LANDESARCHIV BERLIN

Rep. 057

Acc.

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 342

Von Hand zu Hand

Vfg.

1. Umlauf bei der Abteilung 5 - vorzulegen mit der Bitte um Kenntnisnahme: 1 Prinzipalbürobarüng

~~Herrn Ersten Staatsanwalt Selle~~
Herrn Ersten Staatsanwalt Klingberg 28/8.
Herrn Ersten Staatsanwalt Hauswald 1.9.
Frau Erste Staatsanwältin Bilstein 28.8.69
Herrn Staatsanwalt Nagel
Herrn Staatsanwalt Filipiak 11.9.69
Herrn Staatsanwalt U. Schmidt 10/9
Herrn Staatsanwalt Dr. Sczostak 29.08
Herrn Staatsanwalt F. Schmidt 4.9.69
Herrn Staatsanwalt Hölzner 8/9
Herrn Staatsanwalt Prutz 9. SEP. 1969
Herrn Staatsanwalt Stamer 5. SEP. 1969

~~2. Karbei~~

2. Wv. ~~der Verwaltungs-Geschäftsstelle 1 RSHA~~

Berlin, den 28. AUG. 1969

Sch

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
... am 18. AUG. 1969
mit Anl. Blatt: Bl. Akten

Verlautbarung der Pressestelle des Bundesgerichtshofes

In dem Strafverfahren gegen R e i n h a r d hatte der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs über Revisionen zu entscheiden, die der Angeklagte, die Staatsanwaltschaft und die Nebenkläger gegen ein Urteil des Schwurgerichts Baden-Baden eingelegt hatten; das Schwurgericht hatte Reinhard wegen Beihilfe zum Mord in vier Fällen zu fünf Jahren Zuchthaus und drei Jahren Ehrenrechtsverlust verurteilt, im übrigen aber das Verfahren wegen Verjährung eingestellt.

1. Nach den Feststellungen war der Angeklagte von Januar 1942 bis Januar 1945 Leiter der Gestapo in Norwegen. Die dort tätigen Widerstandsgruppen trieben seit Ende 1943 wirksam Sabotage und töteten oder verletzten auch deutsche Soldaten. Als "Gegenterror" ordnete Reichskommissar Terboven die Tötung von Norwegern an, die im Verdacht einer Zugehörigkeit zu Widerstandsgruppen standen. Das geschah durch sogenanntes "silent killing" in der Weise, daß ein SS-Führer in Zivil die Opfer heimlich mit einer ausländischen Waffe hinterrücks erschoß. Die Geheimhaltung ging soweit, daß auch die deutsche Polizei in zwei Fällen den Täter zunächst nicht ermitteln konnte. In Kenntnis dieser Tatumstände machte der Angeklagte seinem Vorgesetzten, dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Fehlis eine Reihe von Verdächtigen namhaft, aus denen drei Männer und eine Frau ausgewählt wurden. Im Juni und Juli 1944 wurden sie hinterrücks erschossen.

Das Schwurgericht hat die Beteiligung des Angeklagten als Beihilfe zum heimtückisch begangenen Mord angesehen. Der Bundesgerichtshof bestätigt die Verurteilung. Entgegen der Meinung der Revision des Angeklagten sind die Tötungen weder als Kriegshandlungen gegen Freischärler noch als Kriegsrepressalie gerechtfertigt. Auch Freischärler durften

1271/1 GStA

nach dem damals geltenden deutschen Recht nicht ohne Gerichtsverfahren getötet werden. Als Kriegsrepressalie waren die Tötungen schon deshalb nicht anzusehen, weil sie heimlich geschahen. Insbesondere ließen sie den Urheber nicht erkennen, vielmehr wurde unter absichtlicher Irreführung der Verdacht auf unbekannte Täter gelenkt.

2. Im Herbst 1942 wurden auf Veranlassung deutscher Stellen die jüdischen Bürger Norwegens verhaftet. Am 26. November 1942 brachte man 532 Männer und Frauen auf einem vom Angeklagten beschafften Transportschiff nach Stettin und von dort nach Auschwitz; nur 9 Personen überlebten. Der Angeklagte hatte angegeben, er habe an eine zwangsweise Umsiedlung geglaubt, eine Tötung der Verschleppten jedoch nicht für möglich gehalten; mit dem Wort Auschwitz habe er im damaligen Zeitpunkt nicht die heute bekannte Bedeutung verbunden. Diese Einlassung hat das Schwurgericht trotz erheblicher Zweifel nicht als sicher widerlegbar angesehen und deshalb rechtlich nur schwere Freiheitsberaubung im Amt angenommen, die inzwischen verjährt ist.

Die hiergegen gerichteten Revisionen der Staatsanwaltschaft und der Nebenkläger blieben erfolglos. Der BGH muß als Revisionsgericht die Beweiswürdigung des Tatrichters hinnehmen, wenn sie keinen Rechtsfehler enthält. Solche Fehler sind nicht ersichtlich, insbesondere hat das Schwurgericht keinen der gegen den Angeklagten sprechenden Verdachtsgründe übersehen.

3. Dagegen hat der BGH die Einstellung des Verfahrens in einem Fall aufgehoben. Nach den Feststellungen hatte bei einer Durchsuchung der Angeklagte selbst den

Hotelier Sanden von hinten erschossen. Nach Auffassung des Schwurgerichts war Sanden hierbei nicht mehr arglos; deshalb hat es das Merkmal der Heimtücke verneint und nur Totschlag angenommen, der inzwischen verjährt ist. Der BGH hat den Revisionen der Staatsanwaltschaft und der Nebenkläger stattgegeben, weil das Schwurgericht rechtlich von einem falschen Begriff der Arglosigkeit ausgegangen ist. In einer neuen Verhandlung wird das Schwurgericht Karlsruhe darüber zu entscheiden haben, ob der Angeklagte des Mordes schuldig ist.
(Urteil vom 15. August 1969 - 1 StR 197/68).

Von Hand zu Hand

Vfg.

1. Umlauf bei der Abteilung 5 - vorzulegen mit der Bitte um Kenntnisnahme: Verschiedenes

~~Herrn Ersten Staatsanwalt Selle~~
Herrn Ersten Staatsanwalt Klingberg 15/8.
Herrn Ersten Staatsanwalt Hauswald 19.8.
Frau Erste Staatsanwältin Bilstein 20.8.
Herrn Staatsanwalt Nagel
Herrn Staatsanwalt Filipiak 27.8.69
Herrn Staatsanwalt U. Schmidt 29/8 69.
Herrn Staatsanwalt Dr. Sczostak 26/8.69
Herrn Staatsanwalt F. Schmidt 14.VIII.69
Herrn Staatsanwalt Hölzner 18/8
Herrn Staatsanwalt Prutz 8. 9... 1969
Herrn Staatsanwalt Stamer 28. AUG. 1969

~~2. Kartei~~

2) Wv. ~~- der Verwaltungs-Geschäftsstelle 1 - RSHA~~

Berlin, den 1[illegible] AUG. 1969

Sch

RS'HH

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
141 gen 28/60

Berlin 21, den 7. August 1969

Betrifft: Ermächtigung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit;
hier: aktenmäßige Behandlung der Ermächtigungsanträge

Ich erinnere an die Verfügung vom 18. Februar 1960.

In Vertretung
Völz

Beglaubigt
Rogmann
Justizangestellte

Herrn
Ersten Staatsanwalt S e l l e

mit der Bitte um Kenntnisnahme und
Bekanntgabe an die Dezernenten.

R

262

141 gen. 28/60

Vfg.

S o f o r t !

1.) Betrifft: Ermächtigung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit;
hier: aktenmäßige Behandlung der Ermächtigungsanträge.

Es erscheint zweckmäßig, in allen Sachen, in denen durch die Staatsanwaltschaft eine Entscheidung einer Besatzungsbehörde über die Ermächtigung der deutschen Gerichte zur Strafverfolgung nach dem Gesetz Nr. 7 herbeigeführt wird, für das Gericht aktenkundig zu machen, aus welchen Überlegungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht die Ermächtigung zur Ausübung der Gerichtsbarkait von seiten der Staatsanwaltschaft für notwendig gehalten wird. Der Herr Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht hat daher mit Auftrag vom 3. Februar 1960 - 141 GStA 3.52 - angeordnet, daß künftig nach Rückkehr der Akten mit der Entscheidung der Besatzungsmacht eine Durchschrift des Berichtes, mit dem die Staatsanwaltschaft die Ermächtigung beantragt hat, zusammen mit der Verfügung des Herrn Senators für Justiz, mit der die Entscheidung der Besatzungsmacht mitgeteilt wird, zu den Sachakten zu nehmen ist.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren. Zur Vermeidung unnötiger Schreibarbeit ist schon bei Erstattung des Ermächtigungsberichts zu verfügen, daß ein weiterer Durchschlag für die Akten zu fertigen ist, der bis zur Rückkehr der Akten bei den Handakten verbleibt.

2.) Abschrift von 1) erhalten:

a) AV I - X
mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe an die Dezernenten;

b) Kanzleivorsteher I - III
mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe an die Kanzleiangestellten.

3.) Am 1.10.1960
(neuer Umlauf).

Berlin, den 18. Februar 1960

Ju 2/21 Abschr. auf Ausfg. 18.2.60 We 2/n + 4 Ue 2
18. FEB. 1960

We.

Von Hand zu Hand

Vfg.

1. Umlauf bei der Abteilung 5 - vorzulegen mit der Bitte um Kenntnisnahme:

~~Herrn Oberstaatsanwalt Pagel~~
Herrn Ersten Staatsanwalt Selle 26 JUNI 1969
Herrn Ersten Staatsanwalt Klingberg
Herrn Ersten Staatsanwalt Hauswald 27.6.
Frau Erste Staatsanwältin Bilstein 26.6.69
Herrn Staatsanwalt Nagel
Herrn Staatsanwalt Filipiak Fr. 2.7.69
Herrn Staatsanwalt U. Schmidt 4.7.69.
Herrn Staatsanwalt ~~Kunstat~~ (Dr. Sczesiak) Staatsanwalt 1.7.
Herrn Staatsanwalt F. Schmidt 3. VII. 69
Herrn Staatsanwalt Hölzner
Herrn Staatsanwalt Prutz 1.7.69
Herrn Staatsanwalt Stamer 9. JULI 1969

Betrifft: Strafvollstreckung im allgemeinen;
hier: Massnahmen aus Anlass der Verabschiedung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts.

2. ~~Kartei~~
Herrn OStA Pagel u. R. K.g 15. Juli 1969
~~3. Wv. der Verwaltungs-Geschäftsstelle 1 - RSHA~~

Berlin, den 26. JUNI 1969

Sch

22

Der Senator für Justiz
- 4300-IV/A. 14 -

1 Berlin 62 (Schöneberg), den 13. Juni 1969
Salzburger Str. 21 - 25
Tel.: 7801 3626

Staatsanwaltschaft
b. d. Kammergericht - Berlin
Eing. am 19. JUN. 1969
(1)
mit - Anl. - Blatts. - Bd. Akten

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

An den
Amtsgerichtspräsidenten

Betrifft: Maßnahmen aus Anlaß der Verabschiedung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts;
hier: Entschließung der außerordentlichen Justizminister-Konferenz in Berlin am 31. Mai 1969 zu Punkt 8 der Tagesordnung

In der im Betreff genannten Vereinbarung ist unter Abschnitt C Buchstabe b geregelt worden, daß bei Strafgefangenen, die von einem Gericht eines anderen Bundeslandes verurteilt worden sind, die Vollzugsanstalten die Vollstreckung nach den Grundsätzen unterbrechen, die von dem Land erlassen worden sind, in dessen Vollzugsanstalt sich der Strafgefangene befindet.

Soweit westdeutsche Verurteilte in Berliner Vollzugsanstalten einsitzen, ist der Präsident des Justizvollzugsamts bereits am 3. Juni 1969 angewiesen worden, nach dieser Vereinbarung zu verfahren und die westdeutschen Vollstreckungsbehörden von Strafunterbrechungen zu unterrichten.

Ich bitte um unverzügliche Vorlage der Strafakten mit Gnadenbogen und Strafregisterauszug, sobald westdeutsche Vollzugsanstalten mitteilen, daß sie aufgrund der Vereinbarung vom

4300 StA

31. Mai 1969 die Strafvollstreckung aus Entscheidungen Berliner Gerichte unterbrochen haben. Oben auf dem Gnadenbogen bitte ich zu vermerken:

"Vorlage aufgrund der Vfg. des SfI
vom 13. Juni 1969 - 4300-IV/A.14 -"

Im Auftrage
Dr. Spötter

DER SENATOR FÜR JUSTIZ BERLIN

Beglaubigt:
Verwaltungsangestellte

Fr.

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Berlin, den 14. Juli 1969

9 Kon. 241/64

Herrn OStA. P a g e l

Betrifft: Dauer der vorläufigen Auslieferungshaft im Ausland;
hier: Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen

Die Abschriften der Anordnung des Senators für Justiz vom 5. Mai 1954 - 9351 - IV/A. 2.52 - und des Rundschreibens des Bundesministers der Justiz vom 15. April 1954 - 9351 - 0.21771/54 - ohne die Übersicht bitte ich erneut den Dezernenten und Rechtspflegern vorzulegen.

Mitteilungen über Verhaftung zur Fahndung ausgeschriebener Personen im Ausland sind sofort mit den Vorgängen dem Referat Int. bei der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht vorzulegen.

Dr. Dehnicke

Beglaubigt

Justizangestellte

We

Der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht
51 gen 216/69

Berlin, den 27. Juni 1969

An
alls Mitarbeiter
der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht

Betrifft: Organisationsuntersuchung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Anregung des Senators für Justiz hat der Senat von Berln beschlossen, im Bereiche der Justizverwaltung unter anderem ein Organisationsgutachten über die Staatsanwaltschaften und die Amtsanwaltschaft einzuholen. Mit der Erstattung dieses Gutachtens ist ein privates Unternehmen beauftragt worden, das bereits für den Senat von Berlin andere Behördenorganisationen untersucht hat. Es soll das Ziel der Aktion sein, Vorschläge für Rationalisierungsmaßnahmen zu erarbeiten, die unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden gegebenenfalls eine Entlastung der Mitarbeiter und einen effektiveren Geschäftsablauf zur Folge haben.

Eine erste Unterredung mit Herren der Organisationsfirma hat ergeben, daß zunächst umfangreiche Erhebungen über die einzelnen Geschäftsvorgänge und über die Arbeitsbelastungen aller Mitarbeiter geplant sind. Dazu sollen Fragebogen ausgegeben und in einem späteren Stadium der Untersuchung mit einzelnen Mitarbeitern Kontaktgespräche geführt werden.

Ich bitte alle Mitarbeiter, die Arbeit der Gutachterfirma durch möglichst umfassende Beantwortung der schriftlich oder mündlich gestellten Fragen zu unterstützen

und so dazu beizutragen, den Herren ein zutreffendes Bild von den vielfältigen Aufgaben und den Besonderheiten der Behörde zu vermitteln. Ich werde meinerseits bemüht sein, die mit einer solchen Befragung verbundene zusätzliche Belastung der Mitarbeiter durch sachkundige Beratung der Firma in erträglichen Grenzen zu halten.

Indem ich Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Aktion danke, zeichne ich

hochachtungsvoll

(Dr. Dehnicke)

Abschrift

3261/1 GStA

Vfg.

1.) Vermerk:

Mit Ablauf des 30. d.M. scheiden die Herren Dittmer und Zippel aus der Behörde aus.

Mit Wirkung vom 1. Juni d.J. treten die Herren Ersten Staatsanwälte Gross und Noack zur Behörde.

Vom 2. Juni bis zum 4. Juli d.J. ist Herr EStA Dobbert beurlaubt.

Am 2. Juni d.J. tritt Herr OStA Bastini den Dienst an.

Ich selbst bin ab 2. Juni d.J. beurlaubt.

2.) Geschäftsverteilung ab 2. Juni 1969 :

Aufgabengebiet
des Chefs und des Ständigen Vertreters: E.OStA Polzin

Verwaltungsbereich:

a) Fiskus- und Regreßsachen:		
b) Allgemeine Verwaltungssachen, für die keine andere Zuständigkeit besteht :		OStA Dr. Rost
c) Drittschuldnersachen :		EStA Dr. Schlippe

Abteilung 1 :

Aufsichtstätigkeit :		OStA Weise
Generalia :		
Ss-Sachen :	Endziffern 1,2,4-8,0	
	" 3, 9	EStA Gross (Ggz. AL)
AR (B)-Sachen		

Abteilung 2 :

Aufsichtstätigkeit	:		OStA Dr. Lell
Generalia außer betr. EV u. StV	:		
Generalia betr. EV und StV	:		EStA Dr.Schlippe
Zulassungs-, EV- und Notarsachen	:		(mit Zeichnungs-befugnis wie AL)
StV-Sachen	:		
1 AR- und HEs-Sachen (ohne politische)	:	Gerade Endziffern:	OStA Dr. Lell
		Ungerade Endziffern:	OStA Tolki
1 AR- und HEs-Sachen (politische)	:		EStA Noack (unmittelbare Vorlage an Chefvertreter)
Rs-Sachen	:		EStA Dr.Schlippe

Abteilung 3 :

Aufsichtstätigkeit	:		OStA Dr. Lell
Generalia betr. 1 Str.AR-, Ausl.- und RHE.AR-Sachen	:		
Generalia betr. Int.AR-Sachen	:		StA Seeber
1 Str.AR-Sachen	:		OStA Dr. Lell
Ausl.-Sachen	:	Gerade Endziffern:	EStA Gross
		Ungerade Endziffern:	StA Seeber
Int.AR-Sachen	:	Endziffern 1, 6 :	EStA Gross
		" 2-5, 7-0 :	StA Seeber
RHE.AR-Sachen	:		OStA Dr. Lell

Abteilung 4 :

Aufsichtstätigkeit	:	E.OStA Polzin
Generalia	:	
OJs-Sachen	:	EStA Noack
4 AR-Sachen	:	
Zs-Sachen	: Endziffern 2,4,6,8 :	OStA Bastini
	" 5,9 :	OStA Dr. Rost
	" 1,7 :	OStA Tolki
	" 3,0 :	EStA Gross (Ggz. OStA Bastini)
Wg.AR-Sachen	:	EStA Noack (Stellungnahmen zu Beschwerden sind vor Ausführung dem Chefvertreter z.K. vorzulegen)

Abteilung 5 :

Die Geschäftsverteilung ist durch besondere Verfügung geregelt.

Sondersachen :

EV-Sondersachen "Dulde" und "Mahler"	:	EStA Dr.Schlippe
Wegen des "Steckbriefs gegen Generalstaatsanwalt Dr. Dehnicke" anhängige Verfahren	:	EStA Noack

3.) - 4.) pp.

Berlin, den 30. Mai 1969

G ü n t h e r

bu/

OStA. Pagel

Abschrift

420 gen. 101.69
23. April 1969

zu den Mappen für die Terminshandakten

Der Senator für Justiz 1 Berlin 62-Schöneberg, den 14.2.1969
GeschZ.: 4208-IV/A. 1 Salzburger Str. 21-25
Fernmf: (95) App.: 3630

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Betr.: Richtlinien für das Strafverfahren
hier: äußere Gestaltung der Hauptverhandlung

Die in Nr. 119 bis 121 RiStV aufgestellten Grundsätze geben in großen Zügen Hinweise zur Form der Hauptverhandlung. Im einzelnen bleibt es dem Richter oder Staatsanwalt überlassen, wie er diesen Rahmen ausfüllt. In der Handhabung gibt es daher Unterschiede. Zuweilen sind noch Usancen gebräuchlich, die einer modernen Auffassung vom Strafprozeß nicht mehr entsprechen dürften und über die in Verwaltungsbestimmungen aufgestellten Erfordernisse hinausgehen.

Wie ich bereits in meiner Verfügung vom 10. Dezember 1968 betreffend Höflichkeitsformen in dienstlichen Schreiben (1460/1-I/A. 1) ausgeführt habe, erwartet die Bevölkerung zu Recht, daß auch die Justizbehörden sich der im bürgerlichen Leben üblichen und auch zu erwartenden verb-indlichen Ausdrucksweise bedienen. Wenn die Strafprozeßordnung im § 157 bestimmt, wann der Beschuldigte Angeschuldigter oder Angeklagter im Sinne des Gesetzes ist, ergibt sich hieraus nicht, daß die Gesetzesterminologie in der Anrede Verwendung zu finden hat. Ebenso wenig wie der Betroffene mit "Beschuldigter" oder "Angeschuldigter" im entsprechenden Verfahrensstadium angesprochen wird, sollte er in der Hauptverhandlung mit "Angeklagter", sondern wie auch sonst üblich mit seinem bürgerlichen Namen angeredet werden.

In Nr. 120 Abs. 2 RiStV ist festgelegt, daß sich die Anwesenden von ihren Plätzen erheben beim Eintritt des Gerichts zu Beginn der Sitzung, bei der Vereidigung und der Verkündung der Urteilsformel. Die Praxis geht unnötigerweise weit darüber hinaus. Es mag allenfalls angehen, wenn die Prozeßbeteiligten

ihre Schlußausführungen stehend vortragen. Zwingend ist dies nicht. Denn auch der Vorsitzende begründet nicht stehend das Urteil. Sicherlich ist es nicht erforderlich, daß sich die Anwesenden jedesmal nach Wiedereintritt in die unterbrochene Hauptverhandlung, bei Fragen, Antworten, Anträgen, Stellungnahmen und sonstigen Äußerungen erheben. Ein derartiges Ritual ist der Strafrechtspflege und der Würde des Gerichts eher abträglich.

Die Benutzung des Baretts für die Prozeßbeteiligten in der Hauptverhandlung ist unterschiedlich. Im allgemeinen wird das Barett in den Fällen aufgesetzt, in denen sich die Anwesenden gemäß Nr. 120 Abs. 2 RiStV erheben. Wenn in Ziff. III der AV über die Amtstracht der Berliner Rechtspflegeorgane vom 24. September 1968 festgelegt wird, wann das Barett zu tragen ist, soll hierdurch selbstverständlich der in Nr. 120 Abs. 2 RiStV aufgestellte Grundsatz nicht erweitert werden. Ich halte es im Gegenteil für untunlich, wenn verschiedentlich bei jedem Wiedereintritt des Gerichts oder bei der Begründung des Urteils das Barett aufgesetzt oder getragen wird.

Nr. 121 Abs. 2 RiStV sieht vor, daß der Angeklagte grundsätzlich seinen Platz auch dann vor dem Richtertisch einnehmen sollte, wenn er sich in Haft befindet, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen. In der Praxis sitzt der Angeklagte meist auf der Anklagebank. Schreib- und Ablagemöglichkeit stehen ihm nur insoweit zur Verfügung, als neben ihm auf der Bank noch Platz ist oder er die Unterlagen auf seinen Knien halten kann. Bei seiner Vernehmung sollte der Angeklagte daher grundsätzlich unmittelbar vor dem Gericht am sogenannten Zeugentisch sitzen.

Ich bitte, den Staatsanwälten Ihres Geschäftsbereichs diese Empfehlung in der Ihnen geeignet erscheinenden Weise bekannt zu geben und auf eine tunlichst einheitliche Handhabung hinzuwirken.

H o p p e

Abschrift

Der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht
Berlin, den 11. April 1969

140 gen 258/61

P r o t o k o l l

über die Abteilungsleiter-Besprechung vom 2. April 1969

2. Die Anordnung des Herrn Senators für Justiz vom 14.2.1969 - 4208 - IV/A. 1 - betreffend die äußere Gestaltung der Hauptverhandlung wurde erörtert. Den Sitzungsvertretern wird empfohlen, beim Eintritt des Gerichts zu Beginn der Verhandlung, bei der Verlesung des Anklagesatzes, bei der Vereidigung, beim Vortrag der Schlußausführungen und bei der Verkündung der Urteilsformel aufzustehen. Das Barett soll bei der Verlesung des Anklagesatzes und während der Schlußausführungen nicht aufgesetzt werden.

Dr. Dehnicke

Beglaubigt
Weißmann
Justizangestellte

We.

Nr.	Datum 1958	Aktz. Pr. 1958	Titel der Druckschrift	Verfasser	Verlag	Grund (E = Entscheidung)	Bekanntmachung im BAnz Nr.	vom
Die folgenden einstweiligen Anordnungen, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 200 vom 17. Oktober 1958, sind durch Entscheidungen der Bundesprüfstelle bestätigt worden; die Druckschriften bleiben in der Liste:								
637	14. 11.	127	Magazin „Strip-tease à Gogo" Nr. 1		Sté D. E. D. B. N., Paris	E Nr. 551 v. 14. 11. 58	225	22. 11. 58
638	14. 11.	128	Magazin „Strip-tease Paris" Nr. 1		Sté D. E. D. B. N., Paris	E Nr. 552 v. 14. 11. 58	225	22. 11. 58
639	14. 11.	129	Aktbildalbum „Etudes Plastiques", Album Nr. 10		Ed. Renaud, Paris	E Nr. 550 v. 14. 11. 58	225	22. 11. 58
640	14. 11.	130	„. . .'ne ehrliche Chance"	Bud W. Clarke	Weka-Verlag Kreitlow, Köln	E Nr. 541 v. 14. 11. 58	225	22. 11. 58
641	14. 11.	133	Aktbildmagazin „Colored Models", Nr. 2		A. Venediger, Harksheide b. Hamburg	E Nr. 553 v. 14. 11. 58	225	22. 11. 58

Der Senator für Justiz

Geschäftliche Behandlung der Ersuchen nach der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen.

— AV. v. 8. 12. 1958 — Just 9341 - III/F. 1 — (ABl S. 1613)

Für die geschäftliche Behandlung der in der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) vom 19. Oktober 1956 (ABl 1957 S. 165) bezeichneten Ersuchen bestimme ich folgendes:

1. Vom 1. Januar 1959 ab haben die mit der verwaltungsmäßigen Prüfung und Überwachung des Schriftverkehrs im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Zivilsachen befaßten Prüfungsstellen (§ 9 ZRHO) für ein- und ausgehende Zustellungsanträge und sonstige Rechtshilfeersuchen das aus der Anlage ersichtliche Register zu führen.
2. In Spalte 3 a ist bei ausgehenden Ersuchen der Tag einzutragen, an dem das absendungsreife Ersuchen bei der Prüfungsstelle eingegangen ist.
3. In Spalte 3 b ist bei ausgehenden Ersuchen der Tag des Eingangs der Erledigungsstücke bei der Prüfungsstelle und bei eingehenden Ersuchen der Tag der Absendung der Erledigungsstücke durch die Prüfungsstelle an die ersuchende Behörde einzutragen.
4. In Spalte 6 ist bei ausgehenden Ersuchen der ersuchte Staat auch dann einzutragen, wenn das Ersuchen nicht an die Behörden dieses Staates, sondern an eine deutsche Auslandsvertretung in diesem Staat gerichtet und von dieser in eigener Zuständigkeit erledigt worden ist.

Anlage

Register für ein- und ausgehende Ersuchen im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Zivilsachen

Jährlich fortlfd. Nr.	Ersuchende Behörde	Datum des Eingangs	Datum der Rückgabe	Aktenzeichen
1	2	3 a	3 b	4

Art der beantragten Rechtshilfe	Ersuchter bzw. ersuchender Staat	Bemerkungen
5	6	7

Bekanntmachung zur Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) vom 19. Oktober 1956 (ABl 1957 S. 165).

— Bek. v. 8. 12. 1958 — Just 9341 - III/F 1 —

Wegen der im Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen mit mehreren Ländern eingetretenen Änderungen haben die Landesjustizverwaltungen die Herausgabe einer (2.) Ergänzungslieferung zum Länderteil der ZRHO beschlossen. Mit dieser Ergänzungslieferung werden alle Bezieher des Grundwerkes beliefert. Die Auslieferung durch die Druckerei der Strafanstalt Tegel hat bereits begonnen.

Von den Änderungen und Ergänzungen werden folgende Länder betroffen:

Afghanistan,
Frankreich,
Irak,
Jugoslawien,
Marokko,
Peru,
Sudan,
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken,
Vietnam.

Bewilligung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und von Vorschußzahlungen an Zeugen und Sachverständige.

— AV. v. 12. 12. 1958 — Just 5110 - I/C 1 (ABl S. 1613) —

Die nachstehenden, am 12. September 1958 bundeseinheitlich beschlossenen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkt wird meine AV. vom 17. Juli 1957 (ABl S. 865) aufgehoben.

Die Länder haben gegenseitig sowie zugunsten des Bundesgerichtshofs und des Deutschen Patentamts auf die Erstattung von Reiseentschädigungen, die an mittellose Personen oder vorschußweise an Zeugen und Sachverständige gezahlt werden, verzichtet.

Bewilligung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und von Vorschußzahlungen an Zeugen und Sachverständige.

I.

Nach § 92 Nr. 8 GKG und § 137 Nr. 8 KostO gehören Beträge, die mittellosen Personen für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gewährt werden, zu den Auslagen des gerichtlichen Verfahrens. Für die Bewilligung derartiger Beträge im Verwaltungswege gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Bewilligung wird dem Richter (Vorsitzenden des Gerichts) oder dem Staatsanwalt, der die Ladung veranlaßt hat, übertragen.
2. Reiseentschädigungen können auf Antrag gewährt werden
   a) an Personen, deren Erscheinen, Vernehmung oder Untersuchung in einem Zivilprozeß, in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder als Privatkläger in einem Strafverfahren angeordnet worden ist;
   b) an Beschuldigte in einem Strafverfahren, wenn ohne deren Anwesenheit ein notwendiger Termin nicht stattfinden könnte. Das gilt auch, wenn sich ein

Angeklagter von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbinden lassen könnte, dies aber nicht tut.

3. Eine Reiseentschädigung darf nur gewährt werden, soweit der Antragsteller die Reisekosten nicht bestreiten kann. Wenn seine Mittellosigkeit nicht bekannt ist, muß er ein Armutszeugnis beibringen. Eine Reiseentschädigung ist nicht schon deshalb zu gewähren, weil dem Antragsteller das Armenrecht bewilligt worden ist. Hat der Antragsteller die Reisekosten schon verauslagt, so ist er dennoch als mittellos anzusehen, wenn er den Betrag nicht entbehren kann, ohne seinen oder seiner Familie notwendigen Unterhalt zu gefährden.
4. Zu den Reisekosten gehören neben den Fahrkosten für die Hin- und Rückreise auch unvermeidbare Zehr- und Übernachtungskosten.

II.

Die Reiseentschädigung wird durch den zuständigen Beamten der Geschäftsstelle zur Zahlung angewiesen. Dieser verfährt, soweit bei der Bewilligung nichts anderes bestimmt worden ist, wie folgt:

1. Zur Kostenersparnis ist die Reiseentschädigung in der Regel so zu bemessen, daß eine Rückfahrkarte gelöst werden kann.
2. Es ist zu prüfen, ob der Betrag an den Antragsteller zu zahlen oder ob eine Fahrkarte zu beschaffen ist, um Mißbrauch zu verhüten.
3. Wird eine Entschädigung bewilligt, bevor die Ladung abgesandt worden ist, so ist ihr Betrag in auffallender Form auf der Ladung zu vermerken. Wird eine endgültige Berechnung der Entschädigung erforderlich, so ist der Antragsteller zu befragen, ob und in welcher Höhe er bereits eine Entschädigung erhalten hat. Das Ergebnis der Befragung ist in der Auszahlungsanordnung zu vermerken. Wird schon vor dem Termin eine Kassenanweisung vorbereitet, so ist der Betrag, sofern er aktenkundig ist, auffällig zu vermerken.
4. Fällt der Grund für die Reise weg, so ist die Rückzahlung der Entschädigung zu veranlassen. Gegebenenfalls ist dafür zu sorgen, daß der Fahrpreis für nicht benutzte Fahrkarten erstattet wird.
5. In der Ladung soll darauf hingewiesen werden, daß auf Antrag eine Reiseentschädigung bewilligt werden kann, wenn die geladene Person nachweislich nicht in der Lage ist, die Kosten der Hin- und Rückreise zu bestreiten. Auf die Bewilligungsbefugnis nach Abschnitt III darf nur hingewiesen werden, wenn in Ausnahmefällen eine Bewilligung nach Abschnitt I nicht mehr möglich ist.

III.

In Eilfällen kann auch der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sich der Antragsteller aufhält, eine Reiseentschädigung bewilligen. Die Abschnitte I und II, insbesondere Abschnitt II Nr. 1, gelten entsprechend. Die gewährte Entschädigung ist auf der Ladung auffällig zu vermerken; die ladende Stelle ist unverzüglich zu benachrichtigen.

IV.

Für die Bewilligung von Vorschüssen an Zeugen und Sachverständige im Verwaltungswege gelten folgende Bestimmungen:

1. Vorschüsse nach § 13 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZuSEG) werden vom zuständigen Beamten der Geschäftsstelle bewilligt und zur Zahlung angewiesen.
2. Für Vorschüsse nach § 13 Abs. 1 ZuSEG gilt Abschnitt II Nr. 1 bis 4 sinngemäß.
3. In Einzelfällen kann auch der zuständige Beamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sich der Zeuge oder Sachverständige aufhält, einen Vorschuß nach § 13 Abs. 1 ZuSEG bewilligen. Abschnitt II Nr. 1 bis 4 gilt sinngemäß. Der gewährte Vorschuß ist in der Ladung auffällig zu vermerken; die ladende Stelle ist unverzüglich zu benachrichtigen.
4. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß auf Antrag ein Vorschuß gewährt werden kann.

Der Senator für Volksbildung

Anerkannte Privatschulen.

— Bek. v. 26. 11. 1958 — Vbildg II e V a 2 —

Ich habe den nachstehend aufgeführten Privatschulen gemäß § 7 des Berliner Privatschulgesetzes vom 13. Mai 1954 (GVBl S. 286) mit Wirkung vom 1. April 1958 die Eigenschaft einer anerkannten Privatschule verliehen:

1. Kaufmännische Berufsfachschule des Lette-Vereins
2. Gewerbliche Berufsfachschule des Lette-Vereins
3. Hauswirtschaftliche Berufsfachschule des Lette-Vereins
4. Technische Berufsfachschule des Lette-Vereins
   Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 6.

Rechte und Pflichten:

a) Die Schulen unterstehen der staatlichen Schulaufsicht.
b) Hinsichtlich des Unterrichtszieles finden grundsätzlich alle für das öffentliche Schulwesen des Landes Berlin ergangenen Vorschriften Anwendung. Abweichungen, die mit Rücksicht auf besondere Aufgaben der Schulen notwendig sind, bedürfen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde.
c) Die Schülerinnen können ohne Ablegung einer Aufnahmeprüfung in die entsprechende Klasse einer öffentlichen oder anerkannten Berufsfachschule übergehen. Der Übergang darf zu keinem Zeitgewinn führen. Das gleiche gilt im umgekehrten Fall bei der Aufnahme von Schülerinnen aus öffentlichen oder anerkannten Schulen in den Lette-Verein.
d) Die von den Schulen ausgestellten Zeugnisse haben dieselbe Geltung wie die entsprechender öffentlicher Schulen.
e) Schluß- und Abschlußprüfungen sind unter einem von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Prüfungskommissar abzuhalten.
f) Die Leiter der Schulen haben das Recht, an den Konferenzen der Schulleiter der Berufsfachschulen teilzunehmen, soweit die Tagesordnungspunkte auch anerkannte Privatschulen betreffen.
g) Ein Elternausschuß ist gemäß § 18 des Schulgesetzes für Berlin zu bilden.

Berufungen zum ordentlichen Professor.

— Bek. v. 10. 12. 1958 — Vbildg III a —

Der apl. Professor Dr. Hans Joachim Heidrich wird mit Wirkung vom 1. Januar 1959 zum ordentlichen Professor für Tiergeburtshilfe und Rinderkrankheiten an der Freien Universität Berlin berufen.

Der apl. Professor Dr. Kripal Singh Sodhi wird mit Wirkung vom 1. Januar 1959 zum ordentlichen Professor für Psychologie an der Freien Universität Berlin berufen.

Der Senator für Wirtschaft und Kredit

Zulassung von Berliner Banken zum Neugeschäft.

— Bek. v. 12. 12. 1958 — Wi V b 31 —

Gemäß § 4 Abs. 4 des Altbankengesetzes vom 10. Dezember 1953 (GVBl S. 1483) wird bekanntgemacht, daß der Grundbesitz- und Handelsbank Aktiengesellschaft, Berlin-Charlottenburg 2, Uhlandstraße 7-8, die Zulassung zum Neugeschäft nach § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes erteilt worden ist.

Beaufsichtigung der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen und der Organe der staatlichen Wohnungspolitik nach dem Kreditwesengesetz.

— Bek. v. 12. 12. 1958 — Wi V A 11/58 —

Die Beaufsichtigung der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen und Organe der staatlichen Wohnungspolitik mit Spareinrichtung nach dem Kreditwesengesetz wird wie folgt geregelt:

Hans-Hermann P a g e l

1 Berlin 21, den 10. Februar 1969
Wilsnacker Straße 6

An den
Senator für Justiz
Herrn Hans-Günter H o p p e
- persönlich -

1 B e r l i n 62
Salzburger Straße 21-25

Sehr geehrter Herr Senator,

Ihrer Einladung zum Besuch der Vorstellung "Anatevka" im Theater des Westens sind wir gerne gefolgt. Mit dem unterhaltsamen Abend ist es Ihnen gelungen, uns dem dienstlichen Alltag vorübergehend zu entreißen. Dafür darf ich Ihnen - zugleich im Namen aller Angehörigen der Abteilung 5 der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht - sehr herzlich danken.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Berlin, Weihnachten 1968

Liebe Mitarbeiterinnen, liebe Mitarbeiter,

1968 war ein hartes und konfliktbeladenes Jahr. Dem tragischen Ende Martin Luther Kings und Robert Kennedys folgte der Überfall auf die CSSR. Nicht Gewaltlosigkeit, sondern Friedlosigkeit regierte, so schien es, die Stunde. Bange Fragen standen plötzlich im Raum; auch in Berlin und nicht zuletzt im Bereich der Justiz, die, ins grelle Rampenlicht der Öffentlichkeit gerückt wie nie zuvor, den 2. Juni 1967 noch nicht bewältigt hatte, als das Attentat vom 11. April 1968 mit seinen Folgen sie vor neue Aufgaben und Schwierigkeiten in einem bis dahin nie gekannten Ausmaß stellte.

Das bedeutete, insbesondere für die Staatsanwaltschaft, Monate zäher und harter Arbeit, die geleistet sein wollte und den Dank in sich schließt, den alle, von der Sekretärin bis zum Dezernenten, vom Wachtmeister bis zum Chef, sich redlich verdient haben. Eine kleine Anerkennung mag in dem Dienst- und Urlaubsplan gesehen werden, der für die schöpferische Pause zwischen den Jahren gilt.

Weihnachten, so heißt es im Lied, ist die gnadenreiche Zeit. Ihr wird freilich, was in der Chronik der Berliner Staatsanwaltschaft wenigstens am Rande vermerkt sei, in unserem Bereich eine recht gnadenarme Zeit folgen. Jahrzehnte hindurch ist die Staatsanwaltschaft auch Gnadenbehörde gewesen. Künftig, vom 1. Januar 1969 an, wird sie nur noch Anklage- und Vollstreckungsbehörde sein. Daß sie als "die objektivste Behörde der Welt" gleichwohl nicht aufhört, zu differenzieren, d.h in den kleinen und den großen Sachen jeweils das rechte Maß zu finden, darauf richten sich zu dieser Weihnacht meine Hoffnung und meine Wünsche.

Großzügige Denkungsweise entsprach von jeher der Tradition Berlins und seines Kammergerichts, das nun auf mehr als ein halbes Jahrtausend zurückblickt. Das festliche Zitat des 16. und 17.März 1968 war der Satz, daß es noch Richter gebe in Berlin. Es gibt aber, ungeachtet der Anklageschelte vom 6. Dezember 1968, auch noch Staatsanwälte in Berlin; sie springen, wo es not tut, in die Bresche.

Das mußte, wie ich meine, mit der uns eigenen Zurückhaltung noch gesagt werden, bevor ich nun, wie immer zu dieser Zeit, Sie alle im alten Jahr noch einmal grüße, um Ihnen und Ihren Angehörigen gesegnete Weihnachten und ein glückliches neues Jahr zu wünschen.

G ü n t h e r

M i t t e i l u n g

Die Rufnummer des Kammergerichts wird am 26.11.1968 auf die Rufnummer

30 791 (Vermittlung)

oder bei Durchwahl 30 79 und Apparat-Nr.

umgeschaltet.

Von Hand zu Hand

Vfg.

1) Umlauf bei der Abteilung 5 – vorzulegen mit der Bitte um Kenntnisnahme –

(betrifft den Bgh vom 2. August 1968 – 4 HR 623.67 –) :

Herrn Ersten Staatsanwalt Selle

Herrn Ersten Staatsanwalt Klingberg

Herrn Ersten Staatsanwalt Hauswald

Frau Erste Staatsanwaltin Bilstein

Herrn Staatsanwalt Nagel

Herrn Staatsanwalt Filipiak

Herrn Staatsanwalt U. Schmidt

Herrn Staatsanwalt Kouril

Herrn Staatsanwalt F. Schmidt

Herrn Staatsanwalt Hölzner

Herrn Staatsanwalt Prutz

Herrn Staatsanwalt Stamer

5. NOV. 1968

8. NOV. 1968

18/11

- 5. NOV. 1968

5. NOV. 1968

---

2 Wv. der Verwaltungs-Geschäftsstelle 1 – VGS –

Berlin, den 30. Okt. 1968

Erbitte Rückgabe

- 5. NOV. 1968

Erbitte R. Ablichtung.

Erbitte R. Ablichtung

Erbitte R. Ablichtung

Erbitte 1 Ablichtung

Sch

Nachschlagewerk: ja
BGHSt: ja

MStGB § 47, Verbotsirrtum

Die Erkenntnis des Untergebenen, daß der ihm erteilte Befehl eine Handlung betraf, welche ein Verbrechen oder Vergehen bezweckte, schließt nicht aus, daß er den Befehl gleichwohl glaubte ausführen zu müssen, weil er aus falsch verstandener Gehorsams- oder Treupflicht auch Befehle für verbindlich hielt, die ihm die Begehung strafbarer Handlungen ansannen. Ein solcher Irrtum betrifft einen von der Rechtsordnung nicht anerkannten Rechtfertigungsgrund. Er ist ein Verbotsirrtum.

BGH, Urt.v. 2. August 1968 - 4 StR 623/67 - SchwG b.LG Essen -

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

4 StR 623/67

URTEIL

in der Strafsache

gegen

1. den Kriminalrat Friedrich Hugo M e y e r
aus Münster/Westfalen, geboren am 3. Dezember 1912
in Dortmund,

2. den kaufmännischen Angestellten Claus H ü s e r
aus Hamburg-Harburg, geboren am 1. August 1909
in Harburg,

3. den Verlagskaufmann Eberhard S t a n k e
aus Darmstadt, geboren am 1. Oktober 1913
in Krotoschin,

wegen Beihilfe zum Mord.

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 2. August 1968, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Rotberg
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. Faller
Bundesrichter Börtzler
Bundesrichter Mayr
Bundesrichter Dr. Dr. Spiegel
als beisitzende Richter,
Landgerichtsrat Hecking
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,
Rechtsanwalt W. aus dem Siepen aus Essen für den Angeklagten Hüser,
Rechtsanwalt Dr. Lürken aus Marl für den Angeklagten Stanke
als Verteidiger,
Justizangestellte Himmelsbach
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revisionen der Staatsanwaltschaft und der Angeklagten gegen das Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht Essen vom 22. Dezember 1966 werden verworfen.

Jeder Angeklagte hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen. Die Kosten der Revision der Staatsanwaltschaft fallen der Staatskasse zur Last.

Von Rechts wegen

G r ü n d e:

Die Angeklagten haben nach den Feststellungen des Schwurgerichts als Führerdienstgrade des Sonderkommandos 7 a der Einsatzgruppe B der Sicherheitspolizei und des SD im Juli 1941 in Witebsk an einer Massenerschießung erwachsener männlicher jüdischer Landeseinwohner mitgewirkt, der Angeklagte Stanke außerdem im Juli oder August 1941 an einer ebensolchen Erschießung in Gorodok. In Witebsk wurden mindestens 200, in Gorodok mindestens 100 Menschen getötet. Das Schwurgericht hat die Angeklagten Meyer und Hüser wegen Beihilfe zum Mord zu zwei Jahren Zuchthaus, den Angeklagten Stanke wegen Beihilfe zum Mord in zwei Fällen zu zwei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus verurteilt. Von der Anklage wegen Mordes oder Beihilfe zum Mord in weiteren Fällen sind die Angeklagten freigesprochen worden. Die Staatsanwaltschaft und die Angeklagten fechten das Urteil mit der Revision an.

I. Die Revision der Staatsanwaltschaft.

Die Revision ist beschränkt. Sie richtet sich

1. dagegen, daß das Schwurgericht den Angeklagten in den Fällen Witebsk und Gorodok die Möglichkeit eines Verbotsirrtums zugebilligt und demgemäß die Strafe gemäß § 44 StGB gemildert hat,

2. gegen die Freisprechung des Angeklagten Meyer von der Mordanklage wegen Beteiligung an einer Judenerschießung in Newel im August 1941 (Abschnitt III 9 der Urteilsgründe, UA S. 96 ff).

Das Rechtsmittel, das vom Generalbundesanwalt vertreten wird, ist unbegründet.

1. Das Schwurgericht hat festgestellt, die Angeklagten hätten gewußt, daß die Befehle ihrer Vorgesetzten, bei denen Erschießungen in Witebsk und Gorodok mitzuwirken, Verbrechen bezweckten (§ 47 MStGB). Es hat jedoch nicht ausschließen können, daß sie der Meinung gewesen seien, die Vernichtungsbefehle trotz des erkannten verbrecherischen Zwecks befolgen zu müssen, weil sie geglaubt hätten, Führerbefehlen unbedingten Gehorsam zu schulden, und daher angenommen hätten, die Befolgung der Befehle sei für ihre Person gerechtfertigt (UA S. 182 f). Diesen Irrtum hat das Gericht als vermeidbaren Verbotsirrtum gewertet (UA S. 186) und bei der Bemessung der Strafen berücksichtigt (UA S. 104). Die Auffassung des Schwurgerichts beruht nicht auf Rechtsirrtum.

Der Bundesgerichtshof hat zwar wiederholt ausgesprochen, daß die allgemeinen Grundsätze über den Verbotsirrtum im Rahmen des § 47 MStGB angesichts der ausdrücklichen Regelung und wegen der Eigenart der militärischen Befehlsverhältnisse nicht anwendbar sind (BGHSt 5, 239, 244; LM Nr. 3 zu § 47 MStGB). Damit ist aber nur gesagt, daß im Anwendungsbereich des § 47 MStGB bloße Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Befehls oder zurechenbares Verkennen seiner Unrechtmäßigkeit zur Strafbarkeit nicht ausreichen, daß vielmehr sicheres Wissen erforderlich ist. Nicht ausgeschlossen ist jedoch die Anwendung der für den Verbotsirrtum entwickelten Rechtssätze, wenn der Befehlsunterworfene den verbrecherischen Zweck eines Befehls zwar erkannt, aber gleichwohl geglaubt hat, den Befehl ausführen zu müssen, weil er aus falsch verstandener Gehorsams- oder Treuepflicht auch Befehle für bindend hielt, die ihm die Begehung straf-

barer Handlungen ansannen. Ein solcher Irrtum betrifft weder die Tatbestandsmäßigkeit der anbefohlenen Tat, noch einen in der Rechtsordnung anerkannten oder auch nur möglichen Rechtfertigungsgrund. Er ist aber im Rahmen der Grundsätze rechtlich beachtlich, die die Rechtsprechung zum Verbotsirrtum (BGHSt 2, 194) entwickelt hat. Dies hat bereits der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in dem Urteil vom 22. April 1955 (1 StR 653/54) dargelegt. Der Senat hält diese Rechtsansicht für zutreffend.

Das Schwurgericht ist auf Grund rechtsfehlerfreier Überlegungen (UA S. 183 ff) zu dem Ergebnis gekommen, ein Irrtum über die unbedingte Verbindlichkeit und rechtfertigende Kraft eines "Führerbefehls" sei bei keinem der Angeklagten auszuschließen. Seine Erwägungen liegen auf dem der Revision verschlossenen tatsächlichen Gebiet. Sie lassen weder Denkfehler noch Verstöße gegen allgemein anerkannte Erfahrungssätze erkennen. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere auch nicht darin, daß das Gericht der Erziehung und der Ausbildung der Angeklagten in der SS zu überzeugten Nationalsozialisten und zu unbedingtem Gehorsam in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung beimißt. Der nationalsozialistischen Propaganda waren zwar alle Deutschen ausgesetzt, die Angeklagten als SS-Führer jedoch in weitaus stärkerem Maße als andere. Sie waren außerdem zu unbedingtem Gehorsam, der bei der SS über allen anderen Werten stand, erzogen worden. Die Annahme, daß infolgedessen gerade sie zu der irrigen Auffassung gelangen konnten, der Befehl Hitlers rechtfertige in ihrer Person selbst den Mord an Juden, verstößt nicht gegen die geschichtliche Wahrheit, wie die Revision meint. Es trifft zwar zu, daß blinder Gehorsam als solcher nicht von der

strafrechtlichen Verantwortung für die Ausführung befohlener Verbrechen befreit (BGHSt 2, 251); damit ist aber nicht gesagt, daß ein Gehorchender nicht dem Irrtum unterliegen könnte, das Gehorchen rechtfertige sein Handeln. Diese Frage ist in jener Entscheidung nicht behandelt. In BGHSt 3, 271 ist die Denkbarkeit einer derartigen falschen Auffassung von der Gehorsamspflicht ausdrücklich anerkannt. Ob sie im Einzelfall vorliegt, oder nicht auszuschließen ist, ist Tatfrage. Dem blind Gehorchenden wird es übrigens in der Regel gerade zum Vorwurf gemacht werden können, daß er "blind", also ohne sein Gewissen zu prüfen, gehorcht hat. Ungeheuerlichkeiten, wie sie hier geschehen sind, müssen das Gewissen selbst eines im strengsten Gehorsam erzogenen Menschen ansprechen. Dies hat das Schwurgericht auch nicht verkannt. Daher hält es den möglichen Verbotsirrtum der Angeklagten nicht für entschuldigt.

Mit seiner Auffassung in der Frage des Verbotsirrtums befindet sich das Schwurgericht ferner nicht im Widerspruch zu seinen Feststellungen zum Befehlsnotstand (UA S. 186 ff). Es ist nicht undenkbar, daß den Angeklagten die Ausführung der Befehle, an deren rechtfertigende Kraft sie zwar möglicherweise glaubten, gleichwohl unangenehm und menschlich zuwider war, daß sie sich aber trotzdem nur aus Rücksicht auf ihre berufliche Laufbahn und, um persönlichen Unannehmlichkeiten zu entgehen, nicht widersetzt haben.

Damit, daß das Schwurgericht den - nach seiner tatrichterlichen Überzeugung nicht auszuschließenden - Verbotsirrtum der Angeklagten bei der Strafzumessung "erheblich" berücksichtigt hat (UA S. 204), hat es im Rahmen seines Ermessens entschieden (BGHSt 2, 194 ff). Seine hierfür maßgebenden Erwägungen (UA S. 203 bis 205) beruhen nicht auf Rechtsirrtum.

2. Den Angeklagten Meyer hat das Schwurgericht im Fall Newel von der Mordanklage freigesprochen, weil es die Tatbestandsmerkmale des Mordes nach § 211 StGB in der seit 15. September 1941 geltenden Fassung nicht zweifelsfrei feststellen konnte und, soweit sich Meyer des Totschlags oder der Beihilfe dazu schuldig gemacht hat, die Strafverfolgung verjährt ist. Die von der Staatsanwaltschaft hiergegen erhobenen Bedenken sind unbegründet.

Das Schwurgericht hat ausweislich der Urteilsgründe letzte Zweifel daran, daß der Angeklagte gewußt habe, mindestens ein Teil der Juden sei an den Brandstiftungen in Newel nicht beteiligt gewesen und sollte nur wegen seiner Zugehörigkeit zum Judentum erschossen werden, nicht überwinden können. Gründe dafür brauchte es im einzelnen nicht anzuführen. Seine Auffassung ist nicht unvereinbar damit, daß die Opfer nach ihrer Rassezugehörigkeit gefragt wurden. Dieser Umstand schließt es nicht aus, daß sie nach der Vorstellung des Angeklagten irgendwelcher Sabotagehandlungen verdächtig oder überführt waren. Daß das Schwurgericht einen, wie die Revision mit Recht sagt, naheliegenden tatsächlichen Schluß zum Nachteil des Angeklagten nicht ziehen zu können gemeint hat, ist kein rechtlicher Fehler.

Entgegen der Auffassung der Revision hat das Schwurgericht auch die rechtliche Bedeutung des Merkmals "grausam töten" in § 211 StGB nicht verkannt. Dieses Merkmal hat eine sachliche und eine persönliche Seite (RGSt 79, 299; BGHSt 3, 180). Vor allem davon, daß der Angeklagte auch in diesem Falle aus einer grausamen und gefühllosen Gesinnung heraus den Opfern seelische Qualen zugefügt habe, hat sich das Gericht nicht überzeugen können. Nach den Feststellungen

ist davon auszugehen, daß der Ort der Erschießung vom "Lagerplatz" der Opfer entfernt - nach der Aussage eines Zeugen bis zu 250 m (UA S. 98, 111) - lag und von dort aus nicht eingesehen werden konnte. Unter diesen Umständen konnte das Schwurgericht davon ausgehen, der Angeklagte habe nicht erkannt, daß das Geschehen grausam im Sinne des § 211 StGB war.

Da auch sonst Rechtsfehler nicht erkennbar sind, besteht der Freispruch zu Recht.

II. Die Revisionen der Angeklagten.

Die Beschwerdeführer rügen Verletzung des sachlichen Rechts, der Angeklagte Meyer mit näherer Begründung, die beiden anderen Angeklagten allgemein. Der Angeklagte Meyer beschwert sich außerdem gegen das Verfahren des Schwurgerichts. Die Revisionen haben keinen Erfolg.

1. Verfahrensrügen des Angeklagten Meyer

a) Durch die Anordnung der Vernehmung des Zeugen Vielkind im Wege der Rechtshilfe durch ein österreichisches Gericht ist die Verteidigung des Angeklagten nicht in unzulässiger Weise beschränkt worden. Der Zeuge hatte sich geweigert, vor einem deutschen Gericht zu erscheinen. Daher war seine Vernehmung im Rechtshilfeweg nicht zu vermeiden, wenn sie das Schwurgericht nach pflichtmäßigem Ermessen zur Sachaufklärung für nötig hielt. Deshalb ist die Verteidigung durch die Anordnung der Vernehmung im Ausland nicht unzulässig beschränkt worden. Der Verteidiger und der Angeklagte konnten zwar nach österreichischem Recht an der Vernehmung nicht teilnehmen. Bei Ver-

nehmungen im Ausland kann jedoch die Beobachtung des deutschen Strafverfahrensrechts nicht verlangt werden (BGHSt 1, 219, 221; 7, 16; Urteil vom 9. Juli 1963, 5 StR 216/63). Die Vernehmung eines Zeugen in Abwesenheit des Angeklagten und seines Verteidigers verstößt nicht gegen allgemeine rechtsstaatliche Grundsätze. Mit der Vernehmung des Zeugen durch ein österreichisches Gericht waren zudem alle Beteiligten einverstanden, obwohl ihnen bekannt war, daß sie an ihr nicht teilnehmen konnten.

b) Das Schwurgericht hat nicht übersehen, daß der Zeuge Holste bei seiner Vernehmung durch das Amtsgericht Marburg (Lahn) nach § 60 Nr. 3 StPO nicht hätte vereidigt werden dürfen. Daher hat es die Aussage so behandelt, als ob der Zeuge nicht vereidigt worden wäre. Damit waren ausweislich der Niederschrift auch der Angeklagte und sein Verteidiger einverstanden. Die vorschriftswidrige Vereidigung eines Zeugen macht dessen Aussage nicht schlechthin unverwertbar (BGH NJW 1952, 1146; LM Nr. 8 zu § 60 Nr. 3 StPO).

c) Die Aufklärungsrüge ist nicht in vorschriftsmäßiger Form erhoben. Es fehlt die Angabe von Beweismitteln, mit denen die angeblichen Widersprüche zwischen den Aussagen verschiedener Zeugen hätten geklärt werden können.

2. Die Sachrügen.

Der Senat hat bei umfassender Prüfung des Schwurgerichtsurteils keine Verstöße gegen sachliches Recht zum Nachteil der Angeklagten feststellen können.

Was die Revision des Angeklagten Meyer in den Abschnitten 1) bis 3) der schriftlichen Begründung vorbringt, ist im wesentlichen unbeachtlich. Damit versucht er nur, in unzulässiger Weise die tatsächlichen Feststellungen des Schwurgerichts anzugreifen und die Beweise unabhängig von der Beweiswürdigung des Schwurgerichts selbständig zu würdigen. Diese Ausführungen kann das Revisionsgericht bei der sachlich-rechtlichen Überprüfung des Urteils nicht berücksichtigen. Die Feststellungen und die Beweiswürdigung des Schwurgerichts verletzen weder die Denkgesetze noch allgemein anerkannte Erfahrungssätze. Die Urteilsgründe bieten auch keinen Anhalt dafür, daß das Schwurgericht nicht die volle Überzeugung von der Richtigkeit derjenigen Tatsachen gehabt hätte, die es der Urteilsfindung zu Grunde gelegt hat. So war insbesondere die Prüfung der Aussage des Mitangeklagten Hüser auf ihre Zuverlässigkeit allein Sache des Tatrichters. Das Schwurgericht hat eingehend dargelegt, warum es Hüser für glaubwürdig hält. Es hat dabei weder Denkgesetze noch den Grundsatz verletzt, daß im Zweifel zu Gunsten des Angeklagten zu entscheiden ist. Der Vorwurf, die Überzeugung des Schwurgerichts von der Beteiligung des Angeklagten Meyer an der Erschießung in Witebsk beruhe auf bloßen Spekulationen und Unterstellungen findet in den Urteilsgründen keine Stütze.

Im übrigen ist zu den Revisionen zu bemerken:

Das Schwurgericht hat zwar nicht ermitteln können, welche Tätigkeit die Angeklagten bei den Erschießungen im einzelnen entfaltet haben. Es hat aber festgestellt, daß sie dabei in einer ihrer Stellung als Führerdienstgrade des Sonderkommandos entsprechenden Weise beaufsich-

tigend, bewachend und ordnend tätig waren (UA S. 63, 75) und so die Massenerschießungen vorsätzlich gefördert haben (UA S. 173 f). Damit ist der äußere Tatbestand der Beihilfe nachgewiesen. Die Auslegung der Feststellungen, die Angeklagten hätten an dem verbrecherischen Geschehen nur passiv, etwa als unbeteiligte Zuschauer, teilgenommen, ist nach ihrem Zusammenhang nicht möglich.

Weder die strenge noch die begrenzte Abhängigkeit der Beihilfe von der Haupttat (§§ 49, 50 StGB) bedeutet, daß die inneren Tatbestandsmerkmale des Mordes nach der alten und nach der seit 1941 gültigen Fassung des § 211 StGB auch beim Gehilfen vorliegen müßten (RGSt 74, 84, 86; BGHSt 1, 368; 2, 251, 255; 9, 378; 11, 66). Daher liegen alle Ausführungen der Revision zu der Frage, ob auch die Angeklagten mit Überlegung handelten und in ihrer Person die Mordmerkmale heimtückisch, grausam und aus niedrigen Beweggründen verwirklichten, neben der Sache. Die Frage ist entgegen der Ansicht der Revision für den auf dienstlichen Befehl handelnden Gehilfen nicht anders zu beurteilen.

Rechtlich zutreffend geht das Schwurgericht ferner davon aus, daß die zur Tatzeit geltende Fassung des § 49 StGB zu keiner dem Angeklagten günstigeren rechtlichen Beurteilung seiner Tat führen würde. Die Ausführungen der Revision hierzu gehen fehl. Für den vorliegenden Fall ist die Änderung der §§ 49, 50 StGB ohne Bedeutung, weil die Feststellungen keinen Zweifel daran offen lassen, daß die Haupttäter schuldhaft gehandelt haben, der Angeklagte also auch nach altem Recht als Gehilfe zu bestrafen wäre.

Warum dies im Anwendungsbereich des § 47 MilStGB anders sein sollte, ist nicht ersichtlich.

Die Feststellung, die Angeklagten hätten den verbrecherischen Zweck der Tötungsbefehle erkannt, ist vereinbar mit der zugunsten der Angeklagten unterstellten Annahme, sie hätten die Befehle irrigerweise trotzdem für verbindlich gehalten. Das ist bereits bei der Erörterung der Revision der Staatsanwaltschaft dargelegt worden.

Die Ausführungen des Schwurgerichts zur Frage des Befehlsnotstands (§ 52 StGB) sind ebenfalls frei von Rechtsirrtum. Die Angeklagten hätten wohl nicht ohne Gefahr für Leib und Leben offen Widerstand leisten können. Daß sie dies nicht getan haben, gereicht ihnen auch strafrechtlich nicht zum Vorwurf. Im übrigen kommt es nicht entscheidend auf die äußere Sachlage, sondern darauf an, aus welchen inneren Beweggründen die Angeklagten die Befehle widerstandslos ausgeführt haben. Hierzu hat das Schwurgericht rechtlich unangreifbar festgestellt, daß sie das nicht aus Angst um Leib oder Leben getan haben, sondern um ihre berufliche Laufbahn und ihre gesellschaftliche Stellung nicht zu gefährden und um persönlichen Unannehmlichkeiten zu entgehen.

Auch die Strafaussprüche halten der rechtlichen Nachprüfung stand. Da die Beihilfe zum Mord zur Tatzeit nach § 4 der VO gegen Gewaltverbrecher mit der Todesstrafe als Höchststrafe bedroht war, ist der Strafrahmen des § 49 StGB in Verbindung mit § 211 StGB in der jetzt geltenden Fassung milder. Dabei ist die vom Einzelfall

losgelöste (abstrakte) Betrachtungsweise maßgebend, nicht, welche Strafe nach der besonderen Lage des Falles angemessen wäre. Für die Strafhöhe spielt übrigens die Frage, ob das zur Tatzeit oder das jetzt geltende Recht günstiger ist, keine Rolle, weil das Schwurgericht weit unter dem Höchstmaß der vor der Gewaltverbrecher-VO für Beihilfe zum Mord angedrohten Strafe geblieben ist.

Rotberg Faller Bundesrichter Börtzler ist beurlaubt und kann deshalb nicht unterschreiben.

Rotberg

Mayr Spiegel

Der Wahlvorstand
der Gesamtheit der Staats-und Amtsanwälte
in Berlin

Berlin 21, den 5.12.1968
Turmstraße 91
Fernruf 35 01 11 App.308

Betrifft: Ergebnis der Wahl zum Personalrat sowie zum Hauptpersonalrat vom 4.Dezember 1968

A. Wahl zum Personalrat

Zu wählen waren 7 Personalratsmitglieder. Abgegeben wurden insgesamt 130 Stimmzettel, davon waren 126 gültig, während 4 ungültig waren.

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Zugelassen waren die bereits bekanntgegebenen drei Vorschlagslisten (durch Umlauf und Aushang bekanntgemacht).

Auf die Vorschlagsliste	1	entfallen	53,
" " "	2	"	23,
" " "	3	"	50

gültige Stimmen.

Der Wahlvorstand errechnete nach dem vorgeschriebenen Verfahren die Verteilung der Sitze wie folgt:

Vorschlagsliste	1 :	3 Sitze
"	2 :	1 Sitz
"	3 :	3 Sitze.

Danach besteht der neue Personalrat aus folgenden Mitgliedern:

StA Dr. Ulrich W e i m a n n,
OStA Friedrich-Wilhelm N e u m a n n,
OStA Friedrich R a d k e,
EStA Norbert J a n i s z e w s k i,
AA Wolfgang S c h y r o c k i
EAA Ulrich R i c h t e r,
AA Wolfgang B e n k e n d o r f.

In der gemäß § 29 Abs.1 in Verbindung mit § 28 des Personalvertretungsgesetzes vom 30.7.1968 auf den 10.Dezember 1968 einberufenen konstituierenden Versammlung, die nicht öffentlich ist, werden der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter gewählt werden.

Die Wahlbeteiligung betrug 77,8 %.

bitte in Umlauf setzen.

- 2 -

B. Wahl zum Hauptpersonalrat

Von insgesamt 130 abgegebenen Stimmen waren 121 gültig und 9 Stimmen ungültig.
Es entfallen auf:

Liste 1	43	Stimmen
Liste 2	1	Stimme
Liste 3	76	Stimmen
Liste 4	1	Stimme.

Die Wahlbeteiligung betrug ebenfalls 77,8 %.

Auf die an den bekannten Stellen zum Aushang gebrachten Abschriften der Wahlniederschrift vom 4.Dezember 1968 wird Bezug genommen.

Für den Wahlvorstand:

N. Oberst

ESt A

317

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Berlin, den 22. November 1968

3Zs 4on 403/68

Betrifft: Brand des Nachtbriefkastens im Kriminalgerichtsgebäude

In der Nacht vom 1. zum 2. November 1968 ist der Nachtbriefkasten im Kriminalgerichtsgebäude in Brand gesetzt worden. Es ist daher mit Wiedereinsetzungsanträgen u.ä. zu rechnen.

Dr. Dehnicke

Beglaubigt
Weißmann
Justizangestellte

Herrn
Oberstaatsanwalt Pagel

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe an die Dezernenten und Rechtspfleger.

We.

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Berlin 21, den 5.September 1968

53 gen 305/68

Betrifft: Gebäudereinigung

Der Amtsgerichtspräsident hat mitgeteilt, daß aus finanziellen Gründen ab 1.September 1968 die Büroräume, Verhandlungssäle und Korridore in den Erweiterungsbauten und im ehemaligen Polizeigebäude (Wilsnacker Str. 6) nur noch an jedem 2.Arbeitstag gereinigt werden. Die Säuberung der Toiletten und Waschräume sowie die Leerung von Aschenbechern und Papierkörben erfolgt nach wie vor täglich.

Im Auftrage
Ruminski
Geschäftsleiter

Beglaubigt
Seeger
Justizangestellte

Herrn
Oberstaatsanwalt P a g e l

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe

Se

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den 5. September 1968
Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf 34 03 71 (App. 184)
(Im Innenbetrieb: 968)
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 — 13.00 Uhr

Gesch.-Nr.: 4100/1 GStA Bd.III

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Herrn
Abteilungsleiter 5

E i l t s e h r !

Betrifft: Änderung des § 229 StPO

Anlage: 1 Schriftstück

Als Anlage übersende ich eine Abschrift des Schreibens des Hessischen Ministers der Justiz vom 13. August 1968 - 4100 - III/2 - 1867 -, die mir vom Senator für Justiz mit Anordnung vom 29. August 1968 - 4100 - IV/A. 1 - zugegangen ist, mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 19. September 1968.

I. A.
Dr. R o s t

Beglaubigt
Justizangestellte

bu

DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ
4100 - III/2 - 1867

Wiesbaden, den 13.August 1968
Luisenstraße 13

An

a) den Herrn Bundesminister der Justiz
B o n n

b) die Landesjustizverwaltungen

Betr.: Änderung des § 229 StPO

Die Vorschrift des § 229 StPO, nach der eine unterbrochene Hauptverhandlung spätestens am 11. Tage nach der Unterbrechung fortgesetzt werden muß, widrigenfalls mit dem Verfahren von neuem zu beginnen ist, hat sich angesichts der stetig zunehmenden Zahl von Hauptverhandlungen, die sich über Monate und sogar Jahre erstrecken, in mehrfacher Hinsicht als änderungsbedürftig erwiesen:

a) Die bei nur vorübergehender Verhinderung eines Mitglieds des Gerichts erforderlich werdenden Verhandlungen am Krankenbett und ähnliche Maßnahmen, die allein getroffen werden, um dem § 229 StPO Genüge zu tun, und die Hauptverhandlung nicht fördern, werden in der Presse spektakulär aufgemacht und sind dem Ansehen der Justiz abträglich.

b) Die Fälle, in denen sich während der Hauptverhandlung herausstellt, daß ein Sachverständigengutachten eingeholt werden muß, häufen sich. Wenn der Sachverständige, wie oft, das Gutachten nicht innerhalb der Zehn-Tage-Frist erstatten kann, ist das Gericht häufig gezwungen, Scheinverhandlungen durchzuführen, um das Verfahren zu retten.

c) Den Mitgliedern des Gerichts kann nicht zugemutet werden, über längere Zeiträume ohne Erholungsurlaub zu sein. Es läßt

sich mit der Fürsorgepflicht (§ 92 Abs. 1 Satz 1 HBG) nicht vereinbaren, daß ein Gericht, wie in Frankfurt (Main) einige Male geschehen, ein Jahr lang oder noch wesentlich länger in Permanenz tagt; es sind bereits erhebliche Gesundheitsschäden bei Richtern, die an Mammutverfahren beteiligt waren, zu verzeichnen gewesen. Einige Prozeßbeteiligte haben bereits Schadensersatzansprüche angedroht, da sie durch übermäßig lange, nicht durch Erholungsurlaub unterbrochene Hauptverhandlung Gesundheitsschäden davongetragen haben.

Wie das Contergan-Verfahren und eine Reihe von Wirtschaftsstrafverfahren gezeigt haben, handelt es sich bei den Hauptverhandlungen von übermäßiger Dauer nicht allein um solche in NSG-Prozessen. Das Bedürfnis für eine Änderung des § 229 StPO besteht also auch abgesehen von den NSG-Verfahren, zumal die Zahl der großen Wirtschaftsprozesse aller Voraussicht nach in den nächsten Jahren ansteigen dürfte.

Unter Berücksichtigung dieser Gründe rege ich an zu prüfen, ob eine Änderung des § 229 StPO herbeigeführt werden sollte.

Im Auftrag
gez.: B i c k e l

Beglaubigt

L.S. Unterschrift
Verwaltungsangestellte

Vfg.

1. V e r m e r k :

a) § 229 StPO soll den Grundsatz der Konzentration der Hauptverhandlung sichern, nämlich gewährleisten, daß der Gesamtinhalt der Hauptverhandlung den Richtern bis zur Beratung und Verkündung des Urteils in lebendiger Erinnerung bleibt. Denn längere Unterbrechungen der Hauptverhandlung schwächen die Erinnerung ab und begründen die Gefahr, daß sich in der Erinnerung des Richters Gesichtspunkte festsetzen, die er außerhalb der Hauptverhandlung hört oder - etwa in den Akten - gelesen hat.
Die ursprüngliche Fassung der StPO sah deshalb die Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung spätestens am 4. Tage vor. Durch die Fassung der Notverordnung vom 14. Juni 1932 wurde die heute geltende Frist eingeführt.
Während die Vereinfachungsverordnung vom 13. August 1942 die Frist verlängerte und Unterbrechungen von insgesamt bis zu 3o Tagen zuließ, stellte das Gesetz vor Wiederherstellung der Rechtseinheit 195o die 1932 eingeführte Fassung des § 229 StPO wieder her, die auch heute noch gilt.

b) Der Konzentrationsgrundsatz verliert bei allen länger dauernden Hauptverhandlungen - mit einer Dauer von etwa 3 Monaten und mehr - seinen Sinn; denn die lebendige Erinnerung der Richter wird hier in jedem Falle allein schon durch den Zeitablauf erheblich abgeschwächt. Bei Hauptverhandlungen, die etwa ein Jahr oder länger dauern, spielt es gar keine Rolle mehr, ob die Hauptverhandlung ein- oder mehrmals für längere Zeit als zehn Tage unterbrochen wird. Der Richter kann sich ohnehin bei der abschließenden Beratung nicht mehr allein auf sein Gedächtnis verlassen, sondern ist auf Hilfsmittel (Notizen, auch Tonbänder) angewiesen.

c) Dennoch erscheint eine generelle Verlängerung der Frist des § 229 StPO nicht angebracht. Die zunehmende Zahl von Hauptverhandlungen mit langer Dauer rechtfertigt nicht die weitere Einschränkung des Konzentrationsgrundsatzes, eines Prinzips, das für die über-

wiegende Zahl der Prozesse durchaus wirksam ist und auch bleiben sollte. Das Argument, daß die beteiligten Richter gegebenenfalls jahrelang keinen Urlaub nehmen könnten, hält näherer Überprüfung nicht stand. ~~Denn die Richter könnten ohne weiteres mehrmals während der Dauer der Hauptvorhandlung bei entsprechender Terminierung Urlaub bis zu 10 Tagen machen oder einen längeren - in nicht zu großer Entfernung vom Gerichtsort zu verbringenden - Urlaub ein- oder mehrmals für einen Tag zur Fortsetzung der Hauptverhandlung unterbrechen.~~ Auch die Tatsache, daß einzuholende Sachverständigengutachten, deren Notwendigkeit sich während der Hauptverhandlung ergibt, gelegentlich nicht innerhalb der Zehn-Tage-Frist erstattet werden können, sollte nicht dazu führen, die Frist des § 229 StPO generell zu verlängern.

Denn die Fälle, in denen sich die Notwendigkeit derartiger Gutachten erst so spät herausstellt, daß Scheinverhandlungen durchgeführt werden müssen, werden auch und gerade in lange dauernden Prozessen relativ selten sein und sich bei ordnungsgemäßer Vorbereitung weitgehend vermeiden lassen.

d) Eine Verlängerung der Frist des § 229 StPO, beschränkt auf bestimmte Ausnahmefälle, erscheint hingegen durchaus gerechtfertigt.
Als derartige Ausnahmefällen kommen die nur vorübergehende Verhinderung eines Mitgliedes des Gerichts durch plötzliche Krankheit, die nicht vorhersehbare Notwendigkeit, ein Sachverständigengutachten einzuholen, dessen Fertigung länger als zehn Tage dauert, sowie sonstige Ausnahmesituationen in Betracht, in denen die Einhaltung des Konzentrationsgrundsatzes prozeßökonomisch unsinnig erscheint und/oder wo dieser - wie in lange dauernden Verfahren - ohnehin nicht eingehalten wird. Durch die Fristverlängerung sollten nicht nur unwürdige Verhandlungen am Krankenbett oder Scheinverhandlungen vermieden, sondern auch solche Situationen künftig ausgeschlossen werden, wo die Zehn-Tage-Frist auch durch Scheinverhandlungen oder durch Verhandlungen am Krankenbett (bei kurzer Krankheit und Verhandlungsunfähigkeit des kranken Prozeßbeteiligten) nicht eingehalten werden kann und wo deshalb die ganze Hauptverhandlung wiederholt werden muß. Die in Ausnahmefällen verlängerte Frist sollte jedoch nach oben angemessen begrenzt werden.

2. Herrn AL 5

18. Sep. 1968

Berlin 21, den 17. September 1968

Staatsanwalt

Ad.

F Zwar ist nicht zu verkennen, daß die beteiligten Richter – und wegen der allgemein üblichen Handhabung bei Einteilungen zum Sitzungsdienst auch die beteiligten Staatsanwälte – ganz erheblich belastet werden wenn sie in Mammutverfahren (unter Berücksichtigung der zur Vorbereitung auf die Hauptverhandlung und zur Abfassung des Urteils erforderlichen Zeit) – unter Umständen jahrelang – keinen längeren zusammenhängenden Erholungsurlaub nehmen können. Denn die an sich gegebene — wegen notwendiger Vorbereitungsarbeiten praktisch aber wohl nur selten realisierbare — Möglichkeit, während einiger Unterbrechungen der Hauptverhandlung mehrfach Kurzurlaub bis zu 10 Tagen zu nehmen, muß schon deshalb außer Betracht bleiben, weil nach den Erkenntnissen der Arbeitsmedizin eine echte Erholung nur bei längerem zusammenhängenden Urlaub eintritt, keinesfalls aber bei einem Kurzurlaub, der zudem noch unter dem Druck der laufenden Hauptverhandlung steht. Die Möglichkeit jedoch, wenigstens Erholungspausen bis zu 10 Tagen Dauer einlegen zu können, wird eventuelle nachteilige Folgen für die Gesundheit der beteiligten Richter (und Staatsanwälte) in so engen zeitlichen

halten, daß eine generelle Verlängerung der Frist des § 229 StPO aus diesem Grunde nicht gerechtfertigt erscheint. Zu bedenken hat es der Dienstherr der beteiligten Richter (und Staatsanwälte) in der Hand, diesen zum Ausgleich Sonderurlaub zu gewähren.

Vfg.

1. V e r m e r k :

Die Abteilung 5 nimmt zur Frage der Änderung des § 229 StPO entsprechend der Verfügung vom 5. September 1968 wie folgt Stellung:

a) § 229 StPO soll den Grundsatz der Konzentration der Hauptverhandlung sichern, nämlich gewährleisten, daß der Gesamtinhalt der Hauptverhandlung den Richtern bis zur Beratung und Verkündung des Urteils in lebendiger Erinnerung bleibt. Denn längere Unterbrechungen der Hauptverhandlung schwächen die Erinnerung ab und begründen die Gefahr, daß sich in der Erinnerung des Richters Gesichtspunkte festsetzen, die er außerhalb der Hauptverhandlung gehört oder - etwa in den Akten - gelesen hat.
Die ursprüngliche Fassung der StPO sah deshalb die Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung spätestens am 4. Tage vor. Durch die Fassung der Notverordnung vom 14. Juni 1932 wurde die heute geltende Frist eingeführt. Während die Vereinfachungsverordnung vom 13. August 1942 die Frist verlängerte und Unterbrechungen von insgesamt bis zu 30 Tagen zuließ, stellte das Gesetz vor Wiederherstellung der Rechtseinheit 1950 die 1932 eingeführte Fassung des § 229 StPO wieder her, die auch heute noch gilt.

b) Der Konzentrationsgrundsatz verliert bei allen länger dauernden Hauptverhandlungen - mit einer Dauer von etwa 3 Monaten und mehr - seinen Sinn; denn die lebendige Erinnerung der Richter wird hier in jedem Falle allein schon durch den Zeitablauf erheblich abgeschwächt. Bei Hauptverhandlungen, die etwa ein Jahr oder länger dauern, spielt es gar keine Rolle mehr, ob die Hauptverhandlung ein- oder mehrmals für längere Zeit als zehn Tage unterbrochen wird. Der Richter kann sich ohnehin bei der ab-

schließenden Beratung nicht mehr allein auf sein Gedächtnis verlassen, sondern ist auf Hilfsmittel (Notizen, auch Tonbänder) angewiesen.

c) Dennoch erscheint eine generelle Verlängerung der Frist des § 229 StPO nicht angebracht. Die zunehmende Zahl von Hauptverhandlungen mit langer Dauer rechtfertigt nicht die weitere Einschränkung des Konzentrationsgrundsatzes, eines Prinzips, das für die überwiegende Zahl der Prozesse durchaus wirksam ist und auch bleiben sollte. Das Argument, daß die beteiligten Richter gegebenenfalls jahrelang keinen Urlaub nehmen könnten, hält näherer Überprüfung nicht stand. Zwar ist nicht zu verkennen, daß die beteiligten Richter - und wegen der allgemein üblichen Handhabung bei Einteilungen zum Sitzungsdienst auch die beteiligten Staatsanwälte - ganz erheblich belastet werden, wenn sie in Mammutverfahren (unter Berücksichtigung der zur Vorbereitung auf die Hauptverhandlung und zur Absetzung des Urteils erforderlichen Zeit) - unter Umständen jahrelang - keinen längeren zusammenhängenden Erholungsurlaub nehmen können. Denn die an sich gegebene - wegen notwendiger Vorbereitungsarbeiten praktisch aber wohl nur selten realisierbare - Möglichkeit, während einiger Unterbrechungen der Hauptverhandlung mehrfach Kurzurlaub bis zu 10 Tagen zu nehmen, muß schon deshalb außer Betracht bleiben, weil nach den Erkenntnissen der Arbeitsmedizin eine echte Erholung nur bei längerem zusammenhängenden Urlaub eintritt, keinesfalls aber bei einem Kurzurlaub, der zudem noch unter dem Druck der laufenden Hauptverhandlung steht. Die Möglichkeit jedoch, wenigstens Erholungspausen bis zu 10 Tagen Dauer einlegen zu können, wird eventuelle nachteilige Folgen für die Gesundheit der beteiligten Richter (und Staatsanwälte) in so engen Grenzen halten, daß eine generelle Verlängerung der Frist des § 229 StPO aus diesem Grunde nicht gerechtfertigt erscheint. Außerdem hat es der Dienstherr der beteiligten Richter (und Staatsanwälte) in der Hand, diesen zum Ausgleich Sonderurlaub zu gewähren.

Auch die Tatsache, daß einzuholende Sachverständigengutachten, deren Notwendigkeit sich während der Hauptverhandlung ergibt, gelegentlich nicht innerhalb der Zehn-Tage-Frist erstattet werden können, sollte nicht dazu führen, die Frist des § 229 StPO generell zu verlängern. Denn die Fälle, in denen sich die Notwendigkeit derartiger Gutachten erst so spät herausstellt, daß Scheinverhandlungen durchgeführt werden müssen, werden auch und gerade in lange dauernden Prozessen relativ selten sein und sich bei ordnungsgemäßer Vorbereitung weitgehend vermeiden lassen.

d) Eine Verlängerung der Frist des § 229 StPO, beschränkt auf bestimmte Ausnahmefälle, erscheint hingegen durchaus gerechtfertigt. Als derartige Ausnahmefälle kommen die nur vorübergehende Verhinderung eines Mitgliedes des Gerichts durch plötzliche Krankheit, die nicht vorhersehbare Notwendigkeit, ein Sachverständigengutachten einzuholen, dessen Fertigung länger als zehn Tage dauert, sowie sonstige Ausnahmesituationen in Betracht, in denen die Einhaltung des Konzentrationsgrundsatzes prozeßökonomisch unsinnig erscheint und/oder wo dieser - wie in lange dauernden Verfahren - ohnehin nicht eingehalten wird. Durch die Fristverlängerung sollten nicht nur unwürdige Verhandlungen am Krankenbett oder Scheinverhandlungen vermieden, sondern auch solche Situationen künftig ausgeschlossen werden, wo die Zehn-Tage-Frist auch durch Scheinverhandlungen oder durch Verhandlungen am Krankenbett (bei kurzer Krankheit und Verhandlungsunfähigkeit des kranken Prozeßbeteiligten) nicht eingehalten werden kann und wo deshalb die ganze Hauptverhandlung wiederholt werden muß. Die in Ausnahmefällen verlängerte Frist sollte jedoch nach oben angemessen begrenzt werden.

2. Herrn Sachbearbeiter für 4100/1 GStA Bd.III
mit der Bitte um weitere Veranlassung vorgelegt.

Berlin, den 18. September 1968

Oberstaatsanwalt

Sch

Der Polizeipräsident in Berlin

1 Berlin 42 , den 26. August 19 68

I-A- GOB 578/68 -
(Angabe bei Antwort erbeten)

Fernruf: 66 00 17 } App. 2568
Im Innenbetrieb:

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Abt. 5 -
z.Hd.v.Herrn OStA P a g e l
- o.H.V.i.A. -

1 B e r l i n 21
Turmstr. 91

Betr.: Umzug des Bayer. Landeskriminalamtes
hier: SK zur Bearbeitung von NSG

Bezug: ohne

Anlg.: 1 Blatt

Zu Ihrer Kenntnis übersende ich als Anlage einen Abdruck des Bayerischen Landeskriminalamtes.

Z.A.:

(Wetzel)

Kriminaloberkommissar

/Le

Nr. IIIa SK - 864/1
113

München, 22. 8. 1968

Bayerisches Landeskriminalamt

An

Betreff: Umzug des Bayer. Landeskriminalamtes in den Neubau, München 2, Maillingerstraße 15, und Umorganisation des Amtes

hier: Sonderkommission zur Bearbeitung von NSG

Beilagen:

Das Bayerische Landeskriminalamt bezieht am 23. 8. 1968 den Neubau des Amtes,

8 München 2, Maillingerstraße 15.

Anschrift und Telefon-Nummern ändern sich ab 26. 8. 1968 wie folgt:

Briefpost: Bayerisches Landeskriminalamt
8 München 19
Postfach 225

Paketpost: Bayerisches Landeskriminalamt
8 München 2
Maillingerstraße 15

Telefon-Sammel-Nr.: 59 0 11
59 0 1 .... bei Durchwahl

2. Durch die ab 1. 9. 1968 in Kraft tretende Umorganisation des BLKA entfällt künftig die Abteilungsbezeichnung IIIa SK. Die Sonderkommission wird in das Sachgebiet (SG) 76 umbenannt. Auf Grund bisher getroffener Vereinbarungen mit den Justizverwaltungen der Länder, der ZStdLJV in Ludwigsburg und den Sonderkommissionen (NSG) der Länder, wird gebeten, künftig Ersuchen in NSG-Sachen zu richten an :

Bayerisches Landeskriminalamt
- SG 76 -
z.Hd.v.KA Thaler o.V.i.A.

8 München 2
Maillingerstraße 15

3. Das SG 76 ist im 5. und 6. Obergeschoß des neuen Dienstgebäudes untergebracht.

Erreichbar sind:

KA Thaler (SG-Leiter), Zi. 603, Tel.Nbst. 483
KOI Malm (Vertreter), Zi. 604, Tel.Nbst. 482

Kartei-u. Gesch.-Stelle, Zi. 602, Tel.Nbst. 484

4. Die SK der Länder werden gebeten, beiliegende Abdrucke an die Zentralstellen der Justiz bzw. an die Herren Generalstaatsanwälte weiterzuleiten.

I.A.

Mitzdorf

(Mitzdorf)
Oberkriminalrat

Herrn OStA. Bagel

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
140 gen 258/61

Berlin 21, den 15. Juli 1968

P r o t o k o l l

über die Abteilungsleiter-Besprechung vom 15. Juli 1968

Anwesend waren:

der Ständige Vertreter des Behördenleiters
die Abteilungsleiter I und IV bis XII
für den Abteilungsleiter II: Staatsanwalt W e n g e l
" " " III: Staatsanwalt Z ö l l n e r
als Protokollführer: Erster Staatsanwalt M ü l l e r

1. Die Verurteilung eines deutschen Staatsangehörigen durch ein Gericht der Vereinigten Staaten von Amerika wegen Diebstahls zu "imprisonment" steht nach Auffassung des Bundesministeriums der Justiz einer Verurteilung zu Gefängnis gleich und kann daher rückfallbegründend wirken.

   Eine Verurteilung zu "imprisonment" wird dem zuständigen deutschen Strafregister von den US-Justizbehörden mitgeteilt und ist daher aus dem Strafregisterauszug ersichtlich.

   (Vorgang 400 gen 79/68)

2. In einem neugefaßten Umlauf vom 15. Juli 1968 wird auf die disziplinaren und strafrechtlichen Folgen der Verletzung der Amtsverschwiegenheit bzw. der Schweigepflicht erneut hingewiesen.

   Verboten ist es danach vor allem, unbefugt Akten auszuhändigen sowie Ablichtungen oder Abschriften aus Akten herzustellen und diese unbefugt weiterzugeben.

   Aber auch bei Gesprächen über dienstliche Vorgänge, z.B. im Kollegenkreis in der Kantine, ist darauf zu achten, daß unbefugte Dritte hiervon keine Kenntnis erhalten.

   (Vorgang 204 gen 0 (228/68)

3. Folgende gemeinnützige Einrichtungen haben um Zuweisung von Bußzahlungen gebeten:

   a) Evangelisches Kinderheim "Sonnenhof",
      Berlin 20, Neuendorfer Str. 58 - 61,
      Telefon 37 92 66 (361 42 66),

   b) Unihelp - Universalstiftung Helmut Ziegner e.V. -,
      Berlin 45, Jägerstr. 39a,
      Telefon 93 79 55.

   In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß bei der Einstellung von Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 153 Abs. 1 und 2 StPO die Aufforderung zur Zahlung einer Buße usw. nach Nr. 82 Abs. 4 RiStV unzulässig ist.

   (Vorgang 41 gen 494/56)

4. Unter Bezugnahme auf Ziff. 2 des Protokolls über die Abteilungsleiter-Besprechung vom 21. April 1967 und die hiesige Rundverfügung vom 1. April 1968 - 402 gen 99/68 - wurde erneut darauf hingewiesen, daß in Ermittlungsverfahren gegen Bedienstete der Untersuchungshaftanstalt Moabit und der hiesigen Strafanstalten die etwa erforderlichen Vernehmungen der Anstaltsbeamten stets dann von dem Dezernenten persönlich durchzuführen sind, wenn es sich um echte Vorwürfe der Körperverletzung im Amt handelt. Die Kriminalpolizei kann zur Aufklärung von Vorgängen außerhalb der Anstalt herangezogen werden. Im allgemeinen wird es zweckmäßig sein, vor Eintritt in die Ermittlungen von der Anstaltsleitung die dort über den zu untersuchenden Sachverhalt geführten Vorgänge herbeizuziehen.

   Es wird daran erinnert, daß die einschlägigen Vorgänge entsprechend der o.a. Rundverfügung über den zuständigen Abteilungsleiter der Verwaltungsgeschäftsstelle I zur Eintragung in eine besondere Liste vorzulegen sind.

-3-

5. Der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht hat mit Auftrag vom 26. Januar 1968 - 4200/29 GStA - aufgrund eines an ihn gerichteten Schreibens des Leiters der Bundesanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof - Dienststelle Berlin - gebeten, Revisionsentscheidungen des Bundesgerichtshofs und des Kammergerichts alsbald nach Wiedereingang der Akten aus der Revisionsinstanz den Betroffenen zuzustellen.

   Da die Zustellungen von den Ladungsbeamten durchgeführt werden, sollen die Dezernenten diese Zustellungen überprüfen, sobald ihnen die Akten nach Rückkehr aus der Revisionsinstanz zum ersten Male wieder vorgelegt werden.

   (Vorgang 41 gen 54/63)

   Die Vorsitzende der 9. großen Strafkammer des Landgerichts Berlin hat gebeten, die vom Bundesgerichtshof oder Kammergericht zurückkommenden Entscheidungen, insbesondere auch die Beschlüsse, der 9. Kammer vorzulegen.

6. Die Anordnung des Senators für Justiz vom 10. Juli 1968 - 3005 - I/A. 2 - über die Teilnahme am 47. Deutschen Juristentag in Nürnberg wurde bekanntgegeben. Außer den in der zuvor angeführten Anordnung genannten Staatsanwälten können auch andere Behördenangehörige am 47. Deutschen Juristentag ohne Zuschuß, jedoch unter Fortzahlung der Dienstbezüge und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub teilnehmen, wenn dies die Belange der Abteilung zulassen.

   Gesuche sind mit entsprechendem Vermerk des zuständigen Abteilungsleiters vorzulegen.

   (Vorgang 30 gen 220/62)

7. Die Durchsicht der Handakten hat ergeben, daß die Vermerke über die Sitzungen teilweise sorgfältiger zu fassen sind.

   Die Vermerke müssen auch ohne Kenntnis der Akten und des Hauptverhandlungstermins genügend Aufschluß über den Gang des Verfahrens geben. Hierzu gehört vor allem, daß nicht nur die erkannte Strafe und die Nebenstrafen vollständig

eingetragen werden, sondern auch, daß gegen einzelne Angeklagte vorgenommene Abtrennungen ebenso ersichtlich sind wie etwaige prozessuale Nebenentscheidungen. Besonderer Wert ist darauf zu legen, daß die Aufhebung von Haftbefehlen und von Meldeauflagen aktenkundig gemacht werden.

Es wurde angeregt, die Handakten nach Möglichkeit durch Einheften von bei den Hauptakten befindlichen überzähligen Schriftstücken (z.B. Beschlüsse, Urteile, Entscheidungen über Haftfortdauer pp.) zu vervollständigen.

In diesem Zusammenhang wurde noch einmal auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Voraussetzungen einer Einstellung nach § 154 StPO möglichst vor Erhebung der Anklage und eventuell auch später noch vor der Hauptverhandlung zu prüfen.

8. Mit Rücksicht auf die auch demnächst für Berlin geltenden Änderungen der StPO, des Strafgesetzbuches über Hochverrat, Staatsgefährdung und Landesverrat sowie der Einführung des Ordnungswidrigkeitengesetzes wurde angeregt, jetzt schon geeignete Maßnahmen zu erwägen, um den Dezernenten nach Ablauf der Urlaubszeit die neuen Bestimmungen in Form von Referaten näherzubringen und zu erläutern. Die Durchführung soll auf entsprechende Vorschläge der Abteilungsleiter in einer weiteren Abteilungsleiter-Besprechung im September erörtert werden.

Die Änderung des § 467 StPO muß zu einer weiteren Vertiefung der Ermittlungen führen, um spätere Freisprüche und etwaige Vorwürfe leichtfertiger Anklageerhebung zu vermeiden. Es soll ferner erwogen werden, ob nächste Angehörige, die als alleinige Belastungszeugen oder Verletzte polizeilich vernommen worden sind, vor Erhebung der Anklage ihre Aussagen in einer richterlichen Vernehmung bestätigen sollten.

-5-

9. Auf die Problematik der Verfahrenseinstellung gemäß § 153 StPO bei Straftaten aus dem standesamtlichen Bereich wurde hingewiesen (Anordnung des Senators für Justiz vom 27.11.1967 bzw. Auftrag des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht vom 23.1.1968 (4208/1 GStA Bd. IV; hier 41 gen 92/67 Sdb.).

In Vertretung
Blaesing
Oberstaatsanwalt

Beglaubigt
Bernhard
Justizangestellte

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

425 gen 604/53

Berlin, den 10. Juli 1968

Betrifft: Überwachung der Auflagen in Gnadensachen

Nach einer Vereinbarung vom 11. Februar 1954 überwacht das Amtsgericht Tiergarten die Erfüllung der Auflagen in Sachen, in denen der Amtsrichter Vollstreckungs- und die Staatsanwaltschaft Gnadenbehörde ist. Als Gegenleistung ist von hier die Fertigung der Nachrichten für das Strafregister und die Polizei übernommen worden. Diese Vereinbarung hat beim Amtsgericht Tiergarten zu immer häufigeren Schwierigkeiten geführt. Deshalb hat der Amtsgerichtspräsident mit meinem Einverständnis am 5. Juli 1968 die damalige Zustimmung zu der Vereinbarung zurückgezogen.

Künftig ist also die Erfüllung der Auflagen in den betreffenden Sachen hier zu kontrollieren, dagegen ist die Fertigung der C-Nachrichten durch das Amtsgericht Tiergarten zu veranlassen.

In Vertretung
Blaesing
Oberstaatsanwalt

Beglaubigt
Weipmann
Justizangestellte

Herrn
Geschäftsstellenverwalter RSHA

We

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
52 gen 192/65

Berlin 21, den 11. Juli 1968

Betrifft: Übersetzung fremdsprachlicher Texte

Gemäß § 17 Abs. 3 ZuSEG steht den Übersetzern eine Entschädigung nach Zeilen zu. Ich bitte deshalb, künftig bei der Erteilung von Übersetzungsaufträgen darauf hinzuweisen, daß gemäß § 17 Abs. 3 ZuSEG eine Entschädigung pro Zeile in Rechnung zu stellen ist.

In Vertretung
Blaesing
Oberstaatsanwalt

Beglaubigt
Reinhard
Justizangestellte

Herrn OStA. Gagel
~~Abteilungsleiter~~

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe an die Dezernenten.

Vfg.
1. In Umlauf b/d Herren Dezernenten z. gefl. K.
2. Z. S.
Berlin, den
D. Abt.

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Berlin, den 15. Juli 1968

204 gen 0 (228/68)

Betrifft: Amtsverschwiegenheit bzw. Schweigepflicht

In einem Strafverfahren hat der angeklagte Journalist behauptet, er habe zahlreiche Bekannte innerhalb der Justiz, die ihm das von ihm veröffentlichte Material zur Verfügung gestellt haben. Die unbefugte Aushändigung von Akten oder die unbefugte Herstellung von Abschriften oder Fotokopien aus den Akten zur Aushändigung an Personen, die zum Empfang nicht berechtigt sind, ist unzulässig und löst mindestens disziplinare Folgen aus.

Ich weise in diesem Zusammenhang nochmals auf die sich aus §§ 26 LBG bzw. 9 BAT ergebende Amtsverschwiegenheit und Schweigepflicht hin, deren Verletzung für den Betroffenen nicht nur disziplinare, sondern auch strafrechtliche Folgen haben kann.

In Vertretung
Blaesing
Oberstaatsanwalt

Beglaubigt
Weißmann
Justizangestellte

Herrn
~~Abteilungsleiter~~ OStA Papel

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe an die Dezernenten.

We

Der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht
425 gen 604/53

Berlin, den 10. Juli 1968

Betrifft: Überwachung der Auflagen in Gnadensachen

Nach einer Vereinbarung vom 11. Februar 1954 überwacht das Amtsgericht Tiergarten die Erfüllung der Auflagen in Sachen, in denen der Amtsrichter Vollstreckungs- und die Staatsanwaltschaft Gnadenbehörde ist. Als Gegenleistung ist von hier die Fertigung der Nachrichten für das Strafregister und die Polizei übernommen worden. Diese Vereinbarung hat beim Amtsgericht Tiergarten zu immer häufigeren Schwierigkeiten geführt. Deshalb hat der Amtsgerichtspräsident mit meinem Einverständnis am 5. Juli 1968 die damalige Zustimmung zu der Vereinbarung zurückgezogen.

Künftig ist also die Erfüllung der Auflagen in den betreffenden Sachen hier zu kontrollieren, dagegen ist die Fertigung der C-Nachrichten durch das Amtsgericht Tiergarten zu veranlassen.

In Vertretung
Blaesing
Oberstaatsanwalt

Beglaubigt
Weipmann
Justizangestellte

Herrn OStA. P a g e l

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe an alle Dezementen.

We

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
9 gen 241/54

Berlin 21, den 11. Juli 1968

Herrn
Oberstaatsanwalt P a g e l

Eine Abschrift der Anordnung des Senators für Justiz vom 5. Mai 1954 - 9351 - IV/A. 2.52 - und eine Abschrift des Rundschreibens des Bundesministers der Justiz vom 15. April 1954 - 9351 - O. 21771/54 - ohne die Übersicht werden erneut mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe an die Dezernenten und Rechtspfleger vorgelegt.

Mitteilungen über Verhaftung zur Fahndung ausgeschriebener Personen im Ausland sind sofort mit den Vorgängen dem Referat Int. bei der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht vorzulegen.

In Vertretung
Blaesing
Oberstaatsanwalt

Vfg.
1. In Umlauf b. d. Herren Dezernenten
z. gefl. K.
2. Z. S.
Berlin, den
D. Abt.

Beglaubigt
Justizangestellte

Von Hand zu Hand

Vfg.

1. Umlauf bei der Abteilung 5 - vorzulegen mit der Bitte um Kenntnisnahme (Buchenwald Verfahren):

Herrn Ersten Staatsanwalt Selle 27.6.68
Herrn Ersten Staatsanwalt Klingberg
Herrn Ersten Staatsanwalt Hauswald 26.6.
Frau Erste Staatsanwältin Bilstein 1.7.68
Herrn Staatsanwalt Nagel 2/7/68
Herrn Staatsanwalt Filipiak Fr. 28.6.68
Herrn Staatsanwalt U. Schmidt 10/7/68.
Herrn Staatsanwalt Kouril 9. JULI 1968
Herrn Staatsanwalt F. Schmidt 8.VII.68
Herrn Staatsanwalt Hölzner 1/7
Herrn Staatsanwalt Prutz 2. JULI 1968
Herrn Staatsanwalt Stamer 3. JULI 1968

~~2. Kartei~~

2. Wv. ~~der Verwaltungs-Geschäftsstelle 1 - RSHA~~

Berlin, den 24. Juni 1968

Sch

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
400 gen 159/66

Berlin 21, den 19. Juni 1968

Betrifft: Beschleunigte Verfahren (§§ 212 ff. StPO),
Geschäftsstelle 67 BV

Ab 1. Juli 1968 geht die Vorbereitung der beschleunigten Verfahren und die Wahrnehmung des entsprechenden Sitzungsdienstes auf die Amtsanwaltschaft über. Diese übernimmt zu diesem Zweck die Geschäftsstelle 67 BV, die auch vorerst im Zimmer 642 verbleibt.

Diensträume der amtsanwaltschaftlichen Dezernenten für 67 BV sind zunächst weiterhin die Zimmer 643/644.

Anhängige Verfahren sind in das PLs-Register der Amtsanwaltschaft zu übernehmen.

Nicht abgeschlossene KLM-, VRs- und Gns-Sachen sind an die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Geschäftsstelle abzugeben, wo sie sofort neu einzutragen und dem zuständigen Sachbearbeiter vorzulegen sind.

KLM-, Js-, VRs- und Gns-Register verbleiben in der Geschäftsstelle 67 BV.

Die Amtsanwälte K ü c k e l und R u d o l p h treten mit Ablauf des 30. Juni 1968 zur Amtsanwaltschaft zurück.

In Vertretung
Blaesing
Oberstaatsanwalt

Beglaubigt
Regnerand
Justizangestellte

Herrn
Geschäftsstellenverwalter RSHA

R

Der Senator für Justiz

Allgemeine Verfügung
über die Regelung der Zuständigkeiten und Übertragung von Befugnissen im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten

– AV v. 27. 11. 1967 – Just 9350/1 – IV/F. 1 –

I. Zuständigkeitsregelung

Durch die Vereinbarung über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen (Zuständigkeitsvereinbarung) vom 20. Februar 1952 (BAnz. Nr. 78 vom 23. April 1952) – Anlage 1 – und die dazu ergangenen Bekanntmachungen des Bundesministers der Justiz vom 4. November 1954 und 12. November 1955 (BAnz. Nr. 215 vom 6. November 1954 und Nr. 299 vom 26. November 1955) – Anlagen 2 und 3 – hat die Bundesregierung die Ausübung der ihr gemäß § 44 Abs. 1 des Deutschen Auslieferungsgesetzes (DAG) vom 23. Dezember 1929 (RGBl. I S. 239; 1930 I S. 28) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12. September 1933 (RGBl. I S. 618) zustehenden Befugnisse zur Entscheidung über Ersuchen ausländischer Staaten um Auslieferung, Durchlieferung, Herausgabe von Gegenständen und sonstige Rechtshilfe in Strafsachen sowie zur Stellung solcher Ersuchen an ausländische Staaten zum Teil den Landesregierungen mit dem Recht der weiteren Delegation übertragen. Diese Befugnisse sind durch Beschluß des Senats von Berlin vom 17. April 1952 – Nr. 1698 – mit der Ermächtigung der weiteren Delegation auf mich übertragen worden. Danach gehört zu meiner Zuständigkeit:

1. Die Entscheidung über die Ersuchen der Staaten Dänemark, Österreich und der Schweiz um Auslieferung, vorübergehende Auslieferung, Erweiterung der Auslieferungsbewilligung und Weiterlieferung (Angelegenheiten des ersten Abschnitts des DAG) sowie die Stellung derartiger Ersuchen an die genannten Staaten.

2. Die Entscheidung über die Ersuchen sämtlicher ausländischer Staaten um Herausgabe von Gegenständen (Angelegenheiten des zweiten Abschnitts des DAG) sowie die Stellung derartiger Ersuchen.

3. Die Entscheidung über sämtliche ausländische Ersuchen um sonstige Rechtshilfe (Angelegenheiten des dritten Abschnitts des DAG) und Stellung derartiger Ersuchen.

Auf Grund der Vorbehalte der Bundesregierung sind die unter Ziffern 1 bis 3 aufgeführten Befugnisse in den Fällen ausgenommen, in denen

a) mehrere ausländische Staaten um Auslieferung ein und desselben Verfolgten oder um Herausgabe ein und desselben Gegenstandes ersuchen;

b) die Herausgabe von Gegenständen von einem nicht unter Ziffer 1 aufgeführten Staat im Zusammenhang mit einer Auslieferung oder Durchlieferung begehrt wird;

c) zu prüfen ist, ob die Tat, deretwegen die Rechtshilfeleistung begehrt wird, eine politische oder eine mit einer politischen zusammenhängende Tat ist (§ 3 DAG);

d) die Tat, deretwegen die Rechtshilfeleistung begehrt wird, eine Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über öffentlich-rechtliche Abgaben irgendwelcher Art oder ein Bannbruch ist (ausgenommen Zollstrafsachen im Verkehr mit Österreich), es sei denn, daß Gefahr im Verzuge besteht.

II. Übertragung von Befugnissen

Die auf mich delegierten im Abschnitt I unter Ziffer 3 aufgeführten Befugnisse in den Angelegenheiten des dritten Abschnitts des DAG übertrage ich nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

A. Eingehende Ersuchen

1. Über die Bewilligung eingehender Ersuchen entscheidet der

Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht

als Bewilligungsbehörde im Sinne der Nummer 8 Buchst. a der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVASt). Er hat zugleich auch die der Prüfungsbehörde nach Nummer 8 Buchst. c RiVASt bei eingehenden Ersuchen obliegenden Aufgaben wahrzunehmen.

2. Die gemäß Ziffer 1 erteilte Entscheidungsbefugnis gilt nicht für die Fälle, in denen

a) nach den Bestimmungen der Nummern 15, 16, 17, 24, 77, 82, 83, 85 und 86 RiVASt zu berichten und meine Äußerung abzuwarten ist,

b) grundsätzliche Rechtsfragen, insbesondere Meinungsverschiedenheiten über die Rechtswirksamkeit oder die Auslegung eines Vertrages oder einer Vereinbarung zur Erörterung stehen, oder denen besondere Bedeutung in tatsächlicher, insbesondere politischer oder rechtlicher Hinsicht zukommt.

3. Die Ausführung der aus dem Ausland eingehenden Rechtshilfeersuchen erfolgt – soweit eine Erledigung durch den Richter erforderlich erscheint – durch das Amtsgericht Tiergarten nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Tiergarten in Straf-, Jugendgerichts- und Bußgeldsachen vom 16. August 1960 (GVBl. S. 858).

B. Ausgehende Ersuchen

1. Zur Stellung von Ersuchen sind alle Gerichte sowie bei den Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft die Behördenleiter ermächtigt.

2. Ausgehende Ersuchen sind grundsätzlich der Prüfungsbehörde vorzulegen. Als Prüfungsbehörde im Sinne der Nummer 8 Buchst. c RiVASt bestimme ich den

Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht.

3. Die Berichts- und Vorlagepflichten gemäß den Bestimmungen der Nummern 90, 92, 94, 103, 152, 154, 156, 158 und 159 RiVASt bleiben unberührt.

III. Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

Die Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1967 in Kraft. Meine Allgemeinen Verfügungen über die Regelung der Zuständigkeiten zur Entscheidung über die Ersuchen ausländischer Staaten um Rechtshilfe in Strafsachen vom 31. Mai 1954 – 9341 – III/F. 2.52 (ABl. S. 665) – und vom 11. Februar 1956 – 9341 0 1 – III/F. 2 (ABl. S. 127) – treten gleichzeitig außer Kraft.

Anlage 1
(BAnz. Nr. 78
vom 23. April 1952)

Vereinbarung

zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen von

Baden	Niedersachsen
Bayern	Nordrhein-Westfalen
Berlin	Rheinland-Pfalz
Bremen	Schleswig-Holstein
Hamburg	Württemberg-Baden
Hessen	Württemberg-Hohenzollern

über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Auslande in Strafsachen (Zuständigkeitsvereinbarung)

Zur Regelung der Zuständigkeit in Rechtshilfeangelegenheiten mit dem Auslande in Strafsachen wird zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der Bundesländer folgende Vereinbarung abgeschlossen:

1. Die Bundesregierung überträgt den Landesregierungen die Ausübung ihrer Befugnisse zur Entscheidung über Ersuchen der ausländischen Regierungen in den

a) Auslieferungsangelegenheiten des ersten Abschnittes des Deutschen Auslieferungsgesetzes vom 23. Dezember 1929 (RGBl. I S. 239) für Ersuchen der Staaten Österreich und Schweiz;

b) Angelegenheiten des zweiten Abschnittes des Auslieferungsgesetzes für sämtliche Ersuchen, es sei denn, daß die Herausgabe von Gegenständen von einem nicht unter a) aufgeführten Staat im Zusammenhang mit einer Auslieferung oder Durchlieferung begehrt wird;

c) Angelegenheiten des dritten Abschnittes des Auslieferungsgesetzes für sämtliche Ersuchen, es sei denn, daß die Erteilung einer Auskunft aus dem Strafregister auf Grund von § 37 Abs. 1 der Strafregisterverordnung vom 12. Juni 1920 in der Fassung vom 17. Februar 1934 (RGBl. I S. 140) begehrt wird.

2. Die Bundesregierung überträgt den Landesregierungen die Ausübung ihrer Befugnisse zur Stellung von

a) Auslieferungsersuchen (Einlieferungsersuchen) an die Staaten Österreich und Schweiz;

b) Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen an sämtliche Staaten, sofern die Herausgabe nicht im Zusammenhang mit einer Auslieferung oder Durchlieferung aus einem anderen als unter a) aufgeführten Staat steht;

c) sonstigen Rechtshilfeersuchen an sämtliche Staaten.

3. Die Landesregierungen haben in den Fällen der Nr. 1 und 2 das Recht der weiteren Übertragung.

4. Ausgenommen von der Übertragung nach Nr. 1 und 2 sind Fälle, in denen

a) von mehreren ausländischen Staaten um die Auslieferung ein und desselben Verfolgten oder um die Herausgabe ein und desselben Gegenstandes ersucht ist;

b) zu prüfen ist, ob die Tat, wegen deren die Rechtshilfe begehrt wird, eine politische oder eine mit einer politischen zusammenhängende Tat (§ 3 DAG) ist;

c) die Tat, wegen deren die Rechtshilfe begehrt wird, eine Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über öffentlich-rechtliche Abgaben irgendwelcher Art oder ein Bannbruch ist, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge steht.

5. Im Einzelfall steht die Entscheidung der Landesregierung zu, deren Staatsanwalt nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Zeit der Ausübung der übertragenen Befugnisse zuständig ist, die gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Rechtshilfe herbeizuführen.

6. Die Landesregierungen übersenden der Bundesregierung in jedem Falle Abschriften der bei ihnen eingehenden Auslieferungsersuchen und der diesen zu Grunde liegenden Haftbefehle oder Urteile. Sie geben der Bundesregierung in den ihnen zur Ausübung übertragenen Fällen Gelegenheit, zu Einlieferungsersuchen, denen besondere Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung zukommt, und zu Auslieferungsbewilligungen vor deren Abgang Stellung zu nehmen. Andere Einlieferungsersuchen sind bei Abgang der Bundesregierung abschriftlich mitzuteilen. Den Bedenken der Bundesregierung werden die Landesregierungen Rechnung tragen.
7. Die Landesregierungen werden sich außer in den Fällen der Nr. 6 mit der Bundesregierung auch in allen anderen Fällen, denen besondere Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung zukommt, ins Benehmen setzen.
8. Die Bundesregierung wird in den Fällen, in denen Interessen des Landes berührt sind, die Entscheidung über ausländische Rechtshilfeersuchen im Benehmen mit der beteiligten Landesregierung treffen.
9. Die Landesregierungen werden der Bundesregierung Abschriften derjenigen Entscheidungen ausländischer Behörden übersenden, durch die Ersuchen um Rechtshilfe abgelehnt worden sind.
10. Die Landesregierungen erklären sich bereit, die Bundesregierung in der Führung der Auslieferungsstatistik zu unterstützen.
11. Die Bundesregierung erklärt sich bereit, die Ausübung ihrer Befugnisse im Rechtshilfeverkehr mit anderen als den in Nr. 1 a) und Nr. 2 a) aufgeführten Staaten den Landesregierungen zu übertragen, wenn der Rechtshilfeverkehr vertraglich gesichert ist und der Rechtshilfevertrag einen unmittelbaren Rechtshilfeverkehr vorsieht.
12. Diese Vereinbarung tritt am 1. März 1952 in Kraft.

Die Beteiligten sind darüber einig, daß die Verordnung vom 11. März 1930 zur Durchführung des § 44 des Deutschen Auslieferungsgesetzes (Reichsministerialblatt 1930 S. 61) unanwendbar ist.

Bonn, den 20. Februar 1952.

Anlage 2
(BAnz. Nr. 215
vom 6. November 1954)

Bekanntmachung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Landesregierungen im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen

Vom 4. November 1954

Auf Grund von Nr. 11 der Zuständigkeitsvereinbarung vom 20. Februar 1952 (Bundesanzeiger Nr. 78 vom 23. April 1952) überträgt die Bundesregierung im Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr mit Dänemark die Ausübung ihrer Befugnisse in dem nach der Zuständigkeitsvereinbarung für den Rechtshilfeverkehr mit der Schweiz vorgesehenen Umfange auf die Landesregierungen.

Anlage 3
(BAnz. Nr. 229
vom 26. November 1955)

Bekanntmachung einer Vereinbarung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Länder im Rechtshilfeverkehr mit der Republik Österreich in Zollstrafsachen

Vom 12. November 1955

Zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen von Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein wurde am 10. Oktober 1955, 26. Oktober 1954, 18. Oktober 1954, 21. September 1954, 12. November 1954, 26. Oktober 1954, 28. Oktober 1954, 19. August 1955, 6. Oktober 1954 und 5. Oktober 1954 folgende Vereinbarung abgeschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Vereinbarung

zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen von Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein

über eine Abänderung der Zuständigkeitsvereinbarung vom 20. Februar 1952 (Bundesanzeiger Nr. 78 vom 23. April 1952):

1. In Abänderung von Nr. 4 c der Zuständigkeitsvereinbarung vom 20. Februar 1952 überträgt die Bundesregierung den Landesregierungen im Rechtshilfeverkehr mit der Republik Österreich die Ausübung der in Nr. 1 c und Nr. 2 c bezeichneten Befugnisse auch in den Fällen der Rechtshilfe in Zollstrafsachen.
2. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1955 in Kraft.

Von Hand zu Hand

Vfg.

1. Umlauf bei der Abteilung 5 - vorzulegen mit der Bitte um Kenntnisnahme (Bericht von OStA Hs. Dünkese - Zentr. Stelle f. - erstattet auf der Tagung der Generalstaatsanwälte in Berlin am 15. Mai 1968):

Herrn Ersten Staatsanwalt Selle 4.6.68
Herrn Ersten Staatsanwalt Klingberg
Herrn Ersten Staatsanwalt Hauswald 27.5.68
Frau Erste Staatsanwältin Bilstein 20.6.68
Herrn Staatsanwalt Nagel 27/5/68
Herrn Staatsanwalt Filipiak Fi. 28.5.68
Herrn Staatsanwalt U. Schmidt 17/5 65
Herrn Staatsanwalt Kouril 24. MAI 1968
Herrn Staatsanwalt F. Schmidt 20.V.68
Herrn Staatsanwalt Hölzner 16/5
Herrn Staatsanwalt Prutz 21. JUNI 1968
Herrn Staatsanwalt Stamer 17. MAI 1968

~~2. Kartei~~

2. Wv. ~~- der Verwaltungs-Geschäftsstelle 1 - RSHA~~

V.

Mitte Berichte von
M. 1 u. 8-11
28.5.68
Fi.

Berlin, den 16. Mai 1968

Sch

Dr. Adalbert Rückerl
Oberstaatsanwalt

Zentrale Stelle der
Landesjustizverwaltungen

Ludwigsburg, 14. Mai 1968

Betr.: Bericht über den derzeitigen Stand der Verfolgung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik Deutschland

Referat anlässlich der Arbeitstagung der Generalstaatsanwälte 1968 in Berlin.

I.

Bei der letzten Tagung der Generalstaatsanwälte im Mai des vergangenen Jahres in Kassel hatte ich Gelegenheit, Ihnen über die Entwicklung und den Aufbau der Zentralen Stelle in Ludwigsburg, die infolge der Ausdehnung des Zuständigkeitsbereichs mehrfach erforderlich gewordenen strukturellen Veränderungen und nicht zuletzt über die Schwierigkeiten bei der personellen Besetzung der Dienststelle zu berichten.

Ich möchte heute über Tatsachen und Erfahrungen referieren, die mir einerseits geeignet erscheinen, den gegenwärtigen Stand der Verfolgung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik Deutschland widerzuspiegeln, die andererseits aber auch Schlüsse darauf zulassen, wie sich die Dinge auf diesem Gebiet voraussichtlich weiter entwickeln werden.

Zunächst darf ich Ihnen einige Zahlen nennen:

1. Personelle Besetzung der Zentralen Stelle:

Die Zentrale Stelle ist zur Zeit besetzt mit

48 Beamten des höheren Dienstes und Richtern,
4 Beamten des gehobenen Dienstes,
18 Beamten des mittleren Dienstes,
4 Beamten des einfachen Dienstes,
14 Kriminalbeamten und
27 Angestellten.

Die Gesamtzahl der Bediensteten beträgt 115. (Die Sollstärke beträgt zur Zeit 121)

Da Dokumentations- und Auswertungsarbeiten gegenüber der eigentlichen Ermittlungstätigkeit immer grössere Bedeutung gewinnen, geht mein Bestreben dahin, die Zahl der höheren Beamten etwas zu reduzieren und an ihrer Stelle Beamte des gehobenen und mittleren Dienstes sowie qualifizierte Angestellte einzusetzen.

2. Verfahrensstatistik.

Seit der Gründung der Zentralen Stelle im Dezember 1958 bis zum 1. Mai 1968 sind 1687 Vorermittlungsverfahren eingeleitet worden.

An Staatsanwaltschaften abgegeben oder durch Verbindung mit anderen Verfahren erledigt wurden davon 1088.

Noch bei der Zentralen Stelle anhängig sind 599 Vorermittlungsverfahren.

Die Zahl der nach dem 8. Mai 1965 neu eingeleiteten Vorermittlungsverfahren beträgt 840.

Davon wurden allein in den letzten 12 Monaten 537 eingeleitet. Diese grosse Zahl ist damit zu erklären, dass ein Teil der bisher als AR-Sachen eingetragenen Vorgänge nunmehr als Vorermittlungsverfahren weitergeführt werden, weil sich inzwischen dort konkrete Anhaltspunkte für noch verfolgbare Straftaten ergeben haben.

Die Zahl der bis zum 1.5.1968 angefallenen AR-Sachen beträgt 25.794.

Allein aus diesen Zahlen die tatsächliche Arbeitsbelastung der Zentralen Stelle abzulesen, wäre verfehlt. In diesen Zahlen kommt die Arbeitsleistung nicht zum Ausdruck, die die Auswertung und karteimässige Erfassung von Dokumentenbeständen und die Auswertung aller von den Staatsanwaltschaften der Zentralen Stelle mitgeteilten Informationen ~~mit sich bringt.~~ erfordert.

3. Zentralkartei.

Die Zentralkartei enthält derzeit 444 300 Karten; die Zahl der erfassten Tatorte beträgt 5 850, die der Dienststellen und beweglichen Einheiten 2 300.

4. Dokumentation.

Die Dokumentensammlung der Zentralen Stelle umfasst zur Zeit rund 260 000 Blatt. Davon sind bisher rund 60 % in der Dokumentenkartei verkartet. Diese Kartei enthält zur Zeit ca. 50 000 Karten.

Bisher sind 22 Dokumentenverzeichnisse erstellt und an alle mit einschlägigen Verfahren befassten Strafverfolgungsbehörden versandt worden.

Die Anzahl der bei der Zentralen Stelle von den Staatsanwaltschaften bestellten und an diese ausgelieferten Dokumente beläuft sich jährlich auf ca. 60 000 Blatt.

5. In der Verfahrenskartei sind für die Zeit vom 1.1.1958 bis 30.4.1968 rund 6 400 Verfahren erfasst.

6. Verfahrensstatistik.

Die statistische Auswertung der Schwurgerichtsurteile in NS-Verfahren wegen NS-Verbrechen ergibt für die Zeit vom 1.1.1958 bis 30.4.1968 folgendes Bild:

a) Zahl der verhandelten Sachen 208

b) Zahl der Angeklagten 541.

davon verurteilt	340,	(ca. 63 %)
freigesprochen	131,	(ca. 24 %)
sonstige	70.	(ca. 13 %)

Hinsichtlich der Verurteilten wurde im einzelnen erkannt

auf lebenslanges Zuchthaus	in 71 Fällen	(ca. 21 %),
auf zeitige Zuchthausstrafe	in 238 Fällen,	(ca. 70 %),
auf Gefängnisstrafe	in 28 Fällen,	(ca. 8 %),
auf Jugendstrafe	in 3 Fällen.	(ca. 1 %).

Die Zahl der verhandelten Sachen und die Zahl der Angeklagten hat in den letzten Monaten im Vergleich zur davorliegenden Zeit erheblich zugenommen. Die der Zentralen Stelle vorliegenden Mitteilungen über die in nächster Zeit beginnenden Hauptverhandlungen lassen erkennen, dass diese ansteigende Tendenz weiter anhält.

Zugenommen hat allerdings auch der prozentuale Anteil der Freisprüche und Einstellungen durch Urteil bezw. Absehen von Bestrafung gemäss § 47 Abs. 2 MilStGB. Er betrug in den letzten 6 Monaten ca. 50 % im Vergleich zu etwa 35 % in der davorliegenden Zeit.

II.

Die Frage, ob und in welchem Umfang nach den bisher gemachten Erfahrungen damit zu rechnen ist, dass in Zukunft Tatsachen bekannt werden, die die Einleitung neuer Ermittlungs- und Vorermittlungsverfahren erforderlich machen, steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Frage, ob noch in Aussicht steht, dass ausländische Stellen bisher unbekanntes einschlägiges Material zur Auswertung zur Verfügung stellen.

1. Hinsichtlich der westlichen Länder kann wohl mit einiger Sicherheit davon ausgegangen werden, dass von dort nur noch vereinzelt Hinweise auf bisher unbekannte Taten oder Täter zu erwarten sind. Eine gewisse Überraschung brachte das im Herbst vergangenen Jahres vom Reichsinstitut für Kriegsdokumentation in Amsterdam der Zentralen Stelle zur Verfügung gestellte Material, das zur Einleitung von über vierzig neuen Vorermittlungsverfahren führte. Die Auswertung dieses sehr umfangreichen niederländischen Archivs ist jedoch inzwischen soweit fortgeschritten, dass sich das endgültige Ergebnis ungefähr absehen lässt.

Abgeschlossen ist inzwischen auch die Auswertung norwegischer Archive.

Das auf den Aufruf der Bundesregierung vom Dezember 1964 von Italien den deutschen Behörden übergebene Dokumentenmaterial ist von der Zentralen Stelle inzwischen ebenfalls weitgehend ausgewertet worden. Es enthält zwar keine Hinweise auf NS-Verbrechen, dagegen solche auf - im wesentlichen im Zusammenhang mit der Partisanenbekämpfung begangene - Kriegsverbrechen, die in manchen Fällen unter dem Gesichtspunkt des Tatbestandsmerkmals der Grausamkeit als Mord zu qualifizieren sein dürften.

Einer besonderen Erwähnung scheint mir das im Jahre 1965 ebenfalls auf den Aufruf der Bundesregierung von den griechischen Behörden übergebene Material wert zu sein. Griechische Stellen hatten bereits in den Jahren 1954/55 dem Bundesjustizministerium eine grössere Anzahl von Vorgängen zugeleitet, in denen gegen deutsche Staatsangehörige der Vorwurf erhoben wurde, in Griechenland während des 2. Weltkrieges Verbrechen an der Zivilbevölkerung begangen zu haben. Diese Vorgänge wurden vom Bundesjustizministerium auf die zuständigen Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik verteilt. Soweit mir bekannt ist, wurden nahezu alle auf Grund dieses Materials eingeleiteten Ermittlungsverfahren eingestellt.

Im Laufe des Jahres 1965 wurden von den griechischen Behörden der Botschaft der Bundesrepublik in Athen erneut eine grössere Menge solcher Akten übergeben. Die Vorgänge landeten schliesslich bei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg. Ihre Auswertung ist noch nicht ganz abgeschlossen. Nach dem bisherigen Ergebnis der Auswertung ist jedoch festzustellen, dass das im Jahre 1965 übergebene Material weitestgehend identisch ist mit dem aus den Jahren 1954/55. Um diese Identität nachzuweisen, sind leider in den meisten Fällen umfangreiche und kostspielige Übersetzungsarbeiten notwendig.

Folgende Feststellungen erscheinen mir dabei noch besonders bemerkenswert: Bei dem übergebenen Material befinden sich Akten, die beispielsweise den Beschluss eines griechischen Gerichts enthalten, demzufolge die dem Täter zur Last gelegten Straftaten (unter anderem auch Mord) wegen der nach griechischem Recht inzwischen eingetretenen Verjährung in Griechenland nicht mehr verfolgt werden können, oder aus denen hervorgeht, dass der Täter wegen der ihm in diesem Vorgang zur Last gelegten Tat bereits vor einem griechischen Gericht gestanden hat und freigesprochen worden ist.

Ich bin nach den bisher gemachten Erfahrungen nicht der Meinung, dass das restliche noch auszuwertende Material - von möglichen ganz wenigen Ausnahmen abgesehen - noch Anlass zur Einleitung neuer Verfahren geben wird.

2. Hinsichtlich der Ostblockstaaten ergibt sich im einzelnen folgendes Bild. Lassen Sie mich dabei mit den relativ weniger wichtigen Details beginnen:

   a) Über NS-Verbrechen in Jugoslawien liegt uns bisher nur in geringem Umfang dokumentarisches Material vor. Mit jugoslawischen Behörden und Organisationen hat die Zentrale Stelle bisher keinen Kontakt. Auf Grund verschiedener Informationen ist jedoch davon auszugehen, dass jugoslawische Stellen schon seit längerer Zeit darum bemüht sind, Dokumentenmaterial aus dem 2. Weltkrieg, das in verschiedenen Archiven im Lande verstreut liegt, zu erfassen und auszuwerten. Ob das aus historischen Gründen oder in der Absicht geschieht, zu gegebener Zeit der Bundesrepublik Deutschland das belastende Material zu präsentieren, ist nicht erkennbar. Mit dem Letzteren ist jedoch zu rechnen. Dabei darf wohl davon ausgegangen werden, dass es sich zum grössTeil um Material handelt, das Ereignisse im Zusammenhang mit der Partisanenbekämpfung zum Gegenstand hat.

b) Mit ungarischen Behörden steht die Zentrale Stelle bisher nicht in Verbindung. Nach Mitteilungen, die dem früheren Leiter der Abteilung 18 im österreichischen Innenministerium, Sektionsrat Dr. Wiesinger, und Herrn Dr. Ruter von der Universität Amsterdam zugegangen sind, soll in Ungarn Material über NS-Verbrechen nicht vorliegen oder zumindest nicht erfasst worden sein. Dagegen hat ein Strafrechtslehrer an der Universität Budapest, der im vergangenen Jahre die Zentrale Stelle in Ludwigsburg besucht hatte, vor kurzem in einem Brief angeregt, wegen der Überlassung von einschlägigen Dokumenten verschiedene namentlich genannte ungarische Behörden anzugehen.

c) Auch zu rumänischen Stellen hat die Zentrale Stelle bisher keine Kontakte.

d) Das gleiche gilt hinsichtlich Bulgarien. Mir ist jedoch bekannt, dass in einem Einzelfall zuständige bulgarische Stellen in sehr entgegenkommender Weise einem Staatsanwalt aus Frankfurt Gelegenheit gegeben haben, in Bulgarien Ermittlungen anzustellen.

e) Ebenfalls keine Kontakte hat die Zentrale Stelle zu den Behörden der "DDR". Die Strafverfolgungsbehörden der "DDR" haben zum letztenmal im Herbst 1964 auf ein Ersuchen der Zentralen Stelle Amtshilfe geleistet. Seither hat die Zentrale Stelle in mehr als 200 ganz konkreten Fällen die vor etwa 3 Jahren bei der Dienststelle des Generalstaatsanwalts in Ostberlin errichtete Zentralstelle zur Verfolgung von NS-Verbrechen (in letzter Zeit auch unter Verwendung der Anschrift "Generalstaatsanwalt der DDR") um Amtshilfe gebeten, ohne dass von dort eine Antwort gegeben wurde.

Einem Mitarbeiter der Zentralstelle zur Verfolgung von KZ-Verbrechen bei der Staatsanwaltschaft Köln gegenüber haben vor einigen Wochen Angehörige der Ostberliner Zentralstelle zu erkennen gegeben, sie würden wohl gerne mit der Zentralen Stelle in Ludwigsburg zusammenarbeiten; dies scheitere jedoch daran, dass nach ihrer Auffassung die Zentrale Stelle in Ludwigsburg keine echte Strafverfolgungsbehörde sei. Als Ausweg empfahlen sie, die Zentrale Stelle solle ihre Anfragen nach Ostberlin über die Staatsanwaltschaft in der Bundesrepublik leiten, die letztlich für die Bearbeitung des Verfahrens zuständig ist. Dazu ist zu sagen, dass in den Verfahren, in denen die Zentrale Stelle um Amtshilfe gebeten hat, ein Gerichtsstand des Tatortes in der Bundesrepublik nicht gegeben und auch noch nichterkennbar ist, wo ein Gerichtsstand des Wohnsitzes der Täter begründet werden kann.

f) Mit der beim polnischen Justizministerium in Warschau bestehenden Hauptkommission zur Aufklärung von NS-Verbrechen steht die Zentrale Stelle seit 1964 in Verbindung. (Lose Kontakte hatten schon seit 1960 bestanden.) Dreimal haben Arbeitsgruppen der Zentralen Stelle Gelegenheit gehabt, jeweils mehrere Wochen lang in Polen Archivmaterial einzusehen und auszuwerten. Die letzte dieser Auswertungsreisen erfolgte im Sommer 1966. Die Auswertung der von Polen zur Verfügung gestellten Vorgänge hat - neben einer grossen Menge nur bedingt brauchbarer Dokumente - eine ganze Reihe von Hinweisen auf bis dahin unbekannte Taten und Täter erbracht, die zur Einleitung neuer Verfahren Anlass gaben.

Obwohl bei dem letzten Besuch in Warschau im Sommer 1966 vereinbart wurde, dass die Auswertungsarbeiten fortgesetzt werden sollten, ist bisher - auch auf die Anfrage der Zentralen Stelle, ob seitens der Hauptkommission inzwischen weitere Akten bereitgelegt worden seien - keine Einladung zur weiteren Sichtung von Archivmaterial mehr erfolgt.

In den letzten Jahren wurden von der Zentralen Stelle oder durch deren Vermittlung von den Staatsanwaltschaften in mehr als 200 Fällen Rechtshilfeersuchen an die Polnische Hauptkommission gerichtet. Nur ein kleiner Teil davon wurde innerhalb angemessener Zeit - darunter verstehe ich etwa ein 3/4 Jahr -, der weitaus grössere Teil jedoch bisher überhaupt nicht beantwortet.

Im Dezember vergangenen Jahres war auf Einladung der Zentralen Stelle eine Delegation der Polnischen Hauptkommission für die Dauer einer Woche nach Ludwigsburg gekommen, um sich über die in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfolgung von NS-Verbrechen getroffenen Massnahmen zu informieren. Bei dieser Gelegenheit wurde - als Erwiderung auf die Frage nach den Gründen der langen Dauer der Ermittlungen - unsererseits auch das Problem der sehr schleppenden Beantwortung deutscher Rechtshilfeersuchen angesprochen. Der Leiter der polnischen Delegation übergab eine Liste, in der - allerdings unvollständig - die von oder über die Zentrale Stelle an die Polnische Hauptkommission gerichteten Rechtshilfeersuchen aufgeführt waren. Er bat um Mitteilung, welche davon die Hauptkommission nicht beantwortet habe. Von der Zentralen Stelle wurde der Polnischen Hauptkommission daraufhin eine Aufstellung übergeben, die 157 mehr als 9 Monate alte, bisher unbeantwortete Rechtshilfeersuchen enthielt. Inzwischen - d.h. 4 Monate nach Übergabe der Aufstellung - sind sieben Ersuchen erledigt und in elf Fällen Zwischenbescheide erteilt worden. Auf 139 Ersuchen, die nunmehr alle älter als 13 Monate - manche älter als 2 Jahre - sind, ist somit auch bisher noch kein Bescheid eingegangen.

Die polnische Delegation besuchte im Anschluss an ihren Aufenthalt bei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg das Institut für Zeitgeschichte in München, das Bundesarchiv in Koblenz, die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München II, Justizbehörden in Frankfurt und Wiesbaden und die Zentralstelle zur Verfolgung von KZ-Verbrechen in Köln. Über den Besuch wäre noch manches zu sagen. Bezeichnend erscheint mir eine Äusserung des polnischen Delegationsmitgliedes Herrn Crzepkowski, der eine massgebende Rolle innerhalb der Delegation zu spielen schien. Er erklärte am Schluss des Besuches in Köln gegenüber einem Kölner Kollegen, sie - die Besucher aus Polen - seien ja nunmehr davon überzeugt, dass bei einzelnen Justizbehörden in der Bundesrepublik - so in Köln und in Ludwigsburg - ernsthaft gearbeitet werde, und dass man sich dort bemühe, die NS-Verbrecher zur Verantwortung zu ziehen. Der Erfolg sei jedoch zweifelhaft, da die Gerichte ja doch alle "von oben gelenkt" seien und deshalb keine oder nur ganz unzulängliche Verurteilungen zu erwarten seien.

In diesem Zusammenhang dürfte von Interesse sein, dass nach einem meiner Dienststelle vor einigen Tagen mitgeteilten Bericht des Leiters der Handelsmission der Bundesrepublik Deutschland in Warschau der Leiter der Polnischen Hauptkommission, Direktor Dr. Pilichowski vor kurzem in einem - gemessen an den dort von Zeit zu Zeit veröffentlichten kritischen Äusserungen - ungewöhnlich scharfen Ton die Tätigkeit der Justizorgane der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Verfolgung von NS-Verbrechen kritisiert hat. Das Auswärtige Amt in Bonn, das diesen Bericht an das Bundesjustizministerium weiterleitete, sah sich zu der Bemerkung veranlasst, dass die in dem Bericht des Leiters der deutschen Handelsmission mitgeteilten Tatsachen im Widerspruch

stünden zu dem Inhalt der in letzter Zeit von deutschen Richtern und Staatsanwälten über ihre Dienstreisen nach Polen erstatteten Erfahrungsberichte.

Zur Beleuchtung der Situation dürfte auch noch folgende Tatsache dienen: Zwei Mitarbeiter der Arbeitsgruppe der Zentralen Stelle, die sich im Februar 1965 in Warschau aufhielt, hatten im Jüdischen Historischen Institut in Warschau zwei Wochen lang eine grosse Zahl von Dokumenten ausgewertet und um die Anfertigung von Mikrofilmaufnahmen gebeten. Die Herstellung der Mikrofilmaufnahmen hatte sich auch hinsichtlich dieses Materials die Polnische Hauptkommission vorbehalten. Die Übersendung der Mikrofilme wurde ausdrücklich zugesichert. Als das Material, das nach Ansicht meiner Mitarbeiter sehr aufschlussreich erschien, nicht in Ludwigsburg eintraf, haben wir in den letzten 3 Jahren mehrfach schriftlich und mündlich an die Übersendung erinnert und haben unter Hinweis auf die Bedeutung der Dokumente eine Liste mit den genauen Signaturen aller bestellten Vorgänge übersandt. Wir wurden immer wieder vertröstet. Anfang dieses Jahres teilte nunmehr die Polnische Hauptkommission in einem ganz kurz gehaltenen Schreiben mit, sie sehe keine Veranlassung, das von den Mitarbeiten der Zentralen Stelle seinerzeit im Jüdischen Historischen Institut in Warschau ausgewertete Material den deutschen Justizbehörden zur Verfügung zu stellen. Eine Begründung für diese ablehnende Haltung wurde nicht gegeben.

g) Mit der "tschechoslowakischen (Cs.) Regierungskommission zur Verfolgung nationalsozialistischer Kriegsverbrechen" steht die Zentrale Stelle seit Januar 1966 in Verbindung. Dreimal waren Angehörige

der Zentralen Stelle zur Auswertung von Dokumenten in Prag, zuletzt im Sommer 1967. Es wurden dabei von cs. Seite nur solche Dokumente zur Verfügung gestellt, die Vorgänge ausserhalb des Gebietes der CSSR zum Gegenstand haben. Nach Beendigung der letzten Auswertung im Sommer 1967 wurde uns erklärt, dass in der CSSR weiteres Material dieser Art nicht mehr vorhanden sei.

Hinsichtlich der Verbrechen, die von Deutschen in der Zeit von 1938 bis 1945 auf dem Gebiet der CSSR begangen worden sind, führen die cs. Behörden selbst Ermittlungsverfahren durch. Die Cs. Regierungskommission übersendet nach Abschluss der Ermittlungen die Akten mit den Beweisdokumenten den deutschen Justizbehörden. Bisher sind den Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik bezw. - in den Fällen in denen der Aufenthalt des Täters den cs. Behörden nicht bekannt ist - der Zentralen Stelle in Ludwigsburg 9 solcher Vorgänge zugegangen.

Die verhältnismässig zahlreichen Rechtshilfeersuchen der Zentralen Stelle werden von der cs. Regierungskommission sehr rasch und sehr sachlich beantwortet.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass - im Gegensatz zu Polen- in der CSSR letztmals im Jahre 1965 öffentlich Kritik an Justizbehörden der Bundesrepublik im Zusammenhang mit der Verfolgung von NS-Verbrechen geübt worden ist. Der Leiter der Delegation der cs. Regierungskommission, die im März dieses Jahres die Zentrale Stelle besuchte, wies auf diese Tatsache ausdrücklich hin.

h) Die Sowjetunion hat in einer Note vom August vergangenen Jahres ihre Bereitschaft erklärt, Angehörigen der Zentralen Stelle die Gelegenheit zu geben, in Moskau Archivmaterial über NS-Verbrechen

auszuwerten. Sie hat in dieser Note um die Mitteilung gebeten, zu welchen Tatkomplexen Dokumente benötigt werden. Die Zentrale Stelle hat nach dem Bekanntwerden dieser Note innerhalb kürzester Frist eine entsprechende Zusammenstellung in deutscher und russischer Sprache angefertigt. Aus Gründen, die von der Zentralen Stelle nicht zu vertreten sind, ist diese Zusammenstellung den sowjetischen Behörden erst vor etwa 6 Wochen übergeben worden. Ein Termin für den möglichen Beginn der Auswertung oder der dazu vermutlich erforderlichen Vorgespräche ist von sowjetischer Seite bisher nicht genannt worden.

Eines kann dazu vorweg schon mit Sicherheit gesagt werden: Es wird - die Bereitschaft der Sowjetunion zu einer uneingeschränkten Öffnung der einschlägigen Archive einmal unterstellt - aus Gründen, auf die ich anschliessend noch kurz eingehen darf, keinesfalls möglich sein, innerhalb eines Zeitraumes, der für die Durchführung von Strafverfahren wegen NS-Verbrechen noch in Betracht kommt, das gesamte in der Sowjetunion befindliche Material zu sichten.

In welchem Ausmass in dem von sowjetischen Behörden zur Auswertung bereitgehaltenen Material Hinweise auf bisher unbekannt gebliebene NS-Verbrechen und NS-Verbrecher enthalten sein werden, ist nicht abzusehen. Als sicher darf jedoch gelten, dass Verbrechen, die im Zusammenhang mit der Partisanenbekämpfung begangen worden sind, in diesen Dokumenten eine erhebliche Rolle spielen werden. Erlauben Sie mir, auch auf diesen wichtigen Gesichtspunkt in anderem Zusammenhang nochmals zurückzukommen.

Rechtshilfeersuchen wurden von der Zentralen Stelle und - soweit wir das von Ludwigsburg aus beobachten konnten - auch von den Staatsanwaltschaften in den letzten beiden Jahren in ständig wachsender Zahl an sowjetische Behörden gerichtet. Nach unseren Feststellungen werden diese Rechtshilfeersuchen regelmässig beantwortet, wenn auch

meist nach verhältnismässig sehr langer Zeit. Die Qualität der Erledigung ist unterschiedlich, aber doch überwiegend positiv zu bewerten.

Die Beantwortung der Frage, wie sich die Verfolgung von NS-Verbrechenin der Bundesrepublik in Zukunft gestalten wird, muss zu einem beachtlichen Teil davon abhängen, was in nächster Zeit aus der Sowjetunion an bisher unbekanntem Beweismaterial auf uns zukommt.

III

Von großer Bedeutung hinsichtlich der künftigen Gestaltung der Verfolgung von NS-Verbrechen wird es selbstverständlich sein, wie vermutlich noch in diesem Jahr von Politikern das Problem des Eintritts oder Nichteintritts der Verjährung entschieden werden wird.

Gestatten Sie mir dazu aus der Sicht der Zentralen Stelle, bei der doch nahezu alle auf dem Gebiet der Verfolgung von NS-Verbrechen gewonnenen Erkenntnisse zusammenlaufen, auf einige Tatsachen und Gesichtspunkte hinzuweisen.

1. Das Problem der Auswertung des gesamten einschlägigen Dokumentenmaterials und der rechtswirksamen Unterbrechung der Verjährung in allen bis Ende 1969 bekannt gewordenen Fällen von NS-Verbrechen ist nicht zu lösen. Es ist zu erwarten, daß nach 1969 bisher noch unbekannte NS-Verbrechen bzw. NS-Verbrecher festgestellt werden.

   a) Die derzeit bei der Zentralen Stelle bereits anhängigen Vorermittlungsverfahren werden bis Ende 1969 nicht in allen Fällen soweit gefördert werden können, daß eine rechtswirksame Unterbrechung der Verjährung möglich sein wird. Dies gilt neben einzelnen Verfahren wegen Verbrechen in den Ostblockstaaten namentlich auch für jene Komplexe, deren systematische Überprüfung der Zentralen Stelle erst durch die im April 1965 von den Justizministern und -senatoren beschlossenen Richtlinien aufgegeben worden ist (Oberste Reichsbehörden, Konzentrationslager).

      Eine Beschleunigung der Vorermittlungen mit dem Ziel, in allen Verfahren die rechtswirksame Unterbrechung der Verjährung vor Ende 1969 zu ermöglichen,

läßt sich nicht bewirken. Der Fortgang der Vorermittlungen hängt weitgehend von Umständen ab, auf die die Zentrale Stelle wenig oder keinen Einfluss hat. Dies gilt für Vernehmungen von Zeugen im Ausland, namentlich in den Ostblockstaaten, und vor allem für den Zufluss weiteren Dokumentenmaterials, wiederum vornehmlich aus den Ostblockstaaten.

Eine durchgreifende Beschleunigung ist deswegen auch nicht durch die Zuweisung einer größeren Zahl zusätzlicher Mitarbeiter zu erreichen.

Es bleibt danach unabweislich, daß zumindest ein kleiner Teil der bei der Zentralen Stelle heute bereits anhängigen Vorermittlungsverfahren Ende 1969 noch offen sein wird und bei Eintritt der Verjährung zu diesem Zeitpunkt ergebnislos abgebrochen werden muss.

b) Es ist davon auszugehen, daß auch noch nach 1969 bisher unbekannt gebliebene NS-Verbrechen aufgedeckt werden. Das kann schon im Zuge bereits laufender Vorermittlungen geschehen. Es wird in größerem Umfang möglich werden, wenn neue Erkenntnisquellen zugänglich werden, so insbesondere bei weiterer Öffnung von Archiven der Ostblockstaaten.

Diese Möglichkeit ließe sich selbst dann nicht abwenden, wenn diese Archive - was indessen keineswegs erwartet werden kann- sofort und ohne jede Einschränkung zugänglich werden würden. Es stünde für eine sofortige umfassende Auswertung keine genügend große Zahl hinreichend sachkundiger Auswerter zur Verfügung. Zudem erfordert allein schon die technische Bewältigung einer solchen Aufgabe (Auswertung, Verfilmung, Reproduktion, vielfach auch Übersetzung, Anfertigung von Findbüchern, Beschaffung von Abzügen)

erfahrungsgemäß geraume Zeit. Schon vom Zeitpunkt der Auswertung in einem ausländischen Archiv bis zum Eingang der danach gefertigten Mikrofilme - auf den die Zentrale Stelle keinen Einfluss hat - vergehen regelmässig selbst dann mehrere Monate, wenn es sich um ein Auswertungsvorhaben von nur begrenztem Umfang handelt.

Die Masse der bei einer solchen Auswertung zutagegeförderten Dokumente, die auf bisher unbekannte NS-Verbrechen hinweisen, ist überdies nicht derart, daß sie allein für sich ohne weitere Nachforschungen eine rechtswirksame Unterbrechung der Verjährung ermöglichen. Mindestens die nach Mitte 1968 verfügbar werdenden Dokumente, die Hinweise auf bisher unbekannte NS-Verbrechen enthalten, werden deshalb in vielen Fällen nicht mehr zu einer rechtzeitigen Unterbrechung der Verjährung führen können. Andererseits ist davon auszugehen, daß die besondere Aufmerksamkeit der Gewahrsamsstaaten der Frage gilt, welche Auswirkungen sich aus der Überlassung solcher Dokumente ergeben.

Ausser bisher unbekannten NS-Verbrechen können aber im Zuge weiterer Ermittlungen oder durch Erschliessung neuer Erkenntnisquellen noch nach 1969 neue Beschuldigte zu bereits bekannten Vorkommnissen festgestellt werden. Dabei kann es sich insbesondere auch um Befehlsgeber und Befehlsmittler handeln. Bei Eintritt der Verjährung kann der Fall eintreten, daß ein Teil der Beteiligten als Angeklagte, ein anderer Teil in gleicher Weise Beteiligter aber nur als Zeugen in einem und demselben Verfahren auftreten.

In welchem Ausmass der Zentralen Stelle noch bisher unbekannten NS-Verbrechen (oder bisher unbekannte oder noch nicht überführbare Beteiligte) noch nach 1969 bekannt werden können, läßt sich nicht abschätzen. Insbesondere fehlt bisher jeder konkrete

Anhalt für die Ergiebigkeit weiterer Archive in den Ostblockstaaten, namentlich in der UdSSR. Geht man von den Erfahrungen mit polnischen und tschechoslowakischen Archiven aus, wird man annehmen dürfen, daß sich der Anfall neuer derartiger Erkenntnisse quantitativ und qualitativ in Grenzen halten wird und daß auch künftig der überwiegende Teil der Dokumente nur zusätzliche Erkenntnis- und Beweismittel zu bereits anhängigen Verfahren liefern wird.

c) Im Zuge der grösseren bei den Staatsanwaltschaften geführten Verfahren fallen häufig Ermittlungsergebnisse an, die - zum Teil auch wegen fehlenden Sachzusammenhangs - in den Anklageschriften nicht mehr untergebracht werden können. Bisher hat nahezu jedes umfangreiche staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Verfahren eine oft grosse Zahl von Nachfolgeverfahren hervorgebracht, die sich dann meist gegen untergeordnete Täter gerichtet haben und richten. In den Nachfolgeverfahren, deren Ursprungsverfahren erst nach Mitte 1968 zur Hauptverhandlung gelangt, wird voraussichtlich häufig eine Unterbrechung der Verjährung nicht mehr erfolgen. Der staatsanwaltschaftliche Sachbearbeiter, dem die Abtrennung dieser Nachfolgeverfahren obliegt, findet in der Regel erst nach Schluss der Hauptverhandlung die Zeit, die Akten nochmals durchzugehen, um die nichtverhandelten Ermittlungsergebnisse herauszuziehen und neue Verfahren einzuleiten.

2. Die Ergebnisse der Vorermittlungs- und Ermittlungsverfahren werden mit fortschreitender Zeit zunehmend geringer werden. Trotz steigender Bedeutung des Dokumentenbeweises ist zu erwarten, daß in den nächsten Jahren mehr noch als bisher neben den Exzesstätern

nur untergeordnete Tatbeteiligte vor Gericht gestellt werden können. Neben der Zahl der eingestellten Verfahren wird sich die Zahl der freisprechenden Urteile in den nächsten Jahren voraussichtlich erhöhen. Dafür gibt es verschiedene Gründe.

a) In den ersten Jahren des Bestehens der Zentralen Stelle wurden vorzugsweise zunächst solche Komplexe aufgegriffen, die günstigere Ansatzpunkte für die Aufklärung boten und besonders ergiebig waren. Dagegen stehen jetzt zunehmend auch solche Komplexe an, bei denen weniger günstige Voraussetzungen gegeben sind. Dies gilt insbesondere auch für jene Komplexe, deren systematische Überprüfung der Zentralen Stelle aufgetragen ist. Bei den NS-Verbrechen, mit deren Entdeckung in Zukunft noch zu rechnen ist, wird es sich vorwiegend um solche handeln, die nicht über einen engeren örtlichen oder persönlichen Bereich hinaus Aufsehen erregt haben. Für solche Taten gibt es - ebenso wie für Einzel-Exzesstaten - in der Regel nur wenige Zeugen und nur geringes dokumentarisches Beweismaterial. Ihre Aufklärung ist entsprechend schwierig.

b) Die Zahl der Beschuldigten wird durch Tod ständig vermindert. Darüberhinaus wird auch immer häufiger ärztlicherseits die Verhandlungsunfähigkeit von Beschuldigten festgestellt. Sie sind damit praktisch der Verfolgung entzogen. Davon sind naturgemäß vor allem ältere Beschuldigte betroffen, zu denen aber in der Regel gerade auch die zur Tatzeit ranghöheren Täter gehören. Dies führt in immer stärkerem Maße dazu, daß die jüngeren, untergeordneten Täter ihre zu alt und gebrechlich gewordenen damaligen Vorgesetzten auf den Anklagebänken vertreten müssen. (Als ein Beispiel von mehreren möglichen

sei der Fall des ehemaligen SS- und Polizeiführers im Warthegau und später im Generalgouvernement, SS-Obergruppenführer Koppe, genannt, dessen Verhandlungsunfähigkeit festgestellt wurde, nachdem eine über 5oo Seiten starke Anklageschrift gegen ihn vorlag. Die ihm unterstellte Bewachungsmannschaft des Vernichtungslagers Kulmhof, durchweg untergeordnete Polizeibeamte, hatten sich dagegen vor dem Schwurgericht Bonn zu verantworten).

Ein Mitarbeiter meiner Dienststelle hat hinsichtlich des Lebensalters der 194 Angeklagten, die in den Jahren 1965, 1966 und 1967 wegen NS-Verbrechen vor Gericht gestellt wurden, folgendes errechnet:

Von diesen 194 Angeklagten waren im Zeitpunkt des Beginns der Hauptverhandlung

zwischen 4o und 5o Jahre alt	18	= etwa 9 %,
zwischen 5o und 6o Jahre alt	12o	= etwa 62 %,
zwischen 6o und 7o Jahre alt	5o	= etwa 26 %,
über 7o Jahre alt	6	= etwa 3 %

(davon waren 2 älter als 75 Jahre).

c) Die Geständnisbereitschaft der Beschuldigten nimmt mit fortschreitender Zeit ständig ab. Bei einem erheblichen Teil der bereits abgeschlossenen oder zur Zeit laufenden Strafverfahren war eine beschleunigte Durchführung der Ermittlungen dadurch möglich, daß ein großer Teil der Beschuldigten ihre objektive - vereinzelt auch die subjektive - Tatbeteiligung sofort oder doch schon bald nach Beginn der Untersuchung zugegeben hat. Schon heute und voraussichtlich in steigendem Maße in den kommenden Jahren wird die Geständnisbereitschaft der Beschuldigten dadurch verringert, daß sie sich - offenbar gestützt auf die entsprechenden Veröffentlichungen in einigen Zeitungen - von

der Gemeinschaft eher bemitleidet als ausgestossen fühlen.

d) Die empfindlichste Beeinträchtigung der Ergebnisse der Ermittlungen wird indessen durch zunehmende Beweisschwierigkeiten verursacht. Die Zahl der noch verfügbaren Zeugen vermindert sich durch Tod und Vernehmungsunfähigkeit zusehends.

Viele Zeugen, vor allem wenn sie schon des öfteren vernommen worden sind, sind erkennbar aussagemüde und -unwillig. Dies gilt auch für die Zeugen aus dem Kreis der Opfer der NS-Verbrechen. Schon zahlreiche Angehörige dieserzzahlenmässig bedeutenden Gruppe von Zeugen haben ihre Aussage-Unwilligkeit damit begründet, daß die Konfrontation mit den grauenhaften Geschehnissen und zugleich der - oft unvermeidbaren - Härte der Verteidiger mehr und mehr zu einer seelischen und gesundheitlichen Strapaze wird.

Aber auch die Aussagetüchtigkeit der gutwilligen Zeugen leidet immer mehr an schwindendem Erinnerungsvermögen. Wenn auch der Kern der meist affektbetonten Erlebnisse im Gedächtnis haften geblieben ist, werden vielfach doch die oft prozeßentscheidenden konkreten Einzelheiten vergessen. Die Zeugen aus demKreis der Opfer sprechen untereinander zwangsläufig immer wieder über diese für sie zentralen Erlebnisse. Die Erinnerung wird zunehmend in oft schwer erkennbarer Weise durch Gesprächsinhalte verdrängt. (Dies hat zur Folge, daß seitens der Verteidiger scheinbare sogenannte "Zeugenkomplotte" aufgedeckt und von einem Teil der Presse aufgebauscht werden). Die genannten psychologischen Erfahrungen verunsichern das Gewicht der einzelnen Zeugenaussagen und zwingen dazu, mehr Zeugen als

früher zu ermitteln und zu vernehmen. Dadurch werden die Ermittlungen zwangsläufig aufwendiger und zeitraubender, zumal vielfach auf Zeugen im Ausland zurückgegriffen werden muß. Es muß deswegen damit gerechnet werden, daß ein nicht unerheblicher Teil der Verfahren trotz beträchtlichen und zunehmenden Aufwandes nicht bis zur Anklagereife gedeihen oder mit einem freisprechenden Urteil abgeschlossen wird.

e) Die Beweislage kann andererseits mit dem Fortschreiten der Zeit durch Zufluss neuen Dokumentenmaterials in einem gewissen Umfang auch wieder verbessert werden. Dies gilt weniger für eigentliche Tötungshandlungen, bei denen das Schwergewicht beim Zeugenbeweis liegt. Es gilt mehr für sogenannte Schreibtischtäter, bei denen ein Schuldnachweis letztlich überhaupt nur durch Dokumente geführt werden kann. Die Auffindung und Beschaffung dieser Dokumente hängt jedoch von Umständen ab, auf die - wie bereits angeführt - die Zentrale Stelle nur wenig oder gar keinen Einfluss hat.

   Da es sich bei den Schreibtischtätern meist um ältere Beschuldigte handelt, gelten insoweit die bereits dargelegten Argumente.

f) Eine Beeinträchtigung der Ergebnisse ist schliesslich auch noch bei den Verfahren, die bis zur Hauptverhandlung gelangen, dadurch zu besorgen, daß sich - bei dem Übergewicht der Laienrichter in den Schwurgerichten - ein teilweise spürbares Unbehagen gegenüber den unpopulären NS-Prozessen zunehmend in rechtlich unbefriedigenden Entscheidungen niederschlagen kann.

g) Alle diese bisher genannten Argumente gelten auch für die Hunderte von Verfahren, in denen - ohne Rücksicht auf den möglichen allgemeinen Eintritt der Verjährung für Verbrechen des Mordes - eine Strafverfolgung auch nach dem 31. Dezember 1969 noch möglich ist, weil die Verjährung bereits rechtswirksam unterbrochen wurde bzw. noch unterbrochen wird.
Eine besonders schwerwiegende Bedeutung dürfte diesen Argumenten jedoch für solche Verfahren zukommen, in denen im Falle der Aufhebung der Verjährung (mit sogenannter "kleiner Rückwirkung") die Ermittlungen erst nach dem 1. Januar 197o eingeleitet werden könnten. Nach den bisher gemachten Erfahrungen beträgt die Zeitspanne zwischen den ersten Ermittlungen und der (ersten) Hauptverhandlung in NS-Verfahren in der Regel fünf Jahre (Vorermittlungen, staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren, gerichtliche Voruntersuchung). In großen Verfahren wurde diese Zeit auch schon erheblich überschritten.

In den Verfahren, in denen die (erste) Hauptverhandlung in den Jahren 1965 bis 1967 begonnen hatte, betrug nach unseren Feststellungen die durchschnittliche Ermittlungsdauer

bei Hauptverhandlungen, die im Jahre 1965 begannen, 5 Jahre 1 Monat,

bei Hauptverhandlungen, die im Jahre 1966 begannen, 5 Jahre 8 Monate,

bei Hauptverhandlungen, die im Jahre 1967 begannen, 5 Jahre 1o Monate.

Mit einer wesentlichen Verkürzung der Ermittlungsdauer kann angesichts der zunehmenden Beweis-

schwierigkeiten in den nächsten Jahren nicht gerechnet werden. Das bedeutet, daß ein nach dem 1. Januar 197o eingeleitetes Verfahren aller Voraussicht nach nicht vor dem Jahre 1975 zur Hauptverhandlung kommt. Abgesehen von der ständig abnehmenden Zahl der bis dahin verhandlungsfähigen oder noch lebenden Täter werden sich die Beweisschwierigkeiten, auf die insbesondere die Gerichte heute schon ständig hinweisen, vervielfachen.

3. Die weitere Auswertung von Archiven in den Ostblockstaaten, insbeaondere in der UdSSR und evtl. in Jugoslawien dürfte - wie schon erwähnt - zahlreiche Hinweise auf noch verfolgbare echte Kriegsverbrechen erbringen. In diesen Fällen ist wegen der zu erwartenden besonderen Unpopularität der Verfahren mit erhöhten Beweisschwierigkeiten zu rechnen.
Zur Begründung:

Die Erfahrungen bei der Auswertung ausländischer Archive haben gezeigt, daß häufig Hinweise auf echte, allerdings meist schon verjährte Kriegsverbrechen aufzufinden sind. Die Vermutung erscheint begründet, daß ein erheblicher Teil des aus der UdSSR und eventuell aus Jugoslawien zu erwartenden Materials sich nicht auf NS-Verbrechen sondern auf echte Kriegsverbrechen beziehen wird. Es kann weiterhin als sicher gelten, daß keineswegs alle der in diesem Material voraussichtlich enthaltenen Beschuldigungen, auch soweit sie Handlungen betreffen, die eindeutig als Kriegsverbrechen zu qualifizieren sind, unter dem Gesichtspunkt des Totschlags als bereits verjährt abgetan werden können. Es sind auch von Angehörigen der Wehrmacht im Zusammenhang mit Kriegshandlungen, insbesondere mit dem Partisanenkampf, Taten begangen worden, die sich gegen Unschuldige gerichtet haben und die etwa allein schon wegen ihrer Grausamkeit den Tatbestand des § 211 StGB erfüllen.

So ist beispielsweise aus bisher bei der Zentralen Stelle bereits vorliegenden Dokumenten bekannt, daß im Zuge der Partisanenbekämpfung in Hunderten von Fällen ganze Dörfer niedergebrannt und sämtliche Einwohner - vorwiegend Frauen, Kinder und alte Männer - getötet wurden und das zum Teil auf grausamste Weise. Falls das von der Sowjetunion angebotene Archivmaterial geeignet sein sollte, diese Tatgeschehen ausreichend zu dokumentieren, so daß eine Feststellung der Täter möglich ist, dann wird man sich ausrechnen können, was die deutschen Justizorgane auf diesem Gebiet noch erwartet.

Das einschlägige Material aus der UdSSR könnte nur nach und nach eintreffen. Eine erhebliche Zeitspanne für Vorermittlungen muß einkalkuliert werden, ehe die Vorgänge an die Staatsanwaltschaft gelangen können, wenngleich bei einer Beteiligung von Wehrmachtseinheiten mit Hilfe der umfangreichen Unterlagen der "Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASt) in Berlin" eine rasche Feststellung des Täterkreises sehr wohl möglich erscheint. Die Verfahren dürften sich demnach über einen langen Zeitraum erstrecken.

Man muß sich in diesem Zusammenhang vor Augen führen, daß eine der Verfolgung von NS-Verbrechen ähnliche systematische Verfolgung von Kriegsverbrechen bisher nicht stattgefunden hat. Die Zuständigkeit der Zentralen Stelle in Ludwigsburg erstreckt sich - von organisierten Verbrechen an Kriegsgefangenen abgesehen - nicht auf die Aufklärung von Kriegsverbrechen. Deutsche Strafverfolgungsbehörden verfolgen Kriegsverbrechen nur

dann, wenn sie durch Anzeigen oder aus anderen Verfahren heraus - man möchte fast sagen zufällig - davon Kenntnis erhalten. Fallen bei der Zentralen Stelle Hinweise auf Kriegsverbrechen oder Beweismittel dazu an, so führt sie - entsprechend der Ergänzung zur Verwaltungsvereinbarung - keine eigenen Ermittlungen, sondern leitet den Vorgang unverzüglich an die zuständige, meist nach § 13a StPO vom Bundesgerichtshof bestimmte Staatsanwaltschaft weiter.
Die Aufklärungsquote bei Kriegsverbrechen liegt deshalb erheblich unter der bei systematisch untersuchten NS-Verbrechen. Die Zahl der bisher unbekannt gebliebenen Kriegsverbrechen dürfte deshalb wesentlich größer sein als die Zahl der noch unbekannten NS-Verbrechen.

Wenn auch bei der Verjährungsdebatte im Deutschen Bundestag nahezu immer nur von NS-Verbrechen die Rede war und von manchem Sprecher - so zum Beispiel von dem Abgeordneten Dr. Arndt - ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß die in Rede stehenden Tatgeschehen mit Kriegsverbrechen nichts zu tun hätten, so macht doch das Gesetz vom 13. April 1965 keinen Unterschied zwischen NS-Verbrechen und Kriegsverbrechen. Soweit also Kriegsverbrechen den Tatbestand des Mordes erfüllen, sind sie dem geltenden Recht entsprechend nach wie vor zu verfolgen.

Die Unpopularität solcher Verfahren dürfte aus naheliegenden Gründen die von Verfahren wegen NS-Verbrechen bei weitem übertreffen. Es ist deshalb in den kommenden Jahren mit erhöhten Beweisschwierigkeiten zu rechnen, die letztlich dazu führen dürften, daß auch bei größtem Arbeitsaufwand nur in einer ganz geringen Anzahl von Fällen eine Verurteilung zu erwarten ist.

Die Zentrale Stelle hat parallele Erfahrungen in den Verfahren gegen ehemalige Angehörige des volksdeutschen Selbstschutzes in Polen sammeln können. Ein großer Teil der in zahlreichen dieser Verfahren vernommenen Zeugen war nur schwer zu einer Aussage zu bewegen. Viele gaben vor, sich nicht mehr erinnern zu können. Gleichzeitig wiesen sie jedoch auf die nicht verfolgten Gewalttaten der Polen hin und bewiesen insoweit ein ausgezeichnetes Gedächtnis für Details.
Noch ein weiterer Gesichtspunkt erscheint interessant. Bei den an Kriegsverbrechen beteiligten Wehrmachtsangehörigen dürfte es sich zu einem größeren Teil als bei Gestapo- oder Polizeiangehörigen um Täter handeln, die zur Tatzeit noch nicht 21 Jahre alt waren und die deshalb im Alter von 5o und mehr Jahren nach Jugendstrafrecht beurteilt werden müßten.

Ich fasse abschliessend zusammen:

Die Erfassung und Auswertung des gesamten für die Verfolgung von NS-Verbrechen bedeutsame Beweismaterial ist bis zum Ende des Jahres 1969 nicht möglich. Es ist zu erwarten, daß auch nach 1969 bisher nicht erfaßte NS-Verbrechen bekannt werden.

Die Zahl der wegen Kriegsverbrechen bei den Strafverfolgungsbehörden anfallenden Verfahren kann in den nächsten Jahren erheblich zunehmen.

Die zahlreichen bereits anhängigen Ermittlungsverfahren, in denen hinsichtlich Hunderter wenn nicht Tausender von Tatbeteiligten die Verjährung bereits unterbrochen worden ist oder noch vor Ablauf des Jahres 1969 unterbrochen wird, bewirken, daß auch ein allgemeiner Eintritt der Verjährung im Jahre 197o eine merkliche Veränderung des äußeren Bildes der NS-Prozesse nicht herbeiführen würde.

Dagegen wird der heute schon spürbare, ständig und immer rascher steigende altersbedingte Ausfall von Tatbeteiligten und Zeugen der Strafverfolgung von NS-Verbrechen sehr bald Grenzen setzen.

304/5

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
316 gen 119/68

Berlin, den 25. April 1968

Betrifft: Fertigungen von Übersetzungen
1 Anlage

Der Übersetzungsdienst der Senatsverwaltung für Justiz sowie der Sprachendienst der Senatskanzlei können derzeit Übersetzungsaufträge in folgenden Sprachen erledigen:

Englisch
Französisch
Italienisch
Spanisch
Russisch.

Die zu übersetzenden Schriftstücke sind unter Verwendung des als Muster beigefügten Vordruckes unmittelbar dem Senator für Justiz vorzulegen. Die Vordrucke sind im Vordrucklager Zimmer 722 (JHS. Maroske) vorrätig.

In Vertretung
Blaesing
Oberstaatsanwalt

Beglaubigt
Weißmann
Justizangestellte

Herrn
~~Abteilungsleiter~~ OStA. Papel

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe an die Dezernenten, Rechtspfleger und Ladungsbeamten.

We.

305

(Bezeichnung der Dienststelle:) Berlin, den
Tel.:

Gesch.Z.:

An die
Senatsverwaltung für Justiz
Sprachendienst
Berlin 62 (Schöneberg)

Betr.: Übersetzung von der ..... Sprache
in die ..... Sprache

..... Anlage(n)

Es wird gebeten, beiliegende .....
wie folgt zu übersetzen:

vollständige Übersetzung
beglaubigte Übersetzung
Inhaltsangabe
kurze Bezeichnung der Schriftstücke
auszugsweise Übersetzung der gekennzeichneten Absätze

als Reinschrift in .....facher Ausfertigung.

Als äußerster Termin wird der ..... genannt.

Im Auftrage

3162 GtA.

AO vom 4.4.1968

Fertigung von Übersetzungen

durch Sprachendienst des Senatskanzlei und Übersetzungsdienst der Sen. f. J.

Englisch
Französisch
Italienisch
Spanisch
Russisch

mit Vorbehalt vorlegen

1 AR 123/63

Vfg.

1. Zu schreiben: (1 Durchschrift)

An den
Herrn Landgerichtspräsidenten
- persönlich -

Sehr geehrter Herr Landgerichtspräsident,

unter Bezugnahme auf unsere Besprechung vom 29. April 1968 darf ich Ihnen zunächst einige Fakten mitteilen, die sich auf die bisherige und die künftige Tätigkeit des Untersuchungsrichters II, Herrn Landgerichtsrat Dr. Glöckner, beziehen.

a) In dem Verfahren 1 Js 7/65 (RSHA)
IV VU 4/67 - Stichwort: Schutzhaftverfahren -,

das sich gegen 13 Angeschuldigte richtet, hat der Untersuchungsrichter am 12. April 1967 die Voruntersuchung eröffnet und am 17. April 1968 Schließungsanfrage gestellt. Damit ist die von dem staatsanwaltschaftlichen Dezernenten angenommene Verfahrensdauer von 6 Monaten um über das Doppelte überschritten.

b) In dem Verfahren 1 Js 10/65 (RSHA)
II VU 17/67 - Stichwort: Sagan-Verfahren -,

das sich gegen 2 Angeschuldigte richtet, ist die Voruntersuchung am 31. Oktober 1967 eröffnet worden. Die ersten Ermittlungshandlungen hat der Untersuchungsrichter am 29. April, 30. April und 2. Mai 1968 durchgeführt.

c) In dem Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA)
II VU 5/68 - Stichwort: Sonderbehandlung polnischer Fremdarbeiter in mindestens 240 zu erörternden Einzelfällen -,

das sich gegen 6 Angeschuldigte richtet, hat Herr Dr. Glöckner die Voruntersuchung am 22. März 1968 eröffnet und die erste Vernehmung auf den 7. Mai 1968 anberaumt.

d) In dem Verfahren 1 Js 12/65 (RSHA) - Stichwort: Sonderbehandlung der polnischen Intelligenz -

wird voraussichtlich im Spätsommer 1968 und

e) in dem Verfahren 1 Js 1/65 (RSHA) - Stichwort: Endlösung der Judenfrage -

im September 1968 Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung gestellt werden, sofern nicht unvorhersehbare Umstände eine geringfügige Verschiebung der genannten Termine erforderlich machen.

In den Fällen a), c) und e) handelt es sich um Haftsachen. Das Verfahren zu d) wird mit der Voruntersuchung ebenfalls Haftsache werden.

Die den bisher gestellten Voruntersuchungsanträgen zugrunde liegenden Ermittlungsvermerke der Staatsanwaltschaft, die zugleich auch dem Untersuchungsrichter als Arbeitsgrundlage dienen, betragen

zu a) 575 Seiten,
zu b) 233 Seiten,
zu c) 228 Seiten.

Die Vorgänge selbst bestehen zur Zeit aus

bei a) 26 Bänden Sachakten, 36 Leitzordnern, 36 Dokumentenbänden, 6 Beistücken, 44 Personalheften,

bei b) 12 Bänden Sachakten, 16 Dokumentenbänden, 1 Beiakte, 4 Beistücken, 1 Lichtbildband, 10 Personalheften,

bei c) 24 Bänden Sachakten, 66 Leitzordnern, 1 Beiakte, 2 Lichtbildmappen,

bei d) 37 Bänden Sachakten, 24 Dokumentenbänden, 60 Beistücken, 9 Zeugenordnern, 90 Personalheften,

bei e) 34 Bänden Sachakten, 35 Leitzordnern, 64 Dokumentenbänden, 152 Personalheften.

Wenn Herr Dr. Glöckner Ihnen gegenüber erklärt hat, das Sagan-Verfahren und das Verfahren betreffend die Sonderbehandlung polnischer Fremdarbeiter nebeneinander bearbeiten und innerhalb der nächsten 6 Monate abschließen zu können, um sodann das Verfahren zu e) in Angriff zu nehmen, so meine ich - in Übereinstimmung mit der Ansicht meines zuständigen Abteilungsleiters und der mit den Verfahren befaßten Dezernenten - angesichts des dargelegten Umfanges und der Verschiedenartigkeit der Komplexe erhebliche Zweifel in die Durchführbarkeit seines Zeitplans setzen zu müssen. Möglicherweise hat Herr Dr. Glöckner zur Zeit noch nicht den richtigen Überblick gewonnen.

Hinzu kommt, daß er sich - wie hier bekannt geworden ist - in der Zeit vom 22. Mai bis 10. Juni 1968 und vom 26. August bis Mitte September 1968 selbst in Urlaub befindet und vom 15. Juli bis 20. August 1968 den urlaubsabwesenden Untersuchungsrichter Krüger vertritt, so daß er während der letztgenannten Zeit an auswärtigen Vernehmungsreisen gehindert ist.

Aber selbst wenn seine Prognosen zutreffen sollten, würde das immerhin noch bedeuten, daß das Haftverfahren zu e) - was nicht vertretbar wäre - mindestens 3 bis 4 Monate unbearbeitet bleiben würde.

Ich halte es daher nicht für ausreichend, erst im Sommer 1968 oder gar zu einem noch späteren Zeitpunkt einen weiteren Untersuchungsrichter zu bestellen, zumal dieser eine mehr oder weniger lange Zeit benötigt, um sich in das ihm zu übertragende Komplexverfahren einzuarbeiten. Darüber hinaus läßt es sich mE nicht rechtfertigen, wenn der in Aussicht genommene Landgerichtsdirektor - schon wegen der ständigen Vernehmungsreisen - etwa daneben noch seine Tätigkeit als Kammervorsitzender ausüben sollte.

Ich rege daher an, s c h o n j e t z t dem Senator für Justiz vorzuschlagen, wenn nicht zwei, so doch alsbald mindestens einen weiteren Untersuchungsrichter zu bestellen. Dabei darf ich darauf hinweisen, daß es zweckmäßig wäre, wenn der Untersuchungsrichter,

der das Verfahren zu a) bearbeitet hat, auch die Voruntersuchung in dem Verfahren zu e) führt und der Untersuchungsrichter, der das Verfahren zu c) bearbeitet, auch die Voruntersuchung in dem Verfahren zu d) führt, da die erwähnten Komplexe sachliche und personelle Berührungspunkte haben.

Eine Durchschrift dieses Schreibens habe ich dem Senator für Justiz mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

2. Zu berichten (1 Durchschrift des Schreibens zu 1. beifügen)

An den
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des früheren Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;
hier: Bestellung eines weiteren Untersuchungsrichters

Ohne Anordnung

Anlage: 1 Schriftstück

In der Anlage überreiche ich Abschrift meines an den Herrn Landgerichtspräsidenten gerichteten Schreibens vom heutigen Tage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

3. Z.d.HA.

Berlin, den Mai 1968

Sch

Die "Kameradenhilfe" der ehemaligen Ordnungspolizei

In der Voruntersuchung gegen Oppermann u. a. wegen Mordes - 1o VUs 12/63 LG Bochum - sind bei dem Major d. Sch. a. D. Wilhelm Papenkort, Essen, Guts-Muths-Weg 37, verschiedene Schriftwechsel und andere Unterlagen beschlagnahmt worden, deren Durchsicht im wesentlichen folgendes ergeben hat:

I.

(1) Etwa 1964 hat sich eine "Kameradenhilfe" der ehemaligen Ordnungspolizei gebildet. Es handelt sich um eine lockere Gruppierung ehemaliger Ordnungspolizeioffiziere. Im Kern besteht die "Kameradenhilfe" nur aus den Obersten d. Sch. a. D. Hanns Wirth aus Leverkusen und Fritz Göhler aus Neuß sowie dem Maj. d. Sch. a. D. Papenkort. Dabei scheinen Wirth und Göhler, die nach außen wohl weniger in Erscheinung treten, in etwa die Funktionen von Vorsitzenden auszuüben, während Papenkort - ehrenamtlich, aber sehr aktiv - die Geschäfte führt.

Zu anderen ehemaligen Ordnungspolizisten bestehen mehr oder minder lose Verbindungen, die sich z. T. in bloßem Schriftwechsel zu erschöpfen scheinen, z. T. aber auch (gelegentlich) Hilfeleistungen oder Geldspenden einschließen. Lebhaftere Kontakte bestehen zu dem Gen.Lt. d. OP von Bomhard aus Prien/Chiemsee, der seinerseits als Leiter der Fachgruppe Polizei des Bundes der verdrängten Beamten (131er) im Deutschen Beamtenbund (und als Mittelpunkt des "Salzburger Kreises") vielfältige Verbindungen zu ehemaligen Ordnungspolizisten unterhält; indessen ist das Verhältnis zwischen von Bomhard und der "Kameradenhilfe" durch Meinungsverschiedenheiten (über den sog. Daluege-Befehl; vgl. unter III 3 d) getrübt.

(2) Vor Etablierung der "Kameradenhilfe" erstrebte Papenkort (an Göhler, 19. 12. 63) eine Stelle,

> "die a) die betroffenen Kameraden karteimäßig erfaßt, b) Urteils- und überhaupt Erkenntnisse aus den abgelaufenen und anhängigen Verfahren sammelt und auswertet, c) wichtige Zeugen sowie sog. Sachverständige und deren Aussagewert erfaßt und sie

> den Anwälten anhand gibt und schließlich
> d) gute Anwälte sicherstellt, die nicht nur kalt und geschäftsmäßig ihren 'Job' verfolgen, sondern überzeugt und mit dem Herzen dabei sind."

Im April 1964 sollte unter dem Kopf "Kameradenhilfe der ehemaligen Deutschen Ordnungspolizei" ein Rundschreiben auf dieses Vorhaben aufmerksam machen und zur Mithilfe aufrufen. Indessen erschien dieser Plan den Beteiligten als zu verwegen, so daß sie übereinkamen, die Rundschreiben spurenlos zu vernichten; das gelang allerdings nicht vollkommen, wie ein vorgefundener Entwurf des Rundschreibens beweist.

Statt dessen hielt es Göhler (an Papenkort, 25. 4. 64) für "zweckmäßiger",

> "wenn wir die Geschichte nicht als eine Hilfsgemeinschaft offiziell aufziehen, sondern als reines Privatunternehmen einiger ehemaliger Polizeioffiziere, die aus persönlichem Interesse die Urteile und alle damit zusammenhängenden Fragen sammeln und juristisch auswerten, um die Frage des Befehlsnotstandes in den verschiedenen Phasen des Krieges sowohl als auch bei den verschiedenen Formationen, die in die Lage kommen konnten, zu Erschießungen mißbraucht zu werden, nachgehen. Bei der uns vermittelten juristischen Bildung haben wir dazu volles Recht. Wenn wir dann den betroffenen Kameraden mit unserem Material dienen, kann uns keinerlei Vorwurf einer Begünstigung oder wie immer man unser Verhalten bezeichnen will, gemacht werden."

Ähnlich bezeichnet Papenkort (an von Bomhard, 19. 5. 64) die "Kameradenhilfe" als eine "Stelle, die Verteidigungsmaterial sammelt, auswertet und es den Betroffenen anhandgibt, um sie in ihrer Verteidigung zu unterstützen."

So versteht sich die "Kameradenhilfe" zwar als eine (Anti-) Zentralstelle, hält es aber - abgesehen von Wirth, der für starke Worte ebenso wie für Kraftausdrücke eine besondere Vorliebe zeigt - für opportun, diese Bezeichnung zu vermeiden; so Papenkort (an Wirth und Göhler, 29. 9. 64):

> "Breitlow sprach auch von einer 'Zentralstelle', die ich aufgezogen hätte. Ich habe ihm den Zahn gezogen. Wir sprechen nur von einer 'Kameradenhilfe' von Fall zu Fall."

II.

Neben dieser Hilfe "von Fall zu Fall" hat sich die "Kameradenhilfe" allerdings auch immer wieder einmal darin versucht, allgemein auf die Beendigung der von ihr so genannten "Kriegsfolgeprozesse" - sei es durch Verjährung, sei es durch General- oder auch durch Teilamnestie - hinzuwirken. So hat Papenkort z. B. noch 1966 eine "Denkschrift" verfaßt, die den Titel hat "Die Verfolgung von Angehörigen der ehem. Ordnungspolizei als 'Kriegsverbrecher'", und die auf eine Teilamnestie für Befehlstäter der Ordnungspolizei (einschließlich der Überprüfung bereits abgeschlossener Verfahren) abzielt. Die offenbar nur in bescheidener Auflage hergestellte "Denkschrift" fand in erster Linie Verbreitung bei Gleichgesinnten (ehem. Ordnungspolizeioffizieren, rechtsradikalen Presseorganen etc.), z. T. allerdings mit dem Ziel der Weiterleitung an einflußreichere Persönlichkeiten, insbesondere Politiker, für die sie vornehmlich gedacht war:

> "Herr Wirth und ich bestätigen Ihre Ansicht, daß es erfolgversprechender ist, weniger die Fachjuristen als die politischen Menschen anzusprechen" (Göhler an Papenkort, 23. 2. 66).

Doch sind Überlegungen wie die, die "Denkschrift" auch zu versenden "an die Leute von der CDU/CSU, die gegen die Verlängerung der Verjährungsfrist im Bundestag gestimmt haben" (Wirth an Papenkort, 17. 2. 66), oder auch, "an die Pfaffen heranzukommen" (Wirth an Papenkort, 8. 2. 66) offenbar nicht realisiert worden, wenn der vorgefundene Verteiler vollständig ist. Jedenfalls blieb der gewünschte Erfolg aus, wie die Initiatoren wiederholt beklagen, so Papenkort (an Wirth, 29. 4. 67):

> "Die mit viel Illusionen und Hoffnungen gestartete und weit gestreute Denkschrift ist ohne jede Resonanz geblieben. Die meisten Empfänger haben überhaupt nicht geantwortet, andere mit einigen nichtssagenden Redensarten gedankt."

III.

(1) Mangels Effektivität des lobbyistischen Wirkens bleibt das Schwergewicht der "Kameradenhilfe" bei der Unterstützung "von Fall zu Fall". Zu diesem Zweck sammelt die "Kameradenhilfe" Material, das im wesentlichen aus Urteilen, einigen Anklage- und Vernehmungsniederschriften, vereinzelt auch Reproduktionen von oder aus Dokumenten und vielen Zeitungsberichten über einschlägige Prozesse zu bestehen scheint; für die Dauer solcher Prozesse werden Lokalzeitungen abonniert. Manche Prozesse werden auch (teilweise) von Beobachtern besucht.

Ferner versucht die "Kameradenhilfe", sich möglichst umfassend und möglichst früh über einschlägige Prozesse zu informieren. Zu diesem Zweck wurde 1965 erwogen, an die Kartei des Bundesjustizministeriums heranzukommen; so schrieb Papenkort (an Wirth und Göhler, 2. 5. 65):

> "Die Beschaffung der 'namentlichen Liste' des Bundesjustizministeriums behalten wir im Auge, Herr Oberst Wirth. Gen. Franz schrieb mir aber schon, es werde schwer sein, da heranzukommen. Der Oberst Ney wird ähnliche 'Bedenken' haben. Außerdem besagen widersprüchliche Pressemeldungen, daß diese 'Kartei' erst aufgestellt werden soll."

Obwohl Wirth (an Papenkort, 4. 5. 65) sich unmutig zeigte und weitere Aktivität in dieser Richtung in Aussicht stellte -

> "Franz schrieb mit auch. Wenn ich seit 15 Jahren in dem Bonzenladen sitze wie Franz, dann habe ich entsprechende Beziehungen zu allen Dienststellen. Ich werde ihn noch entsprechend ansprechen. Ney sitzt ja im Innenministerium. Da müssen doch entsprechende Beziehungen leicht möglich sein" -

hat sich der Plan offenbar nicht verwirklichen lassen. Insgesamt hat hiernach das "Material" der "Kameradenhilfe" nur bescheidenes Gewicht und entspricht jedenfalls nicht den hochfliegenden Plänen aus der Gründerzeit der "Kameradenhilfe". Insbesondere verdient Interesse, daß auch die "Kameradenhilfe" trotz aller Bemühungen noch immer keinen "Befehlsnotstands"-

Fall mit schwerwiegenden Folgen hat ausfindig machen können, wie sie selbst wiederholt beklagt; so Papenkort (an Englisch aus Nürnberg, 17. 1o. 64):

> "Im übrigen bemühen wir uns seit Jahren konkrete Fälle von Befehlsverweigerungen mit entsprechend schweren Folgen (Todesurteil, Einweisung ins KZ u. dergl.) ausfindig zu machen. Das ist uns bisher nicht gelungen."

Das ist auch seither nicht gelungen. Die "Kameradenhilfe" bleibt weiterhin auf das bekannte dürftige "Material" angewiesen, das sie aus zweiter Hand (Presseberichte etc.) schöpft. Das ist umso bemerkenswerter, als der "Befehlsnotstand" das zentrale Anliegen der "Kameradenhilfe" ist. Mangels geeigneten Tatsachen-Materials hat sich der "Befehlsnotstand" für die "Kameradenhilfe" allerdings von einem Problem zu einer Art Weltanschauung verkehrt ("... einen Brief von Mueller-B. ..., in dem dieser sich zum Befehlsnotstand bekennt"; Göhler an Papenkort, 28. 1. 65). Was immer diese "Weltanschauung" zu bestätigen scheint, gewinnt für die "Kameradenhilfe" Bedeutung; Unvereinbares wird abgetan und ignoriert; so gelten das "Freiburger Urteil" (gegen Uhl u. a.), in dem "Befehlsnotstand" angenommen worden war (vgl. Anschreiben zur Sammlung "Befehlsnotstand" v. 6. 4. 64, Abschn. VII), und das bestätigende BGH-Urteil (vgl. Sammlung "Befehlsnotstand" D 43) der "Kameradenhilfe" als "Grundsatzurteile", während die weit größere Zahl von - ebenfalls durch den BGH bestätigten - Schwurgerichtsurteilen, in denen ein "Befehlsnotstand" verneint wird, geflissentlich unbeachtet bleibt.

Eben diese an den Realitäten vorbeizielende Betrachtungstechnik bestimmt auch das spezifische Bild, das sich die "Kameradenhilfe" und ihre Korrespondenten (mit wenigen Ausnahmen) von der Vergangenheit zurecht gemacht haben. Es zeigt die ehemaligen Ordnungspolizisten (jedenfalls, soweit sie noch leben) als untadelige, allenfalls schuldlos "mißbrauchte" Opfer der widrigen Zeitverhältnisse. Weil nicht sein kann, was nicht sein darf, wird alles, was sich nicht in dieses Bild fügt, passend gemacht, abqualifiziert oder beiseite geschoben. Das pauschale Unschulds-

attest, das sich die Ordnungspolizisten selbst ausgestellt haben, gilt der "Kameradenhilfe" a priori gegenüber jedem "betroffenen Kameraden", selbst wenn ihr noch gar nicht bekannt ist, was ihm vorgeworfen wird; für jeden und für alles weiß sie Entschuldigungsgründe oder auch eine geeignetere eigene Version des Sachverhalts, die das lichte Bild nicht trübt. Folgerichtig stellen sich ihr die "bedrängten Kameraden" unterschiedslos wiederum als unschuldige Opfer diesmaleiner "pervertierten, politischen Haß- und Rachejustiz" dar.

(2) Auf dieser Grundlage fühlt sich die "Kameradenhilfe" - eher aus Kameraderie denn aus Kameradschaft - zu einer lebhaften Aktivität zugunsten der "betroffenen Kameraden" ermutigt. Allerdings versteht sie darunter offenbar fast ausnahmslos nur ehem. Ordnungspolizei-Offiziere. So findet sich in dem umfänglichen Material nur ein relativ kurzer Schriftwechsel mit einem ehem. Ordnungspolizei-Unterführer (Wilhelm Adelt aus Berlin), der sich auf Empfehlung hilfesuchend an Papenkort gewandt hatte. Im übrigen beschränkt sich die "Kameradenhilfe" gegenüber betroffenen niederen Dienstgraden eher auf verhaltene Anteilnahme:

> "Lagebericht: 1) Prozeß Hannover. Am 27. 11. traf ich mich mit Edelmann in Horn bei Bad Meinberg. E. hat den Prozeß sehr genau verfolgt. Das Schlimmste aber: Die beiden Polizisten (kleine Gend.-Meister) wurden regelrecht ein Opfer ihrer (sagen wir es ruhig: unserer) Erziehung zu unbedingter Wahrheitsliebe, Pflichtgefühl und Korrektheit. (Heute sage ich: Zum Teufel mit dieser Erziehung! Der heilige Zorn packt mich, wenn ich sehe, wie unverschämt die Bande heute die zu Gehorsam und Verantwortungsbewußtsein erzogenen Männer der alten Polizei behandelt!)" (Papenkort an Wirth und Göhler, 5. 12. 64).

Daß nicht Wahrheitsliebe die Verteidiung auch der betroffenen Offizierskameraden beeinträchtigte, ist die "Kameradenhilfe" unermüdlich besorgt. Ihre Unterstützung wird nicht nur solchen ehem. Ordnungspolizei-Offizieren

zuteil, die sich deswegen - in der Regel auf Empfehlung oder durch Vermittlung von Bomhards oder anderer ehem. Ordnungspolizeioffiziere - an die "Kameradenhilfe" wenden. Die "Kameradenhilfe" sucht vielmehr auch von sich aus Verbindung zu "betroffenen Kameraden", gegen die NS-Verfahren anhängig sind, wobei ihr Ziel sein dürfte, (im Interesse einer einheitlichen Sprachregelung) in möglichst alle einschlägigen Verfahren hineinwirken zu können.

(a) So trat Papenkort im April 1964 mit der Ehefrau des ihm bis dahin unbekannten, seinerzeit inhaftierten Karl Dietrich aus Aalen in Verbindung. Nachdem dieser aus der Haft entlassen worden war und sich seinerseits an Papenkort gewandt hatte, erkundigte sich dieser (24. 4. 65):

> "Es würde mich noch interessieren, worauf Sie in der Hauptsache Ihre Verteidigung aufbauen: Befehlsnotstand, Verbotsirrtum, legales Verhalten nach Kriegsrecht (z. B. militärische Repressalien, völkerrechtlich anerkannt) oder wie sonst? Zu allen Punkten könnte ich Ihnen vielleicht Hinweise geben."

Nachdem Dietrich sich für eine Verteidigung "nach den Motiven legalen Verhaltens nach Kriegsrecht (Repressalien)" entschieden hatte, und nach Durchsicht der Anklageschrift, belehrt Papenkort (3o. 5. 65) ihn mit außerordentlichem Einfühlungsvermögen so:

> "M.E. müssen Sie also mit allen Mitteln darauf hinarbeiten, daß Sie vom Vorwurf des 'Mordes' wegkommen. Und da kommt es entscheidend auf die Motivation Ihres Befehls an. Wenn Sie die Ex. tatsächlich befohlen haben, dann deshalb, weil Sie der festen Überzeugung waren, daß es sich hier um Elemente der Banden handelte. Auf keinen Fall also gaben Sie den Befehl aus 'Rassenhaß'. In dem bandenverseuchten Gebiet, in dem Sie damals standen, ist das m. E. ohne weiteres glaubhaft, zumal Sie wie wir alle, damals wußten, daß die Juden tatsächlich Mitträger des Partisanenkampfes waren. Sie glaubten also, zur Sicherheit der Ihnen anvertrauten Truppe diese harte Maßnahme durchführen zu müssen. Wenn Sie das dem Gericht glaubhaft machen können, entfällt das Motiv 'niedrige Beweggründe' und damit der Mord-Vorwurf!! Das Gericht könnte dann allenfalls auf Totschlag erkennen. Und der ist - meine ich - auch in Ihrem Falle verjährt."

(b) In der Mehrzahl der Fälle bewegen sich die Ratschläge Papenkorts an seine "Mandanten" allerdings auf dem Gebiet

des "Befehlsnotstandes". Ausnahmsweise kann Papenkort mit ganz speziellem "Material" nachdrückliche "Erinnerungshilfe" leisten, so im Fall des Dr. Wahl aus Marburg, an dessen Frau er schreibt (24. 4. 66):

> "Kraiker ist als Zeuge i. S. Giese - Dr. Wahl zum 12. 5. geladen (Voruntersuchung oder noch Ermittlungsverfahren). K. kann zwar zu der Sache selbst nichts sagen, wird aber ein zutreffendes gutes persönliches Zeugnis für Ihren Gatten geben. Vor allem muß herausgestellt werden, daß Ihr Gatte damals bei jener Offiziersbesprechung zugegen war, als Kraiker aufsprang und den Befehl verweigerte, woraufhin ihm der Major Waldow 5 Minuten Bedenkzeit gab, sich anders zu entschließen, andernfalls er - Waldow - K. sofort standrechtlich werde erschießen lassen. Unter dem Druck dieser Drohung hat K. sich dann gebeugt. Selbstverständlich galt diese Drohung erst recht für die anderen unterstellten kleinen Offiziere. Unter dem Eindruck dieser Drohung stand Ihr Gatte auch später im Einsatz mit den Ukrainern, der offenbar Gegenstand des Verfahrens Giese - Dr. Wahl ist. Bitte weisen Sie Ihren Gatten eindringlich darauf hin! Das ist sehr wichtig!"

(c) Meistens sind die Aufklärungen, die Papenkort seinen "Mandanten" über deren damalige "Befehlsnotstandssituation" gibt, allerdings allgemeinerer Art. So erwidert er dem ihm bis dahin unbekannten, durch von Bomhard vermittelten Rudolf Eckert aus Hamburg (13. 6. 64), auf dessen Bitte um "Material darüber, daß Pol.Offiziere bei derartigen Befehlsverweigerungen erschossen bezw. erheblich vom SS- u. Pol.Gericht bestraft worden und in ein KZ gesteckt worden sind", u. a.:

> "Bevor ich Ihnen zur Frage des Befehlsnotstandes etwas Näheres sagen kann, müßte ich die Befehls- und Unterstellungsverhältnisse Ihres ehem. Batls. wissen. Es kommt nämlich ausschlaggebend auf folgendes an: Wer war Ihr Batl's-Kommandeur? Lebt er noch? Setzte er sich mit aller Härte und Energie durch? War eine Befehlsverweigerung ihm gegenüber überhaupt möglich? Oder erhielten Sie etwa die einschlägigen Befehle von anderer Seite, vielleicht von der SS oder dem SD? Ihr Batl.-Kommandeur unterstand doch sicherlich auch einem Vorgesetzten mit entsprechender Härte? Wer

war das? In Rußland-Mitte wahrscheinlich Bach-Zelewski. Dieser ist ja hinreichend bekannt. Standen Sie nicht auch unter dem Druck der SD-Führung? Sie müssen also zunächst mit aller Klarheit herausstellen, daß Sie als unterstellter Kp.-Chef in einem streng militärisch ausgerichteten Verband Vorgesetzten unterstanden, die ihre Befehle mit aller Härte des Mil.-Strafgesetzbuches durchsetzten. Weiter wurden Sie wie alle Batl.-Angehörigen laufend über die Folgen einer Befehlsverweigerung (§§ 92 ff. MStGB) unterrichtet, kaum aber über § 47 MStGB. Sie standen also unter ständigem Druck und nackter Angst um Ihr eigenes Leben."

Nachdem Papenkort sich so - auch schon ohne eine Antwort auf seine Frage nach den Befehls- und Unterstellungsverhältnissen - zunehmend in die damalige (subjektive) Situation des ihm persönlich unbekannten Eckert hineinzufühlen vermocht hatte, muß diese nun noch vollends für einen "Befehlsnotstand" passend gemacht werden:

"Eine weitere Voraussetzung für die Anerkennung des Befehlsnotstandes ist, daß Sie damals nach Mitteln und Wegen gesucht haben, von diesen Befehlen, die Sie verabscheuten, loszukommen. Gegenvorstellungen? Bei wem? Protest Ihrerseits? Vielleicht können Sie Zeugen dafür beibringen oder diese Tatsachen wenigstens glaubhaft machen? Im Freiburger Prozeß hat man aber auch schon anerkannt, daß die Offiziere die Aussichtslosigkeit solcher Gegenvorstellungen einsahen und resignierten. Gut wäre es aber auf jeden Fall, wenn Sie solche Zeugen Ihrer Weigerung oder Ihrer Proteste beibringen könnten."

Schließlich kann Papenkort auch noch etwas beitragen, was für Eckert "wichtig sein könnte":

"Der ehem. SS-Richter, heutige Rechtsanwalt Wilhelm Osthues, München II, Nymphenburger Str. 137, erklärte unter Eid, daß bei Verweigerung von Erschießungsbefehlen außergerichtliche Willkürmaßnahmen jederzeit möglich waren. Da diese Dinge streng geheim gehalten wurden, kamen also solche Fälle nicht etwa vor ein ordentliches SS- u. Pol.-Gericht, sondern wurden auf 'administrativem Wege' erledigt. Der SD hatte eine eigene, von den SS- und Pol.Gerichten unabhängige Untersuchungsführung und entsprechende Exekutivgewalt."

Mit Recht bezeichnet Eckert dieses Schreiben in seiner Antwort (8. 7. 64) als "lehrreich"; denn von den Gefahren, die ihm von der SD-Untersuchungsführung angeblich drohten, konnte er damals nichts gewußt haben: Die sog. SD-Untersuchungsführer, auf deren Existenz die Aussage von Osthues beruht, waren nämlich a) lediglich für die Angehörigen

der Sicherheitspolizei und des SD zuständig und b) auch insoweit keineswegs mit "entsprechender Exekutivgewalt", sondern mit nur sehr bescheidenen Befugnissen ausgestattet (vgl. "Zum Problem des sog. Befehlsnotstandes in NSG-Verfahren", S. 41 ff.).

(d) Ein besonders instruktives Beispiel für Wirken und Wirkung der Kameradenhilfe ist der Fall des Oberstlt. d. Sch. a. D. Gustav Englisch aus Nürnberg, der durch von Bomhard an Papenkort verwiesen worden war. Im ersten Schreiben (12. 1o. 64) teilt Englisch Papenkort mit, daß gegen ihn seit August 1964 die Voruntersuchung anhängig sei, und daß er am 8. 1o. 1964 durch den Untersuchungsrichter vernommen worden sei; er gibt an, es werde ihm vorgeworfen, daß er als Kommandeur des Res. Pol. Btl. 133 für die Absperrung bei einer Judenaktion Kräfte gestellt habe, und daß einzelne Polizeibeamte entgegen höherem Befehl auch selbst mitgeschossen hätten. Englisch bittet, "mir aus Ihren Erfahrungen und mit Ihren Unterlagen zu helfen", und bezeichnet als vordringlich, "einen sehr guten Verteidiger" und einen Erlaß über die Verpflichtung der Ordnungspolizei zur Amtshilfe gegenüber der Sicherheitspolizei zu finden. Papenkort macht in seiner Antwort (17. 1o. 64) Ausführungen darüber, daß die Gestellung von Kräften der Ordnungspolizei für Absperrungsaufgaben bei Erschießungsaktionen generell vom Hauptamt Ordnungspolizei "sanktioniert" gewesen sei, und kommt zu dem Ergebnis, daß man Englisch wegen der Absperrungen nichts anhaben könne.

> "Anders sieht es aus, wenn tatsächlich einzelne Ihrer Männer mitgeschossen haben sollten. Aus Ihrem Brief geht nicht hervor, wie sie dazu gekommen sind. Sicherlich doch auf Anfordern des SD? Es wäre für Sie sehr wichtig nachzuweisen, daß Sie davon überhaupt nichts gewußt haben, geschweige denn es bef-ohlen haben.

> Die Beweislast allerdings liegt bei der Staatsanwaltschaft bezw. dem Gericht, nicht bei Ihnen. 'Gewußt haben müssen' genügt nicht! Sie müssen unbedingt dieses Argument der Gegenseite zunichte machen. Das sollte Ihnen doch nicht schwerfallen, wenn Sie, wie Sie schreiben, nie bei einer Erschießung dabei gewesen sind. Aber bitte, seien Sie auch recht vorsichtig, daß Sie nicht etwa einige Ihrer damals unterstellten Offiziere oder Männer belasten! Diesen Männern würde man bestimmt dann den Befehlsnotstand zuerkennen, wenn sie unter der Gewalt von SD-Führern standen, die unumschränkte Macht hatten (S. auch weiter unten: Freiburger Urteil!)"

Auch für den "Befehlsnotstand" des Englisch selbst weiß Papenkort ausführlich Rat, auf den noch zurückzukommen sein wird. Englisch zeigt sich in seiner Antwort (21. 1o. 64) "erstaunt und erfreut, welch eine Fülle von Material Sie mir an die Hand gegeben haben, und Ihre näheren Ausführungen im Brief sind für mich überaus wertvoll". Er kündigt eine Niederschrift über seine Vernehmung durch den Untersuchungsrichter am 2o. 1o. 1964 an -

> "Ich bin zum Schluß - nach meinem reinen Gefühl - auf Befehlsnotstand gegangen, den ich in einer Schlußvernehmung (in etwa zwei Monaten) beim Untersuchungsrichter noch näher begründen muß" -

und kommt in einem weiteren Schreiben (29. 1o. 64) darauf zurück:

> "Was wäre ich ohne Ihr Schreiben vom 17. Oktober gewesen? Sie glauben gar nicht, wie sehr Sie mir gedient haben, daß Sie mir sofort antworteten und die Unterlagen zusandten. So konnte ich bei der Unterschriftsleistung schon einiges sagen, und zwar über den Befehlsnotstand, was den Untersuchungsrichter beeindruckte. Nur so kamen wir überein, noch bei der Schlußvernehmung hierüber einen Nachtrag zu machen."

Für diesen Zweck hatte Englisch vorgesorgt; seinem Schreiben liegt ein Entwurf "Für Schlußbesprechung beim Untersuchungsrichter als Begründung für den Befehlsnotstand" bei, an dessen oberem Rand mit Bleistift vermerkt ist: "Evtl. Ihre Korrekturen bitte!" Solcher Korrekturen bedurfte es allerdings schwerlich, wie die folgende synoptische Gegenüberstellung zeigt; auf der linken Seite Auszüge aus dem Schreiben Papenkorts vom 17. 1o. 1964 - auf der rechten

Seite Auszüge aus dem Entwurf von Englisch (jeweils unveränderte Reihenfolge; Auslassungen sind gekennzeichnet; Unterstreichungen durch die Zentrale Stelle):

...

Dr. Seraphim bestätigte klipp und klar, daß eine Verweigerung auch eines solchen Befehls (zur Absperrung) ohne weiteres zu einem Verfahren vor dem SS- und Pol.-Gericht geführt hätte, das, da Befehlsverweigerung im Felde angenommen worden wäre, zur Todesstrafe geführt hätte.

Mir wurde klar, daß eine Befehlsverweigerung im Felde angenommen worden wäre, die zur Todesstrafe geführt hätte.

Wichtig ist nur, daß Sie sich dieser Gefahr damals bewußt waren (§ 92 od. 93 Mil.-StGB). Das müssen Sie zu Ihrer Verteidigung immer wieder herausstellen! Auf Grund dieser Aussagen und Erklärungen wurde ich freigesprochen. Insoweit ist unser Urteil, das vom Bundesgerichtshof bestätigt wurde, ein Präzedenzurteil für alle Kameraden der OP, denen man 'nur' Absperrungen vorwirft. Ich besitze nur eine Urteilsausfertigung, die ich wegen des Umfangs nicht abschreiben kann (146 S.). Ich bin aber gerne bereit, es Ihnen zu treuen Händen zu überlassen. ...

Dieser Gefahr war ich mir laufend, besonders bei der Gestellung von Kräften für Absperrungszwecke an die Sicherheitspolizei bewußt. Mir waren die drakonischen Maßnahmen und Urteile der SS- u. Pol.-Gerichte, die dem Batl. auszugsweise zugingen, bekannt und sie bestätigten meine Ansicht für die überaus gefahrvolle Lage, in die ich geraten war.

Zur Frage des Befehlsnotstandes: Der ehem. SS-Richter, heutige Rechtsanwalt Wilhelm Osthues, München II, Nymphenburger Str. 137, erklärte unter Eid, daß bei Verweigerung von Erschießungsbefehlen außergerichtliche Willkürmaßnahmen jederzeit möglich waren.
Da die Judenaktionen streng geheim gehalten werden sollten, kamen solche Fälle nicht etwa vor ein ordentliches SS- und Pol. Gericht, sondern wurden auf 'administrativem Wege' erledigt, d. h. der Betroffene konnte stillschweigend liquidiert werden.

Ich wußte aber auch, und das war zu befürchten, daß bei einer Befehlsverweigerung außergerichtliche Willkürmaßnahmen gegen mich jederzeit möglich waren.
Da SS-Hauptsturmführer Krüger und Brigadeführer Katzmann kaum ein Interesse daran haben konnten, daß ihre Judenaktionen publik wurden, konnte ich auf dem sog.'administrativen Wege' erledigt werden, d. h., die Befehlsverweigerung kam nicht vor ein ordentliches SS- und Polizeigericht, sondern ich konnte stillschweigend liquidiert werden.

Der SD hatte eine eigene, von den SS- und Pol.-Gerichten unabhängige Untersuchungsführung mit entsprechender Exekutivgewalt.
Diese Aussagen wurden bestätigt von dem 'Standard-Sachverständigen' Dr. Seraphim, Göttingen. Er stellte fest, daß die Skala solcher Maßnahmen von Versetzung, Degradierung, Abstellung zu einer Bewährungseinheit bis zur stillschweigenden Liquidierung des Betroffenen reichen konnte. ...
Im übrigen bemühen wir uns seit Jahren, konkrete Fälle von Befehlsverweigerungen mit entsprechend schwer-en Folgen (Todesurteil, Einweisung ins KZ. u. dergl.) ausfindig zu machen. Das ist uns bisher nicht gelungen. Und warum? Ganz einfach deshalb, weil solche Fälle nicht bekannt wurden (s. oben),
aber auch deshalb, weil es in der Nazidiktatur Befehlsverweigerer kaum gab und auch kaum geben konnte.
Jeder von uns, vom General bis herunter zum kleinsten Rottwachtm., stand doch unter dem Druck der damaligen Staats- und Parteiführung.

Jeder wußte, was auf Gehorsamsverweigerung, zumal im Kriege, stand, nämlich die Todesstrafe, zum mindesten aber KZ oder Himmelfahrtskommando (Dirlewanger pp.) ...

Der SD hatte eine eigene, das wußte ich, von den SS- und Polizeigerichtenten unabhängige Exekutivgewalt.

Die Skala solcher Maßnahmen konnte von Degradierung, Abstellung zu einer Bewährungseinheit bis zur stillschweigenden Liquidierung sein. ...
Es ist sicherlich schwer, auch in der heutigen Zeit konkrete Fälle von Befehlsverweigerung mit entsprechend schweren Fällen nachzuweisen,

weil sie zweifellos 'geheim' blieben.

Aber auch deshalb, weil es in der Nazidiktatur Befehlsverweigerer kaum gab und auch kaum geben konnte.
Jeder von uns, vom General bis hinunter zum kleinsten Rottwachtmeister stand doch unter dem Druck der damaligen Staats- und Parteiführung.
Jeder wußte, was auf Gehorsamsverweigerung, zumal im Kriege, stand, nämlich die Todesstrafe, zumindest aber KZ oder Himmelfahrtskommando (Dirlewanger pp.)...

Bedurfte es hiernach auch keiner Korrekturen, so erschien doch eine Abrundung im Sinne des "Befehlsnotstandes" am Platze; dazu Papenkort (31. 1o. 64):

> "1) Zum Befehlsnotstand: M. E. von Ihnen klar und richtig formuliert. Genau mit dieser Argumentation, die hieb- und stichfest ist, hat das Schwurgericht in meiner Sache befunden. Ich empfehle aber, mit besonderem Nachdruck noch darauf hinzuweisen, daß die Ihnen im Falle einer Befehlsverweigerung drohende Gefahr für Leib oder Leben auf keine andere Weise abzuwenden war. Ihre Gegenvorstellungen beim Regts.-Kmdr. waren erfolglos geblieben, zumal letzterer Ihnen auch von seinem Besuch im Hauptamt

OP berichtet hatte, wo er, wie Sie schreiben, den bindenden Befehl erhalten hatte. Absperr- und Transportkräfte auf Anforderung der Sich.-Polizei zu stellen. Lebt Obstlt. Stach noch? Könnte er das bezeugen? Haben Sie evtl. sonstige Zeugen für eben diese Tatsache (Hauptamt OP-Rgts.-Kdr.)? Es wäre für Sie außerordentlich wertvoll, wenn Sie das unwiderleglich beweisen könnten! ... Für Sie kommt es darauf an, daß Gen. v. Bomhard die vom Hauptamt OP befohlene Pflicht zur Amtshilfe hinsichtlich Absperrungen pp. bestätigt. Und das tut er!! Weiter: Sie standen als Batls.-Kdr. in einer militärisch festgefügten Organisation. Sie hatten keine Ermessensfreiheit wie etwa die Leute vom SD oder der Sich.-Pol. Ihnen war ein Ausweichen auf keinen Fall möglich. Selbstverständlich haben Sie damals in der schweren Konfliktslage über alle Möglichkeiten eines Ausweichens nachgedacht. Sie haben keine Lösung gefunden. ..."

Nachdem Papenkort so wiederum einen erstaunlichen Beweis seiner Fähigkeit, sich in die damalige (subjektive) Situation ihm bisher unbekannter Personen hineinzufühlen, geliefert hat, gibt er zu bedenken:

"4) 'Wissen', daß Juden erschossen wurden. Sicherlich wird man Ihnen vorhalten, daß Sie nach dem ersten Einsatz (Stanislau) das wissen mußten (z. B. aus Berichten Ihrer Männer?) Ich weiß nicht, ob es richtig ist, diese Kenntnis hinsichtlich der späteren Einsätze zu bestreiten. Sicherlich ist die Meinung eines Staatsanwalts, 'die Geschworenen nähmen das nicht ab', nicht maßgeblich. Aber bei logischer Gedankenführung ist doch etwas dabei. Man sollte doch immer bestrebt sein, sich die Glaubwürdigkeit zu erhalten. Warum eigentlich sollten Sie nicht zugeben, daß Sie nach dem Regts.-Befehl (und Befehl des Hauptamt OP) Ihre Kräfte zur Absperrung abstellen mußten, auch wenn Sie wußten, daß die Sich.-Pol. Erschießungen durchführte (s.oben). Wichtig ist nur, daß die Heranziehung Ihrer Männer in vereinzelten Fällen auch zu Exekutionen ohne Ihr Wissen, geschweige denn mit Ihrer Billigung geschehen ist. Gut wäre es, wenn Sie das glaubhaft machen könnten. Aber das Gegenteil müßte Ihnen ja ohnehin erst bewiesen werden.

5) Belastung anderer Kameraden: Es gibt ein lat.Wort: De mortuis nil nisi bene! Wenn aber

> tote Kameraden (Lt. Wilhelm) hören, wie man heute mit uns, den letzten Verlierern des Krieges, verfährt, werden sie sicherlich volles Verständnis dafür haben, wenn wir ihnen einiges von dem aufbürden, was man uns anlastet. Sicherlich war es ja auch so, wie Sie schreiben. Ich glaube, da brauchen Sie keine Hemmungen zu haben. Anders sieht es aus mit noch lebenden Kameraden. Ich möchte meine Bitte wiederholen, da doch recht vorsichtig zu sein. Wir sitzen alle in einem Boot."

Unter dem 13. 11. 1964 übersandte Englisch einen neuen Entwurf "Nachtrag für Befehlsnotstand (Untersuchungsrichter)" zur Begutachtung an Papenkort. Nachdem dieser sich auch zu diesem Entwurf, der mit dem früheren über weite Strecken, insbesondere auch in den hier hervorgehobenen Passagen, übereinstimmte, beifällig geäußert hatte, erwiderte Englisch (22. 11. 64):

> "Was mir sehr wertvoll ist, ist Ihre Stellungnahme zu meinem Befehlsnotstand, und zwar der letzte Entwurf. Sie haben die Erfahrung aus Ihren langen Prozessen und wissen somit die richtige Wertung. General von Bomhard hat mir extra aufgegeben, Ihnen den Entwurf zu meinem Befehlsnotstand vorzulegen und zu begutachten. Er selbst möchte den Entwurf am liebsten auch sehen. Ich werde seinem Wunsch nachkommen."

(e) Neben so gearteter individueller Beratung bietet die "Kameradenhilfe" mehr summarische Hilfe. Zu diesem Zweck hat Papenkort eine "Informationsmappe" zusammengestellt, die er insbesondere auch an die "bedrängten Kameraden" abgibt. Sie enthält im wesentlichen gerichtliche Entscheidungen, vornehmlich in Auszügen oder Leitsätzen, Gutachten von Dr. Seraphim und Prof. Dr. Buchheim, teilweise ebenfalls im Auszug, zwei (auszugsweise) Abschriften von Dokumenten, Abschriften aus Presseberichten über Aussagen von "Befehlsnotstands"-Zeugen, Abschrift einer 1949 in den Niederlanden abgegebenen "Zeugenschaftlichen Erklärung" des Dr. Arlt sowie eine "Information" mit eigenen Betrachtungen Papenkorts über Handeln auf Befehl und Befehlsnotstand, darunter auch wieder die phantasievolle Behauptung über die Möglichkeit "außergerichtlicher Willkürmaßnahmen" auf "administrativem Wege" durch die "von den SS- und Polizeigerichten unabhängige SD-Untersuchungsführung".

(f) Eine ähnlich allgemein gehaltene Unterstützung gewährt die "Kameradenhilfe" durch Überlassung von Abdrucken eines Antrags, den Rechtsanwalt Unruh aus Kulmbach in der Strafsache gegen Kraiker u. a. (16 Ks 1/66 LG Bochum) eingebracht hat, und zwar, wie Papenkort (u. a. gegenüber dem Oberfeldarzt a. D. Dr. Meyer aus Marburg, 17. 6. 67) zu berichten weiß,

> "wohl wissend, daß ihm nicht stattgegeben werden würde, wie es denn auch geschah. Der Antrag wurde abgelehnt. Die Geschworenen aber, biedere Bürger, wurden so mit der ganzen Problematik vertraut gemacht. Und das war auch ein Erfolg."

Der Antrag (auf Einstellung des Verfahrens wegen Unzulässigkeit; § 26o Abs. 3 StPO) vom 12. 12. 1966 wird auf 15. Seiten im wesentlichen damit begründet, 1) daß es sich um Völkerrechtsdelikte gehandelt habe, die nicht nach den Grundsätzen innerstaatlichen Strafrechts geahndet werden könnten, 2) daß das tabula-rasa-Prinzip der Verfolgung während des Krieges begangener Verbrechen entgegenstehe, 3) daß die Verfolgung den Gleichheitsgrundsatz verletze, weil nicht auch Verbrechen von Ausländern an Deutschen verfolgt werden könnten, und 4) daß die Verschiebung der Verjährungsfrist auf Grund eines Verbrechens der Parlamentsnötigung (durch ausländischen Druck) zustandegekommen und deswegen unverbindlich sei.

Die Begründung des Antrages gibt dem Verfasser überdies die willkommene Gelegenheit, zwar einerseits zu betonen, daß die absolute Verwerflichkeit der Tötung wehrloser Zivilpersonen nicht dadurch abgeschwächt werde, daß die Geschichte reich an derartigen oder ähnlichen Vernichtungsmaßnahmen sei, dann aber andererseits solche historischen Beispiele ausführlich zu erörtern; der Zufall will es, daß sich dem Verfasser dabei namentlich auch Beispiele aus der biblischen Geschichte in die Erinnerung drängen. Ebenso erklärt der Verfasser es zwar einerseits für unerheblich,

> "ob die Angehörigen des jüdischen Volkes, in welchem Staat auch immer sie wohnten, sich auf Grund historisch feststehender Erklärungen von Repräsentanten großer jüdischer Weltorganisationen mit dem damaligen Deutschen Reiche im Kriegszustand befanden",

um dann andererseits eben dieser unerheblichen Frage längere Erörterungen zu widmen.

(g) Zu den selbst gestellten Aufgaben der "Kameradenhilfe" gehört schließlich auch, den "betroffenen Kameraden" einen erfahrenen Verteidiger zu benennen. Aber:

> "Der Plan zur Schaffung einer Arbeitsgemeinschaft der Verteidiger in Kriegsverbrecherprozessen steht mehr oder weniger auf dem Papier" (RA Hartwich, Düsseldorf, an Papenkort, 1. 7. 64).

Nur in begrenztem Maße scheint ein Austausch von Material und Erfahrungen stattzufinden.

(3) Eine weitere Spielart des Wirkens der "Kameradenhilfe" ist darauf gerichtet, die NS -Verfahren auf andere Weise zu sabotieren.

(a) Eine erste Möglichkeit dazu bieten Alter und Krankheit von Beschuldigten und Zeugen. So rät Papenkort der Ehefrau des damals inhaftierten Otto Bundke (13. 6. 65):

> "Andererseits aber sollten Sie jetzt mit allen Mitteln versuchen, Ihren Gatten durch ärztliche Bescheinigungen, die seine Verhandlungsunfähigkeit bekunden, aus dem Verfahren herauszubekommen. So ist das damals auch bei dem Pol.-Batl. in Freiburg gelaufen. Der ehem. Kommandeur, Herr Nagel, war laut ärztlicher Bescheinigung verhandlungsunfähig; das Verfahren gegen ihn mußte eingestellt werden. Seine ehem. Offiziere wurden sämtlich freigesprochen!"

Dem Otto Bundke selbst legt Papenkort (28. 8. 65) nach dessen Haftentlassung nahe:

> "Auf jeden Fall aber sollten Sie nun alle Versuche der Justiz, Sie in dieser Sache zu bedrängen, mit aller Entschiedenheit ablehnen. M. E. können Sie das im Hinblick auf Ihren Gesundheitszustand stets begründen. Ich würde an Ihrer Stelle in Zukunft alle Vernehmungen usw. ablehnen und den Brüdern überhaupt nichts mehr sagen. Ihre Ärzte sollten doch mit Leichtigkeit Ihre Vernehmungsunfähigkeit bescheinigen können, selbst dann, wenn Sie, wie ich doch sehr hoffe, wieder einigermaßen hochkommen. Jede neue Aufregung kann aber für Sie doch sehr gefährlich werden."

Ebenso rät Papenkort der Ehefrau des damals inhaftierten Herbert Härtel (26. 1. 66):

> "Übrigens: wenn er doch so schwer krank ist, kann er doch gar nicht mehr vernehmungs- und verhandlungsfähig sein! Vielleicht wäre es ratsam, vernünftige und einsichtsvolle Ärzte zu Rate zu ziehen."

Nachdem Härtel tatsächlich krankheitshalber aus der Hauptverhandlung ausgeschieden war, freut sich Papenkort (an Wirth und Göhler, 7. 1. 67):

> "... andere Mediziner erklärten Härtel für alle Zukunft verhandlungs- und vernehmungsunfähig. Damit ist das erreicht, was ich in meinen vielen Briefen

der Frau Härtel immer wieder geraten hatte. So haben wir Herrn Bauer, Frankfurt, wieder ein Opfer entsteißt!!"

Auch dem inzwischen verstorbenen Gen.Maj. d. OP a. D. Mueller-Boenigk, dessen Zeugenaussagen den Unwillen der "Kameradenhilfe" erregten, wird beharrlich nahegelegt, sich unter Berufung auf Alter und Krankheit weiteren Zeugenvernehmungen zu entziehen. So schreibt Papenkort (16. 8. 65):

"Und bitte noch eines: Lehnen Sie doch bitte in allen noch kommenden Prozessen jede Aussage - auch solche als Zeuge - rundheraus ab. Sie können das doch jederzeit mit Ihrem Gesundheitszustand begründen!"

Und wieder (13. 5. 66):

"Sehr verehrter Herr General, ich empfehle sehr dringend, sich in Zukunft allen Vernehmungen zu widersetzen. Sie können das doch mit Ihrem angegriffenen Gesundheitszustand ohne weiteres begründen. Im zur Zeit akuten Fall Jung empfehle ich, dem Schwurgericht in Düsseldorf mitzuteilen, daß Sie wegen der terminmäßig festgelegten Kur nicht kommen können. Ein ärztliches Attest wäre sicherlich zu erlangen."

Und nochmals (26. 11. 66):

"Ich darf meinen Vorschlag, den ich schon vor längerer Zeit machte, wiederholen: Bitte lehnen Sie doch fortan jede Vernehmung unter Hinweis auf Ihren schlechten Gesundheitszustand ab. Sie brauchen ohnehin nach der Strafprozeßordnung vor der Polizei und vor der Staatsanwaltschaft nicht auszusagen, allenfalls vor dem Richter. Ich finde es auch empörend, daß ein Bürschchen von Krim.-Obermeister Sie 'vorlädt', anstatt sich gefälligst zu Ihnen zu bemühen. Bitte lassen Sie die Leute in Zukunft doch ganz kalt abfahren!"

(b) Noch lieber wäre es der "Kameradenhilfe" allerdings, wenn überhaupt niemand mehr aussagen würde; so Wirth (an Papenkort, 22. 8. 65):

"Wir müssen die Männer dahin bringen, daß keiner mehr etwas aussagt. Es kann sich keiner mehr erinnern!"

In demselben Sinne , wenn auch wesentlich feiner inspirierte Göhler bereits am 17. 1o. 1963 Papenkort:

> "Ihre Einstellung zu der Ihnen drohenden erneuten Zeugenvernehmung verstehe ich voll und ganz. Ich würde an Ihrer Stelle sehr zurückhaltend sein und zum Ausdruck bringen, daß es für einen Menschen, der es ablehnt, Sensationen zu schaffen, eine geistige und seelische Überforderung bedeutet, wenn er nach einer Zeit von über zwanzig Jahren sich an Dinge erinnern und unter Eid aussagen soll, die sich unter solchen außergewöhnlichen Umständen zugetragen haben".

In ähnlicher Weise legt Papenkort Zeugen nahe, nichts oder doch nur äußerst zurückhaltend auszusagen; so dem Zeugen Mueller-Boenigk (13. 5. 65): "Wie gesagt, zu der Sache können Sie absolut nichts sagen."

Und so dem Zeugen Englisch, als dieser über eine bevorstehende Zeugenvernehmung vor dem Schwurgericht in Münster berichtet (3o. 7. 66):

> "Was sollten Sie dort auszusagen haben? Ich möchte größte Vorsicht empfehlen. Nach so langer Zeit können Sie ohnehin doch nichts mehr wissen!"

Englisch (an Papenkort, 5. 1o. 66) nimmt sich diese Ermahnung zu Herzen:

> "Ich werde sehr vorsichtig sein und nur das beantworten, was ich gefragt werde. Keine Namen von Kameraden, wie Sie es mir ans Herz gelegt haben oder mich erinnerten, klar."

Er hält sich auch daran ("Niederschrift über meine Zeugenvernehmung vor dem Schwurgericht Münster am Mittwoch, dem 12. Oktober 1966" = Anlage zum Schreiben an Papenkort v. 13. 1o. 66):

> "... Da nun der Name Streege gefallen war und ich gefragt wurde, wer mir die Nachricht von der Erschießung auf dem Friedhof mitgeteilt habe, nannte ich nunmehr den Hptm. Streege. ... StA: Warum nennen Sie erst jetzt den Namen von Herrn Streege? Antwort: Ist mir nachträglich eingefallen. ..."

(c) Auch die Unterrichtung von Zeugen über Gegenstand und Stand von Verfahren erscheint der "Kameradenhilfe" als nützlich. So schreibt Papenkort an von Bomhard (2o. 22. 65):

> "Am 23. Nov. 65 läuft in Detmold ein Verfahren gegen Major Dietrich aus Aalen an. ... In der Zeugenliste sind Sie nicht aufgeführt, was nicht ausschließt, daß Sie im Laufe des Verfahrens doch noch

> geladen werden. In diesem Falle würde ich Ihnen gerne die Anklageschrift zur Verfügung stellen. Es ist immer gut, wenn man schon vorher weiß, worum es geht."

Ein ähnliches Angebot macht Papenkort an von Bomhard am 1o. 3. 1967:

> "Z. Zt. läuft der Prozeß gegen Kraiker in Bochum, zu dem Sie sicherlich als Zeuge geladen werden. ... Vielleicht sollte ich Ihnen, wenn Ihre Vernehmung heransteht, meine inzwischen gesammelten Prozeßberichte übermitteln, damit Sie sich schon vorher ein Bild über das Prozeßgeschehen machen können."

(d) Bei Zeugen, deren Aussagen als störend empfunden werden, wird gelegentlich auch eine Korrektur versucht; so bei dem Zeugen Mueller-Boenigk. Papenkort erinnert sich (an Göhler und Wirth, 1. 2. 65)

> "eines Falles aus dem vorigen Jahre. Gen. M.-Boe. war zur richterlichen Vernehmung nach Essen i. S. des Pol.-Btl.'s 3o6 (Eckert, Kuhr, Plantius) geladen. Er war in heller Aufregung. Schon Wochen vorher bombardierte er mich mit Briefen. Nun, damals hatte ich noch Zeit. Ich holte ihn also vom Bahnhof ab, fuhr ihn zum Gericht, nachdem ich ihn selbstverständlich vorher eingehend 'geimpft' hatte."

Auf eine "eingehende Impfung" des Zeugen lief wohl auch diese Anregung (an Mueller-Boenigk, 16. 8. 65) hinaus:

> "Darf ich mir den Vorschlag erlauben, daß Sie mir in jedem Falle vorher Nachricht geben, wenn Sie eine Vorladung haben. Ich bin gerne bereit, dann zu Ihnen zu kommen, damit wir die Probleme nach allen Richtungen besprechen können."

Indessen zeigte die "Besprechung der Probleme nach allen Richtungen" offenbar nicht den gewünschten Erfolg; noch am 13. 5. 1966 beklagt sich Papenkort (bei Mueller-Boenigk):

> "Höchstwahrscheinlich sollen Sie zu Ihrer Aussage neulich in Krefeld gehört werden, in der Sie - für uns alle unverständlicherweise - erklärt haben, daß der Chef der OP. Daluege einen Befehl erlassen habe, die Ordnungspolizei solle sich von Exekutionen zurückhalten. ... Ich zweifle keinesfalls daran,

daß Sie unseren Kommandeuren und Offizieren, die ohne ihr Verschulden in die damalige Zwangslage hineingeraten waren, helfen wollen. So geht es aber doch nicht! Von Daluege wissen wir im übrigen, daß er schizophren war (Gehirnerweichung auf syphilitischer Grundlage). Er hatte Himmler gegenüber nichts zu bestellen. Also war sein angeblicher mündlicher Befehl ohnehin illusorisch! Tatsache ist doch, daß unsere Pol.-Regimenter und Bataillone draußen im Einsatz den Höheren SS- und Pol.-Führern unterstanden und ihnen auf Gedeih und Verderb ausgeliefert waren! Unsere BdO's selbst hatten sehr wenig Einflußmöglichkeiten! Das ist die Wahrheit!"

Über den "angeblichen" Daluege-Befehl besteht auch zwischen der "Kameradenhilfe" und von Bomhard, als dessen "gelehriger Schüler" Göhler den Zeugen Mueller-Boenigk bezeichnet (an Papenkort, 6. 5. 66), eine dauerhafte Meinungsverschiedenheit. Während die "Kameradenhilfe" intern die von ihr so genannte "Daluege-Parole" gleich gar nicht wahrhaben möchte und den sonst so "sehr verehrten Herrn General" von Bomhard sehr abfällig apostrophiert, versucht Papenkort es von Bomhard gegenüber vorsichtig so (6. 8. 64):

"Ich bedauere aber gerade auch im Interesse unserer gemeinsamen Sache die Schärfe der Auseinandersetzung um diesen Daluege-Befehl, dessen Existenz ich keinesfalls anzweifeln will. Wie aber sollte dieser mündliche Befehl in der Praxis wirksam werden, ein Befehl, der auf keinen Fall Himmler bekannt werden durfte?"

Nach längeren Ausführungen hierüber fährt Papenkort fort:

"Ich verkenne durchaus nicht, daß der Daluege-Befehl für den rechtsstaatlichen Charakter der Ordnungspol. ein hervorragendes Zeugnis ablegt. Ich weiß auch, daß Sie damit in Nürnberg operiert und erreicht haben, daß die OP. aus der Liste der sog. verbrecherischen Organisationen herausgenommen wurde. Das ist bestimmt Ihr großes Verdienst und wird in die Geschichte der Polizei eingehen. Ich bitte und beschwöre Sie aber, Herr General, weisen Sie in den kommenden Prozessen gegen unsere Offiziere und Männer zugleich mit dem Daluege-Befehl auch auf die oben geschilderten Tatsachen hin. Sie vergeben doch sicherlich dem ehem. Hauptamt OP, der ganzen ehem. Ordnungspol. und sich selbst nichts, wenn Sie zum Ausdruck bringen, daß auch Sie und die OP bei allem guten Willen zur Rechtsstaatlichkeit, wie alle anderen staatlichen Einrichtungen, den Machthabern des Diktaturstaates ausgeliefert

waren. Bei diesen Feststellungen liegen Sie ja nun auch auf einer Linie mit einem gewandelten Dr. Seraphim und anderen 'Gutachtern'. Die Verfahren gegen ehem. Angehörige der OP., die jetzt noch anstehen, betreffen fast ausschließlich Teilnahme an Exekutionen, nicht nur Absperrungen! Übelgesinnte Staatsanwälte, aber auch schlecht orientierte Richter könnten in schrecklicher Vereinfachung der Dinge auf Grund der von Ihnen vertretenen Daluege-Weisung den fatalen Schluß ziehen, diese damals allgemein blutjungen Offiziere hätten sich unter Berufung auf diesen Befehl, den sie nicht einmal kannten, den Einsätzen entziehen können. Das, Herr General, bitte ich doch sehr zu bedenken."

Indessen beharrt von Bomhard auf der Existenz des Daluege-Befehls und beurteilt auch dessen Wert und Wirkung erheblich positiver als Papenkort:

"General Daluege hat seit 1939 immer wieder allen BdO und IdO gelegentlich der häufigen BdO-Besprechungen die Weisung erteilt, daß sich unsere Männer von illegalen Aktionen der Sich.Pol. u. d. SD fernhalten sollten. Die Sich.Pol. könne die OP nur im Rahmen der Amtshilfe anfordern. Abstellungen kämen aber nur für Bewachungs-, Absperrungs- und Transportaufgaben in Frage" (an Hoecke, 19. 7. ?).

Und:

"Dazu muß ich Ihnen sagen, daß diese Anordnung des Generals Daluege an seine Befehlshaber und Inspekteure nicht eine Parole war, sondern ein mehrfach und immer wieder erteilter Befehl. Und dieser Befehl ist, wie ich feststellen konnte, auch, wie von Daluege angeordnet, weitergegeben worden. ... Der Befehl kann Ihnen von allen BdO und IdO bestätigt werden" (an Papenkort, ohne Datum).

Und:

"Natürlich war diese Weisung nicht für die Ohren der HSSPF bestimmt. Ich kann Ihnen aber bestimmt sagen, wenn ein HSSPF sich gegen diese Weisung gestellt hätte, er beim HAOP und auch bei Himmler keinen Erfolg gehabt hätte. Wir haben genug solche Fälle im Laufe der Jahre durchexerziert!" (an Papenkort, 9. 8. 64).

Und:

"Sie können sich von dern Herren des HaOP viele Fälle erzählenlassen, wo ein BdO von irgendeiner von der SS oder SD veran-

laßten Aktion etwa eines Pol.Btls. hörte. In jedem Falle ist dann auf dem Wege über das HAOP oder durch den BdO selbst die Beteiligung der OP. angestoppt oder erheblich eingeschränkt worden" (an Papenkort, 1o. 4. 65).

Und:

"Die sämtlichen BdO waren über die Anordnungen Dalueges, daß sich die OP von allen illegalen Maßnahmen der SS und SD fernzuhalten hatten, genau unterrichtet und die BdO selbst haben manches Mißgeschick verhüten können, wenn Sie von der Absicht eines nicht richtigen Einsatzes unterrichtet wurden" (an Papenkort, 28. 4. 65).

Papenkort mag es gleichwohl nicht glauben, muß indessen einräumen (an von Bomhard, 24. 4. 65):

"Ich habe sehr viel in alten Polizeikreisen herumgehört, auch bei höheren Dienstgraden. Sehr viele kannten diesen Befehl überhaupt nicht, von einigen allerdings wird er bestätigt."

Das hindert ihn jedoch nicht, diesen Befehl dem Zeugen Mueller-Boenigk gegenüber noch am 13. 5. 1966 als nur "angeblich" zu bezeichnen.

(e) Zeugen, die gleichwohl mißliebige Aussagen machen, verfallen nicht nur dem Unwillen der "Kameradenhilfe":

"Das Verhalten des Generals Mueller-Boenigk ist ja wohl empörend. Selbst wenn er keine konkreten Fälle von schwerwiegenden Folgen einer Befehlsverweigerung kennen sollte, so hätte er doch zum mindesten auf die damals latent vorhandene Gefahr für alle, die im Sinne des Regimes nich 'spurten', hinweisen können und müssen" (Papenkort an RA Hartwich, 2o. 2. 65).

Oder:

"Es ist zum Heulen, wenn man die Aussagen der 'Kameraden' liest. Ein pastoraler Oberkommissar und ein alter Generalmajor, - in dem ich Mueller-Boenigk vermute, - fallen uns in den Rücken mit ihrem dummen Gerede" (Göhler an Papenkort, 28. 1. 65).

Oder:

"Ja, es ist erschütternd, wenn jetzt unsere alten Generäle, die schon damals weiß Gott wenig Rückgrat gezeigt haben, heute unseren Kameraden vor den Gerichten in den Rücken fallen" (Papenkort an Göhler und Wirth, 1. 2. 65).

Solche Zeugen erscheinen der "Kameradenhilfe" darüber hinaus auch alsbald als von zweifelhafter Integrität; so der Zeuge Mueller-Boenigk:

"Um alles von sich zu schieben, belastet er rücksichtslos alle anderen" (Wirth an Papenkort, 2. 2. 65).

Oder der "pastorale Oberkommissar":

"Entrich soll damals Hauptmannschaftsführer in Luzk/Ukraine gewesen sein. Ob er sich wohl selbst reichwaschen muß" (Papenkort an Göhler und Wirth, 1. 2. 65).

Oder:

"B(eckmann) war Adjutant unter Waldow, dem Vorgänger von Hoecke, und unter Hoecke selbst. In dieser Vernehmung macht Beckmann seinen ehem. Kommandeur Hoecke nach Strich und Faden herunter. M. E. spricht sehr viel persönliche Feindschaft aus dem Ganzen. B. gibt selbst zu, daß Hoecke ihn damals wie einen dummen Jungen behandelt habe und daß H. ihm gegeüber immer zurückhaltend und abweisend gewesen sei. Daher wohl auch heute noch die Aversion!" (Papenkort an RA Holtkötter aus Essen, 13. 12. 64).

Später indessen erscheint Papenkort der Zeuge Beckmann doch wieder immerhin so brauchbar, daß er dessen Aussage auszugsweise dem RA Hartwich mitteilt (1o. 7. 65), allerdings erst, nachdem der bis dahin ebenfalls von Papenkort "betreute" Hoecke verstorben war:

"Das Batl. wurde zunächst von einem Major Waldow geführt, der schon während des Krieges verstorben ist. Waldow und auch Hoecke werden von Zeugen als sehr harte Männer geschildert, Waldow obendrein als Säufer abqualifiziert. (Das kann für die unterstellten kleinen Offiziere nur von Vorteil sein!)"

So bleibt dem Zeugen Beckmann erspart, was den übrigen mißliebigen Zeugen zugedacht ist: Unglaubwürdig gemacht zu werden:

"Solche Leute wie Mueller müssen unmöglich gemacht werden" (Wirth an Papenkort, 28. 2. 65).

Und:

"Der Mueller muß unbedingt unglaubhaft gemacht werden" (Wirth an Papenkort, 2. 2. 65).

Und:

"Es sollte den Anwälten nicht schwerfallen, seine Aussagen als unglaubwürdig hinzustellen" (Göhler an Papenkort, 6. 5. 65).

In diesem Sinne wendet sich Papenkort auch an RA Hartwich (2o. 2. 65):

> "Herr M.-B. ist äußerst senil geworden, weshalb m. E. die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen von den Anwälten jedesmal angegriffen werden sollte. Wir haben keine Veranlassung, rückgratlose Generale zu schonen."

Unglaubwürdig gemacht werden muß z. B. auch der Zeuge Dr. Hornig, der von Bomhard immer "als Muster des Befehlsverweigerers" gegolten hatte (Bomhard an Papenkort, 3o. 3. 64), dessen Aussage sich aber nicht recht in das "Befehlsnotstands"-Konzept der "Kameradenhilfe" fügen ließ:

> "Die Frage ist nur, wie wir diesem sauberen Herrn das Handwerk legen können" (Papenkort an Bomhard, 25. 3. 64).

Unglaubwürdig gemacht werden müssen aber auch alle anderen (potentiellen) Zeugen, die je etwas Belastendes aussagen könnten. Dieses probate Mittel hatte Göhler schon am 17. 1o. 1963 (an Papenkort) empfohlen:

> "Ich würde an Ihrer Stelle sehr zurückhaltend sein und zum Ausdruck bringen, daß es für einen Menschen, der es ablehnt, Sensationen zu schaffen, eine geistige und seelische Überforderung bedeutet, wenn er nach einer Zeit von über zwanzig Jahren sich an Dinge erinnern und unter Eid aussagen soll, die sich unter solchen außergewöhnlichen Umständen zugetragen haben. Mit dieser Begründung würde ich auch belastende Angaben anderer Zeugen unglaubhaft machen."

Für entlastende Angaben gelten diese "Besorgnisse" Göhlers offenbar nicht, und auch Papenkort macht sich diese feine Differenzierung zu eigen (an Englisch, 16. 1o. 66):

> "Hoffentlich findet sich nicht doch noch irgend ein sog. 'Zeuge', der glaubt, Ihre Kenntnis von den Dingen behaupten zu können. Merkwürdigerweise tauchen oft im rechten Augenblick (für die StA) ehem. Fahrer, Funktionsunterführer usw. auf, die dann alles mögliche erzählen (S. auch Ihre 'Ordonnanz' Förstel!) Es wird dann für Sie und Ihren Anwalt darauf ankommen, solche Zeugen unglaubwürdig zu machen. Im Blick auf das zurückliegende Vierteljahrhundert kann das nicht schwerfallen. Das Erinnerungsbild auch der Zeugen hat sich verschoben!"

Daß "merkwürdigerweise oft im rechten Augenblick (für die StA) sog. 'Zeugen' auftauchen", ist eine Vorstellung, die

sich nahtlos in das Bild fügt, daß die "Kameradenhilfe" sich von Staat ("Operettenstaat", "Saustaat") und Gesellschaft ("Wohlstandsverblödete", "schizophrene Sühnedeutsche") macht, insbesondere aber von der Justiz ("politische Haß- und Rachejustiz", "Terrorjustiz"), gegen die die "Kameradenhilfe" ihren "schweren Kampf um Recht und Gerechtigkeit" führt; die "Verfolger", auch "Schnüffler" oder "Meschpoke", arbeiten selbstverständlich

> "mit Aussageerpressung und allen Mitteln der Heimtücke, um zum Ziel zu kommen, nämlich möglichst viel 'Belastete' zu 'überführen'. Ich weiß, was ich sage. Ich habe Beweise!" (Papenkort an Edelmann, 6. 5. 65).

Und:

> "Heute holen sie ausgerechnet von den Tschechen und Pollaken Material, vorwiegend gefälschtes natürlich, nur um deutsche Menschen mit ihren Familien ins Unglück zu stürzen" (a.a.O.)

Und als besondere "Perfidie" wird erlebt, daß manche Verfahren von jüngeren Staatsanwälten geführt werden:

> "Besonders hervor tun sich dabei junge Assessoren, die auf Kosten ihrer Väter studiert haben, noch nicht trocken hinter den Ohren sind und nun gegen die Vätergeneration mit Wonne vorgehen!" (a.a.O.)

Aus dieser verqueren Perspektive mag wohl schon ein Beschuldigter, der lediglich von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch macht, als ganzer Mann erscheinen:

> "Kein Wunder, wenn man hört, daß in der Sache Kubitsch ein ganz junger Assessor als Staatsanwalt (etwa 29-jährig) fungiert. Kubitsch hat Haltung bewiesen und diesem arroganten jungen Burschen die Aussage verweigert!" (Papenkort an von Bomhard, 31. 12. 64)

IV.

Bleibt zu erwähnen, daß die "Kameradenhilfe" unmittelbar oder mittelbar verschiedene Kontakte unterhält, zur Verfügung oder angestrebt hat, deren Sinn, Zweck und

Effektivität nur begrenzt erkennbar sind.

Die ehem. Sicherheitspolizei- und SD-Angehörigen gehören allerdings offenbar nicht dazu, sieht man von Ausnahmen ab wie dem ehem. SS-Gruppenführer Dr. Best aus Mühlheim, der sich der "Kameradenhilfe" gelegentlich gefällig erweist, oder dem ehem. SD-Führer und jetzigen Verwaltungsgerichtsrat Hoffmeister aus Lüneburg, der als Justitiar des Bundes der verdrängten Beamten (131er) fungiert und maßgeblich an der Ausarbeitung "Höherer Befehl und Zwangslage" (vgl. Anlg. zum Anschreiben vom 1. 6. 63 zur Sammlung "Befehlsnotstand") beteiligt war.

Auch zur HIAG bestehen keine erkennbaren Kontakte, wohl aber zu Präsidium und Referat Sozialbetreuung der "Stillen Hilfe" (vgl. Rundschreiben 37/64, 9o/64, 1o6/64), die ihrerseits mit der HIAG zusammenarbeitet. Die Kontakte der "Kameradenhilfe" zur "Stillen Hilfe" erscheinen jedoch nur lose und vornehmlich dadurch begründet, daß die Leiterin des Referats Sozialbetreuung, Christel Ahne aus Wuppertal-Barmen, (die übrigens vom "Befehlsnotstand" nicht viel zu halten scheint:

> "Das Kapitel BEFEHLSNOTSTAND - wenn ich nicht irre eine Erfindung von Dr. Aschenauer - hängt mit - ehrlich gesagt - zum Halse raus. ... Im übrigen bin ich der Meinung, daß mancher, der sich heute auf BEFEHLSNOTSTAND beruft, im Falle eines für uns gewonnenen Krieges sich nicht darauf berufen würde"; an Papenkort, 4. 11. 65)

sich mit Versorgungsangelegenheiten befaßt und auch als Prozeßbevollmächtigte in einschlägigen Prozessen auftritt; auch die "Kameradenhilfe" erteilt gelegentlich in Versorgungsangelegenheiten Rat und Hilfe. Neuerdings ist auch mit dem Präsidium der "Stillen Hilfe" über die Möglichkeit materieller Unterstützung für die Familien betroffener Ordnungspolizeiangehöriger korrespondiert worden.

V.

Hiernach läßt sich feststellen, daß die "Kameradenhilfe" es sich zur Aufgabe gemacht hat, ehemaligen Angehörigen,

insbesondere Offizieren, der Ordnungspolizei in NS-Verfahren Beistand zu leisten. Sie tut dies insbesondere dadurch, daß sie Rechtsrat erteilt, und daß sie den Beschuldigten Verteidigungsvorbringen andient oder in den Mund legt, die - ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Gegebenheiten - allein nach ihrer prozessualen Verwendbarkeit ausgerichtet sind; das wird besonders deutlich am Beispiel der objektiv falschen, aber ständig wiederholten Behauptung, den Angehörigen der Ordnungspolizei habe durch von den SS- und Polizeigerichten unabhängige, mit außerordentlicher Exekutivgewalt ausgestattete SD-Untersuchungsführer Gefahr für Leib oder Leben im Sinne einer "stillschweigenden Liquidierung" auf "administrativem Wege" gedroht. Die "Kameradenhilfe" trachtet überdies, die NS-Verfahren insbesondere dadurch zu behindern, daß sie Zeugen zu beeinflussen sucht, nicht oder in einem bestimmten Sinne auszusagen oder mit ihren Aussagen zurückzuhalten.

Diese Aktivität der "Kameradenhilfe" wird Veranlssung geben müssen, in allen Verfahren gegen ehemalige Angehörige, insbesondere Offiziere, der Ordnungspolizeit der Frage der Verdunkelungsgefahr besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Von Hand zu Hand

Vfg.

1. Umlauf bei der Abteilung 5 - vorzulegen mit der Bitte um Kenntnisnahme:

~~Herrn Ersten Staatsanwalt Selle~~
~~Herrn Ersten Staatsanwalt Klingberg~~
Herrn Ersten Staatsanwalt Hauswald Hs. 2. 4. 68 Verspätet! sonst: Bitte Abliefg!
~~Frau Erste Staatsanwältin Pilstein~~
Herrn Staatsanwalt Nagel 2/4/68
Herrn Staatsanwalt Filipiak Fi. 1. 4. 1968
Herrn Staatsanwalt U. Schmidt 2/4.68 (Tag zu früh!)
Herrn Staatsanwalt Kouril - 2. APR. 1968
Herrn Staatsanwalt F. Schmidt 2. IV. 68
Herrn Staatsanwalt Hölzner Hö 2. 4. 68
~~Herrn Staatsanwalt Pruta~~
Herrn Staatsanwalt Stamer 2 IV. 68

~~2 Kartei~~

2. Wv. ~~der Verwaltungs-Geschäftsstelle 1 - RSHA~~

Berlin, den 1. Apr 1968.

Eilt!
Durch besonderen Wachtmeister!

V

Herrn Oberstaatsanwalt P a g e l

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Anregung, das anliegende Schriftstück bei den Dezernenten der Abteilung V in Umlauf zu setzen.

Ich habe die Sache alsbald an mich gezogen und sofort das Erforderliche veranlaßt.

Berlin, den 1. April 1968

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

"In der Universitäts-Frauenklinik gärt es: Die Babys wollen nicht länger als Entmündigte der Gesellschaft behandelt sein."

Die Revolution begann auf Station 3, als sich Mao Müller (13 Tage alt) im Zuge der 'Aktion Saubere Windeln' autoritär manipuliert fühlte. Mao rief seine Altersgenossen zu einem cry-in auf, das in der Forderung nach einem wickel-out gipfelte. Oberschwester Gertrud ('Das ist ja Terror') sah sich genötigt, die Polizei zu rufen. Dies wurde von den Babys mit der Gründung eines Sozialistischen Deutschen Säuglingsbundes (SDS) beantwortet, dessen Programm sehr weitgesteckte Postulate enthält: u.a. 'Freie Wahl der Eltern.' Nur Adolf-Konrad Kämpfer (12 Tage alt) sprach den Säuglingen das politische Mandat ab. Er gründete eine Aktionsgemeinschaft Demokratischer Säuglinge (ADS), deren Forderungen auf Naturhaftes ('Zurück zur Muttermilch') beschränkt bleiben sollten. Wie gestern in der Klinik wieder ruchbar wurde, soll sich auch der Sohn eines Politikers dem konzertierten cry-in angeschlossen haben, der sich dem Vernehmen nach bei Außenminister Brandt über wirksame Maßnahmen zur Zügelung aufsässiger Söhne erkundigt hat. Indessen haben auch die SDS-Säuglinge Schützenhilfe erhalten. Ihr Berliner Chefideologe Ludy Lutschke hat sich in einem Grußtelegramm solidarisch erklärt und den Genossen eine Krabbeldemonstration vor dem Standesamt empfohlen, um das Prinzip der freien Wahl der Eltern durchzusetzen. Der Berliner 'Regierende Bürgermeister' Schütz rief zu Schutzmaßnahmen auf: Man solle das wickel-out unterbinden und Demonstrationen verbieten. Er genehmigte Demonstrationen auf dem Flur der Station 3, jedoch nur zwischen 2 und 3 Uhr. Das Stadtoberhaupt zeigte viel Verständnis für die Säuglings-Anliegen. 'Ich war selbst einmal Baby', gab er zu verstehen. 'Wer einmal in den Windeln lag, versteht die Sorgen und Nöte!'. Für die verschreckte Oberschwester hatte er Trost parat: 'Ich zähle nur 0,5 % der Babys zu den radikalen Elementen. Außerdem haben die kleinen SDS-Schreier noch nicht mal Bärte!'

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
1 Berlin 19 (Charlottenburg)
Amtsgerichtsplatz 1

Eilt!

Durch besonderen Wachtmeister!

Herrn

Oberstaatsanwalt P a g e l
- persönlich o.V.i.A. -

Abt. V der Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

1 B e r l i n 21

Wilsnacker Str. 6

Von Hand zu Hand

Vfg.

1. Umlauf bei der Abteilung 5 - vorzulegen mit der Bitte um Kenntnisnahme (Einrichtung einer Fernschreibstelle):

Herrn Ersten Staatsanwalt Selle
Herrn Ersten Staatsanwalt Klingberg
Herrn Ersten Staatsanwalt Hauswald
Frau Erste Staatsanwältin Bilstein
Herrn Staatsanwalt Nagel
Herrn Staatsanwalt Filipiak
Herrn Staatsanwalt U. Schmidt
Herrn Staatsanwalt Kouril
Herrn Staatsanwalt F. Schmidt
Herrn Staatsanwalt Hölzner
Herrn Staatsanwalt Prutz
Herrn Staatsanwalt Stamer

Dr 29.3.68
29.3.68
18.4.68
24/4/68
24.4.68
29/3.68
18.4.68
18.4.68
13/5
29. APR. 1968
26. APR. 1968
14.5.68

dem Justizsekretär hier

2. Kartei

2 Wv. der Verwaltungs-Geschäftsstelle 1 - RSH -

Berlin, den 28. Mrz. 1968

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Berlin 21, den 26.März 1968

142 gen 0 (89/60)

Betrifft: Einrichtung einer Fernschreibstelle (Telexanschluß) im Kriminalgerichtsgebäude

Auf Veranlassung des Senators für Justiz ist im Kriminalgerichtsgebäude im Zimmer 223 (Altbau) eine justizeigene Fernschreibstelle (Telexanschluß) in Betrieb genommen worden.

Ich bitte zu beachten:

Von während der Dienstzeiten zu befördernden Fernschreiben ist eine mit Dienststempel versehene Reinschrift im Zimmer 223 abzugeben.

Außerhalb der Dienstzeiten sind die abzusendenden Fernschreiben wie bisher zur Polizeinspektion Tiergarten zu bringen.

Eine Durchschrift des von der hiesigen Fernschreibstelle beförderten Fernschreibens wird nach der Beförderung mit folgendem Vermerk zu den Sachakten gesandt:

befördert am: um Uhr
Minuten à DM = DM Kosten

Fernschreibstelle
Kriminalgericht, den

Von ankommenden Fernschreiben wird der Beamte der entsprechenden Geschäftsstelle von dem Eingang verständigt und zur Abholung aufgefordert. Die Abholer der ankommenden Fernschreiben müssen den Erhalt der Fernschreiben quittieren. Dies gilt auch für den Notdienst an den Sonnabenden.

In Vertretung
Blaesing
Oberstaatsanwalt

Herrn
Abteilungsleiter OStA. Pagel

Beglaubigt
Justizangestellte

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe an die Dezernenten, Rechtspfleger und Ladungsbeamten

Se

Der Senator für Justiz
4300 - IV/A. 14

1 Berlin 62-Schöneberg, den 9. Juni 1969
Salzburger Straße 21-25
Fernruf: (95) 3626

Staatsanwaltschaft
b. d. Kammergericht - Berlin
Eing. am 11. JUN. 1969
mit Anl. Blatts. Bd. Akten

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Betrifft: Vorläufige Maßnahmen im Hinblick auf die am 1. September 1969 in Kraft tretenden gesetzlichen Bestimmungen der Strafrechtsreform;
hier: Fortsetzung der Vollstreckung

Bezug: Meine Anordnungen vom 13. und 21. Mai 1969

In den Fällen, in denen seit dem 1. Juni 1969 eine ablehnende Gnadenentschließung ergangen ist, bitte ich, die Vollstreckung nunmehr fortzusetzen und die Verurteilten erneut zu laden. In die Ladung zum Strafantritt bitte ich folgenden Zusatz aufzunehmen:

"Der vom Senator für Justiz am 13. und 21. Mai 1969 angeordnete Vollstreckungsstop steht in Ihrem Falle der Strafvollstreckung nicht mehr entgegen, da über Ihren Fall nach dem 1. Juni 1969 im Gnadenverfahren entschieden worden ist."

Vorsorglich bemerke ich, daß unter ablehnenden Gnadenentschließungen auch die Zurückweisung von Gegenvorstellungen oder einer Beschwerde, die Ablehnung eines Strafaufschubs sowie der Widerruf einer bedingten Strafaussetzung zu verstehen ist.

Wegen der besonderen Eilbedürftigkeit habe ich diese Verfügung dem Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht und dem Amtsgerichtspräsidenten unmittelbar zugeleitet.

Im Auftrage

D e r g e

Beglaubigt:
Tandrt
Verwaltungsangestellte

4300 - 8 III A

Senator für Justiz
4300 - IV/A. 14

1 Berlin 62-Schöneberg, den 10. Juni 1969
Salzburger Straße 21-25
Fernruf: (95) 3626

Staatsanwaltschaft
b. d. Kammergericht - Berlin
Eing. am 11. JUN. 1969
mit / Anl. / Blatts. / Bd. Akten

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Betrifft: Vorläufige Maßnahmen im Hinblick auf die am 1. September 1969 in Kraft tretenden gesetzlichen Bestimmungen der Strafrechtsreform;
hier: Fortsetzung der Vollstreckung

Bezug: Meine Verfügung vom 9. Juni 1969

Damit Unsicherheiten bei der Annahme West-Berliner Verurteilter in westdeutschen Strafanstalten von vornherein ausgeschaltet werden, bitte ich, in den Fällen, in denen seit dem 1. Juni 1969 eine ablehnende Gnadenentschließung ergangen ist und die Strafe nunmehr in einer westdeutschen Strafanstalt vollstreckt werden soll, das Aufnahmeersuchen mit folgendem Zusatz zu versehen:

> "Der vom Senator für Justiz in Berlin am 13. und 21. Mai 1969 angeordnete Vollstreckungsstop steht der Strafvollstreckung nicht mehr entgegen, da vorliegend nach dem 1. Juni 1969 im Gnadenverfahren entschieden worden ist."

Wegen der besonderen Eilbedürftigkeit habe ich diese Verfügung dem Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht und dem Amtsgerichtspräsidenten unmittelbar zugeleitet.

Im Auftrage
Dr. Spötter

Beglaubigt:
Jandrt
Verwaltungsangestellte

4300 StA

Der Landgerichtspräsident

Gemeinsame Briefannahme -2.7.69*7[illegible]-09 Justizbehörden Charlottenburg

Berlin 10 · Charlottenburg, den 30. Juni 1969
Tegeler Weg 17 - 20
Fernruf (Vermittlung): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } und App.-Nr. 250(235)
innerbetr.: (973)

32o4 E I-A.1/69

An
den Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
-z.Hd. von Herrn OStA Pagel -
B e r l i n 19

Staatsanwaltschaft b. d. Kammergericht - Berlin
Eing. am - 2. JUL. 1969
mit 1 Anl. / Blatts. / Bd. Akten

Betrifft: Geschäftsplan 1969;
hier: a) Änderung der Arbeitsgebiete der Zivilkammern 2, 17, 52, 53, 55,
b) Bildung einer Hilfs-Strafkammer 1o a,
c) Berichtigung des Geschäftsplanes bezügl.der Strafkammern 1 und 5

3 Anlagen

Anbei übersende ich je einen Abdruck
der Anlage 5, 6 und 11
des Präsidialbeschlusses vom 25.6.1969

m.d.Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt
[illegible], Justizangest.

31o1-A.2 (Sdh.1969) Anlage 5

(Präsidialbeschluß vom 25.Juni 1969)
Dr.Klein Pohler

Wegen Überlastung der Zivilkammern 17 und 52
und zum Zwecke des Belastungsausgleichs
wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1969
- 2.Abschnitt Teil 1 I A und II A -
mit Wirkung vom 1.Juli 1969 wie folgt geändert:

Zivilkammer	Arbeitsgebiet
2	Sondergebiet: Ansprüche aus Verkehrsunfällen, auch wenn sie auf Grund des § 3 des Pflichtversicherungsges.v. 5.4.1965 (BGBl.I S.213) gegen den Versicherer geltend gemacht werden -mit Ausnahme solcher Ansprüche, die auch auf Versicherungsvertragsgesetz gestützt sind- I.Instanz: mit d.Buchstaben A-C, Q, S II.Instanz: unverändert
17	Sondergebiet: Ansprüche aus Verkehrsunfällen, auch wenn sie auf Grund des § 3 des Pflichtversicherungsges.v. 5.4.1965 (BGBl.I S.213) gegen den Versicherer geltend gemacht werden -mit Ausnahme solcher Ansprüche, die auch auf Versicherungsvertragsgesetz gestützt sind- I.Instanz: mit d.Buchstaben D-P, R, T-Z
52	a) Charlottenburg; -Abt. 3, 4, 6, 8-11 -, Spandau; b) unverändert

Zivilkammer	Arbeitsgebiet
53	a) Charlottenburg -Abt.7-, Schöneberg, Tempelhof-Kreuzberg; b) unverändert, c) unverändert
55	a) Charlottenburg -soweit nicht die Zivilkammern 52 u.53 zuständig sind -, Lichterfelde, Neukölln; b) unverändert

Eine Abgabe anhängiger Sachen findet nicht statt.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

31o1-A.2 (Bd.18) Anlage 6

(Präsidialbeschluß vom 25.Juni 1969)
Dr.Klein Pohler

Aus Anlaß

der Überlastung
der gr.Strafkammern 10 und 14

und des dadurch erforderlichen Belastungsausgleichs

wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1969 - 5.Abschnitt Teil 1- wie folgt geändert:

a) Für die Zeit vom 1.Juli bis 31.Dez.1969 wird eine Hilfsstrafkammer (10 a) der großen Strafkammern 10 und 14 errichtet.

b) Das Arbeitsgebiet der Hilfsstrafk.10a umfaßt

1. die bei der Strafk.10 bis zum 15.Juni 1969 eingegangenen Sachen, in denen kein Termin ansteht und bisher auch noch nicht vor der Strafk.10 verhandelt worden ist;

2. die bei der Strafk.14 bis zum 15.Juni 1969 eingegangenen Sachen, in denen kein Termin ansteht oder Termin erst nach dem 1.August 1969 anberaumt ist, ausgenommen die Sachen, in denen bereits vor der Strafk.14 verhandelt worden ist;

c) Die von der Hilfsstrafk.10a bearbeitetenund bis zu ihrer Auflösung am 31.Dez.1969 nicht erledigten Sachen gehen mit Ablauf des 31.Dez.1969 auf die Kammern,bei denen sie zunächst anhängig waren, wieder über.

d) Die richterlichen Beisitzer der Hilfsstrafk.10a werden vertreten:

aa) während der Gerichtsferien 1969 durch die Beisitzer der Ferien-Strafk. 4,

bb) außerhalb der Gerichtsferien 1969 durch die Beisitzer der Strafk.10.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

7.) Beschlußfassung über die Besetzung der Wiedergutmachungskammern 146 und 152 mit Beisitzern,

8.) Sachliche Änderungen des Geschäftsplanes.

Meine Vorschläge werde ich demnächst nachreichen.

Zu dieser Sitzung lade ich die Mitglieder des Präsidiums ein. Diejenigen Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sein sollten, bitte ich um rechtzeitige Mitteilung der Hinderungsgründe.

Dr. Klein

Beglaubigt

Justizangestellte

31o1-A.2 (Bd.18)

Anlage 11

(Präsidialbeschluß vom 25.Juni 1969)
Dr.Klein Pohler

Aus Anlaß

des Inkrafttretens des § 21 StVG in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (BGBl.I 1968, 5o3), durch das der bisherige § 24 StVG zu § 21 StVG geworden ist,

wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1969 -5.Abschnitt Teil 1 - im Arbeitsgebiet der Strafkammern 1 und 5 dahin berichtigt, daß es im Sondergebiet b) der Strafkammer 1 und im Sondergebiet 2. d) der Strafkammer 5 statt § 24 StVG richtig heissen muß:

§ 21 StVG.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

Herrn E. StA Selle

Abschrift

3101 - A 1 (Sdh. 1969) AG

P r ä s i d i a l b e s c h l u ß

36. Geschäftsplanänderung des Amtsgerichts Tiergarten für 1969

Aus Anlaß der Überlastung des Jugendgerichts (Abschnitt I Nr. 1 des Besonderen Teils des Geschäftsplans - Seite 40/41 -) und der dadurch erforderlichen Umorganisation und anderweitigen personellen Besetzung wird der Geschäftsplan des Amtsgerichts Tiergarten für 1969, Besonderer Teil, gem. § 22 b Abs. II GVG wie folgt geändert:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1969:

I.

I. Jugendschöffengericht und Jugendrichter

(Wegen der Sitzungstage des Jugendschöffengerichts vgl. die Erläuterungen auf dem Sitzungsplan für 1969 - Bl. 43/44)

1. Allgemeine Jugendsachen und Jugendschutzsachen gemäß § 26 GVG (Anklagen bei dem Jugendgericht) - einschließlich der Entscheidungen nach §§ 45 JGG, 153 StPO, 71 Abs. I JGG vor Erhebung der öffentlichen Klage - sowie (nur Abt. 406) Verkehrssachen

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungstage	saal	Gesch.St. Zimmer
400	a) Verwaltungsbezirk Tiergarten b) Verwaltungsbezirk Zehlendorf c) Verfahren gegen Beschuldigte, die nicht in Berlin (West) wohnen Buchst. N - Z d) Jugendschutzsachen aus den Verwaltungsbezirken Tiergarten und Zehlendorf sowie gegen Beschuldigte, die nicht in Berlin (West) wohnen e) Wahl der Jugendschöffen aus den Verwaltungsbezirken Tiergarten und Zehlendorf	GAss'in Henze	Mi Fr	504 731	E 228a
401	a) Verwaltungsbezirk Schöneberg b) Jugendschutzsachen aus den Verwaltungsbezirken Schöneberg, Spandau, Steglitz und Wilmersdorf c) Wahl der Jugendschöffen aus dem Verwaltungsbezirk Schöneberg	AGR Maillard	Mi Fr	220	E 227
402	a) Verwaltungsbezirk Neukölln mit Ausnahme der Ortsteile Rudow, Britz, Buckow b) Jugendschutzsachen aus dem Verwaltungsbezirk Neukölln c) Wahl der Jugendschöffen aus dem Verwaltungsbezirk Neukölln	OAR Memmler	Mo Mi	135 E 118	E 227
403	a) Verwaltungsbezirk Wedding Buchst. A-T b) Wahl der Jugendschöffen aus dem Verwaltungsbezirk Wedding	AGR'in Biedermann	Di Do	135 E 119	E 227

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungs-tage	saal	Gesch.St. Zimmer
404	a) Aus dem Verwaltungsbezirk Kreuzberg der Bereich des Zustellpostamtes 61 b) aus dem Verwaltungsbezirk Neukölln die Ortsteile Rudow, Britz, Buckow c) Wahl der Jugendschöffen aus dem Verwaltungsbezirk Kreuzberg	AGR Richter	Mo Do	E 118 135	E 229
405	a) Verwaltungsbezirk Charlottenburg b) Jugendschutzsachen aus den Verwaltungsbezirken Charlottenburg, Kreuzberg und Wedding c) Wahl der Jugendschöffen aus dem Verwaltungsbezirk Charlottenburg	AGR Leschonski	Di Do	E 118 217	E 229
406	a) Verwaltungsbezirk Tempelhof b) Jugendschutzsachen aus dem Verwaltungsbezirk Tempelhof c) Verkehrssachen aus den Verwaltungsbezirken Tempelhof und Tiergarten d) Wahl der Jugendschöffen aus dem Verwaltungsbezirk Tempelhof	AGDir. Falge	Mo Mi	736 731	E 229
407	a) Verwaltungsbezirk Steglitz b) Aus dem Verwaltungsbezirk Reinickendorf der Bereich des Zustellpostamtes 27 (Ortsteile: Borsigwalde, Heiligensee, Konradshöhe, Neu-Heiligensee, Schulzendorf, Tegel und Tegelort) c) Wahl der Jugendschöffen aus dem Verwaltungsbezirk Steglitz	GAss. Wolf, W.	Di Fr	220 E 118	E 235

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungs-tage	saal	Gesch.St. Zimmer
408	a) Verwaltungsbezirk Reinicken-dorf mit Ausnahme des Bereichs des Zustellpostamtes 27 (Orts-teile: Borsigwalde, Heilgensee, Konradshohe, Neu-Heiligensee, Schulzendorf, Tegel und Tegelort b) Jugendschutzsachen aus dem Verwaltungsbezirk Reinickendorf c) Wahl der Jugendschöffen aus dem Verwaltungsbezirk Reinickendorf	AGR Nolte	Mo Do	220 E 118	E 235
409	a) Verwaltungsbezirk Spandau b) Verwaltungsbezirk Wedding Buchst. U - Z c) Wahl der Jugendschöffen aus dem Verwaltungsbezirk Spandau d) Sondergebiet: Angelegenheiten der Jugendhilfs-schöffen	AGR'in Veith	Mo Mi	217 E 119	E 235
410	a) Verwaltungsbezirk Wilmersdorf b) Aus dem Verwaltungsbezirk Kreuzberg der Bereich des Zustellpostamtes 36 c) Wahl der Jugendschöffen aus dem Verwaltungsbezirk Wilmersdorf	AGR'in Majewski	Mo Mi	704	E 228a

2. Verkehrssachen (Land-, Wasserstraßen- und Luftverkehr) einschließl. d. Entscheidungen nach §§ 111a, 153 StPO, 45, 71 Abs. I JGG vor Erhebung der öffentlichen Klage

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungstage	Sitzungssaal	Gesch.St. Zimmer
411	a) Verwaltungsbezirk Schöneberg b) Verwaltungsbezirk Spandau c) Verwaltungsbezirk Wedding d) Verfahren gegen Beschuldigte, die nicht in Berlin (West) wohnen	GAss'in Zieske	Mi Fr	729	E 228a
414	a) Verwaltungsbezirk Charlottenburg b) Verwaltungsbezirk Kreuzberg c) Verwaltungsbezirk Steglitz d) Verwaltungsbezirk Wilmersdorf	GAss Hegermann	Mi Fr	537 322	E 234
415	a) Verwaltungsbezirk Neukölln b) Verwaltungsbezirk Reinickendorf c) Verwaltungsbezirk Zehlendorf	AGR Roedel	Mo Do	729	E 234

Die weitere Bearbeitung der bis zum Ablauf des 30. September 1969 eingegangenen Sachen sowie die Erledigung von Abwicklungsarbeiten aus weggelegten Akten der aufgelösten Abteilung 412 obliegt den ab 1. Oktober 1969 zuständigen Abteilungen.

Terminsansetzungen für die Zeit ab 1. Oktober 1969 erfolgen bis zum 30. September 1969 durch die Richterin der Abteilung 412 im Einvernehmen mit den ab 1. Oktober 1969 zuständigen Richtern auf die Sitzungstage und -säle von deren Abteilungen.

3. Vollzugs- und Vollstreckungsleitergeschäfte sowie Jugendsachen - einschl. die Entscheidungen nach §§ 45 JGG, 153 StPO, 71 Abs. I JGG vor Erhebung der öffentlichen Klage

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungstage	Sitzungssaal	Gesch.St. Zimmer
416	a) Die Geschäfte des Vollzugsleiters gemäß § 2 Abs. 1 des Jugendarrestvollzugsordnung vom 12.8.1966 (GVBl. S. 1392) b) Verfahren gegen Beschuldigte, die nicht in Berlin (West) wohnen, Buchst. A - M	OAR Wehnelt ständiger Vertreter des Vollzugsleiters: AGR Maillard	Mi	736	E 130
418	Die Geschäfte des besonderen Vollstreckungsleiters gem. §§ 42, Abs. 1 Ziff. 3, 66 Abs. 2 S. 4, 85 Abs. 2 u. 3, 88 und 89 JGG	AGR Berndt ständiger Vertreter: OAR Memmler	Mi	138	E 130

II. Bei den Sonderdiensten (Bl. 55 ff.) des Besonderen Teils des Geschäftsplans tritt anstelle des Richters der aufgelösten Abt. 412 der Richter der neueingerichteten Abt. 400.

III.

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungstage	Sitzungssaal	Gesch.St. Zimmer
302	wie bisher	AGR'in Voigt-Sello	wie bisher		

Berlin 21, den 19. September 1969
Präsidium des
Amtsgerichts Tiergarten

Dr. Münn	Dr. Asmuß	Liebau	Huck	Falge
Arend	Ehlitt	Hirschfeld	Krüger	Memmler
Piglosiewicz	Ruppender	Staege	Stampe	Wehnelt
Veith	Schilling			

Ba.

Der Landgerichtspräsident

3204 E I-A.1/69

1 Berlin 10 · Charlottenburg, den 26.Sept.1969
Tegeler Weg 17 - 20
Fernruf (Vermittlung): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 ( ) und App.-Nr. 250(237)
innerbetr.: (97)



An
den Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
-z.Hd. von Herrn OStA Severin-
Berlin 19

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1969;
hier: Änderung der Geschäftsverteilung
in den kl.Strafkammern 31, 34 und 36

1 Anlage

Anbei übersende ich Abdruck des Präsidialbeschlusses vom 26.9.1969 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
Pohler
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt
Justizangestellte

3101-A.2 (Bd.18)

Präsidialbeschluß vom 26. Sept. 1969

Aus Anlaß

der Überlastung
der kl.Strafkammern 34 und 36

und des dadurch erforderlichen Belastungsausgleiches wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1969 - 5.Abschnitt Teil 1, II- mit Wirkung vom 1.Oktober 1969 wie folgt geändert:

Straf-kammer	Arbeitsgebiet
31	Sondergebiet: a) unverändert b) unverändert zu a) u.b): aus d.Buchstaben Fa-Fh, H, K, N, Po-Pz, U
34	Sondergebiet: a) unverändert b) unverändert zu a) u.b): aus d.Buchstaben M, Q, R, S, Sch, V
36	1.) Buchstaben: unverändert 2.) Sondergebiet: a) unverändert b) unverändert zu a) u.b): aus d.Buchstaben G, I, L, O, Pa-Pn

Eine Abgabe anhängiger Sachen findet nicht statt.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

Der Landgerichtspräsident

1 Berlin 10 · Charlottenburg, den
Tegeler Weg 17 - 20
Fernruf (Vermittlung): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } und App.-Nr.
innerbetr.: (973) }

28.Okt.1969

32o4 E I-A.1/69

An
den Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
-z.Hd. von Herrn OStA P a g e l -
Berlin 19

Staatsanwaltschaft b.d. Kammergericht - Berlin
Eing. am - 3. NOV. 1969
mit 1 Anl. / Blatts. / Bd. Akten

Gemeinsame Briefannahme -3.11.69- 730-09 Justizbehörden Charlottenburg

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts 1969;
hier: Festlegung einer 11.Tagung d.Schwurgerichts
1 Anlage

Anbei übersende ich Abdruck des Präsidialbeschlusses II vom 24.Okt.1969 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
Pohler
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt
Justizangestellte

3101-A.2 (Bd.18)

Präsidialbeschluß vom 24.Okt.1969

II.

Aus Anlaß der Anordnung des Landgerichtspräsidenten,

i.d.Zeit vom 3.November bis 19.Dezember 1969

eine 11.Tagung des Schwurgerichts abzuhalten,

wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1969 -5.Abschnitt Teil 5- wie folgt ergänzt:

Nr.	Tagung Zeitraum 1969	Saal	1.Vorsitzender 2.Vertreter	1.Beisitzer 2.Vertreter	Gesch. Stelle Zimmer
11.	3.11.-19.12.	700 III	1.KGRat Bittner 2.LGDir. Dr.Fitzner	1.LGRat Olowson LGRat Dr.Walter 2.LGRat Kubick LGRat Neye LGRat Vath,W.	432

Das Präsidium des Landgerichts Berlin

Von Hand zu Hand

Vfg.

1. Umlauf bei der Abteilung 5 - vorzulegen mit der Bitte um Kenntnisnahme: Urschriftlich, Kenntnis von Ermittlungsergebnissen.

Herrn Ersten Staatsanwalt Klingberg 16/12

Herrn Ersten Staatsanwalt Hauswald Mo. 15.12.

Frau Erste Staatsanwältin Bilstein Fr. 12.12.69

Herrn Ersten Staatsanwalt Feistkorn 26.1.70

Herrn Ersten Staatsanwalt Nagel

Herrn Ersten Staatsanwalt U. Schmidt 12.

Herrn Ersten Staatsanwalt Dr. Sczostak 17/12

Herrn Ersten Staatsanwalt Pruts 19/12

Herrn Staatsanwalt Filipiak Fr. 30. XII.

Herrn Staatsanwalt F. Schmidt 22. XII. 69

Herrn Staatsanwalt Hölsner 29/12

Herrn Staatsanwalt Stamer 16. DEZ. 1969

~~2. Kartei~~

2. ~~Ww. - der Verwaltungs-Geschäftsstelle 1 - RSHA~~ U.A.

Berlin, den 12. DEZ. 1969

Ad.

RSHA.

324

Abschrift

52 gmm 19/62

Der Kammergerichtspräsident 1 Berlin 19-Charl., den 23.November 1967
Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

5221/1 F 1 KG
5221/1 GStA

An
pp.
d) den Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht Berlin
pp.

Betrifft: Dienstbezüge der Richter, Beamten und Angestellten;
hier: Berücksichtigung von Änderungen der Besoldungs- und Vergütungsmerkmale bei der Berechnung und Auszahlung der Bezüge

Anlg.: zu d) 3 Abdrucke
pp.

Die Dienstbezüge der Richter, Beamten und Angestellten werden vom Rechenzentrum bei dem Landesverwaltungsamt Berlin maschinell berechnet. Mit Ausnahme der Erhöhungen des Grundgehalts bzw. der Grundvergütung zu den regelmäßigen Steigerungsterminen werden sonstige Änderungen der Besoldungs- bzw. Vergütungsmerkmale nicht automatisch durch das Programm für die elektronische Datenverarbeitung bewirkt, sondern müssen vom Rechnungsamt des Kammergerichts durch besondere Berechnungs- und Anweisungsaufträge der Gehaltsstelle (Besoldungsstelle beim Kammergericht in Berlin 21, Wilsnacker Str. 6) *) mitgeteilt werden, die sie nach Anfertigung eines Lochbeleges und anschließender Datenerfassung durch Lochstreifengeräte dem Rechenzentrum zur Berücksichtigung bei künftig fällig werdenden Zahlungen aufgibt. Diese Änderungsmitteilungen müssen bis zu den jeweils festgesetzten Änderungsterminen, die drei bis vier Wochen vor den regelmäßigen Gehalts- bzw. Vergütungszahlungsterminen liegen, beim Rechenzentrum eingegangen sein, wenn die Änderungen bei der nächsten Gehaltszahlung berücksichtigt werden sollen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Unterhaltszuschüsse der Beamtenanwärter und Referendare.

Aus gegebener Veranlassung bitten wir, alle Richter, Beamten (einschl. der Beamten im Vorbereitungsdienst) und Angestellten hiervon zu unterrichten und darauf hinzuweisen, daß ihre Anzeigen

*) neue Anschrift:
Rechnungsamt d.Kammergerichts -Justizverwaltungsamt-,
Berlin 12, Jebensstr. 1 Aufg. 8/9,

und sonstigen Mitteilungen, die eine Änderung in der Höhe ihrer Bezüge zur Folge haben (z.B. Anzeigen über Eheschließung oder Geburt eines Kindes) oder den Auszahlungsweg betreffen (z.B. Mitteilung eines neuen Gehaltskontos), sich nur dann auf die nächste Gehaltszahlung auswirken können, wenn sie spätestens einen Monat vor dem nächsten Gehaltszahlungstermin dem Rechnungsamt des Kammergerichts vorliegen.

Wir bitten ferner, diese Verfügung alljährlich erneut bekanntzugeben.

Überstücke dieser Verfügung sind beigefügt.

Im Auftrage
K u r z r o c k

Im Auftrage
H o f f m a n n

- - - - - - -

52 gen 19/62

Herrn
Abteilungsleiter OStA. Selle

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe an die Dezernenten, Rechtspfleger und Referendare.

Berlin 21, den 5.Dezember 1969
Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
Im Auftrage
Ruminski

Beglaubigt
Seeger
Justizangestellte

Herrn OSta. Selle

G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g s p l a n

d e r

Amtsanwaltschaft Berlin

für das Jahr

1 9 7 0

V e r w a l t u n g :

		Zimmer:	App.:
Behördenleiter:	Erster Oberstaatsanwalt S c h ü n k e	309	537
Vertreter des Behördenleiters, zugleich Abteilungsleiter I:	Oberstaatsanwalt M ü l l e r	301	649
Geschäftsleiter:	Justizamtsrat D e h m e l	306	608
Vertreter des Geschäftsleiters und Hauptsachbearbeiter in Verwaltungssachen:	Justizoberinspektor R a d k e	305	607
Verwaltungs- und Personalregistratur sowie Hilfssachbearbeiter in Verwaltungssachen:	Justizhauptsekretärin K o l l	307	289

A b t e i l u n g I

Gesch.-Stelle:	Zimmer:	App.:	Zuständigkeit:
			Wirtschaftssachen -s. Seite 8 ff.-
106 Wi	327	492	A - Leb
107 Wi	327	619	Lec - Z
			Allgemeine Strafsachen
171	343	602	A - Bode
172	342	624	Bodea - Dohrmann
174	342	547	Dohrmanna - Fürst
177	360	248	Fürsta - Hannemann
181	453	296	Lemmea - Mittag

Abteilungsleiter:

Oberstaatsanwalt Müller
-zugleich Vertreter des Behördenleiters-

Dezernenten:

Erster Amtsanwalt Gumlich
-zugleich Vertreter des Abteilungsleiters-

Amtsanwalt Gießler

Amtsanwalt Haetzel

Amtsanwalt Kellermann

Amtsanwalt Krippahl

Amtsanwalt Möricke

Amtsanwalt Pfeiffer

Amtsanwalt Reichel

Amtsanwalt Ziesemer

Geschäftsstellenverwalter:

Justizobersekretär Kehlert
-zugleich Abteilungssekretär-

Justizobersekretär Röder
-zugleich Kostenbeamter im Rahmen des § 5 Abs.3 JVKostO-

Justizsekretärin Arpaçukuruoglu

Justizsekretärin Knop

Justizsekretär Wittig

Justizangestellter Jaster

Justizassistent Schulze

A b t e i l u n g II

Gesch.-Stelle:	Zimmer:	App.:	Zuständigkeit:
			Jugendsachen -s. Seite 10-
106 Ju	505	708	A - Eschment
107 Ju	531	252	Eschmenta - Holthus
108 Ju	531	253	Holthusa - Libaum
109 Ju	531	695	Libauma - Pütz
110 Ju	505	796	Pütza - Sindram
111 Ju	531	253	Sindrama - Z

Abteilungsleiter:

Erster Amtsanwalt Reinhardt

Dezernenten:

Erster Amtsanwalt Haupt
-zugleich Vertreter des Abteilungsleiters-

Amtsanwalt Ganz

Amtsanwalt Grosser

Amtsanwalt Jankowiak

Amtsanwalt Jesgarek

Amtsanwalt Leppin

Amtsanwalt Müller

Amtsanwältin Rother

Amtsanwalt Schultz

Geschäftsstellenverwalter:

Justizobersekretär Banse
-zugleich Abteilungssekretär-

Justizobersekretär Wolff

Justizsekretärin Baumgart

Justizsekretär Goergens

Justizsekretärin Woite

Justizassistent Beck

A b t e i l u n g III

Gesch.-Stelle:	Zimmer:	App.:	Zuständigkeit:
			Verkehrssachen -s. Seite 11-
106 Ve	310	505	A - Dremel
107 Ve	310	538	Dremela - Hatt
108 Ve	311	543	Hatta - Koplin
109 Ve	311	369	Koplina - Molz
110 Ve (67 BV alt)	319	386	Molza - Roller (Beschleunigte Verfahren)

Abteilungsleiter:

Erster Amtsanwalt Wisniewski

Dezernenten:

Erster Amtsanwalt Liebscher -zugleich Vertreter des Abteilungsleiters-

Amtsanwalt Berweger

Amtsanwalt Kückel

Amtsanwalt Lindemann, H.

Amtsanwalt Rudolph

Amtsanwalt Salewski

Amtsanwalt Schmidt, H.

Amtsanwalt Stohldreyer

Amtsanwalt Strohschein

Geschäftsstellenverwalter:

Justizobersekretär Sowoidnich -zugleich Abteilungssekretär-

Justizobersekretärin Falk

Justizobersekretär Marganiez

Justizsekretär Görlitz

Justizassistentin Kupzog

A b t e i l u n g IV

Gesch.-Stelle:	Zimmer:	App.:	Zuständigkeit:
			Allgemeine Strafsachen
178	361	231	Hannemanna - Jahn
179	453	296	Jahna - Komzak
180	453	297	Komzaka - Lemme
199	331	324	Strafsachen wegen sogen. Roheitsdelikte (§§ 223, 223a, 113, 114, 125 StGB), Beischlaf- u. Taschendiebstahl, Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung d.Geschlechtskrankheiten (vgl.Vfg. v.11.10.66 -14 gen AA 18/65-)
			Verkehrssachen -s. Seite 11-
111 Ve	543	1413	Rollera - Stellmach
112 Ve	543	1414	Stellmacha - Z

Abteilungsleiter:

Erster Amtsanwalt Richter

Dezernenten:

Erster Amtsanwalt Steinmetz
-zugleich Vertreter des Abteilungsleiters-

Amtsanwalt Burgwitz

Amtsanwalt Hardt

Amtsanwalt Lindemann, K.

Amtsanwalt Nadler

Amtsanwalt Schmidt, J.

Amtsanwalt Widwald

Amtsanwalt Witt

Geschäftsstellenverwalter:

Justizobersekretär Wilhelm
-zugleich Abteilungssekretär-

Justizobersekretär Schenkel

Justizsekretär Bittorf

Justizsekretär Funke

Justizsekretär Porzig

Justizsekretärin Schipplick

A b t e i l u n g V

Gesch.-Stelle:	Zimmer:	App.:	Zuständigkeit:
106 Sch	Berlin 62 Gothaer Str. 19	Amt: 710251 (int.934) App. 246	Schnellgerichtssachen
106 Fo	331	324	Forst-, Jagd-, Fischerei-, Tierschutz u. Wasserrecht -s. Seite 11-
			Allgemeine Strafsachen
183	326	780	Mittaga - Pett
184	326	541	Petta - Rose
185	323	769	Rosea - Schrod
186	350	202	Schroda - Stemmer
187	351	734	Stemmera - Warnke
188	323	769	Warnkea - Z

Abteilungsleiter:

Erster Amtsanwalt Schenke

Dezernenten:

Erster Amtsanwalt Benkendorf
-zugleich Vertreter des Abteilungsleiters-

Amtsanwalt Dupke

Amtsanwältin Hübner

Amtsanwalt Jentsch

Amtsanwalt Lenke

Amtsanwalt Schyrocki

Amtsanwalt Tens

Amtsanwalt Wieck

Geschäftsstellenverwalter:

Justizobersekretär Mäusezahl
-zugleich Abteilungssekretär-

Justizsekretär Gittel, G.

Justizsekretär Harder

Justizsekretärin Kliesch

Justizsekretärin Venske

Justizassistent Fröhlich

Hilfspersonal in den Geschäftsstellen:

Justizassistent Gittel, U.
Justizassistent z.A. Andrews
Justizassistent z.A. Eichler
Justizassistentin z.A. Fohrmann
Justizassistentin z.A. Forbrich
Justizassistent z.A. Hoffmann
Justizassistent z.A. Lepiorz
Justizassistent z.A. Mekelburg
Justizassistent z.A. Sehmisch

Kanzleivorsteher:

Justizamtsinspektorin K i r s t e i n	Zimmer 533	App. 251

Bodengeschäftsstelle:

Justizobersekretär T a u s e n d f r e u n d	Boden 20	App. 254

Leiter der
Wachtmeisterei:

Erster Justizhauptwachtmeister S c h u l z	Zimmer 335	App. 340

Für nicht mehr bestehende Geschäftsstellen gilt die Buchstabenverteilung dieses Geschäftsverteilungsplanes.

Wirtschaftsdezernat

1.) Arzt- und Apothekerrecht

a) Bundesärzteordnung

b) Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde

c) Bundestierärzteordnung

d) Reichsapothekerordnung

e) Krankenpflegegesetz

f) Gesetz über die Ausübung des Berufs der medizinisch- technischen Assistentin

g) Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten

h) Heilpraktikergesetz

i) Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln, insbesondere Arzneimittelgesetz einschließlich der im § 63 des Arzneimittelgesetzes aufgeführten Verordnungen

2.) Bestimmungen über den Handel und Verkehr mit Giften, insbesondere

a) Verordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln

b) Verordnung über den Verkehr mit Giften (Giftverordnung)

3.) Handels- und Gewerberecht

a) Gewerbeordnung

b) Zündwarenmonopolgesetz

c) Hebammengesetz

d) Aktiengesetz

e) Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

f) Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

g) Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

h) Gaststättengesetz

i) Verordnung über Speiseeiswirtschaften

j) Maß- und Gewichtsgesetz

k) Patentgesetz

l) Warenzeichengesetz

m) Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen

n) Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen

o) Verordnung über die Regelung des Zugabewesens

p) Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz)

q) Gesetz über Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung

r) Personenbeförderungsgesetz

4.) Wirtschaftsrecht

a) Börsengesetz

b) Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren

c) Gesetz über das Kreditwesen

d) Konkursordnung

e) Vergleichsordnung

f) Verordnung über die Auskunftspflicht

g) Wirtschaftsstrafgesetz

h) Gesetz betr. die Devisenbewirtschaftung und Regelung des Güterverkehrs

i) Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen

j) Außenwirtschaftsgesetz

5.) Arbeits- und Sozialrecht

a) Reichsversicherungsordnung

b) Reichsknappschaftsgesetz

c) Angestelltenversicherungsgesetz

d) Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

e) Arbeitszeitordnung mit Ausführungsverordnungen

f) Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien

g) Gesetz über den Ladenschluß

h) Betriebsverfassungsgesetz

i) Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

j) Heimarbeitsgesetz

6.) Steuer- und Zollgesetze, insbesondere Abgabenordnung

7.) Lebensmittelrecht

a) Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz)

b) Weingesetz

c) Milchgesetz

d) Fleischbeschaugesetz
e) Brotgesetz
f) Margarinegesetz

8. Seuchenbekämpfung
   a) Vergehen nach §§ 327 und 328 StGB
   b) Bundesseuchengesetz
   c) Viehseuchengesetz

9. Rauschgiftsachen, insbesondere
   Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz)

Jugend-Dezernat

I. Verfahren gegen alle minderjährigen Täter

II. Jugendschutzsachen:

Hierzu gehören insbesondere:

1. Mißhandlungen an Kindern und Jugendlichen,

2. Verstöße gegen Vorschriften, die dem Jugendschutz oder der Jugenderziehung von Kindern und Jugendlichen dienen,

3. Straftaten, durch die ein Kind oder ein Jugendlicher verletzt oder unmittelbar gefährdet wird - jedoch nicht im Straßenverkehr -,

4. Vernachlässigung der Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche (auch im Straßenverkehr).

Verkehrs-Dezernat

I. Körperverletzung, Unfallflucht und Vergehen nach §§ 315 - 316, 330a StGB, soweit sie sich im fließenden Straßen-, Eisenbahn-, Hoch- und U-Bahn-Verkehr ereignen.

II. Verstöße gegen

1. das Straßenverkehrsgesetz,
2. die Straßenverkehrs-Ordnung und die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
3. das Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter.

III. Verkehrsverstöße auf Wasserstraßen einschließlich Binnenschiffahrtssachen.

Forst-Dezernat

(Forst-, Jagd-, Fischerei-, Tierschutz- u. Wasserrecht)

I. Zuwiderhandlungen gegen

1. das Forstdiebstahlgesetz,
2. das Feld- und Forst-Pol.-Gesetz einschließlich der in diesem Gesetz genannten Delikte, wenn der Schaden 10,--- DM übersteigt sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Sonderbestimmungen,
3. das Naturschutzgesetz, die Naturschutz-VO und die VO zum Schutze des Baumbestandes in Berlin vom 4.12.1961 (GVBl. 1961 S. 1694),
4. das Vogelschutzgesetz,
5. die jagdlichen Vorschriften und §§ 117, 292, 293, 367^{8}, 368^{10a} StGB,
6. das Fischereigesetz und die dazu erlassenen Ausführungs- und sonstigen Verordnungen,

   das Gesetz über Fischereischeine und §§ 296, 296a StGB,
7. das Wassergesetz, das Wasserhaushaltsgesetz und die Strom- und Schiffahrts-Pol.-Verordnungen, soweit nicht die Binnenschiffahrtsstraßenordnung in Betracht kommt,
8. das Tierschutzgesetz.
9. das Gesetz zum Schutze der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen vom 3.11.1962 (GVBl. 1962 S. 1226, 1227).

II. Straftaten, die in Wäldern, öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, auf Straßen und Plätzen, offenen und geschlossenen Gewässern und an deren Ufern begangen sind, soweit sie betreffen:

1.) Holzdiebstahl,

2.) Entnahme von Schmuckreisig u.a. im Werte von mehr als 20.- DM,

3.) Diebstahl und Beschädigungen von Rettungseinrichtungen,

4.) Diebstahl von Blumen und Pflanzen aller Art von Friedhöfen, soweit sie nicht schon von I Ziffer 2 erfaßt sind,

5.) Beschädigung von Ruhebänken und Bäumen,

6.) Schutz vor Brandgefährdung (§ 310a StGB),

Zuwiderhandlung gegen die VO zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände und gefährliches Feueranzünden (§ 368^{6} StGB),

7.) unbefugtes Betreten von gesperrten Wegen, Schonungen pp. (§ 368^{9} StGB),

8.) unbefugte Verringerung eines Grundstücks pp. und unbefugte Entnahme von Bestandteilen eines Grundstücks pp. (§§ 370^{1}, 370^{2} StGB).

Herrn Oberstaatsanw. Selle

3204 E - A 1 (Sdh. 1970) AG

Geschäftsplan

des

Amtsgerichts Tiergarten

für 1970

Die im nachstehenden Geschäftsplan enthaltene Verteilung der richterlichen Geschäfte ist vom Präsidium beim Amtsgericht Tiergarten am 3. 12. 1969 beschlossen worden.

Allgemeiner Teil

1. ABSCHNITT

Grundsätze für die Geschäftsverteilung in Zivilsachen

A. Besondere Bestimmungen für einzelne Geschäfts- und Verfahrensarten

I. Zivilprozeß einschließlich Mahnverfahren

1) Die Zuständigkeit bestimmt sich bei den auf mehrere Abteilungen verteilten Geschäften derselben Art oder derselben Verfahren nach dem Namen des Verfahrensgegners (Beklagten, Schuldners, Antragsgegners), jedoch

a) bei Miet- und Pachtsachen
nach dem Namen des Vermieters oder Verpächters.

Als Mietstreitigkeiten gelten alle Miet- und Pachtstreitigkeiten über Gebäude, Gebäudeteile und unbebaute Grundstücke sowie alle sonstigen die Benutzung oder Nutzung derartiger Sachen betreffenden Rechtsstreitigkeiten - mit Ausnahme sachenrechtlicher Nutzungsrechte -,

und zwar auch dann, wenn aus einem anderen Rechtsgrunde geklagt wird, jedoch aus dem Akteninhalt hervorgeht, daß von der Gegenseite das Vorliegen eines Miet- oder Pachtverhältnisses oder eines sonstigen - nicht sachenrechtlichen - Rechtes zur Benutzung oder Nutzung eingewandt wird oder voraussichtlich eingewandt werden wird;

b) bei Klagen oder Anträgen aus §§ 769 und 771 ZPO sowie bei Anfechtungsklagen auf Grund des Anfechtungsgesetzes und der Konkursordnung nach dem Namen des Vollstreckungsschuldners;

c) bei Vollstreckungsgegenklagen (§§ 767, 768 ZPO) und Klagen oder Anträgen aus § 805 ZPO wie zu b); bei Miet- und Pachtsachen jedoch wie zu a);

d) bei Klagen aus §§ 34, 64, 893, 927 ZPO nach der Prozeßabteilung, vor der bereits das frühere Verfahren geschwebt hat oder anhängig ist;

e) bei Klagen und Anträgen auf Bewilligung der Zwangsvollstreckung oder bei Vollstreckbarkeitserklärungen von ausländischen Urteilen und anderen in- und ausländischen Titeln nach der Abteilung, der der entsprechende Buchstabe zugeteilt ist;

f) bei Klagen aus § 731 ZPO nach der Prozeßabteilung, die den Schuldtitel erlassen hat.

2) Arreste und einstweilige Verfügungen einschl. der Forderungspfändung (§ 930 ZPO) werden von den Zivilprozeßabteilungen bearbeitet, bei denen die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird. Andernfalls gilt die Buchstabenverteilung, es sei denn, daß eine besondere Zuständigkeitsregelung besteht.

3) Einstellungsanträge und Anträge auf ähnliche einstweilige Maßnahmen gemäß §§ 769 bis 771 ZPO bearbeiten, soweit sie vor Einreichung der Klage eingehen, stets die Vollstreckungsabteilungen, also auch dann, wenn zwar der Fall des § 769 Abs. 2 ZPO nicht gegeben ist, das Amtsgericht aber zugleich als Prozeßgericht zuständig sein würde und deshalb eine Anordnung wegen Mangels der Dringlichkeit ausgeschlossen ist.

4) Für das Wiederaufnahmeverfahren (§ 578 ff ZPO) ist diejenige Abteilung zuständig, bei der das geschlossene Verfahren geschwebt hat.

5) Die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung des Umstellungsvermerks gemäß der Durchführungsbestimmung Nr. 13 zur Umstellungsverordnung (VOBl. 1949, S. 163, 166) erfolgt durch diejenige Abteilung, die nach der jetzt geltenden Geschäftsverteilung für den Erlaß der umzustellenden Sachentscheidung zuständig wäre.

6) Wäre nach Ziff. 1b) bis f), 3) bis 5) eine Abteilung zuständig, die nicht mehr besteht oder Geschäfte dieser Art jetzt nicht mehr bearbeitet, so erfolgt die Bearbeitung durch die nach der jetzt geltenden Geschäftsverteilung zuständige Abteilung.

II. Zwangsvollstreckung

1) Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Namen des Schuldners.

   a) Bei einer Einzelfirma ist stets der Eigenname des Inhabers maßgebend.

   b) Bei Grundstücksanteilen entscheidet der Name des betreffenden Miteigentümers.

   c) Wenn mehrere Schuldner als Eigentümer des Grundstücks oder des Grundstücksanteils eingetragen sind, gilt der Name des im Grundbuch zuerst stehenden Eigentümers.

   d) Bei herrenlosen Grundstücken ist der Name des zuletzt eingetragenen Eigentümers maßgebend.

   e) Bei Zwangsversteigerungen zwecks Aufhebung der Gemeinschaft entscheidet der Name des im Grundbuch zuerst eingetragenen Eigentümers.

2) Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung eines Grundstückes werden bei derselben Abteilung bearbeitet.

III. Grundbuchsachen

1) Als Grundbuchsachen gelten alle Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie die Grundstücke aus dem Bezirk des Gerichts betreffen und nicht einer anderen Abteilung zugewiesen sind.

Als Grundbuchsachen gelten auch Pachtkreditsachen nach dem Pachtkreditgesetz vom 5.8.51 (BGBl. I S. 494 / GVBl. 1954 S. 43 und AV d.Sen.f.Just. v. 22.4.58 - ABl. S. 488).

2) Sind die Geschäfte nach Grundbuchbezirken verteilt, so werden Anträge, die mehrere, zu verschiedenen Abteilungen des Gerichts gehörige Grundstücke betreffen, für alle Grundstücke von derjenigen Abteilung bearbeitet, zu der das im Antrag genannte Grundstück mit der niedrigsten Blattnummer gehört. Sind mehrere dieser Blattnummern gleich, ist diejenige Abteilung für die Bearbeitung zuständig, die der Abteilungsnummer nach zuerst in Betracht kommt.

IV. Familienrechtssachen

1) Die Vormundschaftsabteilungen bearbeiten, soweit nicht im "Besonderen Teil" eine andere Regelung getroffen ist:

a) alle familienrechtlichen Angelegenheiten (Familienrechtsregister VII - XII) einschl. der Beurkundungen und Beglaubigungen in diesen Sachen (Urkundsregister I),

b) Fürsorgeerziehungs- und Erziehungsbeistandschaftssachen nur, soweit sie nicht vom Jugendgericht bearbeitet werden.

2) Die Zuständigkeit für Anordnungen nach dem Kindergeldgesetz richtet sich nach dem Namen desjenigen Kindes (Mündels), das für die Zuständigkeit des Amtsgerichts bestimmend ist.

Sind mehrere Kinder (Mündel) mit verschiedenen Namen für die Zuständigkeit des Amtsgerichts bestimmend, so ist die Buchstabenfolge maßgebend. Gründet sich die Zuständigkeit des Amtsgerichts jedoch auf § 4 FGG, so ist die bereits mit der Sache befaßte Abteilung zuständig.

V. Nachlaßsachen

Die Nachlaßabteilungen bearbeiten alle erbrechtlichen Angelegenheiten (Erbrechtsregister IV bis VI) einschl. der Beurkundungen und Beglaubigungen in diesen Sachen (Urkundsregister I).

VI. Besondere Zuständigkeiten

1) Für die gerichtliche Festsetzung der Entschädigung gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten ist die Abteilung zuständig, der die ehrenamtlichen Beisitzer angehören.

2) Für Entscheidungen über Einwendungen gem. § 8 Abs. 1 JustBeitrO - soweit die Einwendungen Ansprüche gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 5 JustBeitrO betreffen - ist diejenige Abteilung zuständig, die über die Feststellung dieser Ansprüche zu entscheiden hat.

B. Buchstabenverteilung

Soweit gemäß A einzelne Geschäfte nach dem Namen eines Beteiligten (z.B. des Beklagten, des Schuldners usw.) verteilt sind, ist maßgebend

1) bei natürlichen Personen:

der erste Eigenname (nicht Vorname) - Adelsränge (z.B. Graf, Freiherr, Baron) sowie Vorsatzwörter (z.B. von, von der, van der, de, de la, le, Zur) bleiben außer Betracht, es sei denn, daß sie mit dem Eigennamen - auch durch Apostroph oder Bindestrich - verschmolzen sind -;

2) bei Firmen, Gesellschaften, rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinen, ferner bei Anstalten, Stiftungen und anderen juristischen Personen:

a) der erste in der Firma usw. enthaltene, den (gegenwärtigen oder früheren) Inhaber bezeichnende Eigenname, auch wenn er nur als Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes vorkommt. Der einer Firma beigefügte Zusatz: "Inhaber NN" gilt als Bestandteil der Firmenbezeichnung.

Beispiel: Firma Heinrich Meyer - Inhaber Rudolf Schulze -, maßgebend ist Meyer;

Firma Berolina - Inhaber Rudolf Schulze -, maßgebend ist Schulze;

b) wenn ein solcher Eigenname fehlt:

das erste Hauptwort der Firma usw., sonst das erste Wort;

c) nur die Firma, wenn neben einer Handelsgesellschaft Gesellschafter oder Organe benannt oder verklagt werden.

Entsprechendes gilt, wenn neben einem nichtrechtsfähigen Verein seine Mitglieder verklagt werden.

Zu 1) und 2): bei Personen mit fremdsprachigen Namen in Zweifelsfällen das erste Wort.

Es bleiben jedoch folgende Wörter, sofern sie nicht als Bestandteile eines zusammengesetzten Wortes gebraucht werden, außer Betracht:

Aktiengesellschaft, Anstalt, Bank, Bezirksverband, Bund, Bundesverband, Centrale, Direktion, Fabrik, Firma, in Firma, Gemeinde, Gesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Genossenschaft mit beschränkter, mit unbeschränkter Haftpflicht, in Liquidation, Gewerkschaft, Grundstücksgesellschaft, Handelsgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Handlung, Imung, Kirchengemeinde, Kommanditgesellschaft, KG auf Aktien, Korporation, Land, Landesverband, Reichsverband, Stiftung, Verband, Vereinigung, Versicherungsgesellschaft, Zeche, Zentrale, Zentralverband.

3) a) bei Berlin der Name des Verwaltungsbezirks.
Ist ein Bezirk nicht genannt, so ist das Wort "Senat" maßgebend, gleichgültig, ob das Land Berlin durch ihn oder durch eine andere Verwaltungsstelle vertreten wird;

b) bei sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere auswärtigen Ortsgemeinden und Kommunalverbänden:
das erste Hauptwort ihrer amtlichen Bezeichnung, sonst ihr Amtssitz;

4) beim Konkursverwalter:

der Name des Gemeinschuldners;

5) beim Zwangsverwalter (Sequester):

der Name des Schuldners;

6) beim Treuhänder:

a) die Bezeichnung des verwalteten Rechtsgutes, z.B. Treuhänder für in Berlin vorhandenes Vermögen der Mittelschlesischen Bank AG in Breslau der Buchstabe "M";

b) bei zwangsübertragenen Vermögensgegenständen von Einzelpersonen der Anfangsbuchstabe des Eigennamens dieser, bei Vermögen von Ausländern der Eigenname des ausländischen Eigentümers und, falls dieser Name nicht festzustellen ist, der Name der ausländischen Nation, z.B. Polen = P;

7) bei Erbengemeinschaften (auch bei Ansprüchen von Erben untereinander), Nachlaßverwaltern, Testamentsvollstreckern oder Nachlaßpflegern:

der Name des Erblassers;

8) bei mehreren Personen:

das nach der Buchstabenfolge erste gemäß 1) bis 6) entscheidende Wort, unbeschadet der Regelung in Ziff. 2 c);

9) falls die nach 1) bis 7) für die Zuständigkeit maßgebende Bezeichnung der Partei unbekannt ist:

das Wort "unbekannt";

10) die Umlaute ä, ö, ü kommen auch in der Schreibweise ae, oe, ue nur als einfache Laute in Betracht;
"i" und "j" gelten als derselbe Buchstabe.

11) Ist das maßgebende Wort offenbar unrichtig bezeichnet, so kann - nur zwecks Feststellung der Zuständigkeit - von der zutreffenden Bezeichnung ausgegangen werden.

C. Konkurrierende Zuständigkeit und nachträgliche Abgabe

I. Konkurrierende Zuständigkeit

Wenn durch die Geltendmachung von Ansprüchen verschiedener Art oder durch die Beteiligung verschiedener Parteien sowohl die Zuständigkeit einer allgemeinen Abteilung als auch die einer Sonderabteilung in Betracht kommt, so geht die Zuständigkeit der Sonderabteilung vor.

Kommt die Zuständigkeit mehrerer Sonderabteilungen in Frage, so geht die sachliche Sonderzuständigkeit der durch die Parteibezeichnung begründeten vor.

II. Nachträgliche Abgabe

1) Eine Abteilung, die mit der Bearbeitung einer Sache begonnen hat, bleibt grundsätzlich damit weiter befaßt, auch wenn ihre Unzuständigkeit von vornherein bestand oder erst nachträglich eintritt.

2) Die Sache ist jedoch dann stets abzugeben,

   a) wenn die Abteilung Geschäfte der in Frage kommenden Art überhaupt nicht zu bearbeiten hat,

   b) wenn für die vorliegende Sache eine Sonderabteilung zuständig ist,

   c) bei Klagen und Anträgen aus §§ 767 bis 771, 805 ZPO sowie bei Anfechtungsklagen auf Grund des Anfechtungsgesetzes und der Konkursordnung,

   d) sofern ein Fall des § 7 Abs. 4 der Aktenordnung gegeben ist.

   Die Abgabe erfolgt in diesen Fällen in jeder Lage des Verfahrens bis zur Entscheidung in der Sache selbst.

3) Jede Sache, die danach für eine Abgabe in Frage kommen kann, ist vor ihrer Abgabe an die für zuständig gehaltene Abteilung von der abgebenden Abteilung stets zuvor daraufhin zu prüfen, ob in der Sache selbst dringende Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden. Derartige Maßnahmen sind stets vor der Abgabe von der zuerst angegangenen Abteilung zu treffen - unter Vorbehalt der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit.

4) Im Falle der Unzuständigkeit wird die Sache mit einem von dem Richter oder Rechtspfleger zu unterzeichnenden Anschreiben, das den Grund für die Abgabe enthalten muß, an die zuständige Abteilung abgegeben.

5) Irrläufer, d.h. Eingänge, die offensichtlich falsch geleitet sind, kann die Geschäftsstelle - mit tunlichster Beschleunigung - selbständig an die zuständige Abteilung abgeben, wenn sich diese ohne weiteres feststellen läßt.

6) Die Bearbeitung von Geschäften aus weggelegten Akten, die sich bereits bei den Registraturen für weggelegte Akten befinden, erfolgt durch die nach der jetzt geltenden Geschäftsverteilung zuständige Abteilung.

D. Vertretung
(einschließlich Sonn- und Feiertagsdienst)

1) Bereitschaftsrichter

Sofern dem Amtsgericht Bereitschaftsrichter zugewiesen sind, erfolgt die Vertretung eines Richters durch sie nach der zeitlichen Reihenfolge der Zuweisung der Bereitschaftsrichter. Bei gleichem Datum der Zuweisungsverfügung ist der Dienstältere, bei gleichem Dienstalter der nach der Geburt Ältere zunächst als Vertreter berufen.

2) Ständiger Vertreter

Steht ein Bereitschaftsrichter nicht zur Verfügung oder ist er verhindert, so erfolgt die Vertretung durch den im "Besonderen Teil" etwa bezeichneten ständigen Vertreter des Abteilungsrichters.

Sind für einen Richter mehrere ständige Vertreter vorgesehen, so wird er im Tages-, Sonnabend-, Sonn- und Feiertagsdienst - soweit im "Besonderen Teil" nichts anderes bestimmt ist - durch den an erster Stelle genannten Richter vertreten.

3) Kleine Ringvertretung

Ist der Vertreter eines Richters nach 1) und 2) verhindert, so erfolgt die Vertretung, soweit die Geschäfte bestimmter Gattungen unter mehrere Abteilungen verteilt sind, durch die mit der Bearbeitung dieser Geschäfte beauftragten Richter gegenseitig nach der Reihenfolge ihrer Abteilungen entsprechend der abschnittsweisen Gliederung im Besonderen Teil des Geschäftsplanes (kleine Ringvertretung), wobei der Richter der Abteilung mit der nächsthöheren Nummer zuerst und nach dem Richter der Abteilung mit der höchsten Nummer der Richter der Abteilung mit der niedrigsten Nummer berufen ist.

Sind in einer Abteilung mehrere Richter tätig, so vertreten sie sich vor Eingreifen der kleinen Ringvertretung zunächst untereinander nach der im "Besonderen Teil" festgelegten Reihenfolge ihrer Sachgebiete.

4) Richter vom Tagesdienst

Ist der Vertreter eines Richters nach 1), 2) und 3) verhindert, so übernimmt der im "Besonderen Teil" bestimmte Richter vom Tagesdienst die Vertretung.

Die Vertretung durch den Richter vom Tagesdienst findet statt, wenn an diesem Tage wegen unvorhergesehener Verhinderung eines Richters eine Sitzung wahrzunehmen ist oder eilige Sachen zu erledigen sind.

Der Richter vom Tagesdienst hält sich an Gerichtsstelle von 9 Uhr ab bis Dienstschluß bereit.

5) Große Ringvertretung

Ist auch der Richter vom Tagesdienst (4) verhindert oder kommt sein Einsatz nach Ziff. 4 Abs. 2 nicht in Betracht, so vertreten sich die Richter in der Nummernfolge der Abteilungen, wobei der Richter der Abteilung mit der nächsthöheren Nummer zuerst und nach dem Richter der Abteilung mit der höchsten Nummer der Richter der Abteilung mit der niedrigsten Nummer berufen ist (große Ringvertretung).

Ist eine Abteilung mit mehreren Richtern besetzt, so ist von diesen der dienstjüngere vor dem dienstälteren, bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach jüngere vor dem älteren zur Vertretung berufen.

Beim Amtsgericht Tiergarten wird die große Ringvertretung getrennt nach Zivilsachen (1. ABSCHNITT) und Strafsachen (2. ABSCHNITT) durchgeführt.

6) Beruht die Verhinderung eines Richters auf seiner Ausschließung kraft Gesetzes, auf begründeter Ablehnung oder Selbstablehnung (§§ 41 ff. ZPO und § 6 FGG), so erfolgt die Vertretung nur nach Ziff. 3 und 5.

7) Sonn- und Feiertagsdienst

Für die an Sonn- und Feiertagen bei den Amtsgerichten Spandau und Wedding zu erledigenden richterlichen Amtshandlungen sind die im Geschäftsplan dieser Amtsgerichte besonders bestimmten Richter zuständig. Sie haben selbst rechtzeitig dem Amtsgerichtsdirektor Anzeige zu erstatten, sofern ihre Vertretung notwendig wird.

B. Vertretung

(einschl. Sonnabend-, Sonn- und Feiertagsdienst)

1) Namentlich bezeichnete ständige Vertreter

Soweit im "Besonderen Teil" ein ständiger Vertreter des Abteilungsrichters mit Namen bezeichnet ist, ist zunächst dieser zur Vertretung berufen.

2) Nicht namentlich bezeichnete ständige Vertreter

Bei Verhinderung eines Richters, für den ein nicht namentlich bezeichneter Vertreter vorgesehen ist, richtet sich die Vertretung nach der im Besonderen Teil festgelegten Reihenfolge.

Sind für einen Richter mehrere ständige Vertreter dieser Art vorgesehen, so wird er im Tages-, Sonnabend-, Sonntags-, Feiertags- und Notdienst sowie bei Sektionen durch den an erster Stelle genannten Richter vertreten.

3) Bereitschaftsrichter

Ist ein Vertreter nach 1) und 2) verhindert oder ist ein solcher nicht bestimmt, so haben die dem Amtsgericht zugewiesenen Bereitschaftsrichter, und zwar in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Zuweisung, die Vertretung zu übernehmen. Bei gleichem Datum der Zuweisung ist zunächst der Dienstältere, bei gleichem Dienstalter der nach der Geburt Ältere als Vertreter berufen.

4) Richter vom Tagesdienst

Ist der Vertreter eines Richters nach 1) bis 3) verhindert, so übernimmt der im "Besonderen Teil" bestimmte Richter vom Tagesdienst die Vertretung.

Die Vertretung durch den Richter vom Tagesdienst findet statt, wenn an diesem Tage wegen unvorhergesehener Verhinderung eines Richters eine Sitzung wahrzunehmen ist oder bereits angesetzte Vernehmungen durchzuführen sind (Richter I) oder eilige Sachen zu erledigen sind (Richter II).

Der Richter vom Tagesdienst hält sich an Gerichtsstelle von 8 Uhr ab bis Dienstschluß bereit.

5) Kleine Ringvertretung

Ist auch der Richter vom Tagesdienst (4) verhindert, oder kommt sein Einsatz nach Ziff. 4 Abs. 2 nicht in Betracht, so erfolgt die Vertretung, soweit die Geschäfte bestimmter Gattungen unter mehrere Abteilungen verteilt sind, durch die mit der Bearbeitung dieser Geschäfte beauftragten Richter nach der Reihenfolge ihrer Abteilungen entsprechend der abschnittweisen Gliederung im Besonderen Teil des Geschäftsplanes (kleine Ringvertretung), wobei der Richter der Abteilung mit der nächsthöheren Nummer zuerst und nach dem Richter der Abteilung mit der höchsten Nummer der Richter der Abteilung mit der niedrigsten Nummer berufen ist.

Sind in einer Abteilung mehrere Richter tätig, so vertreten sie sich vor Eingreifen der kleinen Ringvertretung zunächst untereinander nach der im "Besonderen Teil" festgelegten Reihenfolge ihrer Sachgebiete.

6) Große Ringvertretung

Sind auch die Richter der kleinen Ringvertretung (5) verhindert, so vertreten sich die Richter in Strafsachen in der Nummernfolge der Abteilungen, wobei der Richter der Abteilung mit der nächsthöheren Nummer zuerst und nach dem Richter der Abteilung mit der höchsten Nummer der Richter der Abteilung mit der niedrigsten Nummer berufen ist (große Ringvertretung).

Ist eine Abteilung mit mehreren Richtern besetzt, so ist von diesen der dienstjüngere vor dem dienstälteren, bei gleichem Dienstalter der im Lebensalter jüngere vor dem älteren zur Vertretung berufen.

7) Vertretung in den Fällen der §§ 22 ff. StPO

Beruht die Verhinderung eines Richters auf seiner Ausschließung kraft Gesetzes, auf begründeter Ablehnung oder Selbstablehnung (§§ 22 ff. StPO), so erfolgt die Vertretung in Abweichung von der unter 1) bis 6) bestimmten Reihenfolge zunächst durch den ständigen Vertreter, sofern ein solcher bestimmt ist (1 und 2), sodann im Wege der kleinen Ringvertretung (5), danach im Wege der großen Ringvertretung (6) und schließlich durch Bereitschaftsrichter (3).

8) Vertretung an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen

Für die an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen bei dem Amtsgericht Tiergarten zu erledigenden richterlichen Amtshandlungen sind die im Geschäftsplan dieses Amtsgerichts besonders bestimmten Richter zuständig. Sie haben selbst rechtzeitig dem Amtsgerichtspräsidenten Anzeige zu erstatten, sofern ihre Vertretung notwendig wird.

C. Verweisung durch das Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung

Bei Aufhebung eines amtsgerichten Urteils durch das Rechtsmittelgericht und Zurückverweisung der Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts geht die Zuständigkeit für das weitere Verfahren auf diejenige Abteilung über, deren Richter zuständig wäre, wenn ein Fall der Verhinderung im Sinne des 2. ABSCHNITTS B 7) vorläge. Wäre danach eine Abteilung zuständig, deren derzeitiger Richter derjenige ist, der das aufgehobene Urteil erlassen oder bei dessen Erlaß mitgewirkt hat, so ist diejenige Abteilung zuständig, deren Richter als nächster zur Vertretung nach der Regelung des 2. ABSCHNITTS B 7) berufen wäre.

Dasselbe gilt für den Fall, daß das Rechtsmittelgericht einer Beschwerde nach § 210 Abs. 1 StPO stattgibt und von der Verweisungsmöglichkeit gemäß Abs. 3 Gebrauch macht.

3. ABSCHNITT

Bei Änderungen der Sachgebiete sind die bis zum Zeitpunkt der Geschäftsplanänderung bei Gericht eingegangenen Sachen von der bis dahin zuständigen Abteilung weiterzubearbeiten, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird.

Bei Auflösung einer Abteilung obliegt die weitere Bearbeitung der dort anhängigen Sachen sowie die Erledigung von Abwicklungsarbeiten aus weggelegten Akten derjenigen Abteilung, die das entsprechende Sachgebiet der aufgelösten Abteilung übernimmt, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird.

4. ABSCHNITT

In der Justizverwaltungsabteilung beschäftigte Richter (nicht Bereitschaftsrichter) sind - abgesehen von ihrem im Besonderen Teil des Geschäftsplanes etwa vorgesehenen Einsatz als ständiger Vertreter - von der Heranziehung zur Vertretung ausgenommen.

5. ABSCHNITT

Zuständigkeitsstreitigkeiten

1) Streitigkeiten darüber, welcher Abteilung geschäftsplanmäßig die Bearbeitung einer Sache obliegt, werden von dem Präsidium entschieden.

2) Durch Zuständigkeitsstreitigkeiten darf die sachliche Bearbeitung nicht verzögert werden, insbesondere ist die Aufhebung, Verlegung oder Vertagung von Terminen aus Gründen der noch ungeklärten geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit zu vermeiden.

3) Lehnt die Abteilung, an die eine Sache von der zuerst angegangenen Abteilung abgegeben ist, die Bearbeitung ab, so hat diese Abteilung die Sache sofort dem Amtsgerichtsdirektor - beim Amtsgericht Tiergarten: dem Amtsgerichtspräsidenten - zur Weiterleitung an das Präsidium vorzulegen. Der Amtsgerichtsdirektor fügt dem Antrag eine kurze Stellungnahme bei.

   Eine Weiterleitung der Sache von dieser Abteilung an eine andere für zuständig gehaltene Abteilung oder eine Rückgabe der Sache an die zuerst angegangene Abteilung ist auf jeden Fall unzulässig.

   Vor Vorlage der Akten an den Amtsgerichtsdirektor - beim Amtsgericht Tiergarten: an den Amtsgerichtspräsidenten - ist von der vorlegenden Abteilung sorgfältig zu prüfen, ob in der Sache selbst sofortige Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden. Derartige Maßnahmen sind vor der Vorlage an den Amtsgerichtsdirektor (Amtsgerichtspräsidenten) von der vorlegenden Abteilung zu treffen, unabhängig von der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit. Im übrigen wird wegen der Prüfungs- und Erledigungspflicht der zuerst mit der Sache befaßten Abteilung auf ABSCHNITT 1 C. II 3 (S. 6) und ABSCHNITT 2 A. II 2 c (S. 10) aaO hingewiesen.

Anhang I

Besondere Zuständigkeit einzelner Amtsgerichte

Amtsgericht S c h ö n e b e r g

I. Die Erledigung aller Rechtsangelegenheiten, in denen in Gesetzen, Verordnungen oder Verwaltungsanordnungen in Ermangelung eines anderen zuständigen Gerichts das Amtsgericht Berlin für zuständig erklärt ist (VOBl. 1949 I S. 128).

II. Zivilprozeßsachen

Die Aufgebotssachen gemäß § 11 des Zuständigkeitsergänzungsgesetzes (GVBl. 1952 S. 1017).

III. Zwangsvollstreckungssachen

Zentrales Schuldnerverzeichnis für alle Berliner Amtsgerichte (VOBl. I 1949 S. 128).

IV. Grundbuchsachen

Führung des Kabelbuches gemäß § 16 des Kabelpfandgesetzes vom 31. 3. 1925 (RGBl. I S. 37 und VOBl. I 1949 S. 128).

V. Familienrechtssachen

Die dem Amtsgericht gem. § 8, I Nr. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. 6. 1957 über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts (BGBl. I S. 609 ff./ GVBl. S. 697 ff., 718) übertragenen Geschäfte, sofern der Ehemann im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz hat.

Die dem Amtsgericht Schöneberg in den §§ 36 Abs. 2, 43a Abs. 2, 44a Abs. 1 und 66 Abs. 2 FGG übertragenen Geschäfte (Art. 4 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. 8. 1961 - BGBl. I S. 1221 / GVBl. S. 1122 -).

VI. Nachlaßsachen

1) Die Führung der Testamentszentralkartei betr. die unter IV des Erbrechtsregisters (§ 27 Aktenordnung) eingetragenen Testamente und Erbverträge, die von Berliner Amtsgerichten in Verwahrung genommen sind

oder

bei einem anderen Gericht in Verwahrung genommen worden sind, das hiervon einem der Berliner Amtsgerichte als Wohnsitzgericht Nachricht gegeben hat (VOBl. 1949 I S. 128);

2) Die Führung der Hauptkartei für Testamente und die Erledigung der diesbezüglichen Geschäfte nach Abschnitt I Nr. 6, Abschnitt II Nr. 5 der Gem. AV d. Sen. f. Justiz u. d. Sen. f. Inneres vom 2. 1. 1964 (ABl. S. 89) und vom 15. 12. 1965 (ABl. 1966 S. 12).

3) Nachlaßangelegenheiten gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Zuständigkeitsergänzungsgesetzes einschl. der Führung der diesbezüglichen Zentralkartei (§ 7 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 2 aaO).

4) Die dem Amtsgericht Schöneberg in § 73 Abs. 2 FGG übertragenen Geschäfte (Art. 4 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. 8. 1961 - BGBl. I S. 1221 / GVBl. S. 1122 -).

VII. Sonstige Sonderzuständigkeiten

1) Rechtshilfe-, Vollstreckungshilfe- und Amtshilfesachen

a) Die Erledigung von zivilrechtlichen Rechtshilfeersuchen aller Art (einschließlich der Ersuchen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

mit Ausnahme

der aus dem Ausland eingehenden Zustellungsanträge in Zivilsachen sowie der Ersuchen, bei deren Ausführung die Vernehmungen nicht an Gerichtsstelle zu erledigen sind, es sei denn, daß eine der zu vernehmenden Personen sich in einer der Berliner Vollzugsanstalten in Haft befindet (AV d.Sen.f.Justiz vom 16. 4. 1953 - ABl. S. 398 -);

b) die Entscheidung

aa) über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel nach den §§ 2 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 1. 3. 1954 über den Zivilprozeß (VO vom 13. 7. 1959 - GVBl. S. 797 -),

bb) über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen und über Anträge auf Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung (VO vom 22. 2. 1961 - GVBl. S. 229 -)

mit Ausnahme

der Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen gemäß § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. 4. 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiete der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern vom 18. 7. 1961 (GVBl. S. 1538);

c) die Erledigung sonstiger Ersuchen um Rechtshilfe und um Beistandsleistung - Amtshilfe - (AV d. Sen. f. Justiz vom 16. 4. 1953 - ABl. S. 398 -).

2) Todeserklärungssachen

a) Die nach den §§ 15a Abs. 2, 15b des Verschollenheitsgesetzes zu erledigenden Geschäfte einschl. der Führung der diesbezüglichen Zentralkartei.

b) Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung nach § 3 des Gesetzes über Todeserklärungen nach der Konvention der Vereinten Nationen vom 6. April 1950 über die Todeserklärung Verschollener vom 7. Juli 1955 - BGBl. I S. 401 / GVBl. 1955 S. 676 -.

3) Die Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener Urkunden einschließlich der Führung der Zentralkartei gemäß § 6 des Zuständigkeitsergänzungsgesetzes (GVBl. 1952 S. 1017).

4) Die die gerichtliche Verwahrung von Urkunden der deutschen Konsuln betreffenden Geschäfte.
(Allg. Verfügungen d. früh. RJM v. 17. 8. 1935 - DJ S. 1374- und vom 11. 3. 1937 - DJ S. 531 - Vfg. d. KGPräsidenten vom 27. 3. 1949 - VOBl. I S. 128 -).

5) Das zentrale Notariatsaktenarchiv für die bei Abwesenheit oder Verhinderung gemäß § 45 BNotO, nach dem Erlöschen des Amtes gemäß § 51 BNotO und bei vorläufiger Amtsenthebung gemäß § 55 BNotO in Verwahrung zu nehmenden Akten und Bücher der Notare und die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften aus diesen Akten - AV des Senators für Justiz vom 8. 8. 1968 - 3830/15 - I/B 1 - (ABl. S. 1067) -.

6) Personenstandssachen

a) Die nach dem Personenstandsgesetz dem Amtsgericht obliegenden Entscheidungen, wenn der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ablehnt oder wenn eine Eintragung berichtigt werden soll (VO über die Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts für gerichtliche Entscheidungen nach dem Personenstandsgesetz vom 28. 1. 1958 - GVBl. S. 93 -).

b) Die Anordnung der Berichtigung, wenn die Eintragung eines Standesbeamten berichtigt werden soll, der nicht mehr tätig oder nicht erreichbar ist (Artikel VII § 16 der VO zur Ergänzung der Verordnung über Personenstandsangelegenheiten vom 13. 8. 1948 - VOBl. Br.Z. 1947 S. 239 - in Verbindung mit Artikel II Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 18. 5. 1957 - BGBl. I S. 518 - und Artikel III des Übernahmegesetzes vom 28. 5. 1957 - GVBl. S. 558/565 -).

7) Entschuldungsamt

Die im Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. 6. 1933 - RGBl. I S. 331 - nebst Durchführungsverordnungen vorgesehene Tätigkeit des Entschuldungsamts (die Tätigkeit ist auf Aufgaben beschränkt, die dem Entschuldungsamt nach Abschluß des Entschuldungs- oder Zwangsvergleichsverfahrens oder einer Selbstentschuldung obliegen) - Vfg. d. Leiters der Abt. Rechtswesen beim Magistrat von Groß-Berlin v. 27. 7. 1950 - 3850 III/A 12.50 -.

8) Landwirtschaftssachen

Die Erledigung der Geschäfte in Landwirtschaftssachen nach § 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. 7. 1953 (BGBl. I S. 667 / GVBl. S. 1112) für den Bezirk des Landgerichts Berlin im ersten Rechtszuge (VO d. Sen. f. Just. v. 14. 4. 1954 - GVBl. S. 217 -).

9) Umstellungssachen gemäß § 21 Ziff. 2 i.V.m. § 18 des 2. Umstellungsergänzungsgesetzes vom 23. 3. 1957 (GVBl. S. 331) betr. Ansprüche aus Hinterlegungen von Reichsmarkbeträgen, welche vor dem 9. 5. 1945 bei Hinterlegungsstellen nach Maßgabe der Hinterlegungsordnung vom 10. 3. 1937 (RGBl. I S. 285) außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes bewirkt worden sind.

10) Die Beurkundung der in Durchführung der Anordnung vom 12. Mai 1953 - BK/O (53) 14 - abzugebenden Willenserklärungen der Beteiligten, soweit diese der Beurkundung bedürfen und die Abtretung von Rückerstattungsansprüchen oder die Übertragung des auf Grund solcher Ansprüche Erlangten zum Gegenstand haben (AV d. Sen. f. Justiz vom 15. 6. 53 - ABl. S. 646 -).

11) Führung der Zentralkartei für eidesstattliche Versicherungen über Todesfälle in Konzentrationslägern und ähnlichen Einrichtungen und die Erledigung der damit zusammenhängenden Geschäfte (AV d. Leiters der Abt. Rechtswesen des Magistrats von Groß-Berlin vom 2. 5. 1950 - 3810 III/A 2.49 - VOBl. II 1950 S. 434 -).

Amtsgericht C h a r l o t t e n b u r g

I. Die Führung des Handelsregisters A und B, des Genossenschafts-, des Güterrechts-, des Muster-, des Binnen- und Seeschiffsregisters, des Schiffsbau- und des Vereinsregisters (VOBl. 1949 I S. 128).

Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem ersten in der Firma usw. enthaltenen ausgeschriebenen Wort: Vornamen, Artikel und Namensteile, wie "von", "van", "de", "del" u.a., bleiben außer Betracht.

Für das Handelsregister A bleiben ferner außer Betracht die Worte: "Brüder", "Gebrüder", "Schwestern" und "Geschwister".

Sämtlichen Registerabteilungen ist die Unterschriftsbeglaubigung in Registersachen übertragen.

II. Die Bearbeitung sämtlicher Konkursverfahren und Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses (VOBl. 1949 I S. 128).

III. Die Bearbeitung und Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten, die zum Gegenstand haben:

das literarische und künstlerische Urheberrecht,
das Namensrecht,
den unlauteren Wettbewerb,
das Waren- und Firmenzeichnungsrecht,
das Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrecht,
das Verlagsrecht,
Vertragsstrafen auf Grund der Anordnung über die Marktregelung für das graphische Gewerbe

(VO vom 1. 12. 1965 - GVBl. S. 1934 -).

IV. Zivilrechtliche Binnenschiffahrtssachen als Schiffahrtsgericht für die Binnengewässer

Havel, Spree, Spandauer Schiffahrtskanal, Verbindungskanal zwischen Spree und Spandauer Schiffahrtskanal, Hohenzollernkanal, Landwehrkanal, Neuköllner Schiffahrtskanal und Teltowkanal

(VO d. Senats vom 17. 3. 1954 - GVBl. S. 165 - und
VO d. Sen.f.Justiz vom 12. 4. 1954 - GVBl. S. 217 -).

Amtsgericht T i e r g a r t e n

I. Die Entscheidung der zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehörenden Strafsachen im Bezirk des Landgerichts Berlin (§ 1 - Abs. 1 der VO d. Sen. f. Justiz vom 16. 8. 1960 - GVBl. S. 858 -).

II. Die Jugend- und Jugendschöffengerichtssachen für den Bezirk des Landgerichts Berlin (§ 1 Abs. 2 der VO des Sen. f. Justiz vom 16. 8. 1960 aaO).

III. Die Entscheidung der zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehörenden Bußgeldsachen im Bezirk des Landgerichts Berlin (§ 1 Abs. 3 der VO des Sen. f. Justiz vom 16. 8. 1960 aaO).

IV. Die Entscheidung über die in die Zuständigkeit des Amtsgerichts fallenden Straftaten nach § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. 4. 1961 (BGBl. I S. 481 / GVBl. S. 1062) im Bezirk des Landgerichts Berlin (VO des Sen. f. Justiz vom 30. 9. 1961 - GVBl. S. 1484 -).

V. Rechtshilfeersuchen in Strafsachen

mit Ausnahme

der aus dem Ausland eingehenden Zustellungsanträge (§ 1 Abs. 4 der VO des Sen. f. Justiz vom 16. 8. 1960 i.d.F. der VO vom 6. 12. 1967 - GVBl. S. 1690 -), über die der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht entscheidet (vgl. Nr. 8 (1) a und c der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 1. 8. 1953 (RiVASt) und AV des Senators für Justiz vom 15. 1. 1959 - ABl. S. 140 -, vgl. auch Vfg. des AGPräs. vom 21. 10. 1960 - 9350 A 1 AG -).

VI. Strafrechtliche Binnenschiffahrtssachen als Schiffahrtsgericht für die Binnengewässer

Havel, Spree, Spandauer Schiffahrtskanal, Verbindungskanal zwischen Spree und Spandauer Schiffahrtskanal, Hohenzollernkanal, Landwehrkanal, Neuköllner Schiffahrtskanal und Teltowkanal

(VO des Senats vom 17. 3. 1954 - GVBl. S. 165 und VO des Sen. f. Justiz vom 12. 4. 1954 - GVBl. S. 217 -).

VII. Die Erledigung von Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gem. § 8 Abs. 2 des Zweiten Ges. zum Abschluß der Entnazifizierung vom 20. 12. 1955 (GVBl. 1955 S. 1022 ff.).

VIII. Die dem Amtsgericht auf Grund des Gesetzes über das Schiedsmannswesen im Lande Berlin vom 31. 5. 1965 (GVBl. S. 705) obliegenden Geschäfte.

Anhang II

Gemeinsame Briefannahmestellen

I. beim Amtsgericht Charlottenburg

für das Kammergericht, das Landgericht Berlin, die Berliner Amtsgerichte, das Oberverwaltungsgericht Berlin, das Verwaltungsgericht Berlin, das Finanzgericht Berlin, den Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht, den Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht Berlin, den Oberstaatsanwalt bei der Amtsanwaltschaft Berlin, das Ehrengericht im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Berlin und den Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte Berlin;
(Geschäftsordnung vom 31. 1. 1967 - 3200 - A 2 KG)

II. beim Amtsgericht Spandau

für das Amtsgericht Spandau und das Landgericht Berlin;
(Geschäftsordnung vom 22. 7. 1965 / 25. 7. 1967
- 3200 - A 8 KG -)

III. beim Amtsgericht Tiergarten

für das Landgericht Berlin, das Amtsgericht Tiergarten, den Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht Berlin, den Oberstaatsanwalt bei der Amtsanwaltschaft Berlin und die Justizpressestelle.
(Geschäftsordnung vom 3. 2. 1965 - 3200 - A 2 u. 3 KG)

Amtsgericht Tiergarten

B e s o n d e r e r T e i l

Verteilung der Geschäfte:

Es bestehen

1	Justizverwaltungsabteilung			Nr. 1
1	Sonderabteilung			" 1a
2	Zivilprozeßabteilungen			" 2 u. 4
1	Mahnabteilung			" 25
3	Zwangsvollstreckungsabteilungen			" 30 - 32
2	Grundbuchabteilungen			" 40, 41
1	Familienrechtsabteilung			" 50
1	Nachlaßabteilung			" 60
1	Abteilung für sonstige bürgerlich-rechtliche Geschäfte			" 70
1	Abteilung für Hinterlegungssachen			" 87
75	Abteilungen für Strafsachen und Bußgeldsachen, und zwar			
A	I. Erweitertes Schöffengericht	2	Abt.	" 214 u. 215
	II. Allgemeine Sachen - Schöffengericht und Einzelrichter -	22	"	" 260 - 281
B	Verkehrssachen - Schöffengericht und Einzelrichter -	19	"	" 290 - 307, 310
C	Wirtschaft-, Zoll-, Steuer-, Gewerbe- und wasserrechtliche Sachen - Schöffengericht und Einzelrichter -	5	"	" 326 - 330
D	Privatklagesachen	1	"	" 340
E	Untersuchungshandlungen und Entscheidungen, die dem Amtsrichter vor Erhebung der öffentlichen Klage und im Bußgeldverfahren vor der Vorlage der Akten nach § 69 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz OWiG obliegen; Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen und in Bußgeldsachen	6	"	" 348 - 353
F	Bereitschaftsgericht	2	"	" 380, 381
G	Schiffahrtsgericht	1	"	" 390
H	Jugendschöffengericht und Jugendrichter	17	"	" 400 - 411, 413 - 416, 418

Sonstige Dienststellen:

Justizkasse Berlin (West)	Zi. 132 - 134
Rechtsantragstelle	" E 30
Registratur für weggelegte Akten	Keller - Raum 3 - (Altbau) Zi. E 19
Berechnungsstelle für Zeugen- und Sachverständigenentschädigungen	" 236
Zentrale Namenskartei für Strafsachen	" E 502
Expedition für Strafnachrichten, Zählkarten und Mitteilungen an das Kraftfahrtbundesamt	" E 504, E 506, " E 508
Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge	" E 18
Gemeinsame Briefannahmestelle Moabit	" 203
Wachtmeisterei	" E 40/42
Bücherei	" 539
Fotolabor	Sockelgeschoß
Vervielfältigungsstelle	Zi. 155
Materialverwaltung	" E 24
Pfandkammer	Keller (I.Erw.Bau), Zi. E 17
Kostenmarkenverkaufsstelle	Zi. E 23

Abt.	Sachgebiet	Richter
1	Justizverwaltung und Dienstaufsicht über die Amtsgerichte Tiergarten, Charlottenburg, Lichterfelde, Neukölln, Schöneberg, Spandau, Tempelhof-Kreuzberg, Wedding, Zehlendorf	AGPräs. Dr. Münn ständiger Vertreter: Vizepräs. Dr. Hajek

I. Richterliche Handlungen auf Sondergebieten

1a	Entscheidungen gem. §§ 22 Abs. 3, 39 Abs. 4 und 50 Berl.Schiedsmannsgesetz (Herabsetzung und Aufhebung von Ordnungsstrafen und Einwendungen gegen den Kostenansatz) sowie Entscheidungen auf Anträge gem. § 32 a.a.O. (Erteilung der Vollstreckungsklausel)	AGPräs. Dr. Münn ständige Vertreter in der Reihenfolge: AGR. Kittel AGDir. Huck

II. Zivilprozeßsachen (C-, H-, MSch-Sachen) einschl. Umstellungssachen

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungstage	Saal	Gesch.St. Zimmer
2	A - H, K	OAR Hirschfeld	Di Fr	247	E 14
4	I, J L - Z	AGR'in Ecke	Mo Do	247	E 14
25	Mahnsachen	Der nach dem Buchstaben zuständige Zivilprozeßrichter	-	-	E 29

III. Zwangsvollstreckungssachen

A. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und Verteilungssachen

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungstage	saal	Gesch.St. Zimmer
30	a) Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (K- u. L-Sachen) b) Verteilungssachen nach der ZPO (I-Sachen) c) Verteilungssachen, auf die die Bestimmungen des ZVG Anwendung finden	OAR Arend	Mi	601a	E 18

B. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen und Offenbarungseidssachen (M-Sachen)

31	a) A - H b) Sondergebiet: Schuldnerverzeichnis	AGR Voß	Fr	601a	E 18
32	I - Z	OAR Arend	Di	601a	E 18

IV. Grundbuchsachen

40	Grundbuch von Moabit	OAR Arend ständiger Vertreter: Richter der Abt. 4	-	-	E 23

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungstage	Sitzungssaal	Gesch.St. Zimmer
41	a) Grundbuch von Brandenburgertorbezirk, Lützowviertel und Tiergartenviertel b) Sondergebiet: Umstellungssachen nach § 9 GUG	OAR Arend ständiger Vertreter: Richter der Abt. 4	-	-	E 23

V. Familienrechtssachen (Vormundschaftsgericht)

50	a) Familienrechtssachen				E 31
	1) Buchst. A - R, V - Z	AGR Lange	-	E 32	
	2) Buchst. S - U	AGR Voß	-	E 34	
	b) Sondergebiet: Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen	AGR Lange	-	E 32	

VI. Nachlaßsachen

60	Nachlaßsachen	AGR Voß	-	-	E 29

VII. Sonstige bürgerlichrechtliche Geschäfte

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungstage	Sitzungssaal	Gesch.St Zimmer
70	a) 1. Beurkundungen (I) und Vertragshilfesachen (II)	OAR Arend	Di	601a	E 23
	2. Hausratssachen (II)	"	Di	601a	
	3. Todeserklärungen (II)	"	-	-	
	4. Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Wohnungseigentumssachen (§§ 43 ff WE Ges. v. 2.8.51 - GVBl.S.547) (II "WEG")				
	5. die sonstigen Geschäfte des Urkundsregisters II	"	-	-	
	b) 1. Erledigung der aus dem Ausland eingehenden Zustellungsanträge in Zivilsachen (einschl. der Ersuchen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)	AGR Voß	-	-	E 29
	2. Erledigung von zivilrechtlichen Rechtshilfeersuchen (einschl.der Ersuchen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), bei denen die Vernehmungen nicht an Gerichtsstelle zu erledigen sind	"			
	3. die Bewilligung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und von Vorschußzahlungen an Zeugen und Sachverständige in Zivilsachen auf Grund der AV des Sen.f.Justiz v. 12.12.58 (ABl. 1958 S. 1613)	"			
	4. alle Angelegenheiten, die im Geschäftsplan nicht ausdrücklich einem anderen Richter zugewiesen sind	"			

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungs-tage	saal	Gesch.St. Zimmer
87	Hinterlegungssachen	OAR Arend ständiger Vertreter: AGR'in Ecke	-	-	E 29

Strafsachen und Bußgeldsachen

A. Erweitertes Schöffengericht und allgemeine Sachen

I. Erweitertes Schöffengericht (alle Sachen gemäß § 29 II GVG)

Abt.	Sachgebiet	Vorsitzender	2.Amtsrichter -zugl.Bereit-schaftsrichter	Sitzungs-tage	saal	Gesch Zimm
214	a) A - K, La b) Sondergebiet: Entscheidungen gem. §§ 27, 30 StPO (Ablehnung und Selbstablehnung von Amtsrichtern in Strafsachen)	AGR Karraß ständige Vertreter in der Reihenfolge: OAR Staege, AGR Ketzel, AGR Scholz, AGR Loch	GAss Schmidt,M.	Di Fr	501	221
215	a) L (ohne La), M - Z b) Sondergebiete: 1. die dem Amtsrichter bei der Auswahl der Schöffen und Geschworenen sowie bei der Auslosung der Schöffen und Jugendschöffen obliegenden Geschäfte 2. die gerichtliche Festsetzung der an Vertrauenspersonen zur Wahl der Schöffen (§ 40 GVG) zu gewährenden Entschädigungen nach § 13 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 26.7.1957 3. Angelegenheiten der Hilfsschöffen 4. die gerichtliche Festsetzung der an die zur Bereitschaft geladenen Hilfsschöffen zu gewährenden Entschädigungen nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten, soweit die Hilfsschöffen nicht zum Einsatz gekommen sind	AGR Ketzel	GAss'in Böhrenz	Mo Mi	501	221

II. Allgemeine Sachen - Schöffengericht und Einzelrichter -

(Wegen der Sitzungstage des Schöffengerichts vgl. die Erläuterungen auf dem Sitzungsplan für 1970 - Bl. 46/47)

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungstage	saal	Gesch.St. Zimmer
260	A - Berg	AGR Schmidt	Di Do	739 736	E 402
261	Berga - Briess	AGR Heidenreuter	Mi Fr	E 49	E 402
262	Briest - Döring, M.	OAR Ruppender	Di Fr	736	E 402
263	Döring, N. - Fischer,K.	AGR Scholz	Mo Do	138	E 2
264	Fischer, L. - Glau	GAss Lüder	Di Fr	504	E 2
265	a) Glav - Hag f e r n e r b) Falschspiel- und Glücksspielsachen	GAss Bluhm	Di Fr	704	E 2
266	Hah - Hirsch, M.	AGR Classe	Mo Do	504	E 1
267	Hirsch, N. - Jül	OAR Krüger	Di Fr	217	E 1

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungstage	Sitzungssaal	Gesch.St. Zimmer
268	a) Jüm - Kil f e r n e r b) Rauschgiftsachen c) Fragebogenstrafsachen (Abwicklung)	AGR'in Scholz	Di Fr	138	E 1
269	Kim - Krause, C.	OAR Giese	Di Do	729 704	E 318
270	Krause, D. - Lay	AGR Wirtz	Mo Do	E 47	E 318
271	Laz - Manf	AGR Mier	Di Do	E 49	E 318
272	Mang - Müller, F.	AGR Loch	Mo Mi	E 52	E 405
273	Müller, G. - Pahm	AGR'in Schott	Di Do	E 52	E 405
274	Pahn - Rabe, J.	GAss Gollmer	Di Fr	E 47	E 418
275	Rabe, K. - Roth, C.	AGR Gomoll	Mi Fr	E 54 E 52	E 418
276	Roth, P. - Schmidt, J.	AGR Jalowietzki	Di Fr	E 54	E 405

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungstage	Sitzungssaal	Gesch.St. Zimmer
277	Schmidt, K. - Schu	AGR Friedel	Mo Mi	E 49 E 47	E 412
278	Schv - Stephan, I.	GAss Müller	Mo Do	E 54	E 418
279	Stephan, J. - Ung	AGR Amthor	Mi Fr	207	E 412
280	Unh - Wiec	AGR'in Grohmann	Mo Do	E 119 207	E 412
281	Wied - Z	OAR Staege	Mi Fr	135	E 412

B. Verkehrssachen
(Land-, Wasserstraßen- und Luftverkehr)

einschl. der Entscheidungen nach § 111 a StPO vor Erhebung der öffentlichen Klage.

- Schöffengericht und Einzelrichter -

(Wegen der Sitzungstage des Schöffengerichts vgl. die Erläuterungen auf dem Sitzungsplan für 1970 - Bl. 46/47)

290	A - Beyer, A.	OAR Stampe	Mo Do	E 110	E 223 StrEs (Abwickl.) E 501
291	Beyer, B. - Cal	AGR Häniche	Mo Mi	E 103	E 223 StrEs (Abwickl.) E 501

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungs-tage	saal	Gesch.St Zimmer
292	Cam - Epp	AGR Petzsche	Mo Mi	E 201	E 223 StrEs (Abwickl E 501
293	Epq - George, P.	AGR Taubert	Mo Do	E 102	E 415 StrEs (Abwick E 501
294	George, Q. - Hamann, J.	GAss Markgraf	Di Fr	E 103	E 415 StrEs (Abwick E 501
295	Hamann, K. - Holc	GAss Scheffel	Di Fr	E 106	E 415 StrEs (Abwick E 501
296	Hold - Kerl	AGR Falliner	Mi Fr	E 110	E 439 StrEs (Abwick E 501
297	Kerm - Krebs, E.	AGR'in Bitzer	Di Do	E 110 E 106	E 439 StrEs (Abwick E 501
298	Krebs, F. - Let	AGR Karger	Di Fr	E 102	E 439 StrEs (Abwick E 501

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungs-tage	saal	Gesch.St Zimmer
299	Leu - Mert	GAss Meltendorf	Di Do	E 201	E 523 StrEs (Abwick E 501
300	Meru - Notha	OAR'in Piglosiewicz	Mo Mi	E 106	E 523 StrEs (Abwick E 501
301	Nothb - Prom	AGR Stöcker	Di Do	E 705	E 523 StrEs (Abwick E 501
302	Pron - Roy	AGR'in Voigt-Sello	Di Fr	E 703	E 601 StrEs (Abwick E 501
303	Roz - Schön	AGR Zimmermann	Mo Mi	E 707 E 703	E 601 StrEs (Abwickl E 501
304	Schöna - Simon, R.	GAss Offenberg	Mi Fr	E 707	E 601 StrEs (Abwickl E 501
305	Simon, S. - Thona	AGR Schilling	Mo Do	E 703	E 623 StrEs (Abwickl E 501

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungs-tage	saal	Gesch.St. Zimmer
306	Thonb - Wenk	GAss'in Schröder	Mo Do	E 705 E 103	E 623 StrEs (Abwickl. E 501
307	Wenl - Z	AGR Heine	Di Do	731	E 623 StrEs (Abwickl. E 501
310	Die Bearbeitung der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1969 eingegangenen Sachen sowie die Erledigung von Abwicklungsarbeiten aus weggelegten Akten der aufgelösten Abteilungen 308 und 309	GAss Remuss	Mi Fr	739 E 119	E 520

C. Wirtschafts-, Zoll-, Steuer-, Gewerbe- und wasserrechtliche Sachen

sowie die sich aus dem Gesetz zum Schutze der Jugend an der Öffentlichkeit (§ 14) ergebenden Verfahren

- Schöffengericht und Einzelrichter -

(Wegen der Sitzungstage des Schöffengerichts vgl. die Erläuterungen auf dem Sitzungsplan für 1970 - Bl. 46/47)

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungstage	Sitzungssaal	Gesch.St. Zimmer
326	A - D, P	AGR Ziegenbalg	Di Do	E 707	E 401
327	E - H, U	AGR Jorzik	Mi Fr	E 705	E 401
328	a) I, N, S, T b) Umwandlungssachen (Abwicklung)	AGR Herdemerten	Mi Fr	E 102 E 201	E 401
329	K, Q, V - Z	AGR Siefert	Di Do	322	E 401
330	J, L, M, O, R	AGR Stephan	Di Do	E 119 220	E 401

D. Privatklagesachen

340	Privatklagesachen	AGR Wolf, W.	Mo Mi	322	E 414

E. Untersuchungshandlungen und Entscheidungen, die dem Amtsrichter vor Erhebung der öffentlichen Klage und im Bußgeldverfahren vor der Vorlage der Akten nach § 69 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz OWiG obliegen, sowie Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen und in Bußgeldsachen

---

1. Erledigung von Ersuchen und Anträgen im Ermittlungsverfahre und der dem Amtsrichter und dem Jugendrichter vor Erhebung der öffentlichen Klage sowie im Bußgeldverfahren vor der Vorlage der Akten nach § 69 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz OWi obliegenden Amtshandlungen mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 111a StPO in Verkehrsstrafsachen und § 71 Abs. I JGG sowie § 52 OWiG.

2. Erledigung von Ersuchen um Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen und in Bußgeldsachen.

3. Die erste richterliche Vernehmung der von der Gefangenensammelstelle im Polizeipräsidium vorgeführten Personen gemäß §§ 128, 129 StPO, sofern es sich um symbolische Vorführungen oder um Verschlußsachen handelt oder bei der Staats- bzw. Amtsanwaltschaft Berlin für den betreffenden Einzelfall bereits Ermittlungsvorgänge bestehen und deren Aktenzeichen bekannt ist.

4. a) Die Haftprüfungsverfahren gemäß §§ 117, 118 StPO und die gemäß § 119 StPO zu treffenden Verfügungen, wenn der Haftbefehl vom Bereitschaftsgericht erlassen worden ist

   b) Die Erledigung von Ersuchen auswärtiger Staatsanwaltschaften, soweit ein auswärtiger Haftbefehl vom Bereitschaftsgericht verkündet worden ist.

5. Die dem Amtsgericht Tiergarten obliegenden Geschäfte aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung vom 27. 7. 1957 (KartG) - GVBl. S.1109 -, und zwar

   a) die Anordnung von Durchsuchungen (§ 46 Abs. 4 KartG),

   b) die Bestätigung der Beschlagnahme (§ 55 Abs. 2 KartG),

   c) die Vornahme richterlicher Handlungen im Ermittlungsverfahren der Kartellbehörde (§ 81 Abs. 4 KartG).

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungs-tage	saal	Gesch.-Zimmer
348	Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen in den Fällen des § 80 GVG mit Ausnahme der Verschlußsachen	AGR Kittel ständige Vertreter in der Reihenfolge: Ri.d.Abt. 349, 350, 351, 352, 353	tägl.	154	245
349	A - E, N mit Ausnahme der Verschlußsachen und der der Abt. 348 übertragenen Sachen	AGR'in Reißbach ständige Vertreter in der Reihenfolge: Ri.d.Abt. 350, 351, 352, 353	tägl.	246a	245
350	a) F - H, J, V b) Verschlußsachen in Jugendstrafsachen mit Ausnahme der der Abt. 348 übertragenen Sachen	OAR Dr.Filzinger ständige Vertreter in der Reihenfolge: für a): Ri.d.Abt. 351,352, 353,349 für b): OAR Ehlitt	tägl.	245a	245
351	I, K, L, P, Q mit Ausnahme der Verschlußsachen und der der Abt. 348 übertragenen Sachen	AGR Wummel ständige Vertreter in der Reihenfolge: Ri.d.Abt. 352, 353, 349, 350	tägl.	244	243
352	Mit Ausnahme der der Abt. 348 übertragenen Sachen: a) M, O, R, U, W b) Verschlußsachen mit Ausnahme der der Abt. 350 übertragenen Sachen c) Die dem Amtsrichter nach § 115a StPO obliegenden Amtshandlungen, sofern der Vorgeführte auf Grund eines von einem auswärtigen Gericht erlassenen Haftbefehls ergriffen worden ist und es sich um eine Verschlußsache handelt	OAR Ehlitt ständige Vertreter in der Reihenfolge: für a): Ri.d.Abt. 353, 349, 350, 351 für b) und c): OAR Dr. Filzinger	tägl.	243a	243

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungstage	Sitzungssaal	Gesch.St Zimmer
353	Mit Ausnahme der Verschlußsachen und der der Abt. 348 übertragenen Sachen: a) S, T, X - Z	AGR Biedermann ständige Vertreter in der Reihenfolge: Ri.d.Abt. 349, 350, 351, 352	tägl.	221a	221

b) Die Erledigung von Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gem. § 8 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zum Abschluß der Entnazifizierung vom 20. 12. 1955 (GVBl. 1953 S. 1022 ff)

c) Alle Angelegenheiten in Strafsachen und Bußgeldsachen, die im Geschäftsplan nicht ausdrücklich einem anderen Richter zugewiesen sind

d) Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Festsetzung und den Ansatz der Kosten nach der JustVerwKostO und gegen Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 und 3 JustVerwKostO, sowie über die derartige Kosten betreffenden Einwendungen nach § 8 Abs. 1 JustBeitrO, soweit es sich um die Erledigung ausländischer Rechtshilfeersuchen in Strafsachen handelt

e) Die Bewilligung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und von Vorschußzahlungen an Zeugen und Sachverständige in Strafsachen auf Grund der AV des Sen.f.Justiz vom 12. 12. 58 (ABl. 1958 S. 1613)

f) Sektionen:	Die nach der Aufstellung Bl. 48 eingesetzten Richter		In der Regel:
1. Ständige Sektionstage		Di Fr	Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin, Leichenschauhaus West, Berlin 21, Invalidenstr. 59
		Mo Do	Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Freien Universität Berlin, Berlin 33 (Dahlem), Hittorfstr. 18
2. Sektionstage nach Bedarf		Mi Sbd So feiertags	

F. Bereitschaftsgericht Gothaer Str. 19

I. 1. Die erste Vernehmung der von der Gefangenensammelstelle im Polizeipräsidium vorgeführten Personen durch den Amtsrichter bzw. Jugendrichter gem. §§ 128, 129 StPO bzw. 34, 71 Abs. II, 72 JGG und die dem Amtsrichter bzw. Jugendrichter nach § 115a obliegenden Amtshandlungen, sofern der Vorgeführte auf Grund eines von einem auswärtigen Gericht erlassenen Haftbefehls ergriffen worden ist, mit Ausnahme der den Abteilungen 348 - 35 übertragenen Sachen.

2. Verhandlungen im beschleunigten Verfahren (§ 212 StPO) gegen vorläufig festgenommene und von der Gefangenensammelstelle vorgeführte Personen vor dem Schöffengericht und dem Einzelrichter sowie gegen Heranwachsende vor dem Jugendschöffengericht und dem Jugendrichter.

Endet das gemäß § 212 StPO eingeleitete Verfahren nicht durch Urteil oder Einstellug (§ 153 StPO), so entfällt die Zuständigkeit des Bereitschaftsgerichts.

3. An den Sonnabenden ab 12.00 Uhr sowie an den Sonn- und Feiertagen die in Ziffer 1 genannten Geschäfte auch insoweit, als sie sonst den Abteilungen 348 - 353 übertragen sind, ferner die Vorführungen gemäß § 115 StPO sowie die Erledigung von Ersuchen und Anträgen im Ermittlungsverfahren.

4. An den Sonn- und Feiertagen auch Entscheidungen in Verfahren gemäß §§ 63 u. 64 AGRJWG, § 4 FreihEntzG in bezug auf die in der Jugendhilfsstelle, 1 Berlin 21, Alt Moabit 5, vorläufig in Obhut genommenen Minderjährigen.

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungs- tage	saal	Gesch.St. Zimmer
380	A - K, O	GAss Föhrig ständiger Vertreter: Ri.d.Abt.381	Schöffengericht bzw. Jugendschöffengericht: Di Fr sonstige Sachen: täglich		Berlin [illegible] (Schöneberg Gothaer Straße [illegible]
381	L - N, P - Z	AGR Lehmann ständiger Vertreter: Ri.d.Abt.380	Schöffengericht bzw. Jugendschöffengericht: Mo Do sonstige Sachen: täglich		desgl.

II. Auf Grund der Verfügung des Senators für Justiz vom 2. Mai 1953 - 3204 - I/A. 5 - sind für das Bereitschaftsgericht folgende Dienststunden (Annahmeschluß) angeordnet worden:

werktags bis 16.oo Uhr
sonn- und feiertags von 11.oo bis 14.oo Uhr

G. Schiffahrtsgericht

390	Schiffahrts- gericht	OAR Krüger	Di Fr	217	E 1

H. Jugendschöffengericht und Jugendrichter

(Wegen der Sitzungstage des Jugendschöffengerichts vgl. die Erläuterungen auf dem Sitzungsplan für 1970 - Bl. 46/47)

1. Allgemeine Jugendsachen und Jugendschutzsachen gemäß § 26 GVG (Anklagen bei dem Jugendgericht) - einschließlich der Entscheidungen nach §§ 45 JGG, 153 StPO, 71 Abs. I JGG vor Erhebung der öffentlichen Klage - sowie (nur Abt. 400, 406 und 407) Verkehrssachen

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungstage	Sitzungssaal	Gesch.Z Zimmer
400	a) Verwaltungsbezirk Tiergarten b) Jugendschutzsachen aus den Verwaltungsbezirken Spandau und Tiergarten sowie gegen Beschuldigte, die nicht in Berlin (West) wohnen c) Verkehrssachen aus dem Verwaltungsbezirk Charlottenburg d) Wahl der Jugendschöffen aus dem Verwaltungsbezirk Tiergarten	AGR'in Pagel	Mi Fr	504 731	E 228b
401	a) Verwaltungsbezirk Schöneberg b) Jugendschutzsachen aus den Verwaltungsbezirken Schöneberg und Wedding c) Wahl der Jugendschöffen aus dem Verwaltungsbezirk Schöneberg	AGR Maillard	Mi Fr	220	E 227
402	a) Verwaltungsbezirk Neukölln mit Ausnahme der Ortsteile Rudow, Britz und Buckow b) Wahl der Jugendschöffen aus dem Verwaltungsbezirk Neukölln	OAR Memmler	Mo Mi	135 E 118	E 227
403	a) Verwaltungsbezirk Wedding Buchst. A - T b) Wahl der Jugendschöffen aus dem Verwaltungsbezirk Wedding	AGR'in Biedermann	Di Do	135 E 119	E 227

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungstage	Sitzungssaal	Gesch.St Zimmer
404	a) Aus dem Verwaltungsbezirk Kreuzberg der Bereich des Zustellpostamtes 61 b) Aus dem Verwaltungsbezirk Reinickendorf der Bereich des Zustellpostamtes 27 (Ortsteile: Borsigwalde, Heiligensee, Konradshöhe, Neu-Heiligensee, Schulzendorf, Tegel und Tegelort) c) Jugendschutzsachen aus dem Verwaltungsbezirk Kreuzberg d) Wahl der Jugendschöffen aus dem Verwaltungsbezirk Kreuzberg	AGR Richter	Mo Do	E 118 135	E 229
405	a) Verwaltungsbezirk Charlottenburg b) Jugendschutzsachen aus den Verwaltungsbezirken Charlottenburg und Wilmersdorf c) Wahl der Jugendschöffen aus dem Verwaltungsbezirk Charlottenburg	AGR Leschonski	Di Do	E 118 217	E 229
406	a) Verwaltungsbezirk Tempelhof b) Jugendschutzsachen aus dem Verwaltungsbezirk Tempelhof c) Verkehrssachen aus den Verwaltungsbezirken Tempelhof und Zehlendorf d) Wahl der Jugendschöffen aus dem Verwaltungsbezirk Tempelhof	AGDir. Falge	Mo Mi	736 731	E 229

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungstage	saal	Gesch.St. Zimmer
407	a) Verwaltungsbezirk Steglitz b) Verfahren gegen Beschuldigte, die nicht in Berlin (West) wohnen Buchst. N - Z c) Jugendschutzsachen aus dem Verwaltungsbezirk Steglitz d) Verkehrssachen aus dem Verwaltungsbezirk Tiergarten sowie gegen Beschuldigte, die nicht in Berlin (West) wohnen e) Wahl der Jugendschöffen aus dem Verwaltungsbezirk Steglitz	GAss Rößler	Di/Fr	220 E 118	E 235
408	a) Verwaltungsbezirk Reinickendorf mit Ausnahme des Bereichs des Zustellpostamtes 27 (Ortsteile: Borsigwalde, Heiligensee, Konradshöhe, Neu-Heiligensee, Schulzendorf, Tegel und Tegelort b) Jugendschutzsachen aus dem Verwaltungsbezirk Reinickendorf c) Wahl der Jugendschöffen aus dem Verwaltungsbezirk Reinickendorf	AGR Nolte	Mo/Do	220 E 118	E 235
409	a) Verwaltungsbezirk Spandau b) Verwaltungsbezirk Wedding Buchst. U - Z c) Wahl der Jugendschöffen aus dem Verwaltungsbezirk Spandau d) Sondergebiet: Angelegenheiten der Jugendhilfsschöffen	AGR'in Veith	Mo/Mi	217 E 119	E 235

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungstage	Sitzungssaal	Gesch.St Zimmer
410	a) Verwaltungsbezirk Wilmersdorf b) Aus dem Verwaltungsbezirk Kreuzberg der Bereich des Zustellpostamtes 36 c) Wahl der Jugendschöffen aus dem Verwaltungsbezirk Wilmersdorf	AGR'in Majewski	Mo Mi	704	E 228b
411 (neu)	a) Verwaltungsbezirk Zehlendorf b) Aus dem Verwaltungsbezirk Neukölln die Ortsteile Rudow, Britz und Buckow c) Jugendschutzsachen aus den Verwaltungsbezirken Neukölln und Zehlendorf d) Wahl der Jugendschöffen aus dem Verwaltungsbezirk Zehlendorf	GAss'in Lüke	Mo Mi	207 217	E 234

2. Verkehrssachen (Land-, Wasserstraßen- und Luftverkehr) einschließlich d. Entscheidungen nach §§ 111a, 153 StPO, 45, 71 Abs. I JGG vor Erhebung der öffentlichen Klage

413 (früher 411)	a) Verwaltungsbezirk Kreuzberg b) Verwaltungsbezirk Schöneberg c) Verwaltungsbezirk Wilmersdorf	GAss Welke	Mi Fr	729	E 228b
414	a) Verwaltungsbezirk Spandau b) Verwaltungsbezirk Steglitz c) Verwaltungsbezirk Wedding	AGR Drygalla	Mi Fr	537 322	E 234

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungstage	Sitzungssaal	Gesch.St. Zimmer
415	a) Verwaltungsbezirk Neukölln b) Verwaltungsbezirk Reinickendorf	AGR Roedel	Mo Do	729	E 234

Die weitere Bearbeitung der in der früheren Abteilung 411 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1969 eingegangenen Sachen sowie die Erledigung von Abwicklungsarbeiten aus weggelegten Akten erfolgt durch die Nachfolgeabteilung, die Abteilung 413.

3. Vollzugs- und Vollstreckungsleitergeschäfte sowie Jugendsachen - einschl. die Entscheidungen nach §§ 45 JGG, 153 StPO, 71 Abs. I JGG vor Erhebung der öffentlichen Klage

416	a) die Geschäfte des Vollzugsleiters gemäß § 2 Abs. 1 der Jugendarrestvollzugsordnung vom 12.8.1966 (GVBl. S. 1392) b) Verfahren gegen Beschuldigte, die nicht in Berlin (West) wohnen, Buchst. A - M	OAR Wehnelt ständiger Vertreter des Vollzugsleiters: AGR Maillard	Mi	736	E 130
418	Die Geschäfte des besonderen Vollstreckungsleiters gem. §§ 42, Abs. 1 Ziff. 3, 66 Abs. 2 S. 4, 85 Abs. 2 u. 3, 88 und 89 JGG	AGR Berndt ständiger Vertreter: OAR Memmler	Mi	138	E 130

Sitzungsplan für 1970

Saal	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Altbau					
101	-	-	-	-	-
105	-	-	-	-	-
135	402	403	281	404	281
138	263	268	418	263	268 F
207	411	-	279	280	279
217	409	267/390	411	405	267/390
220	408	407	401	330	401
247	4	2	-	4	2
322	340	329	340	329	414
501	215	214	215	-	214
504	266	264	400	266	264
537	X	X	414	X	X
601a	-	32/70 a 1, 2, 4	30	-	31
621	X	X	-	X	X
704	410	265	410	269	265
729	415	269	413	415	413
731	-	307 x	406	307	400
736	406	262	416	260	262
739	X	260	310 x	X	-

Saal	Montag	Dinestag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Neubau					
I. E.-Bau					
E 102	293 xx	298 x	328	293	298
E 103	291	294 x	291 xx	306	294
E 106	300 xx	295	300	297	295 x
E 110	290	297 xx	296 x	290 x	296
E 201	292	299	292 xx	299 x	328
II. E.-Bau					
E 118	404	405	402	408	407
E 119	280	330	409	403	310
E 703	305	302 xx	303	305 xx	302
E 705	306 x	301	327	301 xx	327 FF
E 707	303 x	326 F	304 x	326	304
Saalbau					
E 47	270	274	277	270	274
E 49	277	271	261	271	261
E 52	272	273	272	273	275
E 54	278	276	275	278	276

Die unterstrichenen Sitzungstage der Abteilungen für allgemeine Strafsachen gegen Erwachsene (260 bis 281), für Erwachsenen-Verkehrsstrafsachen (290 bis 307 und 310), für Wirtschaftsstrafsachen (326 - 330) und für Jugendstrafsachen (400 bis 411, 413 bis 416, 418) sind für Schöffengerichtssitzungen vorgesehen; an diesen Tagen können jedoch au Einzelrichtersachen verhandelt werden.

x Schöffengerichtssitzungen nur in jeder ungeraden Woche,
xx Schöffengerichtssitzungen nur in jeder geraden Woche.

F auch Schöffengerichtssitzungen in jeder geraden Woche,
FF auch Schöffengerichtssitzungen in jeder ungeraden Woche.

Richter vom Tagesdienst, Sonnabend- und Sonntags-(Feiertags-) Dienst sowie Richter für Sektionen

1. Richter vom Tagesdienst:

Sofern die nach dem "Allgemeinen Teil", 1. ABSCHNITT D Ziff. 1) - 3) bzw. 2. ABSCHNITT B Ziff. 1) - 3) zuvor zur Vertretung berufenen Richter nicht zur Verfügung stehen, gilt folgendes:

a) Der Richter vom Tagesdienst I für Strafsachen ist als Vertreter berufen, falls am gleichen Tage wegen unvorhergesehener Verhinderung eines Richters eine Sitzung wahrzunehmen ist oder bereits angesetzte Vernehmungen durchzuführen sind.

b) Der Richter vom Tagesdienst II hat für alle Strafabteilungen eilige Sachen zu erledigen.

c) An Notdiensttagen obliegt dem Richter vom Tagesdienst I, falls er als solcher nicht zum Einsatz kommt, die Erledigung der unter F 3 des Besonderen Teils des Geschäftsplanes (S. 40) bezeichneten Geschäfte. Im übrigen vertreten sich die Richter vom Tagesdienst I und II im Behinderungsfalle gegenseitig, sofern nicht eine andere Regelung getroffen wird.

d) Für den Richter vom Tagesdienst für Zivilsachen gelten die Regelungen zu a) und b) sinngemäß.

2. Richter für Sektionen:

Den Sektionsdienst nimmt der Richter der dafür bestimmten Abteilung bzw. sein Vertreter wahr. Er ist für alle an dem betreffenden Tage anfallenden Sektionen zuständig, gleich wo sie vorgenommen werden.

Die für andere als die ständigen Sektionstage (vgl. S. 39) eingeteilten Richter halten sich für anfallende Sektionen bereit. Die Bereitschaft der Richter endet mit Dienstschluß, am Sonnabend um 15 Uhr und an Sonn- bzw. Feiertagen um 12 Uhr. Die Benachrichtigung erfolgt mittwochs (während der regelmäßigen Dienstzeit) durch die Abteilung 353. Sonnabends, sonntags und feiertags werden die Richter durch die Staatsanwaltschaft oder die Polizeibehörde in ihren Wohnungen benachrichtigt.

Der Name des für Sektionen an Sonn- und Feiertagen zuständigen Protokollführers kann beim Staatsanwalt vom Dienst (Tel. 35 43 2[illegible] oder im Leichenschauhaus West (Tel. 35 03 41 App. 5502) erfragt werden.

Januar 1970

Tag		Richter vom Tagesdienst			Sektionen Abt. 353g	Sonnabend-, Sonntags- und Feiertagsdienst beim Bereitschaftsgericht
		Strafsachen I	Strafsachen II	Zivilsachen		
		Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.
Do	1.	-	-	-	413	294
Fr	2.	418	299	2	406	-
Sa	3.	-	262	60	409	301
So	4.	-	-	-	405	296
Mo	5.	416	403	4	401	-
Di	6.	415	281	32	400	-
Mi	7.	407	280	60	307	-
Do	8.	411	303	50	302	-
Fr	9.	408	402	2	326	-
Sa	10.	-	349	50	329	291
So	11.	-	-	-	330	290
Mo	12.	414	276	4	297	-
Di	13.	413	279	32	261	-
Mi	14.	404	278	60	306	-
Do	15.	409	277	50	214(2.AR)	-
Fr	16.	410	273	2	215(2.AR)	-
Sa	17.	-	350	2	298	292
So	18.	-	-	-	260	293
Mo	19.	405	330	4	299	-
Di	20.	401	328	32	266	-
Mi	21.	214 (V)	329	60	294	-
Do	22.	262	327	50	407	-
Fr	23.	406	340	2	411	-
Sa	24.	-	351	4	414	300
So	25.	-	-	-	408	295
Mo	26.	403	326	4	296	-
Di	27.	400	418	32	270	-
Mi	28.	263	415	60	267	-
Do	29.	215 (V)	416	50	303	-
Fr	30.	402	301	2	404	-
Sa	31.	-	352	32	410	297

Februar 1970

Tag		Richter vom Tagesdienst			Sektionen Abt. 353g	Sonnabend-, Sonntags- u. Feiertags-dienst beim Bereitschaf gericht
		Strafsachen I	Strafsachen II	Zivilsachen		
		Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.
So	1.	-	-	-	273	298
Mo	2.	260	407	4	271	-
Di	3.	261	414	32	275	-
Mi	4.	264	307	60	274	-
Do	5.	265	409	50	276	-
Fr	6.	266	411	2	277	-
Sa	7.	-	353	60	278	299
So	8.	-	-	-	215 (V)	302
Mo	9.	267	405	4	279	-
Di	10.	270	410	32	281	-
Mi	11.	268	214 (2.AR)	60	280	-
Do	12.	272	406	50	402	-
Fr	13.	269	408	2	263	-
Sa	14.	-	306	50	403	303
So	15.	-	-	-	262	304
Mo	16.	271	214 (V)	4	301	-
Di	17.	275	296	32	293	-
Mi	18.	276	290	60	305	-
Do	19.	274	215 (2.AR)	50	292	-
Fr	20.	273	297	2	416	-
Sa	21.	-	295	2	349	326
So	22.	-	-	-	350	327
Mo	23.	279	298	4	264	-
Di	24.	280	291	32	310	-
Mi	25.	278	293	60	415	-
Do	26.	340	215 (V)	50	265	-
Fr	27.	277	305	2	272	-
Sa	28.	-	294	4	268	329

März 1970

Tag	Richter vom Tagesdienst			Sektionen Abt. 353g	Sonnabend-, Sonntags- und Feiertagsdien beim Bereit- schaftsgerich
	Strafsachen		Zivilsachen		
	I Ri.d.Abt.	II Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.
So 1.	-	-	-	269	328
Mo 2.	281	301	4	418	-
Di 3.	290	303	32	327	-
Mi 4.	293	260	60	405	-
Do 5.	292	300	50	400	-
Fr 6.	291	266	2	409	-
Sa 7.	-	302	32	351	380
So 8.	-	-	-	352	214 (V)
Mo 9.	294	262	4	407	-
Di 10.	296	261	32	401	-
Mi 11.	298	265	60	404	-
Do 12.	295	264	50	340	-
Fr 13.	297	263	2	410	-
Sa 14.	-	275	60	353	215 (V)
So 15.	-	-	-	402	214 (2.AR)
Mo 16.	299	267	4	403	-
Di 17.	304	270	32	408	-
Mi 18.	302	269	60	290	-
Do 19.	300	268	50	406	-
Fr 20.	301	271	2	415	-
Sa 21.	-	292	50	411	215 (2.AR)
So 22.	-	-	-	416	381
Mo 23.	307	274	4	328	-
Di 24.	306	400	32	413	-
Mi 25.	305	214 (V)	60	330	-
Do 26.	303	272	50	291	-
Fr 27.	-	-	-	295	262
Sa 28.	-	310	2	418 f.380 f.381	263 265
So 29.	-	-	-	294	264
Mo 30.	-	-	-	296	267
Di 31.	327	304	32	414	-

April 1970

Tag		Richter vom Tagesdienst			Sektionen Abt. 353g	Sonnabend-, Sonntags- und Feiertagsdienst beim Bereitschaftsgericht
		Strafsachen		Zivilsachen		
		I Ri.d.Abt.	II Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.
Mi	1.	415	404	60	266	-
Do	2.	411	402	50	275	-
Fr	3.	326	403	2	271	-
Sa	4.	-	299	4	261	270
So	5.	-	-	-	214 (2.AR)	274
Mo	6.	310	405	4	260	-
Di	7.	418	401	32	215 (V)	-
Mi	8.	407	278	60	269	-
Do	9.	410	300	50	215 (2.AR)	-
Fr	10.	329	408	2	290	-
Sa	11.	-	406	32	272	277
So	12.	-	-	-	351	280
Mo	13.	328	279	4	304	-
Di	14.	416	340	32	291	-
Mi	15.	404	273	60	265	-
Do	16.	409	276	50	262	-
Fr	17.	330	271	2	292	-
Sa	18.	-	349	60	263	266
So	19.	-	-	-	264	281
Mo	20.	414	275	4	267	-
Di	21.	413	327	32	305	-
Mi	22.	405	270	60	268	-
Do	23.	406	272	50	295	-
Fr.	24.	408	326	2	273	-
Sa	25.	-	411	50	276	269
So	26.	-	-	-	279	261
Mo	27.	403	407	4	274	-
Di	28.	401	410	32	278	-
Mi	29.	214 (2.AR)	415	60	280	-
Do	30.	402	409	50	277	-

Mai 1970

Tag		Richter vom Tagesdienst			Sektionen Abt. 353g	Sonnabend-, Sonntags- und Feiertagsdien beim Bereit-schaftsgerich
		Strafsachen I	II	Zivilsachen		
		Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.
Fr	1.	-	-	-	297	276
Sa	2.	-	413	2	270	271
So	3.	-	-	-	281	268
Mo	4.	400	328	4	298	-
Di	5.	261	414	32	306	-
Mi	6.	262	329	60	307	-
Do	7.	-	-	-	340	273
Fr	8.	215(2.AR)	269	2	299	-
Sa	9.	-	350	4	352	272
So	10.	-	-	-	353	275
Mo	11.	260	274	4	310	-
Di	12.	266	296	32	401	-
Mi	13.	263	280	60	326	-
Do	14.	264	281	50	402	-
Fr	15.	277	290	2	303	-
Sa	16.	-	330	32	301 f.380 f.381	278 340
So	17.	-	-	-	302	279
Mo	18.	-	-	-	304	305
Di	19.	265	416	32	400	-
Mi	20.	270	293	60	403	-
Do	21.	267	214(2.AR)	50	411	-
Fr	22.	215 (V)	215(2.AR)	2	329	-
Sa	23.	-	351	60	327	306
So	24.	-	-	-	328	307
Mo	25.	214 (V)	262	4	405	-
Di	26.	281	418	32	404	-
Mi	27.	280	266	60	415	-
Do	28.	268	264	50	406	-
Fr	29.	269	277	2	409	-
Sa	30.	-	352	50	407	380
So	31.	-	-	-	408	310

Juni 1970

Tag		Richter vom Tagesdienst			Sektionen Abt.353g	Sonnabend-, Sonntags- und Feiertagsdienst beim Bereitschaftsgericht
		Strafsachen I	Strafsachen II	Zivilsachen		
		Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.
Mo	1.	271	298	4	413	-
Di	2.	275	310	32	410	-
Mi	3.	274	297	60	290	-
Do	4.	272	268	50	302	-
Fr	5.	273	260	2	305	-
Sa	6.	-	353	2	291	381
So	7.	-	-	-	303	349
Mo	8.	276	267	4	414	-
Di	9.	279	261	32	416	-
Mi	10.	278	263	60	214 (2.AR)	-
Do	11.	292	265	50	296	-
Fr	12.	340	215 (V)	2	266	-
Sa	13.	-	301	4	304	350
So	14.	-	-	-	307	351
Mo	15.	294	299	4	262	-
Di	16.	291	300	32	418	-
Mi	17.	-	-	-	215 (2.AR)	352
Do	18.	295	302	50	264	-
Fr	19.	290	306	2	215 (V)	-
Sa	20.	-	326	32	265	353
So	21.	-	-	-	292	400
Mo	22.	310	307	4	261	-
Di	23.	304	303	32	263	-
Mi	24.	293	329	60	260	-
Do	25.	298	327	50	267	-
Fr	26.	297	330	2	301	-
Sa	27.	-	328	60	350	402
So	28.	-	-	-	349	401
Mo	29.	214(2.AR)	294	4	295	-
Di	30.	305	292	32	306	-

Juli 1970

Tag	Richter vom Tagesdienst			Sektionen Abt. 353g	Sonnabend-, Sonntags- und Feiertagsdienst beim Bereitschaftsgericht
	Strafsachen I	Strafsachen II	Zivilsachen		
	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.
Mi 1.	306	415	60	297	-
Do 2.	300	416	50	274	-
Fr 3.	215(2.AR)	418	2	270	-
Sa 4.	-	291	50	271	403
So 5.	-	-	-	275	407
Mo 6.	299	295	4	294	-
Di 7.	327	414	32	278	-
Mi 8.	263	290	60	298	-
Do 9.	302	411	50	268	-
Fr 10.	301	305	2	269	-
Sa 11.	-	304	2	277	404
So 12.	-	-	-	280	413
Mo 13.	307	401	4	273	-
Di 14.	328	410	32	279	-
Mi 15.	266	293	60	299	-
Do 16.	214 (V)	409	50	272	-
Fr 17.	303	408	2	340	-
Sa 18.	-	297	4	353	405
So 19.	-	-	-	352	414
Mo 20.	296	294	4	276	-
Di 21.	261	406	32	327	-
Mi 22.	264	298	60	295	-
Do 23.	300	402	50	281	-
Fr 24.	329	292	2	290	-
Sa 25.	-	400	32	351	416
So 26.	-	-	-	350	418
Mo 27.	326	407	4	307	-
Di 28.	270	306	32	328	-
Mi 29.	265	403	60	302	-
Do 30.	262	413	50	301	-
Fr 31.	330	404	2	303	-

August 1970

-	Tag	Richter vom Tagesdienst			Sektionen Abt. 353g	Sonnabend-, Sonntags- und Feiertagsdienst beim Bereitschaftsgericht
		Strafsachen I	Strafsachen II	Zivilsachen		
		Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.
Sa	1.	-	307	60	349	406
So	2.	-	-	-	415	409
Mo	3.	267	304	4	330	-
Di	4.	275	291	32	292	-
Mi	5.	268	305	60	405	-
Do	6.	340	303	50	294	-
Fr	7.	260	301	2	404	-
Sa	8.	2 -	296	50	326	408
So	9.	-	-	-	401	410
Mo	10.	269	302	4	329	-
Di	11.	278	328	32	306	-
Mi	12.	274	299	60	407	-
Do	13.	272	214 (V)	50	414	-
Fr	14.	271	300	2	403	-
Sa	15.	-	327	2	413	411
So	16.	-	-	-	297	415
Mo	17.	273	326	4	416	-
Di	18.	279	261	32	304	-
Mi	19.	280	330	60	269	-
Do	20.	276	214(2.AR)	50	298	-
Fr	21.	277	263	2	418	-
Sa	22.	-	405	4	402	290
So	23.	-	-	-	406	291
Mo	24.	281	295	4	400	-
Di	25.	305	266	32	409	-
Mi	26.	302	262	60	299	-
Do	27.	303	215 (V)	50	410	-
Fr	28.	306	215(2.AR)	2	411	-
Sa	29.	-	329	32	296	293
So	30.	-	-	-	267	292
Mo	31.	307	260	4	279	-

September 1970

Tag		Richter vom Tagesdienst			Sektionen Abt. 353g	Sonnabend-, Sonntags- u. Feiertags-dienst beim Bereitschaft gericht
		Strafsachen I	Strafsachen II	Zivilsachen		
		Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.
Di	1.	304	270	32	281	-
Mi	2.	293	265	60	280	-
Do	3.	298	264	50	277	-
Fr	4.	299	271	2	408	-
Sa	5.	-	349	60	305	381
So	6.	-	-	-	400	380
Mo	7.	301	267	4	214(2.AR)	-
Di	8.	416	272	32	327	-
Mi	9.	290	273	60	263	-
Do	10.	418	268	50	340	-
Fr	11.	297	269	2	260	-
Sa	12.	-	350	50	330	303
So	13.	-	-	-	266	302
Mo	14.	294	274	4	326	-
Di	15.	296	275	32	261	-
Mi	16.	295	278	60	270	-
Do	17.	291	276	50	262	-
Fr	18.	292	277	2	215(2.AR)	-
Sa	19.	-	351	2	215 (V)	300
So	20.	-	-	-	329	301
Mo	21.	413	279	4	265	-
Di	22.	414	340	32	272	-
Mi	23.	415	280	60	273	-
Do	24.	411	281	50	328	-
Fr	25.	410	402	2	291	-
Sa	26.	-	352	4	268	299
So	27.	-	-	-	274	298
Mo	28.	401	416	4	271	-
Di	29.	400	418	32	275	-
Mi	30.	404	403	60	278	-

Oktober 1970

Tag		Richter vom Tagesdienst			Sektionen Abt. 353g	Sonnabend-, Sonntags- und Feiertagsdienst beim Bereitschaftsgericht
		Strafsachen I	Strafsachen II	Zivilsachen		
		Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.
Do	1.	409	406	50	411	-
Fr	2.	326	260	2	410	-
Sa	3.	-	353	32	349	305
So	4.	-	-	-	351	294
Mo	5.	327	414	4	403	--
Di	6.	328	261	32	303	-
Mi	7.	407	263	60	276	-
Do	8.	215 (V)	262	50	302	-
Fr	9.	408	270	2	402	-
Sa	10.	-	415	60	290	297
So	11.	-	-	-	352	295
Mo	12.	329	400	4	298	-
Di	13.	279	413	32	304	-
Mi	14.	405	266	60	264	-
Do	15.	214(2.AR)	410	50	267	-
Fr	16.	300	411	2	292	-
Sa	17.	-	401	50	416	330
So	18.	-	-	--	418	296
Mo	19.	403	265	4	299	-
Di	20.	281	277	32	305	-
Mi	21.	280	273	60	301	-
Do	22.	406	272	50	414	-
Fr	23.	402	271	2	297	-
Sa	24.	-	404	2	350	328
So	25.	-	--	-	291	326
Mo	26.	214 (V)	264	4	294	-
Di	27.	275	215 (V)	32	401	-
Mi	28.	278	290	60	408	-
Do	29.	215(2.AR)	409	50	413	-
Fr	30.	330	405	2	415	-
Sa	31.	-	407	4	353	327

November 1970

Tag		Richter vom Tagesdienst			Sektionen Abt.353g	Sonnabend-, Sonntags- und Feiertagsdienst beim Bereitschaftsgericht
		Strafsachen I	II.	Zivilsachen		
		Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.
So	1.	-	-	-	269	329
Mo	2.	276	267	4	268	-
Di	3.	270	408	32	281	-
Mi	4.	274	293	60	306	-
Do	5.	277	279	50	276	-
Fr	6.	273	280	2	307	-
Sa	7.	-	278	32	340	380
So	8.	-	-	-	328	381
Mo	9.	271	214 (V)	4	262	-
Di	10.	266	275	32	296	-
Mi	11.	265	294	60	330	-
Do	12.	272	281	50	215 (V)	-
Fr	13.	263	291	2	405	-
Sa	14.	-	214(2.AR)	60	404	349
So	15.	-	-	-	409	350
Mo	16.	269	295	4	327	-
Di	17.	261	300	32	280	-
Mi	18.	-	-	-	326	351
Do	19.	268	274	50	407	-
Fr	20.	260	297	2	277	-
Sa	21.	-	215(2.AR)	50	273	352
So	22.	-	-	-	270	353
Mo	23.	267	298	4	295	-
Di	24.	304	292	32	406	-
Mi	25.	306	299	60	278	-
Do	26.	264	302	50	279	-
Fr	27.	310	303	2	272	
Sa	28.	303	276	2	271	280
So	29.	-	-	--	351	281
Mo	30.	214 (V)	301	4	275	-

Dezember 1970

Tag		Richter vom Tagesdienst			Sektionen Abt.353g	Sonnabend-, Sonntags- und Feiertagsdienst beim Bereitschaftsgericht
		Strafsachen I	Strafsachen II	Zivilsachen		
		Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.
Di	1.	296	327	32	400	-
Mi	2.	305	326	60	403	-
Do	3.	214(2.AR)	268	50	261	-
Fr	4.	300	269	2	402	-
Sa	5.	-	351	4	353	260
So	6.	-	-	-	350	262
Mo	7.	307	328	4	274	-
Di	8.	290	340	32	266	-
Mi	9.	293	306	60	265	-
Do	10.	215(2.AR)	416	50	401	-
Fr	11.	215 (V)	330	2	406	-
Sa	12.	-	352	32	329	270
So	13.	-	-	-	349	263
Mo	14.	294	214 (V)	4	264	-
Di	15.	400	304	32	413	-
Mi	16.	404	329	60	280	-
Do	17.	291	418	50	410	-
Fr	18.	292	415	2	273	-
Sa	19.	-	353	60	408	261
So	20.	-	-	-	301	267
Mo	21.	297	405	4	214(2.AR)	-
Di	22.	401	414	32	306	-
Mi	23.	295	407	60	260	-
Do	24.	-	350	50	304 f.380 f.381	277 265
Fr	25.	-	-	-	411	276
Sa	26.	-	-	-	299	274
So	27.	-	-	-	352	340
Mo	28.	298	307	4	416	-
Di	29.	413	296	32	263	-
Mi	30.	302	305	60	404	-
Do	31.	-	349	2	215 f.380 (2.AR) f.381	380 381

Bereitschaftsrichter

AGR.	Alexander-Katz	abgeordnet bis 30.6.70 an	AG Wedding
"	Hübner		AG Charlottenburg
"	Mechel		AG Wedding
"	Mertin		AG Charlottenburg

GAss.	Preisberg
"	Werner
"	Warnstädt
"	Schmidt, M.
"in	Böhrenz
"	Sommereisen
"	Dreßke
"	Alberts
"	Diederichs
"	Paetzelt
"	Popitz
"	Sauer
"	Schlickeiser
"	Strauch
"in	Wilke

Abordnungen von Richtern außerhalb des Geschäftsbereichs des Amtsgerichtspräsidenten:

AGR.	Köppen	seit 1. 1. 1969
"	Poelchau	" 1. 1. 1969
"	Taubert	" 15. 2. 1969
GAss	Freitag	" 1.12. 1969
"	Strecker	" 1. 1. 1970

Der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht

Berlin, den 6. Januar 1970

326 gen. 2

Betrifft: Geschäftsverteilungsplan 1970

I.

Mit Wirkung vom 12. Januar 1970 treten weitere Änderungen ein.

1.) Das nachstehend bezeichnete Dezernat wird neu eingerichtet und der Abteilung XI zugeordnet:

1 Ausl.	Strafsachen gegen Ausländer (soweit nicht andere Fachdezernate zuständig sind).

Anhängige Verfahren werden nach bisheriger Zuständigkeit weitergeführt.

2.) Es werden zugeordnet:

Das Dezernat 1 Bra	(Abt. X)	der Abt. VIII
das Dezernat 65	(Abt. XI)	der Abt. IV
das Dezernat 1 Ha	(Abt. XII)	der Abt. V.

II.

1.) Es werden versetzt:

EStA'in.	Dr. Hoffmann	(Abt. XII)	zur Abt. V
StA.	Handke	(Abt. X)	zur Abt. VIII
StA.	Feißel	(Abt. VII)	zur Abt. X.

2.) Die Abordnung zur Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht für

EStA. Prutz und
StA. Stamer

ist mit Wirkung vom 2. Januar 1970 aufgehoben.
Sie sind hier der Abteilung I a zugewiesen.

3.) Zur Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht ist mit Wirkung vom 7. Januar 1970

StA. Stief

abgeordnet.

Dr. Dehnicke

Beglaubigt
Weißmann
Justizangestellte

Herrn
OStA. S e l l e

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe an die Dezernenten.

We

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

140 gen 0 (579/69)

Berlin, den 17. Dezember 1969

Betrifft: Versendung von Akten oder Schriftstücken mit dem Eilvermerk "Noch heute! Durch besonderen Wachtmeister" an Dienststellen außerhalb des Kriminalgerichts

Ab sofort sind alle Akten oder Schriftstücke mit dem Eilvermerk "Noch heute! Durch besonderen Wachtmeister", wenn sie zu Dienststellen außerhalb des Kriminalgerichts befördert werden sollen, bis 12 Uhr der Verwaltungsgeschäftsstelle I zu übergeben. Sie werden dort gesammelt und täglich um 12,30 Uhr ausgefahren.

Werden Sendungen außerhalb dieses Sammeltransports für unerläßlich gehalten, so bitte ich die Gründe dafür anzugeben und bei Sendungen nach 12,30 Uhr zu vermerken, ob die Beförderung gegen Dienstschluß ausreicht.

Dr. Dehnicke

Beglaubigt
Weißmann
Justizangestellte

Herrn ~~Abteilungsleiter~~ OStA. Lelle -RSHA-

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe an die Dezernenten und Rechtspfleger.

We

Von Hand zu Hand

Vfg.

1. Umlauf bei der Abteilung 5 - vorzulegen mit der Bitte um Kenntnisnahme:

Herrn ~~Ersten~~ Oberstaatsanwalt Selle 31/12
Herrn Ersten Staatsanwalt Klingberg 22/12
Herrn Ersten Staatsanwalt Hauswald Mo, 22.12.
~~Frau Erste Staatsanwältin Bilstein~~
Herrn E. Staatsanwalt Nagel
Herrn Staatsanwalt Filipiak Di. 30.12.
Herrn E. Staatsanwalt U. Schmidt 22/12.
Herrn E. Staatsanwalt Dr. Sczostak 23/12
Herrn Staatsanwalt F. Schmidt 29.XII.69
Herrn Staatsanwalt Hölzner Mi 6/1
~~Herrn E. Staatsanwalt Prutz~~
Herrn Staatsanwalt Stamer 19. DEZ. 1969
Herrn EStA Regierungsrat Hirsch 26.1.70
Herrn Hauptmann Hirsch 4. FEB. 1970

~~2. Kartei~~

2. Wv. - ~~der Verwaltungs-Geschäftsstelle 1 - RSHA~~

Berlin, den 18. Dez. 1969

Sch

Der Landgerichtspräsident



3204 E I-A.1/70

Berlin 10 · Charlottenburg, den 5.Februar 1970
Tegeler Weg 17 - 20
Fernruf (Vermittlung): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } und App.-Nr. 250 (235)
innerbetr.: (973)

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.Hd.v. Herrn OStA S e l l e

1 Berlin 21
Wilsnacker Straße

Betrifft: Bildung von Ferienkammern im Geschäftsjahr 1970

Anlage

Anbei übersende ich

a) Abdruck meiner Vfg. vom heutigen Tage an sämtliche Zivil- und Strafkammern sowie die Untersuchungsrichter I, II, III,

b) Abdruck meiner Vfg. vom heutigen Tage betreffend Sitzungstage und Sitzungssäle für die Ferienkammern im Geschäftsjahr 1970 - Anlage A -,

c) Abdruck der Anlage 1 des Präsidialbeschlusses vom 3.2.1970

zur gefl. Kenntnisnahme.

I.A.
P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt:
Justizangestellte

Der Landgerichtspräsident
32o4 E I-A.1/7o

Berlin 1o, den 5.Febr.197o
App.250(235)

An
die Zivilkammer _____ / Strafkammer _____

-zur Vorlage an Richter,Beamte u.Angest.-

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1970;
hier: Bildung von Ferienkammern
im Geschäftsjahr 1970

Bezug: Präsidialbeschluß vom 3.2.197o
2 Anlagen

Das Präsidium des Landgerichts Berlin hat in seiner Sitzung vom 3.2.197o hinsichtlich der Bildung von Ferienkammern im Geschäftsjahr 1970 den aus der beigefügten Anlage 1 ersichtlichen Beschluß gefaßt.

Der Geschäftsbetrieb in den Wiedergutmachungskammern -mit Ausnahme der ZK(WGK) 147-, den kleinen Strafkammern, der Strafkammer 21, den Sonderbeschwerdekammern 81 - 84 und der ZK(WBK) 171 wird während der Gerichtsferien 1970 ohne Bildung von Ferienkammern aufrechterhalten.

Den Ferienkammern stelle ich die aus der Anlage A ersichtlichen Sitzungstage und Sitzungssäle zur Verfügung

I.A.
P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt
Justizangestellte

3101-A.2 (Bd.19)

Anlage 1

(Präsidialbeschluß vom 3.Februar 1970)

Dr.Klein Pohler

Bildung von Ferienkammern im Geschäftsjahr 1970

Für die Dauer der Gerichtsferien 1970 vom 15.Juli bis 15.Sept. werden die nachstehend bezeichneten Ferienkammern gebildet:

I. Ferien-Zivilkammern:

Ferien-Zivilkammer	Arbeitsgebiet
1	2, 16, 17, 33, 40, 54
2	3, 4, 5, 6, 32, 34, 52
3	8, 10, 11, 35, 36, 53
4	7, 9, 13, 14, 15, 55
5	63, 65
6	12, 61, 38
7	51, 71, 37, 39
8	191,193
9	194,196
10	192,195
11	147,197
12	198,199
13	91, 92, 93
14	94, 95

II. Ferien-Strafkammern:

Ferien-Strafkammer	Arbeitsgebiet
1	1, 5
2	2, 13
3	11, 14
4	3, 10
5	6, 8
6	7, 9
7	4, 16

Anlage A

zur Rundverfügung vom 5.Febr.197o
-32o4 E I-A.1/7o-

Betrifft: Bildung von Ferienkammern 1970;
hier: Sitzungstage und Sitzungssäle

A. Ferien-Zivilkammern:

Ferien-kammer	Sitzungs-tage	Sitzungs-saal	Beweisterminstage	Termins-zimmer	Dienststelle
1	Mo.Do.	148	Di.Fr.	153	Tegeler Weg
2	Di.Fr.	148	Mo.Do.	153	"
3	Mo.Do.	151	Di.Fr.	154	"
4	Di.Fr.	151	Mo.Do.	154	"
5	Di.Fr.	160	Mo.Do.	155	"
6	Mo.Do.	131	Di.Fr.	114	"
7	Mo.Do.	160	Di.Fr.	155	"
8	Mo.Do.	141			Spandau
9	Di.Fr.	141			"
10	Mo.Mi.	1o4a			Am Karlsbad
11	Di.Fr.	1o4a			"
12	Mo.Do.	2o4			"
13 (Fk.f.H.)	Mo.Do.	1o9			Tegeler Weg
14 (Fk.f.H.)	Di.Fr.	1o9			"

B. Ferien-Strafkammern:

1	Di.Fr.	621			Moabit
2	Di.Fr.	618			"
3	Mo.Do.	621			"
4	Mo.Do.	537			"
5	Mo.Do.	6o6			"
6	Di.Fr.	817			"
7	Mo.Do.	618			"

Go.

Der Landgerichtspräsident

3204 E I-A.1/70

1 Berlin 10 · Charlottenburg, den 14.Jan.1970
Tegeler Weg 17 - 20
Fernruf (Vermittlung): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } und App.-Nr. 250(235)
innerbetr.: (973)

An den
Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
z.H. von Herrn OStA S e l l e ,
Berlin 21
Wilsnacker Straße

JUSTIZBEHÖRDEN
19.1.70 12-14
BERLIN-CHARLOTTENBURG 4

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1970;
hier: a) Schwurgericht,
b) Errichtung der Hilfs-Strafk.4a

2 Anlagen

Anbei übersende ich je einen Abdruck

a) des Präsidialbeschlusses II vom 5.1.1970,
b) " Präsidialbeschlusses vom 15.1.1970.

I.A.
P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt
Justizangestellte

3101-A.2 (Bd.19)

Präsidialbeschluß vom 5.Januar 1970

II.

Teil 5 des Geschäftsplanes des Landgerichts Berlin für 1970 wird mit Wirkung vom 5.Januar 1970 wie folgt geändert:

Beisitzer des Schwurgerichts

für die 1., 3., 5., 7., 9. und 11.Schwurgerichtstagung:

LGRat Bauer,
LGRat Hoyer;

Vertreter der Beisitzer des Schwurgerichts

für die 1., 3., 5., 7., 9. und 11.Schwurgerichtstagung:

LGRat Vath,Wolfgang,
LGRat Schildbach.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

3101-A.2 (Bd.19)

Präsidialbeschluß vom 15. Januar 1970

Aus Anlaß

d e r Ü b e r l a s t u n g

1. der gr.Strafkammer 4
durch die Mehrwochensache gegen Mahler -(504) 2 PKLs 4/69 (14/69) -,

2. der gr.Strafkammer 5
durch umfangreiche Zollstrafsachen

und des dadurch erforderlichen Belastungsausgleiches wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1970 - 5.Abschnitt Teil 1- wie folgt geändert:

a) Für die Zeit vom 15.Januar bis 31.März 1970
wird eine Hilfs-Strafkammer (4a)
der gr.Strafkammern 4 und 5 errichtet.

b) Das Arbeitsgebiet der Hilfs-Strafkammer 4a umfaßt

1. die bei der Strafk.4 in der Zeit vom 16.11. bis 31.12.1969 eingegangenen Sachen, in denen kein Termin ansteht;

2. die bei der Strafk.5 bis zum 31.12.1969 eingegangenen Sachen aus dem Arbeitsgebiet 1 (=allgemeine Buchstabensachen), in denen kein Termin ansteht.

c)

c) Die von der Hilfs-Strafk.4a bearbeiteten und bis zu ihrer Auflösung am 31.3.1970 nicht erledigten Sachen gehen mit Ablauf des 31.3.1970 auf die Kammern, bei denen sie zunächst anhängig waren, wieder über.

d) Vorsitzender: LGRat R e i n w a r t h;

Beisitzer und regeln.Vertr.d.Vorsitzenden: LGRat Weiß Hans-Harald,

Beisitzer: GAss. Gliech.

e) Die richterlichen Beisitzer der Hilfs-Strafk.4a werden vertreten durch die Beisitzer der Strafk.4.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

/ Herrn Abt.-Leiter /

Der Generalstaatsanwalt Berlin, den 19. Januar 1970
bei dem Landgericht

326 gen. 2

Betrifft: Geschäftsverteilungsplan 1970

Die Zuständigkeit der Abteilung IV für Verkehrsstrafsachen ist vorläufig wie folgt geregelt:

1 Ve	1. Tötungen und schwere Körperverletzungen (§ 224 StGB) im öffentlichen Straßenverkehr sowie im Eisenbahn-, Wasserstraßen- und Luftverkehr
	2. Vergehen nach §§ 315, 315a, 315b und 315d StGB
	3. Autostraßenraub (§ 316a StGB)
	4. Vergehen nach §§ 330a, 113, 114, 145d, 164 und 240 StGB, wenn sie mit Straftaten nach Nrn. 1 bis 3 oder nach §§ 315c, 316 im Zusammenhang stehen
	5. Diebstahl und Gebrauchsentwendung von Kraftfahrzeugen, wenn sie mit § 315c und/oder § 142 StGB im Zusammenhang stehen
	6. Urkundenfälschung, wenn sie mit Verkehrsstraftate im Zusammenhang steht
	A - K
2 Ve	L - Z
3 - 6 Ve	Abwicklung.

Diese Regelung gilt rückwirkend ab 1. Dezember 1969.

Dr. Dehnicke

Beglaubigt
Weißmann
Justizangestellte

Herrn
Abteilungsleiter

We

Der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht

Berlin, den 26. Januar 1970

326 gen. 2

Betrifft: Geschäftsverteilungsplan 1970

Mit Wirkung vom 2. Februar 1970 treten folgende Änderungen ein:

1.) Zur hiesigen Behörde ist versetzt:

OStA. G r o ß .

Er ist mit der Wahrnehmung der Geschäfte des AL VIII beauftragt.

2.) Zur Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht ist versetzt:

EStA. J ü t t n e r (Abt. VI)

3.) Zur hiesigen Behörde ist versetzt:

EStA'in. Bräutigam.

Sie tritt zur Abteilung VI und wird zur Vertreterin des Abteilungsleiters bestellt.

4.) Zu stellvertretenden Abteilungsleitern werden weiterhin bestellt:

EStA. P i e t s c h (bisher Abt. X) für die Abteilung Ia;

EStA'in. S p i c k e r m a n n für die Verwaltungsabteilung.

5.) Es wird versetzt:

EStA. Z i p p e l (Abt. VI) zur Abt. X.

Dr. Dehnicke

Beglaubigt
Weißmann
Justizangestellte

Herrn
~~Abteilungsleiter~~ OStA. Felle

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe an die Dezernenten.

We

Der Landgerichtspräsident

3204 E I-A.1/70

1 Berlin 10 · Charlottenburg, den 26. Februar 1970
Tegeler Weg 17 - 20
Fernruf (Vermittlung): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } und App.-Nr. 250 (235)
Innerhalb (973)

Gemeinsame Briefannahme
27. 2. 70 12-15
Justizbehörden Charlottenburg

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.Hd.v.Herrn
Ersten Staatsanwalt Selle
1 B e r l i n 21
Wilsnacker Str.

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts für 1970;
hier: a) Änderungen der Arbeitsgebiete
der Zivilkammern 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9,
10, 11, 13, 14, 15, 17, 91, 92, 93, 94, 95,
141, 153, 191, 193, 194, 196, 197, 198, 199

b) Errichtung der Zivilkammern 18 und 19
und der K.f.H. 96

1 Anlage

Anbei übersende ich Abdruck des der Anlage 1 des Präsidialbeschlusses vom 18.2.1970 zur Kenntnisnahme.

I.A.
P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt:
Grossek
Justizangestellte

31c1-A.2 (Bd.19)

Anlage 1

(Präsidialbeschluß vom 18. Febr 1970)

Voigt Pohler

Wegen der Überlastung der Zivilkammern
und zum Zwecke des Belastungsausgleiches
wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1970
- 2.Abschnitt Teil 1, I, III, IV und VI -
mit Wirkung vom 1.März 1970 wie folgt geändert:

Zivilkammer	Arbeitsgebiet
2	Sondergebiet: unverändert I.Inst.: mit d.Buchstaben A, B, Q, S (ohne Sch u.St) II.Inst.: sämtliche Sachen
3	mit d.Buchstaben Be - Bz
4	mit d.Buchstaben A, C, D, U
6	mit d.Buchstaben H

Zivilkammer	Arbeitsgebiet
7	Sondergebiete: a) unverändert b) Sachen, bei denen eine Allgemeine Ortskrankenkasse, Betriebs-, Innungs- oder sonstige Krankenkasse des öffentlichen Rechts Partei ist, und Sachen, bei denen eine Behörde auf gesetzlicher Anweisung selbständig klagt oder verklagt wird ausgenommen Ersatzansprüche aus Verkehrsunfällen (ZK 2, 17, 19) c) unverändert zu a) - c): einschl. Berufungen und Beschwerden
8	mit d.Buchstaben T, W
9	1.) mit d.Buchstaben I, L; 2.) Sondergebiete: a) unverändert b) Sachen, bei denen mindestens eine Partei Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist, soweit nicht die ZK 7 zuständig ist, c) Rechtsstreitigkeiten betreff. Automatenaufstellverträge (einschl. der von den Parteien miteinander i.Zusammenhang mit diesen Verträgen abgeschlossenen Darlehensverträge) zu a) - c): einschl. Berufungen u. Beschwerden
10	mit d.Buchstaben Ke - Ko

Zivilkammer	Arbeitsgebiet
11	mit d.Buchstaben M, Na-Nh, Va-Vn
13	mit d.Buchstaben Pa - Pn, S (ohne Sch u.St), Vo - Vz
14	mit d.Buchstaben Sch, X, Y, Za-Zh
15	a) mit d.Buchstaben Po - Pz, R; b) Sondergebiete: unverändert
17	Sondergebiet: unverändert I.Inst.: mit d.Buchstaben H-P, R, T-Z
18	mit d.Buchstaben Ba - Bd, E, Gu - Gz, Ka - Kd, Ni - Nz, St
19	1.) mit d.Buchstaben J, O, Q, Zi - Zz; 2.) Sondergebiet: Ansprüche aus Verkehrsunfällen, auch wenn sie auf Grund des § 3 des Pflichtversicherungsgesetzes v.5.4.1965 (BGBl.I S.213) gegen den Versicherer geltend gemacht werden mit Ausnahme solcher Ansprüche, die auch auf Versicherungsvertragsgesetz gestützt sind- I.Inst.: mit d.Buchstaben C-G, Sch, St

Zivilkammer	Arbeitsgebiet
91	a) Handelssachen mit d.Buchstaben B, D; c) Sondergebiete: unverändert
92	a) Handelssachen mit d.Buchstaben S, W; b) Sondergebiete: unverändert
93	a) Handelssachen mit d.Buchstaben P, E, K, U, Z; b) Sondergebiet: unverändert
94	a) Handelssachen mit d.Buchstaben G, M, N, Q, V; b) Sondergebiete: unverändert
95	Handelssachen mit d.Buchstaben H, O, R
96	Handelssachen mit: d.Buchstaben A, C, E, I, J, P, T, X, Y

Zivilkammer	Arbeitsgebiet
141	Die am 28.2.1970 noch anhängigen Rückerstattungssachen
153	Die am 28.2.1970 noch anhängigen Rückerstattungssachen
191	mit d.Buchstaben A, Bi - Bn, C, Cr - Cz, Z
193	mit d.Buchstaben Ca - Cn, L, Su - Sz
194	mit d.Buchstaben H, K, Pe - Pz, Q, V, X, Y
196	a) mit d.Buchstaben H, Pa - Pn; b) Sondergebiete: unverändert
197	Entschädigungssachen mit d.Buchstaben J, Ra - Rn, W
198	Entschädigungssachen mit d.Buchstaben F, Go - Gn, I, T
199	Entschädigungssachen mit d.Buchstaben E, Ro-Rz, Sch, U

Auf Blatt 30 d.Geschäftsplanes des Landgerichts für 1970 wird der letzte Absatz unter der Überschrift

IV. Wiedergutmachungssachen

wie folgt abgeändert und ergänzt:

(Die Zivilkammer (WGK) 147 bearbeitet Neueingänge nur in Entschädigungssachen und ferner die bei ihr am 31.12.1969 anhängigen allgemeinen Wiedergutmachungssachen.

Die Zivilkammern (Entsch.K.) 192, 195, 197, 198 und 199 bearbeiten nur Entschädigungssachen.)

- -

Auf Blatt 32 d.Geschäftsplanes des Landgerichts für 1970 wird der letzte Absatz unter der Überschrift

VI. Entschädigungssachen

wie folgt abgeändert:

Soweit der Zivilkammer (WGK) 147 Entschädigungssachen zur Bearbeitung übertragen sind, sind diese bei der Aufgabengebiet der ZK(WGK) 147 aufgeführt.

= = = =

Eine Abgabe der bis zum 28.2.1970 bei den bis zu diesem Zeitpunkt zuständigen Kammern eingegangenen Sachen an die ab 1.März 1970 zuständigen Kammern findet nicht statt, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

Sämtliche am 28.Februar 1970

a) bei der ZK(WGK) 141 anhängigen Entschädigungssachen gehen auf die ZK(Entsch.K.) 192,

b) bei der ZK(WGK) 153 anhängigen Entschädigungssachen gehen auf die ZK(Entsch.K.) 195

über.

Co.

Der Landgerichtspräsident

3204 E I-A.1/70

1 Berlin 10 · Charlottenburg, den 6. März 1970
Tegeler Weg 17 - 20
Fernruf (Vermittlung): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } und App.-Nr. 250(235)
innerbetr.: (973)

Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
-z.Hd.v.Herrn I.StA Selle -

B e r l i n 21
Wilsnacker Str.

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts für 1970
1 Anlage (geheftet): Präs.Beschl.v.28.2. und 2.3.1970 sowie eine Aufstellung

Anbei übersende ich je einen Abdruck der oben angegebenen Präsidialbeschlüsse vom 28.2. bzw. 2.3.1970 nebst Abdruck der Änderung bzw.Bestimmung der Sitzungstage, Sitzungssäle und Geschäftsstellen in den darin genannten Zivilkammern.

I.A.
P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt
Justizangestellte

3101-A.2 (Bd.19)

Präsidialbeschluß vom 28. Febr. 1970

Aus Anlaß

der Errichtung

der Zivilkammern 18 und 19

wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1970 -2.Abschnitt, Teil 2, 2 (S.43) mit Wirkung vom 1.März 1970 wie folgt ergänzt:

Es werden vertreten:

.
.
.
.
.

Beis.ZK 18 durch Beis.ZK 19,
" ZK 19 " " ZK 18.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

Auszugsweise Abschrift (aus 31c1-A.2 (Bd.19)

Präsidialbeschluß vom 2.3.197o

I. pp.

II. Zu regelm.Vertretern der Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen 91 - 96 werden bestimmt (ab 1.März 197o):

K.f.H.91: der jeweilige Vorsitzende der K.f.H.96,
" 92: " " " " " 95,
" 93: " " " " " 94,
" 94: " " " " " 93,
" 95: " " " " " 92,
" 96: " " " " " 91.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

Abschrift (aus 32o4 E I-A.1/7o)

I. Änderung der Sitzungstage, Sitzungssäle und Geschäftsstellen

ab 1.3.197o

ZK	Sitzungs-tage	Sitzungs-saal	Gesch.Stelle Zimmer
Dienststelle im Karlsbad:			
141	Mo.Mi.	2o3	unverändert
153	Di.Fr.	2o3	unverändert
192	Di.Fr.	3o4	2o2
195	Mo.Mi.	1o4a	1o5
Dienststelle Spandau:			
194	unverändert	unverändert	413
196	bis 14.7.:		
	Di.	141	4o4
	Fr.	313	
	ab 16.9.:		
	Mo.Do.	138	

II. Bestimmung der Sitzungstage, Sitzungssäle und Geschäftsstellen der neu gebildeten Zivilkammern 18 und 19 und KfH 96 Dienststelle Tegeler Weg ab 1.3.197o

ZK	Sitzungs-tage	Sitzungs-saal	Gesch.Stelle Zimmer
18	Di.Do.	159	55 a
19	Mi.Fr.	159	55 a
96	Mo.	159	272
(K.f.H.)	Mi.	113	

Von Hand zu Hand

Vfg.

1. Umlauf bei der Abteilung 5 - vorzulegen mit der Bitte um Kenntnisnahme: Ermittlungen des 1. Staatsanwalts gemäß Verf. v. 26.11.69.

Herrn Ersten Staatsanwalt Klingberg
Herrn Ersten Staatsanwalt Hauswald bis 17.3.
Frau Erste Staatsanwältin Bilstein bis 19.3.
Herrn Ersten Staatsanwalt Feistkorn 13/III.
Herrn Ersten Staatsanwalt U. Schmidt 16/3
Herrn Ersten Staatsanwalt Dr. Sczostak bis 12/3.
Herrn Staatsanwalt Filipiak Fr. 20.III.70
Herrn Staatsanwalt F. Schmidt 6.IV.70
Herrn Staatsanwalt Hölzner bis 31/3
Herrn Staatsanwalt Stief 23. MRZ. 1970

~~2. Kartei~~

~~W.~~ Wv. ~~- der Verwaltungs-Geschäftsstelle 1 - RSHA~~

Berlin, den 11. MRZ. 1970

Sch

Senator für Justiz
4300 - IV/A. 5

Berlin, den 13. Februar 1970
App.: 3651

Betrifft: Auswirkung des Ersten Strafrechtsreformgesetzes
hier: Reststrafaussetzung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe (§ 26 Abs. 1 StGB)

V e r m e r k:

Teilnehmer einer über das genannte Thema geführten Dienstbesprechung waren heute die Herren

Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht Günther
Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht Dr. Dehnicke
Amtsgerichtspräsident Dr. Münn
Leitender Regierungsdirektor Runge
Oberstaatsanwalt Dr. Schlippe
Erster Staatsanwalt Janiszewski
Amtsgerichtsrat Kittel
Leitender Senatsrat Schultz
Erster Staatsanwalt Tanke
und die Unterzeichnete.

I. Zu klären waren die Fragen:

1) Ist die gerichtliche Entscheidung gemäß § 26 Abs. 1 StGB n.F. von Amts wegen herbeizuführen?

2) Wer bereitet die gerichtliche Entscheidung vor,
A) die Vollstreckungsbehörde (bis zu einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten das Amtsgericht und für alle übrigen Strafen die Staatsanwaltschaft)
oder
B) die Vollzugsanstalt?

4300/1 Gsa (Jd. 16)

II. Die Beteiligten kamen zu folgendem Ergebnis:

1) Die Voraussetzungen für eine Reststrafaussetzung gemäß § 26 Abs. 1 StGB n.F. sind von Amts wegen zu prüfen.

2) Verfahrenstechnisch soll in der Weise vorgegangen werden, daß

A) die Vollzugsanstalt unaufgefordert die gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 3 StGB erforderliche Einwilligung des Verurteilten einholt und entsprechend § 26 Abs. 2 StGB zu der Persönlichkeit des Verurteilten, seinem Verhalten im Vollzuge (Veränderung seiner Einstellung zur Tat durch die Haftzeit, Einsicht in das Verwerfliche der Tat), seinen Lebensverhältnissen (Entlassungsort, Beziehungspersonen etc.) sowie zur Risikoprognose Stellung nimmt.

Sie leitet die Erklärung des Verurteilten und ihre Stellungnahme

a) bei Gefängnisstrafen bis zu 6 Monaten drei Wochen,

b) bei Freiheitsstrafen über 6 Monaten zwei Monate

vor Eintritt des Zweidrittel-Zeitpunktes der jeweiligen Vollstreckungsbehörde, also bei Strafen zwischen 2 und 3 Monaten Gefängnis - kürzere Strafen kommen nicht in Betracht, da gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 StGB n.F. mindestens zwei Monate der verhängten Strafe verbüßt sein müssen - dem Amtsgericht und bei allen übrigen Strafen der Staatsanwaltschaft zu.

B) Die jeweilige Vollstreckungsbehörde überwacht durch eine eigene Fristenkontrolle die rechtzeitige Herbeiführung der gerichtlichen Entscheidung. Sie erinnert die Vollzugsanstalt an die Übersendung der Stellungnahme und der Erklärung des Verurteilten, falls diese bei Fristablauf nicht vorliegen.

- 3 -

C) Die Ermittlung des Zweidrittel-Zeitpunktes wird

a) für diejenigen Verurteilten, deren Strafen an einem beliebigen Stichtage zwischen dem 15. Februar und dem 1. März 1970 bereits vollstreckt werden hinsichtlich

1) der Strafen bis zu 3 Monaten Gefängnis die Vollzugsanstalt,

2) bei allen übrigen Freiheitsstrafen der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht

in eigener Zuständigkeit übernehmen.
Hierzu wird der Präsident des Justizvollzugsamtes eine Liste derjenigen Personen fertigen, die sich auf Grund eines Vollstreckungsersuchens des Generalstaatsanwalts bei dem Landgericht an einem beliebigen Stichtage zwischen dem 15. Februar und dem 1. März 1970 in einer Berliner Vollzugsanstalt aufhalten. Darüber hinaus wird der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht zusätzlich die Zeitpunkte der Urlaubsfähigkeit nach dem Entwurf einer Anordnung über die Gewährung von Regelurlaub für Strafgefangene und der Ausgangsfähigkeit entsprechend der Anordnung vom 5. Februar 1970 über die Gewährung von Ausgang für Strafgefangene und Verwahrte zur Vorbereitung der Entlassung für den Vollzug mitberechnen. Zu diesem Zwecke wurden bereits vorab der Entwurf eines Formulars für die Berechnung und je ein Abdruck der obengenannten Urlaubs- und Ausgangsregelung übergeben.

b) Die Berechnung der Fristen für alle Verurteilten, die nach jenem Stichtage zur Vollstreckung aufgenommen werden, erfolgt in den Vollzugsanstalten. Hierbei sollen alle Daten (Zeitpunkt der Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe - § 26 Abs. 1 StGB n.F. -, der Hälfte der Strafe - § 26 Abs.2 StGB n.F. - sowie der Urlaubs- und Ausgangsfähigkeit) möglichst - je nach Eingang der Strafzeitberechnung - innerhalb des Vollzuges von der zum 1. April 1970 vorgesehenen Aufnahmeabteilung ermittelt werden.

Ref. IV/B/5

E c k e l

Kenn. Okt. Seite

Der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht
140 gen 258/61

Berlin, den 13. März 1970

P r o t o k o l l

über die Abteilungsleiter - Besprechung vom 11. März 1970

Anwesend waren: Der Ständige Vertreter des Behördenleiters,
Erster Oberstaatsanwalt Schünke
- Amtsanwaltschaft -,
alle Abteilungsleiter
bis auf die Abteilungsleiter VII und XII,
für den Abteilungsleiter VII:
Erster Staatsanwalt Kneisler,
für den Abteilungsleiter XII:
Erster Staatsanwalt von Obernitz.

1) der Auftrag des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht vom 2. März 1970 betr. die Prüfung der laufenden Vollstreckungen im Hinblick auf das Erste Strafrechtsreformgesetz wurde bekanntgegeben. Danach haben die Abteilungsleite dem Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht zu berichten, wenn sie bei Freiheitsstrafen zwischen ein und zwei Jahren kein Gnadenverfahren von Amts wegen einleiten.

Entscheidungen, die sich mit den neugefaßten Vorschriften befassen und die für die gesamte Behörde von Bedeutung sein können, sollen in Ablichtung der Verwaltung übersandt werden.

- 400 gen 95/59 Sb -

2) Die Abteilungsleiter werden gebeten, auch sonstige bedeutsame Urteile und Beschlüsse in Ablichtung der Verwaltung zur Auswertung und Bekanntgabe zuzuleiten.

- 41 gen Sb. -

3) Die Verfügung des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht vom 17. Februar 1970 betr. das Gammlerunwesen am Europa-Center wurde erörtert. Bisher ist noch kein Fall gemeldet worden. Die von der Firma Europahaus angekündigte Aufstellung ist noch nicht eingegangen.
- 404 gen 99/70 -

4) Das Schreiben der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels e.V. vom 15. Dezember 1969 betr. die Bekämpfung der Ladendiebstähle wurde bekanntgegeben. Die Frage der Einstellungen nach § 153 StPO wird je nach Lage des einzelnen Falles zu beantworten sein.
- 405 gen 13/70 -

5) Der Vermerk des Herrn Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht vom 16. Februar 1970 betr. die örtliche Zuständigkeit für Verletzung der Unterhaltspflicht wurde verlesen. Danach verbleibt es grundsätzlich bei der sogenannten Berliner Regelung der Generalstaatsanwälte von 1956, nach der in erster Linie der Wohnort des Unterhaltsberechtigten bzw. der Bezirk, in dem die Amtsvormundschaft geführt wird, maßgebend ist. Ausnahmen können jedoch insbesondere zweckmäßig sein, wenn der Beschuldigte festen Wohnsitz und feste Arbeit hat.
- 400 gen 341/69 -

6.) Aus Anlaß eines Einzelfalles wurde auf die Verfügung vom 26. Juli 1960 betr. die Behandlung sichergestellter Kraftfahrzeuge (PQ 2 des Generalienhefts D) hingewiesen.
- 140 a gen 483/54 -

7) Sofern Ermittlungs- und Strafverfahren durch die Dauer der Erstattung von Sachverständigengutachten übermäßig verzögert werden, ist der Behördenleiter unter kurzer Darlegung des Sachverhalts zu unterrichten.
- 6 gen 57/60 -

8) Auf die Verfügung vom 8. Juli 1968 wurde nochmals hingewiesen. Danach sollen, bevor bei der Rechtsanwaltskammer eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Rechtsanwalt erhoben wird, die Vorgänge dem Behördenleiter vorgelegt werden.

- 313 gen 0 (229/68) -

9) Die Verfügung über die Verteilung der Neueingänge stellt lediglich eine interne Zuständigkeitsregelung dar. Tritt ein Rechtssuchender oder ein Beamter der Kriminalpolizei mit einem bestimmten Fall, der eine sofortige Zuständigkeitsbestimmung nicht zuläßt, an einen Dezernenten heran, so soll dieser ungeachtet der Zuständigkeitsregelung den Fall in die Hand nehmen und notfalls die erforderlichen Verfügungen treffen, anstatt den Besucher weiterzuverweisen.

- 326 gen 1 (244/69) -

10) Auf die Neufassung der Anordnung über die Bearbeitung von Sammelverfahren vom 15. Dezember 1969 (Hl des Generalienhefts D) wurde hingewiesen.
- 411 gen 467/69 -

11) Es wurde die Frage erörtert, wie die Ausbildung der Referendare intensiviert werden kann. Verschiedentlich wird Referendaren nach gewisser Zeit eine bestimmte Endziffer des Dezernats zur Vorbearbeitung übertragen. Zur Sprache kam dabei auch das zahlenmäßige Mißverhältnis zwischen Ausbildern und Referendaren.
- 220 gen 0 -

12) Die Beschlüsse der 4. Strafkammer vom 3. Februar 1970 - 63 Js 3146/69 - und der 5. Strafkammer vom 24. Februar 1970 - 60 Js 3952/69 - betr. den Verkehr von Untersuchungsgefangenen mit der Gewerkschaft der Gefangenen, Verwahrten und Untergebrachten wurden inhaltlich bekanntgegeben.
- 45 gen 324/69 -

13) Infolge des Umzuges hat die Zuständigkeit der Kanzleien für eine erhebliche Anzahl von Dezernenten gewechselt. Die Dezernenten werden daher nochmals darum gebeten, bei allen Verfügungen und Entwürfen den Namensstempel zu verwenden.

In Vertretung
Völz
Erster Oberstaatsanwalt

Beglaubigt
Kanowski
Justizangestellte

RSHA.

559/60

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
142 gen 0 (316/53)

Berlin 21, den 9. April 1970

Das Rundschreiben des Senators für Inneres vom 25. Januar 1965 - I D 2 - 0116/1 - mit der Verfügung vom 6. Juli 1967 - 142 gen 0 Bl. 1 - gebe ich erneut allen Behördenangehörigen bekannt.

Im Auftrage
Ruminski

Herrn OStA Schlc
~~Abteilungsleiter~~

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe an die Dezernenten und Rechtspfleger einschl. Referendare und R Rpfl. Anwärter.

Beglaubigt
Rumnwald
Vfg.
Justizangestellte

1. In Umlauf b. d. Herren Dezernenten
2. z. gefl. K.
Z. S.
Berlin, den APR. 1970
D. Abt. RSHA.

RSHA 534

Der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht

Berlin, den 16. März 1965

142 gen 316/53.
geht. 142 gen 0 Bll. 1

Betrifft: Fernsprechverkehr;
hier: Privatgespräche, Benutzung des internen Fernsprechnetzes, Selbstwählferndienst und Angabe des Vertreteranschlusses auf Briefbögen

Anlagen: 1 Schriftstück

Anliegende Abschrift des Rundschreibens Inn I Nr. 2/1965 des Senators für Inneres vom 25. Januar 1965 - I D 2 - 0116/1 - bringe ich mit der Bitte um genaueste Beachtung zur Kenntnis. Ich weise darauf hin, daß die Nichtbeachtung dieser Bestimmung Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben kann. Hinsichtlich der in Nr. 2 des genannten Runschreibens geforderten Angabe des Vertreteranschlusses auf Briefbögen verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren nach meiner Verfügung vom 4. November 1960 - 141 gen 268/58 -.

Danach sind unter dem Datum im Kopf des Schreibens anzugeben:

a) in Verwaltungssachen

neben der Apparatnummer des Sachbearbeiters die Nummer der Verwaltungsgeschäftsstelle,

b) in Rechtssachen

die Apparatnummer der zuständigen Geschäftsstelle. Von dieser sind ankommende Anrufe gegebenenfalls an den zuständigen Beamten oder dessen Vertreter weiter zu vermitteln.

Dr. Münn

Beglaubigt
Weipmann
Justizangestellte

Ich bitte, die Kenntnisnahme unterschriftlich zu bestätigen.

Abschrift

DER SENATOR FÜR INNERES
I D 2 - 0116/1

1 Berlin 31, den 25. Januar 1965
Fehrbelliner Platz 2
Fernruf: 87 05 91 (95) 4059, 4461

An die Mitglieder des Senats
pp.

Rundschreiben Inn I Nr. 2/1965

Betr.: Fernsprechverkehr

1. Der Rechnungshof von Berlin hat wiederholt festgestellt, daß das Ansteigen des Gesamtaufwandes für Geschäftsbedürfnisse im wesentlichen auf wachsende Ausgaben für den Post- und Fernsprechverkehr zurückzuführen ist und daß ein erheblicher Teil dieser Kosten eingespart werden könnte, wenn nicht immer wieder gegen die einschlägigen Vorschriften der GGO I verstoßen werden würde. Bei den Verstößen handelt es sich hauptsächlich um die unberechtigte Benutzung von Dienstfernsprechern zu Privatgesprächen und die Inanspruchnahme der Postleitungen statt des internen Fernsprechnetzes. Nach wie vor bitte ich darauf hinzuwirken, daß sich Verwaltungsangehörige nicht unter dem Vorwand der "Zeitersparnis im dienstlichen Interesse" oder aus Nachlässigkeit und Bequemlichkeit über die bestehenden Vorschriften hinwegsetzen. Im einzelnen weise ich auf folgendes hin:

   a) Privatgespräche

      Nach § 65 Nr. 3 GGO I dürfen Dienstfernsprecher zu privaten Gesprächen nicht benutzt werden. In dringenden Fällen kann der Büroleiter, wenn kein Münzfernsprecher vorhanden ist, gegen Gebührenerstattung Ausnahmen zulassen. Ich bitte, erneut an diese Vorschrift zu erinnern und nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß Bedienstete, die wiederholt dagegen verstoßen, disziplinarisch belangt werden können. Jeder Bedienstete muß sich darüber im klaren sein, daß er ihm nicht zustehende öffentliche Mittel in Anspruch nimmt, wenn er sich über die bestehende Bestimmung hinwegsetzt.

   b) Benutzung des internen Fernsprechnetzes

      § 65 Nr. 1 GGO I schreibt vor, daß im Fernsprechverkehr grundsätzlich die innerbetrieblichen Leitungen, nicht die Postleitungen zu benutzen sind. Das einwandfreie Funktioniere des innerbetrieblichen Fernsprechnetzes und der Vorteil der direkten Wahl haben zur nahezu völligen Einhaltung dieser Vorschrift geführt. Ich bitte darauf hinzuwirken, daß sich diese in kostenmäßiger Hinsicht erfreuliche Entwicklung fortsetzt, wozu nicht zuletzt auch die weitere Verringerung der amtsberechtigten Anschlüsse beitragen kann. Die Möglichkeiten der einzelnen Behörden, eine höhere Zahl von Anschlüssen halb- oder nichtamtsberechtigt zu schalten, sind zweifellos bei weitem noch nicht erschöpft. Ich bitte bemüht zu bleiben, die in dieser Beziehung erzielten Ergebnisse noch zu verbessern.

   c) Selbstwählferndienst

      § 65 Nr. 2 GGO I sieht vor, daß jedes Gespräch nach auswärts, bei dem das Fernsprechamt der Post in Anspruch genommen werden muß, bei der Vermittlungsstelle anzumelden ist, wobei

560 a

der Anmeldende seinen Namen nennt. Nach Einführung des Selbstwählferndienstes besteht für eine begrenzte Zahl von Teilnehmern im Bereich der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen die Möglichkeit, Teilnehmer in Westdeutschland ohne Einschaltung des Fernamtes mittels direkter Leitung zu erreichen. Die Fernmelderechnungsstellen können in diesen Fällen nicht feststellen, ob und in welchem Umfang von dem einzelnen Hauptanschluß aus Ferngespräche geführt worden sind. Auf den Nachweis der geführten Ferngespräche kann jedoch nicht verzichtet werden. Sinngemäß findet deshalb die vorstehend bezeichnete Vorschrift in der Weise Anwendung, daß die Benutzer der für den Selbstwählferndienst zur Verfügung stehenden Apparate verpflichtet sind, die von ihnen geführten Ferngespräche unter Angabe der Anschlußnummer des Angerufenen und der Dauer des Gesprächs sogleich der zuständigen Vermittlungsstelle anzuzeigen. Ausdrücklich ist hierbei entsprechend Nr. 1 a dieses Rundschreibens auf eventuell geführte private Ferngespräche aufmerksam zu machen.

2. Angabe des Vertreteranschlusses auf Briefbögen

Störend macht sich der Umstand bemerkbar, daß die in Einzelzimmern untergebrachten Bediensteten vorübergehend abgerufen werden können und aus diesem Grunde zeitweise telefonisch nicht erreichbar sind. Um dem Publikum und ebenso den Behörden wiederholte Anrufe zu ersparen, ist es ratsam, auf allen abgehenden Schreiben neben der Apparatnummer des Bearbeiters auch diejenige seines Vertreters anzugeben, wenn der Apparat des Bearbeiters bei dessen Abwesenheit nicht besetzt oder umgeschaltet wird. Ich empfehle, dementsprechend nach einem der folgenden Muster zu verfahren:

a) Fernruf: 87 05 91, App. 6616, 4001
b) Fernruf: 87 05 91, App. 6616, Vertreter: App. 4001

3. Die Rundverfügung Org.Ref.Nr. 47/1960 vom 13. Mai 1960 wird hiermit aufgehoben.

T h e u n e r

4. VII - III

560/6

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Berlin, den 6. Juli 1967

142 gen 0 Bl. 1

Prüfs 142 gen 316/53

Betrifft: Fernsprechverkehr;
hier: Benutzung von Dienstfernsprechern für private Ortsgespräche

Für private Ortsgespräche stehen im Hause folgende öffentliche Fernsprecher zur Verfügung:

2	Fernsprecher	beim Pförtner Turmstraße
1	"	im 1. Stock Altbau
1	"	im Saalbau Wilsnacker Straße
1	"	im 1. Stock des I. Erweiterungsbaues.

In unaufschiebbaren Fällen können auch die Dienstfernsprecher gegen Gebührenerstattung benutzt werden. Entsprechend einer Anordnung des Senators für Justiz vom 23.6.1967 werden die Gebühren wie folgt abgerechnet:

In vierteljährlichen Abständen ab 1.7.1967 werden Namenslisten umlaufen, worauf die Behördenangehörigen die Zahl der im abgelaufenen Vierteljahr geführten Gespräche und den dafür zu entrichtenden Betrag (0,20 DM je Gespräch) eintragen. Gegebenenfalls ist zu vermerken, daß keine Gespräche geführt worden sind. Die Liste ist unterschriftlich abzuzeichnen. Quittungen werden nicht ausgestellt. Der durch Unterschrift des Einzahlers bestätigte Vermerk gilt als Zahlungsbeweis.

Mit der Vorlage der Listen werden beauftragt:

a) die Wachtmeisterei A
für die bei der Behörde festangestellten Kräfte der Abteilungen II, III und IV

b) die Wachtmeisterei B
für die bei der Behörde festangestellten Kräfte der Abteilungen VII, VIII, IX, X und XII

560k

c) die Wachtmeisterei C

für die bei der Behörde festangestellten Kräfte der Abteilungen V und VI sowie für alle Gerichtsassessoren

d) die Wachtmeisterei D

für alle bei der Behörde festangestellten Kräfte der Abteilungen I und XI sowie für alle Inspektoren z.A. und Assistenten z.A.

e) die Wachtmeisterei des Strafregisters für dessen Angehörige und die Arb.Gr. RSHA

f) JOI. Bannach

für die Justizanwärter

g) JOI. Guth

für die Justizlehrlinge

h) JOI. Haberl

für die Referendare und Rechtspflegeranwärter

i) die Kanzleivorsteher für die Angehörigen der Kanzleien.

Die Listen und eingezogenen Beträge bitte ich jeweils an Herrn Justizoberinspektor H a b e r l (Zimmer 515) abzuliefern, der für die Abführung der Einnahmen an die Justizkasse verantwortlich ist.

Die gemäß § 65 Nr. 3 Satz 1 GGO in allen Ausnahmefällen vorgeschriebene Zustimmung gilt nachträglich als erteilt, sobald die betreffenden Behördenangehörigen die Anzahl der von ihnen im jeweils abgelaufenen Quartal geführten privaten Ortsgespräche eingetragen und die zu erstattenden Gebühren entrichtet haben.

Dr. Dehnicke

Beglaubigt
Weißmann
Justizangestellte

Abt. I. Lelle

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
140 gen 258/61

Berlin 21, den 3. April 1970

P r o t o k o l l

über die Abteilungsleiter-Besprechung
vom 1. April 1970

Anwesend waren: Der Behördenleiter,
sein Ständiger Vertreter,
Erster Oberstaatsanwalt S c h ü n k e
- Amtsanwaltschaft -,
alle Abteilungsleiter
bis auf die Abteilungsleiter I, IV, VI, IX und XII,
für den Abteilungleiter I
Erster Staatsanwalt N a g e l ,
für den Abteilungsleiter IV
Erster Staatsanwalt G a s t ,
für den Abteilungsleiter VI
Erste Staatsanwältin B r ä u t i g a m ,
für den Abteilungsleiter IX
Erster Staatsanwalt R ö h l ,
für den Abteilungsleiter XII
Erster Staatsanwalt von O b e r n i t z .

1. Der Konferenzraum (Zimmer 512) steht allen Abteilungsleitern für Besprechungen zur Verfügung. Anmeldungen nimmt Herr Justizoberinspektor B a n k e r t (App. 512) entgegen. Seine Vertreterin ist Fräulein Justizoberinspektorin H a h n (App. 206).

   - 7 gen 137/61 -

2. Der Ständige Vertreter erinnerte daran, daß den Gerichtsassessoren bei Änderung der Geschäftsverteilung nach Möglichkeit ein Stammdezernat verbleiben soll.

   - 326 gen 2 -

3. Zu Obersählern bei der Volkszählung wurden die Gerichtsassessoren B i e n w a l d , G r e m e r und H e i d u s c h k a bestellt.

- 125 gen 188/50 -

4. Nach Mitteilung der Kriminalpolizei haben die Fälle der Sicherstellung von scharfen Schußwaffen und des Gebrauchs solcher Waffen in erheblichem Maße zugenommen. Im Zusammenhang mit diesen Tatsachen und verschiedenen Vorkommnissen besteht bei der Kriminalpolizei der Verdacht, daß sich Organisationen oder Zusammenschlüsse innerhalb der Unterwelt zu bilden beginnen. Die Kriminalpolizei hat eine Sonderkommission gebildet, die diesem Verdacht nachgehen soll. Alle Vorgänge, die von der Sonderkommission hierher übersandt werden, sind im Dezernat 1 Kup zu bearbeiten.

Die Mitteilungen der Kriminalpolizei geben darüber hinaus Anlaß, den unbefugten Waffenbesitz, vor allem bei bereits bestraften Beschuldigten, schärfer als bisher zu verfolgen.

- 47 gen 170/70 -

5. Die Zahlen und die Entwicklung der freisprechenden Urteile sowie die möglichen Ursachen wurden erörtert. Die Dezernenten, vor allem die Gerichtsassessoren, sollen darauf hingewiesen werden, daß hinreichender Tatverdacht in der Regel nur dann vorliegt, wenn die Verurteilung des Beschuldigten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Nach den Beobachtungen der Abteilungsleiter häufen sich die Fälle, in denen die Beschuldigten bei der Kriminalpolizei entweder nicht erscheinen oder nicht aussagen. In diesen Fällen bleibt dem Staatsanwalt aufgrund der übrigen Beweismittel oft nur die Möglichkeit anzuklagen oder einen Strafbefehl zu beantragen.

-3-

wenn er das Verfahren nicht durch den Versuch der richterlichen Vernehmung erheblich verzögern will. Derartige Fälle führen aufgrund der in der Hauptverhandlung vorgebrachten Einlassung des Angeklagten relativ häufig zum Freispruch.

- 411 gen 152/70 -

6. Der Auftrag des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht vom 25. März 1970 betr. die Prüfung der laufenden Vollstreckungen im Hinblick auf das 1. Strafrechtsreformgesetz wurde bekanntgegeben. Danach erstreckt sich die Verfügung des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht vom 2. März 1970 auch auf die Fälle, in denen vor dem 1. September 1969 Freiheitsstrafen von mehr als 9 Monaten bis zu 1 Jahr verhängt worden sind. Die betreffenden Vorgänge sollen jedoch in sämtlichen Fällen lediglich unter Angabe des Aktenzeichens 4005/1 GStA im Geschäftsstellenwege vorgelegt werden.

Anklagen wegen Rückfalltaten sollen im Anklagesatz sämtliche in § 17 StGB n.F. normierten Tatumstände enthalten. Vor allem wenn ungleichartige Delikte den Rückfall begründen, soll im wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen der Vorwurf näher begründet werden, der Angeschuldigte habe sich die früheren Verurteilungen nicht zur Warnung dienen lassen. Bei vor dem 1. April 1970 begangenen Taten ist die Überleitungsvorschrift des Artikels 87 des 1. StrRG zu beachten.

Die Entscheidung, ob die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden soll (§ 26 StGB) hat das Gericht gemäß § 454 StPO durch Beschluß zu treffen. Die Vorgänge sollen dem Gericht mit einem Antrag der Staatsanwaltschaft zugeleitet werden.

Gerichtliche Entscheidungen zur Frage der Anrechnung der zwischen dem Urteil und der relativen Rechtskraft erlittenen Untersuchungshaft sind auf die hier gestellten Anträge bisher noch nicht ergangen.

- 400 gen 95/59 Sdb. -

7. Der Ständige Vertreter erinnerte daran, ihm die Sitzungshandakten rechtzeitig zum Dienstag vorzulegen.

In Vertretung
Völz
Erster Oberstaatsanwalt

Beglaubigt
Reinwald
Justizangestellte

Der Landgerichtspräsident

1 Berlin 10 · Charlb., den 30.4.1970
Tegeler Weg 17-20
Fernruf (Vermittlung): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } und App.-Nr.
innerbetr.: (973)

32o4 E I-A.1/7o

250
(235)

Der Landgerichtspräsident · 1 Berlin 10 · Charlb., Tegeler Weg 17-20

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
-z.Hd.v.Herrn I.StA Selle -
Berlin 21
Wilsnacker Str.

E.5.5.70

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts für 1970;
hier: Änderung der Arbeitsgebiete in der ZK(WGK) 147 und in den ZKn(Entsch.K.) 191 u.198

Bezug: Präsidialbeschluß vom 27.4.197o

1 Anlage

Anbei übersende ich Abdruck des Präsidialbeschlusses vom 27.4.197o zur gefl. Kenntnisnahme.

I.A.
Schilling
Justizamtmann

Beglaubigt
Justizangestellte

3101-A.2 (Bd.19)

Präsidialbeschluß vom 27. April 1970

I.

Zum Zwecke des Belastungsausgleiches wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1970 -2.Abschnitt Teil 1, IV und VI - mit Wirkung vom 16.Mai 1970 wie folgt geändert:

Zivil-kammer	Arbeitsgebiet
147	Die am 15.5.1970 noch anhängigen Rückerstattungssachen
191	mit den Buchstaben A, Bl - Bn, C, K, Z
198	mit den Buchstaben F, Go - Gz, I, T

Auf Bl.30 des Geschäftsplanes des Landgerichts für 1970 wird der letzte Absatz unter der Überschrift

"IV. Wiedergutmachungssachen"

wie folgt abgeändert:

Die Zivilkammern (WGKn) 141, 145, 147, 149, 152 und 153 bearbeiten die bei ihnen am 31.12.1969 anhängigen allgemeinen Rückerstattungssachen.

Die Zivilkammern (Entsch.K.) 192, 195, 197, 198, 199 bearbeiten nur Entschädigungssachen.

Auf

Auf Bl.37 des Geschäftsplanes des Landgerichts für 1970 wird der 2.Absatz unter der Überschrift

"VI. Entschädigungssachen"

g e s t r i c h e n .

- -

Sämtliche am 16.Mai 1970 bei der ZK(WGK) 147 anhängigen Entschädigungssachen gehen auf die ZK(Entsch.K.) 191 über.

==========

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsbürgers
Sowjetunion	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	sowjetisch	Sowjetbürger
Ukraine [a]	Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik	ukrainisch	Ukrainer
Weißrußland [a]	Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik	weißrussisch	Weißrusse
Spanien	Spanischer Staat	spanisch	Spanier
Südafrika	Republik Südafrika	südafrikanisch	Südafrikaner
Sudan	Demokratische Republik Sudan	sudanesisch	Sudanese
Südjemen	Volksrepublik Südjemen	südjemenitisch	Südjemenit
Swasiland	Königreich Swasiland	swasiländisch	Swasi
Syrien	Arabische Republik Syrien	syrisch	Syrer
Tansania	Vereinigte Republik Tansania	tansanisch	Tansanier
Thailand	Königreich Thailand	thailändisch	Thailänder
Togo	Republik Togo	togoisch	Togoer
Trinidad und Tobago	Trinidad und Tobago	———	———
Tschad	Republik Tschad	tschadisch	Tschader
Tschechoslowakei	Tschechoslowakische Sozialistische Republik	tschechoslowakisch	Tschechoslowake
Tunesien	Tunesische Republik	tunesisch	Tunesier
Türkei	Republik Türkei	türkisch	Türke
Uganda	Republik Uganda	ugandisch	Ugander
Ukraine s. Sowjetunion			
Ungarn	Ungarische Volksrepublik	ungarisch	Ungar
Uruguay	Republik Östlich des Uruguay, Republik Uruguay	uruguayisch	Uruguayer
Vatikanstadt [b]	Staat Vatikanstadt [b]	vatikanisch	———
Venezuela	Republik Venezuela	venezolanisch	Venezolaner
Vereinigte Arabische Republik [c]	Vereinigte Arabische Republik	———	———
Vereinigtes Königreich	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	britisch	Brite
Vereinigte Staaten	Vereinigte Staaten von Amerika	amerikanisch	Amerikaner
Vietnam		vietnamesisch	Vietnamese
Nordvietnam	Demokratische Republik Vietnam		
Südvietnam	Republik Vietnam		
Weißrußland s. Sowjetunion			
Westsamoa	Unabhängiger Staat Westsamoa	westsamoanisch	Westsamoaner
Zentralafrikanische Republik	Zentralafrikanische Republik	zentralafrikanisch	Zentralafrikaner
Zypern	Republik Zypern	zyprisch	Zyprer

a) Als Mitglieder der Vereinten Nationen in die Liste aufgenommen.

b) Von der Vatikanstadt, dem der Souveränität des Papstes unterstellten Gebiet, ist als nichtstaatliche souveräne Macht zu unterscheiden: Heiliger Stuhl.

c) Im allgemeinen Sprachgebrauch dafür auch: Ägypten.

Institut für Landeskunde

53 Bonn-Bad Godesberg
Michaelshof

AL 5

Liste der Staatennamen

für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland

Stand: 1. 11. 1969

Grundlagen:

a) Terminology Bulletin Nr. 248 vom 24. 12. 1968 und Corrigenda 1—4. Herausgegeben von United Nations Secretariat.
b) Liste der Staatennamen und ihrer Ableitungen mit den in Deutschland, Österreich und in der Schweiz verwendeten Formen. 4. Ausgabe. Stand: 1. 11. 1969. Herausgegeben vom Ständigen Ausschuß für geographische Namen, Bonn-Bad Godesberg.

Wo in Spalte 3 und 4 ein Strich — gesetzt ist, sind Adjektiv und Bezeichnung des Staatsbürgers nicht üblich oder wenig gebräuchlich; in diesen Fällen werden genitivische (z. B.: der Elfenbeinküste) oder präpositionale (z. B. von Trinidad und Tobago) Fügungen empfohlen.

Durch die im folgenden verwendeten Bezeichnungen, ihre Wahl und die Art ihrer Aufführung soll in keiner Weise zum völkerrechtlichen Status eines Staates, eines Gebietes oder deren Regierung und Abgrenzung Stellung genommen werden.

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsbürgers
Afghanistan	Königreich Afghanistan	afghanisch	Afghane
Ägypten s. Vereinigte Arabische Republik			
Albanien	Volksrepublik Albanien	albanisch	Albaner
Algerien	Demokratische Volksrepublik Algerien	algerisch	Algerier
Andorra	Fürstentum Andorra	andorranisch	Andorraner
Äquatorialguinea	Republik Äquatorialguinea	äquatorialguineisch	Äquatorialguineer
Argentinien	Argentinische Republik	argentinisch	Argentinier
Äthiopien	Kaiserreich Äthiopien	äthiopisch	Äthiopier
Australien	Australischer Bund	australisch	Australier
Barbados	Barbados	barbadisch	Barbadier
Belgien	Königreich Belgien	belgisch	Belgier
Bhutan	Bhutan	bhutanisch	Bhutaner
Birma	Birmanische Union	birmanisch	Birmane
Bolivien	Republik Bolivien	bolivianisch	Bolivianer
Botsuana	Republik Botsuana	botsuanisch	Botsuaner
Brasilien	Föderative Republik Brasilien	brasilianisch	Brasilianer
Bulgarien	Volksrepublik Bulgarien	bulgarisch	Bulgare
Burundi	Republik Burundi	burundisch	Burundier
Ceylon	Ceylon	ceylonesisch	Ceylonese
Chile	Republik Chile	chilenisch	Chilene
China		chinesisch	Chinese
China	Volksrepublik China		
Taiwan	Republik China		
Costa Rica	Republik Costa Rica	costaricanisch	Costaricaner
Dahome	Republik Dahome	dahomeisch	Dahomeer
Dänemark	Königreich Dänemark	dänisch	Däne
Deutschland	Bundesrepublik Deutschland	deutsch	Deutscher
Dominikanische Republik	Dominikanische Republik	dominikanisch	Dominikaner
Ecuador	Republik Ecuador	ecuadorianisch	Ecuadorianer
Elfenbeinküste	Republik Elfenbeinküste	elfenbeinisch	———
El Salvador	Republik El Salvador	salvadorianisch	Salvadorianer
Finnland	Republik Finnland	finnisch	Finne

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsbürgers
Frankreich	Französische Republik	französisch	Franzose
Gabun	Republik Gabun	gabunisch	Gabuner
Gambia	Gambia	gambisch	Gambier
Ghana	Republik Ghana	ghanaisch	Ghanaer
Griechenland	Königreich Griechenland	griechisch	Grieche
Großbritannien s. Vereinigtes Königsreich			
Guatemala	Republik Guatemala	guatemaltekisch	Guatemalteke
Guinea	Republik Guinea	guineisch	Guineer
Guyana	Guyana	guyanisch	Guyaner
Haiti	Republik Haiti	haitianisch	Haitianer
Heiliger Stuhl s. Vatikanstadt			
Honduras	Republik Honduras	honduranisch	Honduraner
Indien	Republik Indien	indisch	Inder
Indonesien	Republik Indonesien	indonesisch	Indonesier
Irak	Republik Irak	irakisch	Iraker
Iran	Kaiserreich Iran	iranisch	Iraner
Irland	Irland	irisch	Ire
Island	Republik Island	isländisch	Isländer
Israel	Staat Israel	israelisch	Israeli
Italien	Italienische Republik	italienisch	Italiener
Jamaika	Jamaika	jamaikanisch	Jamaikaner
Japan	Japan	japanisch	Japaner
Jemen	Arabische Republik Jemen	jemenitisch	Jemenit
Jordanien	Haschemitisches Königreich Jordanien	jordanisch	Jordanier
Jugoslawien	Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	jugoslawisch	Jugoslawe
Kambodscha	Königreich Kambodscha	kambodschanisch	Kambodschaner
Kamerun	Bundesrepublik Kamerun	kamerunisch	Kameruner
Kanada	Kanada	kanadisch	Kanadier
Kenia	Republik Kenia	kenianisch	Kenianer
Kolumbien	Republik Kolumbien	kolumbianisch	Kolumbianer
Kongo (Brazzaville)	Republik Kongo	kongolesisch	Kongolese
Kongo (Demokratische Republik)	Demokratische Republik Kongo	kongolesisch	Kongolese
Korea		koreanisch	Koreaner
Nordkorea	Demokratische Volksrepublik Korea		
Südkorea	Republik Korea		
Kuba	Republik Kuba	kubanisch	Kubaner
Kuwait	Staat Kuwait	kuwaitisch	Kuwaiter
Laos	Königsreich Laos	laotisch	Laote
Lesotho	Königreich Lesotho	lesothisch	Lesother
Libanon	Libanesische Republik	libanesisch	Libanese
Liberia	Republik Liberia	liberianisch	Liberianer
Libyen	Arabische Republik Libyen	libysch	Libyer
Liechtenstein	Fürstentum Liechtenstein	liechtensteinisch	Liechtensteiner
Luxemburg	Großherzogtum Luxemburg	luxemburgisch	Luxemburger

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsbürgers
Madagaskar	Republik Madagaskar	madagassisch	Madagasse
Malawi	Republik Malawi	malawisch	Malawier
Malaysia	Malaysia	malaysisch	Malaysier
Malediven	Republik Malediven	maledivisch	Malediver
Mali	Republik Mali	malisch	Malier
Malta	Malta	maltesisch	Malteser
Marokko	Königreich Marokko	marokkanisch	Marokkaner
Maskat und Oman	Sultanat Maskat und Oman	———	———
Mauretanien	Islamische Republik Mauretanien	mauretanisch	Mauretanier
Mauritius	Mauritius	mauritisch	Mauritier
Mexiko	Vereinigte Mexikanische Staaten	mexikanisch	Mexikaner
Monaco	Fürstentum Monaco	monegassisch	Monegasse
Mongolei	Mongolische Volksrepublik	mongolisch	Mongole
Nauru	Republik Nauru	nauruisch	Nauruer
Nepal	Königreich Nepal	nepalesisch	Nepalese
Neuseeland	Neuseeland	neuseeländisch	Neuseeländer
Nicaragua	Republik Nicaragua	nicaraguanisch	Nicaraguaner
Niederlande	Königreich der Niederlande	niederländisch	Niederländer
Niger	Republik Niger	nigrisch	Nigrer
Nigeria	Bundesrepublik Nigeria	nigerianisch	Nigerianer
Norwegen	Königreich Norwegen	norwegisch	Norweger
Obervolta	Republik Obervolta	obervoltaisch	Obervoltaer
Oman s. Maskat und Oman			
Österreich	Republik Österreich	österreichisch	Österreicher
Pakistan	Islamische Republik Pakistan	pakistanisch	Pakistaner
Panama	Republik Panama	panamaisch	Panamaer
Paraguay	Republik Paraguay	paraguayisch	Paraguayer
Peru	Republik Peru	peruanisch	Peruaner
Philippinen	Republik der Philippinen	philippinisch	Philippiner
Polen	Volksrepublik Polen	polnisch	Pole
Portugal	Portugiesische Republik	portugiesisch	Portugiese
Ruanda	Republik Ruanda	ruandisch	Ruander
Rumänien	Sozialistische Republik Rumänien	rumänisch	Rumäne
Sambia	Republik Sambia	sambisch	Sambier
San Marino	Republik San Marino	sanmarinesisch	Sanmarinese
Saudi-Arabien	Königreich Saudi-Arabien	saudiarabisch	Saudiaraber
Schweden	Königreich Schweden	schwedisch	Schwede
Schweiz	Schweizerische Eidgenossenschaft	schweizerisch	Schweizer
Senegal	Republik Senegal	senegalesisch	Senegalese
Sierra Leone	Sierra Leone	sierraleonisch	Sierraleoner
Singapur	Republik Singapur	singapurisch	Singapurer
Somalia	Demokratische Republik Somalia	somalisch	Somalier

Herrn Ltd. Felk

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

140 gen 258/61

Berlin 21, den 30. April 1970

P r o t o k o l l

über die Abteilungsleiter-Besprechung
vom 29. April 1970

Anwesend waren: Der Behördenleiter,
sein Ständiger Vertreter,
Erster Oberstaatsanwalt S c h ü n k e
- Amtsanwaltschaft -,
alle Abteilungsleiter
bis auf den Abteilungsleiter IV,
der von Ersten Staatsanwalt G a s t
vertreten wurde.

1. Es wurden Fragen der Ausbildung und Anleitung der Gerichtsreferendare erörtert.

   - 222 gen 0 (225/70) -

2. Bei den Erhebungen über die Zahl der Berichte in Rechtssachen zur Neuberechnung des Personalbedarfs sind die Abteilungsleiter hinsichtlich der Sachen, die auf Beschwerde gegen den Einstellungsbescheid mit Hilfsvordruck StA. Nr. 30 dem Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht vorgelegt werden, unterschiedlich verfahren. Diese Vorlageverfügungen sollen in den den Abteilungsleitern vorliegenden Erhebungslisten für den Zeitraum von 1. April bis 30. September 1970 nicht mehr erfaßt werden. Das gilt auch dann, wenn in der Vorlageverfügung auf einen Vermerk des Dezernenten, in dem neue Tatsachen oder Beweismittel gewürdigt werden (Nr. 89 Abs. 2 RiStV), Bezug genommen wird.

   - 51 gen 439/69 -

3. Oberstaatsanwalt G r o ß berichtete über Erfahrungen bei der praktischen Anwendung von Vorschriften, die durch die Strafrechtsreform geändert oder neu eingeführt worden sind,

insbesondere die §§ 17, 42e und 245 StGB. Die Frage, wie in diesen Fällen der Anklagesatz lauten soll, wurde eingehend erörtert. Es erscheint zweckmäßig, die Anklageschriften einheitlich zu fassen. Den Dienstherren wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:

a) § 17 StGB

Bei den Vorstrafen sind die rückfallbegründenden Verurteilungen mit Tatzeiten und Verfahrensdaten - soweit erforderlich - aufzuführen. Nach dem abstrakten Wortlaut der verletzten Strafvorschrift folgen die Worte "wobei ihm im Hinblick auf Art und Umstände der Straftaten vorzuwerfen ist, daß er sich die oben genannten früheren Verurteilungen nicht hat zur Warnung dienen lassen". Im wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen wird auf die Tatsachen, aus denen sich dieser Vorwurf ergibt, im allgemeinen nur dann einzugehen sein, wenn es sich um ungleichartige Vorstrafen handelt.

b) § 42e StGB

Bei Anklagen mit dem Ziel der Sicherungsverwahrung sind die nach § 42e Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB erheblichen Vorstrafen und Vollzugszeiten anzugeben. Nach dem Wortlaut der verletzten Strafvorschrift sind die Worte anzufügen "Die Gesamtwürdigung des Angeschuldigten und seiner Taten ergibt, daß er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist". Diese Würdigung ist im wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen näher zu begründen.

c) § 243 StGB

Entspricht der Sachverhalt einem oder mehreren der im § 243 StGB angeführten Regelbeispiele, so soll deren Wortlaut im Anklagesatz angeführt werden. Liegt dagegen ein schwerer Diebstahl vor, auf den keines der Regelbeispiele zutrifft, so ist lediglich der Wortlaut des § 242 StGB wiederzugeben mit den

Zusats "und swar in einem schweren Fall". Bei der Aufstellung der Paragraphen ist auch § 243 su nennen.

In der Übergangszeit sind die Artikel 87 und 93 des 1. StrRG sowie § 2 StGB su berücksichtigen.

Der Erfahrungsaustausch soll demnächst fortgesetzt werden.

- 400 gen 95/59 Sdb. -

Dr. Dehnicke

Beglaubigt
Kaust
Justizangestellte

Von Hand zu Hand

Vfg.

1. Umlauf bei der Abteilung 5 - vorzulegen mit der Bitte um Kenntnisnahme: Abteilungsleiterbesprechung beim Präs. d. Kammergerichts

Herrn Ersten Staatsanwalt Klingberg
Herrn Ersten Staatsanwalt Hauswald
Frau Erste Staatsanwältin Bilstein
Herrn Ersten Staatsanwalt Feistkorn
Herrn Ersten Staatsanwalt U. Schmidt
Herrn Ersten Staatsanwalt Dr. Sczostak
Herrn Staatsanwalt Filipiak
Herrn Staatsanwalt F. Schmidt
Herrn Staatsanwalt Hölzner
Herrn Staatsanwalt Stief

25. MAI 1970

~~2. Kartei~~

~~2~~). Wv. - ~~der Verwaltungs-Geschäftsstelle 1 - RSHA~~
(keinen Weiterlauf „Vorliegendes" machen)

Berlin, den 13. MAI 1970

Sch

Herrn OStA. Selle

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Berlin, den 8. Mai 1970

140 gen 258/61

P r o t o k o l l

über die Abteilungsleiter-Besprechung vom 5.Mai 1970

Anwesend waren:

Der Behördenleiter,
sein Ständiger Vertreter,
Erster Oberstaatsanwalt Schünke/Amtsanwaltschaft,
alle Abteilungsleiter
bis auf den Abteilungsleiter IV,
der von Ersten Staatsanwalt Gast,
und den Abteilungsleiter XII,
der von Ersten Staatsanwalt von Obernitz vertreten wurde,
Oberstaatsanwalt Groß.

Oberstaatsanwalt Groß setzte seinen Bericht über Erfahrungen mit den durch die Strafrechtsreform geänderten Vorschriften fort. Es wurden u.a. folgende Fragen erörtert:

1. Gesamtstrafen (§§ 74 - 77 StGB).

Bei Anträgen auf Geldstrafen, insbesondere auf Gesamtgeldstrafen, ist folgende Fassung zu empfehlen: "ersatzweise für je ... DM 1 Tag Freiheitsstrafe".

2. Widerruf der Strafaussetzung (§ 25 StGB).

Die in § 25 Abs. 1 Nr. 1 - 3 StGB angeführten Voraussetzungen begründen allein den Widerruf noch nicht. Vielmehr muß sich aus ihnen ergeben, daß die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat. Die Neufassung macht den Widerruf insbesondere bei Verstößen gegen Auflagen problematisch. In geeigneten Fällen soll jedoch auch bei Verstößen gegen § 25 Abs. 1 Nr.2 und 3 StGB der Widerruf beantragt werden, wenn der

Verurteilte durch den Verstoß und seine sonstige Lebensführung zeigt, daß er sich nicht bessern will und nicht gewillt ist, sich etwa durch Erfüllung der Auflagen Straffreiheit zu verdienen (Schönke-Schröder 15.Auflage § 25 Rand Nr. 7). Gerichtliche Entscheidungen zu dieser Frage sind dem Behördenleiter vorzulegen.

3. Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung (§ 26 StGB).

Die Verfügung des Vorsitzenden des 2.Strafsenats des Kammergerichts vom 10.April 1970 - (2) 1 OJs 78.64 (139.68) - wurde bekanntgegeben und erörtert. Von einigen Strafkammern liegen ähnliche Verfügungen vor. Dagegen entscheiden die meisten Abteilungen des Amtsgerichts Tiergarten auch bei Ablehnung der Entlassung durch Beschluß. Solange keine neue Weisung des Senators für Justiz vorliegt, soll wie bisher verfahren werden. Soweit das Gericht eine Entscheidung ablehnt, ist diese Tatsache dem Verurteilten mitzuteilen.

Es kommt immer wieder vor, daß die Gerichte einen Verurteilten mit sofortiger Wirkung aus der Strafhaft entlassen. Die Betreuung und Wiedereingliederung des Verurteilten nach der Entlassung wird dadurch in vielen Fällen erschwert. Falls daher von hier aus eine Aussetzung des Strafrestes beantragt oder befürwortet wird, soll dem Gericht gleichzeitig ein angemessener Entlassungstermin vorgeschlagen werden.

Das Verhältnis von § 26 Abs. 2 StGB zu § 7 Gnadenordnung bereitet in der Praxis öfter Schwierigkeiten. Werden in einer Eingabe eines Verurteilten, der bereits die Hälfte, aber noch nicht zwei Drittel der Strafe verbüßt hat, lediglich Gnadengründe vorgetragen und liegen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 StGB nicht vor, so soll die Eingabe - ohne Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung - mit einer Darlegung der Gründe zunächst der Gnadenstelle vorgelegt werden.

Oberstaatsanwalt Groß wies noch auf einen Fehler im Kommentar von Schwarz-Dreher 31.Auflage hin:
In Anmerkung 2 zu § 26 treffen die Worte
"die Strafe muß dann 3 Monate übersteigen, doch braucht sie nicht mindestens 4 Monate und 15 Tage betragen" auf die Neufassung nicht zu; sie sind aus der 30.Auflage übernommen
- 400 gen 95/59 Stb. - .

Dr. Dehnicke

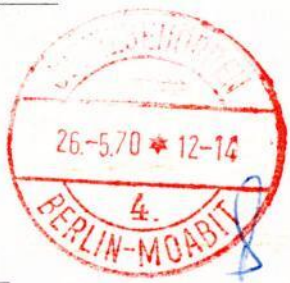
Beglaubigt
Seeger
Justizangestellte

Der Landgerichtspräsident

1 Berlin 10 · Charlb., den 25.5.7o
Tegeler Weg 17-20
Fernruf (Vermittlung): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } und App.-Nr. 250
innerbetr.: (973) } (235)

3214 E I-A.1/7o

Der Landgerichtspräsident · 1 Berlin 10 · Charlb., Tegeler Weg 17-20



Herrn
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Berlin 21
Wilsnacker Str.
z.Hd.v.Herrn I.StA Selle-

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts für 1970;
hier: a) Ergänzung d.Arb.Gebietes der ZK 84,
b) Bereitschaft der Kammern v.Tagesdienst

Bezug: Präs.Beschluß v.21.5.70 (Anl.3 + 4)

2 Anl.

Anbei übersende ich je einen Abdruck der Anlagen 3 und 4 des Präsidialbeschlusses vom 21.5.197o.

I.A.
Clausing

Beglaubigt
Justizangestellte

3101 - A. 2 (Bd.19)

Anlage 3
(Präsidialbeschluß v.21.Mai 197o)
Voigt Pohler

Zur Klarstellung des Arbeitsgebietes der Zivilkammer 84 und zur Vermeidung von Zuständigkeitszweifeln wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 197o - 2.Abschnitt Teil 1 II D - Seite 26 - mit Wirkung vom 21. Mai 197o wie folgt ergänzt :

Das Arbeitsgebiet der Zivilkammer 84 zu 2 g wird nach dem Komma durch Hinzufügung folgender Worte ergänzt :

..., auch in Verbindung mit § 15 des Polizeiverwaltungsgesetzes.

3101 - A. 2 (Bd.19)

Anlage 4
(Präsidialbeschluß v. 21.Mai 1970)
Voigt Pohler

Der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1970 - 2. Abschnitt Teil 1 VII 4 (Seite 42) - wird mit Wirkung vom 21. Mai 1970 wie folgt ergänzt :

Der letzte Absatz von Seite 42 des Geschäftsplans erhält folgenden Zusatz:

Außerhalb dieser Zeiten halten sich die Mitglieder der Kammer vom Tagesdienst - ausgenommen die Kammer für Handelssachen vom Tagesdienst - bis um 9 Uhr des nächsten Werktages rufbereit, für Entscheidungen gemäß § 15 Polizeiverwaltungsgesetz.

Der Landgerichtspräsident

1 Berlin 10 · Charlb., den 3.6.70
Tegeler Weg 17-20
Fernruf (Vermittlung): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } und App.-Nr. 250 (235)
innerbetr.: (973)

32o4 E II-A.1/70

Der Landgerichtspräsident · 1 Berlin 10 · Charlb., Tegeler Weg 17-20

JUSTIZBEHÖRDEN -5.-6.70 ✱ 14-17 4. BERLIN-MOABIT

9. JUNI 1970

Herrn
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
Berlin 21
Wilsnacker Str.
-z.Hd.v.Herrn OStA S e l l e -

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts für 1970;
hier: Änderungen im Schwurgericht hinsichtl. der personellen Besetzung
Bezug: Präs.Beschl.v.3.6.70
1 Anlage

Anbei übersende ich Abdruck des Präsidialbeschlusses vom 3.6.1970.

I.A.
Schilling

Beglaubigt
Justizangestellte

3101-A.2 (Bd.19)

Präsidialbeschluß vom 3. Juni 1970

Aus Anlaß

a) des Ablehens
des LGDir.Dr.Schaunert,

b) der Einberufung
des LGR Reinhard Schmidt
als Hilfsrichter an das KG

wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin -Teil 5, Seite 78- mit Wirkung von 1.Juni 1970 wie folgt geändert:

Vertreter d.Vorsitzenden der 8.Schwurgerichtstagung:

LGDir. T a u b e r t ;

Vertreter der Beisitzer des Schwurgerichts
der 8., 10.u.12.Schwurgerichtstagung:

LGRat O h o m e e ,

LGRat Z a g t r o w .

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

Der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht
326 gen. 2

Berlin, den 28. Mai 1970

Betrifft: Geschäftsverteilungsplan 1970

Mit Wirkung vom 1. Juni 1970 treten folgende Änderungen ein:

1.) OStA. J ü t t n e r ist mit der Wahrnehmung der Geschäfte des AL V beauftragt.

2.) EStA. G r a u h a n (Abt. X) ist zur Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht versetzt.

3.) Zum Vertreter des AL X wird EStA. H a g e m a n n bestellt.

4.) Es werden versetzt:

StA. S t a m e r (Abt. Ia) zur Abt. X
" T s c h e p p a n (Abt. I) zur Abt. Ia
GAss. P r i e s t o p h (Abt. XII) zur Abt. I
GAss'in. Schomaker v. Morsbach (Abt. II) zur Abt. XII

5.) GAss. B e y e r (Abt. IX) scheidet aus der Behörde aus.

6.) Zur Behörde ist BAss. H e r a t s c h versetzt (hier Abt. IX).

Dr. Dehnicke

Beglaubigt
Justizangestellte

Herrn
~~Abteilungsleiter~~ Abt. Leiter

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe an die Dezernenten.

K

Der Landgerichtspräsident

3204 E I-A.1/70

1 Berlin 10 · Charlb., den 18.6.70
Tegeler Weg 17-20
Fernruf (Vermittlung): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } und App.-Nr. 250
innerbetr.: (973) } (235)

Der Landgerichtspräsident · 1 Berlin 10 · Charlb., Tegeler Weg 17-20

JUSTIZBEHÖRDEN 23.-6.70 12-14 4. BERLIN-MOABIT

An den
Generalstaatsanwalt
b.d.Kammergericht
- z.H. von Herrn I.StA Selle -
1 Berlin 21
Wisnacker Str.

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1970;

hier: a) Änderung der Arbeitsgebiete in den Entschädigungskammern 191, 192, 193, 195, 196, 197, 198;

b) Auflösung der Entschädigungskammern 194 und 199 m.Ablauf des 15.9.1970

Anlage: 1 Abdruck

Anbei übersende ich Abdruck der Anlage 6 des Präsidialbeschlusses vom 15.6.1970 .

I.A.
Pohler
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt
Justizangestellte

31o1-A.2 (Bd.19)

Anlage 6

(Präsidialbeschluß vom 15.Juni 1970)
Voigt Pohler

Wegen des Rückganges der Eingänge in Entschädigungssachen und zum Zwecke des Belastungsausgleiches wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1970 -2.Abschnitt Teil 1, IV und VI - mit Wirkung vom 2o.Juni 197o wie folgt geändert:

I. Die Zivilkammern (Entsch.K.) 194 und 199 werden mit Ablauf des 15.September 197o aufgelöst.

II. Im Hinblick auf die zu I. vorgenommenen Änderungen werden die Geschäfte der Entschädigungskammern 191-193, 195-198 m.Wirkg.v.2o.Juni 1970 wie folgt neu verteilt:

Zivil-kammer	Arbeitsgebiet
191	mit d.Buchstaben A, C, K, Z
192	mit d.Buchstaben B, D, H, O
193	mit d.Buchstaben G, I, L, U, V, X, Y
195	mit d.Buchstaben S, Sch, St, T
196	a) mit d.Buchstaben E, M; b) Sondergebiete: unverändert
197	mit d.Buchstaben J, P, W
198	mit d.Buchstaben F, N, R

III. Übergangsbestimmungen

Die vorstehende Regelung zu Ziff.II tritt mit dem 2o.Juni 197o in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab werden alle Neueingänge nach der aus Ziff.II ersichtlichen Zuständigkeitsregelung verteilt. Sämtliche bei den Zivilkammern (Entsch.K.) 194 und 199 am 2o.Juni 197o anhängigen Sachen gehen auf die übrigen Entschädigungskammern nach Maßgabe der Zuständigkeitsregelung zu Ziff.II über, ausgenommen die bei den Zivilkammern (Entsch.K.) 194 und 199 anhängigen und terminierten Sachen. Diejenigen terminierten Sachen der Zivilkammern (Entsch.K.) 194 und 199, in denen bis zum 15.Sept.197o keine Schlußentscheidung ergangen ist, gehen mit Ablauf des 15.Sept.197o auf die für die betreffenden Buchstaben zuständigen Kammern über.

IV. Um bei der beabsichtigten Errichtung neuer Zivilkammern zum 16.Sept.197o und der damit verbundenen Entlastung der derzeitigen Zivilkammern möglichst den neuesten Belastungsstand berücksichtigen zu können, sollen Beschlüsse darüber erst gegen Ende der Gerichtsferien gefaßt werden.

Der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht
326 gen. 2

Berlin, den 9. Juni 1970

Betrifft: Geschäftsverteilungsplan 1970

Mit Wirkung vom 15. Juni 1970 treten folgende Änderungen ein:

Es werden versetzt:

EStA G r u h n e r (Abt. III) zur Abt. IX,

StA A h r e n s (Bereitschaftsgericht) zur Abt. III,

StA R i c h e r t (Abt. VIII) zum Bereitschaftsgericht.

Dr. Dehnicke

Beglaubigt

Justizangestellte

Herrn
~~Abteilungsleiter~~ Stl. Lelle

mit der Bitte um Kenntnisnahme
und Bekanntgabe an die Dezernenten.

K

Der Landgerichtspräsident

1 Berlin 10 · Charlb., den 1.7.70
Tegeler Weg 17-20
Fernruf (Vermittlung): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } und App.-Nr. 250 (235)
innerbetr.: (973)

3204 E II-A.1/70)

Der Landgerichtspräsident · 1 Berlin 10 · Charlb., Tegeler Weg 17-20

An den
Generalstaatsanwalt
b.d.Kammergericht
-z.H.v.Herrn OStA Selle,-
Berlin 21
Wilsnacker Str.

Eing. 2. JULI 1970 1 Anl. N.

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1970;
hier: 7.Tagung d.Schwurgerichts (personelle Besetzung)
Bezug: Präsidialbeschluß I v.25.6.1970
1 Anlage

Anbei übersende ich Abdruck des Präsidialbeschlusses I vom 25.6.1970 zur gefl.Kenntnisnahme.

I.A.
Schilling
Justizamtmann

Beglaubigt
Justizangestellte

31o1-A.2 (Bd.19)

Präsidialbeschluß vom 25. Juni 197o

I.

Teil 5 des Geschäftsplanes des Landgerichts Berlin für 1970 wird mit Wirkung vom 25.Juni 197o wie folgt geändert:

Landgerichtsrat B a u e r scheidet f.d.Rest der 7.Tagung des Schwurgerichts als ständiger Beisitzer aus;

Landgerichtsrat V a t h wird f.d.Rest der 7.Tagung des Schwurgerichts zum ständigen Beisitzer bestellt.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

Herrn Ohl Felle

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
326 gen. 2

Berlin, den 26. Juni 1970

Betrifft: Geschäftsverteilungsplan 1970

Mit Wirkung vom 1. Juli 1970 treten folgende Änderungen ein:

1.) Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des AL IV ist

EStA. K n e i s l e r

beauftragt.

2.) Zum Vertreter des AL VII wird

EStA. Dr. P e t e r s,

zum Vertreter des AL VIII wird

EStA. Dr. Grasnick

bestellt.

3.) Zur Behörde sind abgeordnet:

GAss'in. S e g e l i t z (hier zur Abt. II),
GAss. S c h e r e r (hier zur Abt. XI).

Dr. Dehnicke

Beglaubigt
Kanow
Justizangestellte

Der Landgerichtspräsident

32o4 E I-A.1/70

1 Berlin 10 · Charlb., den 15.7.7o
Tegeler Weg 17-20
Fernruf (Vermittlung): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } und App.-Nr. 250
innerbetr.: (973) } (235)

Der Landgerichtspräsident · 1 Berlin 10 · Charlb., Tegeler Weg 17-20

17. JULI 1970
2 Ausf. N.

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht,
- z.H.v.Herrn I.StA S e l l e -

Berlin 21
Wilsnacker Str.

Betrifft: Geschäftsplan/des Landgerichts Berlin für 1970; und Ferien-Geschäftsplan /
hier: a) Änderung d.letzt.Absatzes auf S.42 d.Geschäftsplanes,
b) Änderung des Abs.2 Satz 2 auf S.24 d.Ferien-Geschäftsplanes

Anlagen: 2 Abdrucke

Anbei übersende ich je einen Abdruck der Anlage 1 und der Anlage 2 des Präsidialbeschlusses vom 15.7.197o zur gefl.Kenntnisnahme.

I.A.
Pohler
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt
Justizangestellte

3101-A.2 (Bd.19)

Anlage 1

(Präsidialbeschluß vom 15.Juli 1970)
Dr.Klein Pohler

Der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1970, 2.Abschnitt Teil 1 -Seite 42- wird mit Wirkung vom 15.Juli 1970 wie folgt geändert:

Der letzte Absatz erhält folgende Fassung:

"An Sonn- und Feiertagen halten sich die Mitglieder der Kammer vom Tagesdienst -ausgenommen die Kammer für Handelssachen vom Tagesdienst- von 10.00 bis 12.00 Uhr rufbereit für Entscheidungen gemäß § 15 Polizeiverwaltungsgesetz. Kammer vom Tagesdienst an den Sonn- und Feiertagen -auch wenn es sich um mehrere aufeinanderfolgende handelt- ist die Kammer, die an dem vorangegangenen Werktag zur Kammer vom Tagesdienst bestellt ist."

3101-A.2 (Bd.19)

Anlage 2

(Präsidialbeschluß vom 15.Juli 1970)
Dr.Klein Pohler

Die Anlage 2 des Präsidialbeschlusses vom 15.6.1970 (Bl.24 des Ferien-Geschäftsplanes) wird mit Wirkung vom 15.7.1970 wie folgt geändert:

(Bl.24 d.Ferien-Geschäftsplanes) / Absatz 2 Satz 2 erhält statt: "Außerhalb dieser Zeiten halten sich die Mitglieder der Kammer vom Tagesdienst -ausgenommen die Kammer f.Handelssachen vom Tagesdienst- bis um 9.oo Uhr des nächsten Werktages rufbereit für Entscheidungen gem.§ 15 Polizeiverwaltungsgesetz"

folgende n e u e F a s s u n g :

"An Sonn- und Feiertagen halten sich die Mitglieder der Kammer vom Tagesdienst -ausgenommen die Kammer für Handelssachen vom Tagesdienst- von 1o.oo bis 12.oo Uhr rufbereit für Entscheidungen gemäß § 15 Polizeiverwaltungsgesetz. Kammer vom Tagesdienst an den Sonn- und Feiertagen ist die Kammer, die an dem vorangegangenen Werktag zur Kammer vom Tagesdienst bestellt ist."

RS' H H

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
53 gen 123/59

Berlin 21, den 30. Juni 1970

Betrifft: Änderung der Unterbringung

Auf Grund der Veränderungen im höheren Dienst der Staatsanwaltschaft ziehen am 1. Juli 1970 um:

	von Zimmer	nach Zimmer	App.
a) EStA. Kneisler	727	614	443
b) " Dr. Peters	859	727	267
c) " Dr. Grasnick	834	859	666

Die den Dienst bei der Behörde am 1. Juli 1970 aufnehmenden Gerichtsassessoren erhalten folgende Zimmer:

a) GAss.	Scherer	Zimmer 834	App. 762
b) GAss'in	Segelitz	" 639	" 687

Ich mache darauf aufmerksam, daß der Umzug ohne Mitnahme von Einrichtungsgegenständen zu erfolgen hat.

Alle Änderungen der Telefonnummern, die infolge Zimmerwechsels eintreten, bitte ich sofort nach Umzug der Telefonzentrale (Ruf 111) zu melden.

Dr. Dehnicke

Beglaubigt
Bernhard
Justizangestellte

An die
Verwaltungsgeschäftsstelle II

mit der Bitte um Bekanntgabe an sämtliche im Registraturdienst Beschäftigten (einschl. Asservatenstelle, Boden und Archiv) und Ladungsbeamte.

Von Hand zu Hand

Vfg.

1. Umlauf bei der Abteilung 5 - vorzulegen mit der Bitte um Kenntnisnahme: Kürbisgrüngraph.

Frau Erste Staatsanwältin Bilstein 21.7.70
Herrn Ersten Staatsanwalt Hauswald 10.8.
Herrn Ersten Staatsanwalt Feistkorn 11.VIII.
Herrn Ersten Staatsanwalt U. Schmidt 28/7.70
Herrn Ersten Staatsanwalt Dr. Sczostak 27/7.
Herrn Staatsanwalt Filipiak 24.7.
Herrn Staatsanwalt F. Schmidt 7.VIII.70
Herrn Staatsanwalt Hölzner 28/7
Herrn Staatsanwalt Stief 31.7.70
GA von Bengsch 11.8.70

~~2. Kartei~~

3. Wv. ~~- der Verwaltungs-Geschäftsstelle 1 - RSHA~~

Berlin, den 27. JULI 1970

Ad.

Abschrift

Der Senator für Justiz
Berlin

Berlin-Schöneberg, den 5.Mai 1954
Salzburger Str. 21-25

9351 - IV/A 2.52

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Berlin-Charlottenburg
Amtsgerichtsplatz 1

Betr.: Dauer der vorläufigen Auslieferungshaft im Ausland;
hier: Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen

6 Anlagen

In der Anlage übersende ich 3 Abschriften des Rundschreibens des Bundesministers der Justiz vom 15.April 1954 - 9351 - 0. - 21 771/54 - sowie 3 Abschriften der darin genannten Übersicht mit der Bitte um Kenntnisnahme, Beachtung und weitere Veranlassung.

Ich bitte sicherzustellen, daß mir vorkommendenfalls eine Anregung auf Stellung eines Auslieferungsersuchens mit den Auslieferungsunterlagen so rechtzeitig zugeht, daß die fristgerechte Übersendung des Auslieferungsantrages an die betreffende ausländische Regierung gewährleistet ist.

Im Auftrage
Dr. Creifelds

Der Bundesminister der Justiz

Bonn, den 15.April 1954

9351 - 0. - 21 771/54

An die
Landesjustizverwaltungen
einschließlich Berlin

Nachrichtlich

an das
Auswärtige Amt

und den

Herrn Bundesminister des Innern

Betr.: Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen;
hier: Dauer der vorläufigen Auslieferungshaft im Ausland

2 Anlagen

Wie bekannt, können Personen, die im deutschen Fahndungsbuch ausgeschrieben sind, im Ausland festgenommen und in vorläufiger Auslieferungshaft gehalten werden, bevor ein Auslieferungsersuchen gestellt worden ist. Die zuständigen Justizbehörden werden meist über Interpol auf telegrafischem Wege von der Verhaftung des Verfolgten in Kenntnis gesetzt. In einigen Fällen, in denen daraufhin die Staatsanwaltschaft ein Ersuchen um Auslieferung anregte, sind Schwierigkeiten eingetreten, weil die Auslieferungsunterlagen nicht mit der gebotenen Eile der für das Auslieferungsersuchen zuständigen deutschen Regierung zugeleitet wurden. Es scheint dabei übersehen worden zu sein, daß in den einzelnen ausländischen Staaten völlig verschiedene, zum Teil sehr kurze Fristen gelten, innerhalb deren

die Auslieferungsunterlagen den dortigen Justizbehörden oder zumindest der dortigen Regierung vorliegen müssen.

Ich wäre daher dankbar, wenn Sie die Justizbehörden darauf hinweisen würden, daß sie in allen Fällen, in denen sie von der Verhaftung eines Verfolgten im Ausland auf Grund eines deutschen Haftbefehls Kenntnis erlangen und eine Auslieferung anregen wollen, die erforderlichen Unterlagen der für das Auslieferungsersuchen zuständigen deutschen Regierung so rechtzeitig zuleiten müssen, daß diese sie der ausländischen Regierung noch innerhalb der dort geltenden Frist für die vorläufige Auslieferungshaft übermitteln kann. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß im Auslieferungsverkehr mit den meisten Staaten das Auslieferungsersuchen mit den Unterlagen auf dem diplomatischen Wege übersandt werden muß, der ohnehin erhebliche Zeit beansprucht.

Eine Übersicht über die im Auslieferungsverkehr mit den einzelnen Staaten geltenden Fristen für die vorläufige Auslieferungshaft, soweit die entsprechenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen bisher ermittelt werden konnten, füge ich in doppelter Ausfertigung bei. Wie sich aus dieser Übersicht ergibt, sind im Ausland die Fristen der vorläufigen Auslieferungshaft zum Teil erheblich kürzer als die nach deutschem Recht festgesetzte Frist von 2 Monaten (§ 18 II DAG).

Das Prinzip der Gegenseitigkeit im Auslieferungsrecht dürfte nicht dazu zwingen, die kürzere Frist des Auslandes auch in Deutschland anzuwenden, wenn der Verfolgte für einen Staat, in dem eine kürzere Frist gilt, in vorläufige Auslieferungshaft genommen worden ist. Vielmehr steht es den zuständigen Justizbehörden frei, den Verfolgten ohne Rücksicht auf die etwaige kürzere Frist im Ausland bis zum Ablauf der in § 18 Abs.2 DAG vorgesehenen Frist in vorläufiger Auslieferungshaft zu halten (vgl. Mettgenberg, Deutsches Auslieferungsgesetz 2.Aufl. 1953 S. 373, Bem. 83 zu § 18).

In Vertretung
Strauß

- - - - - - - - - - - - - - - - - -

9 gen 241/54

Herrn
Abteilungsleiter OStA. Selle

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe an die Dezernenten und Rechtspfleger.

Mitteilungen über Verhaftung zur Fahndung ausgeschriebener Personen im Ausland sind sofort mit den Vorgängen dem Referat Int. bei der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht vorzulegen.

Berlin 21, den 16.Juli 1970

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
In Vertretung
Völz
Erster Oberstaatsanwalt

Beglaubigt
Seeger
Justizangestellte

Von Hand zu Hand

Vfg.

1. Umlauf bei der Abteilung 5 - vorzulegen mit der Bitte um Kenntnisnahme: Protokoll über Abteilungsleiterbesprechung

Frau Erste Staatsanwältin Bilstein Kü. 18.8.70
Herrn Ersten Staatsanwalt Hauswald Hz. 20.8.
Herrn Ersten Staatsanwalt Feistkorn Fei 24. VIII
Herrn Ersten Staatsanwalt U. Schmidt h 21/8
Herrn Ersten Staatsanwalt Dr. Sczostak Sz 21/8
Herrn Staatsanwalt Filipiak Fi. 5.IX.
Herrn Staatsanwalt F. Schmidt Schm 7.IX.70
Herrn Staatsanwalt Hölzner Hö 26/8
Herrn Staatsanwalt Stief 31.8.70 St.
Herrn LH von Beinheim v. B. 28.8.70

~~2. Kartei~~

~~X~~. Wv. - ~~der Verwaltungs-Geschäftsstelle 1 - RSHA~~

Berlin, den 18. AUG. 1970

Ad.

Herrn OStA. Selle

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Berlin, den 11.August 1970

140 gen 258/61

P r o t o k o l l

Über die Abteilungsleiter-Besprechung vom 5.August 1970

Anwesend waren:

Der Behördenleiter,
Erster Oberstaatsanwalt Schünke/Amtsanwaltschaft,
die Abteilungsleiter II - XII,
für den Abteilungsleiter I: Erster Staatsanwalt Nagel,
für den Abteilungsleiter Ia: Erster Staatsanwalt Prutz.

1. Referendarausbildung:

Der Behördenleiter stellte das Schreiben des Kammergerichtspräsidenten vom 28.Juli 1970 zur Erörterung.

In der Diskussion bestand Übereinstimmung dahin, daß etwa eine Liste typischer Fehler angesichts der Vielfalt und der Unterschiedlichkeit der staatsanwaltschaftlichen Dezernatsgeschäfte nicht erstellt werden kann. Ein Hinweis fand jedoch ungeteilte Zustimmung: Bei der Bearbeitung eines Ermittlungsverfahrens pflegen Referendare sich zu früh mit Rechtsfragen und dem Studium von Kommentaren und Entscheidungen zu befassen; sie übersehen dabei, daß es zunächst Aufgabe des Staatsanwalts ist, den Sachverhalt zu erforschen und die für die abschließende Entscheidung notwendigen Tatsachen zu ermitteln. Die Abteilungsleiter werden gebeten, die ausbildenden Staatsanwälte auf diesen Fehler hinzuweisen.

Die vom Referendarverband angeregten Mustermappen wurden übereinstimmend für überflüssig gehalten. Den Referendaren stehen sowohl die umfangreichen Formular-Sammlungen der Staatsanwaltschaft als auch das Generalienheft des Dezernenten zum Gebrauch oder zur Einsicht zur Verfügung. Sie können sich von eigenen, besonders gelungenen, vom Ausbilder korrigierten und

unterzeichneten Entwürfen Durchschriften oder Ablichtungen fertigen lassen und sich so selbst eine Sammlung anlegen. Die Ausbilder sollen die Referendare dazu anhalten; - 222 gen 0 - .

2. Anleitung der Gerichtsassessoren:

Der Behördenleiter bat die Abteilungsleiter erneut bemüht zu bleiben, den Gerichtsassessoren - auch und insbesondere den neu eintretenden - von Anfang an feste Stamm-Dezernate zuzuweisen. Der Einsatz als sogen. Springer (Urlaubs- oder Krankheitsvertreter) ist für Anfänger nicht geeignet; - 326 gen 2 - .

3. Gammler-Unwesen am Europa-Center:

Im Anschluß an Ziffer 3 des Protokolls über die Abteilungsleiter-Besprechung vom 13.März 1970 gab der Behördenleiter den wesentlichen Inhalt des Bescheides bekannt, den der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht der Europahaus-Grundstücksgesellschaft mbH & Co KG am 26.Mai 1970 erteilt hat.

Die Bekämpfung dieser Erscheinungen bleibt vornehmlich eine präventiv polizeiliche Aufgabe. Den Dezernenten wird jedoch nahegelegt, die Frage des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung von Privatklagedelikten besonders sorgfältig zu prüfen, wenn bestimmte Vorgänge sich besonders häufen, wie das z.B. in dem hier angesprochenen Bereich der Fall ist; - 404 gen 99/70 - .

4. Verlobten-Kuppelei:

Der Fall einer Anklage wegen sogen. Verlobten-Kuppelei hat in der Öffentlichkeit erhebliches Aufsehen und Kritik hervorgerufen (1 Ju Js 98/69).

Da das dem Antrag des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft entsprechende Urteil des Schöffengerichts infolge allseitigen Rechtsmittelverzichts rechtskräftig geworden ist, hat die Staatsanwaltschaft ein Gnadenverfahren von

Amts wegen eingeleitet, weil demnächst mit einer Novellierung u.a. der §§ 180 ff StGB zu rechnen ist, weil ferner im vorliegenden Fall der Begriff des Schutzobjekts möglicherweise nicht klar genug erkannt war und weil schließlich die beantragte und erkannte Strafe unter Berücksichtigung aller Tatumstände und der Persönlichkeit der Angeklagten Bedenken begegnet.

Der Behördenleiter bat, ihm ab sofort alle Anklagen wegen sogen. Verlobten-Kuppelei vor Ausfertigung zur Kenntnisnahme vorzulegen;
- 400 gen 260/70 Bl. 6/7 - .

5. Kurzfristige Zeugenabladungen:

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß nach bereits früher getroffenen Vereinbarungen mit dem Landgerichtspräsidenten und dem Amtsgerichtspräsidenten in Fällen kurzfristiger Terminsänderungen bis zu drei Tagen vor der Hauptverhandlung die notwendigen Ladungen (Abladungen, Umladungen usw.) gemäß § 214 Abs. 1 Satz 2 StPO von den Geschäftsstellen der Gerichte, nicht von der Staatsanwaltschaft gefertigt werden;
- 140 gen 329/54 - .

6. SGH-Berichte:

Die SGH-Berichte enthalten zuweilen Hinweise, die für die Beurteilung der Täterpersönlichkeit von Bedeutung sind. Häufig gehen sie erst kurz vor der Hauptverhandlung ein. Das Geschäftsstellenpersonal ist angewiesen worden, die Berichte sofort nach Eingang dem Dezernenten zuzuleiten. Er überprüft sie daraufhin, ob Anlaß besteht, noch rechtzeitig vor der Hauptverhandlung weitere Beweismittel herbeizuschaffen oder bei Gericht Anträge zu stellen. In dem Verfahren, das Anlaß zu dieser Erörterung gegeben hat (56 Ls 35/70), hätte die später ergebnislos abgebrochene Hauptverhandlung rechtzeitig vertagt werden können;
- 420 gen 454/62 - .

7. Führung der Handakten:

Bei dieser Gelegenheit ist erneut Klage darüber geführt worden, daß die Handakten der Staatsanwaltschaft zuweilen

unordentlich geführt werden oder unvollständig sind. Die Abteilungsleiter werden die Dezernenten darauf hinweisen, daß sie für die Vollständigkeit der Handakten verantwortlich sind. Dieses Anliegen ist umso dringender, als der Anklageverfasser häufig nicht zugleich Sitzungsvertreter ist;
- 145 gen 0 (411/70) - .

8. Benachrichtigung der Kriminalpolizei von der Haftentlassung des Beschuldigten:

Aus Anlaß eines in der Presse erörterten Einzelfalles (1 Kap Js 98/70) ist im Arbeitsausschuß "Staatsanwaltschaft-Kriminalpolizei" die Frage erörtert worden, ob die Staatsanwaltschaft die Kriminalpolizei von allen Entlassungen aus der Untersuchungshaft infolge Aufhebung des Haftbefehls oder im Wege der Haftverschonung unterrichten soll.

In der Regel erhält die Kriminalpolizei Kenntnis durch Übersendung der Akten zu weiteren Ermittlungen. Eine sofortige telefonische Benachrichtigung der Kriminalpolizei erscheint jedoch erforderlich, wenn ein bekannter Berufsverbrecher entlassen wird oder ein vergleichbarer Sachverhalt vorliegt, der die sofortige Unterrichtung der Kriminalpolizei erfordert.

In diesen Fällen soll unverzüglich der Führungsstab der Kriminalpolizei (95 42 89 App. 1440), der immer besetzt ist, telefonisch benachrichtigt werden;
- 46 gen 276/57 - .

9. Fristberechnung bei Strafaufschub nach § 456 StPO:

In der Strafsache 1 Ju KLs 29/65 hat das Kammergericht entgegen der herrschenden Meinung und der überwiegenden Rechtsprechung die Auffassung vertreten, die Frist des § 456 Abs. 2 StPO beginne mit dem Tage der Rechtskraft des Urteils.

Die Senatsverwaltung für Justiz hat gebeten, diese Frage anläßlich eines geeigneten Einzelfalles erneut dem Kammergericht vorzulegen.

Nach Erörterung der Sache entschied der Behördenleiter, daß die hiesige Verwaltungsabteilung zunächst den technischen Gang des Rechtsmittelverfahrens in der Sache 1 Ju KLs 29/65 prüfen und bei der Senatsverwaltung für Justiz die Gründe für das genannte Anliegen erkunden soll; - 43 gen 318/70 - .

10. Behandlung von Strafanzeigen durch die örtlichen Kriminalinspektionen:

Im Anschluß an die den Abteilungsleitern zugegangene Verfügung des Herrn Chef-Vertreters vom 15.Juli 1970 - 47 gen 374/70 - gab der Behördenleiter zunächst einen Überblick über den bisherigen Schriftwechsel in dieser Sache (Bericht an den Senator für Justiz vom 15.Juli 1970, Bericht des Oberstaatsanwalts bei der Amtsanwaltschaft vom 20.Juli 1970) sowie über das Ergebnis der Dienstbesprechung bei der Senatsverwaltung für Justiz am 29.Juli 1970.

Derzeitiger Stand der Sache:

a) Es wird angestrebt, jeder der 12 Kriminalinspektionen einen befähigten Staatsanwalt nebst Schreibkraft zuzuordnen, der die anfallenden Sachen aus dem Bereich der Klein- und Massenkriminalität auf Art und Weise der weiteren Sachbehandlung überprüft (§§ 153, 154 StPO, Verweisung auf Privatklage, Aussonderung unschlüssiger Anzeigen usw.). Dazu wird eine entsprechende Planstellenvermehrung in Aussicht genommen.

b) Als Vorstufe soll eine Einsatzgruppe von 3 bis 4 Staatsanwälten und Amtsanwälten demnächst schwerpunktmäßig einige Kriminalinspektionen zu der beschriebenen Sichtung und Prüfung aufsuchen.

Die Erörterung ergab folgendes:
Es wird nicht verkannt, daß die aufgezeigte Planung auf längere Sicht das justizpolitische Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei entscheidend

ändern könnte. Gleichwohl wird der Planung einmütig und mit Nachdruck widersprochen:

1. Der Staatsanwalt werde dort "Herr des Verfahrens", wo es am wenigsten notwendig ist, nämlich im Bereich der Bagatellkriminalität. Tatsächlich werde er auf diese Weise "Hilfsbeamter der Kriminalpolizei".

2. Die Staatsanwaltschaft sei mangels einer ausreichenden Zahl qualifizierter und erfahrener Dezernenten schon jetzt nur mit Mühe in der Lage, die Kriminalpolizei dort zu führen, wo es notwendig sei, nämlich in Verfahren der schweren Kriminalität. Die Arbeit in den Kriminalinspektionen könnte nicht Anfängern, sondern dürfte nur qualifizierten und langjährig erfahrenen Staatsanwälten übertragen werden. Die angestrebte Planstellenvermehrung nütze da vorläufig wenig.

Es erscheint angebracht, zuvor die Verhältnisse bei den Kriminalinspektionen zu erkunden. OStA. V o i g t erklärte sich bereit, für die Dauer einer Woche die Verhältnisse bei der Krimin-alinspektion Charlottenburg zu prüfen. OStA. K u n t z e übernimmt in dieser Zeit die Leitung der Abteilung IX. Der Behördenleiter wird die notwendige Vorbesprechung mit dem Landeskriminaldirektor führen.

Dr. Dehnicke

Beglaubigt
Justizangestellte

Se

Von Hand zu Hand

Vfg.

1. Umlauf bei der Abteilung 5 – vorzulegen mit der Bitte um Kenntnisnahme: Abteilungsleiterbesprechung heute 14 Uhr bei Hn LA b d Gz.

Frau Erste Staatsanwältin Bilstein 14.9.
Herrn Ersten Staatsanwalt Hauswald
Herrn Ersten Staatsanwalt Feistkorn
Herrn Ersten Staatsanwalt U. Schmidt 3/9.
Herrn Ersten Staatsanwalt Dr. Sczostak 3/9.
Herrn Staatsanwalt Filipiak
Herrn Staatsanwalt F. Schmidt 9. IX. 70
Herrn Staatsanwalt Hölzner
Herrn Staatsanwalt Stief 4.9.70
Herrn LA von Bergheim

~~2. Kartei~~

~~2~~. Wv. ~~– der Verwaltungs-Geschäftsstelle 1 – RSHA~~

Berlin, den 1. SEP. 1970

Ad.

Herrn OStA. Selle

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
140 gen 258/61

Berlin 21, den 31. August 1970

P r o t o k o l l

über die Abteilungsleiter-Besprechung vom 27.August 1970

Anwesend waren

der Behördenleiter
Oberstaatsanwalt M ü l l e r /Amtsanwaltschaft

die Abteilungsleiter - mit Ausnahme der Abteilungsleiter XII, X und XII -

für den Abteilungsleiter XII: EStA. Jaene

für den Abteilungsleiter X: EStA. Hagemann

für den Abteilungsleiter XII: EStA. von Obernitz

Senatsrat Dorge

1. Reform der StPO und des GVG

Herr Dorge berichtete über den Stand der Vorarbeiten für eine Überarbeitung des 10.Titels des GVG und für die Beschleunigung des Strafverfahrens. Im Vordergrund standen die Fragen der Abschaffung der gerichtlichen Voruntersuchung und der Erweiterung der Rechte des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren. Der Staatsanwalt soll künftig Zeugen unter Eid vernehmen und Ordnungsstrafen in Geld verhängen können. Seine Vernehmungsprotokolle sollen in der Hauptverhandlung wie richterliche Protokolle verlesen werden können. Erwogen wird ferner, dem Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren weitere bisher dem Richter vorbehaltene Befugnisse zuzuweisen, z.B. nach §§ 81, 81a, 81c, 86, 87, 91, 98, 100, 100b, 101a, 105, 110, 132 StPO. Dagegen ist im Hinblick auf Artikel 104 Absatz 2 GG nicht beabsichtigt, den Staatsanwalt zur Anordnung der Vorführung von Beschuldigten und Zeugen zur Vernehmung zu ermächtigen.

Von seiten der Staatsanwaltschaft wurde die Auffassung vertreten, daß gerade die Einräumung dieser Befugnis in vielen Fällen zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen würde. Es sei eine Auslegungsfrage, ob eine Vorführung zur Vernehmung, die im Ergebnis weniger einschränkend sei als die Vorführung zur Entnahme einer Blutprobe, überhaupt als Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 104 GG anzusehen sei. Wenn der Richter die Vorführung vor den Staatsanwalt anordnen müsse, so sei das ein inhaltloser Formalakt. Eine derartige richterliche Entscheidung erscheine lediglich als Kompromißlösung annehmbar.
- 41 gem 591/69 -

2. <u>Möglichkeiten zur Bewältigung der Kleinkriminalität im Bereich von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei</u>

Oberstaatsanwalt Voigt berichtete über die Verhältnisse bei der Kriminalinspektion Charlottenburg, bei der er sich auf Grund der AL-Besprechung vom 5.August 1970 (Punkt 10) in der Zeit vom 17. bis 20.August informiert hat:

4 der 5 Kriminalkommissariate sind nicht im Gebäude der Kriminalinspektion untergebracht. Z.Zt. ist nur etwa die Hälfte des Sollbestandes an Beamten tatsächlich im Einsatz. Infolgedessen kann nur ein Teil der anfallenden Anzeigen ordnungsgemäß bearbeitet werden. Die Kriminalpolizei ist bestrebt, die Bearbeitung der sogen. Bagatellkriminalität, die etwa 1/4 aller Sachen ausmacht, zu vereinfachen und zu verringern. Unter Bagatellkriminalität versteht die Kriminalpolizei:

a) Privatklagedelikte (Hausfriedensbruch, Beleidigung, leichte vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung)

b) Verbrauchsmittelentwendung

c) Diebstähle an Kraftfahrzeugen.

Klage führte die Kriminalpolizei über Nachermittlungen, die die Staatsanwaltschaft, vor allem die Amtsanwaltschaft, unnötigerweise anordne. Stichproben ergaben, daß diese Klage teilweise berechtigt ist. Ferner äußerte die Kriminalpolizei den Wunsch nach einer Anlaufstelle bei der Staatsanwaltschaft, an die sich die Beamten in Zweifelsfragen oder Hilfällen wenden könnten. Die Abordnung eines Staatsanwalts oder Amtsanwalts zu einer Kriminalinspektion kann - auch nach Meinung der Kriminalbeamten - aus verschiedenen Gründen die Schwierigkeiten nicht lösen. Einmal müßte der Staatsanwalt von einem Kommissariat zum anderen fahren. Für die Entscheidung von Zweifelsfragen sind zunächst die Kommissariatsleiter zuständig. Eine abschließende Entscheidung der sogen. Bagatellfälle ist dem Staatsanwalt schon wegen der Anzahl dieser Sachen nicht möglich.

Es bestand Übereinstimmung darüber, daß dieser Bericht die in der AL-Besprechung vom 5.August 1970 erhobenen Bedenken eher bestätigt.

Die Dezernenten sollen angehalten werden, die Notwendigkeit von Nachermittlungen gründlich zu prüfen und die vorzunehmenden Ermittlungen im einzelnen zu bezeichnen. Auch in den Fällen, die erstmals der Kriminalpolizei übersandt werden, sollen nach Möglichkeit gezielte Ermittlungsaufträge gegeben werden (Nr. 13 RiStV). Der Leiter der AA wird darüber hinaus prüfen, ob und in welcher Weise die Anzahl der von der Amtsanwaltschaft angeordneten Nachermittlungen eingeschränkt werden kann. Die Frage einer Anlaufstelle für Beamte der Kriminalpolizei wird geprüft werden.
- 47 gen 374/70 -

Dr. Dehnicke

Beglaubigt
Rennhard
Justizangestellte

Der Landgerichtspräsident

1 Berlin 10 · Charlb., den
Tegeler Weg 17-20
Fernruf (Vermittlung): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } und App.-Nr. 250
innerbetr.: (973) } (235)

32o4 E I-A.1/7o

8.9.7o

Der Landgerichtspräsident · 1 Berlin 10 · Charlb., Tegeler Weg 17-20

An den
Generalstaatsanwalt
b.d.Kammergericht,
z.H.v.Herrn OStA Selle,
Berlin 21
Wilsnacker Str.

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts 1970;
hier: a) Anlagen 1 und 3 d.Präsidial-beschlusses v.2.9.1970,
b) Anlage 4 d.Präsidial-beschlusses v.2.9.1970,
c) Abdruck einer Aufstellung vom 8.9.1970

4 Anlagen

Anbei übersende ich

a) je einen Abdruck der Anlagen 1 und 3 des Präsidialbeschlusses vom 2.9.1970,

b) Abdruck der Anlage 4 des Präsidialbeschlusses vom 2.9.1970,

c) Abdruck einer Aufstellung vom 8.9.1970 betreff.Änderung von Sitzungstagen, Sitzungssälen u.Geschäftsstellen ab sofort bezw. ab 16.9.1970

m.d.Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
Pohler
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt
Justizangestellte

3101-A.2 (Ed.19)

Anlage 1

(Präsidialbeschluß vom 2.Sept.1970)

Voigt Pohler

Wegen Überlastung der Zivilkammern
und zum Zwecke des Belastungsausgleichs

wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1970 - 2.Abschnitt Teil 1, I, A- mit Wirkung vom 16.Sept.1970 wie folgt geändert:

Zivilkammer	Arbeitsgebiet
2	Sondergebiet: unverändert I.Inst.: mit d.Buchstaben A, B II.Inst.: unverändert
3	mit d.Buchstaben Be-Bt, Hu-Hz
4	mit d.Buchstaben A, D, U
5	mit d.Buchstaben F, O, T
6	mit d.Buchstaben Ha-Ht
8	mit d.Buchstaben V, W

Zivilkammer	Arbeitsgebiet
9	1.) mit d.Buchstaben La-Lt; 2.) Sondergebiete: a) Sachen, bei denen Berlin (einschl.seiner Eigenbetriebe) Kläger ist, b) Sachen, bei denen mindestens eine Partei Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist, soweit nicht die ZK 7 zuständig ist, c) Rechtsstreitigkeiten betreff. Automatenaufstellverträge (einschl.der von den Parteien miteinander i.Zusammenhang mit diesen Verträgen abgeschlossenen Darlehnsverträge) zu a) - c): einschl.Berufungen u.Beschwerden
10	mit d.Buchstaben Ki-Kz
11	mit d.Buchstaben M, Z
13	mit d.Buchstaben Ba-Bd, J, S (ohne Sch u. St)
14	mit d.Buchstaben Q, Sch, X, Y
15	a) mit d.Buchstaben Bu-Bz, R; b) Sondergebiete: unverändert

Zivilkammer	Arbeitsgebiet
17	Sondergebiet: unverändert I.Inst.: mit d.Buchstaben H-P, T, U, V
18	mit d.Buchstaben E, Ka-Kh, Lu-Lz, St
19	Sondergebiete: unverändert I.Inst.: mit d.Buchstaben C-G, Q-S (einschl.Sch u.St), W-Z
20	mit d.Buchstaben C, G
21	mit d.Buchstaben I, N, P

Eine Abgabe der bis zum 15.September 1970 bei den bis zu diesem Zeitpunkt zuständigen Kammern eingegangenen Sachen an die ab 16.September 1970 zuständigen Kammern findet nicht statt, jedoch mit folgender Ausnahme:

Es gehen über:

a) die bei der ZK 4 im Juni und im Juli 1970 eingegangenen und noch anhängigen Sachen auf die ZK 20;

b) die bei der ZK 5 im Juli 1970 und bei der ZK 8 im Juni 1970 eingegangenen und noch anhängigen Sachen auf die ZK 21.

3101-A.2 (Bd.19) Anlage 3

(Präsidialbeschluß vom 2.Sept.1970)

Voigt Pohler

Abschnitt 2, Teil 2, I Nr.2
des Geschäftsplans für 1970
-Seite 43-44-
wird mit Wirkung vom 16.9.1970
wie folgt geändert:

Vertretung der Beisitzer:

Es werden vertreten:

Beis.	ZK	2	durch Beis.	ZK	17,
"	"	3	"	"	"	4,
"	"	4	"	"	"	3,
"	"	5	"	"	"	11,
"	"	6	"	"	"	16,
"	"	7	"	"	"	9,
"	"	8	"	"	"	14,
"	"	9	"	"	"	7,
"	"	10	"	"	"	18,
"	"	11	"	"	"	5,
"	"	12	"	"	"	15,
"	"	13	"	"	"	19,
"	"	14	"	"	"	8,
"	"	15	"	"	"	12,
"	"	16	"	"	"	6,
"	"	17	"	"	"	2,
"	"	18	"	"	"	10,
"	"	19	"	"	"	13,
"	"	20	"	"	"	35,
"	"	21	"	"	"	40,
"	"	32	"	"	"	54,
"	"	33	"	"	"	34,
"	"	34	"	"	"	33,
"	"	35	"	"	"	20,
"	"	36	"	"	"	37,
"	"	37	"	"	"	36,
"	"	38	"	"	"	39,
"	"	39	"	"	"	38,
"	"	40	"	"	"	21,
"	"	51	"	"	"	55,
"	"	52	"	"	"	53,
"	"	53	"	"	"	52,
"	"	54	"	"	"	32,

Beis.	ZK	55	durch	Beis.	ZK	51,
"	"	61	"	"	"	65,
"	"	63	"	"	"	71,
"	"	65	"	"	"	61,
"	"	71	"	"	"	63,
"	"	142/141	"	"	"	143,
"	"	143	"	"	"	142/141,
"	"	144	"	"	"	193,
"	"	146/152	"	"	"	155,
"	"	148/149	"	"	"	151/153,
"	"	150	"	"	"	154/145/147,
"	"	151/153	"	"	"	148/149,
"	"	154/145/147	"	"	"	150,
"	"	155	"	"	"	146/152,
"	"	191	"	"	"	198,
"	"	192	"	"	"	196,
"	"	193	"	"	"	144,
"	"	195	"	"	"	197,
"	"	196	"	"	"	192,
"	"	197	"	"	"	195,
"	"	198	"	"	"	191.

3101-A.2 (Bd.19)

Anlage 4

(Präsidialbeschluß vom 2.Sept.1970)

Voigt Pohler

Aus Anlaß

der Anordnung

des Vorsitzenden der 9.Schwurgerichtstagung vom 15.7.1970 in der Strafsache gegen H a r t m a n n - (500) 1 Ks 1/70 (2/70) - betreffend die Zuziehung von zwei Ergänzungsrichtern wird gemäß § 192 Abs.2 GVG beschlossen :

Zum 1. Ergänzungsrichter in der Strafsache gegen Hartmann

wird LGRat A l b e r t s ,

zum 2.Ergänzungsrichter in der Strafsache gegen Hartmann

wird LGRat S a u e r

bestimmt.

3294 E I-A.1/7o

I.

Bestimmung
der Sitzungstage, Sitzungssäle u.Geschäftsstellen
der neu gebildeten Zivilkammern 20 und 21
ab 16.September 197o

Dienststelle Tegeler Weg

ZK	Sitzungstage/Saal		Gesch. Stelle Zimmer
	Kammer	Einzelrichter	
20	Di. Do. 159	Mi. Fr. 116 a	11 (Eing.Herschelstr.19 b)
21	Di. Do. 38	Mo. Mi. 149 a	11 (Eing.Herschelstr.19 b)

II.

Änderung
der Registraturzimmer
ab sofort bzw. ab 16.Sept.197o

a) Dienststelle Tegeler Weg:

ZK	Gesch. Stelle Zimmer
18	11 (Eing.Herschelstr.19 b) (bisher 26)
81	25 (bisher 23 a)
82	25 (bisher 70)
83	25 (bisher 23 a)
84	25 (bisher 70)

b) Dienststelle Am Karlsbad:

191	114 (bisher 413 Dienstst.Spandau)
193	1o5 (bisher 4o4 Dienstst.Spandau)
196	114 (bisher 4o4 Dienstst.Spandau)

Aufgestellt:
JOARat 8.Sept.1970

Go.

Der Landgerichtspräsident

1 Berlin 10 · Charlb., den 14.9.7o
Tegeler Weg 17-20
Fernruf (Vermittlung): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } und App.-Nr. 250
Innerbetr.: (973) } (236)

3204 E I-A.1/7o

Der Landgerichtspräsident · 1 Berlin 10 · Charlb., Tegeler Weg 17-20

JUSTIZBEHÖRDEN 16.-9.70 12-14 4. BERLIN-MOABIT

An
den Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
Berlin 21
Wilsnacker Str.
-z.Hd.v.Herrn OStA S e l l e -

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts für 1970;
hier: Untersuchungsrichter
Bezug: Präsidialbeschluß vom 15.9.197o zu II

1 Anlage

Anbei übersende ich Abdruck des Präsidialbeschlusses zu II vom 15.9.197o zur gefl.Kenntnisnahme.

I.A.
Pohler
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt
Justizangestellte

3101-A.2 (Bd.19)

Präsidialbeschluß vom 15.Sept.1970

I. pp.

II.

Teil 6 des Geschäftsplanes für 1970
wird m.Wirkg.v.16.Sept.1970 wie folgt geändert:

Es bearbeiten:

a) und b): unverändert

c): der Untersuchungsrichter III außerdem die von dem Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht bearbeiteten und zur Zuständigkeit des Landgerichts Berlin gehörenden Untersuchungssachen, in denen der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung nach dem 16.9.1970 bei dem Landgericht eingeht.

Das Präsidium des Landgerichts Berlin

Der Landgerichtspräsident

1 Berlin 10 · Charlb., den 9.1o.7o
Tegeler Weg 17-20
Fernruf (Vermittlung): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 und App.-Nr. 250
innerbetr.: (973) (235)

3204 E II-A.1/7o

JUSTIZBEHÖRDEN 14.10.70 14-17 4. BERLIN-CHARLOTTENBURG

Der Landgerichtspräsident · 1 Berlin 10 · Charlb., Tegeler Weg 17-20

Gemeinsame Briefannahme 14.10.70 7³⁰-09 Justizbehörden Charlottenburg

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
Berlin 21
z.Hd.v.Herrn OStA Selle
Wilsnacker Str.

Betrifft: Ergänzungsrichter i.d.Strafsache gegen Kurras - 510 -126/68 -
Bezug: Präsidialbeschluß II v.8.1o.197o
1 Anlage

Anbei übersende ich Abdruck des Präsidialbeschlusses II vom 8.1o.197o m.d.Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
Pohler
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt
Justizangestellte

3101-A.2 (Bd.19)

Präsidialbeschluß vom 8. Okt.1970

I. pp.

II.

Aus Anlaß

der Anordnung des Vorsitzenden der gr.Strafkammer 10 vom 4.5.1970 i.d.Strafsache gegen K u r r a s -(510) 2 P KMs 2/67 (126/68)- betreff.die Heranziehung eines Ergänzungsrichters

wird gem.§ 192 Abs.2 GVG angeordnet:

Zum Ergänzungsrichter in der Strafsache ./. Kurras wird

GAss. K u s c h e w s k y

bestimmt.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Berlin 21, den 30.September 1970

142 gen 0 (316/53)

Das Rundschreiben des Senators für Inneres vom 25.Januar 1965 - I D 2 - 0116/1 - mit der Verfügung vom 6.Juli 1967 - 142 gen 0 Bl. 1 - gebe ich erneut allen Behördenangehörigen bekannt.

Im Auftrage
Ruminski

Herrn
Abteilungsleiter OStA. Selle

Beglaubigt
Justizangestellte

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe an die Dezernenten und Rechtspfleger

Se

Frau Elly Bilstein

Betr.: Kenntnisnahme v.
Tätigkeit in der Abt.

(Zum Umlauf)

es sachgemäß, wenn er nicht
anberaumt, sondern seine Au
ihn um Äußerung bittet.

(2) Tritt der Staatsanwal
so gibt er diesem die Akten
und dem abgeänderten Strafb
daß er bei seinem Antrag bel
weder von seinen Bedenken
handlung anberaumen.

(3) Die Absätze 1 und
richter eine weitere Aufkläru

(4) Ist der Antrag auf Er
rückgewiesen, so soll der Sta
zeige erstattet hat, benachrich

Unterzeichnu

Das Gesetz sieht zwar n
die Urschrift des Strafbefe
Trotzdem empfiehlt sich die v

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
142 gen 0 Bl. 1

Berlin, den 6. Juli 1967

Betrifft: Fernsprechverkehr;
hier: Benutzung von Dienstfernsprechern für private Ortsgespräche

Für private Ortsgespräche stehen im Hause folgende öffentliche Fernsprecher zur Verfügung:

2	Fernsprecher	beim Pförtner Turmstraße
1	"	im 1. Stock Altbau
1	"	im Saalbau Wilsnacker Straße
1	"	im 1. Stock des I. Erweiterungsbaues.

In unaufschiebbaren Fällen können auch die Dienstfernsprecher gegen Gebührenerstattung benutzt werden. Entsprechend einer Anordnung des Senators für Justiz vom 23.6.1967 werden die Gebühren wie folgt abgerechnet:

In vierteljährlichen Abständen ab 1.7.1967 werden Namenslisten umlaufen, worauf die Behördenangehörigen die Zahl der im abgelaufenen Vierteljahr geführten Gespräche und den dafür zu entrichtenden Betrag (0,20 DM je Gespräch) eintragen. Gegebenenfalls ist zu vermerken, daß keine Gespräche geführt worden sind. Die Liste ist unterschriftlich abzuzeichnen. Quittungen werden nicht ausgestellt. Der durch Unterschrift des Einzahlers bestätigte Vermerk gilt als Zahlungsbeweis.

Mit der Vorlage der Listen werden beauftragt:

a) die Wachtmeisterei A
für die bei der Behörde festangestellten Kräfte der Abteilungen II, III und IV

b) die Wachtmeisterei B
für die bei der Behörde festangestellten Kräfte der Abteilungen VII, VIII, IX, X und XII

c) die Wachtmeisterei C

für die bei der Behörde festangestellten Kräfte der Abteilungen V und VI sowie für alle Gerichtsassessoren

d) die Wachtmeisterei D

für alle bei der Behörde festangestellten Kräfte der Abteilungen I und XI sowie für alle Inspektoren z.A. und Assistenten z.A.

e) die Wachtmeisterei des Strafregisters für dessen Angehörige und die Arb.Gr. RSHA

f) JOI. Bannach

für die Justizanwärter

g) JOI. Guth

für die Justizlehrlinge

h) JOI. Haberl

für die Referendare und Rechtspflegeranwärter

i) die Kanzleivorsteher für die Angehörigen der Kanzleien.

Die Listen und eingezogenen Beträge bitte ich jeweils an Herrn Justizoberinspektor H a b e r l (Zimmer 515) abzuliefern, der für die Abführung der Einnahmen an die Justizkasse verantwortlich ist.

Die gemäß § 65 Nr. 3 Satz 1 GGO in allen Ausnahmefällen vorgeschriebene Zustimmung gilt nachträglich als erteilt, sobald die betreffenden Behördenangehörigen die Anzahl der von ihnen im jeweils abgelaufenen Quartal geführten privaten Ortsgespräche eingetragen und die zu erstattenden Gebühren entrichtet haben.

Dr. Dehnicke

Beglaubigt
Weißmann
Justizangestellte

Herrn
Abteilungsleiter

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe an die Dezernenten und Rechtspfleger.

We

Abschrift

DER SENATOR FÜR INNERES
I D 2 - 0116/1

1 Berlin 31, den 25. Januar 1965
Fehrbelliner Platz 2
Fernruf: 87 05 91 (95) 4059, 4461

An die Mitglieder des Senats
pp.

Rundschreiben Inn I Nr. 2/1965

Betr.: Fernsprechverkehr

1. Der Rechnungshof von Berlin hat wiederholt festgestellt, daß das Ansteigen des Gesamtaufwandes für Geschäftsbedürfnisse im wesentlichen auf wachsende Ausgaben für den Post- und Fernsprechverkehr zurückzuführen ist und daß ein erheblicher Teil dieser Kosten eingespart werden könnte, wenn nicht immer wieder gegen die einschlägigen Vorschriften der GGO I verstoßen werden würde. Bei den Verstößen handelt es sich hauptsächlich um die unberechtigte Benutzung von Dienstfernsprechern zu Privatgesprächen und die Inanspruchnahme der Postleitungen statt des internen Fernsprechnetzes. Nach wie vor bitte ich darauf hinzuwirken, daß sich Verwaltungsangehörige nicht unter dem Vorwand der "Zeitersparnis im dienstlichen Interesse" oder aus Nachlässigkeit und Bequemlichkeit über die bestehenden Vorschriften hinwegsetzen. Im einzelnen weise ich auf folgendes hin:

   a) Privatgespräche

      Nach § 65 Nr. 3 GGO I dürfen Dienstfernsprecher zu privaten Gesprächen nicht benutzt werden. In dringenden Fällen kann der Büroleiter, wenn kein Münzfernsprecher vorhanden ist, gegen Gebührenerstattung Ausnahmen zulassen. Ich bitte, erneut an diese Vorschrift zu erinnern und nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß Bedienstete, die wiederholt dagegen verstoßen, disziplinarisch belangt werden können. Jeder Bedienstete muß sich darüber im klaren sein, daß er ihm nicht zustehende öffentliche Mittel in Anspruch nimmt, wenn er sich über die bestehende Bestimmung hinwegsetzt.

   b) Benutzung des internen Fernsprechnetzes

      § 65 Nr. 1 GGO I schreibt vor, daß im Fernsprechverkehr grundsätzlich die innerbetrieblichen Leitungen, nicht die Postleitungen zu benutzen sind. Das einwandfreie Funktioniere des innerbetrieblichen Fernsprechnetzes und der Vorteil der direkten Wahl haben zur nahezu völligen Einhaltung dieser Vorschrift geführt. Ich bitte darauf hinzuwirken, daß sich diese in kostenmäßiger Hinsicht erfreuliche Entwicklung fortsetzt, wozu nicht zuletzt auch die weitere Verringerung der amtsberechtigten Anschlüsse beitragen kann. Die Möglichkeiten der einzelnen Behörden, eine höhere Zahl von Anschlüssen halb- oder nichtamtsberechtigt zu schalten, sind zweifellos bei weitem noch nicht erschöpft. Ich bitte bemüht zu bleiben, die in dieser Beziehung erzielten Ergebnisse noch zu verbessern.

   c) Selbstwählferndienst

      § 65 Nr. 2 GGO I sieht vor, daß jedes Gespräch nach auswärts, bei dem das Fernsprechamt der Post in Anspruch genommen werden muß, bei der Vermittlungsstelle anzumelden ist, wobei

der Anmeldende seinen Namen nennt. Nach Einführung des Selbstwählferndienstes besteht für eine begrenzte Zahl von Teilnehmern im Bereich der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen die Möglichkeit, Teilnehmer in Westdeutschland ohne Einschaltung des Fernamtes mittels direkter Leitung zu erreichen. Die Fernmelderechnungsstellen können in diesen Fällen nicht feststellen, ob und in welchem Umfang von dem einzelnen Hauptanschluß aus Ferngespräche geführt worden sind. Auf den Nachweis der geführten Ferngespräche kann jedoch nicht verzichtet werden. Sinngemäß findet deshalb die vorstehend bezeichnete Vorschrift in der Weise Anwendung, daß die Benutzer der für den Selbstwählferndienst zur Verfügung stehenden Apparate verpflichtet sind, die von ihnen geführten Ferngespräche unter Angabe der Anschlußnummer des Angerufenen und der Dauer des Gesprächs sogleich der zuständigen Vermittlungsstelle anzuzeigen. Ausdrücklich ist hierbei entsprechend Nr. 1 a dieses Rundschreibens auf eventuell geführte private Ferngespräche aufmerksam zu machen.

2. Angabe des Vertreteranschlusses auf Briefbögen

Störend macht sich der Umstand bemerkbar, daß die in Einzelzimmern untergebrachten Bediensteten vorübergehend abgerufen werden können und aus diesem Grunde zeitweise telefonisch nicht erreichbar sind. Um dem Publikum und ebenso den Behörden wiederholte Anrufe zu ersparen, ist es ratsam, auf allen abgehenden Schreiben neben der Apparatnummer des Bearbeiters auch diejenige seines Vertreters anzugeben, wenn der Apparat des Bearbeiters bei dessen Abwesenheit nicht besetzt oder umgeschaltet wird. Ich empfehle, dementsprechend nach einem der folgenden Muster zu verfahren:

a) Fernruf: 87 05 91, App. 6616, 4001
b) Fernruf: 87 05 91, App. 6616, Vertreter: App. 4001

3. Die Rundverfügung Org.Ref.Nr. 47/1960 vom 13. Mai 1960 wird hiermit aufgehoben.

T h e u n e r

Von Hand zu Hand

Vfg.

1. Umlauf bei der Abteilung 5 - vorzulegen mit der Bitte um Kenntnisnahme:

Herrn OSTA Klingler
~~Frau Erste Staatsanwältin Bilstein~~
Herrn Ersten Staatsanwalt Hauswald
~~Herrn Ersten Staatsanwalt Feistkorn~~
Herrn Ersten Staatsanwalt U. Schmidt
Herrn Ersten Staatsanwalt Dr. Sczostak
Herrn Staatsanwalt Filipiak
Herrn Staatsanwalt F. Schmidt
Herrn Staatsanwalt Hölzner
Herrn Staatsanwalt Stief
Herrn Ass. v. Lengheim

2. ~~Kartei~~
Herrn OSTA Selle
3. Wv. - ~~der Verwaltungs-Geschäftsstelle 1 - RSHA~~

Berlin, den 7.10.70

Ad.

Der Landgerichtspräsident

1 Berlin 10 · Charlb., den
Tegeler Weg 17-20
Fernruf (Vermittlung): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } und App.-Nr. 250
innerbetr.: (973) } (235)

22.1o.7o

3204 E I-A.1/7o

Der Landgerichtspräsident · 1 Berlin 10 · Charlb., Tegeler Weg 17-20

28. OKT. 1970

An den
Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
- z.Hd.v.Herrn OStA S e l l e ,
21, Wilsnacker Straße -

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts für 197
hier: Errichtung und Besetzung
der Hilfsstrafk.10 a

1 Anlage (geheftet)

Anbei übersende ich Abdruck des

a) Präsidialbeschlusses vom 19.1o.197o,

b) Beschlusses des Landgerichtspräsidenten und der Landgerichtsdirektoren v.22.1o.197o ,

I.A.
Pohler
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt
Justizangestellte

31o1-A.2 (Bd.19)

Präsidialbeschluß vom 19. Okt.197o

Aus Anlaß

der Überlastung der Strafkammer 1o

durch die Mehrwochensache gegen Kurras
- (510) 2 P KMs 2/67 (126/68)-

wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1970 -5.Abschnitt Teil 1- wie folgt geändert:

a) Für die Zeit vom 1.November bis 31.Dezember 1970 wird eine Hilfsstrafkammer (10a) gebildet.

b) Das Arbeitsgebiet der Hilfsstrafkammer 10a umfaßt

die bei der Strafk.10 bis zum 5.Okt.197o eingegangenen Sachen, in denen kein Termin ansteht, mit Ausnahme der von den Revisionsgerichten zurückverwiesenen Sachen.

c) Die von der Hilfsstrafkammer 10a bearbeiteten und bis zu ihrer Auflösung am 31.Dez.197o nicht erledigten Sachen gehen mit Ablauf des 31.Dez.197o auf die Strafkammer 10 wieder über.

d) Beisitzer und regelm.Vertreter d.Vorsitzenden:

LGR'in Brumby,

Beisitzer: GAss. Funke.

-2-

e) Die richterlichen Beisitzer der
Hilfsstrafkammer 10 a
werden vertreten durch die Beisitzer
der Strafkammer 11.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

3101-A.3 (Sän.1970)

B e s c h l u ß

des Landgerichtspräsidenten und der Landgerichtsdirektoren des Landgerichts Berlin

Aus Anlaß

der Bildung einer Hilfsstrafkammer (10a)

ab 1.Nov.1970

wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1970 - 5.Abschnitt Teil 1- hinsichtlich der Besetzung der Kammern mit Vorsitzenden wie folgt geändert:

Hilfsstrafkammer 10 a: LGDir.Helbedel m.Wirkg.v.1.11.1970 Vorsitzender.

Berlin, den 22. Okt.1970

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Berlin 21, den 8. Oktober 1970

140 gen 258/61

P r o t o k o l l

über die Abteilungsleiter-Besprechung vom 7. Oktober 1970

Anwesend waren:

der Behördenleiter,
Erster Oberstaatsanwalt S c h ü n k e /Amtsanwaltschaft,
die Abteilungsleiter
- mit Ausnahme der Abteilungsleiter IV, V, X und XI,
die vertreten wurden durch
Ersten Staatsanwalt L i l l g e (IV),
Ersten Staatsanwalt W e n g e l (V),
Ersten Staatsanwalt Z i p p e l (X) und
Ersten Staatsanwalt M e r t e n (XI) -.

1. Besoldung der Richter und Staatsanwälte

Die Stellungnahme der Generalstaatsanwälte zur Besoldung der Richter und Staatsanwälte vom 1. Oktober 1970 wurde nochmals bekanntgegeben und erläutert.

- 210 gen 504/70 -

2. Neufassung der OrgStA

Der Behördenleiter sprach die durch die AV. des Senators für Justiz vom 11. September 1970 eingetretenen Änderungen und deren Auswirkungen auf die Tätigkeit der Behörden durch. Erörtert wurden insbesondere folgende Punkte:

a) Behördenbezeichnung (Nrn. 1, 14, 16):

Ab sofort werden Anklagen unter der sachlichen Behördenbezeichnung ohne den Zusatz "Im Auftrage" erhoben. Die alten Stempel und Briefbogen können bis auf weiteres verwendet werden; die Unterschrift enthält jedoch nur den Namen und die Dienstbezeichnung des zeichnenden Beamten ohne Hinweis auf ein Auftragsverhältnis.

b) Zeichnungsbefugnisse (Nr. 12):

Bis zum Inkrafttreten einer neuen Regelung verbleibt es bei den in der Verfügung betr. den Aufgabenbereich der Beamten des höheren Dienstes vom 1. Dezember 1966 enthaltenen Bestimmungen.

c) Gerichtsassessoren während der Einarbeitungszeit (Nr. 13):

Ab sofort legen Gerichtsassessoren ohne Zeichnungsrecht sämtliche Verfügungen, Gerichtsassessoren mit kleinem Zeichnungsrecht die abschließenden Verfügungen demjenigen Abteilungsleiter oder Dezernenten, dem bisher die Gegenzeichnung zugewiesen war, vor Abgang zur Kenntnisnahme und Billigung vor. Das geschieht in einer besonderen Ziffer der betreffenden Verfügung in folgender Form:

"Herrn ..... z.K.u.B."

Die Geschäftsstellenverwalter haben darauf zu achten, daß die Verfügungen erst ausgeführt werden, wenn die Kenntnisnahme und Billigung durch Handzeichen des mit der Einarbeitung betrauten Abteilungsleiters oder Dezernenten erfolgt ist. Die verfügten Anklageschriften, Bescheide und sonstigen Schreiben tragen den Namen des Gerichtsassessors. Zur Erleichterung der Kanzleiarbeit ist dem Handzeichen unter jeder Verfügung der Namensstempel beizufügen.

d) Zuständigkeit der Amtsanwaltschaft (Nr. 17):

Die Vorschrift ist ab sofort anzuwenden. Mit Billigung des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht und des Senators für Justiz bearbeitet die Amtsanwaltschaft Betrug erst ab 2. November 1970.

e) Bußgeldsachen (Nr. 19):

Bis zum Inkrafttreten einer Anordnung gemäß Abs. 2 bearbeitet die Amtsanwaltschaft die Bußgeldsachen im bisherigen Umfang.

f) Zuweisung an die Staatsanwaltschaft (Nr. 21):

Der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht sind gemäß der Verfügung des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht vom 6. Oktober 1970 folgende Verfahren zugewiesen:

1. Alle Verfahren gegen Abgeordnete, auch soweit sie lediglich Übertretungen zum Gegenstand haben;

2. alle Verfahren gegen
   Richter,
   Staatsanwälte,
   Amtsanwälte,
   Gerichtsassessoren und
   Rechtsanwälte,
   soweit sie nicht lediglich Übertretungen zum Gegenstand haben;

3. alle Verfahren wegen Beteiligung am Glücksspiel.

Die Frage, ob auch die Bearbeitung der Verfahren wegen Beischlafs- und Taschendiebstahls sowie wegen Wechsel- und Scheckbetruges durch die Staatsanwaltschaft zweckmäßig wäre, wird noch geprüft werden.

- 326 gen 1 (108/70),
  326 gen 1 (109/70),
  220 gen 1 -

3. Aufgabenbereichsverfügung

Die Verfügung betr. den Aufgabenbereich der Beamten des höheren Dienstes der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin vom 1. Dezember 1966 muß der Neufassung der OrgStA angepaßt werden. Ein Entwurf wird demnächst den Abteilungsleitern zur Stellungnahme zugeleitet werden.

- 326 gen 1 (110/70) -

4. Verschiedenes

Der Behördenleiter gab die Anordnung des Senators für Justiz vom 18. September 1970 - 4241 E - IV/A. 78/66 - bekannt, nach der Verfahren gegen Lutz B r e d s c h n e i d e r

künftig nicht mehr unter Berufung auf das in der Strafsache 52 KLs 7/63 erstattete Gutachten eingestellt werden sollen. In geeigneten Fällen wird auf eine erneute psychiatrische Untersuchung des Genannten hinzuwirken sein.

Dr. Dehnicke

Beglaubigt

Justizangestellte

Herrn

Oberl. Lelle

Der Landgerichtspräsident

1 Berlin 10 · Charlb., den 26.1o.70
Tegeler Weg 17-20
Fernruf (Vermittlung): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } und App.-Nr. 250
innerbetr.: (973) } (235)

3204 E I-A.1/7o

Der Landgerichtspräsident · 1 Berlin 10 · Charlb., Tegeler Weg 17-20

An
den Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht,
- z.Hd.v.Herrn OSTA Selle -
Berlin 21
Wilsnacker Str.

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts 1970;
hier: Schwurgericht (11.Tagung)

1 Anlage

Anbei übersende ich Abdruck des Präsidialbeschlusses vom 1.November 197o .

I.A.
Pohler
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt
Justizangestellte

Präsidialbeschluß vom 1.November 1970

I. pp.

II.

Teil 5 des Geschäftsplanes des Landgerichts Berlin für 1970 wird mit Wirkung vom 1.November 1970 wie folgt geändert:

LGRat Bauer und LGRat Hoyer scheiden als Beisitzer des Schwurgerichts für die 11.Tagung aus;

Beisitzer des Schwurgerichts
für die 11.Tagung: LGRat Neye,
LGRat Zastrow.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

Herrn OStA Sccc

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
140 gen 258/61

Berlin 21, den 16. November 1970

P r o t o k o l l

über die Abteilungsleiter-Besprechung vom 12.November 1970

Anwesend waren:

Der Behördenleiter,
sein ständiger Vertreter,
Oberstaatsanwalt Müller /Amtsanwaltschaft,
die Abteilungsleiter.

1. Gutachten der Firma Treuarbeit

Der ständige Vertreter gab den wesentlichen Inhalt des Gutachtens bekannt. Die von hier abzugebende Stellungnahme wird den Abteilungsleitern zur Kenntnis gebracht werden.
- 51 gen 216/69 -

2. Haftpraxis der Berliner Gerichte und der Staatsanwaltschaft

Der Behördenleiter gab das Ergebnis der Überprüfung der von der Kriminalpolizei mitgeteilten Fälle bekannt. Sie gibt keinen Anlaß, die Haftpraxis der Dezernenten zu beanstanden, wobei der eine oder andere Fall in der Beurteilung der Haftfrage durchaus problematisch sein kann. In manchen Fällen mag die Kriminalpolizei unbewußt verkennen, daß es einen Haftgrund der Wiederholungsgefahr ausschließlich bei Sittlichkeitsdelikten gibt. In einzelnen Fällen ist die Vorführung beim Haftrichter zu früh erfolgt, da der dringende Tatverdacht noch nicht genügend gefestigt war.In anderen Fällen hat die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt rechtlich anders gewürdigt als die Kriminalpolizei. Schließlich spielt in einigen Fällen gemeinschäd-licher Kleinkriminalität die Frage der Verhältnismäßigkeit zwischen Tatvorwurf und vorläufigem Freiheitsentzug eine Rolle. Gleichwohl sollte die Frage, ob die Untersuchungshaft erforderlich ist und ob die Staatsanwaltschaft in geeigneten Fällen gegen die Ablehnung

Beschwerde und weitere Beschwerde einlegen soll, weiterhin sorgfältig geprüft werden. In diesem Zusammenhang wurde auf die Verfügung vom 6.11.1970 betreffend den Vermerk des bei dem Bereitschaftsgericht tätigen Staatsanwalts hingewiesen.
- 41 gen 426/59 Sdb. -

3. Neufassung der Verfügung betreffend den Aufgabenbereich der Beamten des höheren Dienstes

Der den Abteilungsleitern zugeleitete Entwurf einer Geschäftsordnung für die Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin wurde diskutiert. Die Erörterung soll in etwa 2 Wochen fortgesetzt werden, um den Abteilungsleitern Gelegenheit zu geben, die damit verbundenen Fragen auch mit den Dezernenten zu besprechen.
- 326 gen 1 (110/70)-

Dr. Dehnicke

Beglaubigt
Justizangestellte

berliner EXTRA dienst Nr. 91/92

Justizpressestelle
1 Berlin 21, Turmstraße 91

21. NOV. 1970

NS-VERFOLGTE SCHREIBEN AN U THANT ÜBER NAZI-PROZESSE IN WESTBERLIN

Die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes in Westberlin hat sich jetzt mit einer Erklärung an die UNO gewandt, nachdem UNO-Generalsekretär U Thant Mitte Oktober laut dpa geäußert hatte, daß die Bundesregierung und die westlichen Alliierten „alle notwendigen Maßnahmen zur Verfolgung und Bestrafung von Kriegsverbrechern und Verbrechen gegen die Menschlichkeit unternommen" haben. Die NS-Opfer widerlegen diese Behauptung durch Beispiele aus Westberlin. Wir dokumentieren diesen Teil der Erklärung:

„1.) Von den etwa 12o Berufsrichtern des von Hitler in Berlin eingerichteten „Volksgerichtshofes", die tausende Todesurteile fällten, die in der Mehrzahl nackte Justizmorde waren, war bisher nur ein einziger, der Beisitzer Freislers, Hans-Joachim Rehse, der 231 solcher Mordurteile unterzeichnete, unter Anklage. Aber Rehse wurde im Dezember 1968 in Westberlin mit einem empörenden Urteil freigesprochen, in dessen Begründung die vom „Volksgerichtshof" verübten Justizmorde als rechtsstaatliche Handlungen in den damaligen Zeitumständen charakterisiert werden.

2.) Die oberste Führung der in Nürnberg

Verzeichnis

der

am 9. August 1968, Saal 606,

vor der 32 **Strafkammer des Landgerichts Berlin**

anstehenden Hauptverhandlungen

Nr.	Geschäftsnummer	Name des Angeklagten	Terminsstunde	Bezeichnung des Privatklägers oder Nebenklägers	Name des Vertreters und Verteidigers
1	63 Ns 18.68	Schneider, Ernst Vulkaniseur	9.00	532 - 103.68	Betrug
2	56 Ns 49.68	1) Jakob, Helmut Fuhrunternehmer 2) Jakob, Eva Kauffrau	9.30	532 - 104.68	Betrug
3	63 Ns 46.67	Schmidt, Horst Arbeiter	11.00	532 - 226.67	Verl. d. U.-Pflicht

Justizpressestelle

Form 1502

Verzeichnis der Termine zur Hauptverhandlung in Strafsachen

als verbrecherische Organisation verurteilten SS (Schutzstaffel der NSDAP), deren Hauptämter sich in Berlin befanden, bestand - nach der Erfassung vom 3o.1.1944 - aus 676 SS-Führern im Generalsrang und 581 SS-Führern im Obersten-Rang. Von ihnen gehörten 157 (12,7 Prozent) der Verfolgten- und Mordzentrale der NS-Führung, dem SS-Reichssicherheitshauptamt in Berlin an. Von diesen 1257 Hauptverantwortlichen, von denen ein erheblicher Teil noch heute unter uns lebt, befindet sich nach unserem Wissen zur Zeit nur ein einziger in Untersuchungshaft, der vormalige SS-Gruppenführer Dr. Werner Best, gegen den jetzt, nach 25 Jahren, eine Anklage wegen Massenmordverbrechen vorbereitet wird. Zahlreiche dieser 1257 SS-Führer leben in der BRD in besten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Positionen und werden zum Teil aus Staatsmitteln erhalten. - Gerade in Bezug auf diesen Personenkreis, der vormals die oberste SS-Führung verkörperte, wäre ein Auskunftsersuchen an die Regierung der BRD empfehlenswert, und zwar darüber, wie viele dieser 1257 Personen wegen der millionenfachen Verbrechen der SS-Führung zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen wurden, wie viele zu welchen Strafen verurteilt wurden, wieviele diese Strafen wielange verbüßt haben bzw. noch verbüßen, und wieviele vorzeitig in die Freiheit entlassen wurden. Das Ergebnis der Beantwortung dieser Fragen würde für die Beurteilung des Gesamtproblemes sehr aufschlußreich sein.

3. Am Bundesverwaltungsgericht in Westberlin amtiert nach wie vor als Senatspräsident Dr. Eugen Hering, der als vormaliger Landrat in Zywiec (Polen) 1942 bei der Hinrichtung von elf polnischen Bürgern maßgeblich mitwirkte und einen Polen eigenhändig erschoß. Das Ermittlungsverfahren gegen Dr. Hering, der außerdem noch ein Lehramt an der Technischen Universität ausübt, wurde von der Westberliner Justiz eingestellt, obwohl 1969 von den polnischen Behörden erneut Beweismaterial gegen Dr. Hering zur Verfügung gestellt wurde. - Der Altnazi und seinerzeitige Ministerpräsident von Braunschweig, Dietrich Klagges, hauptschuldig an der Ermordung mehrerer Antifaschisten, der 1932 dem staatenlosen Gefreiten Adolf Hitler die deutsche Staatsbürgerschaft und den Titel eines Regierungsrates zuschanzte, und der heute noch in der verfassungswidrigen Neonazipartei NPD aktiv ist, erhielt vor wenigen Wochen von dem gleichen Bundesverwaltungsgericht, an dem der NS-Verbrecher Hering amtiert, eine hohe Rente und eine „Nachzahlung" von etwa 65.ooo DM zugesprochen. Der zeitweilige Chef der Berliner Gestapo und vormalige SS-Standartenführer Otto Bovensiepen, hauptverantwortlich u.a. für die Deportation von über 3o.ooo Berliner Juden in die Vernichtungslager und des Mordes an politischen Gegnern angeschuldigt, wurde Mitte September 197o vom Westberliner Schwurgericht infolge Erkrankung in Freiheit gesetzt, obwohl der medizinische Gutachter seine Haftfähigkeit bestätigte.

4. 1969 fand in Westberlin der sogenannte Wöhrn-Prozeß statt. Von den neun angeklagten Mitarbeitern des SS-Reichssicherheitshauptamtes wurde lediglich der Hauptangeklagte Fritz Wöhrn zu 12 Jahren Haft verurteilt. Dagegen wurde das Verfahren gegen die acht Mitangeklagten unter dem Zwang des neuen § 5o, Abs. 2 StGB eingestellt. Dabei erklärte der die Anklage vertretende Staatsanwalt Nagel: „Wir müssen uns damit abfinden, mit Mordgehilfen zusammenleben zu müssen, deren Straftaten nicht mehr gerichtlich verfolgt werden können." - Unter diesen acht so vor Strafe bewahrten „Mitarbeitern" des SS-Reichssicherheitshauptamtes befindet sich der heute 59jährige Karl Kosmehl, vormals „Schutzhaftbefehls-Sachbearbeiter" in diesem SS-Hauptamt, der also die Einweisungen in die KZ- und Todeslager von seinem Schreibtisch aus verfügte. Kosmehl war nach dem Kriege über mehrere Jahre bis zur Einleitung des Verfahrens als Lehrer an der Heinrich-Heine-Schule in Neukölln tätig und ist heute gutsituierter Pensionär.

5.) In Kommandeursstellen der Westberliner Polizei befanden sich über viele Jahre hinweg mehrere vormalige SS-Führer bzw. NS-Polizei-Offiziere, die maßgeblich an NS-Kriegsverbrechen beteiligt waren. Wir nennen hier nur den Polizei-Oberrat Kurt Huhn, den Polizeirat Hans-Joachim Kohlmorgen und den vormaligen Polizei-Oberrat Hans-Ulrich Werner, der seit 1962 bis zum heutigen Tage Kommandeur der gesamten Schutzpolizei in Westberlin ist. Der heute 56jährige Werner war ab 1943 als Gendarmerie-Hauptmann im „Einsatzkommando

Bürger" an NS-Kriegsverbrechen in Nordkaukasien, in der Ukraine und in Ober-Italien beteiligt. Keiner dieser schwerbelasteten Polizei-Kommandeure wurde bis zum heutigen Tage angeklagt.

6.) Bereits im November 1957 veröffentlichten wir eine Liste mit den Namen von neun, im März 1959 eine Namensliste mit weiteren dreiunddreißig belasteten Nazi-Richtern bzw. -Anklägern, die wiederum, nunmehr in der Westberliner Justiz amtieren. Einer dieser NS-Juristen war Ankläger am „Volksgerichtshof": der seit 1956 als Oberstaatsanwalt am höchsten Westberliner Gericht, dem Kammergericht, amtierende Dr. Heinz Günter Lell, forderte bereits im November 1937, also lange vor demsKriege, für die deutsche Antifaschistin Erika Bielang die Todesstrafe, die dann am 18. November 1937 vom „Volksgerichtshof" verhängt wurde. Die meisten der 42 namentlich Genannten waren als Richter oder Ankläger an NS-Sondergerichten eingesetzt, wo sie an zahlreichen Todesurteilen über deutsche und ausländische Antifaschisten mitwirkten, die in der Mehrzahl Justizmorden gleichzusetzen sind. Nicht einer dieser Richter oder Ankläger wurde bisher angeklagt; die meisten von ihnen leben jetzt im Ruhestand und werden heute und fortlaufend durch gute Pensionen noch nachträglich für ihre schweren Rechtsbeugungen und sonstigen Untaten belohnt."

Herrn OStA. Selle

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
140 gen 258/61

Berlin 21, den 4. Dezember 1970

P r o t o k o l l

über die Abteilungsleiter-Besprechung vom 2. Dezember 1970

Anwesend waren:

Der Behördenleiter,
sein ständiger Vertreter,
Oberstaatsanwalt M ü l l e r /Amtsanwaltschaft,
die Abteilungsleiter
mit Ausnahme des Abteilungsleiters Ia, der von Erstem Staatsanwalt P i e t s c h vertreten wurde.

1. Bericht der Kommission zur Verbesserung der Arbeitsabläufe zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft

Die Mitglieder der Kommission, die Herren M ü l l e r , V o i g t und J a n i s z e w s k i erläuterten den mit Anordnung des Senators für Justiz vom 17. November 1970 übersandten Bericht vom 2. November 1970. Sie wiesen darauf hin, daß ihnen der Bericht erst nach der Ausfertigung zur Kenntnis gebracht worden sei.

Bei der Erörterung wurden folgende Bedenken vorgetragen: Die Form des Berichts im ganzen und gewisse Formulierungen im einzelnen könen bei Lesern, die an den Beratungen nicht teilgenommen haben, den Eindruck erwecken, als seien lediglich bei der Staatsanwaltschaft Mängel und Unzulänglichkeiten festzustellen und als seien die Beamten der Kriminalpolizei berechtigt oder gar verpflichtet, die Ermittlungsaufträge des Staatsanwalts oder Amtsanwalts auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen, sie gegebenenfalls zu beanstanden und vielleicht sogar nicht auszuführen. Ein solcher Eindruck könne die bisherige gute Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei eher beeinträchtigen als fördern. Die Übung der Polizei, bei Fehlen eines Strafantrages den Vorgang abzulegen, wird für

bedenklich gehalten, insbesondere auf dem Gebiet der Beleidigungen mit sexuellem Hintergrund.

- 47 gen 374/70 -

2. Strafanzeigen gegen Bedienstete des Justizvollzuges

Strafanzeigen von Gefangenen gegen Bedienstete des Justizvollzuges beinhalten häufig keine strafbare Handlung, sondern lediglich Beanstandungen der Verhältnisse in der Anstalt. In diesen Fällen kann das Verfahren ohne Ermittlungen eingestellt werden. Die Eingaben sind dem Justizvollzugsamt zuzuleiten. Werden strafbare Handlungen behauptet, wird es oft zweckmäßig sein, zunächst die entsprechenden Vorgänge der Strafanstalt herbeizuziehen und erst danach die erforderlichen Ermittlungen anzustellen.

- 402 gen 99/68 -

3. Neufassung der Verfügung betr. den Aufgabenbereich der Beamten des höheren Dienstes

Der Entwurf der Geschäftsordnung wurde abschließend erörtert.

- 326 gen 1 (110/70) -

4. Ausbildung der Referendare

Der Ständige Vertreter wies darauf hin, daß die für die Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft vorgesehene kurze Zeit nach Möglichkeit ausgenutzt werden muß. Die Dezernenten sollen daher die ihnen zugewiesenen Referendare in deren eigenem Interesse dazu anhalten, täglich hier anwesend zu sein, auch an Tagen, an denen sie an Arbeitsgemeinschaften teilnehmen.

- 222 gen 0 (246/55) -

Dr. Dehnicke

Beglaubigt
Reinhard
Justizangestellte

R

EStA. Selle

3204 E - A 1 (Sdh. 1971) AG

Geschäftsplan
des
Amtsgerichts Tiergarten
für 1971

Die im nachstehenden Geschäftsplan enthaltene Verteilung der richterlichen Geschäfte ist vom Präsidium beim Amtsgericht Tiergarten am 2. 12. 1970 beschlossen worden.

Allgemeiner Teil

1. ABSCHNITT

Grundsätze für die Geschäftsverteilung in Zivilsachen

A. Besondere Bestimmungen für einzelne Geschäfts- und Verfahrensarten

I. Zivilprozeß einschließlich Mahnverfahren

1) Die Zuständigkeit bestimmt sich bei den auf mehrere Abteilungen verteilten Geschäften derselben Art oder derselben Verfahren nach dem Namen des Verfahrensgegners (Beklagten, Schuldners, Antragsgegners), jedoch

a) bei Miet- und Pachtsachen
nach dem Namen des Vermieters oder Verpächters.

Als Mietstreitigkeiten gelten alle Miet- und Pachtstreitigkeiten über Gebäude, Gebäudeteile und unbebaute Grundstücke sowie alle sonstigen die Benutzung oder Nutzung derartiger Sachen betreffenden Rechtsstreitigkeiten - mit Ausnahme sachenrechtlicher Nutzungsrechte -,

und zwar auch dann, wenn aus einem anderen Rechtsgrunde geklagt wird, jedoch aus dem Akteninhalt hervorgeht, daß von der Gegenseite das Vorliegen eines Miet- oder Pachtverhältnisses oder eines sonstigen - nicht sachenrechtlichen - Rechtes zur Benutzung oder Nutzung eingewandt wird oder voraussichtlich eingewandt werden wird;

b) bei Klagen oder Anträgen aus §§ 769 und 771 ZPO sowie bei Anfechtungsklagen auf Grund des Anfechtungsgesetzes und der Konkursordnung nach dem Namen des Vollstreckungsschuldners;

c) bei Vollstreckungsgegenklagen (§§ 767, 768 ZPO) und Klagen oder Anträgen aus § 805 ZPO wie zu b); bei Miet- und Pachtsachen jedoch wie zu a);

d) bei Klagen aus §§ 34, 64, 893, 927 ZPO nach der Prozeßabteilung, vor der bereits das frühere Verfahren geschwebt hat oder anhängig ist;

e) bei Klagen und Anträgen auf Bewilligung der Zwangsvollstreckung oder bei Vollstreckbarkeitserklärungen von ausländischen Urteilen und anderen in- und ausländischen Titeln nach der Abteilung, der der entsprechende Buchstabe zugeteilt ist;

f) bei Klagen aus § 731 ZPO nach der Prozeßabteilung, die den Schuldtitel erlassen hat.

2) Arreste und einstweilige Verfügungen einschl. der Forderungspfändung (§ 930 ZPO) werden von den Zivilprozeßabteilungen bearbeitet, bei denen die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird. Andernfalls gilt die Buchstabenverteilung, es sei denn, daß eine besondere Zuständigkeitsregelung besteht.

3) Einstellungsanträge und Anträge auf ähnliche einstweilige Maßnahmen gemäß §§ 769 bis 771 ZPO bearbeiten, soweit sie vor Einreichung der Klage eingehen, stets die Vollstreckungsabteilungen, also auch dann, wenn zwar der Fall des § 769 Abs. 2 ZPO nicht gegeben ist, das Amtsgericht aber zugleich als Prozeßgericht zuständig sein würde und deshalb eine Anordnung wegen Mangels der Dringlichkeit ausgeschlossen ist.

4) Für das Wiederaufnahmeverfahren (§ 578 ff ZPO) ist diejenige Abteilung zuständig, bei der das geschlossene Verfahren geschwebt hat.

5) Die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung des Umstellungsvermerks gemäß der Durchführungsbestimmung Nr. 13 zur Umstellungsverordnung (VOBl. 1949, S. 163, 166) erfolgt durch diejenige Abteilung, die nach der jetzt geltenden Geschäftsverteilung für den Erlaß der umzustellenden Sachentscheidung zuständig wäre.

6) Wäre nach Ziff. 1b) bis f), 3) bis 5) eine Abteilung zuständig, die nicht mehr besteht oder Geschäfte dieser Art jetzt nicht mehr bearbeitet, so erfolgt die Bearbeitung durch die nach der jetzt geltenden Geschäftsverteilung zuständige Abteilung.

II. Zwangsvollstreckung

1) Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Namen des Schuldners.

   a) Bei einer Einzelfirma ist stets der Eigenname des Inhabers maßgebend.

   b) Bei Grundstücksanteilen entscheidet der Name des betreffenden Miteigentümers.

   c) Wenn mehrere Schuldner als Eigentümer des Grundstücks oder des Grundstücksanteils eingetragen sind, gilt der Name des im Grundbuch zuerst stehenden Eigentümers.

   d) Bei herrenlosen Grundstücken ist der Name des zuletzt eingetragenen Eigentümers maßgebend.

   e) Bei Zwangsversteigerungen zwecks Aufhebung der Gemeinschaft entscheidet der Name des im Grundbuch zuerst eingetragenen Eigentümers.

2) Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung eines Grundstückes werden bei derselben Abteilung bearbeitet.

III. Grundbuchsachen

1) Als Grundbuchsachen gelten alle Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie die Grundstücke aus dem Bezirk des Gerichts betreffen und nicht einer anderen Abteilung zugewiesen sind.

Als Grundbuchsachen gelten auch Pachtkreditsachen nach dem Pachtkreditgesetz vom 5.8.51 (BGBl. I S. 494 / GVBl. 1954 S. 43 und AV d. Sen.f.Just. v. 22.4.58 - ABl. S. 488).

2) Sind die Geschäfte nach Grundbuchbezirken verteilt, so werden Anträge, die mehrere, zu verschiedenen Abteilungen des Gerichts gehörige Grundstücke betreffen, für alle Grundstücke von derjenigen Abteilung bearbeitet, zu der das im Antrag genannte Grundstück mit der niedrigsten Blattnummer gehört. Sind mehrere dieser Blattnummern gleich, ist diejenige Abteilung für die Bearbeitung zuständig, die der Abteilungsnummer nach zuerst in Betracht kommt.

IV. Familienrechtssachen

1) Die Vormundschaftsabteilungen bearbeiten, soweit nicht im "Besonderen Teil" eine andere Regelung getroffen ist:

a) alle familienrechtlichen Angelegenheiten (Familienrechtsregister VII - XII) einschl. der Beurkundungen und Beglaubigungen in diesen Sachen (Urkundsregister I),

b) Fürsorgeerziehungs- und Erziehungsbeistandschaftssachen nur, soweit sie nicht vom Jugendgericht bearbeitet werden.

2) Die Zuständigkeit für Anordnungen nach dem Kindergeldgesetz richtet sich nach dem Namen desjenigen Kindes (Mündels), das für die Zuständigkeit des Amtsgerichts bestimmend ist.

Sind mehrere Kinder (Mündel) mit verschiedenen Namen für die Zuständigkeit des Amtsgerichts bestimmend, so ist die Buchstabenfolge maßgebend. Gründet sich die Zuständigkeit des Amtsgerichts jedoch auf § 4 FGG, so ist die bereits mit der Sache befaßte Abteilung zuständig.

V. Nachlaßsachen

Die Nachlaßabteilungen bearbeiten alle erbrechtlichen Angelegenheiten (Erbrechtsregister IV bis VI) einschl. der Beurkundungen und Beglaubigungen in diesen Sachen (Urkundsregister I).

VI. Besondere Zuständigkeiten

1) Für die gerichtliche Festsetzung der Entschädigung gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten ist die Abteilung zuständig, der die ehrenamtlichen Beisitzer angehören.

2) Für Entscheidungen über Einwendungen gem. § 8 Abs. 1 JustBeitrO - soweit die Einwendungen Ansprüche gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 5 JustBeitrO betreffen- ist diejenige Abteilung zuständig, die über die Feststellung dieser Ansprüche zu entscheiden hat.

B. Buchstabenverteilung

Soweit gemäß A einzelne Geschäfte nach dem Namen eines Beteiligten (z.B. des Beklagten, des Schuldners usw.) verteilt sind, ist maßgebend

1) bei natürlichen Personen:

der erste Eigenname (nicht Vorname)
- Adelsränge (z.B. Graf, Freiherr, Baron) sowie Vorsatzwörter (z.B. von, von der, van der, de, de la, le, Zur) bleiben außer Betracht, es sei denn, daß sie mit dem Eigennamen - auch durch Apostroph oder Bindestrich - verschmolzen sind -;

2) bei Firmen, Gesellschaften, rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinen, ferner bei Anstalten, Stiftungen und anderen juristischen Personen:

a) der erste in der Firma usw. enthaltene, den (gegenwärtigen oder früheren) Inhaber bezeichnende Eigenname, auch wenn er nur als Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes vorkommt. Der einer Firma beigefügte Zusatz: "Inhaber NN" gilt als Bestandteil der Firmenbezeichnung.

Beispiel: Firma Heinrich Meyer - Inhaber Rudolf Schulze -, maßgebend ist Meyer;

Firma Berolina - Inhaber Rudolf Schulze -, maßgebend ist Schulze;

b) wenn ein solcher Eigenname fehlt:

das erste Hauptwort der Firma usw.,
sonst das erste Wort;

c) nur die Firma, wenn neben einer Handelsgesellschaft Gesellschafter oder Organe benannt oder verklagt werden.

Entsprechendes gilt, wenn neben einem nichtrechtsfähigen Verein seine Mitglieder verklagt werden.

Zu 1) und 2): bei Personen mit fremdsprachigen Namen in Zweifelsfällen das erste Wort.

Es bleiben jedoch folgende Wörter, sofern sie nicht als Bestandteile eines zusammengesetzten Wortes gebraucht werden, außer Betracht:

Aktiengesellschaft, Anstalt, Bank, Bezirksverband, Bund, Bundesverband, Centrale, Direktion, Fabrik, Firma, in Firma, Gemeinde, Gesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Genossenschaft mit beschränkter, mit unbeschränkter Haftpflicht, in Liquidation, Gewerkschaft, Grundstücksgesellschaft, Handelsgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Handlung, Innung, Kirchengemeinde, Kommanditgesellschaft, KG auf Aktien, Korporation, Land, Landesverband, Reichsverband, Stiftung, Verband, Vereinigung, Versicherungsgesellschaft, Zeche, Zentrale, Zentralverband.

3) a) bei Berlin der Name des Verwaltungsbezirks.
Ist ein Bezirk nicht genannt, so ist das Wort "Senat" maßgebend, gleichgültig, ob das Land Berlin durch ihn oder durch eine andere Verwaltungsstelle vertreten wird;

b) bei sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere auswärtigen Ortsgemeinden und Kommunalverbänden:
das erste Hauptwort ihrer amtlichen Bezeichnung, sonst ihr Amtssitz;

4) beim Konkursverwalter:

der Name des Gemeinschuldners;

5) beim Zwangsverwalter (Sequester):

der Name des Schuldners;

6) beim Treuhänder:

a) die Bezeichnung des verwalteten Rechtsgutes, z.B. Treuhänder für in Berlin vorhandenes Vermögen der Mittelschlesischen Bank AG in Breslau der Buchstabe "M";

b) bei zwangsübertragenen Vermögensgegenständen von Einzelpersonen der Anfangsbuchstabe des Eigennamens dieser, bei Vermögen von Ausländern der Eigenname des ausländischen Eigentümers und, falls dieser Name nicht festzustellen ist, der Name der ausländischen Nation, z.B. Polen = P;

7) bei Erbengemeinschaften (auch bei Ansprüchen von Erben untereinander), Nachlaßverwaltern, Testamentsvollstreckern oder Nachlaßpflegern:

der Name des Erblassers;

8) bei mehreren Personen:

das nach der Buchstabenfolge erste gemäß 1) bis 6) entscheidende Wort, unbeschadet der Regelung in Ziff. 2 c);

9) falls die nach 1) bis 7) für die Zuständigkeit maßgebende Bezeichnung der Partei unbekannt ist:

das Wort "Unbekannt";

10) die Umlaute ä, ö, ü kommen auch in der Schreibweise ae, oe, ue nur als einfache Laute in Betracht;
"i" und "j" gelten als derselbe Buchstabe.

11) Ist das maßgebende Wort offenbar unrichtig bezeichnet, so kann - nur zwecks Feststellung der Zuständigkeit - von der zutreffenden Bezeichnung ausgegangen werden.

C. Konkurrierende Zuständigkeit und nachträgliche Abgabe

I. Konkurrierende Zuständigkeit

Wenn durch die Geltendmachung von Ansprüchen verschiedener Art oder durch die Beteiligung verschiedener Parteien sowohl die Zuständigkeit einer allgemeinen Abteilung als auch die einer Sonderabteilung in Betracht kommt, so geht die Zuständigkeit der Sonderabteilung vor.

Kommt die Zuständigkeit mehrerer Sonderabteilungen in Frage, so geht die sachliche Sonderzuständigkeit der durch die Parteibezeichnung begründeten vor.

II. Nachträgliche Abgabe

1) Eine Abteilung, die mit der Bearbeitung einer Sache begonnen hat, bleibt grundsätzlich damit weiter befaßt, auch wenn ihre Unzuständigkeit von vornherein bestand oder erst nachträglich eintritt.

2) Die Sache ist jedoch dann stets abzugeben,

   a) wenn die Abteilung Geschäfte der in Frage kommenden Art überhaupt nicht zu bearbeiten hat,

   b) wenn für die vorliegende Sache eine Sonderabteilung zuständig ist,

   c) bei Klagen und Anträgen aus §§ 767 bis 771, 805 ZPO sowie bei Anfechtungsklagen auf Grund des Anfechtungsgesetzes und der Konkursordnung,

   d) sofern ein Fall des § 7 Abs. 4 der Aktenordnung gegeben ist.

   Die Abgabe erfolgt in diesen Fällen in jeder Lage des Verfahrens bis zur Entscheidung in der Sache selbst.

3) Jede Sache, die danach für eine Abgabe in Frage kommen kann, ist vor ihrer Abgabe an die für zuständig gehaltene Abteilung von der abgebenden Abteilung stets zuvor daraufhin zu prüfen, ob in der Sache selbst dringende Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden. Derartige Maßnahmen sind stets vor der Abgabe von der zuerst angegangenen Abteilung zu treffen - unter Vorbehalt der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit.

4) Im Falle der Unzuständigkeit wird die Sache mit einem von dem Richter oder Rechtspfleger zu unterzeichnenden Anschreiben, das den Grund für die Abgabe enthalten muß, an die zuständige Abteilung abgegeben.

5) Irrläufer, d.h. Eingänge, die offensichtlich falsch geleitet sind, kann die Geschäftsstelle - mit tunlichster Beschleunigung - selbständig an die zuständige Abteilung abgeben, wenn sich diese ohne weiteres feststellen läßt.

6) Die Bearbeitung von Geschäften aus weggelegten Akten, die sich bereits bei den Registraturen für weggelegte Akten befinden, erfolgt durch die nach der jetzt geltenden Geschäftsverteilung zuständige Abteilung.

D. Vertretung, Sonntags- und Feiertagsdienst

1) Bereitschaftsrichter

Sofern dem Amtsgericht Bereitschaftsrichter zugewiesen sind, erfolgt die Vertretung eines Richters durch sie nach der zeitlichen Reihenfolge der Zuweisung der Bereitschaftsrichter. Bei gleichem Datum der Zuweisungsverfügung ist der Dienstältere, bei gleichem Dienstalter der nach der Geburt Ältere zunächst als Vertreter berufen.

2) Ständiger Vertreter

Steht ein Bereitschaftsrichter nicht zur Verfügung oder ist er verhindert, so erfolgt die Vertretung durch den im "Besonderen Teil" etwa bezeichneten ständigen Vertreter des Abteilungsrichters.

Sind für einen Richter mehrere ständige Vertreter vorgesehen, so wird er im Tages-, Sonnabend-, Sonn- und Feiertagsdienst - soweit im "Besonderen Teil" nichts anderes bestimmt ist - durch den an erster Stelle genannten Richter vertreten.

3) Kleine Ringvertretung

Ist der Vertreter eines Richters nach 1) und 2) verhindert, so erfolgt die Vertretung, soweit die Geschäfte bestimmter Gattungen unter mehrere Abteilungen verteilt sind, durch die mit der Bearbeitung dieser Geschäfte beauftragten Richter gegenseitig nach der Reihenfolge ihrer Abteilungen entsprechend der abschnittsweisen Gliederung im Besonderen Teil des Geschäftsplanes (kleine Ringvertretung), wobei der Richter der Abteilung mit der nächsthöheren Nummer zuerst und nach dem Richter der Abteilung mit der höchsten Nummer der Richter der Abteilung mit der niedrigsten Nummer berufen ist.

Sind in einer Abteilung mehrere Richter tätig, so vertreten sie sich vor Eingreifen der kleinen Ringvertretung zunächst untereinander nach der im "Besonderen Teil" festgelegten Reihenfolge ihrer Sachgebiete.

4) Richter vom Tagesdienst

Ist der Vertreter eines Richters nach 1), 2) und 3) verhindert, so übernimmt der im "Besonderen Teil" bestimmte Richter vom Tagesdienst die Vertretung.

Die Vertretung durch den Richter vom Tagesdienst findet statt, wenn an diesem Tage wegen unvorhergesehener Verhinderung eines Richters eine Sitzung wahrzunehmen ist oder eilige Sachen zu erledigen sind.

Der Richter vom Tagesdienst hält sich an Gerichtsstelle von 9 Uhr ab bis Dienstschluß bereit.

5) Große Ringvertretung

Ist auch der Richter vom Tagesdienst (4) verhindert oder kommt sein Einsatz nach Ziff. 4 Abs. 2 nicht in Betracht, so vertreten sich die Richter in der Nummernfolge der Abteilungen, wobei der Richter der Abteilung mit der nächsthöheren Nummer zuerst und nach dem Richter der Abteilung mit der höchsten Nummer der Richter der Abteilung mit der niedrigsten Nummer berufen ist (große Ringvertretung).

Ist eine Abteilung mit mehreren Richtern besetzt, so ist von diesen der dienstjüngere vor dem dienstälteren, bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach jüngere vor dem älteren zur Vertretung berufen.

Beim Amtsgericht Tiergarten wird die große Ringvertretung getrennt nach Zivilsachen (1. ABSCHNITT) und Strafsachen (2. ABSCHNITT) durchgeführt.

6) Beruht die Verhinderung eines Richters auf seiner Ausschließung kraft Gesetzes, auf begründeter Ablehnung oder Selbstablehnung (§§ 41 ff. ZPO und § 6 FGG), so erfolgt die Vertretung nur nach Ziff. 3 und 5.

7) Sonn- und Feiertagsdienst

Für die an Sonn- und Feiertagen bei den Amtsgerichten Spandau und Wedding zu erledigenden richterlichen Amtshandlungen sind die im Geschäftsplan dieser Amtsgerichte besonders bestimmten Richter zuständig. Sie haben selbst rechtzeitig dem Amtsgerichtsdirektor Anzeige zu erstatten, sofern ihre Vertretung notwendig wird.

2. ABSCHNITT

A. Grundsätze für die Geschäftsverteilung in Strafsachen und Bußgeldsachen sowie bei richterlichen Amtshandlungen im Zusammenhang mit § 15 PVG

I. 1) Die allgemeinen Strafabteilungen sind für Sachen nicht zuständig, die Sonderabteilungen zugewiesen sind.

2) Beim Zusammentreffen von Sondersachen und allgemeinen Sachen richtet sich die Zuständigkeit nach der Sondersache.

Dies gilt nicht

a) für Jugendsachen im Verhältnis zwischen allgemeinen und Verkehrsabteilungen, wenn die Sondersache sich ausschließlich auf einen Verstoß gegen Verkehrsbestimmungen außerhalb des StGB bezieht und die allgemeine Straftat ein Verbrechen oder Vergehen ist,

b) für Binnenschiffahrtssachen (Zuwiderhandlungen gegen strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften), wenn die Zuwiderhandlung in Tateinheit mit einem Vergehen oder Verbrechen begangen ist (Gesetz über das gerichtl. Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 27.9.1952 - GVBl. S. 1051 - i.d.F. des Gesetzes vom 14.5.1965 - GVBl. S. 679 -).

3) Treffen verschiedenartige Sondersachen untereinander oder mit allgemeinen Sachen zusammen, sind die Sonderabteilungen in der Reihenfolge der Abschnitte C., B. zuständig.

II. 1) Für die Geschäftsverteilung ist der Name des Beschuldigten oder Betroffenen maßgebend.

Die Bestimmungen des 1. ABSCHNITTS B. 1) und 2) gelten entsprechend.

a) Ist der Name des Beschuldigten oder Betroffenen nicht bekannt, ist die Bezeichnung "Unbekannt" maßgebend.

b) Sind in einer Sache mehrere Personen bezichtigt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des ältesten, bei gleichem Alter nach dem Namen des dem Alphabet nach ersten Beschuldigten oder Betroffenen.

Der Buchstabenfolge nach entspricht ä dem ae, ö dem oe und ü dem ue.

Beim Zusammentreffen natürlicher Personen mit juristischen Personen oder Personenvereinigungen richtet sich die Zuständigkeit nach der natürlichen Person.

c) In Jugendsachen (einschließlich der nach § 26 GVG vor das Jugendgericht gebrachten Jugendschutzsachen) ist die Abteilung zuständig, in deren Bezirk der Beschuldigte oder Betroffene seinen ständigen Aufenthalt hat.

Bei mehreren Beschuldigten oder Betroffenen gilt die Regelung zu b) entsprechend, jedoch bleiben, soweit sich das Verfahren nicht nur gegen zur Tatzeit Jugendliche und (oder) Heranwachsende, sondern auch gegen Erwachsene richtet, die Erwachsenen außer Betracht.

Die Zuständigkeit des § 42 Abs. I Nr. 3 JGG geht allen anderen Zuständigkeitsregelungen vor, soweit die Straftat während einer vom Vollstreckungsleiter für die hiesige Jugendstrafanstalt bewilligten Bewährungszeit oder während der Strafverbüßung begangen worden ist.

Soweit die Entscheidung eines anderen Gerichts gemäß § 84 Abs. II JGG zu vollstrecken ist, gilt die Regelung nach Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend.

d) In den Fällen der §§ 440, 444 Abs. 3 StPO i.d.F. des Art. 2 Nr. 16 EGOWiG (objektives Verfahren) ist der Name des Einziehungsbeteiligten maßgebend. Bei mehreren Beteiligten gilt b) entsprechend.

e) Bei Beschlagnahmen und Einziehungen von Zeitungen und Zeitschriften ist - auch bei Vorhandensein mehrerer Beteiligter - der Name des auf der Druckschrift genannten verantwortlichen Redakteurs (Schriftleiters) maßgebend; fehlt dieser Name und ist kein weiterer Beteiligter vorhanden, so ist die Abteilung für "Unbekannt" zuständig.

2) Die Abteilung, die mit der Bearbeitung der Sache begonnen hat, bleibt für die weitere Bearbeitung zuständig, mit Ausnahme

a) der Sachen gegen "Unbekannt", bei denen sich später die Verfolgung gegen eine bekannte Person richtet,

b) der Sachen, die ein Sondergebiet betreffen, für das eine andere Strafabteilung zuständig ist; die Bearbeitung der von den übrigen Amtsgerichten auf das Amtsgericht Tiergarten übergegangenen Strafsachen (Abwicklungssachen) verbleibt jedoch in allen Fällen bei den Abteilungen, denen die Abwicklung übertragen worden ist,

c) im übrigen gelten die Bestimmungen des 1. ABSCHNITTS zu C II Ziff. 1), 3) bis 6) entsprechend, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist (vgl. § 103 Abs. 3 JGG).

3) Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 359 ff StPO, § 85 OWiG) gelten - unabhängig von der registermäßigen Behandlung (Anmerkung 8a zu Muster 34 Aktenordnung) - als neu eingegangene Sachen. Dasselbe gilt bei Hinzukommen weiterer Beschuldigter nach Erledigung des Verfahrens (sog. alte Teilnehmersachen).

4) Bei Untersuchungshandlungen und Entscheidungen vor Erhebung der öffentlichen Klage, im Bußgeldverfahren vor der Vorlage der Akten nach § 69 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz OWiG, sowie bei Ersuchen um Rechts- und Amtshilfe richtet sich die Zuständigkeit nach dem Rubrum der ermittelnden oder ersuchenden Behörde. Ist ein solches nicht vorhanden, so ist das Rubrum der Polizei, notfalls der Name der zuerst verantwortlich vernommenen Person oder schließlich das Wort "Unbekannt" maßgebend.

5) Die Regelung zu 4) gilt entsprechend für die Entscheidungen nach §§ 13, 15 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, wenn die Zeugen und Sachverständigen von dem Staatsanwalt (Amtsanwalt) herangezogen worden sind.

6) Für Entscheidungen über Einwendungen gemäß § 8 Abs. 1 JustBeitrO - soweit die Einwendungen Ansprüche gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 JustBeitrO betreffen - ist diejenige Abteilung zuständig, die über die Feststellung dieser Ansprüche zu entscheiden hat.

7) Bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung sind die in § 462 Abs. III StPO aufgestellten Grundsätze entsprechend anzuwenden.

B. Vertretung und Dienst an Sonnabenden und anderen Notdiensttagen sowie an Sonntagen und Feiertagen, Bereitschaftsdienst außerhalb der Dienstzeit und Sektionsdienst

1) Namentlich bezeichnete ständige Vertreter

Soweit im "Besonderen Teil" ein ständiger Vertreter des Abteilungsrichters mit Namen bezeichnet ist, ist zunächst dieser zur Vertretung berufen.

2) Nicht namentlich bezeichnete ständige Vertreter

Bei Verhinderung eines Richters, für den ein nicht namentlich bezeichneter Vertreter vorgesehen ist, richtet sich die Vertretung nach der im "Besonderen Teil" festgelegten Reihenfolge.

Sind für einen Richter mehrere ständige Vertreter dieser Art vorgesehen, so wird er im Tages-, Sonnabend-, Sonntags-, Feiertags- und Notdienst sowie bei Sektionen durch den an erster Stelle genannten Richter vertreten.

3) Bereitschaftsrichter

Ist ein Vertreter nach 1) und 2) verhindert oder ist ein solcher nicht bestimmt, so haben die dem Amtsgericht zugewiesenen Bereitschaftsrichter, und zwar in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Zuweisung, die Vertretung zu übernehmen. Bei gleichem Datum der Zuweisung ist zunächst der Dienstältere, bei gleichem Dienstalter der nach der Geburt Ältere als Vertreter berufen.

4) Richter vom Tagesdienst

Ist der Vertreter eines Richters nach 1) bis 3) verhindert, so übernimmt der im "Besonderen Teil" bestimmte Richter vom Tagesdienst die Vertretung.

Die Vertretung durch den Richter vom Tagesdienst findet statt, wenn an diesem Tage wegen unvorhergesehener Verhinderung eines Richters eine Sitzung wahrzunehmen ist oder bereits angesetzte Vernehmungen durchzuführen sind (Richter I) oder eilige Sachen zu erledigen sind (Richter II).

Der Richter vom Tagesdienst hält sich an Gerichtsstelle bis Dienstschluß bereit, und zwar montags bis freitags ab 8 Uhr, sonnabends ab 9 Uhr.

5) Kleine Ringvertretung

Ist auch der Richter vom Tagesdienst (4) verhindert, oder kommt sein Einsatz nach Ziff. 4 Abs. 2 nicht in Betracht, so erfolgt die Vertretung, soweit die Geschäfte bestimmter Gattungen unter mehrere Abteilungen verteilt sind, durch die mit der Bearbeitung dieser Geschäfte beauftragten Richter nach der Reihenfolge ihrer Abteilungen entsprechend der abschnittweisen Gliederung im "Besonderen Teil" des Geschäftsplanes (kleine Ringvertretung), wobei der Richter der Abteilung mit der nächsthöheren Nummer zuerst und nach dem Richter der Abteilung mit der höchsten Nummer der Richter der Abteilung mit der niedrigsten Nummer berufen ist.

Sind in einer Abteilung mehrere Richter tätig, so vertreten sie sich vor Eingreifen der kleinen Ringvertretung zunächst untereinander nach der im "Besonderen Teil" festgelegten Reihenfolge ihrer Sachgebiete.

6) Große Ringvertretung

Sind auch die Richter der kleinen Ringvertretung (5) verhindert, so vertreten sich die Richter in Strafsachen in der Nummernfolge der Abteilungen, wobei der Richter der Abteilung mit der nächsthöheren Nummer zuerst und nach dem Richter der Abteilung mit der höchsten Nummer der Richter der Abteilung mit der niedrigsten Nummer berufen ist (große Ringvertretung).

Ist eine Abteilung mit mehreren Richtern besetzt, so ist von diesen der dienstjüngere vor dem dienstälteren, bei gleichem Dienstalter der im Lebensalter jüngere vor dem älteren zur Vertretung berufen.

7) Vertretung in den Fällen der §§ 22 ff. StPO

Beruht die Verhinderung eines Richters auf seiner Ausschließung kraft Gesetzes, auf begründeter Ablehnung oder Selbstablehnung (§§ 22 ff. StPO), so erfolgt die Vertretung in Abweichung von der unter 1) bis 6) bestimmten Reihenfolge zunächst durch den ständigen Vertreter, sofern ein solcher bestimmt ist (1 und 2), sodann im Wege der kleinen Ringvertretung (5), danach im Wege der großen Ringvertretung (6) und schließlich durch Bereitschaftsrichter (3).

8) Dienst an Sonnabenden und anderen Notdiensttagen sowie an Sonntagen und Feiertagen

Für die an diesen Tagen bei dem Amtsgericht Tiergarten zu erledigenden richterlichen Amtshandlungen sind die im "Besonderen Teil" des Geschäftsplans dieses Amtsgerichts besonders bestimmten Richter zuständig. Sie haben selbst rechtzeitig dem Amtsgerichtspräsidenten Anzeige zu erstatten, sofern ihre Vertretung notwendig wird.

9) Ständiger Bereitschaftsdienst außerhalb der Dienstzeit

Außerhalb der Dienstzeit ist für alle im "Besonderen Teil" des Geschäftsplans des Amtsgerichts Tiergarten bei einer Strafabteilung aufgeführten Sachgebiete -, ausgenommen die Sektionen - zuständig,

a) an Werktagen (montags bis freitags)

der Richter vom Tagesdienst II bis zum Dienstbeginn am folgenden Tage.

Er wird durch den Richter vom Tagesdienst I vertreten. Daran schließt sich die zu 2), 3), 5) und 6) getroffene Vertretungsregelung an.

b) an Sonnabenden und anderen Notdiensttagen sowie an Sonntagen und Feiertagen

der für den Dienst beim Bereitschaftsgericht (Gothaer Straße) bestimmte Richter bis zum Dienstbeginn am folgenden Tage (an Tagen vor Werktagen bis 8 Uhr, vor Sonntagen und Feiertagen bis 11 Uhr des folgenden Tages).

Sind für das Bereitschaftsgericht mehrere Richter eingesetzt, nimmt der für die Abteilung 380 eingesetzte Richter den Bereitschaftsdienst wahr.

Er wird durch den für die Abteilung 381 eingesetzten Richter vertreten. Der Dienst ist, sofern nicht eine Anwesenheitspflicht an Gerichtsstelle besteht, in Abrufbereitschaft zu versehen.

10) Sektionsdienst

Den Sektionsdienst nehmen die im "Besonderen Teil" des Geschäftsplans des Amtsgerichts Tiergarten bestimmten Richter wahr. Die Zuständigkeit besteht für alle an einem Tage anfallenden Sektionen, gleich, wo sie vorgenommen werden.

Die für andere als die ständigen Sektionstage (vgl. S. 40) eingeteilten Richter halten sich für etwa anfallende Sektionen bereit. Die Bereitschaft endet mittwochs mit Dienstschluß, sonnabends um 15 Uhr und sonntags und feiertags um 12 Uhr. Die Benachrichtigung der Richter erfolgt mittwochs (während der regelmäßigen Dienstzeit) durch die Abteilung 353, sonnabends, sonntags und feiertags durch die Staatsanwaltschaft oder die Polizeibehörde in ihren Wohnungen.

Der Name des für Sektionen an Sonntagen und Feiertagen zuständigen Protokollführers kann im Leichenschauhaus West (Tel.: 35 03 41 App. 5502) erfragt werden.

C. Verweisung durch das Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung

Bei Aufhebung eines amtsgerichtlichen Urteils durch das Rechtsmittelgericht und Zurückverweisung der Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts geht die Zuständigkeit für das weitere Verfahren auf diejenige Abteilung über, deren Richter zuständig wäre, wenn ein Fall der Verhinderung im Sinne des 2. ABSCHNITTS B 7) vorläge. Wäre danach eine Abteilung zuständig, deren derzeitiger Richter derjenige ist, der das aufgehobene Urteil erlassen oder bei dessen Erlaß mitgewirkt hat, so ist diejenige Abteilung zuständig, deren Richter als nächster zur Vertretung nach der Regelung des 2. ABSCHNITTS B 7) berufen wäre.

Dasselbe gilt für den Fall, daß das Rechtsmittelgericht einer Beschwerde nach § 210 Abs. 1 StPO stattgibt und von der Verweisungsmöglichkeit gemäß Abs. 3 Gebrauch macht.

3. ABSCHNITT

Bei Änderungen der Sachgebiete sind die bis zum Zeitpunkt der Geschäftsplanänderung bei Gericht eingegangenen Sachen von der bis dahin zuständigen Abteilung weiterzubearbeiten, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird.

Bei Auflösung einer Abteilung obliegt die weitere Bearbeitung der dort anhängigen Sachen sowie die Erledigung von Abwicklungsarbeiten aus weggelegten Akten derjenigen Abteilung, die das entsprechende Sachgebiet der aufgelösten Abteilung übernimmt, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird.

4. ABSCHNITT

In der Justizverwaltungsabteilung beschäftigte Richter (nicht Bereitschaftsrichter) sind - abgesehen von ihrem im "Besonderen Teil" des Geschäftsplanes etwa vorgesehenen Einsatz als ständiger Vertreter - von der Heranziehung zur Vertretung ausgenommen.

5. ABSCHNITT

Zuständigkeitsstreitigkeiten

1) Streitigkeiten darüber, welcher Abteilung geschäftsplanmäßig die Bearbeitung einer Sache obliegt, werden von dem Präsidium entschieden.

2) Durch Zuständigkeitsstreitigkeiten darf die sachliche Bearbeitung nicht verzögert werden, insbesondere ist die Aufhebung, Verlegung oder Vertagung von Terminen aus Gründen der noch ungeklärten geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit zu vermeiden.

3) Lehnt die Abteilung, an die eine Sache von der zuerst angegangenen Abteilung abgegeben ist, die Bearbeitung ab, so hat diese Abteilung die Sache sofort dem Amtsgerichtsdirektor - beim Amtsgericht Tiergarten: dem Amtsgerichtspräsidenten - zur Weiterleitung an das Präsidium vorzulegen. Der Amtsgerichtsdirektor fügt dem Antrag eine kurze Stellungnahme bei.

Eine Weiterleitung der Sache von dieser Abteilung an eine andere für zuständig gehaltene Abteilung oder eine Rückgabe der Sache an die zuerst angegangene Abteilung ist auf jeden Fall unzulässig.

Vor Vorlage der Akten an den Amtsgerichtsdirektor - beim Amtsgericht Tiergarten: an den Amtsgerichtspräsidenten - ist von der vorlegenden Abteilung sorgfältig zu prüfen, ob in der Sache selbst sofortige Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden. Derartige Maßnahmen sind vor der Vorlage an den Amtsgerichtsdirektor (Amtsgerichtspräsidenten) von der vorlegenden Abteilung zu treffen, unabhängig von der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit. Im übrigen wird wegen der Prüfungs- und Erledigungspflicht der zuerst mit der Sache befaßten Abteilung auf ABSCHNITT 1 C. II 3 (S. 6) und ABSCHNITT 2 A. II 2 c (S. 10) aaO hingewiesen.

Anhang I

Besondere Zuständigkeit einzelner Amtsgerichte

Amtsgericht S c h ö n e b e r g

I. Die Erledigung aller Rechtsangelegenheiten, in denen in Gesetzen, Verordnungen oder Verwaltungsanordnungen in Ermangelung eines anderen zuständigen Gerichts das Amtsgericht Berlin für zuständig erklärt ist (VOBl. 1949 I S. 128).

II. Zivilprozeßsachen
Die Aufgebotssachen gemäß § 11 des Zuständigkeitsergänzungsgesetzes (GVBl. 1952 S. 1017).

III. Zwangsvollstreckungssachen

Zentrales Schuldnerverzeichnis für alle Berliner Amtsgerichte (VOBl. I 1949 S. 128).

IV. Grundbuchsachen

Führung des Kabelbuches gemäß § 16 des Kabelpfandgesetzes vom 31. 3. 1925 (RGBl. I S. 37 und VOBl. I 1949 S. 128).

V. Familienrechtssachen

Die dem Amtsgericht gem. § 8, I Nr. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. 6. 1957 über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts (BGBl. I S. 609 ff./ GVBl. S. 697 ff., 718) übertragenen Geschäfte, sofern der Ehemann im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz hat.

Die dem Amtsgericht Schöneberg in den §§ 36 Abs. 2, 43a Abs. 2, 44a Abs. 1 und 66 Abs. 2 FGG übertragenen Geschäfte (Art. 4 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. 8. 1961 - BGBl. I S. 1221 / GVBl. S. 1122 -).

VI. Nachlaßsachen

1) Die Führung der Testamentszentralkartei betr. die unter IV des Erbrechtsregisters (§ 27 Aktenordnung) eingetragenen Testamente und Erbverträge, die von Berliner Amtsgerichten in Verwahrung genommen sind

oder

bei einem anderen Gericht in Verwahrung genommen worden sind, das hiervon einem der Berliner Amtsgerichte als Wohnsitzgericht Nachricht gegeben hat (VOBl. 1949 I S. 128);

2) Die Führung der Hauptkartei für Testamente und die Erledigung der diesbezüglichen Geschäfte nach Abschnitt I Nr. 6, Abschnitt II Nr. 5 der Gem. AV d. Sen. f. Justiz u. d. Sen. f. Inneres vom 2. 1. 1964 (ABl. S. 89) und vom 15. 12. 1965 (ABl. 1966 S. 12).

3) Nachlaßangelegenheiten gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Zuständigkeitsergänzungsgesetzes einschl. der Führung der diesbezüglichen Zentralkartei (§ 7 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 2 aaO).

4) Die dem Amtsgericht Schöneberg in § 73 Abs. 2 FGG übertragenen Geschäfte (Art. 4 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. 8. 1961 - BGBl. I S. 1221 / GVBl. S. 1122 -).

VII. Sonstige Sonderzuständigkeiten

1) Rechtshilfe-, Vollstreckungshilfe- und Amtshilfesachen

a) Die Erledigung von zivilrechtlichen Rechtshilfeersuchen aller Art (einschließlich der Ersuchen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

mit Ausnahme

der aus dem Ausland eingehenden Zustellungsanträge in Zivilsachen sowie der Ersuchen, bei deren Ausführung die Vernehmungen nicht an Gerichtsstelle zu erledigen sind, es sei denn, daß eine der zu vernehmenden Personen sich in einer der Berliner Vollzugsanstalten in Haft befindet (AV d.Sen.f.Justiz vom 16. 4. 1953 - ABl. S. 398 -);

b) die Entscheidung

aa) über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel nach den §§ 2 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 1. 3. 1954 über den Zivilprozeß (VO vom 13. 7. 1959 - GVBl. S. 797 -),

bb) über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen und über Anträge auf Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung (VO vom 22. 2. 1961 - GVBl. S. 229 -)

mit Ausnahme

der Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen gemäß § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. 4. 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiete der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern vom 18. 7. 1961 (GVBl. S. 1538);

c) die Erledigung sonstiger Ersuchen um Rechtshilfe und um Beistandsleistung - Amtshilfe - (AV d.Sen. f. Justiz vom 16. 4. 1953 - ABl. S. 398 -).

2) Todeserklärungssachen

a) Die nach den §§ 15a Abs. 2, 15b des Verschollenheitsgesetzes zu erledigenden Geschäfte einschl. der Führung der diesbezüglichen Zentralkartei.

b) Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung nach § 3 des Gesetzes über Todeserklärungen nach der Konvention der Vereinten Nationen vom 6. April 1950 über die Todeserklärung Verschollener vom 7. Juli 1955 - BGBl. I S. 401 / GVBl. 1955 S. 676 -.

3) Die Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener Urkunden einschließlich der Führung der Zentralkartei gemäß § 6 des Zuständigkeitsergänzungsgesetzes (GVBl. 1952 S. 1017).

4) Die die gerichtliche Verwahrung von Urkunden der deutschen Konsuln betreffenden Geschäfte.
(Allg. Verfügungen d. früh. RJM v. 17. 8. 1935 - DJ S. 1374 - und vom 11. 3. 1937 - DJ S. 531 - Vfg. d. KGPräsidenten vom 27. 3. 1949 - VOBl. I S. 128 -).

5) Das zentrale Notariatsaktenarchiv für die bei Abwesenheit oder Verhinderung gemäß § 45 BNotO, nach dem Erlöschen des Amtes gemäß § 51 BNotO und bei vorläufiger Amtsenthebung gemäß § 55 BNotO in Verwahrung zu nehmenden Akten und Bücher der Notare und die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften aus diesen Akten - AV des Senators für Justiz vom 8. 8. 1968 - 3830/15 - I/B 1 - (ABl. S. 1067) -.

6) Personenstandssachen

a) Die nach dem Personenstandsgesetz dem Amtsgericht obliegenden Entscheidungen, wenn der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ablehnt oder wenn eine Eintragung berichtigt werden soll (VO über die Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts für gerichtliche Entscheidungen nach dem Personenstandsgesetz vom 28. 1. 1958 - GVBl. S. 93 -).

b) Die Anordnung der Berichtigung, wenn die Eintragung eines Standesbeamten berichtigt werden soll, der nicht mehr tätig oder nicht erreichbar ist (Artikel VII § 16 der VO zur Ergänzung der Verordnung über Personenstandsangelegenheiten vom 13. 8. 1948 - VOBl. Br.Z. 1947 S. 239 - in Verbindung mit Artikel II Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 18. 5. 1957 - BGBl. I S. 518 - und Artikel III des Übernahmegesetzes vom 28. 5. 1957 - GVBl. S. 558/565 -).

7) Entschuldungsamt

Die im Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. 6. 1933 - RGBl. I S. 331 - nebst Durchführungsverordnungen vorgesehene Tätigkeit des Entschuldungsamts (die Tätigkeit ist auf Aufgaben beschränkt, die dem Entschuldungsamt nach Abschluß des Entschuldungs- oder Zwangsvergleichsverfahrens oder einer Selbstentschuldung obliegen) - Vfg. d. Leiters der Abt. Rechtswesen beim Magistrat von Groß-Berlin v. 27. 7. 1950 - 3850 III/A 12.50 -.

8) Landwirtschaftssachen

Die Erledigung der Geschäfte in Landwirtschaftssachen nach § 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. 7. 1953 (BGBl. I S. 667 / GVBl. S. 1112) für den Bezirk des Landgerichts Berlin im ersten Rechtszuge (VO d. Sen. f. Just. v. 14. 4. 1954 - GVBl. S. 217 -).

9) Umstellungssachen gemäß § 21 Ziff. 2 i.V.m. § 18 des 2. Umstellungsergänzungsgesetzes vom 23. 3. 1957 (GVBl. S. 331) betr. Ansprüche aus Hinterlegungen von Reichsmarkbeträgen, welche vor dem 9. 5. 1945 bei Hinterlegungsstellen nach Maßgabe der Hinterlegungsordnung vom 10. 3. 1937 (RGBl. I S. 285) außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes bewirkt worden sind.

10) Die Beurkundung der in Durchführung der Anordnung vom 12. Mai 1953 - BK/O (53) 14 - abzugebenden Willenserklärungen der Beteiligten, soweit diese der Beurkundung bedürfen und die Abtretung von Rückerstattungsansprüchen oder die Übertragung des auf Grund solcher Ansprüche Erlangten zum Gegenstand haben (AV d. Sen. f. Justiz vom 15. 6. 53 - ABl. S. 646 -).

11) Führung der Zentralkartei für eidesstattliche Versicherungen über Todesfälle in Konzentrationslägern und ähnlichen Einrichtungen und die Erledigung der damit zusammenhängenden Geschäfte (AV d. Leiters der Abt. Rechtswesen des Magistrats von Groß-Berlin vom 2. 5. 1950 - 3810 III/A 2.49 - VOBl. II 1950 S. 434 -).

Amtsgericht Charlottenburg

I. Die Führung des Handelsregisters A und B des Genossenschafts-, des Güterrechts-, des Muster-, des Binnen- und Seeschiffahrtsregisters, des Schiffsbau- und des Vereinsregisters (VOBl. 1949 I. S. 128).

Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem ersten in der Firma usw. enthaltenen ausgeschriebenen Wort: Vornamen, Artikel und Namensteile, wie "von", "van", "de", "del" u.a., bleiben außer Betracht.

Für das Handelsregister A bleiben ferner außer Betracht die Worte: "Brüder", "Gebrüder", "Schwestern" und "Geschwister".

Sämtlichen Registerabteilungen ist die Unterschriftsbeglaubigung in Registersachen übertragen.

II. Die Bearbeitung sämtlicher Konkursverfahren und Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses (VOBl. 1949 I S. 128).

III. Die Bearbeitung und Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten, die zum Gegenstand haben:

das literarische und künstlerische Urheberrecht,
das Namensrecht,
den unlauteren Wettbewerb,
das Waren- und Firmenzeichnungsrecht,
das Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrecht,
das Verlagsrecht,

Vertragsstrafen auf Grund der Anordnung über die Marktregelung für das graphische Gewerbe

(VO vom 1. 12. 1965 - GVBl. S. 1934 -).

IV. Zivilrechtliche Binnenschiffahrtssachen als Schiffahrtsgericht für die Binnengewässer

Havel, Spree, Spandauer Schiffahrtskanal, Verbindungskanal zwischen Spree und Spandauer Schiffahrtskanal, Hohenzollernkanal, Landwehrkanal, Neuköllner Schiffahrtskanal und Teltowkanal

(VO d. Senats vom 17. 3. 1954 - GVBl. S. 165 - und
VO d. Sen. f. Justiz vom 12. 4. 1954 - GVBl. S. 217 -).

Amtsgericht T i e r g a r t e n

I. Die Entscheidung der zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehörenden Strafsachen im Bezirk des Landgerichts Berlin (§ 1 Abs. 1 der VO d. Sen. f. Justiz vom 16. 8. 1960 - GVBl. S. 858 -).

II. Die Jugend- und Jugendschöffengerichtssachen für den Bezirk des Landgerichts Berlin (§ 1 Abs. 2 der VO des Sen. f. Justiz vom 16. 8. 1960 aaO).

III. Die Entscheidung der zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehörenden Bußgeldsachen im Bezirk des Landgerichts Berlin (§ 1 Abs. 3 der VO des Sen. f. Justiz vom 16. 8. 1960 aaO).

IV. Die Entscheidung über die in die Zuständigkeit des Amtsgerichts fallenden Straftaten nach § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. 4. 1961 (BGBl. I S. 481 / GVBl. S. 1062) im Bezirk des Landgerichts Berlin (VO des Sen. f. Justiz vom 30. 9. 1961 - GVBl. S. 1484 -).

V. Rechtshilfeersuchen in Strafsachen

mit Ausnahme

der aus dem Ausland eingehenden Zustellungsanträge (§ 1 Abs. 4 der VO des Sen. f. Justiz vom 16. 8. 1960 i.d.F. der VO vom 6. 12. 1967 - GVBl. S. 1690 -), über die der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht entscheidet (vgl. Nr. 8 (1) a und c der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 1. 8. 1953 (RiVASt) und AV des Senators für Justiz vom 15. 1. 1959 - ABl. S. 140 -, vgl. auch Vfg. des AGPräs. vom 21. 10. 1960 - 9350 A 1 AG -).

VI. Strafrechtliche Binnenschiffahrtssachen als Schiffahrtsgericht für die Binnengewässer

Havel, Spree, Spandauer Schiffahrtskanal, Verbindungskanal zwischen Spree und Spandauer Schiffahrtskanal, Hohenzollernkanal, Landwehrkanal, Neuköllner Schiffahrtskanal und Teltowkanal

(VO des Senats vom 17. 3. 1954 - GVBl. S. 165 und VO des Sen. f. Justiz vom 12. 4. 1954 - GVBl. S. 217 -).

VII. Die Erledigung von Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gem. § 8 Abs. 2 des Zweiten Ges. zum Abschluß der Entnazifizierung vom 20. 12. 1955 (GVBl. 1955 S. 1022 ff.).

VIII. Die gerichtlichen Entscheidungen gemäß §§ 4, 6 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen an das Abgeordnetenhaus von Berlin (Petitionsgesetz) vom 25. 11. 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 2511).

IX. Die Entscheidung über Freiheitsentziehungen durch Polizeibehörden auf Grund von § 15 Abs. 3 PVG für den Bezirk des Landgerichts Berlin (§ 1 der VO des Senators für Justiz vom 28. Juli 1970 - Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1359 -).

X. Die dem Amtsgericht auf Grund des Gesetzes über das Schiedsmannswesen im Lande Berlin vom 31. 5. 1965 (GVBl. S. 705) obliegenden Geschäfte.

Anhang II

Gemeinsame Briefannahmestellen

I. beim Amtsgericht Charlottenburg

für das Kammergericht, das Landgericht Berlin, die Berliner Amtsgerichte, das Oberverwaltungsgericht Berlin, das Verwaltungsgericht Berlin, das Finanzgericht Berlin, den Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht, den Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht Berlin, den Oberstaatsanwalt bei der Amtsanwaltschaft Berlin, das Ehrengericht im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Berlin und den Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte Berlin;
(Geschäftsordnung vom 31. 1. 1967 - 3200 - A 2 KG)

II. beim Amtsgericht Spandau

für das Amtsgericht Spandau, das Landgericht Berlin und das Ausbildungsreferat des Kammergerichtspräsidenten;
(Geschäftsordnung vom 22. 7. 1965/25. 7. 1967/19. 3. 1970 - 3200 - A 8 KG -)

III. beim Amtsgericht Tiergarten

für das Landgericht Berlin, das Amtsgericht Tiergarten, den Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht Berlin, den Oberstaatsanwalt bei der Amtsanwaltschaft Berlin und die Justizpressestelle;
(Geschäftsordnung vom 3. 2. 1965 - 3200 - A 2 u. 3 KG -).

Amtsgericht Tiergarten

B e s o n d e r e r T e i l

Verteilung der Geschäfte:

Es bestehen

1	Justizverwaltungsabteilung		Nr. 1
1	Sonderabteilung		" 1a
2	Zivilprozeßabteilungen		" 2 u. 4
1	Mahnabteilung		" 25
3	Zwangsvollstreckungsabteilungen		" 30 - 32
2	Grundbuchabteilungen		" 40, 41
1	Familienrechtsabteilung		" 50
1	Nachlaßabteilung		" 60
1	Abteilung für sonstige bürgerlich-rechtliche Geschäfte		" 70
78	Abteilungen für Strafsachen und Bußgeldsachen, und zwar		
A I.	Erweitertes Schöffengericht	2 Abt.	" 214 u. 215
II.	Allgemeine Sachen - Schöffengericht und Einzelrichter -	23 "	" 260 - 282
B	Verkehrssachen - Schöffengericht und Einzelrichter -	20 "	" 290 - 309
C	Wirtschafts-, Zoll-, Steuer-, Gewerbe- und wasserrechtliche Sachen - Schöffengericht und Einzelrichter -	4 "	" 326 - 328, 330
D	Privatklagesachen	1 "	" 340
E	Untersuchungshandlungen und Entscheidungen, die dem Amtsrichter vor Erhebung der öffentlichen Klage und im Bußgeldverfahren vor der Vorlage der Akten nach § 69 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz OWiG obliegen; Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen und in Bußgeldsachen	6 "	" 348 - 353
F	Bereitschaftsgericht	2 "	" 380 u. 381
G	Schiffahrtsgericht	1 "	" 390
H	Jugendschöffengericht und Jugendrichter	19 "	" 400 - 418

Sonstige Dienststellen:

Hinterlegungsstelle (Abt. 87)	Zi. E 29
Justizkasse Berlin (West)	" 132 - 134
Rechtsantragstelle	" E 30
Registratur für weggelegte Akten	Keller - Raum 3 - (Altbau) Zi. E 19
Berechnungsstelle für Zeugen- und Sachverständigenentschädigungen	" 236
Zentrale Namenskartei für Strafsachen	" E 502
Expedition für Strafnachrichten, Zählkarten und Mitteilungen an das Kraftfahrtbundesamt	" E 504, E 506, " E 508
Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge	" E 18
Gemeinsame Briefannahmestelle Moabit	" 203
Wachtmeisterei	" E 40/42
Bücherei	" 539
Fotolabor	Sockelgeschoß
Vervielfältigungsstelle	Zi. 155
Materialverwaltung	" E 24
Pfandkammer	Keller (I.Erw.Bau), Zi. E 17
Kostenmarkenverkaufsstelle	Zi. E 18

Abt.	Sachgebiet	Richter
1	Justizverwaltung und Dienstaufsicht über die Amtsgerichte Tiergarten, Charlottenburg, Lichterfelde, Neukölln, Schöneberg, Spandau, Tempelhof-Kreuzberg, Wedding, Zehlendorf	AGPräs. Dr. Münn ständiger Vertreter: Vizepräs. Dr. Hajek

I. Richterliche Handlungen auf Sondergebieten

1a	Entscheidungen gem. §§ 22 Abs. 3, 39 Abs. 4 und 50 Berl.Schiedsmannsgesetz (Herabsetzung und Aufhebung von Ordnungsstrafen und Einwendungen gegen den Kostenansatz) sowie Entscheidungen auf Anträge gem. § 32 a.a.O. (Erteilung der Vollstreckungsklausel)	AGPräs. Dr. Münn ständige Vertreter in der Reihenfolge: AGR Kittel AGDir Huck

II. Zivilprozeßsachen (C-, H-, MSch-Sachen) einschl. Umstellungssachen

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungstage	saal	Gesch.St. Zimmer
2	A - K	OAR Hirschfeld	Di Fr	247	E 14
4	L - Z	AGR'in Ecke	Mo Do	247	E 14
25	Mahnsachen	Der nach dem Buchstaben zuständige Zivilprozeßrichter	-	-	E 29

III. Zwangsvollstreckungssachen

A. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und Verteilungssachen

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungstage	saal	Gesch. Zimmer
30	a) Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (K- u. L-Sachen) b) Verteilungssachen nach der ZPO (I-Sachen) c) Verteilungssachen, auf die die Bestimmungen des ZVG Anwendung finden	OAR Arend	Mi	601a	E 18

B. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen und Verfahren zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen (M-Sachen)

31	a) A - F	AGR Voß	Fr	601a	E 18
	b) G - K Sondergebiet: Schuldnerverzeichnis	OAR Arend	Di	601a	
32	L - Z	OAR Arend	Di	601a	E 18

IV. Grundbuchsachen

40	Grundbuch von Moabit	OAR Arend ständiger Vertreter: Richter der Abt. 4	-	-	E 23

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungstage	Sitzungssaal	Geschäftsst. Zimmer
41	a) Grundbuch von Brandenburgertor-bezirk, Lützow-viertel und Tier-gartenviertel b) Sondergebiet: Umstellungssachen nach § 9 GUG	OAR Arend ständiger Vertreter: Richter der Abt. 4	-	-	E 23

V. Familienrechtssachen (Vormundschaftsgericht)

50	a) Familienrechts-sachen				E 31
	1) Buchst. A - R, V - Z	AGR Lange	-	E 32	
	2) Buchst. S - U	AGR Voß	-	E 34	
	b) Sondergebiet: Unterbringungs- und Freiheits-entziehungssachen ausgenommen die richterlichen Amtshandlungen im Zusammenhang mit § 15 des Polizeiver-waltungsgesetzes	AGR Lange	-	E 32	

VI. Nachlaßsachen

60	Nachlaßsachen	AGR Voß	-	-	E 29

VII. Sonstige bürgerlichrechtliche Geschäfte

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungstage	Sitzungssaal	Gesch.St. Zimmer
70	a) 1. Beurkundungen (I) und Vertragshilfesachen (II)	OAR Arend	Di	601a	E 23
	2. Hausratssachen (II)	"	Di	601a	
	3. Todeserklärungen (II)	"	-	-	
	4. Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Wohnungseigentumssachen (§§ 43 ff WE Ges. v. 2.8.51 - GVBl. S. 547) (II "WEG")				
	5. die sonstigen Geschäfte des Urkundsregisters II	"	-	-	
	b) 1. Erledigung von zivilrechtlichen Rechtshilfeersuchen (einschl.der Ersuchen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), bei denen die Vernehmungen nicht an Gerichtsstelle zu erledigen sind	AGR Voß			E 29
	2. die Bewilligung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und von Vorschußzahlungen an Zeugen und Sachverständige in Zivilsachen auf Grund der AV des Sen.f.Justiz v.12.12.58 (ABl. 1958 S. 1613)	"			
	3. alle Angelegenheiten, die im Geschäftsplan nicht ausdrücklich einem anderen Richter zugewiesen sind; ausgenommen sind die richterlichen Amtshandlungen im Zusammenhang mit § 15 des Polizeiverwaltungsgesetzes	"			

Strafsachen und Bußgeldsachen sowie richterliche Amtshandlungen im Zusammenhang mit § 15 des Polizeiverwaltungsgesetzes

A. Erweitertes Schöffengericht und allgemeine Sachen

I. Erweitertes Schöffengericht (alle Sachen gemäß § 29 II GVG)

Abt.	Sachgebiet	Vorsitzender	2. Amtsrichter -zugl. Bereitschaftsrichter	Sitzungstage	saal	Gesch. Zimmer
214	a) A - L, O b) Sondergebiet: Entscheidungen gem. §§ 27, 30 StPO (Ablehnung und Selbstablehnung von Amtsrichtern in Strafsachen)	AGR Karraß ständige Vertreter in der Reihenfolge: OAR Staege AGR Ketzel AGR Scholz AGR Loch	GAss Kothe	Di Fr	501	221
215	a) M, N, P - Z b) Sondergebiet: 1. die dem Amtsrichter bei der Wahl der Schöffen und Geschworenen sowie bei der Auslosung der Schöffen und Jugendschöffen obliegenden Geschäfte 2. die gerichtliche Festsetzung der an Vertrauenspersonen zur Wahl der Schöffen (§ 40 GVG) zu gewährenden Entschädigungen nach § 13 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 26.7.1957 3. Angelegenheiten der Hilfsschöffen 4. die gerichtliche Festsetzung der an die zur Bereitschaft geladenen Hilfsschöffen zu gewährenden Entschädigungen nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten, soweit die Hilfsschöffen nicht zum Einsatz gekommen sind	AGR Ketzel	GAss'in Krumrey	Mo Mi	501	221

II. Allgemeine Sachen - Schöffengericht und Einzelrichter -

(Wegen der Sitzungstage des Schöffengerichts vgl. die Erläuterungen auf dem Sitzungsplan für 1971 - Bl. 47/48)

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungstage	Sitzungssaal	Gesch.St. Zimmer
260	A - Benj	AGR Schmidt	Di Do	739 736	E 402
261	Benk - Brek	AGR Heidenreuter	Mi Fr	E 49	E 402
262	Brel - Doba	GAss Barteldes	Di Fr	736	E 402
263	Dobb - Fili	AGR Scholz	Mo Do	138	E 2
264	Filj - Giesd	GAss le Viseur	Di Fr	504	E 2
265	a) Giese - Hady f e r n e r b) Falschspiel- und Glücksspielsachen	AGR Wolf, M.	Di Fr	704	E 2
266	Hadz - Hilc	AGR Classe	Mo Do	504	E 1
267	Hild - Jary	OAR Krüger	Di Fr	217	E 1

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungs-tage	Sitzungs-saal	Gesch.St. Zimmer
268	Rauschgiftsachen	AGR'in Scholz	Di Fr	138	E 1
269	Jarz - Kleiss	OAR Giese	Di Do	729 704	E 318
270	Kleist - Krof	AGR Wirtz	Mo Do	E 47	E 318
271	Krog - Lemi	AGR Mier	Di Do	E 49	E 318
272	Lemj - Mary	AGR Loch	Mo Mi	E 52	E 405
273	Marz - Müncha	AGR'in Schott	Di Do	E 52	E 405
274	Münchb - Pauk	GAss Gollmer	Di Fr	E 47	E 418
275	Paul - Raj	AGR Gomoll	Mi Fr	E 54 E 52	E 418
276	Raj - Rudolph, J.	AGR Jalowietzki	Di Fr	E 54	E 405

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungs-tage	saal	Gesch.St. Zimmer
277	Rudolph,K. - Schmidt,Wilf.	AGR Friedel	Mo Mi	E 49 E 47	E 412
278	Schmidt,Wilg. - Schwarz,N.	GAss'in Beyer	Mo Do	E 54	E 418
279	Schwarz, O. - Stieg	AGR Amthor	Mi Fr	207	E 412
280	Stieh - Ura	AGR'in Grohmann	Mo Do	E 119 207	E 412
281	Urb - Wiec	OAR Staege	Mi Fr	135	E 412
282	Wied - Z	GAss Werner	Di Fr	207 739	E 412

B. Verkehrssachen
(Land-, Wasserstraßen- und Luftverkehr)

einschl. der Entscheidungen nach § 111 a StPO vor Erhebung der öffentlichen Klage

- Schöffengericht und Einzelrichter -

(Wegen der Sitzungstage des Schöffengerichts vgl. die Erläuterungen auf dem Sitzungsplan für 1971 - Bl.47/48)

290	A - Beri	OAR Stampe	Mo Do	E 110	E 223
291	Berj - Bry	AGR Häniche	Mo Mi	E 103	E 223

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungstage	Sitzungssaal	Gesch.St. Zimmer
292	Brz - Dud	AGR Petzsche	Mo Mi	E 201	E 223
293	Due - Frew	AGR'in Volkmann	Mo Do	E 102	E 520
294	Frex - Greh	GAss'in Kutzschbach	Di Fr	E 103	E 520
295	Grei - Heis	AGR Scheffel	Di Fr	E 106	E 520
296	Heit - Jack	AGR Falliner	Mi Fr	E 110	E 439
297	Jacl - Klas	AGR'in Bitzer	Di Do	E 110 E 106	E 439
298	Klat - Kroc	AGR'in Reißbach	Di Fr	E 102	E 439
299	Krod - Ler	GAss Gliech	Mo Do	729	E 523

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungstage	Sitzungssaal	Gesch.St. Zimmer
300	Les - Meid	OAR'in Piglosiewicz	Mo Mi	E 106	E 523
301	Meie - Neumann, E.	AGR Stöcker	Di Do	E 705	E 523
302	Neumann,F. - Pios	GAss Geißler	Di Fr	E 703	E 601
303	Piot - Richter,F.	AGR Zimmermann	Mo Mi	E 707 E 703	E 601
304	Richter,G. - Schet	AGR Offenberg	Mi Fr	E 707	E 601
305	Scheu - Schulz, B.	AGR Schilling	Mo Do	E 703	E 623
306	Schulz,C. - Stal	GAss Witt	Mo Do	E 705 E 103	E 623
307	Stam - Trof	AGR Heine	Di Do	731	E 623
308	Trog - Wess	GAss'in von Wissel	Di Do	322	E 500
309	West - Z	GAss'in Tilmann	Mi Fr	739 E 119	E 500

C. Wirtschafts-, Zoll-, Steuer-, Gewerbe- und wasserrechtliche Sachen

sowie die sich aus dem Gesetz zum Schutze der Jugend an der Öffentlichkeit (§ 14) ergebenden Verfahren

- Schöffengericht und Einzelrichter -

(Wegen der Sitzungstage des Schöffengerichts vgl. die Erläuterungen auf dem Sitzungsplan für 1971 - Bl. 47/48)

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungstage	saal	Gesch.St. Zimmer
326	A - D, P, W (ohne Wa)	AGR Ziegenbalg	Di Do	E 707	E 401
327	E - H, Ka, Q, U,V, X - Z	AGR Jorzik	Mi Fr	E 705	E 401
328	I, Kr, Ku, N, S, T, Wa	AGR Herdemerten	Mi Fr	E 102 E 201	E 401
330	J, K (ohne Ka, Kr u. Ku), L, M, O,R	AGR Stephan	Di Do	E 119 220	E 401

D. Privatklagesachen

340	Privatklagesachen	AGR Wolf,W.	Mo Mi	601a 322	E 401

E. Untersuchungshandlungen und Entscheidungen, die dem Amtsrichter vor Erhebung der öffentlichen Klage und im Bußgeldverfahren vor der Vorlage der Akten nach § 69 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz OWiG obliegen, sowie Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen und in Bußgeldsachen, ferner richterliche Amtshandlungen im Zusammenhang mit § 15 des Polizeiverwaltungsgesetzes.

1. Erledigung von Ersuchen und Anträgen im Ermittlungsverfahren und der dem Amtsrichter und dem Jugendrichter vor Erhebung der öffentlichen Klage sowie im Bußgeldverfahren vor der Vorlage der Akten nach § 69 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz OWiG obliegenden Amtshandlungen mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 111a StPO in Verkehrsstrafsachen und § 71 Abs. I JGG sowie § 52 OWiG.

2. Erledigung von Ersuchen um Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen und in Bußgeldsachen.

3. Die erste richterliche Vernehmung der von der Gefangenensammelstelle im Polizeipräsidium vorgeführten Personen gemäß §§ 128, 129 StPO, sofern es sich um symbolische Vorführungen oder um Verschlußsachen handelt oder bei der Staats- bzw. Amtsanwaltschaft Berlin für den betreffenden Einzelfall bereits Ermittlungsvorgänge bestehen und deren Aktenzeichen bekannt ist.

4. a) Die Haftprüfungsverfahren gemäß §§ 117, 118 StPO und die gemäß § 119 StPO zu treffenden Verfügungen, wenn der Haftbefehl vom Bereitschaftsgericht erlassen worden ist.

   b) Die Erledigung von Ersuchen auswärtiger Staatsanwaltschaften, soweit ein auswärtiger Haftbefehl vom Bereitschaftsgericht verkündet worden ist.

5. Die dem Amtsgericht Tiergarten obliegenden Geschäfte aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung vom 27. 7. 1957 (KartG) - GVBl. S. 1109 -, und zwar

   a) die Anordnung von Durchsuchungen (§ 46 Abs. 4 KartG),

   b) die Bestätigung der Beschlagnahme (§ 55 Abs. 2 KartG),

   c) die Vornahme richterlicher Handlungen im Ermittlungsverfahren der Kartellbehörde (§ 81 Abs. 4 KartG).

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungs-tage	saal	Gesch.-Zimmer
348	Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen in den Fällen des § 80 GVG mit Ausnahme der Verschlußsachen	AGR Kittel ständige Vertreter in der Reihenfolge: Ri.d.Abt. 349, 350, 351, 352, 353	tägl.	154	245
349	A - Fris mit Ausnahme der Verschlußsachen und der der Abt. 348 übertragenen Sachen	OAR Ruppender ständige Vertreter in der Reihenfolge: Ri.d.Abt. 350, 351, 352, 353	tägl.	246a	245
350	a) Frit - Klem b) Verschlußsachen in Jugendstrafsachen mit Ausnahme der der Abt. 348 übertragenen Sachen	OAR Dr.Filzinger ständige Vertreter in der Reihenfolge: für a): Ri.d.Abt. 351,352, 353,349 für b): OAR Ehlitt	tägl.	245a	245
351	Klen - Nix mit Ausnahme der Verschlußsachen und der der Abt. 348 übertragenen Sachen	AGR Wummel ständige Vertreter in der Reihenfolge: Ri.d.Abt. 352, 353, 349, 350	tägl.	244	243
352	Mit Ausnahme der der Abt. 348 übertragenen Sachen: a) Niy - Schultz, H. b) Verschlußsachen mit Ausnahme der der Abt. 350 übertragenen Sachen c) Die dem Amtsrichter nach § 115a StPO obliegenden Amtshandlungen, sofern der Vorgeführte auf Grund eines von einem auswärtigen Gericht erlassenen Haftbefehls ergriffen worden ist und es sich um eine Verschlußsache handelt	OAR Ehlitt ständige Vertreter in der Reihenfolge: für a): Ri.d.Abt. 353, 349, 350, 351 für b) und c): OAR Dr. Filzinger	tägl.	243a	243

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungs-tage	saal	Gesch.S. Zimmer
353	Mit Ausnahme der Verschlußsachen und der der Abt. 348 übertragenen Sachen: a) Schultz, I. - Z b) Die Erledigung von Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gem. § 8 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zum Abschluß der Entnazifizierung vom 20.12.1955 (GVBl. 1953 S. 1022 ff).	AGR Biedermann ständige Vertreter in der Reihenfolge: Ri.d.Abt. 349, 350, 351, 352	tägl.	221a	221

c) Alle Angelegenheiten in Strafsachen und Bußgeldsachen, die im Geschäftsplan nicht ausdrücklich einem anderen Richter zugewiesen sind, ferner richterliche Amtshandlungen im Zusammenhang mit § 15 des Polizeiverwaltungsgesetzes sowie gerichtliche Entscheidungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Petitionsgesetzes vom 25. 11. 1969 (GVBl. S. 2511).

d) Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Festsetzung und den Ansatz der Kosten nach der JustVerwKostO und gegen Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 und 3 JustVerwKostO, sowie über die derartigen Kosten betreffenden Einwendungen nach § 8 Abs. 1 JustBeitrO, soweit es sich um die Erledigung ausländischer Rechtshilfeersuchen in Strafsachen handelt.

e) Die Bewilligung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und von Vorschußzahlungen an Zeugen und Sachverständige in Strafsachen auf Grund der AV des Sen.f.Justiz vom 12. 12. 58 (ABl. 1958 S. 1613).

f) Sektionen:

	Die nach der Aufstellung Bl. 49 eingesetzten Richter		In der Regel:
1. Ständige Sektionstage		Di Fr	Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin, Leichenschauhaus West, Berlin 21, Invalidenstr. 59
		Mo Do	Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Freien Universität Berlin, Berlin 33 (Dahlem), Hittorfstr. 18
2. Sektionstage nach Bedarf		Mi Sbd So feiertags	

F. Bereitschaftsgericht Gothaer Straße 19

I. 1. Die erste Vernehmung der von der Gefangenensammelstelle im Polizeipräsidium vorgeführten Personen durch den Amtsrichter bzw. Jugendrichter gem. §§ 128, 129 StPO bzw. 34, 71 Abs. I 72 JGG und die dem Amtsrichter bzw. Jugendrichter nach § 115 obliegenden Amtshandlungen, sofern der Vorgeführte auf Grund eines von einem auswärtigen Gericht erlassenen Haftbefehls ergriffen worden ist, mit Ausnahme der den Abteilungen 348 - 353 übertragenen Sachen.

2. Verhandlungen im beschleunigten Verfahren (§ 212 StPO) gegen vorläufig festgenommene und von der Gefangenensammelstelle vorgeführte Personen vor dem Schöffengericht und dem Einzelrichter sowie gegen Heranwachsende vor dem Jugendschöffengericht und dem Jugendrichter.

Endet das gemäß § 212 StPO eingeleitete Verfahren nicht durch Urteil oder Einstellung (§ 153 StPO), so entfällt die Zuständigkeit des Bereitschaftsgerichts.

3. An den Sonnabenden ab 12.00 Uhr sowie an den Sonn- und Feiertagen die in Ziffer 1 genannten Geschäfte auch insoweit, als sie sonst den Abteilungen 348 - 353 übertragen sind, ferner die Vorführungen gemäß § 115 StPO sowie die Erledigung von Ersuchen und Anträgen im Ermittlungsverfahren.

4. An den Sonn- und Feiertagen auch Entscheidungen in Verfahren gemäß §§ 63 u. 64 AGRJWG, § 4 FreihEntzG in bezug auf die in der Jugendhilfsstelle, 1 Berlin 21, Alt-Moabit 5, vorläufig in Obhut genommenen Minderjährigen. An Sonnabenden und Notdiensttagen ab 9.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen richterliche Amtshandlungen im Zusammenhang mit § 15 des Polizeiverwaltungsgesetzes.

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungstage	Sitzungssaal	Gesch.St. Zimmer
380	A - K, O	AGR Föhrig ständiger Vertreter: Ri.d.Abt. 381	Schöffengericht bzw. Jugendschöffengericht: Di Fr sonstige Sachen: täglich		Berlin 61 (Schöneberg) Gothaer Str. 19
381	L - N, P - Z	AGR Lehmann ständiger Vertreter: Ri.d.Abt. 380	Schöffengericht bzw. Jugendschöffengericht: Mo Do sonstige Sachen: täglich		desgl.

II. Dienststunden (Annahmeschluß):

montags - freitags bis 16.00 Uhr

sonn- und feiertags 11.00 bis 14.00 Uhr

G. Schiffahrtsgericht

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungstage	Sitzungssaal	Gesch.S Zimmer
390	Schiffahrtsgericht	OAR Krüger	Di Fr	217	E 1

H. Jugendschöffengericht und Jugendrichter

(Wegen der Sitzungstage des Jugendschöffengerichts vgl. die Erläuterungen auf dem Sitzungsplan für 1971 - Bl. 47/48)

1. Allgemeine Jugendsachen und Jugendschutzsachen gemäß § 26 GVG (Anklagen bei dem Jugendgericht) - einschließlich der Entscheidungen nach §§ 45 JGG, 153 StPO, 71 Abs. I JGG vor Erhebung der öffentlichen Klage - sowie (nur Abt. 400, 406, 411 und 413) Verkehrssachen

400	a) Verwaltungsbezirk Tiergarten b) Verfahren gegen Beschuldigte, die nicht in Berlin (West) wohnen Buchst. N - Z c) Jugendschutzsachen aus dem Verwaltungsbezirk Tiergarten sowie gegen Beschuldigte, die nicht in Berlin (West) wohnen d) Verkehrssachen aus dem Verwaltungsbezirk Tiergarten sowie gegen Beschuldigte, die nicht in Berlin (West) wohnen e) Wahl der Jugendschöffen aus dem Verwaltungsbezirk Tiergarten	AGR'in Pagel	Mo Mi	217 E 119	E 228b
401	a) Verwaltungsbezirk Schöneberg b) Jugendschutzsachen aus dem Verwaltungsbezirk Schöneberg c) Wahl der Jugendschöffen aus dem Verwaltungsbezirk Schöneberg	AGR Maillard	Mi Fr	220	E 227

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungstage	Sitzungssaal	Gesch.St. Zimmer
402	a) Verwaltungsbezirk Neukölln, Ortsteil Neukölln Buchst. A - S b) Wahl der Jugendschöffen aus dem Verwaltungsbezirk Neukölln	OAR Memmler	Mo Mi	135 E 118	E 227
403	a) Verwaltungsbezirk Wedding Buchst. A - S (ohne Sch) b) Wahl der Jugendschöffen aus dem Verwaltungsbezirk Wedding	AGR'in Biedermann	Di Do	135 E 119	E 227
404	a) Aus dem Verwaltungsbezirk Kreuzberg der Bereich des Zustellpostamtes 61 b) Jugendschutzsachen aus dem Verwaltungsbezirk Kreuzberg c) Wahl der Jugendschöffen aus dem Verwaltungsbezirk Kreuzberg	AGR Richter	Mo Do	E 118 135	E 229
405	a) Verwaltungsbezirk Charlottenburg b) Jugendschutzsachen aus dem Verwaltungsbezirk Charlottenburg c) Wahl der Jugendschöffen aus dem Verwaltungsbezirk Charlottenburg	AGR Leschonski	Di Do	E 118 217	E 229
406	a) Verwaltungsbezirk Tempelhof b) Jugendschutzsachen aus dem Verwaltungsbezirk Tempelhof c) Verkehrssachen aus dem Verwaltungsbezirk Tempelhof d) Wahl der Jugendschöffen aus dem Verwaltungsbezirk Tempelhof	GAss Preisberg	Mo Mi	736 731	E 229

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungstage	Sitzungssaal	Gesch.St Zimmer
407	a) Verwaltungsbezirk Steglitz b) Jugendschutzsachen aus dem Verwaltungsbezirk Steglitz c) Wahl der Jugendschöffen aus dem Verwaltungsbezirk Steglitz	GAss Krebs	Di/Fr	220 E 118	E 235
408	a) Verwaltungsbezirk Reinickendorf mit Ausnahme des Bereichs des Zustellpostamtes 27 (Ortsteile: Borsigwalde, Heiligensee, Konradshöhe, Neu-Heiligensee, Schulzendorf, Tegel und Tegelort) b) Wahl der Jugendschöffen aus dem Verwaltungsbezirk Reinickendorf	AGR Nolte	Mo/Do	220 E 118	E 235
409	a) Verwaltungsbezirk Spandau b) Wahl der Jugendschöffen aus dem Verwaltungsbezirk Spandau c) Sondergebiet: Angelegenheiten der Jugendhilfsschöffen	AGR'in Veith	Mi/Fr	504 731	E 235
410	a) Verwaltungsbezirk Wilmersdorf b) Verwaltungsbezirk Neukölln, Ortsteil Neukölln Buchst. T - Z c) Jugendschutzsachen aus dem Verwaltungsbezirk Wilmersdorf d) Wahl der Jugendschöffen aus dem Verwaltungsbezirk Wilmersdorf	AGR'in Majewski	Mo/Mi	704	E 228b

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungstage	saal	Gesch.St. Zimmer
411	a) Verwaltungsbezirk Zehlendorf b) Aus dem Verwaltungsbezirk Reinickendorf der Bereich des Zustellpostamtes 27 (Ortsteile: Borsigwalde, Heiligensee, Konradshöhe, Neu-Heiligensee, Schulzendorf, Tegel und Tegelort) c) Jugendschutzsachen aus den Verwaltungsbezirken Reinickendorf und Zehlendorf d) Verkehrssachen aus dem Verwaltungsbezirk Zehlendorf e) Wahl der Jugendschöffen aus dem Verwaltungsbezirk Zehlendorf	GAss'in Böhrenz	Mo Mi	207 217	E 234
412	a) Aus dem Verwaltungsbezirk Neukölln die Ortsteile Rudow, Britz und Buckow b) Verwaltungsbezirk Wedding Buchst. Sch, T - Z c) Jugendschutzsachen aus den Verwaltungsbezirken Neukölln und Wedding	GAss'in Guischard	Mo Mi	731 621	E 217
413 (neu)	a) Aus dem Verwaltungsbezirk Kreuzberg der Bereich des Zustellpostamtes 36 b) Jugendschutzsachen aus dem Verwaltungsbezirk Spandau c) Verkehrssachen aus dem Verwaltungsbezirk Charlottenburg	AGDir Falge	Do Mo	501 322	E 217

2. Verkehrssachen (Land-, Wasserstraßen- und Luftverkehr) einschließlich d. Entscheidungen nach §§ 111a, 153 StPO, 45, 71 Abs. I JGG vor Erhebung der öffentlichen Klage

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungstage	Sitzungssaal	Gesch.St Zimmer
414	a) Verwaltungsbezirk Reinickendorf b) Verwaltungsbezirk Schöneberg c) Verwaltungsbezirk Wilmersdorf	AGR Drygalla	Mi Fr	537 322	E 234
415	a) Verwaltungsbezirk Neukölln b) Verwaltungsbezirk Wedding	AGR Roedel	Di Do	E 201	E 234
416 (früher 413)	a) Verwaltungsbezirk Kreuzberg b) Verwaltungsbezirk Spandau c) Verwaltungsbezirk Steglitz	GAss Rößler	Mi Fr	729	E 228 b

3. Vollzugs- und Vollstreckungsleitergeschäfte sowie Jugendsachen - einschl. die Entscheidungen nach §§ 45 JGG, 153 StPO, 71 Abs. I JGG vor Erhebung der öffentlichen Klage

417 (früher 416)	a) Die Geschäfte des Vollzugsleiters gemäß § 2 Abs. 1 der Jugendarrestvollzugsordnung vom 12.8.1966 (GVBl. S. 1392)	OAR Wehnelt ständiger Vertreter des Vollzugsleiters:			E 130
	b) Verfahren gegen Beschuldigte, die nicht in Berlin (West) wohnen, Buchst. A - M	AGR Maillard	Mi	736	
418	Die Geschäfte des besonderen Vollstreckungsleiters gem. §§ 42 Abs. 1 Ziff. 3, 66 Abs. 2 S. 4, 85 Abs. 2 u. 3, 88 und 89 JGG	AGR Berndt ständiger Vertreter: OAR Memmler	Mi	138	E 130

Sitzungsplan für 1971

Saal	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Altbau					
101	-	-	-	-	-
105	-	-	-	-	-
135	402	403	281	404	281
138	263	268	418	263	268
207	411	282	279	280	279
217	400	267/390	411	405	267/390
220	408	407	401	330	401
247	4	2	-	4	2
322	413	308	340	308 x	414
501	215	214	215	413	214
504	266	264	409	266	264
537	X	X	414	X	X
601a	340	31b, 32/70a1, 2, 4	30	-	31a
621	X	X	412	X	X
704	410	265	410	269	265
729	299	269	416	299 x	416
731	412	307 x	406	307	409
736	406	262	417	260	262
739	X	260	309 xx	X	282

Saal	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Neubau					
I. E.-Bau					
E 102	293 xx	298 x	328	293	298
E 103	291	294 x	291 xx	306	294
E 106	300 xx	295	300	297	295 x
E 110	290	297 xx	296 x	290 x	296
E 201	292	415	292 xx	415	328
II. E.-Bau					
E 118	404	405	402	408	407
E 119	280	330	400	403	309
E 703	305	302 xx	303	305 xx	302
E 705	306 x	301	327	301 xx	327
E 707	393 x	326	304 x	326	304
Saalbau					
E 47	270	274	277	270	274
E 49	277	271	261	271	261
E 52	272	273	272	273	275
E 54	278	276	275	278	276

Die unterstrichenen Sitzungstage der Abteilungen für allgemeine Strafsachen gegen Erwachsene (260 bis 282), für Erwachsenen-Verkehrsstrafsachen (290 bis 309), für Wirtschaftsstrafsachen (326 - 328 u. 330) und für Jugendstrafsachen (400 bis 418) sind für Schöffengerichtssitzungen vorgesehen; an diesen Tagen können jedoch auch Einzelrichtersachen verhandelt werden.

x Schöffengerichtssitzungen nur in jeder ungeraden Woche,
xx Schöffengerichtssitzungen nur in jeder geraden Woche.

Richter vom Tagesdienst, vom Sektionsdienst und vom Sonnabend-, Sonntags- und Feiertagsdienst beim Bereitschaftsgericht

Januar 1971

Tag	Richter vom Tagesdienst			Sektionen Abt. 353g	Sonnabend Sonntags- Feiertags dienst b Bereitsch gericht
	Strafsachen I	Strafsachen II	Zivilsachen		
	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.
Fr 1.	-	-	-	406	418
Sa 2.	-	326	4	401	415
So 3.	-	-	-	408	416
Mo 4.	282	330	4	295	-
Di 5.	261	327	32	291	-
Mi 6.	262	301	60	290	-
Do 7.	264	304	50	292	-
Fr 8.	263	313	2	293	-
Sa 9.	-	402	32	296	417
So 10.	-	-	-	281	414
Mo 11.	260	328	4	298	-
Di 12.	266	400	32	299	-
Mi 13.	270	306	60	302	-
Do 14.	265	407	50	214 (2.AR)	-
Fr 15.	271	403	2	305	-
Sa 16.	-	404	60	215 (V)	294
So 17.	-	-	-	297	411
Mo 18.	267	307	4	261	-
Di 19.	275	401	32	309	-
Mi 20.	274	308	60	280	-
Do 21.	268	406	50	282	-
Fr 22.	269	405	2	215 (2.AR)	-
Sa 23.	-	412	50	327	410
So 24.	-	-	-	328	409
Mo 25.	273	415	4	326	-
Di 26.	279	414	32	402	-
Mi 27.	278	294	60	403	-
Do 28.	272	416	50	304	-
Fr 29.	277	417	2	301	-
Sa 30.	-	353	2	330	400
So 31.	-	-	-	303	407

Februar 1971

Tag		Richter vom Tagesdienst			Sektionen Abt. 353g	Sonnabend-, Sonntags- und Feiertagsdienst beim Bereitschaftsgericht
		Strafsachen I	Strafsachen II	Zivilsachen		
		Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.
Mo	1.	276	260	4	307	-
Di	2.	281	261	32	418	-
Mi	3.	280	263	60	268	-
Do	4.	340	262	50	411	-
Fr	5.	300	269	2	308	-
Sa	6.	-	352	4	271	406
So	7.	-	-	-	274	405
Mo	8.	214 (V)	265	4	279	-
Di	9.	296	275	32	277	-
Mi	10.	293	266	60	306	-
Do	11.	215 (V)	264	50	400	-
Fr	12.	290	270	2	410	-
Sa	13.	-	351	32	412	403
So	14.	-	-	-	415	404
Mo	15.	294	267	4	416	-
Di	16.	304	272	32	414	-
Mi	17.	298	271	60	413	-
Do	18.	214 (2.AR)	268	50	407	-
Fr	19.	297	273	2	260	-
Sa	20.	-	350	60	417	402
So	21.	-	-	-	263	401
Mo	22.	295	274	4	409	-
Di	23.	305	279	32	340	-
Mi	24.	299	278	60	262	-
Do	25.	292	276	50	265	-
Fr	26.	215(2.AR)	277	2	405	-
Sa	27.	-	349	50	404	408
So	28.	-	-	-	294	412

März 1971

Tag	Richter vom Tagesdienst			Sektionen Abt. 353g	Sonnabend-, Sonntags- und Feiertagsdienst beim Bereitschaftgericht
	Strafsachen I	Strafsachen II	Zivilsachen		
	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.
Mo 1.	301	214 (V)	4	275	-
Di 2.	306	281	32	304	-
Mi 3.	302	280	60	305	-
Do 4.	291	282	50	309	-
Fr 5.	303	418	2	272	-
Sa 6.	-	340	2	266	380
So 7.	-	-	-	267	381
Mo 8.	307	214(2.AR)	4	308	-
Di 9.	400	292	32	270	-
Mi 10.	404	293	60	278	-
Do 11.	406	296	50	277	-
Fr 12.	402	290	2	273	-
Sa 13.	-	295	4	276	330
So 14.	-	-	-	353	328
Mo 15.	403	297	4	269	-
Di 16.	401	410	32	279	-
Mi 17.	407	299	60	264	-
Do 18.	409	300	50	281	-
Fr 19.	405	215(2.AR)	2	263	-
Sa 20.	-	298	32	352	327
So 21.	-	-	-	351	326
Mo 22.	415	301	4	294	-
Di 23.	414	215 (V)	32	292	-
Mi 24.	282	306	60	307	-
Do 25.	417	411	50	302	-
Fr 26.	408	412	2	303	-
Sa 27.	-	406	60	350	308
So 28.	-	-	-	349	309
Mo 29.	418	409	4	296	-
Di 30.	416	291	32	293	-
Mi 31.	262	404	60	295	-

April 1971

Tag	Richter vom Tagesdienst			Sektionen Abt. 353g	Sonnabend-, Sonntags- und Feiertagsdienst beim Bereitschaftsgericht
	Strafsachen I	Strafsachen II	Zivilsachen		
	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.
Do 1.	410	401	50	214(2.AR)	-
Fr 2.	411	400	2	299	-
Sa 3.	-	353	50	291	306
So 4.	-	-	-	265	307
Mo 5.	260	403	4	297	-
Di 6.	261	414	32	272	-
Mi 7.	263	405	60	298	-
Do 8.	412	402	50	215(2.AR)	-
Fr 9.	-	-	-	290	305
Sa 10.	-	352	2	280 f. 380 f. 381	303 304
So 11.	-	-	-	278	302
Mo 12.	-	-	-	282	301
Di 13.	328	416	32	400	-
Mi 14.	413	269	60	270	-
Do 15.	264	262	50	274	-
Fr 16.	266	411	2	340	-
Sa 17.	-	351	4	403	214(2.AR)
So 18.	-	-	-	405	299
Mo 19.	326	415	4	271	-
Di 20.	327	417	32	401	-
Mi 21.	265	290	60	273	-
Do 22.	267	407	50	276	-
Fr 23.	330	410	2	215 (V)	-
Sa 24.	-	350	32	402	215(2.AR)
So 25.	-	-	-	260	297
Mo 26.	268	214 (V)	4	301	-
Di 27.	275	418	32	261	-
Mi 28.	270	308	60	266	-
Do 29.	272	309	50	262	-
Fr 30.	269	307	-	306	-

Mai 1971

Tag		Richter vom Tagesdienst			Sektionen Abt. 353g	Sonnabend-, Sonntags- und Feiertagsdienst beim Bereitschaftsgericht
		Strafsachen I	Strafsachen II	Zivilsachen		
		Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.
Sa	1.	-	-	-	264	296
So	2.	-	-	-	268	295
Mo	3.	271	302	4	328	-
Di	4.	279	303	32	404	-
Mi	5.	278	305	60	415	-
Do	6.	274	304	50	406	-
Fr	7.	273	411	2	400	-
Sa	8.	-	349	50	269	413
So	9.	-	-	-	414	293
Mo	10.	276	326	4	267	-
Di	11.	281	418	32	275	-
Mi	12.	280	413	60	266	-
Do	13.	277	416	50	417	-
Fr	14.	340	412	2	330	-
Sa	15.	-	327	2	272	292
So	16.	-	-	-	270	291
Mo	17.	214 (V)	260	4	282	-
Di	18.	418	328	32	408	-
Mi	19.	407	263	60	278	-
Do	20.	-	-	-	273	290
Fr	21.	215(2.AR)	400	2	280	-
Sa	22.	-	307	4	261	349
So	23.	-	-	-	340	350
Mo	24.	214(2.AR)	264	4	281	-
Di	25.	417	414	32	412	-
Mi	26.	404	266	60	274	-
Do	27.	215 (V)	409	50	327	-
Fr	28.	415	270	2	411	-
Sa	29.	-	262	32	326 f. 380 f. 381	380 381
So	30.	-	-	-	410	351
Mo	31.	-	-	-	407	352

Juni 1971

Tag		Richter vom Tagesdienst			Sektionen Abt.353g	Sonnabend-Sonntags-Feiertags-dienst bei Bereitschaftsgericht
		Strafsachen I	Strafsachen II	Zivilsachen		
		Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.
Di	1.	416	296	32	279	-
Mi	2.	290	293	60	265	-
Do	3.	291	294	50	418	-
Fr	4.	330	297	2	277	-
Sa	5.	-	299	60	349	353
So	6.	-	-	-	350	340
Mo	7.	328	415	4	276	-
Di	8.	414	304	32	309	-
Mi	9.	413	301	60	214(2.AR)	-
Do	10.	292	298	50	268	-
Fr	11.	300	305	2	402	-
Sa	12.	-	306	50	351	282
So	13.	-	-	-	352	281
Mo	14.	326	307	4	264	-
Di	15.	327	272	32	215(2.AR)	-
Mi	16.	294	271	60	404	-
Do	17.	295	302	50	275	280
Fr	18.	308	303	2	403	-
Sa	19.	-	265	2	353	279
So	20.	-	-	-	413	278
Mo	21.	296	261	4	260	-
Di	22.	309	418	32	400	-
Mi	23.	299	268	60	305	-
Do	24.	298	267	50	215 (V)	-
Fr	25.	297	291	2	269	-
Sa	26.	-	328	4	416	277
So	27.	-	-	-	263	276
Mo	28.	301	290	4	262	-
Di	29.	304	300	32	292	-
Mi	30.	293	413	60	271	-

Juli 1971

Tag	Richter vom Tagesdienst			Sektionen Abt. 353g	Sonnabend-, Sonntags- u. Feiertagsdienst beim Bereitschaftsgericht
	Strafsachen I	Strafsachen II	Zivilsachen		
	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.
Do 1.	302	292	5[illegible]	406	-
Fr 2.	303	260	2	326	-
Sa 3.	-	214(2.AR)	32	405	275
So 4.	-	-	-	410	274
Mo 5.	307	295	4	327	-
[illegible]i 6.	306	215(2.AR)	32	328	-
Mi 7.	305	415	60	267	-
Do 8.	409	276	50	407	-
Fr 9.	308	340	2	408	-
Sa 10.	-	417	60	301	381
So 11.	-	-	-	302	380
Mo 12.	401	330	4	414	-
Di 13.	309	281	32	290	-
Mi 14.	214(V)	404	60	297	-
Do 15.	406	282	50	291	-
Fr 16.	402	277	2	411	-
Sa 17.	-	353	50	293	273
[illegible] 18.	-	-	-	298	272
Mo 19.	403	327	4	304	-
Di 20.	40[illegible]	275	32	296	-
Mi 21.	262	28[illegible]	60	413	-
Do 22.	300	279	5[illegible]	294	-
Fr 23.	405	215(V)	2	412	-
Sa 24.	-	352	2	295	271
So 25.	-	-	-	299	270
Mo 26.	260	308	4	401	-
Di 27.	408	309	32	409	-
Mi 28.	263	326	60	330	-
Do 29.	410	274	50	303	-
Fr 30.	411	278	2	307	-
Sa 31.	-	351	4	306	269

August 1971

Tag		Richter vom Tagesdienst			Sektionen Abt. 353g	Sonnabend-, Sonntags- und Feiertagsdienst beim Bereitschaftsgericht
		Strafsachen I	Strafsachen II	Zivilsachen		
		Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.
So	1.	-	-	-	275	267
Mo	2.	264	273	4	415	-
Di	3.	261	418	32	416	-
Mi	4.	214(2.AR)	413	60	260	-
Do	5.	412	214(V)	50	262	-
Fr	6.	277	402	2	301	-
Sa	7.	-	350	32	352	268
So	8.	-	-	-	353	266
Mo	9.	276	401	4	271	-
Di	10.	281	414	32	417	-
Mi	11.	280	403	60	299	-
Do	12.	282	409	50	274	-
Fr	13.	215(V)	406	2	270	-
Sa	14.	-	349	60	308	265
So	15.	-	-	-	351	264
Mo	16.	275	405	4	295	-
Di	17.	279	340	32	304	-
Mi	18.	278	293	60	298	-
Do	19.	215(2.AR)	272	50	296	-
Fr	20.	273	300	2	290	-
Sa	21.	-	416	50	418	263
So	22.	-	-	-	291	262
Mo	23.	214(V)	269	4	297	-
Di	24.	270	410	32	280	-
Mi	25.	268	294	60	282	-
Do	26.	274	407	50	267	-
Fr	27.	340	412	2	292	-
Sa	28.	-	411	2	350	261
So	29.	-	-	-	272	260
Mo	30.	271	276	4	265	-
Di	31.	266	277	32	278	-

September 1971

Tag	Richter vom Tagesdienst			Sektionen Abt. 353g	Sonnabend-, Sonntags- und Feiertagsdienst beim Bereitschaftsgericht
	Strafsachen I	Strafsachen II	Zivilsachen		
	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.
Mi 1.	290	280	60	305	-
Do 2.	267	281	50	400	-
Fr 3.	269	326	2	273	-
Sa 4.	-	271	4	268	214 (V)
So 5.	-	-	-	349	417
Mo 6.	294	328	4	403	-
Di 7.	296	327	32	263	-
Mi 8.	293	264	60	276	-
Do 9.	300	261	50	401	-
Fr 10.	272	270	2	266	-
Sa 11.	-	275	32	303	418
So 12.	-	-	-	307	214 (2.AR)
Mo 13.	295	330	4	302	-
Di 14.	299	279	32	277	-
Mi 15.	298	306	60	308	-
Do 16.	292	265	50	340	-
Fr 17.	291	215(2.AR)	2	402	-
Sa 18.	-	278	60	294	215(V)
So 19.	-	-	-	309	415
Mo 20.	297	267	4	405	-
Di 21.	304	296	32	281	-
Mi 22.	305	268	60	326	-
Do 23.	265	282	50	327	-
Fr 24.	301	266	2	293	-
Sa 25.	-	273	50	264	380
So 26.	-	-	-	269	381
Mo 27.	302	274	4	328	-
Di 28.	309	417	32	404	-
Mi 29.	306	263	60	330	-
Do 30.	303	214(2.AR)	50	261	-

Oktober 1971

Tag	Richter vom Tagesdienst			Sektionen Abt. 353g	Sonnabend-, Sonntags- und Feiertagsdienst beim Bereitschaftgericht
	I Strafsachen	II Strafsachen	Zivilsachen		
	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.
Fr 1.	307	299	2	410	-
Sa 2.	-	291	2	408	350
So 3.	-	-	-	279	349
Mo 4.	308	302	4	414	-
Di 5.	327	418	32	305	-
Mi 6.	404	415	60	270	-
Do 7.	406	295	50	412	-
Fr 8.	326	215(V)	2	260	-
Sa 9.	-	301	4	409	351
So 10.	-	-	-	411	352
Mo 11.	330	297	4	417	-
Di 12.	328	416	32	275	-
Mi 13.	413	260	60	273	-
Do 14.	407	298	50	265	-
Fr 15.	403	292	2	271	-
Sa 16.	-	304	32	262	353
So 17.	-	-	-	280	215(2.AR)
Mo 18.	405	308	4	274	-
Di 19.	408	414	32	418	-
Mi 20.	263	214(2.AR)	60	264	-
Do 21.	400	214(V)	50	272	-
Fr 22.	410	412	2	415	-
Sa 23.	-	261	60	267	300
So 24.	-	-	-	282	298
Mo 25.	409	307	4	407	-
Di 26.	401	309	32	215(V)	-
Mi 27.	266	404	60	290	-
Do 28.	402	406	50	281	-
Fr 29.	411	303	2	278	-
Sa 30.	-	305	50	277	416
So 31.	-	-	-	276	413

November 1971

Tag		Richter vom Tagesdienst			Sektionen Abt.353g	Sonnabend-, Sonntags- und Feiertagsdienst beim Bereitschaftsgericht
		I Strafsachen	II	Zivilsachen		
		Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.
Mo	1.	260	403	4	294	-
Di	2.	261	275	32	296	-
Mi	3.	264	263	60	302	-
Do	4.	214(V)	407	50	295	-
Fr	5.	269	266	2	297	-
Sa	6.	-	353	2	215(2.AR)	414
So	7.	-	-	-	326	410
Mo	8.	262	405	4	268	-
Di	9.	270	277	32	413	-
Mi	10.	265	273	60	293	-
Do	11.	214(2.AR)	281	50	298	-
Fr	12.	271	400	2	308	-
Sa	13.	-	352	4	292	340
So	14.	-	-	-	305	406
Mo	15.	267	276	4	416	-
Di	16.	300	290	32	299	-
Mi	17.	-	-	-	263	381
Do	18.	215(2.AR)	282	50	303	-
Fr	19.	272	280	2	291	-
Sa	20.	-	351	32	304	380
So	21.	-	-	-	266	402
Mo	22.	268	264	4	309	-
Di	23.	279	401	32	261	-
Mi	24.	278	269	60	301	-
Do	25.	274	402	50	328	-
Fr	26.	215(V)	413	2	340	-
Sa	27.	-	350	60	349	412
So	28.	-	-	-	214(2.AR)	275
Mo	29.	273	262	4	327	-
Di	30.	281	409	32	406	-

Dezember 1971

Tag	Richter vom Tagesdienst			Sektionen Abt. 353g	Sonnabend-, Sonntags- und Feiertagsdienst beim Bereitschaftsgericht
	I Strafsachen	II Zivilsachen			
	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.
Mi 1.	276	270	60	405	-
Do 2.	282	268	50	407	-
Fr 3.	277	410	2	306	-
Sa 4.	-	349	50	400	411
So 5.	-	-	-	352	271
Mo 6.	294	265	4	330	-
Di 7.	293	279	32	401	-
Mi 8.	280	278	60	307	-
Do 9.	291	274	50	418	-
Fr 10.	340	215(2.AR)	2	404	-
Sa 11.	-	309	2	353	409
So 12.	-	-	-	350	273
Mo 13.	295	267	4	269	-
Di 14.	296	327	32	402	-
Mi 15.	290	301	60	403	-
Do 16.	292	328	50	214(2.AR)	-
Fr 17.	297	215(V)	2	413	-
Sa 18.	-	401	4	351	272
So 19.	-	-	-	412	304
Mo 20.	298	308	4	279	-
Di 21.	275	400	32	408	-
Mi 22.	299	326	60	276	-
Do 23.	302	409	50	277	-
Fr 24.	-	415	32	215 (2.AR) f.380 f.381	407 405
Sa 25.	-	-	-	414	306
So 26.	-	-	-	417	307
Mo 27.	214(V)	271	4	416	-
Di 28.	309	340	32	411	-
Mi 29.	305	294	60	282	-
Do 30.	300	272	50	410	-
Fr 31.	-	293	60	406 f.380 f.381	264 278

Bereitschaftsrichter

AGR	Karger	)
"	Alexander-Katz	) abgeordnet AG Wedding
"	Mechel	)
"	Hübner	)
"	Köppen	)
"	Mertin	) abgeordnet AG Charlottenburg
"'in	Sommereisen	)
"'in	Schaumann	) abgeordnet AG Tempelhof-Kreuzberg

GAss	Schlickeiser
"'in	Wilke
"	Kothe
"	Dr. Fuchs
"	Rinder
"	Mohrmann
"	Schach
"'in	Schröder, Marg.
"'in	Sijbrandij
"	Füllgraf
"	Walter
"	Jürgens
"'in	Roos
"	Busse
"'in	Alf
"'in	Krumrey

Abordnungen von Richtern außerhalb des Geschäftsbereichs des Amtsgerichtspräsidenten:

AGR Poelchau ab 1. 5. 1970

Herrn OStA. Selle

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
140 gen 258/61

Berlin 21, den 30. Dezember 1970

P r o t o k o l l

über die Abteilungsleiter-Besprechung vom 23. Dezember 1970

Anwesend waren:

Der Behördenleiter,
sein ständiger Vertreter,
Erster Oberstaatsanwalt S c h ü n k e /Amtsanwaltschaft,
die Abteilungsleiter
mit Ausnahme der Abteilungsleiter I und VII,
die von Erstem Staatsanwalt N a g e l und
Erstem Staatsanwalt Dr. P e t e r s vertreten
wurden.

1. Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung (§ 26 StGB)

Die Anordnung des Senators für Justiz vom 18. September 1970 - 4300 - IV/A. 5 Bd. IX - wurde bekanntgegeben. Nach Mitteilung der Abteilungsleiter lehnen es nur noch 2 Strafkammern ab, nach Verbüßung von 2/3 der Strafe auch ohne Antrag des Verurteilten über die Aussetzung des Strafrestes zu entscheiden. Es soll wie bisher verfahren werden.

- 400 gen 95/59 Sdb. -

2. Nachricht an den Beschuldigten von der Einstellung des Verfahrens

Die Nachricht gemäß § 170 Abs. 2 StPO wird wie bisher grundsätzlich erst angemessene Zeit nach Ablauf der Beschwerdefrist oder nach Durchführung des Beschwerdeverfahrens abgesandt. Das schließt nicht aus, daß im Einzelfall - insbesondere wenn ein Beschuldigter oder sein Verteidiger um einen Bescheid schon vorher gebeten hat oder wenn ein besonderes Interesse an der alsbaldigen Bekanntgabe ersichtlich ist - die Nachricht mit dem Hinweis, daß

noch mit einer Beschwerde des Anzeigenden gerechnet werden müsse, schon früher gegeben werden darf und unter Umständen sogar geboten sein kann.

- 313 E gen 154/70 -

3. Mitteilungen nach Nr. 15 MiStra

Anläßlich eines Einzelfalles wird auf die Bedeutung der Vorschrift der Nr. 15 MiStra hingewiesen. Der Polizeipräsident in Berlin ist gebeten worden, künftig die Behörde zu ermitteln, bei der der Beschuldigte tätig ist, sobald sich Anhaltspunkte für seine Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst ergeben. Macht der Beschuldigte keine Angaben über seine Dienstbehörde, empfiehlt sich eine Anfrage bei dem Landesverwaltungsamt Berlin, 1 Berlin 31, Fehrbelliner Platz 1 - 2, Abteilung II E (Kartei). In diesem Zusammenhang wird auch an die Nrn. 2 und 29 MiStra erinnert.

- 143 gen 346/57 -

4. Vorführung von Gefangenen

Im Anschluß an die Hausmitteilung Nr. 3/70 wurden die Schwierigkeiten bei der Vernehmung von Gefangenen in der Untersuchungshaft- oder Strafanstalt und im Dienstzimmer des Dezernenten erörtert.

- 44 gen 624/70 -

5. Anlegung von Sonderbänden

In Haftsachen, insbesondere bei mehreren Beschuldigten, wird sich häufig die Anlegung von Haftbänden empfehlen, damit die Ermittlungen nicht ständig durch Haftprüfungen und anderes unterbrochen werden. Auch die Frage der Anlegung weiterer Sonderbände (z.B. für Briefbeschlagnahmen oder Asservate) ist rechtzeitig zu prüfen. Der Dezernent hat durch entsprechende Verfügungen dafür zu sorgen, daß sowohl die Akten als auch die Sonderbände

vollständig sind. In manchen Fällen verlangt das Gericht statt des Sonderbandes die Akten. Diesem Verlangen ist zu entsprechen. Oft wird sich das Gericht bei der zweiten Vorlage mit dem Sonderband begnügen.

Der ständige Vertreter wies darauf hin, daß die Akten vielfach nicht chronologisch geordnet sind. Der Dezernent hat durch Verfügungen oder Hinweise an den Geschäftsstellenverwalter auf eine geordnete Aktenführung hinzuwirken. Jeder Neueingang muß entweder die darauf getroffene Verfügung selbst oder einen Hinweis auf die Verfügung enthalten.

- 140 gen 0 (670/70) -

6. <u>Ausbildung der Referendare</u>

Es wurden Fragen der Ausbildung und der Erteilung von Zeugnissen erörtert.

- 222 gen 0 (225/70) -

7. <u>Vorfälle auf Reichsbahn-Gelände</u>

Schwere Unfälle auf dem Reichsbahn-Gelände bearbeitet die Abteilung IV. Derartige Vorgänge sind Berichtssachen.

Vorgänge, in denen sich Anhaltspunkte für eine Amtsanmaßung eines Angehörigen der Transportpolizei ergeben, sind der Abteilung I zur Prüfung vorzulegen; ferner sämtliche Vorgänge, die Straftaten auf Reichsbahn-Gelände betreffen (z.B. Einbrüche in Kioske auf S-Bahnhöfen) und bei deren Aufklärung Angehörige der Transportpolizei beteiligt waren.

- 403 gen 329/60 -

Dr. Dehnicke

Beglaubigt
Justizangestellte

R

Der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht
326 gen 1

Berlin, den 29. Januar 1971

Betrifft: Geschäftsverteilungsplan 1971

Mit Wirkung vom 1. Februar 1971 treten folgende Änderungen ein:

1.) Mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Abteilungsleiters ist Erster Staatsanwalt H a g e m a n n beauftragt. Er übernimmt die Leitung der Abteilung VII.

2.) Zum Vertreter des Abteilungsleiters X wird Erster Staatsanwalt P i e t s c h bestellt.

3.) Aus der Behörde scheiden aus:

OStA. A t z r o t t (Abt. VII)
- infolge Pensionierung -,

StA. T s c h e p p a n (Abt. Ia)
- infolge Versetzung zur Staatsanwaltschaft Bremen -,

GAss. B e l u s a (Ab. VII)
infolge Beendigung des Probedienstes -.

Dr. Dehnicke

Beglaubigt
Kanow
Justizangestellte

Herrn
~~Abteilungsleiter~~ OStA. Felle

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe an die Dezernenten.

K

Zu 276

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
53 gen 438/58

Berlin, den 29. Januar 1971

Betrifft: Sicherungsmaßnahmen im Gebäude des Kriminalgerichts

Nachstehendes Schreiben des Amtsgerichtspräsidenten vom 26. Januar 1971 - 5330 E-A 2 AG (Sdh.I) - gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt:

"Besondere Situationen machen es häufiger erforderlich, daß die das Gebäude betretenden Personen auf ihr Recht, das Haus zu betreten, überprüft werden. Außerdem ist es aus Sicherungsgründen notwendig, daß von Dienstschluß ab oder kurz davor das Gebäude betretende Personen kontrolliert und befragt werden, was sie im Kriminalgerichtsgebäude erledigen wollen. Hierbei ist festgestellt worden, daß ein erheblicher Teil der Richter, Staatsanwälte, Beamten und Angestellten Dienstausweise nicht besitzt und erst zeitraubende Kontrollanrufe oder Identifizierungen durch Kollegen notwendig werden. Dabei kommt es oft zu unfreundlichen Reaktionen der Kontrollierten gegenüber den Kontrollbeamten. Ebenso ist es, wenn kurz vor Dienstschluß Angehörige von im Hause Beschäftigten das Gebäude betreten wollen, um z.B. ihren Mann oder ihre Frau abzuholen. Diese Personen müssen grundsätzlich damit rechnen, daß sie zurückgewiesen werden.

Ich bitte deshalb veranlassen zu wollen, daß jeder Angehörige Ihrer Dienststelle einen Dienstausweis besitzt und bei sich trägt und Ihren Bediensteten klarzumachen, daß die kontrollierenden Beamten nur ihre Pflicht tun und zur Sicherung des Gebäudes handeln."

Dr. Dehnicke

Beglaubigt
Kanow
Justizangestellte

Herrn
~~Abteilungsleiter~~ OStA. Selle

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe an die Dezernenten.

Vfg.
1. In Umlauf b. d. Herren Dezernenten
z. gefl. K.
2. Z. S.
Berlin, den FEB. 1971
D. Abt. Leiter (2547)

K

Der Landgerichtspräsident

1 Berlin 10 · Charlb., den 26.1.71
Tegeler Weg 17-20
Fernruf (Vermittlung): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } und App.-Nr. 250
innerbetr.: (973) } (235)

3204 E I-A.1/71

29. JAN. 1971

Der Landgerichtspräsident · 1 Berlin 10 · Charlb., Tegeler Weg 17-20

Gemeinsame Briefannahme
27.1.71*12-15
Justizbehörden Charlottenburg

An
den Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- z.Hd.v.Herrn I.Staatsanwalt Selle -
Berlin 21
Wilsnacker Str.

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1971;
hier: Präsidialbeschluß vom 25.1.1971

1 Anlage

Anbei übersende ich Abdruck des Präsidialbeschlusses vom 25.1.1971 betreff.Kammer vom Tagesdienst mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berichtigung des dortigen Geschäftsplanes.

I.A.
Pohler
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt
Justizangestellte

3101-A.2 (Bd.2c)

Präsidialbeschluß vom 25. Januar 1971

Aus Anlaß

der Verkürzung der Dienstzeit
der Beamten und Angestellten

wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1971 - 2.Abschnitt Teil 1, VII, 4.) - hinsichtlich der Dauer des Bereitschaftsdienstes der Kammer vom Tagesdienst im Geschäftsbereich Tegeler Weg mit Wirkung vom 1.Febr.1971 wie folgt geändert:

Seite 45 Ziff.4.) Abs.1
erhält folgende Fassung:

Die Kammer vom Tagesdienst hält sich an Gerichtsstelle bereit:

am Montag,Dienstag u.Donnerstag von 9.oo bis 15.oo Uhr,
am Mittwoch und Freitag von 9.oo bis 14.3o Uhr,
am Sonnabend sowie am 24.und 31.Dezember 1971 von 9.oo bis 12.oo Uhr.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

Der Landgerichtspräsident

32o4 E I+A.1/71

1 Berlin 10 · Charlottenburg, den 15.Febr.1971
Tegeler Weg 17 - 20
Fernruf (Vermittlung): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } und App.-Nr.
innerbetr.: (973) 215 (235)

Der Landgerichtspräsident · 1 Berlin 10 · Tegeler Weg 17-20

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
-z.Hd.v.Herrn I.StA S e l l e -
Berlin 21, Wilsnacker Str.

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1971
4 Anlagen

Anbei übersende ich je einen Abdruck

a) der Anlage 2 des Präsidialbeschlusses vom 1o.2.1971 betreffend
   1. Änderung d.Arbeitsgebiete in den Zivilkammern 2, 3, 5, 6, 9, 11, 17, 18, 22, 23, 143, 148, 150, 154, 155, 191, 193,
   2. Neuerrichtung der Zivilkammern 22 und 23,
   3. Schließung der ZK(Entsch.K.) 196;

b) der Anlage 3 des Präsidialbeschlusses vom 1o.2.1971 betreffend Änderung der Vertretungsregelung in verschiedenen Zivilkammern;

c) der Anlage 4 des Präsidialbeschlusses vom 1o.2.1971 betreffend Änderung der Arbeitsgebiete in den Kammern für Handelssachen 91 und 93;

d) der Aufstellung vom 4. bzw. 8.2.1971 betreffend Änderung der Sitzungstage und Sitzungssäle in den Zivilkammern 6, 9, 11, 12, 39, 54, 83, 84 ab 15.2. bzw. 1.3. bzw. 18.3.1971

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt
Justizangestellte

3101-A.2 (Bd.20)

Anlage 2

(Präsidialbeschluß vom 10.Febr.1971)

Voigt ~~Dr.Klein~~ Pohler

Aus Anlaß

a) der Überlastung von Zivilkammern,

b) der Errichtung von zwei Referendar-Ausbildungskammern und der dadurch notwendig werdenden Entlastung dieser Kammern (ZK 9 und 11),

c) des Rückganges der Eingänge in Entschädigungs- und Rückerstattungssachen,

d) des Belastungsausgleiches

wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1971 -2.Abschnitt Teil 1 I, IV und VI- mit Wirkung vom 1.März 1971 wie folgt geändert:

I. Die Zivilkammer (Entsch.K.) 196 wird mit Ablauf des 28.Febr.1971 a u f g e l ö s t .

II.

Zivilkammer	Arbeitsgebiet
2	Sondergebiet: unverändert I.Inst.: mit d.Buchstaben B II.Inst.: sämtliche Sachen
3	mit d.Buchstaben Be - Bt
5	mit d.Buchstaben F, T
6	mit d.Buchstaben Ha - Hn
9	1.) mit d.Buchstaben O; 2.) Sondergebiete: a) bis c): unverändert zu a)-c): einschl.Berufungen u.Beschwerden

Zivilkammer	Arbeitsgebiet
11	mit d.Buchstaben La - Lt
17	Sondergebiet: unverändert I.Inst.: mit d.Buchstaben K-P, T, U, V
18	mit d.Buchstaben E, Ka - Kh, St
22	mit d.Buchstaben M, Z
23	a) mit d.Buchstaben Ho - Hz, Lu - Lz; b) Sondergebiet: Ansprüche aus Verkehrsunfällen, auch wenn sie auf Grund des § 3 des Pflichtversicherungsgesetzes v.5.4.1965 (BGBl.I S.213) gegen den Versicherer geltend gemacht werden -mit Ausnahme solcher Ansprüche, die auch auf Versicherungsvertragsgesetz gestützt sind - I.Inst.: mit d.Buchstaben A, H, I, J
143	Die am 28.2.1971 noch anhängigen Rückerstattungssachen
148	b) mit d.Buchstaben I, J, Ma, R, Sb - Sz

Zivilkammer	Arbeitsgebiet
150	b) mit d.Buchstaben A, K
154	b) mit d.Buchstaben Bf - Bz, N, O, P, St, U, V, X, Y
155	b) mit d.Buchstaben D, E, F, Ha - Hh, Min - Mz, T
191	a) mit d.Buchstaben A, C, K, Z; b) Sondergebiete: aa) Ansprüche d.geschädigten Angehörigen d.öffentl. Dienstes, bb) Verfahren nach § 229 Bundesentschädigungsgesetz i.d. Fassung v.29.6.56 (BGBl.I S.599/GVBl.S.766), cc) Klagen gem.§ 183 i.Verbindg. mit § 211 des Bundesentschädigungsges.
193	mit d.Buchstaben E, G, I, L, M, U, V, X, Y

III. Übergangsbestimmungen

Eine Abgabe der bis zum 28.Februar 1971 bei den bis zu diesem Zeitpunkt zuständigen Kammern eingegangenen Sachen an die ab 1.März 1971 zuständigen Kammern findet nicht statt, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

Es gehen über:

a) die bei der ZK 5 im Februar 1971 eingegangenen und noch anhängigen Sachen auf die ZK 22;

b) die bei der ZK 6 im Februar 1971 eingegangenen und noch anhängigen Sachen auf die ZK 22;

c) die bei der ZK 9 im Februar 1971 eingegangenen und noch anhängigen Buchstaben-Sachen auf die ZK 23;

d) die bei der ZK 11 im Februar 1971 eingegangenen und noch anhängigen Sachen auf die ZK 23;

e) die bei der ZK(Entsch.K.) 196 anhängigen Sachen

aus den Sondergebieten der Kammer
auf die ZK(Entsch.K.) 191,

mit dem Buchstaben "M"
auf die ZK(Entsch.K.) 198.

Alle übrigen anhängigen Buchstabensachen der ZK(Entsch.K.) 196 gehen auf die ZK(Entsch.K.) 193 über.

31o1-A.2 (Bd.2o)

Anlage 3
(Präsidialbeschluß vom 1o.Febr.1971)
Voigt ~~Dr.Klein~~ Pohler

Aus Anlaß

a) der Errichtung der Zivilkammern 22 und 23,
b) der Schließung der Zivilkammer (Entsch.K.) 196

wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1971 -2.Abschnitt Teil 2 I 2.)- (S.46/47) m.Wirkung vom 1.März 1971 wie folgt geändert:

Es werden vertreten:

Beis.	ZK	20	durch	Beis.	ZK	22,
"	"	21	"	"	"	23,
"	"	22	"	"	"	20,
"	"	23	"	"	"	21,
.						
.						
.						
.						
Beis.	ZK	35	durch	Beis.	ZK	40,
"	"	40	"	"	"	35,
.						
.						
.						
.						
Beis.	ZK	142/141	durch	Beis.	ZK	144,
"	"	144	"	"	"	142/141,
"	"	150/143	"	"	"	154/145/147,
"	"	154/145/147	"	"	"	150/143
.						
.						
.						
.						
Beis.	ZK	192	durch	Beis.	ZK	193,
"	"	193	"	"	"	192
.						
.						
.						
.						

31o1-A.2 (Bd.2o)

Anlage 4

(Präsidialbeschluß vom 10.Febr.1971)
Voigt ~~Dr.Klein~~ Pohler

Aus Anlaß

der Überlastung
der Kammer für Handelssachen 93

und zum Zwecke des Belastungsausgleichs
wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1971
-2.Abschnitt Teil 1, III- m.Wirkg.v.1.März 1971 wie folgt
geändert:

Zivilkammer K.f.H.	Arbeitsgebiet
91	a) Handelssachen mit d.Buchstaben B, D, Li-Lt, U, Z; b) Sondergebiet: unverändert
93	a) Handelssachen mit d.Buchstaben F, K; b) Sondergebiet: unverändert

Eine Abgabe der bis zum 28.2.1971 bei der K.f.H.93 eingegangenen Sachen an die ab 1.3.1971 zuständige K.f.H. 91 findet nicht statt.

32c4 E I-A.1/71 4.Febr.1971

Änderung der Sitzungstage, Sitzungssäle und Geschäftsstellen

ab 1.März 1971

ZK	Sitzungstage / Saal Kammer	Einz.Richter	Gesch.Stelle Zimmer
6	Di. unverändert 145 unverändert Do. unverändert 131 (bisher 109)	unverändert	unverändert
9	Mi. unverändert Fr. entfällt 142 (bisher 142)	unverändert	unverändert
11	Mi. (bisher Mo.151) 151 " Do.128)	Di.118(unverändert) Do.149a (bisher Mi.117)	23 a (bisher 291)
12	Mo. unverändert Do. unverändert 142 (bisher 131)	unverändert	unverändert
39	Di. unverändert 115 unverändert Do. unverändert 128 (bisher 142)	Mo.106(unverändert) Fr.140a(unverändert bis 17.3.)	unverändert
54	Mi. unverändert 131 unverändert	Mo. unverändert 131 (bisher 124)	unverändert
84	Mi. unverändert 105 (bisher 151)		unverändert
Kammer f. Bauland-sachen	Mi. (bisher Mo.) 104 (bisher 142)		unverändert
Kammer f. Steuerb.- u.Steuerb. Sachen	Mi. (bisher nach Bedarf) 104		37 (bisher 14a)

ab 18.März 1971:

39	wie oben!	Mi. (bisher Fr.) 117 (bisher 140a)	unverändert

Aufgestellt:

Dobelz

8.Febr.1971

3204 E I-A.1/71

Änderung der Sitzungstage und Sitzungssäle

ab 15.Febr.1971:

ZK	Sitzungstage / Saal		Gesch. Stelle Zimmer
	Kammer	Eins.Richter	
83	Di. (bisher Mi.154) 155 Fr. (unverändert) 120 (")	---	unverändert

Aufgestellt: Dobbertz

Der Landgerichtspräsident

32o4 E I-A.1/71

1 Berlin 10 (Charlottenburg), den Tegeler Weg 17 - 20
Fernruf (Vermittlung): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } u. App.-Nr. 215(235)
innerbetr.: (973)

1. März 1971

4. MRZ. 1971 Be

An
den GenStA b.d.Kammergericht
- z.Hd. von Herrn I.StA S e l l e ,
Berlin 21, Wilsnacker Str. -

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1971;
hier: Errichtung der Zivilkammern 22 und 23

1 Anlage

Anbei übersende ich Abdruck der Seite 16a des Geschäftsplans Berlin für 1971 betreffend die Neuerrichtung der Zivilkammern 22 und 23 mit Wirkung vom 1.März 1971 mit der Bitte, die Einheftung in die dort befindlichen Stücke des Geschäftsplanes veranlassen zu wollen.

I.A.
Pohler
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt
Justizangestellte

ab 1.März 1971 (Präs.Beschl.v.1o.2.1971)

Zivil-kammer	Arbeitsgebiet	Besetzung	Sitzungstage/Saal Kamm.	Einz. Richt.	Gesch. Stelle Zimmer
22	mit d.Buchstaben M, Z	LGDir. Dr.Kayser LGRat Heinicke LGRat Dr.Bartling	Mi. Fr. 142	Di. 117	26
		*LGRat Heinicke			
23	a)mit d.Buchstaben Ho-Hz, Lu-Lz; b)Sondergebiet: Ansprüche aus Verkehrsunfällen,auch wenn sie auf Grund des § 3 des Pflichtversicherungsgesetzes v. 5.4.1965 (BGBl.I S.213) gegen den Versicherer geltend gemacht werden -mit Ausnahme solcher Ansprüche,die auch auf Versicherungsvertragsgesetz gestützt sind- I.Inst.: mit d.Buchstaben A, H, I, J	LGDir. Nentwig LGRat Bernotat GAss. Müller-Reinwarth *LGR Bernotat	Mo. Mi. 124	Do. 116a	291

*regelm.Vertreter d.Vorsitzenden

B.

Der Landgerichtspräsident

3204 E I-A.1/71

1 Berlin 10 (Charlottenburg), den 15.Febr.71
Tegeler Weg 17 - 20
Fernruf (Vermittlung): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } u. App.-Nr. 215(235)
innerbetr.: (973)

An
den Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht -z.Hd.v.Herrn I.StA S e l l e -
Berlin 21 (Wilsnacker Str.)

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts für 1971
3 Anlagen

Anbei übersende ich

a) Abdruck meiner Verfügung vom heutigen Tage an alle Zivil- und Strafkammern sowie an die Untersuchungsrichter I, II, III,

b) Abdruck meiner Verfügung vom heutigen Tage betreff. Sitzungstage und Sitzungssäle für die Ferienkammern im Geschäftsjahr 1971 -Anlage A -,

c) Abdruck der Anlage 1 des Präsidialbeschlusses vom 1o.2.1971

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Gemeinsame Briefannahme
18.2.71 12-15
Justizbehörden Charlottenburg

I.A.
P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt
Justizangestellte

Der Landgerichtspräsident
32o4 E I-A.1/71

Berlin, den 15.Febr.1971
App.215 (235)

An
die Zivilkammer _____ / Strafkammer _____
-zur Vorlage an Richter u.Rechtspfl.-

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts für 1971;
hier: Bildung von Ferienkammern
im Geschäftsjahr 1971

Bezug: Präsidialbeschluß vom 1o.2.1971 -Anlage 1 -,

2 Anlagen

Das Präsidium des Landgerichts Berlin hat in seiner Sitzung vom 1o.Februar 1971 hinsichtlich der Bildung von Ferienkammern im Geschäftsjahr 1971 den aus der beigefügten Anlage 1 ersichtlichen Beschluß gefaßt.

Der Geschäftsbetrieb in den Wiedergutmachungskammern, den kleinen Strafkammern, der Strafkammer 21, den Sonderbeschwerdekammern 81-84 und der ZK(WBK) 171 wird während der Gerichtsferien 1971 ohne Bildung von Ferienkammer aufrechterhalten.

Den Ferienkammern stelle ich die aus der beigefügten Anlage A ersichtlichen Sitzungstage und Sitzungssäle zur Verfügung.

I.A.
P o h l e r

Beglaubigt
Justizangestellte

31o1-A.2 (Bd.2o)

Anlage 1
(Präsidialbeschluß vom 10.Febr.1971)
Dr.Klein Pohler

Bildung von Ferienkammern im Geschäftsjahr 1971

Für die Dauer der Gerichtsferien 1971 vom 15.Juli bis 15.Sept. werden die nachstehend bezeichneten Ferienkammern gebildet:

I. Ferien-Zivilkammern:

Ferien-Zivilkammer	Arbeitsgebiet
1	2, 16, 17, 19, 32, 54
2	3, 4, 5, 6, 33, 52
3	7, 8, 9, 11, 34, 53
4	10, 13, 14, 15, 35, 55
5	18, 20, 21, 36, 37
6	22, 23, 38, 39, 40
7	63, 65
8	12, 61
9	51, 71
10	191,198
11	192,193
12	195,197
13	91, 92, 93
14	94, 95, 96

II. Ferien-Strafkammern:

Ferien-Strafkammer	Arbeitsgebiet
1	1, 5
2	2, 13
3	11, 14
4	3, 10
5	6, 8
6	7, 9
7	4, 16

Anlage A

zur Kurzverfügung vom 15.Dezember 1971
-32o4 E I-A.1/71 -

Betrifft: Bildung von Ferienkammern 1971;
hier: Sitzungstage und Sitzungssäle

A. Ferien-Zivilkammern:

Ferien-kammer	Sitzungs-tage	Sitzungs-saal	Beweistermins-tage	Termin-zimmer	Dienst-stelle
1	Mo.Do.	142	Di.Fr.	117	Tegeler Weg
2	Di.Fr.	142	Mo.Do.	117	" "
3	Mo.Do.	143	Di.Fr.	118	" "
4	Di.Fr.	145	Mo.Do.	118	" "
5	Di.Fr.	17	Mo.Do.	155	" "
6	Di.Fr.	145	Mo.Do.	119	" "
7	Di.Fr.	1o5	Mo.Do.	12o	" "
8	Mo.Do.	145	Di.Fr.	119	" "
9	Mo.Do.	1o5	Di.Fr.	120	" "
10	Mo.Do.	2o4			Am Karlsbad
11	Mo.Do.	3o4			" "
12	Di.Fr.	3o4			" "
13	Mo.Do.	17			Tegeler Weg
14	Di.Fr.	131			" "

B. Ferien-Strafkammern:

1	Di.Fr.	621			Moabit
2	Di.Fr.	8o6			"
3	Mo.Do.	537			"
4	Mo.Do.	500			"
5	Mo.Do.	8o6			"
6	Di.Fr.	817			"
7	Mo.Do.	618			"

8o.

3101-A 2 (Bd.20)

Präsidialbeschluß vom 16. März 1971

Aus Anlaß

der Niederlegung des Amtes
des ständigen Beisitzers
im Dienstgericht

wird gemäß §§ 41 Abs.2, 45 Berliner Richtergesetz beschlossen:

Senatspräsident B r i n c k m a n n
ist mit Ablauf des 8.März 1971 als
Vertreter des ständigen Beisitzers im
Dienstgericht ausgeschieden.

Landgerichtsrat P a l h o f f
m.Wirkg.v.9.3.1971

Vertreter des ständigen
Beisitzers
im Dienstgericht.

Hinsichtlich der Reihenfolge des Einsatzes tritt LGRat Palhoff an die Stelle des ausgeschiedenen Sen.Präs.Brinckmann.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

Herrn OStA. Selle

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
140 gen 258/61

Berlin 21, den 15. März 1971

P r o t o k o l l

über die Abteilungsleiter-Besprechung vom 10. März 1971

Anwesend waren:

Der Behördenleiter,
sein ständiger Vertreter,
Erster Oberstaatsanwalt S c h ü n k e /Amtsanwaltschaft,
die Abteilungsleiter
mit Ausnahme der Abteilungsleiter IX und XII,
die von Erstem Staatsanwalt R ö h l und
Staatsanwalt S c h i e b e l vertreten wurden.

1. Schlußgehör

Dem Senator für Justiz soll über die Erfahrungen der Praxis berichtet werden, insbesondere darüber, in wieviel % der Fälle die Gewährung des Schlußgehörs zur Wiederaufnahme der Ermittlungen und (oder) zur Einstellung des Verfahrens geführt hat. Zu diesem Zweck werden die Abteilungsleiter schriftlich um Mitteilung gebeten werden.

- 41 gen 426/59 Sdb. -

2. Verfahren wegen Verletzung der Unterhaltspflicht

Aufgrund der Anregungen der Kommission zur Verbesserung der Arbeitsabläufe zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft hat sich der Senator für Jugend und Sport bereiterklärt, den Jugendämtern folgendes Verfahren zu empfehlen:

Die Strafanzeigen der Jugendämter wegen Verletzung der Unterhaltspflicht sollen Angaben über die nachstehenden Punkte enthalten:

1. Zeitraum der Inanspruchnahme des Beschuldigten;
2. Arbeitsverhältnisse in diesem Zeitraum, nachgewiesen durch Krankenkassenanfragen und andere Ermittlungen;
3. Einkommensverhältnisse des Beschuldigten aufgrund von Auskünften der Arbeitgeber und von anderen Erkenntnissen;
4. Maßnahmen der Jugendämter zur Erlangung des Unterhalts, z.B. Pfändung;
5. Zahlungen zugunsten des Unterhaltsberechtigten erhalten durch
   a) freiwillige Zahlungen des Beschuldigten,
   b) Pfändung und sonstige Zwangsvollstreckung,
   c) Leistungen Dritter;
6. andere Unterhaltsberechtigte;
7. bekannte Gründe für eine Böswilligkeit des Beschuldigten.

Die Anzeigevordrucke sollen entsprechend umgestaltet werden.

Die Jugendämter werden die Unterlagen aus ihren Akten nicht beifügen, sondern sie im Original oder in Ablichtung auf Anforderung der Strafverfolgungsbehörden übersenden. Soweit die Anzeige bereits Angaben zu den oben genannten Punkten enthält, soll von nochmaligen Ermittlungen über diese Tatsachen nach Möglichkeit abgesehen werden. Hält der Staatsanwalt ergänzende Ermittlungen für notwendig, soll er sie im einzelnen bezeichnen.

Werden die Akten des Jugendamts beigezogen, sollen sie möglichst nicht als Beiakten geführt, sondern nach Ablichtung der beweiserheblichen Unterlagen alsbald zurückgesandt werden.

Bei längeren Tatzeiträumen werden die Ermittlungen häufig durch Beschränkung der Tatzeit auf die letzten

1 - 2 Jahre vereinfacht werden können.

- 47 gen 374/70
  400 gen 341/69 -

3. Ausländische Strafnachrichten

Ausländische Strafnachrichten sind gemäß Nr. 198 Satz 3 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVASt) darauf zu prüfen, ob wegen der im Ausland abgeurteilten Tat ein Strafverfahren einzuleiten ist (§§ 3 ff. StGB, § 153 b StPO). Diese Prüfung soll künftig hier durch die Abteilungsleiter entsprechend ihrer sonstigen Zuständigkeit vorgenommen werden. Nach der Prüfung sind die Strafnachrichten in jedem Fall dem Strafregister zuzuleiten.

- 424 gen 137/71 -

4. Beschleunigung des Ermittlungs- und Strafverfahrens

Ein Einzelfall gibt Veranlassung zu folgenden Hinweisen:

Haft- und Rechtsmittelsachen sind beschleunigt zu bearbeiten. Nähere Vorschriften befinden sich in den Nrn. 7, 14, 44, 46, 47, 152 und 166 RiStV. Die Akten sind der Geschäftsstelle gesondert zu überbringen, notfalls durch den Dezernenten oder Abteilungsleiter selbst.

Die Akten sind so zu führen, daß das Datum ihrer Versendung und ihres Wiedereingangs ersichtlich ist. Einzelnen Zuschriften muß man später entnehmen können, wann und wo sie eingegangen sind. Für die geordnete Aktenführung ist nicht nur die Geschäftsstelle, sondern auch der Dezernent verantwortlich.

Die Frist zur Abgabe einer Revisionsgegenerklärung (§ 347 Abs. 1 Satz 2 StPO) ist in Haftsachen unbedingt, in anderen Sachen nach Möglichkeit einzuhalten. Falls Äußerungen des Gerichts notwendig erscheinen (Nr. 161 RiStV), sind sie von hier einzuholen.

Die Kriminalpolizei übersendet die Vorgänge nach wie vor mit einem Schlußbericht. Der Dezernent sollte jedoch die

Akten nicht lediglich zur Anforderung des Schlußberichts an die Kriminalpolizei zurückschicken, wenn dieser im Einzelfall unterblieben ist.

In den Restelisten sowie in den Listen der 6- und 9-Monats-Sachen werden die Haftsachen künftig durch Rotstift gekennzeichnet.

Die in Vorbereitung befindliche Verfügung über Vorlage, Vortrag und Zeichnung im Bereich des höheren Dienstes sieht vor, daß dem Abteilungsleiter diejenigen Sachen vorgetragen werden, in denen die Gerichte nicht innerhalb angemessener Frist über Anträge der Staatsanwaltschaft oder eines anderen Verfahrensbeteiligten entschieden haben. Welche Frist angemessen ist, wird nach Lage des Falles unterschiedlich sein. Doch sollte in der Regel der Zeitraum zwischen Erhebung der Anklage und Eröffnung des Hauptverfahrens mit Terminsanberaumung 2 Monate, der zwischen Urteilsverkündung und Absetzung der schriftlichen Gründe 1 Monat nicht überschreiten. Welche Maßnahmen bei Ablauf der Frist zu ergreifen sind, wird ebenfalls nach der Lage des Einzelfalles zu entscheiden sein.

Von der Möglichkeit, in der Hauptverhandlung ausgebliebene Angeklagte und Zeugen sofort durch Fahrzeuge der Polizei herbeiholen zu lassen (Verfügung vom 9. Mai 1955 in den Sitzungsmappen), wird nach Auskunft der Abteilungsleiter nur selten Gebrauch gemacht. Erfahrungsgemäß dauert das Herbeiholen mehrere Stunden. Die Vorsitzenden sind nur selten bereit, die Hauptverhandlung am späten Nachmittag fortzusetzen.

- 140 gen 0 (671/70)
  140 gen 329/54 -

5. <u>Auswertung der 9-Monats-Liste</u>

Bei der Auswertung haben sich zwei Umstände ergeben, die häufig zur Verzögerung des Abschlusses führen. Einmal handelt es sich um die Einholung von Sachver-

ständigengutachten. Zum anderen werden häufig Akten an eine andere Abteilung der Behörde zur Prüfung der Übernahme des Verfahrens übersandt, die Entscheidung aber nicht alsbald getroffen; vielmehr werden die übersandten Akten als Beiakten geführt. In diesen Fällen haben beide Dezernenten darauf zu achten, daß eine Entscheidung nach angemessener Prüfungsfrist getroffen wird.

-140 gen 97/50 -

6. Auswärtige Vernehmungen

Bei auswärtigen Vernehmungen soll zur Vermeidung von Schwierigkeiten der Vernehmungstermin möglichst frühzeitig telefonisch mit der Behörde abgestimmt werden, in deren Räume und mit deren Schreibkräften die Vernehmung durchgeführt werden soll.

- Gen. AR 255/70 -

7. Sicherstellung von Kraftfahrzeugen

Die Überprüfung der betreffenden Verfahren hat zu einer erheblichen Anzahl von Freigaben geführt. Sie hat ferner Anlaß zu Maßnahmen gegeben, die eine bessere Überwachung gewährleisten sollen.

- 140 gen 483/54 -

8. Plattendiktate

Die Plattenkanzlei bittet darum, vor dem Diktat eines Schreibens anzusagen, mit wieviel Durchschriften es geschrieben werden soll und wer es unterschreibt.

Dr. Dehnicke

Beglaubigt
Reinhardt
Justizangestellte

R

Der Landgerichtspräsident
3204 E I-A.1/71

1 Berlin 10 · Charlb., den 5.4.197.
Tegeler Weg 17-20
Fernruf (Vermittlung): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } und App.-Nr.
innerbetr.: (973)

Der Landgerichtspräsident · 1 Berlin 10 · Charlb., Tegeler Weg 17-20

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.Hd.v.I.StA S e l l e
1 B e r l i n 21
Wilsnacker Str.

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts für 1971;
hier: Änderung der Arbeitsgebiete der Zivilkammern 19, 23 und 52

1 Anlagen

Anbei übersende ich Abdruck der Anlage 1 des Präsidialbeschlusses vom 30.3.1971 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt:
Grosek
Justizangestellte

31o1-A.2 (Bd.2o)

Anlage 1
(Präsidialbeschluß vom 30. März 1971)
Dr.Klein Pohler

Aus Anlaß

der Überlastung
der Zivilkammern 19 und 55

und zum Zwecke des Belastungsausgleiches

wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1971 -2.Abschnitt Teil 1, I und II - mit Wirkung v.1.April 1971 wie folgt geändert:

Zivilkammer	Arbeitsgebiet
19	Sondergebiet: unverändert I.Inst.: mit d.Buchstaben C-G, Q-S(einschl.Sch u.St)
23	a) unverändert b) Sondergebiet: unverändert I.Inst.: mit d.Buchstaben A, H, I, J, W - Z

Zivilkammer	Arbeitsgebiet
52	a) Charlottenburg -Abt.3-6, 8-11-, Spandau; b) unverändert

Eine Abgabe der bis zum 31.März 1971 bei den Zivilkammern 19 und 55 eingegangenen Sachen an die ab 1.April 1971 zuständigen Zivilkammern findet nicht statt.

Der Landgerichtspräsident

3204 E II-A.1/71

1 Berlin 10 (Charlottenburg), den Tegeler Weg 17 - 20
Fernruf (Vermittlung): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } u. App.-Nr. 250 (237)
innerbetr.: (973)

11.Mai 1971

JUSTIZBEHÖRDEN 12.-5.71 14-17 4. BERLIN-MOABIT

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht - z.Hd.v.OStA Seelig
1 Berlin 21
Wilsnacker Str.

13 MAI 1971

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts für 1971;
hier: Änderungen im Schwurgericht hinsichtlich der personellen Besetzung
Bezug: Präsidialbeschluß vom 11.5.1971
1 Anlagen

Anbei übersende ich Abdruck des Präsidialbeschlusses vom 11.5.1971.

I.A.
Wenzlaff

Beglaubigt:
Justizangestellte

31o1-A.2 (Bd.2o)

Präsidialbeschluß vom 11. Mai 1971

Aus Anlaß

a) der Verhinderung
der LGRäte Bauer und Kubsch
wegen Teilnahme an der Schwurgerichtssache gegen Schubert, Goergens u.a.,

b) der Beurlaubung
der LGRätin Moritz ab 21.5.1971

wird der Geschäftsplan des Landgerichts für 1971, 5.Abschnitt, Teil 5, mit Wirkung vom 1o.Mai 1971 wie folgt ergänzt:

Weiterer Vertreter der Beisitzer
des Schwurgerichts für die 5.Tagung:

LGRat G r o ß .

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

OStA. Lille

3101 - A 1 (Sdh. 1971) AG

P r ä s i d i a l b e s c h l u ß

16. Geschäftsplanänderung des Amtsgerichts Tiergarten für 1971

Aus Anlaß der Überlastung

I. des Richters der Abt. 214

II. der Richter der Abt. 260, 269 und 271

wird der Geschäftsplan des Amtsgerichts Tiergarten für 1971, Besonderer Teil (Seiten 31 - 34), gemäß § 22 b Abs. II GVG mit Wirkung vom 1. Juli 1971 wie folgt geändert:

	Abt.	Sachgebiet
I.	214	a) A - K, La b) unverändert
	215	a) L (ohne La), M - Z b) unverändert
II.	260	A - Beig
	261	Beih - Braune, J.
	262	Braune, K. - Dietrich, O.
	263	Dietrich, R. - Fia
	264	Fib - Gid
	265	a) Gie - Haertel, L. b) unverändert
	266	Haertel, M. - Hildebrandt, J.
	267	Hildebrandt, K. - Jany
	268	- unverändert -
	269	Janz - Klay
	270	Klaz - Krenz, J.

Abt.	Sachgebiet
271	Krenz, K. - Ledd
272	Lede - Malic
273	Malid - Mücke, C.
274	Mücke, D. - Paasch, G.
275	Paasch, H. - Quam
276	Quan - Rosk
277	Rosl - Schmidt, G.
278	Schmidt, H. - Schuster, H.
279	Schuster, I. - Stephan, G.
280	Stephan, H. - Unio
281	Unip - Westp
282	Westq - Z

Berlin 21, den 15. Juni 1971

P r ä s i d i u m
des Amtsgerichts Tiergarten

Dr. Münn	Dr. Hajek	Dr. Asmuß	Huck
Falge	Berlin	Siefert	Arend
Ehlitt	Dr. Filzinger	Giese	Krüger
Memmler	Piglosiewicz	Ruppender	Staege
Stampe	Wehnelt	Schilling	Classe

Br.

Der Landgerichtspräsident

3204 E I-A.1/71

1 Berlin 10 (Charlottenburg), den 23.Juni 1971
Tegeler Weg 17 - 20
Fernruf (Vermittlung): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } u. App.-Nr. 250 (237)
innerbetr.: (973)

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.Hd.v.OStA S e l l e
1 Berlin 21
Wilsnacker Str.

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts für 1971;
hier: Änderung der Arbeitsgebiete
in den gr.Strafkammern 3, 8, 16

Bezug: Präsidialbeschluß vom 22.6.1971 -Anlage 5-

1 Anlage

Anbei übersende ich Abdruck des Präsidialbeschlusses vom 22.6.1971 -Anlage 5- zur gefl. Kenntnisnahme.

I.A.
P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt:
Justizangestellte

3101-A.2 (Bd.2o)

Anlage 5
(Präsidialbeschluß vom 22.Juni 1971)
Voigt Pohler

Wegen

Überlastung der gr. Strafkammer 8

und zum Zwecke des Belastungsausgleiches
wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1971,
5.Abschnitt, Teil 1, wie folgt geändert:

Strafkammer-	Arbeitsgebiet
3	Buchstaben: F, I, Mu und Mi, W, T
8	1.) Buchstaben: Ga - Go; 2.) Sondergebiete: unverändert
16	Buchstaben: E, J, R, Schu, U

Die bei der gr.Strafk.8 anhängigen allgemeinen Sachen der Buchstaben "E" und "T", die nach dem 1.1.1971 eingegangen und noch nicht terminiert sind, werden abgegeben, und zwar:

die mit dem Buchstaben "T" an die gr.Strafk.2,
die mit dem Buchstaben "E" an die gr.Strafk.16.

Herrn OStA Selle

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
140 gen 258/61

Berlin 21, den 11. Juni 1971

P r o t o k o l l

über die Abteilungsleiter-Besprechung vom 9. Juni 1971

Anwesend waren:

Der Behördenleiter,
sein ständiger Vertreter,
Erster Oberstaatsanwalt S c h ü n k e /Amtsanwaltschaft,
die Abteilungsleiter
mit Ausnahme der Abteilungsleiter I, II, V und IX,
die vertreten wurden von
Erstem Staatsanwalt N a g e l ,
Staatsanwalt Z a h n ,
Erstem Staatsanwalt W e n g e l und
Erstem Staatsanwalt R ö h l,
Oberstaatsanwalt i.R. A t z r o t t .

1. Gerichtsassessoren

Das unausgewogene Verhältnis zwischen der Anzahl der planmäßigen Staatsanwälte und der der Gerichtsassessoren sowie die dadurch bedingte starke Fluktuation belasten die Behörde nach wie vor in erheblichem Maße. Es wurden Möglichkeiten erörtert, geeigneten Gerichtsassessoren den Entschluß zum Verbleiben bei der Staatsanwaltschaft zu erleichtern. Einen gewissen Anreiz könnte die Kürzung der Probezeit nach §§ 7, 37 des Laufbahngesetzes bieten. Vielfach scheinen gewisse Unklarheiten über den beruflichen Werdegang zu herrschen. Häufig wird nämlich das Überwechseln zum Gericht mit der Notwendigkeit begründet, es müsse ein richterliches Probejahr abgeleistet werden, damit einer evtl. später erstrebten Ernennung zum Richter keine Hindernisse in den Weg gelegt werden können. Dem ist entgegenzuhalten, daß § 122 Abs. 2 DRiG die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit dem richterlichen

Dienst gleichstellt. Es bedarf also - auch nach Auffassung der Senatsverwaltung für Justiz und des Kammergericht-spräsidenten - für die Ernennung zum Richter auf Lebenszeit keines richterlichen Dienstes, wenn der Bewerber während der erforderlichen Zeit im staatsanwaltschaftlichen Dienst tätig war.

- 220 gen 1 -

2. Zuständigkeit der Abteilung Ia.

Die Arbeitsbelastung im Dezernat 3 P (K) vermindert sich. Zum Ausgleich bearbeitet die Abteilung zunächst umfangreiche oder schwierige Sachen, die in der zuständigen Abteilung nicht zügig vorangetrieben werden können. Derartige Verfahren werden der Abteilung Ia vom Behördenleiter besonders zugewiesen.

- 326 gen 2 -

3. Verfahren gegen Angehörige der Bundeswehr

Nach dem Geschäftsverteilungsplan sind die Dezernate 1 P und 2 P u.a. zuständig für Verfahren gegen Angehörige der Bundeswehr. Diese Verfahren richten sich zu einem beträchtlichen Teil gegen Heranwachsende, die sich nach unerlaubter Entfernung von der Truppe in Berlin aufhalten und hier allgemeine Straftaten (Autodiebstähle usw.) begehen. Die Abteilung I kann derartige Verfahren an die zuständigen Abteilungen (meist II oder V) abgeben, da sie hier ohne Besonderheiten durchgeführt werden können. Ein Bedürfnis für die Bearbeitung durch die Abteilung I besteht nur bei denjenigen Bundeswehrangehörigen, die sich wieder bei der Truppe aufhalten.

- 326 gen 2 -

4. Bereitschaftsdienst des Amtsgerichts Tiergarten

Das Amtsgericht Tiergarten hat seit einiger Zeit einen richterlichen Bereitschaftsdienst eingerichtet, der jeweils von 16.30 - 8.00 Uhr des folgenden Tages wahr-

genommen wird. Die Namen, Anschriften und Telefonnummern der diensttuenden Richter sind bei der Verwaltungsgeschäftsstelle I und in der Pförtnerloge Turmstraße zu erfahren.

- 320 gen 4 (279/70) -

5. Ausländische Strafnachrichten

Die Prüfung, ob aufgrund einer ausländischen Strafnachricht ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist, obliegt nach der Verfügung vom 19. April 1971 den Abteilungsleitern der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht. Erst wenn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, das in die Zuständigkeit der Amtsanwaltschaft fällt, kann das Verfahren dorthin abgegeben werden.

- 9 gen 56/68 -

6. Verlust der Amtsfähigkeit nach dem 1. StrRG

Einige Einzelfälle geben Anlaß zu folgendem Hinweis:

Nach Artikel 89 Abs. 1 Satz 1 des 1. StrRG treten die Folgen des § 31 Abs. 1 StGB n.F. neben der Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr wegen eines Verbrechens, das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden ist, nicht ein. Das Gericht stellt dies im Urteilsspruch fest (Artikel 89 Abs. 3 aaO). Es erkennt jedoch in diesen Fällen dem Verurteilten für die Dauer von 5 Jahren die Fähigkeit ab, öffentliche Ämter zu bekleiden, wenn es nach bisherigem Recht auf Zuchthaus erkannt hätte (Artikel 89 Abs. 1 Satz 2 aaO).

In derartigen Fällen hat der Sitzungsvertreter in der Hauptverhandlung die entsprechenden Anträge zu stellen, damit das Gericht die Rechtslage im Urteilsspruch berücksichtigt und das umständliche nachträgliche Beschlußverfahren (Artikel 89 Abs. 3 Satz 3, 86 Abs. 3 Satz 3 und 4 aaO) vermieden werden kann.

In diesem Zusammenhang wird an die Verfügung vom 5. April 1971 betr. das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungs-

maßnahmen erinnert, nach der ebenfalls in der Hauptverhandlung zur Frage der Entschädigung Stellung zu nehmen ist.

- 400 gen 95/59 Sdb.
  422 gen 199/71 -

7. Strafverfahren wegen Verletzung der Unterhaltspflicht

Die Gerichte vertagen diese Strafsachen häufig auf mehrere Monate mit dem Ziel der Einstellung nach § 153 StPO, wenn der Angeklagte während dieser Zeit seinen Unterhaltsverpflichtungen nachkommt. Dieser Praxis soll von Seiten der Staatsanwaltschaft nicht zugestimmt werden. Die Frage der Einstellung wegen Geringfügigkeit ist vor der Anklageerhebung sorgfältig zu prüfen, wobei Nr. 83 Abs. 2 Satz 2 RiStV zu beachten ist. Ergeben sich nachträglich in der Hauptverhandlung Umstände, die für eine Einstellung nach § 153 StPO sprechen, so soll der Sitzungsvertreter je nach Sachlage entweder die Zustimmung zur sofortigen Einstellung geben oder die Vertagung mit dem Ziel der weiteren Aufklärung beantragen.

- 400 gen 341/69 -

8. Briefkontrolle bei Untersuchungsgefangenen

Nach Nr. 3 der UVollzO geht die Briefkontrolle mit der Erhebung der öffentlichen Klage vom Staatsanwalt auf das Gericht über. Erhoben ist die Anklage nicht schon mit der Unterzeichnung, sondern erst mit dem Eingang bei Gericht. Erst Gefangenenbriefe, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind an das zuständige Gericht weiterzuleiten.

- 45 gen 75/55
  313 E gen 58/71 -

9. Versendung durch besonderen Wachtmeister

Angesichts der angespannten Personallage im einfachen Dienst wird nochmals an die Verfügung vom 17. Dezember 1969 erinnert, nach der Versendungen durch besondere Wachtmeister an Dienststellen außerhalb des Kriminalgerichts in der Verwaltungsgeschäftsstelle I gesammelt und täglich um 12.30 Uhr ausgefahren werden. Werden Sendungen außerhalb dieses Sammeltransports für unerläßlich gehalten, sind die Gründe dafür anzugeben und bei Sendungen nach 12.30 Uhr zu vermerken, ob die Beförderung gegen Dienstschluß ausreicht.

- 140 gen 0 (579/69) -

10. Entlastung der Kanzlei

Bei Diktaten stellt die Fertigung der Verfügung und der Reinschrift in einem Arbeitsgang eine beträchtliche Arbeitseinsparung dar. Von diesem Verfahren soll in den Fällen Gebrauch gemacht werden, bei denen davon ausgegangen werden kann, daß Änderungen sachlicher Art nicht mehr vorgenommen werden können. Bei der Frage, ob eine Änderung des Entwurfs aus stilistischen Gründen angebracht erscheint, sollte auch der Gesichtspunkt der vermehrten Kanzleiarbeit berücksichtigt werden.

Gerichtsassessoren ohne Zeichnungsrecht sollten zunächst auf das Diktieren von Entwürfen verzichten bis sich herausstellt, daß die Entwürfe ohne Änderung gebilligt werden.

In diesem Zusammenhang wird nochmals daran erinnert, daß sämtliche Verfügungen mit dem Namensstempel versehen werden sollen.

- 140 gen 0 (256/71) -

11. Beurteilung des Geschäftsstellenpersonals

Zur Beurteilung werden häufig die Abteilungsleiter und Dezernenten über die dienstlichen Leistungen des Geschäftsstellenpersonals gehört. Die Auskünfte dienen - neben anderen Unterlagen - als Grundlage für die Dienstleistungszeugnisse

und sollen daher alle vorhandenen Erkenntnisquellen ausschöpfen.

- 232 gen -

12. Öffentliches Interesse an der Verfolgung von Körperverletzungen bei Sportveranstaltungen

Das Schreiben des Deutschen Fußball-Bundes vom 18. März 1971, in dem auf die besonderen Gegebenheiten bei großen Sportveranstaltungen hingewiesen wird, wurde bekanntgegeben.

- 404 gen 171/71 -

13. Unerlaubter Waffenbesitz

Die Zunahme des Gebrauchs von Waffen bei der Begehung von Straftaten gibt Anlaß, nochmals auf das Erfordernis hinzuweisen, den unerlaubten Waffenbesitz vor allem bei bereits bestraften Beschuldigten schärfer zu verfolgen. Die von der Sonderkommission der Kriminalpolizei zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität übersandten Vorgänge werden entsprechend der Verfügung vom 31. März 1970 im Dezernat 1 Kup bearbeitet.

- 47 gen 170/70 -

Dr. Dehnicke

Beglaubigt
Reinhard
Justizangestellte

Der Landgerichtspräsident

1 Berlin 10 (Charlottenburg), den Tegeler Weg 17 - 20
Fernruf (Vermittlung): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 1 u. App.-Nr. 250(235)
innerbetr.: (973)

8.7.1971

32o4 E I-A.1/71

An den
Generalstaatsanwalt b.d.Kammergericht
-z.Hd.v.Herrn OStA S e l l e -
Berlin 21, Wilsnacker Str.

JUSTIZBEHÖRDEN 12-7.71 * 14-17 BERLIN-MOABIT

13. JULI 1971 Be

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1971;
hier: Errichtung der Hilfs-Strafk.32 a v.15.7.-15.9.71
Bezug: Präsidialbeschluß vom 8.7.1971
1 Anlage

Anbei übersende ich Abdruck des Präsidialbeschlusses vom 8.7.1971 betreffend Errichtung der Hilfs-Strafk.32a.

Sitzungstage der Hilfs-Strafk.32 a: Di. und Do., Sitzungssaal: 820.

I.A.
Pohler
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt
Justizangestellte

3101-A.2 (Bd.2b)

Präsidialbeschluß vom 8. Juli 1971

Aus Anlaß

der Überlastung
der kleinen Strafkammern 32 und 37

und des dadurch erforderlichen Belastungsausgleiches wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1971 -5.Abschnitt Teil 1, II - wie folgt geändert:

I. a) Für die Zeit vom 15.Juli bis 15.September 1971 wird eine Hilfs-Strafkammer (32 a) der kleinen Strafk.32 gebildet.

b) Das Arbeitsgebiet der Hilfs-Strafk.32 a umfaßt:

die bei der Strafk.32 in den Monaten Mai und Juni 1971 eingegangenen und noch nicht erledigten Sachen.

c) Die von der Hilfs-Strafk.32 a bearbeiteten und bis zu ihrer Auflösung am 15.September 1971 nicht erledigten Sachen gehen mit Ablauf des 15.September 1971 wieder auf die Strafk.32 über.

d) Zum Vorsitzenden der Hilfs-Strafk.32 a wird bestimmt:

LGRat	Paetzelt	vom 15.7. - 15.8.1971,
"	Schedon	" 16.8. - 30.8. " ,
"	Dr.Nöldeke	" 31.8. - 15.9. " .

e)

e) Der Vorsitzende der Hilfs-Strafk. 32 a wird durch den Vorsitzenden der Strafk. 32 vertreten.

II. Die bei der Strafk.37 im Juni 1971 eingegangenen und noch nicht erledigten Sachen gehen mit sofortiger Wirkung auf die Strafk.35 über.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

6. JULI 1971 Be
Bl Herrn OStA. Kelle

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
140 gen 258/61

Berlin 21, den 2. Juli 1971

P r o t o k o l l

über die Abteilungsleiter-Besprechung vom 30. Juni 1971

Anwesend waren:

Der Behördenleiter,
sein ständiger Vertreter,
Erster Oberstaatsanwalt S c h ü n k e /Amtsanwaltschaft,
die Abteilungsleiter
mit Ausnahme der Abteilungsleiter II und VII,
die von Erstem Staatsanwalt B i r k n e r und
Erstem Staatsanwalt Dr. P e t e r s vertreten wurden,
Oberstaatsanwalt i.R. A t z r o t t .

Zeitweise nahmen teil:

Senator K o r b e r ,
Leitender Senatsrat S c h u l t z und
Oberstaatsanwalt S p i c k e r m a n n .

1. Abordnung zur Senatsverwaltung für Justiz

Der Behördenleiter gab bekannt, daß vom 1. Juli 1971 an laufend Erste Staatsanwälte und Staatsanwälte für 1 Monat zur Senatsverwaltung für Justiz abgeordnet werden sollen, um sich über Aufgabe und Arbeitsweise der obersten Landesjustizbehörde zu unterrichten. Es wurde angeregt, daß auch die Abteilungsleiter dorthin abgeordnet werden, soweit das nicht schon früher geschehen ist.

2. Personallage im höheren Dienst der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht

Der Behördenleiter gab anhand von Vergleichszahlen einen Überblick über die derzeitige Personallage. Der Anteil der Gerichtsassessoren an der Anzahl der Beamten des höheren Dienstes hat sich von 1965 bis 1971 nahezu verdoppelt. In

den letzten 5 Jahren sind der Behörde 132 Gerichtsassessoren zugeteilt worden, von denen nur wenige bei der Behörde verblieben sind.

Im Anschluß an die Besprechung vom 9. Juni 1971 wurden weiterhin die Aussichten und Möglichkeiten erörtert, fähige Gerichtsassessoren zum Verbleiben bei der Staatsanwaltschaft zu bewegen.

- 220 gen 1 -

3. Verteilung der Neueingänge auf die Dezernenten

Der Behördenleiter erläuterte das in Hamburg geübte Buchstabengruppen-System und das in Stuttgart praktizierte Sachbearbeiter-System und stellte sie zur Diskussion. Über die praktische Handhabung bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart berichtete ferner Frau Staatsanwältin Sautter-Kollmar.

Es bestand Übereinstimmung über die Vorzüge des in Berlin üblichen Endziffer-Systems. Allerdings muß durch Einrichtung geeigneter Karteien Vorsorge getroffen werden, daß alle beteiligten Dezernenten von weiteren gegen denselben Beschuldigten geführten Verfahren Kenntnis erhalten (Nr. 7 Abs. 2 OrgStA), was bei den derzeitigen Namensverzeichnissen nicht immer der Fall ist. Ferner wurde die Neuaufteilung der Buchstabendezernate angeregt.

- 326 gen 2
  128 gen 208/71 -

Dr. Dehnicke

Beglaubigt
Reinhard
Justizangestellte

R

Der Landgerichtspräsident

1 Berlin 10 (Charlottenburg), den 19.Juli 1971
Tegeler Weg 17 - 20
Fernruf (Vermittlung): 3 80 41
Durchwahl : 38 04 } u. App.-Nr. 250 (235)
innerbetr.: (973)

3204 E I-A.1/71

An den
Generalstaatsanwalt
b.d.Kammergericht
-z.Hd.v.OStA S e l l e
1 B e r l i n 21
Wilsnacker Str.

20. JULI 1971 Be

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1971;
hier: Errichtung der Hilfsstrafkammer 32a
vom 15.7. bis 15.9.1971

Bezug: Präsidialbeschluß vom 19.7.1971

1 Anlage

Anbei übersende ich Abdruck des Präsidialbeschlusses vom 19.7.1971, durch den der Präsidialbeschluß vom 8.7.1971 hinsichtlich des Arbeitsgebietes der Hilfsstrafkammer 32a ergänzt worden ist.

I.A.
P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt:
Borsutzki
Justizangestellte

31 01-A.2 (Bd. 2o)

Eilt!
Durch besond. Wachtmeister!

Präsidialbeschluß vom 19. Juli 1971

Der Präsidialbeschluß vom 8. Juli 1971 betreffend die Bildung der Hilfs-Strafkammer 32a wird dahingehend ergänzt, daß Ziff. I,b) wie folgt lautet:

"Das Arbeitsgebiet der Hilfs-Strafk. 32 a umfaßt

die bei der Strafk. 32 in den Monaten Mai und Juni 1971 eingegangenen und noch nicht erledigten Sachen, mit Ausnahme derjenigen Sachen, in denen bereits terminiert worden ist."

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

Der Landgerichtspräsident

1 Berlin 10 (Charlottenburg), den 27.Juli 1971
Tegeler Weg 17 - 20
Fernruf (Vermittlung): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 / u. App.-Nr. 250 (237)
innerbetr.: (973)

3204 E I-A.1/71



29. JULI 1971

An den
Generalstaatsanwalt
b.d.Kammergericht
z.Hd.v. Herrn I.StA S e l l e

1 Berlin 21
Wilsnacker Str.

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts für 1971

2 Anlagen

Anbei übersende ich je einen Abdruck des Präsidialbeschlusses A und B vom 26.7.1971 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt:
Justizangestellte

3101-A.2 (Bd.2o)

Präsidialbeschluß vom 26. Juli 1971

A.

Aus Anlaß

des weiteren Rückganges der Eingänge
in Entschädigungssachen

und zum Zwecke des Belastungsausgleiches

wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1971
- 2.Abschnitt Teil 1, VI- mit Wirkung vom 26 Juli 1971
wie folgt geändert:

I. Die ZK(Entsch.K.) 197 wird mit Ablauf des 15.September 1971
s u f g e l ö s t .

II. Im Hinblick auf die zu Ziff.I vorgenommene Änderung werden die Geschäfte der Zivilkammern (Entsch.K.) 195 und 198 mit Wirkung vom 26.7.1971 wie folgt neu verteilt:

Zivilkammer	Arbeitsgebiet
195	mit d.Buchstaben S, Sch, St, T, W
198	mit d.Buchstaben F, J, N, P, Q, R

III.

III. Übergangsbestimmungen

Die vorstehende Regelung zu Ziff.II tritt mit dem 26.Juli 1971 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab werden alle N e u e i n g ä n g e nach der aus Ziff.II ersichtlichen Zuständigkeitsregelung verteilt.

Sämtliche bei der ZK(Entsch.K.) 197 am 26.7.71 anhängigen Sachen gehen auf die ZK(Entsch.K.) 195 und 198 nach Maßgabe der Zuständigkeitsregelung zu Ziff.II über, ausgenommen die bei der ZK(EntschK.) 197 anhängigen und bereits bis zum 15.Sept.1971 terminierten Sachen. Diejenigen terminierten Sachen der ZK(Entsch.K.) 197, in denen bis zum 15.Sept.1971 keine Schlußentscheidung ergangen ist, gehen mit Ablauf des 15.Sept.1971 auf die für die betreffenden Buchstaben zuständigen Kammern über.

B. bis D. pp.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

31o1-A.2 (Bd.2o)

Präsidialbeschluß vom 26. Juli 1971

A. pp.

B.

Aus Anlaß

der Überlastung der Zivilkamm.r 7

und zum Zwecke des Belastungsausgleiches

wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1971 -2.Abschnitt Teil 1, I A - mit Wirkung vom 26.Juli 1971 wie folgt geändert:

Zivilkammer	Arbeitsgebiet
7	Sondergebiete: a) unverändert, b) Sachen, bei denen eine Allgemeine Ortskrankenkasse, Betriebs-, Innungs- oder sonst. Krankenkasse des öffentl. Rechts Partei ist ausgenommen Ersatzansprüche aus Verkehrsunfällen (ZK 2, 17 19), c) unverändert zu a)-c): einschl. Berufungen u. Beschwerden

Zivilkammer	Arbeitsgebiet
9	1.) unverändert, 2.) Sondergebiete: a) unverändert, b) Sachen, bei denen mindestens eine Partei Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentl. Rechts ist -soweit nicht die ZK 7 zuständig ist- und Sachen, bei denen eine Behörde kraft gesetzl. Zuweisung selbständig klagt oder verklagt wird, c) unverändert zu a)-c): einschl. Berufung. u. Beschwerden

Eine Abgabe anhängiger Sachen findet nicht statt.

C.u.D. pp.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

Der Landgerichtspräsident

1 Berlin 10 (Charlbg.), den 9. August 1971
Tegeler Weg 17 - 20
Fernruf (Vermittlg.): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } u. App.-Nr. 213 (235)
innerbetrieblich (973)

3204 E I-A. 1/71

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
-z.Hd.v.Herrn OStA S e l l e
1 Berlin 21
Wilsnacker Str.



Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts für 1971;
hier: Änderung der Arbeitsgebiete der ZKn 2, 13, 17, 19, 23 sowie Neuerrichtung der ZK 24

1 Anlage

Anbei übersende ich einen Abdruck des Präsidialbeschlusses vom 9.8.1971 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
S c h m i d t
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt:
Justizangestellte

3101 - A.2 (Bd.20)

Präsidialbeschluß vom 9. August 1971

W e g e n

Überlastung von Zivilkammern
und zum Zwecke des Belastungsausgleichs

wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1971 -2.Abschnitt Teil 1, I A - mit Wirkung vom 16.Sept.1971 wie folgt geändert:

Zivilkammer	Arbeitsgebiet
2	Sondergebiet: unverändert I.Inst.: mit d.Buchstaben W II.Inst.: sämtl. Sachen
13	mit d.Buchstaben J, S (ohne Sch u. St)
17	Sondergebiet: unverändert I.Inst.: mit d.Buchstaben K-P, T
19	Sondergebiet: unverändert I.Inst.: mit d.Buchstaben E-G, Q-S (einschl. Sch u.St)

Zivilkammer	Arbeitsgebiet
23	mit d.Buchstaben Ba-Bd, Ho-Hz, Lu-Lz Sondergebiet entfällt
24	Sondergebiet: Ansprüche aus Verkehrsunfällen, auch wenn sie auf Grund des § 3 des Pflichtversicherungsgesetzes v.5.4. 1965 (BGBl.I S.213) gegen den Versicherer geltend gemacht werden -mit Ausnahme solcher Ansprüche, die auch auf Versicherungsvertragsgesetz gestützt sind- I.Inst.: mit d.Buchstaben A-D, H-J, U, V, X-Z

Eine Abgabe der bis zum 15.September 1971 bei den bis zu diesem Zeitpunkt zuständigen Kammern eingegangenen Sachen an die ab 16.September 1971 zuständigen Kammern findet nicht statt, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

Es gehen über:

a) Die bei der ZK 23 am 15. Sept. 1971 anhängigen Verkehrssachen auf die ZK 24;

b) die bei der ZK 13 in der Zeit vom 15. August bis 15. September 1971 eingehenden Sachen auf die ZK 23.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

Der Landgerichtspräsident
3204 E I-A. 1/71

1 Berlin 10 - Charlottenburg, den 9. September 1971
Tegeler Weg 17-20
Fernruf (Vermittlg.): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } und App.- Nr. 215 (235)
innerbetrieblich: (973) }

An den
Generalstaatsanwalt bei
dem Kammergericht
z.Hd. Herrn OStA S e l l e

1 B e r l i n 21

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts für 1971;
hier: a) Änderung der Arbeitsgebiete der Entschädigungskammern
b) Zusätzliche 13. Tagung des Schwurgerichts
c) Ergänzungsrichter in der Strafsache gegen Kreuziger

Bezug: Präsidialbeschluß I., III. und IV. vom 9.9.1971
1 Anlage

Anbei übersende ich je einen Abdruck des Präsidialbeschlusses zu I., III. und IV. vom 9.9.1971 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt:
Justizangestellte

3101 - A. 2 (Bd. 20)

Präsidialbeschluß vom 9. September 1971

I.

Aus Anlaß

des weiteren Rückganges der Eingänge
in Entschädigungssachen

und zum Zwecke des Belastungsausgleiches

wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1971 - 2. Abschnitt Teil 1, VI - mit Wirkung vom 16. September 1971 wie folgt geändert:

I. Die ZK (Entsch.K.) 192 wird mit Ablauf des 31. Dezember 1971 a u f g e l ö s t .

II. Im Hinblick auf die zu Ziffer I. vorgenommene Änderung werden die Geschäfte der Zivilkammern (Entsch.K.) mit Wirkung vom 16. September 1971 wie folgt verteilt:

Zivilkammer	Arbeitsgebiet
191	a) mit den Buchstaben A - C, K, Z, b) Sondergebiete: Unverändert
192	Die am 15. September 1971 noch anhängigen Entschädigungssachen
193	mit den Buchstaben E, G - I, L, M, U, V, X, Y
195	Unverändert
198	mit den Buchstaben D, F, J, N - R

Sachen mit anderen Buchstaben als B, D, H, O, die bei der ZK (Entsch.K.) 192 gemäß Bl. 55 Ziffer V des Geschäftsplanes für 1971 "wiederaufleben", werden von der Kammer bearbeitet, die nach der jetzt geltenden Geschäftsverteilung zuständig ist.

Eine Abgabe der bei der ZK (Entsch.K.) 192 am 15. September 1971 anhängigen Sachen findet vorerst nicht statt.

II.-V. pp.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

3101 - A. 2 (Bd. 20)

Präsidialbeschluß vom 9. September 1971

III.

I.-II. pp.

Aus Anlaß

der Anordnung
des Landgerichtspräsidenten
gem. § 87 GVG für die Zeit
vom 1.10. - 22.12.1971
eine zusätzliche 13. Tagung
des Schwurgerichts stattfinden
zu lassen

wird hinsichtlich der richterlichen Besetzung bestimmt:

Zu Beisitzern werden bestellt:

LGR K r a u s e , Wilfried
LGR P h i l i p p

Zum Vertreter des Vorsitzenden wird bestimmt:

LGDir. M e y e r - H a a c k

IV.-V. pp.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

3101 - A. 2 (Bd. 20)

Präsidialbeschluß vom 9. September 1971

IV.

I.-III. pp.

Aus Anlaß

der Anordnung
des Vorsitzenden der 10. großen
Strafkammer in der Strafsache
gegen den Sozialrat Werner Kreuziger
- (510) 1 BT KLs 10/64 (55/66) -
einen Ergänzungsrichter beizuziehen

wird bestimmt:

Zum Ergänzungsrichter
in der Strafsache gegen Kreuziger
wird

GAss. W i t t

bestimmt.

V. pp.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

Der Landgerichtspräsident
3204 E I-A. 1/71

1 Berlin 10 - Charlottenburg, den 16. September 1971
Tegeler Weg 17-20
Fernruf (Vermittlg.): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } und App.- Nr. 215 (235)
innerbetrieblich: (973) }

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.Hd. Herrn I.Staatsanwalt
S e l l e
1 B e r l i n 21
Wilsnacker Str.



Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts für 1971;
hier: Errichtung der Zivilkammer 24

1 Anlage

Anbei übersende ich Abdruck der Seite 16 b des Geschäftsplans des Landgerichts Berlin für 1971 betreffend die Neuerrichtung der Zivilkammer 24 mit Wirkung vom 16. September 1971 mit der Bitte, die Einheftung in die dort befindlichen Stücke des Geschäftsplans veranlassen zu wollen.

I.A.
P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt:
Justizangestellte

ab 16. September 1971 (Präs.Beschl.v. 9.8.1971

Zivil-kammer	Arbeitsgebiet	Besetzung	Sitzungstage/Saal Kamm.	Einz. Richt.	Gesch. Stelle Zimmer
24	Sondergebiet: Ansprüche aus Verkehrsunfällen, auch wenn sie auf Grund des § 3 Pflichtversicherungsgesetzes v. 5.4.1965 (BGBl. I S.213) gegen den Versicherer geltend gemacht werden -mit Ausnahme solcher Ansprüche, die auch auf Versicherungsvertragsgesetz gestützt sind- I.Inst.: mit d. Buchstaben A-D, H-J, U, V, X-Z	LGDir.Dr.Arndt LGRat Pullwitt LGRat Hartmann *LGRat Pullwitt	Mo. 151 Mi. 102	Do. 146 a	33

*regelm.Vertreter d. Vorsitzenden

Der Landgerichtspräsident

3204 E I-A. 1/71

1 Berlin 10 (Charlbg.), den 24. September 1971
Tegeler Weg 17 - 20
Fernruf (Vermittlg.): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } u. App.-Nr. 215 (235)
innerbetrieblich (973) }

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.Hd. Herrn E.Staatsanwalt Selle

1 Berlin 21
Wilsnacker Str. 764. 5

Gemeinsame Briefannahme
27. 9. 71 * 730-09
Justizbehörden Charlottenburg

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts für 1971;
hier: Änderung der Arbeitsgebiete der Entschädigungskammern

1 Anlage

Anbei übersende ich Abdruck des Präsidialbeschlusses vom 24.9.1971 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.

P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt:
Justizangestellte

3101 - A. 2 (Bd. 20)

Präsidialbeschluß vom 24. September 1971

Aus Anlaß

der durch Präsidialbeschluß vom
9. September 1971 mit Ablauf des
31. Dezember 1971 erfolgten Auflösung
der ZK (Entsch.K.) 192 und des Umstandes,
daß diese Kammer zwischenzeitlich bis
zum Ende des Geschäftsjahres terminiert
hat,

wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1971 - 2. Abschnitt Teil 1, VI - mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 wie folgt geändert:

Die bei der ZK (Entsch.K.) 192 anhängigen, nichtterminierten Sachen gehen mit Ablauf des 30. September 1971 auf die Kammern über, die nach der jetzt geltenden Geschäftsverteilung dafür zuständig sind.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

Kenn OStA Selle

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
140 gen 258/61

Berlin, den 8. September 1971

P r o t o k o l l

über die Abteilungsleiter-Besprechung vom 6.September 1971

Anwesend waren:

Der Behördenleiter,
sein ständiger Vertreter,
Oberstaatsanwalt M ü l l e r /Amtsanwaltschaft,
die Abteilungsleiter
mit Ausnahme der Abteilungsleiter II, VI und XII,
die von Erstem Staatsanwalt B i r k n e r ,
Erstem Staatsanwalt S c h a e f g e n und
Erstem Staatsanwalt von O b e r n i t z
vertreten wurden,
Oberstaatsanwalt i.R. A t z r o t t .

Ferner nahm Senatsrat D e r g e teil.

1. Berichte von Tagungen der deutschen Richterakademie

Der Behördenleiter warf die Frage auf, ob es nützlich sei, wenn die Teilnehmer über ihre Eindrücke berichten würden, ggf. in welchem Kreise. Eine geeignete Lösung wurde nicht vorgeschlagen. Da über die wichtigsten Tagungen in der Fachpresse berichtet wird, scheint ein Bedürfnis für eine weitergehende Unterrichtung nicht zu bestehen.
- 207 gen 0 (301/68) -

2. Erteilung von Presseauskünften

Der Behördenleiter wies nochmals auf die Verfügungen vom 30.4.1970 (Generalienheft D Nr. A 19) und vom 16.7.1971 hin und legte die Gründe für die Regelung dar, daß die Dezernenten grundsätzlich zu Presseauskünften nicht ermächtigt sind. Nach Mitteilung der Abteilungsleiter hat sich diese Regelung bewährt und wird auch von den Dezernenten als zweckmäßig angesehen.
- 127 gen 240/70 -

3. Illegaler Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer

Die bereits bekanntgegebene Anordnung des Senators für Justiz vom 9.7.1971 wurde erörtert. Bei der Bearbeitung derartiger Fälle ist eng mit der Ausländerpolizeibehörde zusammenzuarbeiten. Bei der Frage, ob ein Ausländer, der für ein hier geführtes Ermittlungs- oder Strafverfahren als Beschuldigter oder Zeuge in Betracht kommt, vor der Durchführung des Verfahrens oder vor der Verbüßung der Strafe abgeschoben werden kann (§§ 154 b Abs. 3, 456 a StPO), sind die polizeilichen Interessen an einer beschleunigten Ausweisung und die Belange der Strafverfolgung sorgfältig abzuwägen. In leichten Fällen wird man grundsätzlich der Abschiebung den Vorrang geben können, in schwereren Fällen sollte in der Regel das Strafverfahren durchgeführt und wenigstens ein Teil der Strafe vollstreckt werden. Für den Bereich der mittleren Kriminalität wurden verschiedene Auffassungen vertreten. Es wurde angeregt, den Leiter der Ausländerpolizeibehörde zu bitten, in diesem Kreis über die Praxis und die Erfahrungen der Polizei zu berichten.
Fragen der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen einzelnen Abteilungen der Staatsanwaltschaft untereinander und im Verhältnis zur Amtsanwaltschaft wurden zunächst zurückgestellt.
- 47 gen 39/68 -

4. Unerlaubter Waffenbesitz

Der Behördenleiter gab die Anordnung des Senators für Justiz vom 19.8.1971 bekannt, über die bereits die Tagespresse ausführlich berichtet hat. Angesichts der starken Zunahme des illegalen Waffenbesitzes und des Gebrauchs von Waffen ist eine schärfere Verfolgung und Ahndung dieser Delikte dringend geboten. Unbefugter Schußwaffenbesitz sollte daher auch beim Zusammentreffen mit anderen schweren Straftaten stets mitangeklagt und eine Einstellung bzw. Behandlung insbesondere nach § 154 StPO grundsätzlich vermieden werden. Die in den gesetzlichen Vorschriften enthaltenen breiten Strafrahmen sollten wesentlich stärker als bisher genutzt werden.

Eine entsprechende Hausverfügung mit Hinweisen auf die gesetzlichen Bestimmungen wird demnächst zum Generalienheft der Dezernenten ergehen.
- 9 gen 107/62 -

5. Aktenführung

Nicht selten wird in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren ein Bericht mit grundsätzlichen Ausführungen zu einer Sach- oder Rechtsfrage erstattet. Eine Durchschrift oder Ablichtung derartiger Berichte soll dem Leiter der Verwaltungsabteilung zugeleitet werden, damit sie ggf. zum Generalienvorgang genommen werden kann. Gleiches gilt für entsprechende Anordnungen und Verfügungen des Senators für Justiz und der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht.

Die Verfügung des Abteilungsleiters, ein Rechtsmittel einzulegen, wird manchmal von der Geschäftsstelle übersehen mit der Folge, daß die Rechtsmittelfrist verstreicht. Die Abteilungsleiter erklären sich daher bereit, künftig den Hilfsvordruck über die Einlegung des Rechtsmittels selbst auszufüllen und einen entsprechenden Vermerk in den Handakten niederzulegen. Die Absendung der Rechtsmittelschrift obliegt nach wie vor der Geschäftsstelle.
- 41 gen 383/71 -

6. Neufassung des 10.Titels des GVG

Senatsrat Derge erläuterte verschiedene Punkte des Berichtes des Unterausschusses der Justizministerkonferenz. Von seiten der Staatsanwaltschaft wurden Bedenken vorgetragen, insbesondere gegen die Thesen zu III 3 (gespaltene Stellungnahme), VI 3 (Strafverfolgungsbeamte) und VII 8 a (Mitwirkung der Staatsanwaltschaft im gerichtlichen Verfahren nach dem OWiG). Auch wurde davor gewarnt, durch gewisse Formulierungen den Anschein von Änderungen zu erwecken, wo bei näherer Betrachtung der bisherige Zustand erhalten bleiben soll.

Der Behördenleiter gab der Hoffnung Ausdruck, daß die beabsichtigte Neufassung des GVG lediglich eine Übergangsregelung darstellt und daß schließlich der Status des Staatsanwalts in einem besonderen Abschnitt des DRiG umfassend niedergelegt wird. Senatsrat Derge wies darauf hin, daß die beabsichtigte Reform des GVG erst den Beginn einer Gesamtreform der Stellung der Staatsanwaltschaft und des Staatsanwalts darstelle.
- 310 gen 439/71 -

Dr. Dehnicke

Beglaubigt
Geiger
Justizangestellte

Der Landgerichtspräsident

3204 E I-A. 1/71

1 Berlin 10 - Charlottenburg, den 5. Oktober 1971
Tegeler Weg 17-20
Fernruf (Vermittlg.): 3 80 41
Durchwahl: 38 04
innerbetrieblich: (973) } und App.- Nr. 215 (235)

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.Hd.Herrn OStA Selle

Gemeinsame Briefannahme
6.10.71 10-12
Justizbehörden Charlottenburg

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts für 1971;
hier: Vertreter der Beisitzer für die 13. Tagung des Schwurgerichts

Bezug: Präsidialbeschluß II. vom 5.10.1971

1 Anlage

Anbei übersende ich Abdruck des Präsidialbeschlusses II. vom 5.10.1971 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt:
Justizangestellte

3101 - A. 2 (Bd. 20)

Präsidialbeschluß vom 5. Oktober 1971

II.

Zum Vertreter der Beisitzer für die 13. Tagung des Schwurgerichts wird bestellt:

LORat H e g e r m a n n

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

Herrn OStA. Kelle

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
140 gen 258/61

Berlin 21, den 14. Oktober 1971

P r o t o k o l l

über die Abteilungsleiter-Besprechung vom 12. Oktober 1971

Anwesend waren:

Der Behördenleiter,
sein ständiger Vertreter,
Erster Oberstaatsanwalt S c h ü n k e /Amtsanwaltschaft,
die Abteilungsleiter
mit Ausnahme der Abteilungsleiter V und XII,
die von den Ersten Staatsanwälten W e n g e l und
von O b e r n i t z vertreten wurden,
Oberstaatsanwalt i.R. A t z r o t t .

Einziger Punkt der Tagesordnung war die angespannte Personallage im höheren Dienst. Trotz der zurückgegangenen Eingangszahlen ist eine Erleichterung der Arbeitslast kaum zu spüren. In den vergangenen Wochen waren die Abteilungen IX und XI zeitweise nicht in der Lage, die Dezernate aus eigener Kraft zu bearbeiten. Die Bearbeitung mußte daher zum Teil auf andere Abteilungen verlagert werden. Der Grund für diesen Zustand liegt, wie bereits in der Besprechung vom 30. Juni 1971 ausgeführt, in der hohen Anzahl der durchlaufenden Gerichtsassessoren. Es wurden verschiedene Möglichkeiten erörtert, diese Zahl zu verringern und möglichst viele fähige Gerichtsassessoren zum Verbleib bei der Staatsanwaltschaft zu bewegen, damit der Anteil der planmäßigen Staatsanwälte sich allmählich normalisiert. Hierbei würde voraussichtlich eine weitere Verbesserung der Arbeitsbedingungen, wie z.B. Zustand und Ausstattung der Zimmer, Ausstattung mit Büchern, Unterstützung der Arbeit durch Geschäftsstellen und Kanzleipersonal, eine erhebliche Rolle spielen.

- 220 gen 1 -

Dr. Dehnicke

Beglaubigt
Reinhard
Justizangestellte

Der Landgerichtspräsident
3204 E I-A. 1/71

1 Berlin 10 - Charlottenburg, den 18. Oktober 1971
Tegeler Weg 17-20
Fernruf (Vermittlg.): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } und App.- Nr. 215 (235)
innerbetrieblich: (973) }

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.Hd. Herrn OStA S e l l e
1 B e r l i n 21
Wilsnacker Str.

20. OKT 1971

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts für 1971;
hier: Ergänzungsrichter in den Strafsachen Bosshammer, Kunzelmann, Eilenberg
Bezug: Präsidialbeschluß I.-III. vom 18.10.1971
3 Anlagen

Anbei übersende ich je einen Abdruck des Präsidialbeschlusses I.-III. vom 18.10.1971 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt:
Justizangestellte

3101 - A.2 (Bd.20)

Präsidialbeschluß vom 18. Oktober 1971

I.

Aus Anlaß

der Anordnung
des Vorsitzenden der 12. Tagung
des Schwurgerichts vom 10.8.1971
in der Strafsache gegen Bosshammer
- (500) 1 Js 1/65 (RSHA) (26/71) -
betreffend die Heranziehung zweier
Ergänzungsrichter

wird gemäß § 192 Abs. 2 GVG angeordnet:

Zum 1. Ergänzungsrichter in
der Strafsache gegen Bosshammer
wird

LGRat G l i e c h ,

zum 2. Ergänzungsrichter in
der Strafsache gegen Bosshammer
wird

LGRat S c h o l z , Udo

bestimmt.

II.-III. pp.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

3101 - A.2 (Bd. 20)

Präsidialbeschluß vom 18. Oktober 1971

II.

I. pp.

Aus Anlaß

der Anordnung
des Vorsitzenden der 13. Tagung
des Schwurgerichts vom 11.10.1971
in der Strafsache gegen Kunzelmann
- (500) 1 PKs 1/71 (49/71) -
betreffend die Heranziehung eines
Ergänzungsrichters

wird gemäß § 192 Abs. 2 GVG angeordnet:

Zum Ergänzungsrichter
in der Strafsache gegen Kunzelmann
wird

LGRat R o c c a

bestimmt.

III. pp.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

3101 - A.2 (Bd.20)

Präsidialbeschluß vom 18. Oktober 1971

III.

I.-II. pp.

Aus Anlaß

der Anordnung
des Vorsitzenden der
16. großen Strafkammer vom
5.10.1971 in der Strafsache
gegen Eilenberg
- (516) 1 KO KLs 1/71 (46/71) -
betreffend die Heranziehung
eines Ergänzungsrichters

wird gemäß § 192 Abs. 2 GVG angeordnet:

Zum Ergänzungsrichter
in der Strafsache gegen
Eilenberg wird

GAss'in N e u m a n n

bestimmt.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

Herrn OStA. Schu

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
140 gen 258/61

Berlin 21, den 21. Oktober 1971

P r o t o k o l l

über die Abteilungsleiter-Besprechung vom 18. Oktober 1971

Anwesend waren:

Der Behördenleiter,
sein ständiger Vertreter,
Erster Oberstaatsanwalt S c h ü n k e /Amtsanwaltschaft,
die Abteilungsleiter
mit Ausnahme der Abteilungsleiter IV und V,
die von den Ersten Staatsanwälten G a s t und
W e n g e l vertreten wurden.

Ferner nahm Leitender Regierungsdirektor Dr. W e i ß m a n n von der Ausländerbehörde Berlin teil.

Strafverfahren gegen Ausländer

Entsprechend der Anregung in der Besprechung vom 6. September 1971 berichtete Herr Dr. Weißmann über die Praxis und die Erfahrungen der Berliner Ausländerbehörde bei der Ausweisung und Abschiebung von Ausländern und Staatenlosen, die keine gültige Aufenthaltserlaubnis besitzen oder gegen andere strafrechtliche Vorschriften verstoßen haben. Er legte dar, daß ein Verstoß gegen die Vorschriften des Aufenthaltsrechts einen eigenen Ausweisungsgrund darstellt (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 AuslG.). In diesen Fällen legt die Ausländerbehörde Wert auf eine schnelle Ausweisung und Abschiebung und ist an einer Strafverfolgung im allgemeinen nicht interessiert. Begeht dagegen ein Ausländer mit gültiger Aufenthaltserlaubnis eine strafbare Handlung, so setzt die Ausweisung in der Regel eine Verurteilung wegen Verbrechens oder Vergehens voraus (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 AuslG.). Die Ausländerbehörde wird daher zunächst die Verurteilung abwarten, zumal sie nach den Verwaltungsvorschriften einen Ausländer, gegen den ein Ermittlungsverfahren geführt wird, nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft

abschieben darf. Sollte die Staatsanwaltschaft die Ausweisung und Abschiebung vor der Durchführung des Strafverfahrens für zweckmäßig halten (§ 154b Abs. 3 StPO), so müßte sie dies bei der Ausländerbehörde anregen. Diese hat dann zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer Ausweisung vorliegen (z.B. nach § 10 Abs. 1 Nrn. 4, 5, 8 - 11 AuslG.). Gegen die Durchführung eines Strafverfahrens und wenigstens teilweise Strafverbüßung bei mittleren und schweren Delikten bestehen von Seiten der Ausländerbehörde keine Bedenken, vor allem wenn der Ausländer sich in Haft befindet.

Sodann wurden u.a. folgende Fragen erörtert:

1. Verfahren gegen Ausländer, die lediglich gegen § 47 AuslG. verstoßen.

   Herr Dr. Weißmann schlug vor, in leichteren Fällen dieser Art (z.B. nicht rechtzeitige Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis) die Anzeigen ohne weitere Erörterung der Staatsanwaltschaft zu übersenden, damit der Einstellung nach § 153 StPO zu rechnen sei. Wünsche die Staatsanwaltschaft im Einzelfall weitere Ermittlungen, würde sie den Vorgang an die Polizei zurückgeben. Von der Staatsanwaltschaft wurden keine Bedenken gegen den Vorschlag erhoben.

2. In Fällen des alleinigen Verstoßes gegen § 47 AuslG. würde die Ausländerbehörde es begrüßen, wenn die Staatsanwaltschaft ihre Zustimmung zur Ausweisung und Abschiebung generell erklären würde. Diese Frage bedarf noch näherer Klärung.

3. Herr Dr. Weißmann bat um rechtzeitige Benachrichtigung der Ausländerbehörde, wenn ein Ausländer, bei dem die Voraussetzungen für eine Ausweisung vorliegen könnten, aus der Untersuchungs- oder Strafhaft entlassen wird. Zwar könne nach § 16 AuslG. Haft zur Vorbereitung der Ausweisung und zur Sicherung der Abschiebung angeordnet

werden. Jedoch sei die sofortige Inhaftnahme mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden, so daß sie nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden könne.

4. Wenn ein Ausländer, der sich illegal hier aufhält, von der Staatsanwaltschaft als Zeuge benötigt wird, muß die Ausländerbehörde rechtzeitig benachrichtigt werden, da sie sonst den Ausländer möglichst schnell ausweist. Es wurden die Schwierigkeiten erörtert, die sich in der Hauptverhandlung bei der Verlesung des Protokolls über die richterliche Vernehmung eines inzwischen abgeschobenen Ausländers ergeben können.

5. Herr Dr. Weißmann warf die Frage auf, ob von Ausländern, bei deren Ausreise die Paßkontrollbehörde auf dem Flugplatz ein Verstoß gegen § 47 AuslG. feststelle, gemäß § 132 StPO die Leistung einer Sicherheit verlangt werden solle. Auch diese Frage bedarf noch näherer Prüfung.

- 47 gen 39/67 -

Dr. Dehnicke

Beglaubigt
Reinhard
Justizangestellte

R

Der Landgerichtspräsident

1 Berlin 10 (Charlbg.), den 5. November 1971
Tegeler Weg 17 - 20
Fernruf (Vermittlg.): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } u. App.-Nr. 215 (235)
innerbetrieblich (973)

3204 E I-A.1/71

Mat. 5

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
-z.Hd.v.Herrn OStA S e l l e -
1 B e r l i n 21
Wilsnacker Str.



Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts für 1971;
hier: Ergänzungsrichter in der Strafsache Speer u.a.

Bezug: Präsidialbeschluß II vom 8.11.1971

1 Anlagen

Anbei übersende ich einen Abdruck des Präsidialbeschlusses II vom 8.11.1971 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt:
Justizangestellte

3101 - A.2 (Bd.20)

Präsidialbeschluß vom 8. November 1971

II.

I.pp.
Aus Anlaß

der Anordnung
des Vorsitzenden der 11.Schwur-
gerichtstagung vom 14.10.1971
in der Strafsache gegen Speer u.a.
wegen Mordes
- (500) 1 Kap Js 517/70 (41/71) -

wird gemäß § 192 Abs. 2 GVG angeordnet :

Zum Ergänzungsrichter
in der Strafsache gegen Speer u.a.
wird

LGRat F u n k

bestimmt.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

Herrn Oberst. Kelle

Der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht — 1 Berlin 21, den 18. November 1971

140 gen 258/61

P r o t o k o l l

über die Abteilungsleiterbesprechung vom 15. November 1971

Anwesend waren:

Der Behördenleiter,
sein ständiger Vertreter
Erster Oberstaatsanwalt Schünke,

die Abteilungsleiter,
mit Ausnahme der Abteilungsleiter VI und VIII,
die von den Ersten Staatsanwälten Rüster und
Dr. Grasnick vertreten wurden, und

Oberstaatsanwalt i.R. Atzrott.

1. Zeichnungs-Verfügung vom 24. Juni 1971:
Zur Klärung aufgetretener Mißverständnisse über die Aufgaben der Abteilungsleiter aufgrund der Zeichnungs-Verfügung (Abschnitt A II) weist der Behördenleiter darauf hin, daß sich die Abteilungsleiter an der Gegenzeichnung der Gerichtsassessoren grundsätzlich beteiligen, weil die Ausbildung des staatsanwaltschaftlichen Nachwuches derzeit zu den besonders vordringlichen Aufgaben gehört, weil eine ausreichende Zahl qualifizierter Dezernenten infolge Beanspruchung durch ihre Dezernatsarbeit dafür nicht zur Verfügung steht und weil bei der Beurteilung der Gerichtsassessoren auf das persönliche, auf eigene Erkenntnisse gestützte Votum der Abteilungsleiter heute weniger denn je verzichtet werden kann. Hierzu erklärten 2 Abteilungsleiter, daß ihrer Ansicht nach die ständige Gegenzeichnung von Gerichtsassessoren grundsätzlich nicht zu den Aufgaben eines Abteilungsleiters gehört und daß ihnen das in Anbetracht ihrer sonstigen Aufgaben und Arbeitsbelastungen auch nicht zugemutet werden kann; sie könnten das allenfalls in Zeiten besonderer Personalnot tun.

Der Behördenleiter ließ die Grundsatzfrage dahingestellt, verwies auf die bereits mitgeteilten Gesichtspunkte und erklärte, daß es aus praktischen Gründen bei der Regelung der früheren Aufgabenbereichs-Verfügung verbleiben muß.

- 326 gen 1 (110.70) -

2. Kontrolle von Haftsachen:

Die Beifügung der Handakten bei Vorlage der Haftlisten an jedem 15. des Monats wurde erörtert. Die Abteilungsleiter vertraten übereinstimmend die Auffassung, daß die Handakten keinen genügenden Aufschluß über die Gründe der Haftdauer und den Stand des Verfahrens ergeben und daß deshalb auf deren Beifügung verzichtet werden kann. In Zweifelsfällen müßten die Akten beigezogen oder vom Sachbearbeiter die Gründe der fortdauernden Haft und des Verfahrens erläutert werden.

Ergebnis: Eine Änderung der einschlägigen Hausverfügung ist weder erforderlich noch genügend noch praktikabel.

- 140 gen 0 (671.70) -

3. Behandlung von Waffensachen:

Die Anordnung des Senators für Justiz vom 27. September 1971 aufgrund der ihm zugegangenen Weisung der Alliierten Kommandantur vom 15. September 1971 über die besondere Berichtspflicht in Verfahren wegen unbefugten Schußwaffenbesitzes wurde bekanntgegeben und die technischen Vorarbeiten zur Berichterstattung erörtert.

Die Einzelberichte an den Behördenleiter erstatten die Abteilungsleiter. Die hierfür notwendigen Vorarbeiten leistet die zuständige Geschäftsstelle. Sie kennzeichnet bei Eingang neuer Ermittlungsverfahren in den Registern und auf den Akten- sowie Handaktendeckeln alle Verfahren wegen unerlaubten Waffenbesitzes. Jeweils am 15.6. und 15.12. erstellen die Geschäftsstellenverwalter Listen, in die sie anhand der Register die Verfahren wegen unerlaubten Waffenbesitzes eintragen und zugleich den Ausgang des

Verfahrens notieren. Bei Einstellung des Ermittlungsverfahrens vermerken die Geschäftsstellenverwalter das Datum und die Grundlage der Einstellung. Nur in den zur Anklage gelangten Fällen fügen sie bei Vorlage der Liste beim Abteilungsleiter die Sachakten bei. In diesen Fällen stellen die Abteilungsleiter die nach der Berichtsanordnung erforderlichen Angaben über die Verurteilung wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz anhand der Akten fest.

Sofern sich erst während eines bereits laufenden Ermittlungsverfahrens der Tatbestand des unerlaubten Waffenbesitzes herausstellt, ist der Dezernent gehalten, der Geschäftsstelle die Kennzeichnung der Sache im Register und auf den Aktendeckeln aufzugeben.

Wegen der besonderen kriminalpolitischen Bedeutung derartiger Verfahren ist bei Strafbefehlsanträgen künftig die etwaige Hauptverhandlung im Falle eines Einspruches vor dem Schöffengericht zu beantragen. Sofern der Richter von diesem Antrag abweichen sollte, verbleiben auch die Einzelrichtersachen bei der Staatsanwaltschaft und werden nicht an die Amtsanwaltschaft abgegeben. Der Leiter der Amtsanwaltschaft wird die z.Z. in seinem Geschäftsbereich anhängigen Einzelrichter-Strafbefehlssachen feststellen und an die Staatsanwaltschaft abgeben.

- 9 gen 107.62 -

4. Ausbildung der Gerichtsassessoren:

Der vom AL VII gehandhabte Ausbildungsgang für Gerichtsassessoren wurde mitgeteilt und erörtert. Danach werden Gerichtsassessoren zu Beginn ihrer Tätigkeit nicht mit allen vorkommenden Dezernatsarbeiten beschäftigt, sondern zunächst nur mit Akten des Dezernats A (JS-Sachen). Erst nach etwa 4 Wochen werden ihnen auch die Dezernatsgeschäfte anhand gerichtshängiger Verfahren zugeteilt (B-Geschäftsstelle, KLM-Sachen). Die Vor- und Nachteile dieser Ausbildungsform wurden erörtert, die Handhabung den Abteilungsleitern freigestellt.

- 220 gen 1 -

5. Zentralkartei ab Januar 1972:

Der Behördenleiter gab bekannt, daß geplant sei, ab 1. Januar 1972 die bisher von den Geschäftsstellen geführten Namensregister durch eine elektrisch betriebene, dem neuesten Stand der Büromaschinentechnik entsprechende Zentralkartei abzulösen. Sie soll den Sachbearbeitern die unerläßliche Koordinierung anhängiger Verfahren gegen ein und denselben Beschuldigten ermöglichen (Nr. 7 Abs. 2 OrgStA). Die Karteikarten sollen 3 Jahre in der Zentralkartei geführt und dann in der Bodenregistratur abgelegt werden.

Nach Auffassung der Abteilungsleiter ist die Frist mit 3 Jahren zu kurz bemessen (Anfragen von Versicherungen usw.); außerdem wird angeregt, in die Karteikarten auch Eintragungen über den Ausgang des Verfahrens aufzunehmen.

Die Anregungen sollen geprüft werden.

- 128 gen 478.69 -

6. Abgeltung von Bereitschaftsdienst:

Die vom Senator für Justiz beabsichtigte Abgeltung geleisteter Bereitschaftsdienste von Richtern und Staatsanwälten beim Amtsgericht Tiergarten (Gothaer Straße) und die in diesem Zusammenhang von hier aus vorgeschlagene Einbeziehung der Dezernenten für 1 Kap und der Abteilung I wurde bekanntgegeben.

- 320 gen 4 (279.70) -

7. Polizeilicher Schlußbericht im Ermittlungsverfahren:

Die Frage der Beibehaltung der von der Kriminalpolizei zu erstattenden Schlußberichte wird erneut erörtert.

Die Abteilungsleiter erklären sich übereinstimmend dahin, daß der Schlußbericht grundsätzlich wünschenswert sei, weil er die Kriminalpolizei zu einer besseren Beurteilung des Ermittlungsergebnisses zwinge.

Erster Staatsanwalt Rüster teilte mit, daß in den vom Gewerbeaußendienst zu ermittelnden Sachen seitens der hiesigen Dezernenten auf die Fertigung von Schlußberichten verzichtet worden sei.

Im übrigen wurde (z.B. auch in Verkehrsstrafsachen) der Schlußbericht weiterhin für notwendig und zweckmäßig gehalten.

- 140 gen 0 (671.70)
  140 gen 329.54 -

8. Neufassung des Formblattes StA Nr. 37:

Die bisherige Fassung des Formulars StA Nr. 37 (Ermittlungsersuchen an die Kriminalpolizei) entspricht nicht den Anforderungen der Nr. 13 RiStBV. Danach soll im Ermittlungsersuchen möglichst genau angegeben werden, welche Erhebungen vorzunehmen sind. Ein Abteilungsleiter hat deshalb eine Neufassung des Formblattes entworfen, die den Anwesenden zur Kenntnis und Stellungnahme vorgelegt wurde. Ein weiterer Vorschlag des Abteilungsleiters III ging dahin, in dem Formblatt unter Ziffer 1 genügend Raum für einen Sachvermerk zu lassen, in dem der Dezernent den gegenwärtigen Stand der Sach- und Rechtslage sowie die von ihm für erforderlich gehaltenen weiteren Erhebungen niederlegt. Unter Ziff. 2 soll die Übersendungsverfügung an die Kriminalpolizei unter Bezugnahme auf diesen Vermerk zu 1) folgen. Ziffer 3) der Verfügung ist für die Fristsetzung bestimmt. Der Vorschlag fand allgemeine Zustimmung.

Die weitere Prüfung und Bearbeitung übernimmt AL Verw.

- 541 gen 371.54 -

9. Intensivierung der Referendarausbildung:

Im Hinblick auf die Reformbestrebungen bei der Referendarausbildung wurde nochmals daran erinnert, den Vorbereitungsdienst bei der Staatsanwaltschaft intensiv und gestrafft zu gestalten. Referendare haben an jedem Arbeitstag zum Dienst zu erscheinen. Die

Dezernenten sind anzuweisen, darauf zu achten, die Referendare auch in der Dezernatsarbeit zu schulen. Nur so ist eine gründliche Ausbildung und zuverlässige Beurteilungsgrundlage am Ende derVorbereitungszeig gewährleistet.

- 222 gen 0 (246.55)
  222 gen 0 (225/70)-

Dr. Dehnicke

Beglaubigt

Justizangestellte

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
140 gen 258/61

Berlin, den 29. November 1971

Herrn

OStA. Kelly

In dem Protokoll vom 18. November 1971 über die Abteilungsleiterbesprechung vom 15. November 1971 ist Nr. 1 geändert worden. Ich bitte, die bisherige Seite 1 - 2 des Protokolls mit dem beigefügten Blatt auszutauschen. Die bisherige Seite kann vernichtet werden.

Dr. Dehnicke

Beglaubigt
Kanow
Justizangestellte

K

Der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht
140 gen 258/61

1 Berlin 21, den 18. November 1971

P r o t o k o l l

über die Abteilungsleiterbesprechung vom 15. November 1971

Anwesend waren:

Der Behördenleiter,
sein ständiger Vertreter,
Erster Oberstaatsanwalt Schünke,
die Abteilungsleiter,
mit Ausnahme der Abteilungsleiter VI und VIII,
die von den Ersten Staatsanwälten Rüster und
Dr. Grasnick vertreten wurden, und
Oberstaatsanwalt i.R. Atzrott.

1. Zeichnungsverfügung vom 24. Juni 1971:

Der Behördenleiter wies darauf hin, daß die Abteilungsleiter neben ihren aus der OrgStA und der Zeichnungsverfügung sich ergebenden Aufgaben auch weiterhin die Gegenzeichnung von Gerichtsassessoren wahrnehmen, weil erfahrungsgemäß Dezernenten infolge zeitweise besonderer Beanspruchung durch ihr Dezernat dafür häufig nicht zur Verfügung stehen.

- 326 gen 1 (110.70) -

2. Kontrolle von Haftsachen:

Die Beifügung der Handakten bei Vorlage der Haftlisten an jedem 15. des Monats wurde erörtert. Die Abteilungsleiter vertraten übereinstimmend die Auffassung, daß die Handakten keinen genügenden

Aufschluß über die Gründe der Haftdauer und den Stand des Verfahrens ergeben und daß deshalb auf deren Beifügung verzichtet werden kann. In Zweifelsfällen müßten die Akten beigezogen oder vom Sachbearbeiter die Gründe der fortdauernden Haft und des Verfahrens erläutert werden.

Ergebnis: Eine Änderung der einschlägigen Hausverfügung ist weder erforderlich noch genügend noch praktikabel.

- 140 gen 0 (671.70) -

3. Behandlung von Waffensachen:

Die Anordnung des Senators für Justiz vom 27. September 1971 aufgrund der ihm zugegangenen Weisung der Alliierten Kommandantur vom 15. September 1971 über die besondere Berichtspflicht in Verfahren wegen unbefugten Schußwaffenbesitzes wurde bekanntgegeben und die technischen Vorarbeiten zur Berichterstattung erörtert.

Die Einzelberichte an den Behördenleiter erstatten die Abteilungsleiter. Die hierfür notwendigen Vorarbeiten leistet die zuständige Geschäftsstelle. Sie kennzeichnet bei Eingang neuer Ermittlungsverfahren in den Registern und auf den Akten- sowie Handaktendeckeln alle Verfahren wegen unerlaubten Waffenbesitzes. Jeweils am 15.6. und 15.12. erstellen die Geschäftsstellenverwalter Listen, in die sie anhand der Register die Verfahren wegen unerlaubten Waffenbesitzes eintragen und zugleich den Ausgang des

Herrn OStA. Selle

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
140 gen 258/61

Berlin 21, den 22. Dezember 1971

P r o t o k o l l

über die Abteilungsleiter-Besprechung vom 20. Dezember 1971

Anwesend waren:

Der Behördenleiter,
sein ständiger Vertreter,
Erster Oberstaatsanwalt S c h ü n k e /Amtsanwaltschaft,
sämtliche Abteilungsleiter,
Oberstaatsanwalt i.R. A t z r o t t .

1. Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 1972

Der Behördenleiter gab die Änderungen bekannt, die sich voraussichtlich zum 1. Januar 1972 ergeben werden:

a) Die Abteilung Ia hat ihre Aufgabe im wesentlichen erfüllt und wird mit dem bisherigen Tätigkeitsgebiet nicht mehr weitergeführt. Die Dezernate 3 P (K) und 4 P (Aufh) werden der Abteilung I angegliedert.

Statt dessen wird eine Vollstreckungs-Abteilung eröffnet, der sämtliche Rechtspfleger angehören. In ihre Zuständigkeit fallen allerdings nicht sämtliche nach der Rechtskraft zu treffenden Verfügungen, vielmehr bleiben einige von ihnen (z.B. Stellungnahmen zu Entscheidungen nach §§ 26, 42 g, 42 h StGB, Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen) dem Abteilungsleiter oder Dezernenten der allgemeinen Strafverfolgungs-Abteilung zugewiesen. Einzelheiten sind dem Geschäftsverteilungsplan zu entnehmen.

b) Die Verkehrsdezernate werden künftig auch für Straftaten gegen den Luftverkehr (§ 316 c StGB in der vorgesehenen Fassung) zuständig sein.

c) Die Zuständigkeitsumgrenzung des Dezernats 1 Bt wird redaktionell geändert.

d) Das Dezernat 1 Kup wird mit gewissen Einschränkungen auch für kriminelle Gruppen sowie für illegalen Waffenhandel zuständig sein.

e) In dem neu zu bildenden Dezernat 62 werden die sogenannten Eisenbahn- und Wasserstraßensachen bearbeitet werden, soweit nicht das Dezernat 1 Kap oder die Amtsanwaltschaft zuständig ist. Soweit derartige Verfahren bisher in Buchstaben- oder Fachdezernaten bearbeitet worden sind, verbleiben sie dort.

f) Das Dezernat 1 Unz wird der Abteilung V angegliedert. Es wird jedoch nur noch für Vergehen nach §§ 184 und 184 a StGB zuständig sein.

Die Abteilungsleiter II und V regten an, Vergehen nach § 143 StGB in die Zuständigkeit der Jugenddezernate aufzunehmen, da in diesen Sachen häufig auch Vergehen nach § 170 d StGB zu prüfen sind.

- 326 gen 2 -

2. Ausbildungsabteilung

Der Behördenleiter erläurterte den augenblicklichen Stand der Überlegungen zur Bildung von sogenannten Einarbeitungsabteilungen für Gerichtsassessoren. Anhand verschiedener Denkmodelle wurden Vor- und Nachteile erörtert. Die Aussprache ließ erkennen, daß überwiegend die Nachteile einer solchen Abteilung für größer angesehen wurden als ihre Vorteile.

- 326 gen 2 -

Dr. Dehnicke

Beglaubigt
Reinhard
Justizangestellte

R

Der Landgerichtspräsident

1 Berlin 10 (Charlbg.), den 3.Februar 1972
Tegeler Weg 17 - 20
Fernruf (Vermittlg.): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } u. App.-Nr. 215 (235)
innerbetrieblich (973)

JUSTIZBEHÖRDEN BERLIN

3204 E I-A. 1/72

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht -z.Hd.v.Herrn OStA Selle-
1 Berlin 21
Wilsnacker Str.

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts für 1972;
hier: Änderung der Arbeitsgebiete in Wiedergutmachungskammern

Bezug: Präsidialbeschluß vom 2.2.1972 - Anlage 2 -

1 Anlagen

Anbei übersende ich Abdruck der Anlage 2 des Präsidialbeschlusses vom 2.2.1972 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt:
Justizangestellte

3101-A.2 (Bd.21)

Anlage 2

(Präsidialbeschluß vom 2.Februar 1972)

Voigt Pohler

Aus Anlaß

des weiteren Rückganges der Eingänge in Wiedergutmachungssachen,

der Absicht, das Arbeitsgebiet der WGK 155 mit Ablauf der Gerichtsferien 1972 in Personalunion von den Richtern einer anderen Wiedergutmachungskammer mitbearbeiten zu lassen

und zum Zwecke des Belastungsausgleichs

wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1972 - 2.Abschnitt Teil 1, IV - mit Wirkung vom 15. Februar 1972 wie folgt geändert:

I.

Zivilkammer	Arbeitsgebiet
142	b) mit d.Buchstaben Ba - Be, H, Sch, W, Z; c) Sondergebiet: unverändert
146	b) mit d.Buchstaben D, G, I, M;
148	b) mit d.Buchstaben J, R, S;
150	b) mit d.Buchstaben A, E, K;
151	b) mit d.Buchstaben C, F, L, Q, T;

Zivilkammer	Arbeitsgebiet
155	Die am 14.2.1972 noch anhängigen Rückerstattungssachen

II. Übergangsbestimmungen

Die vorstehende Regelung zu Ziff. I. tritt mit dem 15. Februar 1972 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab werden alle Neueingänge nach der aus Ziff. I. ersichtlichen Zuständigkeitsregelung verteilt.

Herrn OStA Selle (RSHA)

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
140 gen 258/61

Berlin 21, den 20. Januar 1972

P r o t o k o l l

über die Abteilungsleiter-Besprechung vom 17. Januar 1972

Anwesend waren:

Der Behördenleiter,
sein ständiger Vertreter,
Erster Oberstaatsanwalt S c h ü n k e /Amtsanwaltschaft,
die Abteilungsleiter
mit Ausnahme der Abteilungsleiter II und III,
die von den Ersten Staatsanwälten B i r k n e r
und J a e n e vertreten wurden,
Oberstaatsanwalt i.R. A t z r o t t .

1. Dienstliche Beurteilungen

Die AV. des Senators für Justiz über die dienstliche Beurteilung der Richter, deren Entwurf den Abteilungsleitern bereits zugeleitet worden ist, ist am 5. Januar 1972 erlassen worden und tritt am 1. Februar 1972 in Kraft. Sie gilt unmittelbar nur für die bei der Behörde tätigen Gerichtsassessoren. Es bestehen jedoch keine Bedenken dagegen, die in der AV. enthaltenen Grundsätze auch bei der Beurteilung der planmäßigen Staatsanwälte zugrunde zu legen, soweit nicht gesetzliche oder andere Vorschriften entgegenstehen (z.B. §§ 12, 13 des Laufbahngesetzes).

- 220 gen 0 (268/71) -

2. Bestellung von Dolmetschern in Ermittlungsverfahren gegen Ausländer

Aufgrund eines Einzelfalles wurden die Fragen erörtert, ob einem Wahlverteidiger auf seinen Antrag ein Dolmetscher für den Verkehr mit dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Beschuldigten bestellt werden muß, ob diesem Antrage in allen Fällen stattzugeben ist und wer die Bestellung

vorzunehmen hat. Artikel 6 Abs. 3 Buchst. e der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 gibt auf diese Fragen keine eindeutige Antwort. Da es sich um den ersten bekanntgewordenen Fall handelt, besteht zunächst kein Anlaß, die Verfügung vom 26. Oktober 1970 betr. Richtlinien für die Behandlung von Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen Ausländer zu ändern. Zweckmäßig ist allerdings die Bestellung des Dolmetschers zugleich durch das Gericht, wenn es dem ausländischen Beschuldigten einen Pflichtverteidiger bestellt.

- 9 gen 228/70 -

3. Zuständigkeit des Dezernats 1 Unz

Es besteht Anlaß, darauf hinzuweisen, daß das Dezernat seit dem 1. Januar 1972 nur noch Vergehen nach §§ 184 und 184a StGB bearbeitet. Für Vergehen nach § 183 StGB und Beleidigungen auf sexueller Grundlage ist es nur noch zuständig, wenn diese Straftaten im Zusammenhang mit den vorgenannten Vergehen stehen.

- 326 gen 2 -

4. Bearbeitung von Haftsachen

Anläßlich einer Haftprüfung nach § 122 StPO hat das Kammergericht in einem Beschluß vom 17. September 1971 - (1) HEs 29/71 (163/71) - u.a. folgendes ausgeführt:

> "Eine verzögerliche Sachbehandlung ist nicht erkennbar, insbesondere sind keinerlei Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß die Ermittlungen gegen andere Beteiligte den Fortgang des Verfahrens gegen den Angeklagten verzögert haben."

Daraus ergibt sich die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, notfalls das Verfahren gegen einen in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten abzutrennen

und diesen gesondert anzuklagen, wenn die Ermittlungen gegen Mitbeschuldigte den Fortgang des Verfahrens gegen ihn verzögern würden.

- 140 gen 0 (671/70) -

5. Einholung von dienstlichen Äußerungen durch den Amtsgerichtspräsidenten

Der Amtsgerichtspräsident hat in einem Schreiben vom 11. Januar 1972 darauf hingewiesen, daß er dienstliche Äußerungen von Bediensteten seines Amtsbereichs nur im Rahmen eines Disziplinarverfahrens oder aus sonstigen innerdienstlichen Gründen, nicht aber in einem Ermittlungsverfahren herbeiführen kann. Dagegen könnten bereits vorliegende dienstliche Äußerungen im Wege der Amtshilfe übermittelt werden.

- 411 gen 28/72 -

6. Änderung des § 25a StGB durch das Bundeszentralregistergesetz

Die Gerichte erlassen immer noch Beschlüsse, in denen sie nach Ablauf der Bewährungsfrist gemäß § 25a Abs. 1 Satz 3 StGB die beschränkte Auskunft anordnen. Diese Beschlüsse sind unrichtig, da § 25a Abs. 1 Satz 3 StGB mit dem Inkrafttreten des Bundeszentralregistergesetzes am 1. Januar 1972 aufgehoben worden ist. Es gibt keine beschränkte Auskunft mehr. Diese Rechtslage ist bei der Antragstellung zu berücksichtigen. Der Vordruck StA Nr. 4 wird entsprechend geändert.

- 128 gen 134/70 -

Dr. Dehnicke

Beglaubigt
Reinhard
Justizangestellte

R

Der Landgerichtspräsident

3204 E^{I} - A.1/72

1 Berlin 10 - Charlottenburg, den **3. Februar 1972**
Tegeler Weg 17-20
Fernruf (Vermittlg.): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } und App.- Nr. **215 (235)**
innerbetrieblich: (973) }

An den
Generalstaatsanwalt
b.d.Kammergericht
z.Hd.Herrn I.StA S e l l e

1 B e r l i n 21
Wilsnacker Str.

7. FEB 1972

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts für 1972
3 Anlagen

Anbei übersende ich

a) Abdruck meiner Verfügung vom heutigen Tage an alle Zivil- und Strafkammern sowie an den Untersuchungsrichter,

b) Abdruck meiner Verfügung vom heutigen Tage betreffend Sitzungstage und Sitzungssäle für die Ferienkammern im Geschäftsjahr 1972 -Anlage A-,

c) Abdruck der Anlage 1 des Präsidialbeschlusses vom 2.2.1972

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt:
Justizangestellte

Der Landgerichtspräsident
3204 E I-A.1/72

1 Berlin 10, den 3.Februar 1972
App. 215 (235)

An die
ZK _____ / Strafk. _____

-zur Vorlage an Richter, Beamte u.Angestellte-

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts für 1972;
hier: Bildung von Ferienkammern
im Geschäftsjahr 1972

Bezug: Präsidialbeschluß vom 2.2.1972 - Anlage 1 -

2 Anlagen

Das Präsidium des Landgerichts Berlin hat in seiner Sitzung vom 2.Februar 1972 hinsichtlich der Bildung von Ferienkammern im Geschäftsjahr 1972 den aus der beigefügten Anlage 1 ersichtlichen Beschluß gefaßt.

Der Geschäftsbetrieb in den Wiedergutmachungskammern, den kleinen Strafkammern, der Strafkammer 21, der Zivilkammer 52, den Sonderbeschwerdekammern 81-84 und der ZK (WBK) 171 wird während der Gerichtsferien 1972 ohne Bildung von Ferienkammern aufrechterhalten.

Den Ferienkammern stelle ich die aus der beigefügten Anlage A ersichtlichen Sitzungstage und Sitzungssäle zur Verfügung.

I.A.
P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt:
Bossek
Justizangestellte

3101-A.2 (Bd.21)

Anlage 1

(Präsidialbschluß vom 2.Februar 1972)

Voigt Pohler

Bildung von Ferienkammern im Geschäftsjahr 1972

Für die Dauer der Gerichtsferien 1972 vom 15.Juli bis 15. Sept. werden die nachstehend bezeichneten Ferienkammern gebildet :

I. Ferien-Zivilkammern:

Ferien-Zivilkammer	Arbeitsgebiet
1	6, 8, 16, 32, 54
2	3, 4, 5, 33, 40
3	7, 9, 11, 34, 53
4	10, 13, 14, 35, 55
5	18, 20, 21, 36, 37
6	15, 22, 23, 38 39
7	63, 65
8	12, 61, 25
9	51, 71
10	2, 17, 19, 24
11	191, 198
12	193, 195
13	91, 92, 93
14	94, 95, 96

II. Ferien-Strafkammern:

Ferien-Strafkammer	Arbeitsgebiet
1	1, 5
2	2, 13
3	11, 14
4	3, 10
5	6, 8
6	7, 9
7	4, 16
8	12, 15

Anlage A

zur Rundverfügung vom 3.Februar 1972
- 3204 E I-A. 1/72 -

Betrifft: Bildung von Ferienkammern 1972;
hier: Sitzungstage und Sitzungssäle

A. Ferien-Zivilkammern:

Ferien-kammer	Sitzungs-tage	Sitzungs-saal	Beweistermins-tage	Termins-zimmer	Dienst-stelle
1	Mo.Do.	142	Di.Fr.	117	Tegeler Weg
2	Di.Fr.	142	Mo.Do.	117	" "
3	Mo.Do.	143	Di.Fr.	118	" "
4	Di.Fr.	143	Mo.Do.	118	" "
5	Di.Fr.	17	Mo.Do.	155	" "
6	Di.Fr.	145	Mo.Do.	119	" "
7	Di.Fr.	105	Mo.Do.	120	" "
8	Mo.Do.	145	Di.Fr.	119	" "
9	Mo.Do.	105	Di.Fr.	120	" "
10	Di.Fr.	148	Mo.Do.	156	" "
11	Mo.Do.	204			Am Karlsbad
12	Di.Fr.	104a			" "
13	Mo.Do.	17			Tegeler Weg
14	Di.Fr.	131			" "

B. Ferien-Strafkammern:

1	Di.Fr.	621			Moabit
2	Di.Fr.	806			"
3	Mo.Do.	537			"
4	Mo.Do.	500			"
5	Mo.Do.	606			"
6	Di.Fr.	817			"
7	Mo.Do.	618			"
8	Di.Fr.	820			"

Herrn OStA Kelle

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
140 gen 258/61

Berlin 21, den 16. Februar 1972

P r o t o k o l l

über die Abteilungsleiter-Besprechung vom 14. Februar 1972

Anwesend waren:

Der Behördenleiter,
sein ständiger Vertreter,
Erster Oberstaatsanwalt S c h ü n k e /Amtsanwaltschaft,
die Abteilungsleiter
mit Ausnahme der Abteilungsleiter II, VI und VIII.
Für die Abteilungsleiter II und VI waren die Ersten Staatsanwälte B i r k n e r und S t e g l i c h anwesend;
Oberstaatsanwalt i.R. A t z r o t t .

Zeitweise nahmen teil:

Senatsrätin H ü k e r und
Amtsgerichtsrat H e i d e n r e u t e r
von der Senatsverwaltung für Justiz sowie
Oberstaatsanwalt G r o ß
von der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht.

Zu Beginn der Besprechung stellte der Behördenleiter den neuen Mitarbeiter der Justizpressestelle, Herrn Landgerichtsrat W e l k e , vor.

1. Verhältnis von Staatsanwaltschaft und Polizei zur Presse

Der Senator für Justiz hat mit dem Senator für Inneres folgendes vereinbart:

a) Fahndungshilfe durch Publikationsorgane

Die Polizei trifft im Rahmen der Strafverfolgung die notwendigen Fahndungsmaßnahmen bis zur Vorlage des Vorgangs bei der Staatsanwaltschaft in eigener Zuständigkeit. Danach entscheidet die Staatsanwaltschaft über derartige

Fahndungsmaßnahmen. Die Polizei ist jedoch auch dann befugt, die Fahndungshilfe durch Publikationsorgane in Anspruch zu nehmen, wenn die Ermittlungen durch die Einschaltung der Staatsanwaltschaft unvertretbar verzögert würden.

Unter "Vorlage des Vorgangs" im Sinne des Satzes 1 ist die erste Vorlage der Sache etwa zur Erwirkung eines Durchsuchungs- oder Beschlagnahmebeschlusses zu verstehen. Nach dieser Regelung soll bis zum Inkrafttreten einer bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift über die "Fahndungshilfe durch Publikationsorgane bei der Strafverfolgung" verfahren werden. (Mit dem Erlaß der Verwaltungsvorschrift ist nicht, wie in der mit meinem Schreiben vom 4. November 1971 übersandten Entschließung der Justizminister und -senatoren vorgesehen, bereits zum 1. März 1972 zu rechnen.)

b) Unterrichtung der Publikationsorgane während des Ermittlungsverfahrens

Die Unterrichtung der Publikationsorgane im Ermittlungsverfahren steht der Polizei bis zur Vorlage der Akten an die Staatsanwaltschaft zu. Sie hat sich jedoch mit der Staatsanwaltschaft ins Benehmen zu setzen, so weit diese bereits mit der Sache befaßt ist. Im Einverständnis mit der Staatsanwaltschaft kann die Polizei auch zu einem späteren Zeitpunkt Publikationsorgane unterrichten.

An eine Regelung der Materie in einer gemeinsamen Allgemeinen Verfügung ist zur Zeit nicht gedacht.

- 47 gen 289/71 -

2. Geschäftslage der Strafkammer 4

Nach Mitteilung des Landgerichtspräsidenten ist beabsichtigt, die Strafkammer zu entlasten. Alle Strafsachen, die die Kammer ohne Anberaumung eines Termins zur Hauptverhandlung an die Staatsanwaltschaft zurückgesandt hat, sind der Kammer wieder vorzulegen.

- 320 gen 1 -

3. Erteilung von Sprecherlaubnissen

Die Geschäftsstellenverwalter sind angewiesen worden, nur Sprechscheine auszugeben, die der Dezernent selbst unterschrieben hat. Es ist nicht zulässig, leere Sprechscheinformulare zu unterschreiben oder den Geschäftsstellenverwalter zur Unterzeichnung zu ermächtigen.

- 45 gen 71/53 -

4. Entweichen von Angeklagten aus dem Sitzungssaal

Nach § 231 Abs. 1 StPO kann der Vorsitzende in der Hauptverhandlung die geeigneten Maßregeln treffen, um die Entfernung des Angeklagten aus der Verhandlung zu verhindern. In geeigneten Fällen hat der Sitzungsvertreter entsprechende Maßnahmen anzuregen. Stellt er z.B. den Antrag, gegen den auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten eine längere Freiheitsstrafe zu verhängen und ihn in Untersuchungshaft zu nehmen, so empfiehlt sich die Anregung, den Angeklagten während der Beratung am Verlassen des Sitzungssaales zu hindern.

- 44 gen 191/71 -

5. Verfahren wegen Verletzung der Unterhaltspflicht

Wie die Durchsicht der Sozialhilfe-Akten in einem Verfahren wegen Verletzung der Unterhaltspflicht ergeben hat, hat die Abteilung Sozialwesen eines Berliner Bezirksamtes die Gewährung von Sozialhilfe an eine Ehefrau und ihre Kinder davon abhängig gemacht, daß die Ehefrau gegen ihren unterhaltspflichtigen Ehemann Strafanzeige erstattet. Der Sachverhalt und die sich hieraus ergebenden rechtlichen Bedenken sind dem zuständigen Bezirksstadtrat mitgeteilt worden. Um feststellen zu können, ob ein Einzelfall vorliegt oder ob auch andere Sozialämter ähnlich zu verfahren pflegen, werden die Abteilungsleiter und Dezernenten gebeten, die in den nächsten Wochen anfallenden Akten unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen und derartige Fälle der Verwaltungsabteilung zu nachstehendem Aktenzeichen mitzuteilen.

- 400 gen 341/69 -

6. Chefliste

Der Behördenleiter erinnerte daran, daß ihm bis zur Löschung einer Sache in der Chefliste die Akten auch nach Erhebung der Anklage bei allen wichtigen Verfahrensabschnitten vorzulegen sind (vgl. Verfügung vom 3. November 1969 im Generalienheft der Dezernenten A 18).

- 140 gen 0 (427/69) -

7. Führung der Akten

Die Abteilungsleiter führten Klage über den schlechten Zustand vieler Akten, insbesondere die fehlende, mangelhafte oder falsche Einheftung und Foliierung der Eingänge. Der Geschäftsleiter wird gebeten werden, Maßnahmen zur Abhilfe zu treffen. Derartige Maßnahmen werden jedoch auch im Hinblick auf die Überlastung der Gruppenleiter wenig Aussichten auf Erfolg bieten, wenn nicht auch die Abteilungsleiter und Dezernenten die Geschäftsstellenverwalter auf Mängel hinweisen und in krassen Fällen die Gruppenleiter unterrichten.

- 145 gen 4 -

8. Rechtsmittelverzicht

Es wurde an die in den Sitzungsmappen enthaltene Verfügung vom 1. September 1969 erinnert, nach der der Sitzungsvertreter in Strafsachen aus Spezialdezernaten auf Rechtsmittel grundsätzlich nur nach Rücksprache mit dem zuständigen Abteilungsleiter oder Dezernenten verzichten soll.

- 140 gen 292/56 -

9. Krankmeldungen

Krankmeldungen und Rückmeldungen sind telefonisch der Verwaltungsgeschäftsstelle I (App. 767) mitzuteilen.

10. Zusammenarbeit mit der Gnadenstelle

Frau Senatsrätin H ä k e r berichtete über die Arbeit der Gnadenstelle, insbesondere in Strafausstandssachen. Anschließend wurden verschiedene Probleme erörtert, die sich bei der Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und der Gnadenstelle ergeben. Schwierigkeiten bereiten immer wieder Entscheidungen nach den §§ 7 Abs. 2 und 9 Abs. 2 GnO. bei wiederholten Gesuchen, weil die erstmaligen Gesuche der Staatsanwaltschaft nicht vorliegen und sie deshalb nicht feststellen kann, ob neue Tatsachen vorgetragen werden.

- 425 gen 460/68 -

Dr. Dehnicke

Beglaubigt
Justizangestellte

R

Der Landgerichtspräsident

3204 E^{I}-A. 1/72

1 Berlin 10 (Charlbg.), den 25. Februar 1972
Tegeler Weg 17 - 20
Fernruf (Vermittlg.): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } u. App.-Nr. 250 (235)
innerbetrieblich (973)

An den
Generalstaatsanwalt
b.d.Kammergericht
z.Hd.Herrn OStA Selle

1 B e r l i n 21
Wilsnacker Str.

JUSTIZBEHÖRDEN 29.-2.72 12-14 4. BERLIN-MOABIT

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts für 1972;

hier: a) Änderung der Arbeitsgebiete in den Kammern für Handelssachen

b) Bestellung zum regelm.Vertreter des Vorsitzenden der K.f.H. 97

Bezug: Präsidialbeschluß zu I. und VI. vom 25.2.1972

2 Anlagen

Anbei übersende ich je einen Abdruck des Präsidialbeschlusses zu I. und VI. vom 25.2.1972 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt:
Justizangestellte

Präsidialbeschluß vom 25. Februar 1972

I.

Aus Anlaß

der Überlastung
der Kammern für Handelssachen

und zum Zwecke des Belastungsausgleichs
wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1972
- 2.Abschnitt Teil 1, III- mit Wirkung vom 1.März 1972
wie folgt geändert :

Zivilkammer K.f.H.	Arbeitsgebiet
91	a) Handelssachen mit d.Buchstaben B, D, U, Z; b) Sondergebiete: unverändert
92	a) Handelssachen mit d.Buchstaben S, T; b) Sondergebiete: unverändert
93	a) Handelssachen mit d.Buchstaben Fa - Fq, K; b) Sondergebiet: unverändert

Zivilkammer K.f.H.	Arbeitsgebiet
94	a) Handelssachen mit d.Buchstaben G, M, N; b) Sondergebiete: unverändert
95	Handelssachen mit d.Buchstaben E, H, O, R
96	Handelssachen mit d.Buchstaben A, C, P, W, X, Y
97	Handelssachen mit d.Buchstaben Fr - Fz, I, J, L, Q, V

Eine Abgabe der bis zum 29.2.1972 bei den Kammern für Handelssachen eingegangenen Sachen an die ab 1.3.1972 zuständigen Kammern für Handelssachen findet nicht statt.
II.-VI. pp.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

3101 - A.2 (Bd.21)

Präsidialbeschluß vom 25. Februar 1972

VI.

I. - V. pp.

Gemäß §§ 62 Abs. 1, 63 GVG wird für den Rest des Geschäftsjahres 1972 zum regelmässigen Vertreter des Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen 97 bestellt :

Der jeweilige -auch zeitweilige- Vorsitzende der KfH 95.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

Der Landgerichtspräsident

1 Berlin 10 (Charlbg.), den 23. Februar 1972
Tegeler Weg 17 - 20
Fernruf (Vermittlg.): 3 80 41
Durchwahl: 38 04
innerbetrieblich (973) } u. App.-Nr. 215 (235)

3204 E^{I}-A. 1/72

An den
Generalstaatsanwalt b.d.Kammergericht
z.Hd. Herrn OStA S e l l e
1 B e r l i n 21

25. FEB. 1972

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts für 1972;
hier: Ergänzungsrichter in den Strafsachen Bless u.a., Landsrath u.a.

Bezug: Präsidialbeschluß I.-II. vom 23.2.1972

2 Anlagen

Anbei übersende ich je einen Abdruck des Präsidialbeschlusses I.-II. vom 23.2.1972 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt:
Justizangestellte

3101 - A.2 (Bd.21)

Präsidialbeschluß vom 23. Februar 1972

I.

Aus Anlaß

der Anordnung
des Vorsitzenden der
großen Strafkammer 2 vom 15.2.1972
in der Strafsache gegen B l e s s u.a.
- 502-4/72 - betreffend die Heran-
ziehung eines Ergänzungsrichters

wird gemäß § 192 Abs. 2 GVG angeordnet :

Zum Ergänzungsrichter in der
Strafsache gegen B l e s s u.a.
wird

LGRat G r o ß

bestimmt.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

3101 - A.2 (Bd.21)

Präsidialbeschluß vom 23 Februar 1972

II.

Aus Anlaß

der Anordnung
des Vorsitzenden der
großen Strafkammer 6
in der Strafsache gegen L a n d s r a t h u.a.
- 506-74/71 - betreffend die Heranziehung
eines Ergänzungsrichters

wird gemäß § 192 Abs. 2 GVG angeordnet :

Zum Ergänzungsrichter in der
Strafsache gegen L a n d s r a t h u.a.
wird

LGRat S c h m i d t , Fred

bestimmt.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

Der Landgerichtspräsident

1 Berlin 10 (Charlbg.), den 29.Februar 1972
Tegeler Weg 17 - 20
Fernruf (Vermittlg.): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } u. App.-Nr. 215 (235)
innerbetrieblich (973)

3204 E I-A. 1/72

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.Hd.v. Herrn OStA S e l l e

1 B e r l i n 21
Wilsnacker Str.

Gemeinsame Briefannahme
-1. 3. 72*7 30-09
Justizbehörden Charlottenburg

- 2. MRZ. 1972

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts für 1972;
hier: Errichtung der K.f.H. 97

1 Anlagex

Anbei übersende ich Abdruck der Seite 33 a des Geschäftsplans des Landgerichts Berlin für 1972 betreffend die Neuerrichtung der Kammer für Handelssachen 97 mit Wirkung vom 1.März 1972 mit der Bitte, die Einheftung in die dort befindlichen Stücke des Geschäftsplans veranlassen zu wollen.

I.A.
P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt:
Justizangestellte

Zivil-kammer	Arbeitsgebiet	Besetzung	Sitzungstage/Saal Kamm.	Einz. Richt.	Gesch. Stelle Zimmer
97	Handelssachen mit d.Buchstaben Fr - Fz, I, J, L, Q, V	LGRat Horn *der jeweilige -auch zeitw.- Vorsitzende d. KfH 95	Mi. Fr. 211	nach Bedarf	272

*regelm.Vertreter d.Vorsitzenden

Der Landgerichtspräsident

8. MÄRZ 1972

1 Berlin 10 (Charlbg.), den 6. März 1972
Tegeler Weg 17 - 20
Fernruf (Vermittlg.): 3 80 41
Durchwahl: 38 04
Innerbetrieblich (973)-

u. App.-Nr. 215 (235)

JUSTIZBEHÖRDEN -8.3.72 * 14-17 4. BERLIN-MOABIT

Justizbehörden Charlottenburg -8.3.72 7³⁰-09

3204 E^I-A. 1/72

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.Hd.Herrn OStA S e l l e
1 Berlin 21, Wilsnacker Str.

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts für 1972;
hier: Vertreter der Beisitzer für die 4. Tagung des Schwurgerichts

Bezug: Präsidialbeschluß vom 6.3.1972

1 Anlage

Anbei übersende ich Abdruck des Präsidialbeschlusses vom 6.3.1972 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt:
Justizangestellte

3101 - A.2 (Bd.21)

Präsidialbeschluß vom 6. März 1972

Aus Anlaß

a) der Beurlaubung
des LGR S c h e d o n ,

b) der Verhinderung
des LGR W ö h l e c k e
wegen Teilnahme an der
Fortsetzungssache gegen Bless u.a.

und der Verhinderung
des LGR K e y e
infolge Übernahme des Vorsitzes
in der gr.Strafkammer 16

wird der Geschäftsplan des Landgerichts für 1972
- 5.Abschnitt, Teil 5 - mit sofortiger Wirkung
wie folgt ergänzt :

Weiterer Vertreter der Beisitzer
des Schwurgerichts für die 4. Tagung

LGRat K r ü h n e .

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

Der Landgerichtspräsident

3204 E I . A.1/72

1 Berlin 10 (Charlbg.), den 16. März 1972
Tegeler Weg 17 - 20
Fernruf (Vermittlg.): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } u. App.-Nr. 215 (235)
innerbetrieblich (973) }

Akt. 5

Gemeinsame Briefannahme
17. 3. 72 12-15
Justizbehörden Charlottenburg

22. MRZ. 1972

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.Hd.v.Herrn I.StA S e l l e

1 Berlin 21
Wilsnackerstraße

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts für 1972;

hier: a) Erweiterung des Arbeitsgebietes der Ferienkammer 14;

b) Änderung der Arbeitsgebiete in den Strafkammern 4, 10, 12 und 15

Bezug: Präsidialbeschluß I und II vom 15.3.1972

1 Anlagen

Anbei übersende ich je einen Abdruck des Präsidialbeschlusses I und II vom 15.3.1972 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt:
Justizangestellte

3101 - A.2 (Bd.21)

Präsidialbeschluß vom 15. März 1972

I.

Aus Anlaß

der Überlastung
der Strafkammern 4 und 10

wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1972 - 5.Abschnitt Teil 1 - mit Wirkung vom 15.März 1972 wie folgt geändert :

a) Die bei der Strafkammer 4 in der Zeit vom 1.1. - 29.2.1972 eingegangenen und noch nicht terminierten Sachen gehen mit Ablauf des 14.3.1972 auf die Strafkammer 12 über;

b) die bei der Strafkammer 10 in der Zeit vom 1.1. - 29.2.1972 eingegangenen Sachen - ausgenommen die bereits terminierten Haftsachen - gehen mit Ablauf des 14.3.1972 auf die Strafkammer 15 über.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

3101 - A.2 (Bd.21)

Präsidialbeschluß vom 15. März 1972

II.

Der Präsidialbeschluß vom 2. Februar 1972 (Anlage 1) betreffend die Bildung von Ferienkammern im Geschäftsjahr 1972 wird wie folgt ergänzt :

Das Arbeitsgebiet der am 1. März 1972 neu errichteten Kammer für Handelssachen 97 wird

von der Ferien-Zivilkammer 14

bearbeitet.

III. pp.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

Der Landgerichtspräsident

1 Berlin 10 (Charlbg.), den 4. April 1972
Tegeler Weg 17 - 20
Fernruf (Vermittlg.): 3 80 41
Durchwahl: 38 04
innerbetrieblich (973) } u. App.-Nr. 215 (235)

3204 E I-A. 1/72

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.Hd.v.Herrn OStA S e l l e

1 Berlin 21
Wilsnacker Str.

Gemeinsame Briefannahme
-5. 4. 72 12-15
Justizbehörden Charlottenburg

JUSTIZBEHÖRDEN
-6.-4.72 * 12-14
4.
BERLIN-MOABIT

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts für 1972;
hier: Beisitzer im Schwurgericht
für die 8. Tagung

Bezug: Präsidialbeschluß II vom 4.4.1972

1 Anlagen

Anbei übersende ich Abdruck des Präsidialbeschlusses II vom 4.4.1972 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt:
Justizangestellte

3101 - A.2 (B3.21)

Präsidialbeschluß vom 4. April 1972

II.

I.pp.

Teil 5 des Geschäftsplanes des Landgerichts Berlin für 1972 wird mit Wirkung vom 12.4.1972 wie folgt geändert:

Beisitzer des Schwurgerichts
für die 8. Tagung
anstelle LGRats Dr. Nöldeke

LGRat V a t h .

III. pp.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

Der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht
140 gen 258/61

Berlin, den 23. März 1972

P r o t o k o l l

über die Abteilungsleiter-Besprechung vom 13. März 1972

Anwesend waren:

Der Behördenleiter,
Erster Oberstaatsanwalt S c h ü n k e /Amtsanwaltschaft
die Abteilungsleiter

mit Ausnahme der Abteilungsleiter Verw. und VII,
für den Ersten Staatsanwalt Dr. Peters
erschienen war.

1. Bildung von Abteilungsgruppen

Der Behördenleiter gab bekannt, daß auf Anordnung des Senators für Justiz mit Wirkung vom 1. April 1972 3 Abteilungsgruppen zu je 4 Abteilungen gebildet werden.

Die Struktur dieser Gruppen und die Aufgaben des Gruppenleiters wurden anhand des Entwurfs einer Organisations-Verfügung erläutert. Die Diskussion ergab, daß die Organisations-Änderung einstimmig befürwortet wird;

- 326 gen 1 -

2. Sachliche Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Kriminalbeamte

Der Behördenleiter wies aus gegebenem Anlaß darauf hin, daß über sachliche Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Kriminalbeamte, die in ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft tätig geworden sind, nicht der Polizeipräsident, sondern der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht entscheidet;

3. Information der Presse

Der Behördenleiter erläuterte die Vereinbarung der Senatoren für Justiz und für Inneres (vgl. Nr. 1 des Protokolls über die Abteilungsleiter-Besprechung vom 14. Februar 1972) wie folgt:

Der Informationsapparat der Justiz kann aus technischen Gründen mit dem der Kriminalpolizei nicht Schritt halten. Nach der genannten Vereinbarung kann die Staatsanwaltschaft die Presseinformation zwar an sich ziehen; befugt sind dazu - außer der Behördenleitung - die Abteilungsleiter. Diese werden davon jedoch nur in Ausnahmefällen Gebrauch machen, wenn - wie kürzlich in einer Mordsache - bestimmte justitielle Bedürfnisse das erfordern. In solchem Fall ist die Justizpressestelle sowie die Abteilung IV der Senatsverwaltung für Justiz von der Maßnahme fernmündlich zu verständigen. Die Abteilungsleiter werden eine solche Maßnahme nur solange aufrechterhalten, wie die Belange der Staatsanwaltschaft das für erforderlich erscheinen lassen, um alsdann die weitere Information der Presse wieder der Kriminalpolizei zu überlassen.

Wenn der zuständige Abteilungsleiter sich in der vorgeschriebenen Weise in die Presseinformation eingeschaltet hat, muß er allerdings dafür auch zur Verfügung stehen, und zwar auch außerhalb der täglichen Dienststunden;

- 47 gen 289/71 -

4. Bundeszentralregistergesetz

§ 60 BZRG enthält recht weitgehende Bestimmungen über Verurteilungen, deren Eintragungen nicht in das Bundeszentralregister übernommen werden. Nach den §§ 61, 49 BZRG dürfen diese Verurteilungen, die meist noch in Strafregisterauszügen aus dem Jahre 1971 enthalten sind, dem Betroffenen nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden.

Um Revisionen wegen der Verletzung dieser Vorschriften zu vermeiden, muß der Dezernent vor dem Schlußvortrag in der Hauptverhandlung prüfen, welche Verurteilungen unter Berücksichtigung der §§ 43 f., 49 und 60 BZRG noch verwertet werden dürfen. Bei der Bildung einer Gesamtstrafe dürfte eine Verwertung zum Nachteil des Betroffenen nicht vorliegen.

Es dürfte zweckmäßig sein, künftig neue Strafregisterauszüge einzuholen und vorhandene nicht ergänzen zu lassen, sondern sie zu den Handakten zu nehmen;

- 424 gen 134.70 -

Dr. Dehnicke

Beglaubigt
Kaiser
Justizangestellte

Herrn
OStA. Felle

Der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht

Berlin, den 6. April 1972

51 gen 216/69

An alle Mitarbeiter
der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht

Betrifft: Organisation der Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft

Die Firma Deutsche Revisions-Treuhand-Aktiengesellschaft (Treu-Arbeit) hat am 1. Dezember 1970 ein Gutachten über die Organisation der Berliner Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft erstattet und eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet.

Das Organisations-Referat der Senatsverwaltung für Justiz wird in den nächsten 3 Monaten Brauchbarkeit und Auswirkungen dieser Vorschläge an Ort und Stelle prüfen.

Ich bitte, den Herren

KGRat	S c h e r t z
ORegRat	B a u m a n n
ARat	F u h r m a n n
Kzl.Vorst.	D r u m m e r und
JI.z.A.	K n a p p e

die gewünschten Auskünfte zu erteilen und etwa interessierende Unterlagen zugänglich zu machen.

Dr. Dehnicke

Der Landgerichtspräsident

3204 E^{I}-A. 1/72

1 Berlin 10 (Charlbg.), den 17. April 1972
Tegeler Weg 17 - 20
Fernruf (Vermittlg.): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } u. App.-Nr. 215 (235)
innerbetrieblich (973) }

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.Hd.v.Herrn OStA Selle
1 Berlin 21
Wilsnacker Str.

JUSTIZBEHÖRDEN 18.-4.72 16-17 4. BERLIN-MOABIT

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts für 1972;
hier: Beisitzer im Schwurgericht für die 7., 10., 12. und 14. Tagung

Bezug: Präsidialbeschluß vom 17.4.1972

1 Anlage

Anbei übersende ich Abdruck des Präsidialbeschlusses I. vom 17.4.1972 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt:
Justizangestellte

3101 - A.2 (Bd.21)

Präsidialbeschluß vom 17. April 1972

I.

Aus Anlaß

der Einberufung
des LGRats Schedon
als Hilfsrichter an
das Kammergericht mit
Wirkung vom 15.4.1972

wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin -Teil 5- für 1972 mit Wirkung vom 17.4.1972 wie folgt geändert:

Beisitzer des Schwurgerichts
für die 7., 10., 12. und
14. Tagung anstelle des
Landgerichtsrats Schedon

Landgerichtsrat H o y e r

II. pp.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

Der Landgerichtspräsident

3204 E^{I}-A. 1/72

1 Berlin 10 (Charlbg.), den 25. April 1972
Tegeler Weg 17 - 20
Fernruf (Vermittlg.): 3 80 41
Durchwahl: 38 04
innerbetrieblich (973) } u. App.-Nr. 215 (235)



27. APR. 1972

An den
Generalstaatsanwalt bei
dem Kammergericht
z.Hd.Herrn OStA Selle
1 Berlin 21, Wilsnacker Str.

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts für 1972;
hier: Änderung der Arbeitsgebiete in den Zivilkammern 12, 25, 32, 61, 63, 65 und 71

1 Anlage

Anbei übersende ich einen Abdruck des Präsidialbeschlusses vom 19.4.1972 (Anlage 1) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt:
Justizangestellte

Anlage 1

(Präsidialbeschluß vom 19. April 1972)

Voigt Pohler

Aus Anlaß

der Überlastung
der Zivilkammern 12, 32, 61, 63 und 65

und zum Zwecke des Belastungsausgleichs

wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1972 - 2.Abschnitt Teil 1 I, II - mit Wirkung vom 1.Mai 1972 wie folgt geändert :

I.

Zivilkammer	Arbeitsgebiet
12	Mietsachen I.Instanz mit d.Buchstaben A - D, F, G, M, X, Y, Z
25	a) unverändert; b) Sondergebiete: aa) Mietsachen I.Inst. mit d.Buchstaben E, Ha - Hh, I, J, N, Q, R, St, T, U, V, W; bb) unverändert; cc) unverändert
32	Sachen, in denen a) eine Partei die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, staatenlos ist, im Ausland oder in den zur Zeit nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterstehenden deutschen Gebieten lebt,

b)

Zivilkammer	Arbeitsgebiet
noch 32	b) die Anwendung ausländischen Rechts in Frage kommt; c) Ehesachen, in denen der Staatsanwalt Partei ist zu a)-c): soweit nicht die ZK 71 zuständig ist.
61	a) unverändert; b) mit d.Buchstaben L, O, P
63	a) unverändert; b) mit d.Buchstaben Hi - Hz, K
65	a) unverändert; b) mit d.Buchstaben S, Sch
71	a) Lichterfelde, Schöneberg, Spandau, Tempelhof-Kreuzberg, Tiergarten, Wedding, Zehlendorf; b) Ehesachen, in denen der Ehemann die Staatsangehörigkeit folgender Staaten hat: Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Kanada, Australien.

Eine Abgabe der bis zum 30.April 1972 bei den bis zu diesem Zeitpunkt zuständigen Kammern eingegangenen Sachen an die ab 1.Mai 1972 zuständigen Kammern findet nicht statt.

II. Die Überschrift Bl.19 des Geschäftsplanes erhält folgende Fassung:

B. Ehesachen

(Soweit den allgemeinen Berufungskammern und der ZK 71 Ehesachen übertragen sind, sind diese bei den Arbeitsgebieten der betreffenden Kammern (Bl.20 - 23 u. 25) aufgeführt.
Die ZK 39 bearbeitet auch Beschwerden in Fürsorgeerziehungssachen).

Der Landgerichtspräsident

1 Berlin 10 (Charlbg.), den 24. April 1972
Tegeler Weg 17 - 20
Fernruf (Vermittlg.): 3 80 41
Durchwahl: 38 04
innerbetrieblich (973) } u. App.-Nr. 215 (235)

3204 E^{I}-A. 1/72



An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.Hd.Herrn OStA S e l l e
1 B e r l i n 21, Wilsnacker Str.

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts für 1972;
hier: Ergänzungsrichter in der Strafsache Zäler u.a.

Bezug: Präsidialbeschluß vom 19.4.1972 (Anlage 2)

1 Anlage

Anbei übersende ich einen Abdruck des Präsidialbeschlusses vom 19.4.1972 (Anlage 2) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt:
Justizangestellte

3101 - A.2 (Bd.21)

Anlage 2

(Präsidialbeschluß vom 19. April 1972)

Voigt Pohler

Aus Anlaß

der Anordnung
des Vorsitzenden der
großen Strafkammer 11 vom 10.4.1972
in der Strafsache gegen Z e l l e r u.a.
- 511-108/71 - betreffend die Heranziehung eines Ergänzungsrichters

wird gemäß § 192 Abs. 2 GVG angeordnet:

Zum Ergänzungsrichter in der
Strafsache gegen Z e l l e r u.a.
wird

LGRat K ö n e k e

bestimmt.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

Der Landgerichtspräsident

3204 E^{I}-A. 1/72

1 Berlin 10 (Charlbg.), den 12. Mai 1972
Tegeler Weg 17 - 20
Fernruf (Vermittlg.): 3 80 41
Durchwahl: 38 04
innerbetrieblich (973) } u. App.-Nr. 213 (235)

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.Hd.Herrn OStA Selle
1 Berlin 21, Wilsnacker Str.

JUSTIZBEHÖRDEN 15.-5.72 12-14 4. BERLIN-MOABIT

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts für 1972;
hier: Änderung der Arbeitsgebiete in Wiedergutmachungskammern

Bezug: Präsidialbeschluß I. vom 12.5.1972

1 Anlage

Anbei übersende ich Abdruck des Präsidialbeschlusses I. vom 12.5.1972 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
C l a u s i n g

Beglaubigt:
Justizangestellte

3101 - A.2 (Bd.21)

Präsidialbeschluß vom 12. Mai 1972

I.

Aus Anlaß

des weiteren Rückganges der Eingänge in Wiedergutmachungssachen,

der Absicht, das Arbeitsgebiet der WGK 154 mit Ablauf der Gerichtsferien 1972 in Personalunion von den Richtern einer anderen Wiedergutmachungskammer mitbearbeiten zu lassen

und zum Zwecke des Belastungsausgleichs

wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1972 - 2.Abschnitt Teil 1, IV - mit Wirkung vom 15. Mai 1972 wie folgt geändert:

I.

Zivilkammer	Arbeitsgebiet
142	b) mit d.Buchstaben B, H, Sch, W, Z; c) Sondergebiet unverändert
146	b) mit d.Buchstaben D, G, I, M, N;
148	b) mit d.Buchstaben J, R, S;

Zivilkammer	Arbeitsgebiet
150	b) mit d.Buchstaben A, E, K, St;
151	b) mit d.Buchstaben C, F, L, O - Q, T - V, X, Y;
154	Die am 14.5.1972 noch anhängigen Rückerstattungssachen

II. Übergangsbestimmungen

Die vorstehende Regelung zu Ziff. I. tritt mit dem 15. Mai 1972 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab werden alle N e u e i n g ä n g e nach der aus Ziff. I. ersichtlichen Zuständigkeitsregelung verteilt.

II. pp.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

Herrn OStA. Fellc

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
140 gen 258/61

Berlin 21, den 15. Mai 1972

P r o t o k o l l

über die Abteilungsleiter-Besprechung vom 8. Mai 1972

Anwesend waren:

Der Behördenleiter,
sein ständiger Vertreter,
Erster Oberstaatsanwalt S c h ü n k e /Amtsanwaltschaft,
die Abteilungsleiter,
mit Ausnahme der Abteilungsleiter IV bis VII und XI sowie des Leiters der Verwaltungsabteilung, für die als Vertreter die Ersten Staatsanwälte G a s t , W e n g e l , S t e g l i c h , Dr. P e t e r s (zugleich als Protokollführer) und P i e t s c h erschienen waren.

1. Zur Vermeidung zusätzlicher Verwaltungsarbeit werden die Dezernenten gebeten, die Generalienhefte sorgfältig zu führen, insbesondere Nachträge ordnungsgemäß zu vermerken und abzuheften.

   - 141 gen 259/58 -

2. Von den Geschäftsverteilungsplänen der Abteilungen soll je eine Durchschrift dem Gruppenleiter und der Verwaltung zugeleitet werden.

   - 326 gen 1 (130/72) -

3. Anklageentwürfe, die zu den Handakten genommen werden, sollen bereits grundsätzlich vom Verfasser abgezeichnet sein. Es wird jedoch für zweckmäßig gehalten, erforderlich werdende Ergänzungen auf einem lose angehefteten Zettel zu vermerken. Der bei Anklageerhebung zuständige Dezernent hat den Anklageentwurf - insbesondere auch auf formelle Vollständigkeit - vor Absendung zu überprüfen.

Soweit der Anklageverfasser bei Anklageerhebung nicht mehr im Dienst ist, soll der zuständige Dezernent die Anklageabschrift erneut zeichnen.

- 411 gen 104/69 -

4. Die Frage, ob die Zuleitung von Abschriften der von der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht auf Beschwerden getroffenen Entscheidungen vorab erforderlich ist, soll mit dem Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht erörtert werden.

   - 141 gen 0 (254/72) -

5. Die Kriminalpolizei hat angekündigt, daß in den kommenden Monaten wegen Arbeitsüberlastung in zahlreichen Fällen eine zügige Bearbeitung nicht möglich und eine Zurückstellung von Verfahren notwendig werden wird.

   Fälle, die deshalb von der Kriminalpolizei zurückgeschickt werden, sollen daraufhin überprüft werden, ob eine Zurückstellung der Ermittlung vertretbar ist. Soweit dies nicht der Fall ist, soll in geeigneter Weise auf zügige Fortführung der Ermittlungen hingewirkt werden.

   - 47 gen 374/70 -

6. Die Geschäftsstellenleiter haben beschwerdefähige Entscheidungen <u>ausnahmslos</u> dem zuständigen Abteilungsleiter bzw. dem Leiter der Vollstreckungsabteilung (Ia) mit Zustellungsvermerk vorzulegen.

   - 41 gen 64/54 -

7. Sofern die Staatsanwaltschaft die Information der Presse in besonderen Fällen ausnahmsweise sich selbst vorbehält (vgl. Nr. 3 des Protokolls vom 13./23. März 1972), soll fernmündlich auch der Leiter der Abteilung IV der Senatsverwaltung für Justiz sowie die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht unterrichtet werden.

   - 47 gen 289/71 -

8. Erster Oberstaatsanwalt V ö l z unterrichtete die Anwesenden über einen Vortrag des Senators für Justiz, insbesondere über dessen Auffassung, daß durch die Verlagerung der Zuständigkeit in ca. 40.000 Fällen von der Staatsanwaltschaft zur Amtsanwaltschaft keine wesentliche Entlastung der Staatsanwaltschaft eingetreten sei.

   - 326 gen 1 (108/70) -

9. Allgemein ist festgestellt worden, daß sich die Fälle häufen, in denen abweichend von den Anträgen der Staatsanwaltschaft Ermittlungsverfahren vor dem Einzelrichter statt vor dem Schöffenrichter eröffnet werden.

   Es liegt eine Entscheidung der 5. großen Strafkammer vom 23. Februar 1972 - 60 Js 1163/71 - vor, durch die eine sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft als unbegründet zurückgewiesen wurde.

   In geeigneten Fällen soll weiterhin sofortige Beschwerde u.a. auch unter Hinweis auf die OrgStA eingelegt werden.

   Sofern Eröffnung vor dem Einzelrichter erfolgt, ist für das weitere Verfahren grundsätzlich die Amtsanwaltschaft - auch verwaltungsmäßig - zuständig.

   In besonderen Fällen kann jedoch der Dezernent der Staatsanwaltschaft die weitere Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaft - einschließlich Sitzungsvertretung - verfügen. In diesen Fällen wird der Vorgang bei der Staatsanwaltschaft weitergeführt.

   - 411 gen 195/72 -

10. In den im Wirtschaftsdezernat (1 Wi) bearbeiteten Fällen wird mehr als in anderen Dezernaten vorab die Möglichkeit einer Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 StPO geprüft. Die Sitzungsvertreter sollen daher grundsätzlich in der Hauptverhandlung einer Vertagung mit dem Ziel der Einstellung gemäß § 153 StPO widersprechen, wenn nicht ganz besondere <u>neue</u> Tatsachen Veranlassung zu einer erneuten Erörterung gemäß § 153 StPO geben.

    - 41 gen 92/67 -

11. Bei der Einstellung von Ermittlungsverfahren unter Auferlegung einer Geldbuße soll die Bestimmung des Empfängers der Bußzahlung dem Gericht überlassen bleiben.

- 41 gen 494/56 -

12. Ein Kolloquium zwischen erfahrenen Staatsanwälten einerseits und jüngeren Kollegen der Staatsanwaltschaft andererseits über die Gestaltung des Plädoyers wird für zweckmäßig gehalten.

13. Die Zeugnisse für Gerichtsassessoren erstellt der zuständige Abteilungsleiter. Der Gruppenleiter kann diese Zeugnisse mit Zusätzen versehen. Dem Gruppenleiter ist während der Ausbildung des Gerichtsassessors geeignetes Material zur Verfügung zu stellen. Die Zeugnisse werden künftig vom Behördenleiter in das Schlußzeugnis unverändert übernommen.

- 220 gen 0 (268/71)-

14. Die Bearbeitung der Anwaltssachen in den einzelnen Abteilungen obliegt grundsätzlich dem ständigen Vertreter des Abteilungsleiters.

- 32a gen 144/50 -

15. In den Fällen, in denen an einer Entscheidung ein besonderes Interesse der vorgesetzten Behörden erkennbar ist, soll vor der Herbeiführung der Entscheidung berichtet werden.

- 143 gen 53/58 -

16. Verfahren, in denen von Behörden Anträge oder von Beamten Bitten vorgetragen werden, die als Versagung der Mitwirkung an der Aufklärung von strafbaren Handlungen gedeutet werden könnten (z.B. die Bitte von Behörden, bestimmte Zeugen über bestimmte Vorgänge

nicht zu hören), sind dem Behördenleiter zur Kenntnisnahme vorzulegen.

- 204 gen 411/61 -

17. Einwirkungsmöglichkeiten auf das äußere Erscheinungsbild der Geschäftsstellenverwalter und der Referendare wurden erörtert.

- 222 gen 0 -

18. Im Hinblick auf die geplante intensivere Referendarausbildung werden die Gruppenleiter in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern geeignete Staatsanwälte als Referendarausbilder benennen.

- 222 gen 0; 326 gen 1 (130/72) -

19. Die Tätigkeit des Kammergerichtsrats S c h e r t z sowie seiner Mitarbeiter in der Behörde wurde erörtert.

- 51 gen 216/69 -

Dr. Dehnicke

Beglaubigt
Reinhard
Justizangestellte

Der Landgerichtspräsident

1 Berlin 10 (Charlbg.), den 17. Mai 1972
Tegeler Weg 17 - 20
Fernruf (Vermittlg.): 3 80 41
Durchwahl: 38 04
innerbetrieblich (973) } u. App.-Nr. 215 (235)

3204 E^{I}-A. 1/72

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.Hd.v.Herrn OStA S e l l e
1 Berlin 21, Wilsnacker Str.



Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1972;
hier: Ergänzungsrichter in der Strafsache gegen Zeller u.a.

1 Anlage

Anbei übersende ich einen Abdruck des Präsidialbeschlusses zu I. vom 17.5.1972 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt:
Justizangestellte

3101 - A.2 (Bd.21)

Präsidialbeschluß vom 17. Mai 1972

I.

Aus Anlaß

der Anordnung
des stellvertretenden Vorsitzenden
der 11. großen Strafkammer vom
9.5.1972 in der Strafsache gegen
Z e l l e r u.a. - 511 108/71 -
betreffend die Heranziehung
eines Ergänzungsrichters

wird gemäß § 192 Abs. 2 GVG angeordnet:

Zum Ergänzungsrichter in der
Strafsache gegen Z e l l e r u.a.
wird

LGRat S c h a c h

bestimmt.

II. pp.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

Der Landgerichtspräsident

3204 E I-A. 1/72

1 Berlin 10 (Charlbg.), den 31. Mai 1972
Tegeler Weg 17 - 20
Fernruf (Vermittlg.): 3 80 41
Durchwahl: 38 04
innerbetrieblich (973) } u. App.-Nr. 215 (235)

JUSTIZGEBÄUDE 12-6-72 14-17 4. BERLIN-MOABIT
3. JUNI 1972

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.Hd.Herrn OStA S e l l e
1 Berlin 21, Wilsnacker Str.

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1972;
hier: Ergänzungsrichter in der Strafsache
gegen Mährländer u.a.

1 Anlage

Anbei übersende ich einen Abdruck des Präsidialbeschlusses vom 31.5.1972 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt:
Justizangestellte

3101 - A.2 (Bd.21)

Präsidialbeschluß vom 31. Mai 1972

Aus Anlaß

der Anordnung
des Vorsitzenden der
4. großen Strafkammer vom
24.5.1972 in der Strafsache
gegen Mährländer u.a. -
504 - 116/71 - betreffend
die Heranziehung eines
Ergänzungsrichters

wird gemäß § 192 Abs. 2 GVG angeordnet:

Zum Ergänzungsrichter in der
Strafsache gegen M ä h r l ä n d e r u.a.
wird

Frau GAss'in Z i m m e r m a n n

bestimmt.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

Der Landgerichtspräsident

3204 E^{I} - A. 1/72

1 Berlin 10 (Charlbg.), den 20. Juni 1972
Tegeler Weg 17 - 20
Fernruf (Vermittlg.): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 u. App.-Nr. 215 (235)
innerbetrieblich (973)



An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.Hd.v.Herrn OStA S e l l e
1 B e r l i n 21
Wilsnacker Str.

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1972;
hier: Änderung der Arbeitsgebiete
in den Zivilkammern 3, 4, 5, 6, 8, 13,
14, 20, 21, 22, 23, 26

1 Anlage

Anbei übersende ich einen Abdruck des Präsidialbeschlusses vom 14.6. 1972 (Anlage 4) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt:
Justizangestellte

3101 - A.2 (Bd.21)

Anlage 4

(Präsidialbeschluß vom 14.Juni 1972)

Beyer Pohler

Aus Anlaß

a) der Errichtung einer weiteren Referendarausbildungskammer (ZK 26);

b) des Belastungsausgleichs

wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1972 - 2.Abschnitt Teil 1 I A - mit Wirkung vom 15.Juli 1972 wie folgt geändert :

I.

Zivilkammer	Arbeitsgebiet
3	mit d. Buchstaben Bei - Bt
4	mit d. Buchstaben A, D, Tu - Tz, U
5	mit d. Buchstaben F, Te - Tt
6	mit d. Buchstaben Ha - Hn, V
8	mit d. Buchstaben W
13	mit d. Buchstaben J, S (ohne Sch u. St), Za - Zh
14	mit d. Buchstaben Q, Sch, Ta - Td, X, Y

Zivilkammer	Arbeitsgebiet
20	mit d. Buchstaben G
21	mit d. Buchstaben I, N, Pa - Pn
22	mit d. Buchstaben Me - Mz, Zi - Zz
23	mit d. Buchstaben Ba - Beh, Ho - Hz, Lu - Lz
26	mit d. Buchstaben C, Ma - Md, Po - Pz

II. Übergangsbestimmungen

Eine Abgabe der bis zum 14. Juli 1972 bei den bis zu diesem Zeitpunkt zuständigen Kammern eingegangenen Sachen an die ab 15. Juli 1972 zuständigen Kammern findet nicht statt.

Der Landgerichtspräsident

1 Berlin 10 (Charlbg.), den 20. Juni 1972
Tegeler Weg 17 - 20
Fernruf (Vermittlg.): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } u. App.-Nr. 215 (235)
Innerbetrieblich (973)

JUSTIZBEHÖRDEN 23.-6.72 12-14 4 BERLIN-MOABIT

3204 E^I - A. 1/72

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.Hd.v.Herrn OStA S e l l e
1 B e r l i n 21
Wilsnacker Str.

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1972;
hier: Ergänzung des Präsidialbeschlusses vom 2.2.1972 (Anlage 1)

1 Anlage

Anbei übersende ich einen Abdruck des Präsidialbeschlusses vom 14.6.1972 (Anlage 5) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt:
Justizangestellte

3101 - A.2 (Bd.21)

Anlage 5

(Präsidialbeschluß vom 14.Juni 1972)

Beyer Pohler

Der Präsidialbeschluß vom 2. Februar 1972 (Anlage 1) betreffend die Bildung von Ferienkammern im Geschäftsjahr 1972 wird wie folgt ergänzt :

Das Arbeitsgebiet der mit Wirkung vom 15. Juli 1972 neu errichteten Zivilkammer 26 wird

von der Ferien-Zivilkammer 9

bearbeitet.

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
53 gen 438/58

Berlin 21, den 29. Mai 1972

Betrifft: Sicherung und Bewachung des Kriminalgerichts

Der Amtsgerichtspräsident, der für die Sicherung und Bewachung des Kriminalgerichts verantwortlich ist, hat im Hinblick auf Ereignisse der letzten Woche in Westdeutschland verstärkte Personenkontrollen im Gebäude des Kriminalgerichts angeordnet. Dazu gehört u.a., daß Personen, die das Gebäude betreten, von Kontrollbeamten gebeten werden, ihre Personal- oder Dienstausweise, gegebenenfalls Ladungsschreiben o.ä. vorzuzeigen.

Ich bitte deshalb erneut, während des Dienstes stets den Dienstausweis bei sich zu führen und ihn den Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Ich gehe davon aus, daß diesen unerläßlichen Sicherungsmaßnahmen das notwendige Verständnis entgegengebracht wird.

Dr. Dehnicke

Beglaubigt
Justizangestellte

1. JUNI 1972

Herrn
OStA. S e l l e

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe
an die Dezernenten und Rechtspfleger.

R

Herrn OStA. Selle

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
140 gen 258/61

Berlin 21, den 7. Juni 1972

P r o t o k o l l

über die Abteilungsleiter-Besprechung vom 5. Juni 1972

Anwesend waren:

Der Behördenleiter,
sein ständiger Vertreter,
Erster Oberstaatsanwalt S c h ü n k e /Amtsanwaltschaft,
die Abteilungsleiter,
mit Ausnahme des Abteilungsleiters VII, der von Erstem Staatsanwalt Dr. P e t e r s vertreten wurde.

Ferner nahmen
Senatsrat T r e p p e (Senator für Justiz) und
Oberstaatsanwalt G r o ß (Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht)

teil.

1. Gemeinsames Namensverzeichnis (Zentralkartei)

Nach den bisherigen Erfahrungen der Karteiführerin betreffen etwa 20 - 25 % der Neueingänge Beschuldigte, die bereits wegen anderer Ermittlungsverfahren in der Kartei verzeichnet sind. Stichproben haben ergeben, daß die Verfahren gegen denselben Beschuldigten auf die Meldung der Zentralkartei hin miteinander verbunden wurden, soweit dies möglich war und zweckmäßig erschien. Um weitere Erkenntnisse über die Effektivität der Kartei und Verbesserungsmöglichkeiten zu sammeln, wurden die Abteilungsleiter gebeten, die Dezernenten über die bisherigen Erfahrungen zu befragen und auf der nächsten Abteilungsleiter-Besprechung darüber zu berichten.

- 128 gen 478/69 -

2. Dienstliche Beurteilungen der Richter

Die AV des Senators für Justiz über die dienstliche Beurteilung der Richter vom 5. Januar 1972 - Just 2200 - I/B 4 - ist im Amtsblatt für Berlin vom 21. Januar 1972 (S. 89) veröffentlicht. Abweichend von der zunächst vorgesehenen Fassung, die den Abteilungsleitern zugeleitet worden ist, enthält § 7 Abs. 5 folgende Bewertungsstufen für das Gesamturteil:

hervorragend
übertrifft erheblich die Anforderungen
übertrifft teilweise erheblich die Anforderungen
übertrifft teilweise die Anforderungen
entspricht den Anforderungen
entspricht nicht den Anforderungen.

Diese Bewertungen sind bei der Beurteilung der Gerichtsassessoren zugrunde zu legen.

- 220 gen 0 (268/71) -

3. Besoldung der Richter und Staatsanwälte

Senatsrat T r e p p e berichtete über den gegenwärtigen Stand der Schaffung einer besonderen Besoldungsordnung für Richter und Staatsanwälte. Anschließend wurden die vermutlichen Auswirkungen der geplanten Besoldungsreform auf die Staatsanwälte und die Staatsanwaltschaften im allgemeinen und die Behörde im besonderen erörtert.

- 210 gen 659/70 -

Dr. Dehnicke

Beglaubigt
Justizangestellte

R

RStA

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
326 gen 2

Berlin, den 30. Juni 1972

Betrifft: Änderung des Geschäftsverteilungsplans 1972

Mit Wirkung vom 1. Juli 1972 werden die Strafsachen gegen Ausländer, Staatenlose und Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit (soweit nicht andere Fachdezernate zuständig sind) wie folgt bearbeitet:

1 Ald Buchstaben A - K
2 Ald Buchstabend L - Z.

Beide Geschäftsstellen befinden sich ab

4. Juli 1972 im Zimmer 833.

Geschäftsstellenverwalter: 1 Ald Justizassistentin
W r u c k

2 Ald Justizobersekretär
K o i tzs c h.

Fernsprechanschlüsse:

1 Ald App. Nr. 242
2 Ald App. Nr. 361

Die bisherigen 1 Ald-Sachen werden wie folgt abgewickelt:

Endziffern 1 - 5 von 1 Ald
" 6 - 0 " 2 Ald.

Dr. Dehnicke

Beglaubigt
Kanow
Justizangestellte

Der Landgerichtspräsident

3204 E^{I}-A. 1/72

1 Berlin 10 (Charlbg.), den 10. Juli 1972
Tegeler Weg 17 - 20
Fernruf (Vermittlg.): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } u. App.-Nr. 215 (235)
innerbetrieblich (973)



An den
Gen.StA. b.d.Kammergericht
z.Hd.v.Herrn Oberstaatsanwalt Selle

1 Berlin 21
Wilsnacker Straße

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1972
hier: Änderung der Arbeitsgebiete
in den Strafkammern
31, 32, 35 und 36

1 Anlage

Anbei übersende ich einen Abdruck des Präsidialbeschlusses vom 10. 7. 1972 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.

P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt:
Justizangestellte

3101 - A.2 (Bd.21)

Präsidialbeschluß vom 10. Juli 1972

Wegen

Überlastung der kleinen Strafkammern 32 und 35

und zum Zwecke des Belastungsausgleichs wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1972, 5.Abschnitt, Teil 1, II. wie folgt geändert:

I.	kl.Strafkammer	Arbeitsgebiet
	31	Sondergebiet: a) unverändert b) unverändert zu a) und b): aus d.Buchstaben Fa - Fh, H, K, N, Po - Pz, R, U, V, X - Z
	32	1.) Buchstaben: J, M, N, P, S, Sch, St, T, U, W 2.) Sondergebiet: unverändert

kl.Strafkammer	Arbeitsgebiet
35	1.) Buchstaben: unverändert 2.) Sondergebiete: a) unverändert b) unverändert zu a) und b) aus d.Buchstaben B, D, E, Sch c) unverändert d) unverändert
36	1.) Buchstaben: E - G, I 2.) Sondergebiete: a) unverändert b) unverändert zu a) und b) aus d.Buchstaben A, C, Fi - Fz, G, I, L, O, Pa - Pn, Q, S

II. Übergangsbestimmungen

Eine Abgabe der bis zum 14.7.1972 bei den bis zu diesem Zeitpunkt zuständigen Kammern eingegangenen Sachen an die ab 15.7.1972 zuständigen Kammern findet nicht statt.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

OStA Celle

3101 - A 1 (Sdh. 1972) AG

P r ä s i d i a l b e s c h l u ß

14. Geschäftsplanänderung des Amtsgerichts Tiergarten für 1972

Aus Anlaß

der Überlastung des Richters der Abteilung 264

wird der Geschäftsplan des Amtsgerichts Tiergarten für 1972, Besonderer Teil (Seite 32), gemäß § 22 b Abs. II GVG mit Wirkung vom 16. August 1972 wie folgt geändert:

Abt.	Sachgebiet
263	Buschn - Ehriz
264	Ehrka - Franke, U.
265	a) Franke, V. - Grab b) unverändert

Hinsichtlich der Weiterbearbeitung der eingegangenen Sachen wird auf die Bestimmungen des Allgemeinen Teils unter C., 3. Abschnitt (Seite 14) hingewiesen.

Zugleich wird der Geschäftsplan des Amtsgerichts Tiergarten für 1972 dahin berichtigt, daß es im Besonderen Teil, unter Abschnitt E. I. Nr. 4 (Seite 41) statt "Verfahren gemäß §§ 63 u. 64 AGRJWG, § 4 FreihEntzG" heißen muß:

"Verfahren gemäß §§ 50 u. 51 AGJWG, § 4 FreihEntzG"

Berlin 21, den 28. Juli 1972

P r ä s i d i u m

des Amtsgerichts Tiergarten

Dr. Münn ..... Huck ..... Kittel ..... Berlin .....

Arend ..... Ehlitt ..... Piglosiewicz ..... Staege .....

Wehnelt ..... Classe .....

Ga.

Der Landgerichtspräsident

3204 E I -A. 1/72

1 Berlin 10 (Charlbg.), den 28. August 1972
Tegeler Weg 17 - 20
Fernruf (Vermittlg.): 3 80 41
Durchwahl: 38 04
Innerbetrieblich (973) } u. App.-Nr. 215 (235)

LANDGERICHT BERLIN
29.-8.72 12-14
4.
BERLIN-MOABIT
30. AUG. 1972

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.Hd.Herrn OStA Selle

1 Berlin 21, Wilsnacker Str.

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1972;
hier: Änderung der Arbeitsgebiete in den Strafkammern 7 und 9

1 Anlage

Anbei übersende ich einen Abdruck des Präsidialbeschlusses vom 28.8.1972 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt:
Justizangestellte

3101 - A.2 (Bd.21)

Präsidialbeschluß vom 28. August 1972

Aus Anlaß

der Überlastung der Strafkammer 9

und des dadurch erforderlichen Belastungsausgleichs wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1972 - 5. Abschnitt, Teil 1, I - wie folgt geändert:

Die bei der Strafkammer 9 im September 1972 eingehenden neuen Sachen gehen auf die Strafkammer 7 über.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

RSHG

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Berlin 21, den 28. August 1972

326 gen 2

Betrifft: Geschäftsverteilungsplan 1972
5 Anlagen

Mit Wirkung vom 1. September 1972 treten folgende Änderungen ein:

1. die Dezernate 1 und 2 P sind zuständig für

   a) erpresserische Freiheitsberaubung und Geiselnahme (§§ 239 a und b StGB) mit politischem Hintergrund,

   b) Flugzeugentführung (§ 316 c StGB);

2. das Dezernat 1 Kap ist zuständig für
   erpresserische Freiheitsberaubung und Geiselnahme (§§ 239 a und b StGB), soweit nicht die Dezernate 1 und 2 P zuständig sind;

3. die Dezernate 1 bis 5 Ju sind für Jugendschutzsachen nach § 239 a StGB nicht mehr zuständig; jedoch bearbeiten sie Jugendschutzsachen nach § 236 StGB;

4. die Dezernate 1 bis 3 Ve sind für Straftaten gegen den Luftverkehr (§ 316 c StGB) nicht mehr zuständig.

Die beigefügten 5 Deckblätter bitte ich an den entsprechenden Stellen in den Ihnen übersandten Geschäftsverteilungsplan 1972 einzukleben.

Dr. Dehnicke

Beglaubigt
Regenhard
Justizangestellte

Der Landgerichtspräsident

1 Berlin 10 (Charlbg.), den 11. September 1972
Tegeler Weg 17 - 20
Fernruf (Vermittlg.): 3 80 41
Durchwahl: 38 04
innerbetrieblich (973) } u. App.-Nr. 215 (235)

3204 E^{I}-A. 1/72

An den
Generalstaatsanwalt bei dem
Kammergericht
z.Hd.v.Herrn OStA S e l l e
1 B e r l i n 21, Wilsnacker Str.

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1972;
hier: Änderung der Arbeitsgebiete in den
Strafkammern 2, 4, 8, 17

4 Anlagen

Anbei übersende ich je einen Abdruck des Präsidialbeschlusses vom 8.9.1972(Anlagen 1, 5-7) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt:
Justizangestellte

3101-A.2 (Bd.21)

Anlage 1
(Präsidialbeschluß vom 8. September 1972)
Beyer Pohler

Aus Anlaß

der Überlastung der Strafkammern 2 und 4

und des dadurch erforderlichen Belastungsausgleichs wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1972 -5. Abschnitt, Teil 1, I- mit Wirkung vom 16. September 1972 wie folgt geändert:

I.	Strafkammer	Arbeitsgebiet
	2	Sondergebiet: Sachen, für die gemäß § 74 a GVG i.V. mit Artikel 9 Abs. 2 des Achten Strafrechtsänderungsges. eine Sonderstrafkammer d.Landgerichts zuständig ist;
	17	1.) Buchstaben: C, D, Gp - Gz 2.) Sondergebiet: a) Strafsachen auf Grund d. Gesetzes üb.d.Verschleppung v.Personen v.12.9.49 (VOBl.I S.331)u.d.Ges.zum Schutze d.persönl.Freiheit v.14.6.51 (GVBl.S.417), b) Zuwiderhandlungen geg.d. Bestimmungen üb.die illegale Propaganda, insbes.VO Nr.501 v.11.9.1950 (VOBl.I S.466) i.Verbdg.mit der VO Nr.504 d.All.Kdtr.v.19.12.1950 (VOBl.1951 I S. 53), c) Zuwiderhandlungen geg.d. Kontrollratsges.Nr.8 v. 30.11.1945 (VOBl.S.158), d) Zuwiderhandlungen geg.die VO Nr. 511 d.All.Kdtr.v. 15.10.1951 (GVBl.S.1112),

Strafkammer	Arbeitsgebiet
noch 17	e) Zuwiderhandlungen geg. d.Ges.über die Befriedung d.Tagungsortes d.Abgeordnetenhauses von Berlin in d.Fassung v.30.10.1952 (GVBl.S.1064), f) Zuwiderhandlungen gegen d.Ges.über die Vereins- u.Versammlungsfreiheit v.29.9.1950 (VOBl.I S.442), g) Entscheidungen nach dem Gesetz zur Wiedergutmachg.nationalsozialistischen Unrechts auf d. Gebiete d.Strafrechts v. 5.1.1951 (VOBl.I S. 31).

II. Übergangsvorschriften

Ab 15. September 1972 werden alle Neueingänge nach der vorstehenden Zuständigkeitsregelung verteilt. Es gehen ferner mit Ablauf des 15. September 1972 auf die Strafkammer 17 über:

Die bei der Strafkammer 2 am 15. September 1972 anhängigen Sachen, in denen kein Termin ansteht - mit Ausnahme der Sachen, für die die Strafkammer 2 auch noch nach dem 16. September 1972 geschäftsplanmäßig weiterhin zuständig ist -.

III. Die bei der Strafkammer 4 in der Zeit vom 15. September bis 14. Oktober 1972 eingehenden neuen Sachen gehen auf die Strafkammer 8 über.

3101-A.2 (Bd.21)

Anlage 5
(Präsidialbeschluß vom 8.September 1972)
Beyer Pohler

Aus Anlaß

der Anordnung
des Vorsitzenden der 2. Ferien-
strafkammer vom 18.7.1972 in der
Strafsache gegen Dr. Hastenrath u.a.
- 502 - 50/70 - betreffend die
Heranziehung eines Ergänzungs-
richters

wird gemäß § 192 Abs. 2 GVG angeordnet:

Zum Ergänzungsrichter
in der Strafsache gegen
Dr. Hastenrath u.a.
wird

Frau LGRätin S c h r ö d e r , Margarete,

bestimmt.

3101-A.2 (84.21)

Anlage 6
(Präsidialbeschluß vom 8. September 1972)
Beyer Pohler

Aus Anlaß

der Bestellung
des LGDirektors Heinze
zum Vorsitzenden des
Schwurgerichts

wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin
- 5. Abschnitt, Teil 6 - für den Rest des Geschäftsjahres 1972 wie folgt geändert:

Zum Untersuchungsrichter
wird bestellt
mit Wirkung vom 16. September 1972:

LGDirektor L i n z .

3101-A.2 (Bd.21)

Anlage 7
(Präsidialbeschluß vom 8.September 1972)
Beyer Pohler

Aus Anlaß

der Anordnung
des Landgerichtspräsidenten
gem. § 87 GVG für die Zeit
vom 20.9. bis 3.11. und
8.11. bis 22.12.1972
zusätzliche Tagungen des
Schwurgerichts stattfinden
zu lassen

wird hinsichtlich der richterlichen Besetzung bestimmt:

Zu Beisitzern werden bestellt:

LGRat G r o ß

GAss'in v. W i s s e l

Zu Vertretern der Beisitzer werden bestimmt:

Für LGRat G r o ß
LGRat Dr. D i e t r i c h

für GAss'in v. W i s s e l
LGRätin S c h m i d t , Petra

Zum Vertreter des Vorsitzenden wird bestimmt:

a) Für die 15. Tagung
LGDirektor H a l b e d e l

b) für die 16. Tagung
LGDirektor T a u b e r t

Der Landgerichtspräsident

3204 E^{I}-A. 1/72

1 Berlin 10 - Charlottenburg, den 11. September 1972
Tegeler Weg 17-20
Fernruf (Vermittlg.): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } und App.- Nr. 215 (235)
innerbetrieblich: (973) }

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.Hd.v.OStA S e l l e

1 B e r l i n 21
Wilsnacker Str.

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts für 1972;
hier: Errichtung der Zivilkammer 26 und der Strafkammer 17

2 Anlagen

Anbei übersende ich Abdrucke der

a) Seite 18 a des Geschäftsplans des Landgerichts Berlin betreffend die Neuerrichtung der Zivilkammer 26 mit Wirkung vom 15.7. und

b) Seite 75 a des Geschäftsplans des Landgerichts Berlin betreffend die Neuerrichtung der Strafkammer 17 mit Wirkung vom 16.9.1972

mit der Bitte, die Einheftung in die dort befindlichen Stücke des Geschäftsplans veranlassen zu wollen.

I.A.
P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt:
Justizangestellte

Zivil-kammer	Arbeitsgebiet	Besetzung	Sitzungstage/Saal Kamm.	Einz. Richt.	Gesch. Stelle Zimmer
26	mit d.Buchstaben C, Ma - Md, Po - Pz	LGDir.Kusch LGRat Beyer, Klaus LGRat Schlenger * LGRat Beyer, Klaus	Mi. 105	Di. 155 Fr. 120	23

* regelm.Vertreter d.Vorsitzenden

Straf-kammer	Arbeitsgebiet	Besetzung	Sitzungs-tage/Saal		Gesch. Stelle Zimmer
17	1.) Buchstaben: C, D, Gp - Gz 2.) Sondergebiet: a)Strafsachen auf Grund d.Gesetzes üb.d.Verschleppung v.Personen v. 12.9.49 (VOBl.I S.331)u.d.Ges.zum Schutze d.persönl. Freiheit v.14.6.51 (GVBl.S.417), b)Zuwiderhandlungen geg.d.Bestimmungen üb.die illegale Propaganda,insbes. VO Nr.501 v.11.9. 1950 (VOBl.I S.466)i.Verbdg.mit der VO Nr.504 d. All.Kdtr.v.19.12. 1950 (VOBl.1951 I S.53), c)Zuwiderhandlungen geg.d.Kontrollrats-ges.Nr.8 v.30.11. 1945 (VOBl.S.158), d)Zuwiderhandlungen geg.die VO Nr.511 d.All.Kdtr.v. 15.10.1951 (GVBl. S.1112), e)Zuwiderhandlungen geg.d.Ges.über die Befriedung d. Tagungsortes d. Abgeordnetenhauses von Berlin in d. Fassung v.30.10.1952 (GVBl.S.1064), f)Zuwiderhandlungen geg.d.Ges.über die Vereins-u.Ver-sammlungsfreiheit v.29.9.1950 (VOBl.I S.442), g)Entscheidungen nach dem Gesetz zur Wieder-gutmachg.nationalsoziali-stischen Unrechts auf d. Gebiete d.Strafrechts v.5.1.1951 (VOBl.I S.31).	LGDir.Müller, H.-R. LGRat Bauer GAss. Dr.Wolfgramm * LGRat Bauer	Mi. Fr.	606	428

* regelm.Vertreter d.Vorsitzenden

Der Landgerichtspräsident

1 Berlin 10 (Charlbg.), den 11. September 1972
Tegeler Weg 17 - 20
Fernruf (Vermittlg.): 3 80 41
Durchwahl: 38 04
innerbetrieblich (973) } u. App.-Nr. 215 (235)

3204 E^{I}-A.1/72

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.Hd.v.Herrn OStA S e l l e

1 B e r l i n 21
Wilsnacker Str.

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1972;
hier: Änderung der Arbeitsgebiete in den Zivilkammern 53, 55, 141, 142, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155

5 Anlagen

Anbei übersende ich je einen Abdruck des Präsidialbeschlusses vom 8.9.1972 (Anlagen 2-3 und 10-11) nebst eines entsprechenden Zusatzes mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt:
Justizangestellte

DER LANDGERICHTSPRÄSIDENT
3204 E^{I}-A. 1/72

1 Berlin 10, den 11. Sept. 1972
Tegeler Weg 17-20
App. 215 (235)

An die
Zivilkammer _____
_____

-Zur Vorlage an Richter, Büroleiter u. Registratoren-

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1972;
hier: Änderung der Arbeitsgebiete in den Zivilkammern 53, 55, 141, 142, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155

Bezug: Präsidialbeschluß vom 8.9.1972 (Anlagen 2, 3, 10 und 11)

4 Anlagen

Anbei übersende ich je einen Abdruck des Präsidialbeschlusses vom 8.9.1972 (Anlagen 2-3 und 10-11) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berichtigung des dortigen Geschäftsplanes.

Den nachfolgenden Zivilkammern stelle ich anderweit folgende Sitzungstage und Sitzungssäle zur Verfügung:

1.) Ab 16.9.1972 erhalten:

a) Die Zivilkammer 154 die Sitzungstage und Sitzungssäle der Zivilkammer 142;

b) die Zivilkammer 155 die Sitzungstage und Sitzungssäle der Zivilkammer 146.

2.) Ab 1.10.1972

erhält die Zivilkammer 148 die Sitzungstage und Sitzungssäle der Zivilkammer 151.

Es haben demnach Sitzung:

a) Zivilkammern 142/154	Mo. Mi.	Saal 104 a " 104 a.
b) Zivilkammern 146/155	Mi. Fr.	Saal 103 " 203.
c) Zivilkammern 151/148	Di. Fr.	Saal 204 " 204.
d) Zivilkammern 150/144/143	Di. Do.	Saal 305 " 305.

Den Geschäftsstellen der nachfolgenden Zivilkammern werden folgende Zimmer zur Verfügung gestellt:

a) 142/154	Zimmer 205
b) 146/155	" 105 a
c) 150/144/143	" 205
d) 151/148	" 105 a.

I.A.
P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt:
[illegible]
Justizangestellte

3101-A.2 (Bd.21)

Anlage 2

(Präsidialbeschluß vom 8.September 1972)

Beyer Pohler

Aus Anlaß

des weiteren Rückganges der Eingänge in Wiedergutmachungssachen

und zum Zwecke des Belastungsausgleichs

wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1972 - 2. Abschnitt, Teil 1, IV - wie folgt geändert:

I. Die Zivilkammern (WGKn) 141, 145, 147 und 152 werden mit Ablauf des 15. September 1972, die Zivilkammern (WGKn) 149 und 153 mit Ablauf des 30. September 1972 aufgelöst.

II. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1972:

Zivilkammer	Arbeitsgebiet
148	Die am 30. September 1972 noch anhängigen Rückerstattungssachen
150	b) mit d. Buchstaben A, E, J, K, R, S, St

III. Es gehen über

a) die bei den Zivilkammern (WGKn) 141, 145 und 147 am 15. September 1972 anhängigen Sachen auf die Zivilkammer (WGK) 154,

b) die bei der Zivilkammer (WGK) 152 am 15. September 1972 anhängigen Sachen auf die Zivilkammer (WGK) 155,

c) die bei den Zivilkammern (WGKn) 149 und 153 am 30. September 1972 anhängigen Sachen auf die Zivilkammer (WGK) 148.

2101-A.2 (Bd.21)

Anlage 3
(Präsidialbeschluß vom 8. September 1972)
Beyer Pohler

Aus Anlaß

der Überlastung der Zivilkammer 53

und zum Zwecke des Belastungsausgleichs wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1972 - 2. Abschnitt, Teil 1, II - mit Wirkung vom 16. September 1972 wie folgt geändert:

I.	Zivilkammer	Arbeitsgebiet
	53	a) Schöneberg, Tempelhof-Kreuzberg; b) Berufungen u. Beschwerden in Gebührensachen von Rechtsanwälten u. Rechtsbeiständen gegen Entscheidungen sämtlicher Amtsgerichte; c) Ehesachen mit d. Buchstaben D
	55	a) Charlottenburg -soweit nicht die Zivilkammer 52 zuständig ist-, Lichterfelde -soweit nicht die Zivilkammer 54 zuständig ist-, Neukölln; b) Ehesachen mit d. Buchstaben T, Zi - Zz

II. Eine Abgabe der bis zum 15. September 1972 bei der Zivilkammer 53 eingegangenen Sachen an die ab 16. September 1972 zuständige Zivilkammer 55 findet nicht statt.

3101-A.2 (Bd.21)

Anlage 10
(Präsidialbeschluß vom 8. September 1972)
Beyer Pohler

Aus Anlaß

der bereits erfolgten
Errichtung der
Zivilkammer 26

wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin
- 2. Abschnitt, Teil 2 I 2 - mit Wirkung vom
16. September 1972 wie folgt geändert:

Es werden vertreten:
Beisitzer ZK 26
durch Beisitzer ZK 14;

Beisitzer ZK 8
durch Beisitzer ZK 26.

3101-A.2 (Bd.21)

Anlage 11
(Präsidialbeschluß vom 8.September 1972)
Beyer Pohler

Aus Anlaß

der organisatorischen Änderungen
auf dem Gebiet der Wiedergutmachung

wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1972 - 2. Abschnitt, Teil 1 VII 1 b - dahin geändert, daß folgende Kammern im Geschäftsbereich Am Karlsbad zur Kammer vom Tagesdienst zusätzlich an folgenden Tagen bestimmt werden:

Zivilkammer	Tagesdienst am
81	2.11.
83	23.12.
84	13.12.
142	8.11.
146	24.11.
151	7.10.
191	27.12.
193	2.12.
195	18.10.
198	16.10.

Der Tagesdienst der Zivilkammer 154 fällt ab 16.9.1972 und der der Zivilkammer 148 ab 1.10.1972 weg.

Von Hand zu Hand!

Vfg.

1) Umlauf bei der Abteilung 5 -
vorzulegen mit der Bitte um Kenntnisnahme:
Geschäftsplanänderungen bis HA u. fristl.
Herrn Ersten Staatsanwalt U. Schmidt L. 15.9.72.
Herrn Ersten Staatsanwalt Filipiak Fi. 15.9.72
~~Herrn Staatsanwalt F. Schmidt~~
~~Herrn Ersten Staatsanwalt Hölzner~~
Herrn Staatsanwalt Stief 20.9.72 St.
Herrn Staatsanwalt von Beughem vB. 20.9.72

~~2) Kartei~~

2) Wv. ~~- der Verwaltungs-Geschäftsstelle 1 - RSHA~~

Berlin, den 15. SEP. 1972

Der Landgerichtspräsident

3204 E^{I}-A. 1/72

1 Berlin 10 (Charlbg.), den 22.September 1972
Tegeler Weg 17 - 20
Fernruf (Vermittlg.): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 | z.u. App.-Nr. 215 (235)
innerbetrieblich (973)

JUSTIZBEHÖRDEN 25.-9.72 * 14-17 4. BERLIN-MOABIT

26. SEP. 1972

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.Hd.v.Herrn OStA S e l l e
1 B e r l i n 21, Wilsnacker Str.

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1972;
hier: Änderung der Arbeitsgebiete in den Strafkammern 12 und 15

1 Anlage

Anbei übersende ich einen Abdruck des Präsidialbeschlusses zu II. vom 22.9.1972 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt:
Justizangestellte

3101 -A. 2 (Bd. 21)

Präsidialbeschluß vom 22. September 1972

II.

I. pp.

Aus Anlaß

der Überlastung der Strafkammern 12 und 15

und des dadurch erforderlichen Belastungsausgleichs wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1972 -5.Abschnitt, Teil 1. I- mit Wirkung vom 1.Oktober 1972 wie folgt geändert:

I.	Strafkammer	Arbeitsgebiet
	12	Buchstaben: A, Q, S (ohne Sch, St) V, X, Y;
	15	Buchstaben: Ga - Go, Na - Nd, N, T, Z.

II.

Eine Abgabe der bis zum 30.9.1972 bei der Strafkammer 12 eingegangenen Sachen an die ab 1.10.1972 zuständige Strafkammer 15 findet nicht statt.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

Der Landgerichtspräsident

3204 E^{I}-A. 1/72

1 Berlin 10 (Charlbg.), den 26. September 1972
Tegeler Weg 17 - 20
Fernruf (Vermittlg.): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } u. App.-Nr. 215 (235)
innerbetrieblich (973) }

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.Hd.v.Herrn OStA S e l l e
1 B e r l i n 21 , Wilsnacker Str.

Betrifft: Änderung der Sitzungstage und des Sitzungssaales der kleinen Strafkammer 31

1 Anlage

Anbei übersende ich einen Abdruck meiner Verfügung vom 26.9.1972 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt:
Justizangestellte

3204 E^{I}-A. 1/72

V f g.

1.) Der kleinen Strafkammer 31 stelle ich ab 9. Oktober 1972 anderweit folgende Sitzungstage und einen anderen Sitzungssaal zur Verfügung:

Strafkammer	Sitzungstage/Saal
31	Di. Do. 227

2.) bis 8.) pp.

Berlin, den 26. September 1972
Der Landgerichtspräsident
I.A.
P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt:
Justizangestellte

Der Landgerichtspräsident

1 Berlin 10 (Charlbg.), den 29. September 1972
Tegeler Weg 17 - 20
Fernruf (Vermittlg.): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } u. App.-Nr. 215 (235)
innerbetrieblich (973)

3204 E I - A. 1/72



An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.Hd.v.Herrn OStA S e l l e

1 B e r l i n 21
Wilsnacker Str.

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1972;
hier: a) Ergänzungsrichter in der Strafsache gegen Dr. Hastenrath u.a.
b) Vertretungsregelung

2 Anlagen

Anbei übersende ich je einen Abdruck der Präsidialbeschlüsse vom 28. und 29.9.1972 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
P o h l e r
Landgerichtsdirektor

Beglaubigt:
Justizangestellte

3101 - A.2 (Bd.21)

Präsidialbeschluß vom 28. September 1972

Im Hinblick darauf,

daß der Beschluß des Präsidiums vom 8. September 1972 betreffend die Bestellung eines Ergänzungsrichters in der Strafsache gegen Dr. Hastenrath u.a. - 502 - 50/70 - dadurch gegenstandslos geworden ist, daß der Vorsitzende der Ferienstrafkammer 2 die Anordnung der Heranziehung eines Ergänzungsrichters aufgehoben hat, der Vorsitzende der Strafkammer 2 jedoch die Heranziehung eines Ergänzungsrichters am 25. September 1972 erneut angeordnet hat,

wird gemäß § 192 Abs. 2 GVG angeordnet:

Zum Ergänzungsrichter
in der Strafsache gegen
Dr. Hastenrath u.a.
wird

LGRat F ü l l g r a f

bestimmt.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

3101 - A.2 (Bd.21)

Präsidialbeschluß vom 29. September 1972

Aus Anlaß

der bereits wegen Überlastung der
Strafkammer 2 erfolgten Errichtung
der Strafkammer 17

wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1972 - 5. Abschnitt, Teil 2, Ziffer 2 (Seite 80) und Teil 3, Ziffer 5 (Seite 82) - wie folgt geändert:

I. Es werden vertreten:

.....

die richterl.Beis.d.Strafk. 17 durch d.Beis.d.Strafk. 21.

II. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und die von den Revisionsgerichten zurückverwiesenen Strafsachen gelten als neue Sachen. Im Falle der Zurückverweisung einer Sache gem. § 354 Abs. 2 StPO ist -soweit nicht das Revisionsgericht die Sache an eine bestimmte Strafkammer zurückverwiesen hat- zuständig:

.....

Anstelle der gr.Strafk. 11 die gr.Strafk. 17.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

Der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht
140 gen 258/61

Berlin, den 28. September 1972

P r o t o k o l l

über die Abteilungsleiter-Besprechung vom 25. September 1972

Anwesend waren:

Der Behördenleiter,
sein ständiger Vertreter,
die Abteilungsleiter

mit Ausnahme der Abteilungsleiter III, IV u. VIII, die von den Ersten Staatsanwälten Stamer, Repp und Dr. Grasnick vertreten wurden,

Oberstaatsanwalt Müller / Amtsanwaltschaft.

1. Gemeinsames Namensverzeichnis (Zentralkartei)

Entsprechend Punkt 1) der Abteilungsleiter-Besprechung vom 5. Juni 1972 berichteten die Abteilungsleiter über die Erfahrungen und Anregungen der Dezernenten. Die Einrichtung der Zentralkartei wird einhellig begrüßt und als geeignetes Mittel angesehen, verschiedene Verfahren gegen denselben Beschuldigten zu vereinigen oder zumindest zu koordinieren. Verschiedene Anregungen und Verbesserungsvorschläge wurden erörtert. Ferner wurde die Frage diskutiert, ob die Verfahren der Amtsanwaltschaft in das Gemeinsame Namensverzeichnis einbezogen werden sollen. Oberstaatsanwalt Müller und die Mehrheit der Abteilungsleiter sprachen sich aus verschiedenen Gründen gegen eine Einbeziehung aus.

128 gen 479/69

2. Auferlegung von Geldbußen zu Gunsten der Staatskasse

Die Abteilungsleiter berichteten, daß von der Möglichkeit, dem Angeklagten gemäß § 24a Abs. 2 Nr. 2 StGB eine

Geldbuße zu Gunsten der Staatskasse aufzuerlegen, nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wird. Die beobachtete Zurückhaltung könnte auf die frühere Fassung des § 24 StGB sowie die Rechtsprechung und Literatur hierzu, ferner auf die Handhabung bei Einstellungen nach § 153 StPO zurückzuführen sein. Den Sitzungsvertretern der Staatsanwaltschaft wird nahegelegt, die Auferlegung von Geldbußen zu Gunsten der Staatskasse nach § 24a Abs. 2 Nr. 2 StGB vor allem bei Straftaten anzuregen, die sich gegen die Staatsgewalt und die öffentliche Ordnung richten, zum Beispiel bei Widerstand gegen die Staatsgewalt und bei öffentlicher Beleidigung von Polizeibeamten.

- 41 gen 300/72 -

3. Mängel der Aktenführung

Um Irrtümer und Mißverständnisse richtigzustellen, wies der Behördenleiter darauf hin, daß die Abteilungsleiter, Dezernenten und Rechtspfleger befugt sind, das Geschäftsstellenpersonal auf Mängel der Aktenführung aufmerksam zu machen und deren Abstellung zu verlangen. Sie sollten von dieser Befugnis Gebrauch machen, um die Bemühungen der Verwaltung zu unterstützen, die in letzter Zeit häufiger beobachteten Mängel abzustellen.

- 145 gen 0 -

4. Belastung der Staatsanwaltschaft

Unter Bezugnahme auf Punkt 8) der Abteilungsleiter-Besprechung vom 8. Mai 1972 wurde das Schreiben des Senators für Justiz vom 1. Juni 1972 - 1400/2 - IV/A. 5.Sdh.2 - bekanntgegeben. Danach hat der Herr Senator für Justiz erklärt, durch die Verlagerung der Zuständigkeit sei eine Mehrbelastung der Amtsanwaltschaft und eine entsprechende Entlastung der Staatsanwaltschaft eingetreten;

gleichwohl hätte er bisher keinen Anlaß anzunehmen, die Dezernenten der Staatsanwaltschaft seien nicht ausgelastet.

- 326 gen 1 (108/70) -

5. Ferienpraktikum der Rechtsstudenten

Der Behördenleiter erläuterte Einzelheiten des in § 1 Abs. 4 der JAO vom 9. Juni 1972 vorgesehenen Praktikums.

- 222 gen 0 -

6. Chefliste

Im Anschluß an die Abteilungsleiter-Besprechung vom 8. September 1969 wurde die Frage erörtert, ob die Chefliste durch ähnliche Listen der einzelnen Abteilungen ergänzt werden sollte. Sinn und Zweck dieser Listen wäre es, den Abteilungsleitern und deren Vertretern ohne unnötigen bürokratischen Aufwand den Überblick über die wichtigen Verfahren der Abteilungen zu erleichtern.

- 140 gen 0 (427/69) -

7. Fahndungshilfe durch Publikationsorgane

Anläßlich eines Einzelfalles wurde nochmals die Vereinbarung der Senatoren für Justiz und für Inneres vom 17. Januar 1972 (vgl. Abteilungsleiter-Besprechungen vom 14.2.1972 Punkt 1) und vom 23.3.1972 Punkt 3) sowie deren Auswirkung auf die Praxis erörtert.

- 127 gen 240/70 -
- 47 gen 289/71 -

8. Beurteilung der Gerichtsassessoren

Die Verwaltungsgeschäftsstelle legt künftig die Vorgänge betreffend die dienstliche Beurteilung eines Gerichts-

assessors bereits nach 8 Monaten vor, damit dem Gruppenleiter und dem Abteilungsleiter genügend Zeit zur Vorbereitung verbleibt.

- 220 gen 0 (268/71) -

9. Rechtsmittel gegen Haftentscheidungen

Fällt das Gericht in der Hauptverhandlung entgegen dem Antrag des Sitzungsvertreters eine dem Angeklagten günstige Haftentscheidung, so soll der Sitzungsvertreter in geeigneten Fällen sofort die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 307 Abs. 2 StPO beantragen.

- 412 gen 513/72 -

10. Unerlaubter Waffenbesitz

Bei der Auswertung der zur Erfassung der Waffensachen geführten Listen haben sich einige Fehlerquellen ergeben. Es wurde nochmals darauf hingewiesen, daß in Liste 3 auch die rechtskräftig gewordenen Strafbefehle einzutragen sind.

- 9 gen 107/62 -

Dr. Dehnicke

Beglaubigt
Zenker
Justizangestellte

Herrn
OStA S e l l e

Der Präsident des Landgerichts

JUSTIZBEHÖRDEN 14.11.72 12-14

Berlin 10 (Charlottenburg), den **9.Nov. 1972**
Tegeler Weg 17-20
Fernruf (Vermittlung): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } und App.-Nr. **215 (235)**
Innerbetrieblich (973)

3204 E^{I}-A. 1/72

An den

Genralstaatsanwalt bei dem Kammergericht
z.Hd. von Herrn OStA S e l l e

1 B e r l i n 21

Wilsnacker Straße

15. NOV. 1972

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1972
hier: Ergänzungsrichter in der Strafsache gegen Asdonk u.a.

1 Anlage

Anbei übersende ich einen Abdruck des Präsidialbeschlusses vom 9. November 1972 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
P o h l e r
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Beglaubigt:
Justizangestellte

3101 - A.2 (Bd.21)

Präsidialbeschluß vom 9. November 1972

Aus Anlaß

der Anordnung
des Vorsitzenden der
großen Strafkammer 2
vom 26.9.1972 in der Straf-
sache gegen Asdonk u.a.
- 502 - 25/72 - betreffend die
Heranziehung von Ergänzungs-
richtern

wird gemäß § 192 Abs. 2 GVG angeordnet:

Zum ersten Ergänzungsrichter
in der Strafsache gegen
A s d o n k u.a. wird

RLG Dr. D i e t r i c h

zum zweiten Ergänzungsrichter

RLG S e i d l e r

bestimmt.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

Der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht
140 gen 258/61

Berlin, den 27. November 1972

P r o t o k o l l
über die Abteilungsleiterbesprechung vom 20. November 1972

Kg. 1.12.72

Anwesend waren:

Der Behördenleiter,
sein ständiger Vertreter,
die Abteilungsleiter
für Abteilung II EStA W e n g e l
" " VIII EStA Dr. G r a e n i c k
OStA i.R. A r z r o t t und
OStA S i e w e r t / Amtsanwaltschaft

1) Senatsbeschluß vom 12.9.1972 (Nr. 1109) betreffend Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität

Der Behördenleiter gab den Senatsbeschluß bekannt und unterrichtete die Anwesenden darüber, daß Herr OStA S e l l e vom Senator für Justiz zum Mitglied des Planungsausschusses bestellt worden ist.

2) Bewerbungen für den höheren Dienst beim Bundesminister für Justiz

Der Behördenleiter gab bekannt, daß Bewerbungen als Mitarbeiter beim Bundesminister für Justiz bis zum 15. Dezember 1972 eingereicht werden können - 200 gen 4 (201/68) -.

3) Strafverfahren wegen Einrichtungsdarlehensbetruges

In letzter Zeit sind vermehrt Fälle bekanntgeworden, in denen Tätergruppen Betrugshandlungen zur Erlangung von Einrichtungsdarlehen begehen. Es ist das Anliegen des Senators für Justiz, daß diese Fälle nachdrücklich verfolgt und in der Sachbearbeitung zügig gefördert werden. Diese Verfahren, die in den sog. Buchstabendezernaten anhängig sind, sollen durch Eintragung in die AL-Listen der

besonderen Sachaufsicht unterstellt werden.

Sofern in Einzelfällen tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten von besonderer Bedeutung auftreten, kann durch Vorlage der Akten beim Behördenleiter die Abgabe des Verfahrens in die sachliche Zuständigkeit der Abteilung VI erwogen werden.

4) Berichtspflicht in Rechtsanwaltssachen

Nach Nr. 1 Abs. 2 der Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen des Senators für Justiz vom 1. April 1965 besteht die Berichtspflicht in Verfahren gegen Rechtsanwälte.

Es wird daran erinnert, daß von dieser grundsätzlichen Berichtspflicht nur abgesehen werden kann, wenn sich bereits ohne Ermittlungshandlungen die Vorwürfe der Strafanzeige als offensichtlich haltlos erweisen und das Verfahren einzustellen ist.

5) Krankheits- und Gesundmeldungen

Es wird daran erinnert, daß alle Krankheits- und Gesundmeldungen unverzüglich der Verwaltungsgeschäftsstelle I mitzuteilen sind
- 20 gen 128/51 -.

6) Urlaubsregelung 1973

Bei den bevorstehenden Urlaubsregelungen für das Jahr 1973 ist unbedingt darauf hinzuwirken, daß jeweils nur 2 Dezernenten einer Abteilung gleichzeitig durch Urlaub abwesend sein dürfen.

7) Verfahrenseinstellung nach § 153 Abs. 3 StPO

Die grundsätzliche Regelung betreffend Erklärungen zur Einstellung des Verfahrens nach § 153 StPO in der Zeichnungsverfügung vom 24. Juni 1971 (Generalienheft D zu A 1) bleibt aufrechterhalten. Soweit es sich um die Zustimmungserklärungen der Sitzungsvertreter in der Hauptverhandlung handelt, wird empfohlen, in Strafsachen aus Fachdezernaten vor der Zustimmung mit dem zuständigen Dezernenten oder Abteilungsleiter Rücksprache zu führen.

8) Personalschwierigkeiten im einfachen Dienst

Durch die Abordnung zahlreicher Wachtmeister für Sicherheitsaufgaben im Gebäude des Kriminalgerichts im Zusammenhang mit anhängigen politischen Strafverfahren ist die Aktenbeförderung erheblich reduziert worden. Die Dezernenten werden daher gebeten, die Aktenbeförderungen innerhalb des Hauses "durch besonderen Wachtmeister" auf die wirklich dringenden Fälle zu beschränken.

9) Sitzungsvermerke über Haftentlassungen in der Hauptverhandlung

Auf Anregung wird nochmals daran erinnert, daß die Sitzungsvermerke Hinweise über Haftentscheidungen, vor allem darüber, ob Entlassungsbefehl erteilt wurde, enthalten sollen.

Dr. Dehnicke

Beglaubigt

Justizangestellte

Herrn

K

Der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht
140 gen 258/61

Berlin, den 20. Dezember 1972

P r o t o k o l l
über die Abteilungsleiterbesprechung vom 18. Dezember 1972

Anwesend waren:

Der Behördenleiter,
sein ständiger Vertreter,
die Abteilungsleiter,
OStA S i e w e r t / Amtsanwaltschaft,
OStA i.R. A t z r o t t

1) Deutsche Richterakademie

Für die Tagungen der Deutschen Richterakademie in Trier stehen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht für das Jahr 1973 neun Plätze zu. Der Behördenleiter gab bekannt, daß er diese Plätze vorzugsweise für die Teilnahme an fachbezogenen Tagungen ausnutzen müsse und daß daher Meldungen zur Teilnahme an Tagungen mit allgemeinen Themen voraussichtlich nicht berücksichtigt werden könnten. Hiergegen meldeten verschiedene Abteilungsleiter Bedenken an.
- 207 gen 0 (301/68) -

2) Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO in der Hauptverhandlung

Der ständige Vertreter gab verschiedene Fälle bekannt, in denen das Gericht auf Antrag des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft das Verfahren nach § 154 Abs. 2 StPO eingestellt hat, obwohl das nach Lage der Sache nicht gerechtfertigt war. So erscheint eine Einstellung nicht vertretbar, wenn Strafgefangene in der Strafanstalt oder während einer Strafunterbrechung neue Straftaten begehen.

Auch ist die Einstellung eines Verfahrens in der Berufungsinstanz im Hinblick auf ein noch nicht abgeschlossenes Ermittlungsverfahren in der Regel nicht sachdienlich.

- 41 gen 686/72 -

3) Ausbildung der Referendare bei der Staatsanwaltschaft

Der Behördenleiter kündigte an, daß die Staatsanwaltschaft am 1. Februar 1973 24 Referendare zu erwarten habe, von denen 17 3 Monate und 7 6 Monate lang auszubilden seien. Am 1. Mai 1973 sei nach den bisherigen Schätzungen mit etwa 45 weiteren Referendaren zu rechnen, von denen voraussichtlich 1/3 länger als 3 Monate auszubilden sei.

Die Frage, ob es möglich sei, bei dem jetzigen Personalbestand eine derartige Anzahl von Referendaren ordnungsgemäß auszubilden, wurde eingehend und lebhaft erörtert. Fast alle Abteilungsleiter vertraten die Auffassung, daß die Behörde ohne fühlbare Personalverstärkung nicht in der Lage sei, mehr als einen Bestand von 25 Referendaren sachgerecht auszubilden; die übrigen hielten nicht einmal das für durchführbar. Die Ausbildung erfordere nach den neuen Vorschriften einen um ein Vielfaches gesteigerten Zeitaufwand der Ausbilder, insbesondere wegen des weitergesteckten Ausbildungsziels (§ 6a JAG) bei verkürzter Dauer des Vorbereitungsdienstes (§ 8 JAG), wegen der in § 27 JAO vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise und der bedeutsamen Auswirkung der Stationszeugnisse (§§ 28, 30 JAO). Auch die zunehmend kritischer werdende Einstellung der Referendare erleichtere die Ausbildung nicht. Wenn die Ausbilder ihrer Aufgabe gerecht werden sollten, müßten sie in angemessenem Umfang vom Dezernat entlastet werden. Würde dagegen der Behörde ohne Personalverstärkung wie früher ständig eine Anzahl von 60 bis 70 Referendaren zur Ausbildung zugewiesen werden, so könnte die Staatsanwaltschaft weder ihre eigentliche Aufgabe, die Strafverfolgung, noch die im Justizausbildungsgesetz vorgeschriebene Ausbildung

der Referendare ordnungsgemäß und ohne unzumutbare Überlastung der Dezernenten erfüllen.
- 222 gen 0 (481/70) -

Dr. Dehnicke

Beglaubigt
Kaust
Justizangestellte

Herrn
OStA. Lelle

Der Präsident des Landgerichts

1 Berlin 10 (Charlottenburg), den 2.Jan.1973
Tegeler Weg 17-20
Fernruf (Vermittlung): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } und App.-Nr.
Innerbetrieblich (973) }



3204 E^{I}-A. 1/72

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.Hd.v.Herrn OStA Selle
1 B e r l i n 21
Wilsnacker Str.

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1972
hier: Änderung der Arbeitsgebiete in den Strafkammern 2 und 14

1 Anlage

Anbei übersende ich einen Abdruck des Präsidialbeschlusses vom 27.12.1972 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
C l a u s i n g

Beglaubigt:
Justizangestellte

3101 - A.2 (Bd.21)

Präsidialbeschluß vom 27. Dezember 1972

Aus Anlaß

der Überlastung
der Strafkammer 2 mit der
Strafsache gegen Asdonk u.a.
und zum Zwecke des Belastungs-
ausgleichs

wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1972 - 5. Abschnitt, Teil 1 I - mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Es gehen mit sofortiger Wirkung
auf die Strafkammer 14 über:

Sämtliche anhängigen und bis zum
31.12.1972 anhängig werdenden
Haftsachen der Strafkammer 2,
für die gemäß § 74 a GVG die
Strafkammer 2 als Sonderstraf-
kammer zuständig ist.

Die Strafkammer 14 wird insoweit
zur Sonderstrafkammer gemäß
§ 74 a GVG bestimmt.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN